

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1993/94 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

Die Wettbewerbspolitik steht vor neuen nationalen und internationalen Herausforderungen. Trotz der erfreulichen konjunkturellen Aufschwungtendenzen steht die deutsche Wirtschaft nach wie vor vor erheblichen strukturellen Anpassungsproblemen. Eine dauerhafte Stärkung der Wachstums- und Beschäftigungsdynamik in Deutschland ist nur möglich in einer wettbewerbsorientierten marktwirtschaftlichen Ordnung, in der sich private Initiative sowie unternehmerische Kreativität und Innovationsbereitschaft voll entfalten können.

1. GWB-Novelle

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1995 angekündigt, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit dem Ziel der Anpassung an das europäische Wettbewerbsrecht zu novellieren. Für die Arbeiten gelten folgende Maximen:

- Schaffung einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht, ausgerichtet am Referenzmodell EG-Recht,
- Überprüfung der dem europäischen Recht nicht entsprechenden kartellrechtlichen Ausnahmebereiche (insbesondere Verkehr, Banken, Versicherungen, Energie),

- Vereinfachung des inzwischen allzu sehr verfeinerten und unübersichtlich gewordenen Kartellgesetzes,
- Berücksichtigung der weiteren Ausformung des europäischen Rechts, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Überprüfung der EG-Fusionskontrollverordnung im Jahre 1996,
- zügige Prüfung.

Die im Jahreswirtschaftsbericht ebenfalls angekündigte Reform des Energiewirtschaftsrechts und des Energiekartellrechts im GWB ist schon relativ weit gediehen und soll unabhängig von der allgemeinen Kartellgesetznovelle dem Bundeskabinett in den nächsten Monaten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit der GWB-Novelle will die Bundesregierung der neuen Dimension des Wettbewerbs Rechnung tragen, die sich aus dem Zusammenwachsen der europäischen Märkte ergibt. Viele deutsche Unternehmen betätigen sich gemeinschaftsweit. Damit unterliegen sie neben dem nationalen auch dem EG-Kartellrecht. Beide Rechtsbereiche verfolgen das gleiche Ziel, nämlich den Schutz des Wettbewerbs. Es bestehen jedoch inhaltliche und strukturelle Unterschiede. In einem einheitlichen Wirtschaftsraum sind bei gleichgelagerten Sachverhalten unterschiedliche wettbewerbsrechtliche Wertungen des nationalen und europäischen Gesetzgebers nicht mehr vertretbar. Nationales und europäisches Wettbewerbsrecht

müssen daher möglichst weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden. Angesichts der Dominanz und des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht kann dies für den deutschen Gesetzgeber nur bedeuten: Anpassung des Kartellgesetzes an das Referenzmodell Europa. Andererseits will die Bundesregierung den deutschen wettbewerbspolitischen Vorstellungen auf europäischer Ebene mehr Geltung verschaffen.

Die Herstellung einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung zwischen nationalem Recht und EG-Recht bedeutet keinen Verzicht auf eine eigenständige Wettbewerbspolitik. Eine Schwächung oder ein Ausverkauf nationalen Rechts ist damit nicht verbunden. Dabei ist zu sehen, daß das EG-Recht in wichtigen Punkten strenger ist als das nationale Kartellrecht. Das EG-Recht kennt z. B. keine Ausnahmebereiche, keine Durchbrechung des Wettbewerbsprinzips durch Ministererlaubnis, weist dem Verbotsprinzip einen viel größeren Raum zu, eröffnet den Betroffenen die unmittelbare Möglichkeit zur Klage und geht im Bußgeldrahmen weit über die deutschen Regelungen hinaus.

Wegen der Bedeutung und des Umfangs des Vorhabens ist im Bundeswirtschaftsministerium eine „Arbeitsgruppe Kartellgesetznovelle“ eingesetzt worden. Sie hat die Aufgabe, alle Regelungsbereiche des GWB umfassend zu durchleuchten. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den mit Wettbewerbsfragen befaßten Beamten des Bundeswirtschaftsministeriums und einem Vertreter des Bundeskartellamtes zusammen. Sie wird ihre Prüfungen in engem Kontakt mit den zu beteiligenden Bundesministerien sowie mit den Länderwirtschaftsministerien durchführen und dabei den Sachverstand der Verbände, der Wissenschaft wie auch der Monopolkommission nutzen. Die Verbände und Organisationen der Wirtschaft sind gebeten worden, der Arbeitsgruppe ihre Überlegungen zu dem Vorhaben mitzuteilen.

2. Verstärkte Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts

Die Bundesregierung setzt sich für eine verstärkte Übertragung des Vollzugs des EG-Wettbewerbsrechts auf die nationalen Kartellbehörden ein. Fälle von erheblichem Gemeinschaftsinteresse sollten auf Gemeinschaftsebene entschieden werden. In den anderen Fällen sollte diejenige nationale Kartellbehörde handeln, in deren Gebiet der Schwerpunkt des Kartellverstoßes liegt. Ein derartiger dezentraler Gesetzesvollzug entspricht einer bürgernahen Verwaltung und ist vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, die sich keine eigenen fremdsprachlich geschulten Rechtsabteilungen leisten können, von Vorteil.

3. Privatisierung und Deregulierung

Eine wichtige Aufgabe der nationalen Wettbewerbspolitik ist es, die Privatisierung staatlicher Unternehmen und die Liberalisierung von öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen fortzusetzen sowie den Abbau unnötiger Marktzutrittsbeschränkungen weiterhin voranzutreiben. Entsprechend den Grund-

sätzen der sozialen Marktwirtschaft wird die Bundesregierung konsequent darauf hinwirken, daß der Spielraum für mehr Eigenverantwortung gestärkt und der Staat auf den Kern seiner Aufgaben zurückgeführt wird. Die Privatisierung von Post und Bahn und die geplante Öffnung der Märkte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind wesentliche Schritte auf diesem Wege. Auf den Märkten, die durch die konsequente Politik der Bundesregierung überhaupt erst dem Wettbewerb geöffnet wurden oder demnächst liberalisiert werden und auf denen mißbräuchliche Verhaltensweisen von Monopolfolgeunternehmen drohen, wächst den für die Regulierung zuständigen Stellen und den Kartellbehörden eine neue wichtige Aufgabe zu. Die Bundesregierung sieht in einer wettbewerbsorientierten Regulierung und konsequenten Mißbrauchsaufsicht auf ehemals stark vermachteten Märkten eine wichtige Unterstützung ihrer Liberalisierungs- und Privatisierungsbemühungen. Gerade im Prozeß der Entstaatlichung ist die Schaffung wettbewerblicher Rahmenbedingungen nicht immer allein hinreichend, um tatsächlich Wettbewerb zu schaffen. Neben der erforderlichen sektorspezifischen Regulierung kann hier die Mißbrauchsaufsicht ihren Beitrag leisten, damit die neu geschaffenen Spielräume für Wettbewerb auch wirklich genutzt werden.

Ausgangsbasis für den künftigen regulatorischen Rahmen des Telekommunikationssektors ist die Liberalisierung des Sprachtelefondienstes und der Telekommunikationsinfrastruktur zum 1. Januar 1998, wie sie in den Entschlüssen des Rates der Telekommunikationsminister vom 22. Juli 1993 und vom 22. Dezember 1994 verabschiedet wurde. Entsprechende Festlegungen sind im Bereich der Postdienstleistung bisher nicht getroffen worden. Die Bundesregierung wird gleichwohl auch hier weitere gesetzliche Liberalisierungsschritte einleiten. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat einen Diskussionsentwurf für das neue Telekommunikationsgesetz und Eckpunkte für den künftigen Regulierungsrahmen im Postbereich vorgelegt.

Der Zugang zu den Märkten der Post- und Telekommunikationsdienstleistungen soll grundsätzlich jedermann offenstehen und im bisherigen Monopolbereich durch die Vergabe von Lizenzen erfolgen, soweit es sich um Angebote für die Öffentlichkeit handelt. Wo Marktzugangsbeschränkungen in der Telekommunikation z. B. aufgrund nur begrenzt zur Verfügung stehender Frequenzen unvermeidbar sind, sollen die Verfahren zur Lizenzvergabe wettbewerblich ausgestaltet werden. Staatliche Regulierung soll eine flächendeckende und preisgünstige Grundversorgung mit Dienstleistungen des Postwesens und der Telekommunikation gewährleisten. Zugleich müssen die Nachfrager einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen und Dienstleistungsangeboten erhalten. Zu den staatlichen Aufgaben gehört auch, daß ein wirksamer Verbraucher- und Datenschutz gewährt wird und knappe Ressourcen wie Frequenzen und Rufnummern effektiv verwaltet werden. Die notwendigen Regulierungsziele sollen durch eine marktkonforme Gesetzgebung erreicht werden. Die damit verbundenen Belastungen für ein-

zelle Anbieter dürfen nicht außer Verhältnis zu deren Marktstellung stehen. Einer besonderen Wettbewerbskontrolle sollen nur marktbeherrschende Unternehmen unterworfen werden.

Die Bundesregierung wird die Gesetzentwürfe für ein neues Post- und ein neues Telekommunikationsrecht im zweiten Halbjahr 1995 dem Parlament zuleiten und strebt eine zügige Behandlung und Verabschiedung dieser Vorhaben an.

Mit dem Ziel, den Wettbewerb auf der Schiene zu stärken, strebt die Bundesregierung die möglichst frühzeitige Trennung der Bereiche Fahrweg und Betrieb der Deutschen Bahn AG an. Echter Wettbewerb auf der Schiene ist erst dann zu erwarten, wenn die Fahrweg AG als unabhängiges Unternehmen frei von anderen Einflüssen unternehmerisch geführt wird. Wichtig ist es, in einem ersten Schritt die Öffnung des Schienennetzes für Dritte zu erreichen. Das Bundesverkehrsministerium bereitet derzeit eine Infrastrukturnutzungsverordnung vor, in der die Grundsätze der Vergabe von Schieneninfrastrukturkapazität sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten festgelegt werden.

II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis

1. Entwicklung der Unternehmenszusammenschlüsse

Die Zusammenschlußaktivitäten der Unternehmen haben sich nach den Sondereffekten der deutschen Vereinigung wieder auf das Niveau zu Beginn der 90er Jahre eingependelt. Mit 3 078 Fällen im Berichtszeitraum 1993/1994 ist die Anzahl der Fusionen gegenüber der Vorperiode (3 750 in 1991/1992) um fast 20 % zurückgegangen. Noch immer entfiel etwa $\frac{1}{5}$ der erfaßten Zusammenschlüsse auf die neuen Bundesländer, wobei das Ende der Berichtszeit mit dem Abschluß der Privatisierungstätigkeit der Treuhandanstalt zusammenfiel und damit die Kette der privatisierungsbedingten Zusammenschlüsse im Gefolge der deutschen Vereinigung weitgehend zum Abschluß gekommen sein dürfte.

Im Berichtszeitraum ergingen 7 Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes gegenüber 4 im vorangegangenen Zeitraum. Die Steigerung ist nicht auf signifikante Veränderungen der Wettbewerbsbedingungen in Deutschland zurückzuführen, sondern hat jeweils einzelfallbezogene Ursachen. Seit Einführung der Fusionskontrolle 1973 sind damit insgesamt 108 Zusammenschlüsse untersagt worden. Rechnet man die Zahl der Zusammenschlüsse hinzu, die aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind (263), so ergibt sich das Gesamtbild der Kontrolldichte des Bundeskartellamtes, die von der Bundesregierung als Zeichen der Wirksamkeit der Fusionskontrolle gewertet wird.

Im Berichtszeitraum wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft kein Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis gestellt.

Bei der Gesetzesanwendung hat sich der bereits in der Vorperiode gewonnene Eindruck bestätigt, daß nur in wenigen Fällen von dem in der 5. GWB-Novelle 1990 neu eingeführten Zusammenschlußtatbestand des „wettbewerblich erheblichen Einflusses“ (§ 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB) Gebrauch gemacht wurde. Die meisten Fälle betrafen dabei die Medienfusionskontrolle, wo sich die Vorschrift als praktikabel erwies.

Größere Probleme ergaben sich dagegen im Bereich der Zusagenregelungen. Im Berichtszeitraum ist erstmals die Erfüllung eines Zusagenvertrages von Unternehmensseite verweigert worden (Krupp/Hoesch). Das Bundeskartellamt hat das Instrument der Zusagenverträge entwickelt, um Zusammenschlüsse, die nur in Teilbereichen zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen, nicht in ihrer Gesamtheit untersagen zu müssen. Seit 1975 konnten so in 47 Fällen Untersagungen abgewendet werden. Das einseitige Vorgehen von Krupp/Hoesch stellt die bisherige Praxis grundsätzlich in Frage. Die Bundesregierung hat stets betont, daß sie Zusagen begrüßt, weil diese ein Instrument darstellen, das dem Interesse der Wirtschaft an schnellen und pragmatischen Lösungen sachdienlich entgegenkommt. Sie hat daher die Praxis des Bundeskartellamtes stets unterstützt. Unabhängig von der Bewertung des Einzelfalles besteht nunmehr die Gefahr, daß die präventive Fusionskontrolle ausgehöhlt wird, wenn die Einhaltung von Zusagenverträgen von einer erneuten Prüfung der im Fusionskontrollverfahren getroffenen rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen abhängig gemacht wird. Damit nähme die Glaubwürdigkeit der Fusionskontrolle als Eckpfeiler der deutschen Wettbewerbspolitik sichtlichen Schaden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Bundeskartellamt seine Praxis im Lichte der bisherigen Erfahrungen analysiert und dabei prüft, welche Möglichkeiten zur Vereinbarung von Vorfristzusagen, also solchen Auflagen, die bereits vor der Freigabe eines Zusammenschlusses eingelöst sein müssen, bestehen. Sie wird darüber hinaus anläßlich der 6. GWB-Novelle auch prüfen, ob eine klare gesetzliche Normierung der Zusagenpraxis mit dazu beitragen kann, bisherige Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu überwinden. Zu prüfen sein wird ebenfalls, ob die Schaffung des Rechtsinstituts der Teiluntersagung, die sich nur auf die wettbewerbschädlichen Teile eines Zusammenschlusses erstreckt, ohne diesen insgesamt scheitern zu lassen, geeignet ist, die Entgegennahme von Zusagen entbehrlich zu machen.

Im Bereich der Auslandsfusionen hat die Untersagung des Zusammenschlusses ZF/Allison, dessen Schwerpunkt in den USA lag, die Frage aufgeworfen, ob eine Untersagung dann den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandels verletzt, wenn der überwiegende Teil des Zusammenschlusses ausländische Märkte betrifft und die Inlandsauswirkungen im Vergleich dazu gering sind. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundeskartellamtes, wonach bei nachgewiesener Marktbeherrschung im Inland eine darüber hinausgehende Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Andernfalls könnte des Bundeskartellamt seiner Aufgabe, das Entstehen marktbeherrschender Stellungen im Geltungsbereich des GWB zu verhindern, angesichts einer zunehmenden Internationalisierung der Märkte nicht mehr gerecht werden. Der Fall zeigt im übrigen, daß die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden auf internationaler Ebene zunehmend wichtiger wird. Das Zusammenschlußvorhaben war parallel auch von den US-Anti-Trust-Behörden geprüft und kritisch beurteilt worden. Als abzusehen war, daß das Vorhaben auch dort an den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu scheitern drohte, wurde es von den beteiligten Unternehmen aufgegeben.

2. Konzentration im Handel

Die Bundesregierung verfolgt den Konzentrationsprozeß im Handel mit großer Aufmerksamkeit. Die Entwicklung verläuft in den einzelnen Bereichen des Handels unterschiedlich. Nach Feststellungen der Monopolkommission hat der Anteil der 10 führenden Anbieter am Marktvolumen des funktionalen Lebensmitteleinzelhandels im Jahr 1992 eine Größenordnung von ca. 60 % erreicht. Im übrigen Handel ist der Konzentrationsgrad deutlich geringer. Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß die Wettbewerbsintensität im Einzelhandel nachläßt. Dagegen sprechen u. a. die fortschreitende Internationalisierung der Branche, die Marktzutrittschancen für neue Unternehmen und die nach wie vor relativ geringe Umsatzrendite insbesondere im Lebensmittelbereich. Dies ist auch das Ergebnis des von der Monopolkommission Anfang 1994 herausgegebenen Sondergutachtens über „Marktstruktur und Wettbewerb im Handel“. Marktbeherrschende Nachfragestellungen sind weder für einzelne Unternehmen noch für Unternehmensgruppen entstanden. Wie das Bundeskartellamt explizit feststellt, besteht auch bei Warenhäusern – trotz der Fusionen Karstadt/Hertie und Kaufhof/Horten – nach wie vor funktionierender Wettbewerb sowohl im Verhältnis untereinander als auch im Verhältnis zu Fachhandelsanbietern.

Angesichts der Wettbewerbsverhältnisse im Einzelhandel besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Anlaß zu legislativen Maßnahmen. Der Konzentrationsgrad ist ein Ergebnis der Marktgegebenheiten und wird durch das autonome Kaufverhalten der Verbraucher maßgeblich beeinflusst. Von daher ist auch ein hoher Konzentrationsgrad nicht von vornherein als negativ zu beurteilen. Er kann zwar auch auf gestörte Marktfunktionen hindeuten, doch bietet die gegenwärtige Lage im Einzelhandel dafür keine Indizien. Um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs auf diesem Markt weiterhin abzuwehren und den Wettbewerb als Institution zu sichern, haben die Kartellbehörden – wie in der Vergangenheit – die Aufgabe, die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente der Kartell- und Mißbrauchsaufsicht sowie der Fusionskontrolle konsequent zu nutzen. Die Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen ist durch die Bildung von Einkaufskooperationen und Verbundgruppen in den Grenzen des § 5 c GWB möglich.

3. Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

Der Entsorgungsmarkt hat sich aufgrund der umweltpolitischen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Anforderungen zu einem stark wachsenden Markt mit hohem Investitionsbedarf entwickelt. Mit der raschen Veränderung des Marktes hinsichtlich seines Volumens und der Anforderungen an die Marktteilnehmer hat sich auch die Marktstruktur verändert. Die Bundesregierung beobachtet den unvermindert anhaltenden Konzentrationsprozeß in der Entsorgungswirtschaft mit Sorge. Ein hoher Anteil der Zusammenschlüsse entfiel auf die zehn größten Unternehmen im Bereich der Entsorgungsdienstleistungen, u. a. auf die Energieversorgungsunternehmen RWE, VEW und VEBA. Die Bundesregierung sieht eine Gefahr für die ordnungs- und wettbewerbspolitisch gewünschte Privatisierung der Abfallentsorgung darin, daß die Gebietskörperschaften als Mitgesellschafter in Gemeinschaftsunternehmen, denen die gesamte lokale Abfallentsorgung übertragen wurde, häufig Energieversorgungsunternehmen wählen, an denen die Öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist. Das Engagement der Energieversorgungsunternehmen im Entsorgungsbereich führt zu Strukturveränderungen zu Lasten der kleinen und mittelständischen Unternehmen. Übertroffene Marktstellungen der Energieversorgungsunternehmen auf den regionalen Märkten des Entsorgungssektors hat das Bundeskartellamt bisher jedoch nicht festgestellt.

Das Bundeskartellamt duldet im Rahmen seines Aufgreifermessens grundsätzlich die Tätigkeit der DSD GmbH und hat in verschiedenen Verfahren sein Ziel, die mit der Gründung der DSD GmbH einhergehenden Wettbewerbsbeschränkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen, erfolgreich verfolgt. So wurde einer Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der DSD auf die Erfassung und Entsorgung von Transportverpackungen entgegengewirkt und damit die Position kleiner und mittelständischer Unternehmen in diesem Marktsegment gestärkt. Nach Einleitung eines Kartellamtsverfahrens sind aus der Gesellschaft für Kunststoffrecycling GmbH (DKR) die Entsorger ausgeschlossen. Die Bundesregierung begrüßt, daß damit eine Abschottung des Marktes für die Verwertung von gebrauchten Kunststoffverpackungen verhindert werden konnte und der Gefahr für den technologischen Fortschritt und den Innovationswettbewerb begegnet wurde.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ansatz zur Einführung einer abfallarmen Wirtschaft durch Verpflichtung der Hersteller und Vertrieber, bestimmte Erzeugnisse nach Gebrauch zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen, in die Tat umzusetzen. Bei der Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht das wettbewerbspolitische Ziel der Bundesregierung darin, die Märkte offenzuhalten, nicht in funktionierende Märkte einzugreifen und eine Verfestigung von Strukturen sowie die Bildung von Monopolen zu vermeiden. Die Verpackungsverordnung wird im Licht der bisherigen Erkenntnisse novelliert, um insbesondere mehr Wettbewerb zu ermöglichen.

Nach Ansicht der Bundesregierung sollen freiwillige Lösungen der Wirtschaft zur Rücknahme und Verwertung gebrauchter Produkte Vorrang von Verordnungen haben. Solche freiwilligen Lösungen müssen sich jedoch im Rahmen des europäischen und nationalen Kartellrechts bewegen und dürfen nicht in wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Herstellern und Vertreibern und der Entsorgungswirtschaft einmünden.

4. Kontrolle der leitungsgebundenen Energiewirtschaft

Die Bundesregierung strebt eine wettbewerbsorientierte Neuordnung der deutschen Strom- und Gasmärkte an. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat daher im Jahr 1994 einen ersten Referentenentwurf erarbeitet, der eine Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energiekartellrechts beinhaltet. Die energiekartellrechtlichen Änderungen sehen einen Wegfall der gesetzlichen Freistellung von Demarkationsverträgen und ausschließlichen Wegerechten sowie die Einführung eines – im Vergleich zum jetzigen Rechtszustand – verbesserten Durchleitungstatbestandes vor.

Bei der Reform geht es nicht nur um die Aufhebung der geschlossenen Versorgungsgebiete und einen verbesserten Netzzugang Dritter. In das Energiewirtschaftsgesetz soll die Umweltverträglichkeit als gleichberechtigter Gesetzeszweck aufgenommen werden. Zugleich wird die staatliche Aufsicht als Beitrag zur Deregulierung auf das Maß zurückgeführt, das auch nach Einführung von mehr Wettbewerb notwendig bleibt. Dies bedeutet, daß energie- und umweltpolitische Ziele verstärkt durch generelle Rahmenbedingungen wie Umweltstandards oder finanzielle Be- und Entlastung erreicht werden müssen. Unterschiede zwischen Strom und Gas werden angemessen berücksichtigt. Die Auswirkungen der Reform auf die wirtschaftlichen Belange der Kommunen sind sorgfältig zu prüfen; insbesondere soll das Recht der Kommunen auf die Erhebung der Konzessionsabgaben nicht beeinträchtigt werden.

Auch auf der Ebene der Europäischen Union setzt sich die Bundesregierung für eine Liberalisierung der Märkte für leitungsgebundene Energien ein. Nationale und europäische Reform müssen parallel vorangetrieben werden. Eine Liberalisierung kommt nach Auffassung der Bundesregierung nur unter Wahrung der Reziprozität im europäischen Rahmen in Betracht.

III. Europäische Wettbewerbspolitik

1. Allgemeine Entwicklung

Durch das Zusammenwachsen der europäischen Märkte nehmen die Aufgaben der Europäischen Kommission auf dem Gebiet des Wettbewerbsschutzes ständig zu. Das EG-Kartellrecht gibt den Mitgliedstaaten gem. Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17/62 bereits jetzt die Befugnis, die EG-Wettbewerbsregeln unmittelbar anzuwenden, solange die EG-Kommission kein Verfahren eingeleitet hat. Die

Bundesregierung begrüßt, daß das Bundeskartellamt von den in § 47 GWB eingeräumten Befugnissen zur Anwendung des EG-Kartellrechts zunehmend Gebrauch macht.

Die EG-Kommission hat Vorschläge zur umfassenderen Einbeziehung der nationalen Behörden in die Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag mit den Mitgliedstaaten in einer Arbeitsgruppe von Sachverständigen diskutiert und das Ergebnis in einem Schlußbericht festgehalten. Die Kommission wird den Entwurf einer Bekanntmachung zur dezentralen Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts erarbeiten und diesen mit den Mitgliedstaaten erörtern. Wegen prioritärer anderer Vorhaben wird die Ausarbeitung jedoch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin wird die Kommission im Sinne des in Aussicht genommenen Verfahrens vorgehen und geeignet erscheinende Fälle für den Vollzug von Artikel 85 Abs. 1 und 86 EG-Vertrag an die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten abgeben. Ein derartiger dezentraler Vollzug ist angezeigt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Der Schwerpunkt des Falls muß in einem einzigen Mitgliedstaat liegen. Es muß eine eindeutige Verletzung der gemeinschaftlichen Vorschriften vorliegen. Diese Verletzung darf keine Aussicht darauf haben, von der Kommission aus Gründen freigestellt zu werden, die das Gemeinschaftsrecht vorsieht und für deren Prüfung allein die Kommission zuständig ist.

Da es beim Vollzug des Gemeinschaftskartellrechts nur in den wenigsten Fällen um schlichte Untersagungen geht, sondern in der Regel auch Freistellungsaspekte eine Rolle spielen, für welche die EG-Kommission das Entscheidungsmonopol hat, schätzt die Bundesregierung die von einer Einbeziehung der nationalen Gerichte und Kartellbehörden in den Vollzug nach Artikel 85 Abs. 1 und 86 EG-Vertrag ausgehenden Entlastungswirkungen nicht sehr hoch ein. Sie begrüßt jedoch die zunächst auf den Vollzug des Artikel 85 Abs. 1 und 86 EG-Vertrag beschränkte Aufgabenerledigung durch die Kartellbehörden der Mitgliedstaaten als einen wichtigen ersten Schritt, der Gelegenheit gibt, bei der dezentralen Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts Erfahrungen zu sammeln. Ein erheblicher Effizienzgewinn für den Vollzug des europäischen Wettbewerbsrecht könnte darüber hinaus erreicht werden, wenn den Kartellbehörden der Mitgliedstaaten in Fällen mit eindeutig nationalem Schwerpunkt, in denen das Gemeinschaftsinteresse zurücktritt, die Befugnis eingeräumt würde, nicht nur wie bisher Verbote auszusprechen, sondern auch Freistellungserklärungen gemäß Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag abzugeben. Selbstverständlich darf dadurch die Einheitlichkeit des Vollzugs in Europa nicht gefährdet werden. Hier lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung aber entsprechende Sicherungen einbauen, die der Kommission die Möglichkeiten eröffnen, auf die Freistellungsentscheidungen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgabe maßgeblichen Einfluß zu nehmen.

2. Europäisches Kartellamt

Darüber hinaus fordert die Bundesregierung, den zunehmenden Vollzugsschwierigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft durch die Errichtung eines

Europäischen Kartellamtes entgegenzusteuern. Eine selbständige europäische Wettbewerbsbehörde müßte sowohl für den Vollzug der Wettbewerbsregeln als auch für die Fusionskontrolle verantwortlich sein. Durch die Übertragung der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts von der EG-Kommission auf ein Europäisches Kartellamt würde die Effizienz des Wettbewerbschutzes verbessert und das Wettbewerbsprinzip umfassender als bisher zur Geltung gebracht. Insbesondere würden sich folgende positive Effekte ergeben:

- Die Kommission würde von administrativen Aufgaben entlastet. Für den Vollzug wäre das Europäische Kartellamt zuständig, allerdings unter der Aufsicht der Kommission bzw. des für die Wettbewerbspolitik verantwortlichen Kommissars. Hinsichtlich der legislatorischen Befugnisse zum Erlass von Verordnungen und Richtlinien verbliebe es bei der Zuständigkeit der Kommission.
- Kurze Entscheidungswege würden die Entscheidungszeiträume erheblich verkürzen und damit die Schlagkraft des Vollzugs erhöhen.
- Die Entscheidungsabläufe würden transparenter gestaltet.
- Einer Politisierung der Entscheidungen würde entgegengewirkt.
- Die Selbständigkeit des Europäischen Kartellamtes würde den Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, sich über die Realisierbarkeit kartellrechtlich problematischer Vorhaben ohne den Unsicherheitsfaktor einer Kollegialentscheidung der Kommission rasch und unkompliziert Gewißheit zu verschaffen. Die größere Bürgernähe wäre unter integrationspolitischen Gesichtspunkten ein Gewinn.

Die Forderung der Bundesregierung nach Errichtung einer europäischen Wettbewerbsbehörde findet in Deutschland breite Unterstützung. Auch die Monopolkommission ist der Auffassung, daß für die Errichtung eines Europäischen Kartellamtes als einer streng wettbewerbsbezogenen Fachbehörde gute Gründe sprechen. So könnten die Sachbezogenheit und Akzeptanz wettbewerbspolitischer Entscheidungen gefördert und politische Einflüsse zurückgedrängt werden. Gleichwohl vermag die Monopolkommission zum jetzigen Zeitpunkt die Errichtung eines solchen Amtes nicht zu empfehlen. Der Wettbewerbsgedanke sei in der Gemeinschaft zu wenig ausgeprägt, als daß die Vorstellung einer nach streng wettbewerbslichen Kriterien entscheidenden Behörde realistisch sei. Ein Europäisches Kartellamt sei derzeit nur durchsetzbar bei gleichzeitiger Einführung eines zweistufigen Entscheidungsverfahrens, in dessen zweiter Stufe die Kommission die Möglichkeit hätte, im „öffentlichen Interesse“ von der nach Wettbewerbskriterien getroffenen Entscheidung des Europäischen Kartellamtes abzuweichen. Die Monopolkommission sieht die große Gefahr, daß Entscheidungen der zweiten Verfahrensstufe nachhaltig politisiert werden könnten und damit die insbesondere von der Bundesregierung in der EG-Fusionskontrollverordnung mit Mühe durchgesetzte rein wettbewerbsbezogene Prüfung zunichte gemacht würde. Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesmini-

sterium für Wirtschaft teilt diese Befürchtungen. Er unterstützt die Forderung nach einem Europäischen Kartellamt nur für den Fall, daß die materiellen Eingriffskriterien des europäischen Kartellrechts unverändert bleiben.

Die Bundesregierung ist sich des Gewichts der mahnenden Hinweise von Monopolkommission und Wissenschaftlichem Beirat bewußt. Eine weitgefähte Möglichkeit der Durchbrechung des Wettbewerbsprinzips durch eine politische Ausnahmeklausel würde die Leitidee der europäischen Wirtschaftsintegration beschädigen und wäre in der Tat nicht hinnehmbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Errichtung einer europäischen Wettbewerbsbehörde derart weitgehende Überlegungen überhaupt erforderlich macht. Auch der gegenwärtige Vollzug des EG-Kartellrechts erfolgt in einem einstufigen Verfahren, in dem alle nach dem EG-Vertrag maßgeblichen Gesichtspunkte im Rahmen der wettbewerblichen Prüfung Berücksichtigung finden.

Die Bundesregierung wird in der 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz den Vorschlag zur Errichtung eines Europäischen Kartellamtes einbringen. Die Bundesregierung sieht, daß bis dahin noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten ist, da den anderen Mitgliedstaaten die positiven Erfahrungen mit einer dem Bundeskartellamt vergleichbaren Behörde fehlen. Die Bundesregierung geht aber davon aus, daß die sich verfestigende Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis den Wettbewerbsgedanken in Europa auf Dauer stärken wird.

3. Europäische Fusionskontrolle

Seit Inkrafttreten der EG-Fusionskontrollverordnung im Jahre 1990 hat die Zahl der bei der Europäischen Kommission angemeldeten Zusammenschlüsse stetig zugenommen. Insgesamt wurden seitdem 287 Vorhaben in Brüssel behandelt. Während in der Vorperiode 1991/1992 jeweils ca. 60 Verfahren von der Europäischen Kommission geprüft worden sind, belief sich die Zahl der Anmeldungen im Jahre 1994 auf fast 100 Zusammenschlußvorhaben. Die Bundesregierung verfolgt ebenso wie das Bundeskartellamt die Entscheidungspraxis der Kommission mit großer Aufmerksamkeit. In der Gesamtbewertung sieht sie keinen Anlaß zu wesentlicher Kritik an den Ergebnissen der Entscheidungsfindung.

Insbesondere begrüßt die Bundesregierung die inzwischen gefestigte Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission, die Fusionskontrollverordnung auch auf Fälle kollektiver Marktbeherrschung (Oligopol) anzuwenden. Dies stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg der Harmonisierung von nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht dar, zumal die Kontrolle oligopolistischer Marktbeherrschung auch in den Wettbewerbsgesetzen zahlreicher anderer Mitgliedstaaten fest verankert ist.

Im Bereich der Zusagenregelungen allerdings hat die Kommission noch keinen überzeugenden Lösungsansatz gefunden. Ihre Praxis, Zusagen zur Vermeidung einer Untersagungsentscheidung bereits in der ersten Prüfungsphase entgegenzunehmen und damit

auf die Verfahrenseinleitung nach Artikel 6 Abs. 1 c der Fusionskontrollverordnung zu verzichten, gibt durchaus Anlaß zur Kritik. Denn damit können die Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten und dritter Parteien unterlaufen und die Transparenz der getroffenen Entscheidungen gefährdet werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Systematik der Fusionskontrollverordnung hinzuweisen, die Zusagen nur zum Abschluß des Hauptverfahrens gemäß Artikel 8 der Fusionskontrollverordnung vorsieht. Zweifels- ohne ist das Interesse der beteiligten Unternehmen an einem raschen Verfahrensabschluß anzuerkennen und in der Mehrzahl der Fälle auch sachgerecht; ohne eine entsprechende Anpassung der Verordnung ist die rechtliche Grundlage für Zusagen vor dem Hauptverfahren aber zumindest zweifelhaft.

Auch die Verweisungspraxis nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung ist nach Auffassung der Bundesregierung bislang unbefriedigend gehandhabt worden. Von den 6 Verweisungsanträgen, die das Bundeskartellamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft seit 1990 an die Kommission gerichtet hat, ist nur einem Antrag stattgegeben worden (Mc Cormick/Ostmann). Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgedankens hält es die Bundesregierung für sachgerecht, den von der Kommission eingeschlagenen restriktiven Kurs bei der Rückverweisung von Fusionskontrollfällen an die nationalen Wettbewerbsbehörden zu lockern und Fälle, die ihren eindeutigen Schwerpunkt auf nationalen Märkten haben, in die Kompetenz der Mitgliedstaaten zurückzugeben. Dies würde die Glaubwürdigkeit der Kommission erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden europaweit stärken.

Die Bundesregierung hält aufgrund der bisherigen Erfahrungen eine deutliche Ausweitung der Europäischen Fusionskontrolle derzeit für verfrüht. Fälle europäischer Größenordnung werden im wesentlichen bereits heute von den gültigen Aufgreifschwelen erfaßt. Die Bundesregierung wird die Frage der Schwellenabsenkung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regierungskonferenz 1996 mit einer Reform der institutionellen Strukturen der europäischen Wettbewerbspolitik insgesamt verknüpfen. Bevor die Zahl der Zusammenschlußfälle in europäischer Kompetenz durch eine Absenkung der Aufgreifschwelen deutlich erhöht wird, muß sichergestellt sein, daß der zusätzliche Arbeitsanfall auch organisatorisch bewältigt werden kann. Außerdem muß die ausschließliche Orientierung an wettbewerblichen Kriterien bei der Entscheidung garantiert sein. Dem würde nach Auffassung der Bundesregierung durch die Errichtung einer selbständigen europäischen Wettbewerbsbehörde am besten Rechnung getragen werden können.

Insgesamt ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die EG-Fusionskontrolle in 4jähriger Entscheidungspraxis grundsätzlich bewährt hat. Anfängliche administrative Probleme konnten dank des engagierten Einsatzes der Merger Task Force in Grenzen gehalten werden. Die personelle Besetzung der Merger Task Force mit Kartellrechtsexperten aus den Mitgliedstaaten hat sich aus Sicht der Bundesre-

gierung als sehr zweckmäßig erwiesen. Im Interesse der Kontinuität der Anwendungspraxis der Fusionskontrolle und der Nutzung des umfangreichen praxisbezogenen Sachverständes sollte geprüft werden, inwieweit die bisherige Entsandungspraxis nicht nur beibehalten, sondern langfristig intensiviert werden kann.

4. Bekanntmachungen und Verordnungen der Kommission

Die Bundesregierung begrüßt alle Bemühungen der EG-Kommission, sich im Rahmen einer verstärkten dezentralen Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln durch die nationalen Gerichte und Kartellbehörden von Aufgaben zu entlasten. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Änderung der Bekanntmachung aus dem Jahre 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag fallen (Bagatellbekanntmachung). Die Kommission hat diese Bekanntmachung dadurch aktualisiert, daß die Umsatzschwelle, unterhalb der die Vorteile einer Anwendung der Bekanntmachung in Anspruch genommen werden können, auf 300 Mio. ECU angehoben worden ist. Die Kommission sieht es als eine wichtige Aufgabe an, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu erleichtern, soweit sie wirtschaftlich erwünscht und wettbewerbspolitisch unbedenklich ist. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen. Nach Auffassung der Kommission fallen Vereinbarungen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder den Wettbewerb nur geringfügig beeinträchtigen, nicht unter das Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EG-Vertrag. In Zukunft wird die Kommission in Fällen, in denen der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen innerhalb eines Geschäftsjahres 300 Mio. ECU nicht überschreitet, in aller Regel weder von Amts wegen noch auf Antrag ein Verfahren einleiten. Die von der Kommission gegebene quantitative Definition der Spürbarkeit läßt jedoch die Befugnis der Gerichte und Kartellbehörden der Mitgliedstaaten unberührt, Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag kraft eigener Zuständigkeit anzuwenden oder auf nationales Wettbewerbsrecht zurückzugreifen.

Die Kommission hat im April 1994 den Entwurf einer Verordnung zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen vorgelegt. Ziel der Verordnung ist es, den Technologietransfer aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu erleichtern. Mit dem Erlaß der neuen Verordnung soll der Realität des Wirtschaftslebens Rechnung getragen und der Schutz des gewerblichen Eigentums mit dem Prinzip der Einheit des Gemeinsamen Marktes in Einklang gebracht werden. Der Entwurf sieht die Zusammenfassung der beiden bestehenden Verordnungen für Patentlizenzvereinbarungen und Know-how-Vereinbarungen in einer einzigen Verordnung vor. Die Verordnung sollte zunächst am 1. Januar 1995 in Kraft treten. Die Kommission hat aber angesichts der Zahl und Bedeutung der bei ihr eingegangenen Stellungnahmen eine neue Prüfung des Verordnungsentwurfs eingeleitet. Da sich diese Prüfung nicht so rechtzeitig abschließen ließ, daß eine Verabschiedung und Veröffentli-

chung der neuen Regelung noch vor dem 31. Dezember 1994 erfolgen konnte, hat die Kommission die Geltungsdauer der Gruppenfreistellungsverordnung für Patentreizvereinbarungen bis zum 30. Juni 1995 verlängert.

Die Kommission hat im Oktober 1994 den Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge vorgelegt. Die Verordnung soll die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 123/85, die am 30. Juni 1995 ausläuft, ersetzen. Ziel des Entwurfs ist es, ein besseres Gleichgewicht zwischen den Kraftfahrzeugherstellern und ihren Vertragshändlern sowie zwischen den Kfz-Herstellern und den Herstellern und Vertriebshändlern von Ersatzteilen herzustellen. Daneben soll die Stellung der Verbraucher im Binnenmarkt verbessert und die Reichweite der Freistellung verdeutlicht werden.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Gruppenfreistellungsverordnung in geänderter Form um zehn Jahre zu verlängern. Die Auffassung der Kommission, daß die gewachsenen Strukturen im Automobilvertrieb bei der wettbewerbsrechtlichen Behandlung der selektiven Vertriebssysteme berücksichtigt werden müssen, trifft zu. Aus grundsätzlichen wettbewerbspolitischen Erwägungen sollte jedoch eine zu starke Reglementierung der Beziehungen zwischen Händlern und Herstellern vermieden werden. Nachdem bisher schon die Verordnung durch die Festlegung der Vertragslaufzeiten und der Kündigungsfristen sehr weitgehend in die zivilrechtliche Ausgestaltung der Verträge eingegriffen hat, wird mit der Anknüpfung an bloße Verhaltensweisen eine neue Dimension der Regelungstiefe erreicht, die nach Auffassung der Bundesregierung problematisch ist. Es besteht die Gefahr, daß die staatliche Branchenregelung für die Entwicklung individueller Vertriebssysteme der Hersteller keinen Raum mehr läßt. Auch die von der Kommission vorgesehene Einführung eines Zwangsschiedsverfahrens ist aus Sicht der Bundesregierung bedenklich.

5. Internationale Vereinbarungen auf europäischer Ebene

Angesichts der zunehmenden Globalisierung der Märkte und neuer globaler Unternehmensstrategien kommt der verstärkten internationalen Zusammenarbeit der Kartellbehörden zunehmende Bedeutung zu. Die Europäische Kommission hatte im Jahre 1991 mit der Regierung der USA eine Kooperationsvereinbarung ausgehandelt und unterzeichnet. Ihr Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden durch einen verbesserten Informationsaustausch und ein vertiefter Dialog zwischen den beteiligten Behörden gemäß der OECD-Empfehlung des Jahres 1986 über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 9. August 1994 die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der fehlenden gemeinschaftsrechtlichen Kompetenz der Kommission für nichtig erklärt. Das

Abkommen selbst blieb nach internationalem Recht gültig. Die Kommission hat angesichts der mit der internationalen Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich verbundenen Vorteile vorgeschlagen, daß der Rat die Vereinbarung nachträglich genehmigen solle. Der Rat und die Kommission haben dementsprechend am 10. April 1995 das Abkommen genehmigt. Die Kommission verpflichtet sich in internen Erklärungen, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament über das Funktionieren des Abkommens regelmäßig zu unterrichten und die Vertraulichkeit von Informationen über Unternehmen zu gewährleisten. In einem Auslegungsbriefwechsel mit der Regierung der USA ist die Einhaltung der Vertraulichkeit der Informationen über Unternehmen noch einmal besonders festgelegt worden. Auf Empfehlung der Europäischen Kommission hat der Rat beschlossen, daß die Kommission auch mit Kanada ein ähnliches Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs aushandeln soll.

IV. Internationale Wettbewerbspolitik

Auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und des Kartellrechts hat die Bundesregierung die internationale Zusammenarbeit in den multilateralen Gremien der OECD und der UNCTAD sowie auf bilateraler Ebene konsequent fortgeführt. Bedingt durch die weiterhin zunehmende Verzahnung der Weltwirtschaft und die damit einhergehende verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit von Unternehmen in Form von Kooperationen und Zusammenschlüssen standen dabei im Berichtszeitraum die verstärkte internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden sowie das Verhältnis der Wettbewerbs- zur Handelspolitik sowie zu anderen Politikbereichen im Vordergrund.

An der im Rahmen der OECD begonnenen Verdeutlichung der Zusammenhänge zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik auf der Basis exemplarischer Fallstudien hat die Bundesregierung ein hohes wettbewerbs- und handelspolitisches Interesse. Ferner begrüßt sie ausdrücklich, daß die bisherige Beratung der Staaten Mittel- und Osteuropas bei der Umorganisation ihrer Volkswirtschaften nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen durch die OECD weiter fortgeführt wird.

Im Jahre 1994 hat die OECD den Entwurf einer Neufassung der OECD-Empfehlung zur Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten vorgelegt. Dieser sieht insbesondere zur Erleichterung der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten u. a. den Austausch vertraulicher Informationen und die Durchführung von Ermittlungen zugunsten eines anderen Mitgliedstaates vor. Die Bundesregierung stellte klar, daß der Entwurf von deutscher Seite zwar grundsätzlich unterstützt wird, daß aber ein Verzicht auf die vertrauliche Behandlung von Informationen und der Einsatz von Zwangsmitteln zur Beschaffung von Informationen für andere Staaten nach der gegenwärtigen nationalen Rechtslage nicht möglich sind. Im Rahmen der geplanten 6. GWB-Novelle wird zu prüfen sein, ob hier Rechtsänderungen vorgenommen werden können. Dabei legt die Bundesregierung auf ein abge-

stimmtes Vorgehen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Wert.

Die Zahl der Länder, die im Berichtszeitraum Wettbewerbsgesetze erlassen haben oder an solchen arbeiten, hat erneut zugenommen. Zurückzuführen ist dies u. a. darauf, daß die Bereitschaft von Ländern der Dritten Welt, sich an einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu orientieren, wiederum deutlich gewachsen ist. Im Rahmen der UNCTAD haben sich daher die Voraussetzungen für eine verstärkte praxisorientierte Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern in Wettbewerbsfragen erheblich verbessert. Die Arbeiten am Wettbewerbsmodellgesetz der UNCTAD konnten im Berichtszeitraum beendet werden. Der hierzu entwickelte Gesetzeskommentar der Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken wird im Lichte der Erfahrungen der Mitgliedstaaten weiter fortgeschrieben. Die 14. Sitzung der Sachverständigengruppe vom 6. bis 10. März 1995 diente der Vorbereitung der im Herbst stattfindenden 3. Review Conference. Eine Annahme der in dieser Sitzung erarbeiteten Vorschläge der Gruppe auf der Review Conference sowie deren anschließende Umsetzung

könnten erheblich dazu beitragen, die Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch zwischen den OECD- und allen anderen Ländern quantitativ sowie qualitativ weiter zu verbessern.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß im Berichtszeitraum bilaterale Kooperationen mit den Wettbewerbsbehörden der osteuropäischen Länder, der Entwicklungsländer sowie der Schwellenländer verstärkt worden sind. Auch in Zukunft wird dies einen Schwerpunkt der wettbewerbspolitischen internationalen Zusammenarbeit bilden.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv an der Diskussion über die Entwicklung einer internationalen Wettbewerbsordnung beteiligen. Globale Wettbewerbsinstitutionen und verbindliche Regeln setzen einen hinreichend breiten Konsens über Marktwirtschaft und Wettbewerb voraus, der gegenwärtig noch nicht durchgängig erreicht ist. Die Einführung von weltweit bindenden Wettbewerbsregeln und von Institutionen zu deren Durchsetzung bedarf daher noch erheblicher Anstrengungen auf internationaler Ebene.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1993/1994 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt: Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte	
1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	5
2. Verstärkte Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt	7
3. Fusionskontrolle	9
3.1. Statistische Übersicht	9
3.2. Untersagungen	12
3.3. Entwicklung in einzelnen Branchen	13
3.4. Zusammenschlußstatbestand	17
3.5. Entflechtung	18
3.6. Zusagenpraxis	20
3.7. Auslandszusammenschlüsse	21
4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	22
4.1. Behinderungsmißbrauch	22
4.2. Zur Lage in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft	24
4.3. Die Rolle der Mißbrauchsaufsicht bei der Deregulierung von Post und Bahn	25
4.4. Nachfragemacht der öffentlichen Hand	28
5. Kartellverbot und Kooperation	29
5.1. Kartellabsprachen	29
5.2. Rationalisierungskartelle	32
5.3. Abfallwirtschaft	32
5.4. Gütezeichengemeinschaften	33
5.5. Konditionenempfehlungen	34
6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	35
6.1. Preisbindungsverbot	35
6.2. Unverbindliche Preisempfehlung	35
6.3. Lizenzverträge	36
7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen	37
7.1. Allgemeine Rechtsfragen	37
7.2. Verfahrensfragen	39
8. Zusagen in Fusionskontrollverfahren	45
9. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit ..	49
9.1. Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen	49
9.2. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz	49

	Seite
9.3. Praxis der EG-Kommission in Fusionskontrollverfahren	55
9.4. Entscheidungen der EG-Kommission nach Artikel 85, 86 EGV	66
9.5. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission	69
9.6. Sonstige internationale Zusammenarbeit	69
 Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	
Bergbauliche Erzeugnisse (21)	73
Mineralölerzeugnisse (22)	75
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)	76
Eisen und Stahl (27)	78
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)	79
Gießereierzeugnisse (29)	80
Stahlbauerzeugnisse (31)	80
Maschinenbauerzeugnisse (32)	80
Straßenfahrzeuge (33)	85
Wasserfahrzeuge (34)	86
Luft- und Raumfahrt (35)	87
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	87
Feinmechanische Erzeugnisse (37)	90
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	90
Chemische Erzeugnisse (40)	91
Technische Gase und Kohlesäure (41)	92
Pflanzenschutzmittel (43)	92
Kunststoffe (44)	92
Chemiefasern (45)	93
Pharmazeutische Erzeugnisse (47)	94
Sonstige chemische Erzeugnisse (49)	97
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)	97
Glas und Glaswaren (52)	99
Papier (55)	99
Papier- und Pappwaren (56)	99
Kunststofferzeugnisse (58)	100
Gummiwaren (59)	101
Lederwaren und Schuhe (62)	102
Textilien (63)	102
Bekleidung (64)	103
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	104
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)	110
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	111
Kulturelle Leistungen (74)	119
Sonstige Dienstleistungen (76)	125
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)	131
Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen (79)	131
Geld-, Banken- und Börsenwesen (80)	137
Versicherungen (81)	140
Wasser- und Energieversorgung (82)	141

	Seite
Dritter Abschnitt: Geschäftsübersicht	
Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle	148
1. Vollzogene Zusammenschlüsse	
1.1. Beim Bundeskartellamt nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse 1973 bis 1994	148
1.1.a. Bekanntmachungen angezeigter Zusammenschlüsse 1993 und 1994	149
1.2. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1993 und 1994 nach Kontrollpflicht	150
2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammen- schlußvorhaben 1993 und 1994	150
3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen 1993 und 1994 ...	151
4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse nach Größenklassen 1993, 1994	152
4.1. Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen	152
4.2. Umsatz des erworbenen Unternehmens	153
4.3. Umsatz der erwerbenden Unternehmen	154
5. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen	155
5.1. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1993	156
5.2. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1994	158
5.3. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1973 bis 1994	160
6. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen	162
6.1. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – 1993	162
6.1.a. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – Aufgliederung der Branche 76 (sonstige Dienstleistungen) – 1993	163
6.2. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – 1994	164
6.2.a. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – Aufgliederung der Branche 76 (sonstige Dienstleistungen) – 1994	165
7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbe- standes	166
8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation	166
9. Angezeigte Zusammenschlüsse nach geographischer Gliederung	167
9.1. Erworbene Unternehmen	167
9.2. Erwerber	167
Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren	
1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37a Abs. 1 und 2 GWB	168
1.1. vor dem Bundeskartellamt	168
1.2. vor den Landeskartellbehörden	169

	Seite
2. Mißbrauchsverfahren	170
2.1. vor dem Bundeskartellamt	170
2.2. vor den Landeskartellbehörden	171
3. Legalisierung von Kartellen	172
3.1. beim Bundeskartellamt	172
3.2. bei den Landeskartellbehörden	173
4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)	174
5. Normen- und Typenempfehlungen	196
6. Konditionenempfehlungen	198
7. Anerkannte Wettbewerbsregeln	218
8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschaftsvereinigung oder Berufsvereinigung	223
Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz	224
Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs	226
Entscheidungen der EG-Kommission	228
Verfahrensgrundsätze des Bundeskartellamtes	232
Fundstellenverzeichnis	233
Stichwortverzeichnis	235
Paraphennachweis	239
Verzeichnis der Tätigkeitsberichte	241
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	242

Erster Abschnitt

Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich in einer Phase beschleunigten strukturellen Wandels, der ihr Erscheinungsbild nachhaltig verändern wird. Das gilt nicht nur für Ostdeutschland, wo die aus der Planwirtschaft überkommene Produktionsstruktur unter den Bedingungen offener Märkte und weltweiten Wettbewerbs keine Überlebenschance hatte. Hier entsteht nach einem historisch einmaligen und für die von ihm Betroffenen äußerst schmerzlichen Umbruch allmählich das Profil einer neuen Industrie- und Dienstleistungslandschaft, die gute Chancen besitzt, ihren Platz in der arbeitsteiligen Weltwirtschaft zu finden.

Ein Strukturbruch – wenn auch weniger augenfällig als in den neuen Bundesländern – findet jedoch auch in der „alten Bundesrepublik“ statt. Die Anfang der neunziger Jahre einsetzende Rezession, die das Ende einer nahezu zehnjährigen Wachstumsperiode markierte, hat lange aufgestaute Ineffizienzen und Struktur Schwächen der westdeutschen Wirtschaft sichtbar gemacht. Umso stärker fällt jetzt die Reaktion der deutschen Wirtschaft auf die veränderten wettbewerblichen Rahmenbedingungen aus. Sie sind gekennzeichnet durch zunehmende Globalisierung der Märkte, die auf die weltweite Beweglichkeit von Gütern, Kapital und technischem Wissen zurückzuführen ist. Insgesamt haben diese Faktoren eine erhebliche Verschärfung der Standortkonkurrenz sowohl zwischen den Industrieländern als auch zwischen diesen und den sogenannten Schwellenländern bewirkt. Erzeugnisse, die seit Jahrzehnten als „made in Germany“ verkauft worden sind, werden jetzt unter dem wettbewerblichen Druck, alle Kostensenkungspotentiale auszuschöpfen, daraufhin geprüft, ob ihre Produktion ganz oder teilweise ins kostengünstigere Ausland verlagert werden kann.

Besonders tiefgreifende Konsequenzen für die Bedingungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland ergeben sich – schon aus Gründen der räumlichen Nähe – aus dem Systemwechsel unserer ost- und südosteuropäischen Nachbarstaaten zu Demokratie und Marktwirtschaft. Arbeitsintensive Produktionen, und zwar nicht nur solche mit niedrigem Know-how-Gehalt, können in den Reformstaaten Polen, Tschechien und Ungarn, in denen gut ausgebildete Arbeitskräfte zu einem Bruchteil der in Deutschland zu zahlenden Lohnsätze verfügbar sind, wesentlich kostengünstiger hergestellt werden als in einem Hochlohnland. Längerfristig wäre für manche dieser Erzeugnisse wohl ohnehin kein Platz mehr in der deutschen Erzeugnispalette gewesen; das Problem ist nur, daß sich der Export der von diesen Produkten abhängigen Arbeitsplätze in unsere östlichen Nachbarstaaten unter dem Druck des internationalen Wettbewerbs jetzt bruchartig vollzieht.

Man muß diese Verlagerung von in Deutschland nicht mehr rentablen Produktionen jedoch auch als Chance sehen; denn soweit

deutsche Unternehmen, etwa der Schuh- und Textil-, aber auch der Automobilindustrie, selbst die Initiative zur Verlagerung von Teilen ihrer Produktion ins nahe osteuropäische Ausland oder in die südeuropäischen Mitgliedstaaten der EU ergreifen, besteht die begründete Hoffnung, einen Teil der dabei insgesamt entstehenden Wertschöpfung, z. B. soweit sie auf Know-how, Forschung und Entwicklung und Marketing zurückzuführen ist, für den Standort Deutschland zu sichern und dauerhaft im Inland zu halten.

Kosteneffizienz läßt sich natürlich nicht nur durch Verlagerung der Produktion insgesamt oder von einzelnen Produktionsstufen in Billiglohnländer erhöhen. Die klassischen Instrumente der Effizienzsteigerung, d. h. die Optimierung der betriebswirtschaftlichen Organisationsstruktur, des Produktionsprozesses oder der Fertigungstiefe bleiben vorrangig. Im Unterschied zu planwirtschaftlichen Ordnungen wird in einer funktionierenden Wettbewerbswirtschaft nicht nur über die Einsatzkombinationen von Produktionsfaktoren unter Kostengesichtspunkten ständig neu entschieden; gleiches gilt auch für die Frage, ob Eigenfertigung oder Fremdbezug der Vorzug zu geben ist. So besteht gegenwärtig in vielen Branchen, so z. B. in der Automobilindustrie, eine ausgeprägte Tendenz zur Verringerung der Fertigungstiefe, was zu einer Belebung des Wettbewerbs auf den Märkten der ausgegliederten Produktbereiche führt, weil Nachfrage, die bislang konzernintern befriedigt wurde, jetzt über den Markt gedeckt wird.

Die Ausschöpfung von Kostensenkungspotentialen ist jedoch nur eine – die defensive – Form der unternehmerischen Reaktion auf die Herausforderungen eines verschärften Strukturwandels. Sie bedarf der Ergänzung durch eine offensive Innovationsstrategie. Nur über am Markt erfolgreiche Innovationen – neue Produkte und Verfahren – können sich die Unternehmen Wettbewerbsvorsprünge sichern und sich so auf Zeit gegenüber der nationalen wie internationalen Konkurrenz immunisieren. Der Innovationswettbewerb ist daher gerade für ein Hochlohnland wie Deutschland von besonderer Bedeutung.

Wie erfolgreich die Herausforderungen des Strukturwandels bewältigt werden, hängt jedoch nicht allein von der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen ab; auch die von der Wirtschaftspolitik gesetzten Rahmenbedingungen sind dabei von großer Bedeutung. Dies hat erst kürzlich wieder der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1994/95 betont¹⁾.

Zu den staatlich gesetzten Rahmenbedingungen für das Wirtschaften, die in ihrer Summe über die Qualität des Standortes Deutschland entscheiden, gehört auch das Kartellrecht. Im Rahmen der Standortdiskussion ist vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) vorgetragen worden, das geltende deutsche Kartellrecht und seine Anwendung durch das Bundeskartellamt seien nicht mehr zeitgemäß und wirkten letztlich als Standortnachteil, da sie den unternehmerischen Aktivitäten, z. B. hinsichtlich von Kooperation und Konzentration, unnötige Fesseln anlegten. In manchen Bereichen stehe das deutsche Wettbewerbsrecht bei der derzeitigen Rechtslage gar sachgerechten Lösungen entgegen. Dies gelte z. B. für das Gebiet der Entsorgung, auf dem

¹⁾ Vgl. Jahresgutachten 1994/95 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, BT-Drucksache 13/26, S. 182f.

ein offener Konflikt zwischen Umwelt- und Wettbewerbspolitik gegeben sei. Dagegen seien im europäischen Recht sowohl das Angebot an Kooperationsmöglichkeiten als auch die rechtliche Regelung und Praxis der Fusionskontrolle wesentlich flexibler; es würde somit dem Erfordernis des Kartellrechts, den Strukturwandel zu fördern anstatt zu hemmen, besser gerecht. Aus diesem Grunde sei eine möglichst schnelle Angleichung des deutschen Kartellrechts an die europäischen Wettbewerbsregeln geboten.

Auch das Bundeskartellamt sieht in der fehlenden Rechtseinheit ein Defizit der Europäischen Union und des europäischen Binnenmarktes. Solche Harmonisierungsdefizite sind aber nicht nur auf dem Gebiet des Kartellrechts, sondern in so gut wie allen Bereichen des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts festzustellen und werden sich durch schlichte Aufgabe der deutschen Rechtstraditionen nicht sachgerecht beseitigen lassen. Eine derartige „Anpassung“ des deutschen Rechts wäre bruchartig und kein wirklicher Harmonisierungsfortschritt, der vielmehr eine Abstimmung der unterschiedlichen Rechtsordnungen im Sinne ihrer inhaltlichen Optimierung voraussetzen würde. An dieser fehlt es jedoch, solange unterschiedliche Rechtsanwendung und Judikatur sowie auch ein Sekundärrecht fortbestehen, dessen unterschiedslose Übertragung nicht sachgerecht erscheint. Eine einfache Übernahme einzelner europäischer Wettbewerbsregeln in das deutsche Kartellrecht führte somit im Ergebnis lediglich zu einem erheblichen Anpassungsaufwand bei den Rechtsanwendern und den betroffenen Wirtschaftskreisen – eine tatsächliche Harmonisierung würde auf diese Weise nicht erreicht.

Ziel einer Harmonisierung muß es auch sein, den hohen Stellenwert zu erhalten, den der Wettbewerbsschutz im Ordnungssystem der Sozialen Marktwirtschaft hat und der für die Wirtschaftsordnung in Deutschland prägend und für ihren Erfolg mitentscheidend war. Dem Wettbewerbsprinzip wäre mit der einseitigen Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht ein ebenso schlechter Dienst erwiesen wie mit einer „Deregulierung“ des GWB, soweit sie über die Schaffung neuer Ausnahmetatbestände zu § 1 eine Absenkung des Niveaus des Wettbewerbschutzes bewirken würde. Die Standortbedingungen in Deutschland werden nicht dadurch verbessert, daß man junge, sich dynamisch entwickelnde Wirtschaftsbereiche, wie die Entsorgungswirtschaft, mit Hilfe einer solchen neuen Ausnahmevorschrift aus der Wettbewerbswirtschaft entläßt.

2. Verstärkte Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt

Ein wesentlicher Schritt in Richtung auf ein langfristig anzustrebendes einheitliches europäisches Wettbewerbsrecht ist die verstärkte und systematische dezentrale Anwendung der Artikel 85, 86 EGV. Die dafür ins Feld geführten Argumente der Effektivität, Verhältnismäßigkeit und Bürgernähe haben – ebenso wie die Überlegungen zur praktischen Umsetzung – unverändert hohe Aktualität (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 6 f.). Eine ausgewogene Arbeitsteilung zwischen der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten, die in diesem Bereich eigenverantwortlich tätig werden, ist zudem eine konkrete Umsetzung des in Artikel 3 b Absatz 2 EGV festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzips. Sie verstärkt

letztlich auch die Akzeptanz der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union insgesamt und trägt entscheidend zur Angleichung der Kartellrechtspraxis in der EG bei. Denn ebenso wie die nationalen Behörden an den Entscheidungen der EG-Kommission mitwirken, wird diese an den Verfahren nationaler Behörden zu beteiligen sein, deren Ergebnisse letztlich der Nachprüfung durch den Europäischen Gerichtshof unterliegen.

Die Probleme und die Organisation der dezentralen Anwendung der Wettbewerbsregeln, insbesondere des Artikel 85 Absatz 1 und 3 EGV, waren Gegenstand einer von den Mitgliedstaaten und der EG-Kommission im Oktober 1993 gemeinsam eingesetzten Arbeitsgruppe. Deren Ergebnis war zum einen die weitgehend übereinstimmende Kritik an der bisherigen Verfahrenspraxis der EG-Kommission bei Artikel 85, 86 EGV. Dies gilt vor allem für die schwerfällige Handhabung des Verfahrens nach der VO 17/62 und das daraus resultierende Ausweichen auf das Instrument des „comfort letter“ als formlosem und daher mit Rechtsunsicherheit verbundenen Verfahrensabschluß. Zum anderen zeigten sich in der Arbeitsgruppe stark divergierende Auffassungen zur Notwendigkeit und zum Umfang einer dezentralen Anwendung der Artikel 85, 86 EGV einschließlich der Frage der Aufweichung des Freistellungsmonopols der EG-Kommission, d. h. zu einer möglichen Übertragung von Kompetenzen nach Artikel 85 Absatz 3 EGV auf die Mitgliedstaaten. Die Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe spiegeln dementsprechend nur einen gewissen Grundkonsens wider. Fälle mit überwiegend nationalem Charakter, die gleichwohl unter Artikel 85, 86 EGV fallen, sollen zukünftig von den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 85 Absatz 1, 86 EGV und/oder nach nationalem Recht behandelt werden. Dazu wird die EG-Kommission eine Bekanntmachung zur Abgrenzung von Fällen gemeinschaftsweiter und vorrangig nationaler Bedeutung und zu den Schlußfolgerungen aus der Automec II-Entscheidung des Gerichts Erster Instanz (Abweisung von Beschwerden, Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 65) veröffentlichen. Damit soll erreicht werden, daß Beschwerden von Unternehmen von vornherein an die geeignete Instanz verwiesen werden. Eine Lösung für das Problem der „comfort letter“ zeichnet sich allerdings nicht ab.

Die Rechtsanwendungspraxis des Bundeskartellamtes im Bereich der europäischen Wettbewerbsregeln liegt bereits auf der von der Arbeitsgruppe entwickelten Linie. So sind im Berichtszeitraum in fünf Fällen Verfahren ausschließlich oder zusätzlich auf der Grundlage der europäischen Wettbewerbsregeln eingeleitet worden, die in zwei Fällen mit Untersagungsverfügungen – gestützt auf § 37 a Abs. 1 i. V. m. § 47 und Artikel 85 Absatz 1 EGV – abgeschlossen wurden. Die Untersagung eines kooperativen Gemeinschaftsunternehmens für den grenzüberschreitenden Transport von Pkw-Neuwagen, die zudem auch auf §§ 1, 24 beruhte, ist durch Rücknahme der Beschwerde rechtskräftig geworden (S. 131). Im Fall der Untersagung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen in Verträgen zwischen TUI sowie NUR und spanischen Hoteliers (S. 24, 117) ist das Beschwerdeverfahren anhängig. Die zunächst ergangene Untersagungsverfügung gegen den Demarkationsvertrag zwischen den Ferngasunternehmen Ruhrgas und Thyssengas ist im Beschwerdeverfahren vom Bundeskartellamt aufgehoben worden (S. 142).

Die Besonderheit des letztgenannten Falles liegt darin, daß der Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung durch § 103 der Anwendung des Kartellverbotes des § 1 entzogen ist, während der Artikel 85 EGV eine entsprechende Ausnahme nicht vorsieht. Gleiches gilt für den Fall RWE/Kleve, in dem es um einen

nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 freigestellten Konzessionsvertrag ging (S. 141); hier hat jedoch das Bundeskartellamt seine Zuständigkeit nach Einleitung des Verfahrens durch die EG-Kommission wegen Artikel 9 Absatz 3 VO 17/62 vor Erlass einer Verfügung verloren. Das Bundeskartellamt sieht sich durch die Existenz von Ausnahmereichen im GWB nicht an der direkten Anwendung des in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Artikel 85 Absatz 1 EGV gehindert. Dies entspricht der vom EuGH in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1987 („Feuerversicherung“) vorgezeichneten Linie (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 46, 104 f.). Die Wettbewerbsregeln dienen der Realisierung des in Artikel 3 lit. c und 7 a EGV verankerten Binnenmarktkonzeptes; ihre Durchsetzung liegt deshalb schon wegen der in Artikel 5 Absatz 1 EGV festgeschriebenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auch im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundeskartellamt hat in den genannten Fällen jeweils vor Durchführung des eigenen Untersagungsverfahrens mit der EG-Kommission geklärt, ob diese ihrerseits eine Verfahrenseinleitung beabsichtigt. Der Fall RWE/Kleve erwies sich kartellrechtlich insofern als wenig befriedigend, weil das Bundeskartellamt infolge der Verfahrenseinleitung der EG-Kommission an einer abschließenden Entscheidung gehindert war, die Kommission ihrerseits aber den Fall bis zum Auslaufen des angegriffenen Konzessionsvertrages Ende 1994 nicht entschieden hat. In allen Fällen ist es zu einer guten und engen Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Gemeinschaften und dem Bundeskartellamt gekommen, die sich im Fall Thyssengas/Ruhr gas insbesondere im Beschwerdeverfahren bewährt hat. Hier entstehen Kooperationsmuster, die den von der Arbeitsgruppe „Dezentrale Anwendung“ herausgearbeiteten Zielsetzungen gerecht werden und eine adäquate Arbeitsteilung bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln im eingangs genannten Sinne ermöglichen und fördern.

3. Fusionskontrolle

3.1. Statistische Übersicht

Im Berichtszeitraum 1993/94 sind 3 078 Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Diese Gesamtzahl teilt sich wie folgt auf:

	1993	1994	Gesamt
Vor Vollzug angemeldete und geprüfte Zusammenschlüsse	1 050	1 086	2 136
Nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	310	331	641
Nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	154	147	301
Angezeigte Zusammenschlüsse Gesamt	1 514	1 564	3 078

Gegenüber der Rekordzahl des Berichtszeitraums 1991/92, der durch die hohe Zahl von Zusammenschlüssen aufgrund der Privatisierung in den neuen Bundesländern gekennzeichnet war, ist

die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse um etwa 20 % zurückgegangen. Im aktuellen Berichtszeitraum entfiel etwa ein Fünftel der erfaßten 3 078 Zusammenschlüsse auf die neuen Bundesländer. Schaltet man den Sondereffekt der deutschen Vereinigung aus, ist die Zahl der beim Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüsse seit Beginn der 90er Jahre auf dem Niveau von ca. 1 200 konstant geblieben (Schaubild S. 11). Diese Zahl liegt immer noch deutlich über dem Niveau der ersten Hälfte der 80er Jahre. Der überwiegende Teil der angezeigten Zusammenschlüsse unterlag wie in den Jahren zuvor der präventiven Zusammenschlußkontrolle. Sie machten unverändert knapp 70 % aller angezeigten und 77 % aller kontrollpflichtigen Zusammenschlüsse aus. Die meisten der beim Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüsse betrafen nach wie vor die Übernahme kleiner und kleinster Unternehmen durch Großunternehmen, die wettbewerblich keine besonderen Probleme aufwarfen. Die Zahl echter Großzusammenschlüsse mit erheblichen wettbewerblichen Auswirkungen war unverändert relativ gering. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, daß mehr als 100 der unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallenden Großzusammenschlüsse Auswirkungen auf die deutschen Märkte hatten. Da sie nicht der Kontrolle des Bundeskartellamtes unterlagen und für diese Zusammenschlüsse keine Anzeigepflicht besteht, sind sie nicht in den oben angeführten Zahlen erfaßt.

Beim Bundeskartellamt sind im Berichtszeitraum 44 Zusammenschlüsse angezeigt worden, bei denen das erworbene Unternehmen bzw. das Unternehmen, an dem Anteile erworben wurden, einen Umsatz (nach den Rechenklauseln des § 23) von mehr als 2 Mrd. DM hatte. Dabei handelte es sich aber etwa zur Hälfte um Auslandszusammenschlüsse, bei denen die in Deutschland betroffenen Umsätze zum Teil wesentlich niedriger lagen. Dazu gehörten größere Erwerbungen deutscher Unternehmen im Ausland wie beispielsweise die Fälle Hochtief/Ballast Needam und Heidelberger Zement/CBR (S. 76), aber auch reine Auslandszusammenschlüsse wie Novell/Wordperfect. Außerdem sind einige Änderungen der Gesellschafter bestehender Unternehmen als Großzusammenschlüsse registriert, wie die Berliner Bankfusion (S. 137), die Beteiligung des Freistaats Bayern an VIAG im Zuge der Bayernwerk-Privatisierung (S. 146), die vorübergehende Beteiligung von mit dem Land Bremen verbundenen Unternehmen an Klöckner Stahl (S. 78). Beispiele für echte konzentrierte Großzusammenschlüsse im Inland waren demgegenüber die Kaufhausfusionen Karstadt/Hertie und Kaufhof/Horten (S. 111).

**Abschluß der
Privatisierung in
Ostdeutschland**

Das Ende des Berichtszeitraums fiel mit dem Abschluß der Privatisierungstätigkeit der Treuhandanstalt zusammen. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum 653 Zusammenschlüsse in den neuen Bundesländern registriert. Dabei handelte es sich zwar immer noch weit überwiegend, aber nicht mehr ausschließlich um Privatisierungsfälle. An den Fallzahlen gemessen, entfiel erneut ein erheblicher Anteil der Zusammenschlüsse auf die Gründung von kommunalen Energieversorgungsunternehmen unter Beteiligung von Regionalversorgern (S. 146; Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 142ff.) sowie auf die Bau- und die Baustoffindustrie. In den Zahlen enthalten ist auch der Vollzug der bereits mit dem Stromvertrag freigegebenen Anteilserwerbe der westdeutschen Verbundunternehmen an den ostdeutschen Regionalversorgern (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 124 f.), der sich aufgrund der Verfas-

Schaubild 1

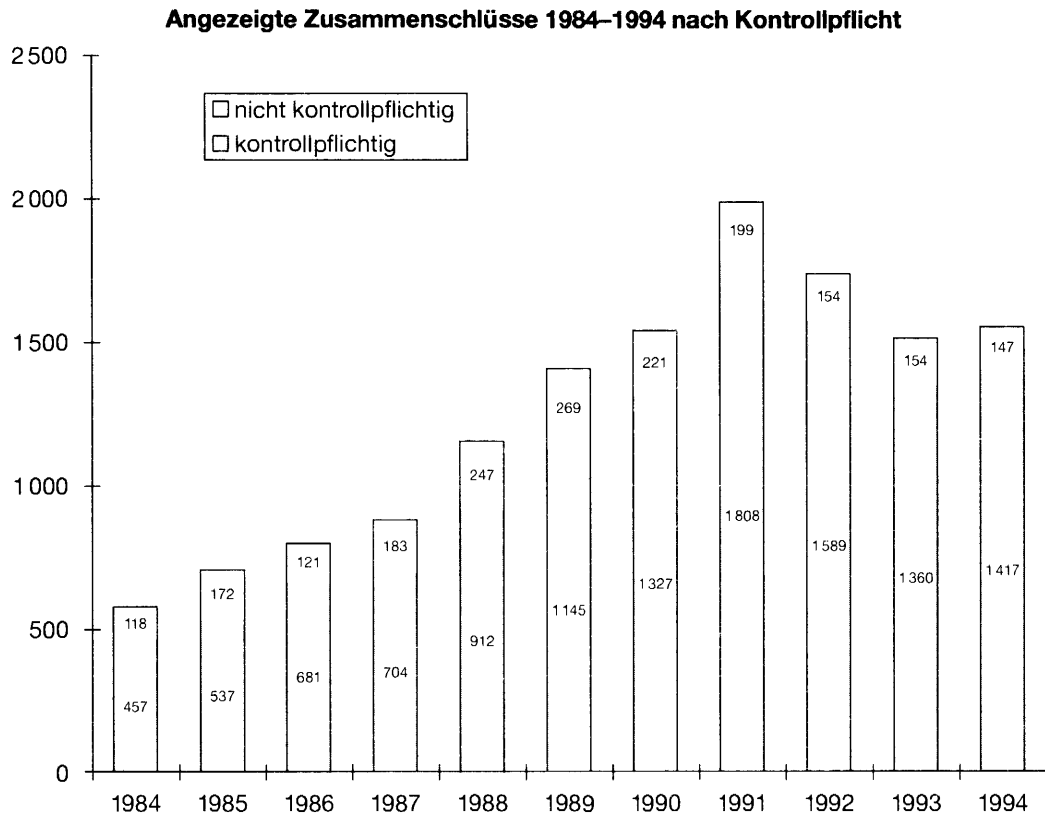
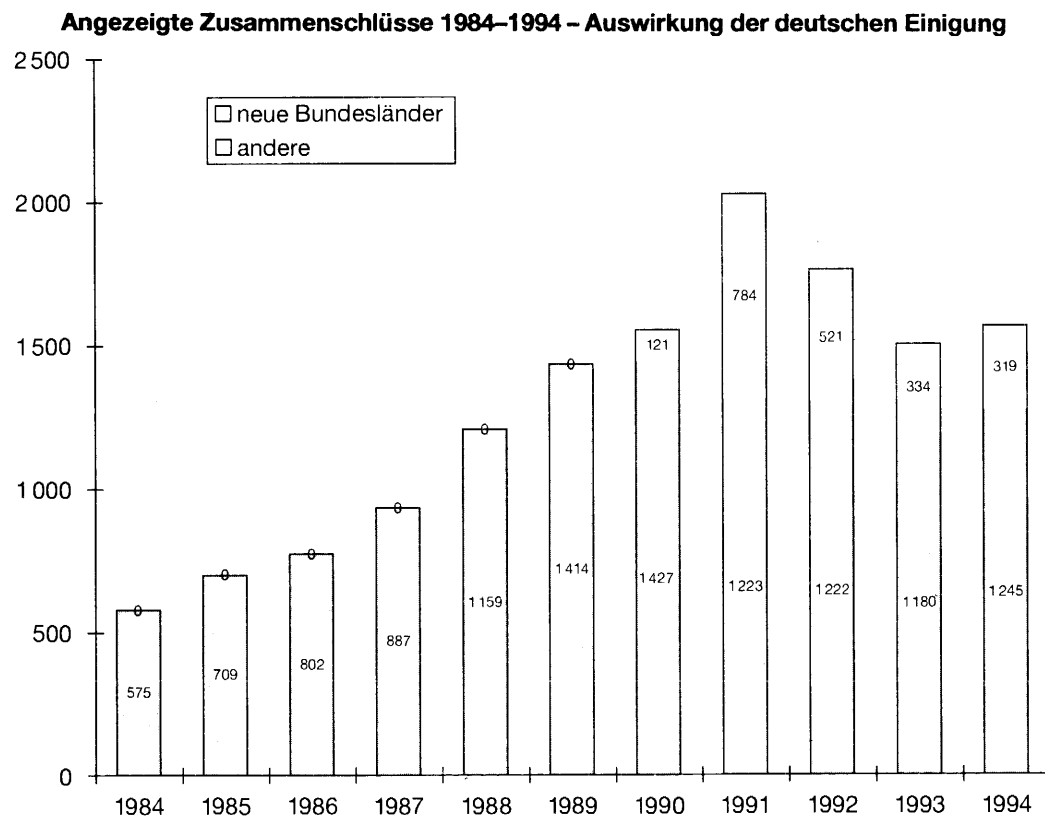


Schaubild 2



sungsklage ostdeutscher Kommunen verzögert hatte. Zu den wirtschaftlich bedeutenden Fällen des Berichtszeitraums gehörte die Privatisierung der Braunkohleindustrie (S. 73) und der Abschluß der Werften-Privatisierung (S. 86) sowie der unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallende Zusammenschluß Kali & Salz AG (K & S)/MDK Mitteldeutsche Kaliwerke AG (MDK) (S. 74).

Der Fall K & S/MDK gehörte zu den wenigen wettbewerblich kritischen Zusammenschlüssen in Ostdeutschland. Auf Bedenken des Bundeskartellamtes stieß auch das Vorhaben der führenden Unternehmen der deutschen Schienenfahrzeugindustrie, die Deutsche Waggonbau AG (DWA) gemeinschaftlich zu übernehmen (S. 80); die DWA gehörte am Ende des Berichtszeitraums zu den wenigen noch nicht privatisierten Großbetrieben. Aufgrund wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamtes wurde auch ein Zusammenschlußvorhaben in der Großrohrbeschichtung aufgegeben (S. 79). Die große Mehrzahl der Fälle erwies sich jedoch wie schon in den Vorjahren als wettbewerblich unproblematisch. Für handelbare Industriegüter haben sich die Marktstrukturen in den westlichen und östlichen Bundesländern nach der deutschen Einigung ohnehin rasch angeglichen, wobei ostdeutsche Produzenten in der Regel nur unter großen Anstrengungen ihre Wettbewerbsfähigkeit gewinnen konnten und der größte Teil der Industrieproduktion in Ostdeutschland abgebaut wurde. In den Sektoren, in denen die Märkte regionalen und lokalen Charakter haben, haben sich im Berichtszeitraum kaum noch wettbewerblich kritische Fälle ergeben. Lediglich zwei kleinere Zusammenschlußvorhaben im Pressebereich (S. 120 ff.) sowie zwei Vorhaben in der Baustoffbranche wurden aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken geäußert hatte. Inzwischen sind aber in vielen Regionalmärkten, z. B. im Tankstellengeschäft (S. 75), Marktzutritte wirksam geworden, die starke Marktpositionen, die unmittelbar nach der deutschen Vereinigung bestanden, abgebaut haben.

3.2. Untersagungen

Im Berichtszeitraum 1993/94 sind in formellen Verfahren insgesamt sieben Zusammenschlüsse untersagt worden:

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe
1. Fahrradfabrik Friedrichshafen/ Allison	Verstärkung der überragenden Marktstellungen (in Deutschland) bei automatischen Fahrzeuggetrieben für LKW und Busse über 6 t und bei Lastschaltgetrieben für Baumaschinen
2. Fresenius/Schiwa	Entstehung und Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf verschiedenen Märkten für Infusions- und Dialyselösungen
3. Raiffeisen Hauptgenossenschaft eG Hannover/ Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der HaGe Kiel und ihrer Primärgenossenschaften bei der Erfassung von Getreide und Ölsaaten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe
4. Gebr. Gerstenberg GmbH/Sarstedter Kurier Kreisanzeiger	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Lesermarkt für lokale/regionale Abonnement-Tageszeitungen in Sarstedt und Umgebung
5. ATG Automobiltransportlogistik/Menke/Silcock and Colling	Verstärkung der überragenden Marktstellung beim Abtransport von PKW „ab deutsche Automobilwerke“
6. Philips/Lindner Licht	Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols von Philips und OSRAM auf dem Markt für Allgebrauchsglühlampen
7. Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG (HASTRA)/Stadtwerke Hannover/Stadtwerke Garbsen	Absicherung der marktbeherrschenden Stellung in der Strom- und der Gasversorgung im Gebiet der Stadt Garbsen

In allen sieben Untersagungsfällen des Berichtszeitraums ist Beschwerde eingelegt worden. Die Untersagungen in den Fällen Nr. 1 und Nr. 5 sind nach Rücknahme der Beschwerden rechtskräftig geworden. Im Fall Nr. 4 ist die zunächst eingelegte Beschwerde ebenfalls zurückgenommen worden, nachdem das Bundeskartellamt erklärt hatte, aus der Untersagungsverfügung keine Rechte herleiten zu wollen (S. 121).

Damit sind seit Einführung der Fusionskontrolle bis Ende 1994 insgesamt 108 Zusammenschlüsse oder Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. 58 Untersagungen sind rechtskräftig geworden, in fünf Fällen sind Beschwerde- bzw. Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In weiteren 39 Fällen ist die Untersagung endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden. In den übrigen sechs Untersagungsfällen wurde eine Ministererlaubnis gewährt; lediglich in zwei Fällen wurde eine uneingeschränkte Erlaubnis erteilt, vier Anträge wurden unter Auflagen und Bedingungen genehmigt. Im Berichtszeitraum ist kein Antrag auf Ministererlaubnis gestellt worden. Die Gesamtzahl dieser Anträge beträgt daher weiterhin 15.

Im Berichtszeitraum sind bei drei Zusammenschlüssen die Untersagungs Voraussetzungen durch eine Zusagenregelung beseitigt worden (S. 45 ff.); die Gesamtzahl der Zusagenfälle stieg damit auf 47. Die Zahl der Zusammenschlüsse, die aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, stieg deutlicher als in den Vorjahren um 39 Fälle auf insgesamt 263. Das Bundeskartellamt wertet diese Zahl als Zeichen der Wirksamkeit der Fusionskontrolle, da alle diese Fälle erhebliche wettbewerbliche Bedenken im Sinne der Untersagungs Voraussetzungen aufgeworfen haben.

3.3. Entwicklung in einzelnen Branchen

Der Konzentrationsprozeß im Einzelhandel hat sich auch im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt. Im bereits hochkonzentrierten

Einzelhandel

Lebensmitteleinzelhandel verursachte insbesondere der Zusammenschluß AVA/Nanz (S. 113) eine nochmalige Verengung des Anbieterkreises. Anders als in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Konzentrationsentwicklung aber im Non-Food-Konsumgüterhandel. Dabei erfolgten die größten Konzentrations-sprünge durch die Kaufhausfusionen Karstadt/Hertie und Kaufhof/Horten.

Obwohl mit dem Zusammenschluß Karstadt/Hertie (S. 111 ff.) der größte den drittgrößten Warenhauskonzern in Deutschland übernahm, hat das Bundeskartellamt überragende Marktstellungen der Beteiligten nur auf wenigen regionalen Sortimentsmärkten festgestellt. Die Prüfung der zentralen Frage, ob Warenhäuser mit ihrem typischen Gesamtsortiment einen eigenen sachlich relevanten Markt bilden, ergab, daß dies nicht der Fall ist. Vielmehr stehen die Warenhäuser mit ihren einzelnen Sortimentsbereichen aus Verbrauchersicht nicht nur im Wettbewerb miteinander, sondern auch im Wettbewerb mit Spezialanbietern der jeweiligen Produktgruppen. Da in diesen warenhaustypischen Sortimentsbereichen der Konzentrationsprozeß noch nicht den für den Lebensmitteleinzelhandel charakteristischen Stand erreicht hat, waren marktbeherrschende Stellungen der Beteiligten auf den meisten Regionalmärkten auszuschließen. Lediglich auf wenigen räumlich und sachlich relevanten Märkten wurde die Schwelle zur Marktbeherrschung überschritten. Nachdem sich die beteiligten Unternehmen in einem Zusagenvertrag verpflichtet hatten, diese durch den Zusammenschluß entstehenden überragenden Marktpositionen durch Abgabe diverser Standorte auf ein wettbewerblich unbedenkliches Maß zu reduzieren, ist das Vorhaben freigegeben worden (S. 45 ff.).

Nach dem Zusammenschluß Karstadt/Hertie übernahm die zum Metro-Konzern gehörende Kaufhof AG das Warenhausunternehmen Horten. Damit verringerte sich die Zahl der namhaften inländischen Kaufhauskonzerne im Berichtszeitraum von vier auf zwei (S. 111 ff.). Wettbewerbskritische Auswirkungen auf den Lebensmitteleinzelhandel waren auszuschließen, da die Metro nach Erfüllung der Zusagen aus dem Verfahren Metro/Asko hier keine überragenden Marktstellungen mehr besitzt und Horten seine Lebensmittelabteilungen an Dritte – hauptsächlich an Edeka – vermietet hat. Metro verfügt zwar über ihre Fachmärkte Mediamarkt, Saturn Hansa, Flachsmann und Vobis in einigen Sortimentsbereichen über relativ starke Marktstellungen, aber die eher geringen Marktanteilszuwächse durch die Übernahme der entsprechenden Horten-Aktivitäten lassen keine Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung erwarten.

Entsorgungswirtschaft

Der Konzentrationsprozeß in der Entsorgungswirtschaft hat weiter angehalten. Wurden 1991/92 noch rund 140 angezeigte Zusammenschlüsse im Bereich der Entsorgungsdienstleistungen registriert, so hat sich diese Zahl im Zeitraum 1993/94 noch einmal um 85 % auf rund 260 erhöht. Eine Ermittlung der Zusammenschlüsse in „der Entsorgungswirtschaft“ ist schwierig, weil eine Abgrenzung der vielfältigen Entsorgungsdienstleistungen zu anderen Dienstleistungen und zur Produktion von Anlagen und Geräten, die für diese Dienstleistungen benötigt werden, nicht immer exakt möglich ist. An den Zusammenschlüssen haben nach wie vor die zehn größten Unternehmen, die im Bereich Entsorgungsdienstleistungen tätig sind, einen hohen Anteil. Überwiegend wurden von ihnen mittelständische Unternehmen, die im Abfalltransport und im Containerdienst tätig sind, erworben. Bei-

spielsweise waren im Berichtszeitraum die Energieversorgungsunternehmen RWE an (67), VEW an (23) und VEBA an (16) Zusammenschlüssen beteiligt.

Bedeutsame Zusammenschlüsse im Berichtszeitraum waren der Erwerb von Gesellschaften der Edelhoff-Gruppe durch VEW sowie der Erwerb von 50 % der Anteile an der Otto Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH durch Browning Ferris Industries, Inc. (S. 125 ff.). Bei den erworbenen Unternehmen handelte es sich um bedeutende Familiengesellschaften, die sich offensichtlich nicht in der Lage sahen, die auf den wachsenden Märkten für Entsorgungsdienstleistungen erforderlichen Investitionsmittel allein aufzubringen. In keinem der Zusammenschlüsse waren die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 gegeben.

Im übrigen betraf eine Reihe von Zusammenschlüssen die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen. Dabei haben sich häufig entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften gemeinsam mit privaten Unternehmen an Gesellschaften beteiligt, denen die Gebietskörperschaften die Entsorgungsaufgaben übertragen hatten. Eine Privatisierung der Abfallentsorgung ist zwar grundsätzlich ordnungs- und wettbewerbspolitisch positiv zu beurteilen, und auch eine Teilprivatisierung könnte noch als Schritt in die richtige Richtung gewürdigt werden; von einer echten Privatisierung kann aber dann nicht die Rede sein, wenn – was oft der Fall ist – die Gebietskörperschaften als Mitgesellschafter Energieversorgungsunternehmen (EVU) wählen, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist. Außerdem wird den Gemeinschaftsunternehmen vielfach die Verwaltung der gesamten lokalen Abfallentsorgung und -verwertung übertragen. Andere private Entsorgungsbetriebe sind dann auf Subunternehmeraufträge durch das Gemeinschaftsunternehmen angewiesen. Es besteht die Gefahr, daß es den Gebietsmonopolisten der Versorgungswirtschaft gelingt, auch auf den regionalen Märkten des Entsorgungssektors überragende Marktstellungen zu erlangen. Auf den von den Zusammenschlüssen betroffenen Märkten waren solche im Berichtszeitraum jedoch nicht festzustellen.

Die nach wie vor angespannte Situation in der Automobilindustrie hat dazu geführt, daß sich im Berichtszeitraum auch der Konzentrationsprozeß im Zuliefererbereich fortgesetzt hat. Es gab im Berichtszeitraum ca. 60 Zusammenschlüsse, die zumeist wettbewerblich unbedenklich waren. Sie sollen den beteiligten Unternehmen durch komplementäre Kooperation den Einstieg als Systemlieferanten, wie er von den Automobilherstellern verlangt wird, ermöglichen. Dabei achtete das Bundeskartellamt darauf, daß es bei dem erforderlichen Strukturwandel nicht zur Entstehung oder zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen kommt, die den wettbewerblichen Anpassungsprozeß stören oder verfälschen würden. Deshalb wurde die geplante Übernahme der Allison Transmission Division, USA, von General Motors durch die Zahnradfabrik Friedrichshafen (ZF) untersagt (S. 85). Der Zusammenschluß hätte zu einer Verstärkung der überragenden Marktstellung von ZF auf den Märkten für automatische Fahrzeuggetriebe für LKW und Busse sowie für Lastschaltgetriebe für Baumaschinen geführt. Auch die beabsichtigte Beteiligung der Vallourec S.A. an der GKN Gelenkwellenwerk Kies GmbH hätte zu einer Verstärkung der überragenden Marktstellung von GKN auf dem Markt für Gelenkwellen geführt. Aufgrund der Be-

**Automobil-
zulieferer**

denken des Bundeskartellamtes haben die Beteiligten das Zusammenschlußvorhaben aufgegeben (S. 85).

**Werkzeug-
maschinenbau**

Die Konjunkturkrise im Werkzeugmaschinenbau hat in Deutschland eine Kooperations- und Konzentrationswelle ausgelöst, die die Unternehmenslandschaft nachhaltig verändert hat. Dabei ist neben dem Trend zur Herausbildung von Komplettanbietern vor allem ein zunehmender Einfluß von Großunternehmen und Banken auf diese traditionell mittelständisch strukturierte Branche zu beobachten. Das Bundeskartellamt hatte wiederholt Anlaß, sich eingehend mit dem Konzentrationsprozeß im Werkzeugmaschinenbau zu befassen, dem nach wie vor eine volkswirtschaftliche Schlüsselposition zukommt. Allerdings führte er bisher nur in Ausnahmefällen zu einer bedenklichen Verringerung der Wettbewerbsintensität, da in weiten Bereichen der internationale Wettbewerbsdruck stark zugenommen hat.

Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand die Bildung des Konzernverbundes Deckel/Maho/Gildemeister sowie das Vordringen branchenfremder Unternehmen wie der Bremer Vulkan Verbund AG und der Körber AG (S. 81).

**Telekommunikation –
Neue Medien**

Die zunehmende Integration von Telekommunikation, Datenverarbeitung, Unterhaltungselektronik und Bürokommunikation ermöglicht neue Informationsdienstleistungen. Dadurch können die traditionellen Leistungen der Printmedien, des Fernsehens, des Hörfunks und elektronischer Bild- und Tonträger zu neuen Kommunikationsangeboten integriert werden. Es entstehen neue Märkte mit großem Wachstumspotential. Den unternehmerischen Chancen auf diesen Märkten stehen aber auch hohe Risiken und Kosten gegenüber, die die Bildung von Allianzen oder Gemeinschaftsunternehmen nahelegen. Bei seiner Prüfung solcher Gemeinschaftsunternehmen achtet das Bundeskartellamt darauf, daß die neuen Märkte nicht schon in ihrer Entstehungsphase durch überragende Marktstellungen abgeschottet werden. Dies ist vor allem dann zu befürchten, wenn sich in erster Linie diejenigen Unternehmen auf den noch jungen Märkten engagieren, die in den herkömmlichen Medien- und Telekommunikationsmärkten schon über starke Marktstellungen verfügen. Potentielle neue Anbieter können dadurch abgeschreckt werden.

Das Risiko einer frühzeitigen Konzentration wird noch dadurch verschärft, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM bzw. ihr Nachfolgeunternehmen, die Deutsche Telekom AG, (weiter: TELEKOM) gleichzeitig Anbieter spezifischer Dienste und Inhaber wesentlicher Teile der Infrastruktur auf den Multimediamärkten ist. Dadurch besitzt die TELEKOM einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung vor ihren Konkurrenzunternehmen oder kann sie durch die Preisgestaltung für die Benutzung der Leitungen den Erfolg ihrer Konkurrenten beeinflussen. Dies gilt beispielsweise für die Märkte für Datenübertragungsdienste, auf denen das Bundeskartellamt einen Zusammenschluß geprüft hat. Es hat erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben der TELEKOM und der Daimler-Benz-Tochtergesellschaft debis GmbH (debis) geäußert, die Transportnetze der debis an die TELEKOM zu übertragen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätte das Zusammenschlußvorhaben zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der TELEKOM auf dem Markt des Datex-P-Dienstes geführt. Das Vorhaben ist auf die Bedenken des Bundeskartellamtes hin aufgegeben worden (S. 136).

Auf den Märkten des Services für mobiles Telefonieren geht das Bundeskartellamt trotz zahlreicher Zusammenschlüsse – so beteiligten sich z.B. die Daimler-Benz AG und die debitel Kommunikationstechnik GmbH & Co. KG an der Bosch Telecom Service GmbH – weiterhin von wesentlichem Wettbewerb zwischen den Service-Providern aus. Die beim Bundeskartellamt angemeldeten Konsortien, die sich um eine Lizenz zum Errichten und Betreiben eines Datenfunknetzes beworben haben, sind nicht untersagt worden, da durch den neuen Anbieter Wettbewerb gegenüber der TELEKOM überhaupt erst entsteht (S. 135).

Die Gefahr einer frühzeitigen Abschottung von neuen Telekommunikationsmärkten durch die Begründung marktbeherrschender Positionen zeigte der Fall „MSG Media Service GmbH“ (MSG), der von der EG-Kommission untersagt wurde (S. 136). In der MSG, die im wesentlichen beabsichtigte, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Pay-TV anzubieten, wollten sich Bertelsmann und Kirch, die zusammen mit Canal Plus in Deutschland den einzigen entsprechenden Sender – Premiere – betreiben und damit über den Abonnentenstamm von Premiere sowie über umfangreiche Programmsoftware und Filmrechte (Kirch) verfügen, mit der TELEKOM zusammenschließen. Diese ist der nahezu alleinige Kabelnetzbetreiber und Inhaber des ortsfesten Telefonkanals und verfügt damit über den einzigen unmittelbar nutzbaren Rückkanal für interaktive Medien. Wenn die markt- und ressourcenstarken Unternehmen Bertelsmann, Kirch und TELEKOM nach eigener Aussage allein nicht das unternehmerische Risiko eingehen würden, eine Pay-TV-Infrastruktur aufzubauen, würde dieses erst recht für potentielle Wettbewerber gelten: Hätten sich die drei Unternehmen mit den größten Startvorteilen zusammengeschlossen, wäre ein wirksamer Wettbewerb durch Dritte kaum zu erwarten gewesen. Die MSG hätte mit den Ressourcen ihrer Gesellschafter ein „Nadelöhr“ in Form einer Decoder-Basis und der notwendigen Zugangskontrolle für Pay-TV schaffen können, das dritte Unternehmen nur hätten passieren können, wenn sie die Konditionen der Media Service GmbH akzeptiert hätten. Insofern war zu erwarten, daß der Zukunftsmarkt für Pay-TV und entsprechende Dienstleistungen durch den Zusammenschluß frühzeitig abgeschottet worden wäre.

3.4. Zusammenschlußtatbestand

Das Bundeskartellamt hat in der Eintragung des Warenzeichens „FRAPAN“ auf eine Tochtergesellschaft von Edeka einen Tag, nachdem die durch Melitta beantragte Löschung des Warenzeichens erfolgt war, einen Zusammenschlußtatbestand durch Vermögenserwerb in sonstiger Weise gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 gesehen. Ausschlaggebend waren die Vorgeschichte, der zeitliche Ablauf und die Interessenlage der beteiligten Unternehmen (s. unter 3.5 und S. 100).

Erwerb eines wesentlichen Vermögensteils

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt erneut nur in wenigen Fällen den mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingeführten Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 angewendet. Die meisten Fälle betrafen die Medienfusionskontrolle. Dort wurde in sechs Fällen der Tatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 bejaht. Untersagungen ergingen jedoch nicht. In anderen Fällen wurde die Anwendbarkeit des § 23 Abs. 2 Nr. 6 geprüft, aber im Ergebnis verneint. Dazu gehörten die Beteiligungen der Ruhrgas AG und der RWE Energie AG an der Berliner GASAG in Höhe von je 11,95 % sowie die Beteiligungen der Thüga AG (VEBA-Konzern) und der Ruhrgas AG von je 12 % an der Stadtwerke Hannover AG (S. 145).

Wettbewerbslich erheblicher Einfluß

**Zurechnungs-
klausel** Nach der Zurechnungsklausel des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 zählen zu den Anteilen, die einem Unternehmen zuzurechnen sind, auch die Anteile, die einem verbundenen Unternehmen gehören. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19. Januar 1993 (WuW/E 2882, 2890 f. – WAZ/Iserlohner Kreisanzeiger) die Auffassung bestätigt, daß die Zurechnungsklausel nur zu Lasten der beteiligten Unternehmen anzuwenden ist. Folglich liegt auch dann ein Zusammenschluß vor, wenn ein Unternehmen Anteile in Höhe der Schwellenwerte des § 23 Abs. 2 Nr. 2 erwirbt, die bereits von einem mit dem Erwerber i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 2 verbundenen Unternehmen (im vorliegenden Fall einem Unternehmen eines Gleichordnungskonzernes) gehalten wurden. Ein Zusammenschluß ist nur dann nicht gegeben, wenn es zu keiner wesentlichen Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung i.S.d. § 23 Abs. 3 Satz 1 kommt.

**Vorrats-
anmeldungen** Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sieht keine förmlichen Freigabeentscheidungen und damit auch keine Befristung der Freigabe von Zusammenschlußvorhaben vor. Daher umfaßt nach Auffassung des Bundeskartellamtes ein prüffähiges Zusammenschlußvorhaben seinen Vollzug innerhalb des Prognosezeitraums, der dem Prüfungsergebnis zugrunde liegt. Wird das Vorhaben erst deutlich außerhalb dieses Zeitraumes vollzogen, ist dies als neues Vorhaben zu bewerten, auf das sich die frühere Freigabe nicht erstreckt. Diese Frage ist Gegenstand eines Rechtsstreits, in dem die Euromaster Reifenservice GmbH (Michelin), Beschwerde gegen einen Gebührenbescheid eingelegt hat, der für die Prüfung eines 1994 angezeigten Zusammenschlusses erlassen wurde. Nach Auffassung des Unternehmens handelte es sich lediglich um die Anzeige des Vollzugs eines bereits 1985 angemeldeten und freigegebenen Vorhabens. Daher gebe es für eine erneute Prüfung und eine entsprechende Gebühr keine Rechtsgrundlage. Sollte sich diese Auffassung durchsetzen, stünde es den Unternehmen frei, Zusammenschlüsse zu einem geeigneten Zeitpunkt „auf Vorrat“ anzumelden, um sie dann wesentlich später zu einem Zeitpunkt realisieren zu können, in dem die Marktstrukturen wettbewerblich sehr viel kritischer zu beurteilen wären. Die in § 24a Abs. 2 Nr. 4 vorgesehene Möglichkeit, einen Zusammenschluß nach Ablauf der Untersagungsfrist zu untersagen, wenn sich die Verhältnisse, aufgrund deren das Bundeskartellamt von einer Untersagung abgesehen hat, wesentlich geändert haben, ist kein hinreichendes Mittel, um solche Vorratsanmeldungen zu verhindern. Zum einen müßte das Amt in regelmäßigen Abständen bei noch nicht vollzogenen Zusammenschlüssen in eine Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse eintreten. Zum anderen könnten die Unternehmen eine potentielle Untersagung, vor der ihnen rechtliches Gehör zu gewähren ist, dadurch abwenden, daß sie den Zusammenschluß vollziehen. Über die Beschwerde ist noch nicht entschieden.

3.5. Entflechtung

Die Auflösung eines rechtskräftig untersagten Zusammenschlusses, der bereits vollzogen ist, hat die Beseitigung der ursprünglichen Wettbewerbsbeschränkung zum Ziel. Dies kann durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes, aber auch auf andere Weise erfolgen. Im Entflechtungsverfahren hat das Bundeskartellamt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darauf zu achten, daß die Auflösung des Zusammenschlusses mit einer möglichst geringen Belastung für die Beteiligten erfolgt. Die-

sem Grundsatz wird im Regelfall in der Form Rechnung getragen, daß die beteiligten Unternehmen dem Bundeskartellamt ein Entflechtungskonzept präsentieren, das daraufhin geprüft wird, ob die vorgeschlagenen Entflechtungsmaßnahmen geeignet sind, die Wettbewerbsbeschränkung zu beseitigen. Die Problematik von Entflechtungsverfahren in der nachträglichen Fusionskontrolle besteht in der Praxis allerdings darin, daß die Wettbewerbsstruktur, die durch eine Untersagung geschützt werden soll, nach einer jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzung meist nicht wiederherzustellen ist. Dadurch ist das Ziel der Herstellung gleichwertiger Wettbewerbsverhältnisse in vielen Fällen faktisch nicht zu realisieren (Tätigkeitsbericht 1983/84, S. 15 f.).

Die Beseitigung der eingetretenen Wettbewerbsbeschränkung kann beispielsweise dadurch erschwert werden, daß der Veräußerer entweder ganz aus dem Markt ausgeschieden ist oder zumindest in dem Marktsegment, in dem sich der Zusammenschluß abspielte, nicht mehr präsent ist. Ein weiteres Beispiel dafür, daß ein vollzogener Zusammenschluß vollendete Tatsachen schaffen kann, ist die Einstellung eines übernommenen Presseerzeugnisses und die unmittelbare Neuherausgabe eines entsprechenden Objekts unter einem anderen Namen.

In zwei Entflechtungsverfahren sind die dargestellten Probleme im Berichtszeitraum offenkundig geworden. Im Fall „Melitta/Frapan“, hatte das Bundeskartellamt der Melitta Werke Bentz & Sohn den Erwerb des Warenzeichens „Frapan“ von der Kraft GmbH untersagt. Nach der Bestätigung der Untersagung durch das Kammergericht und den Bundesgerichtshof (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 22) ist im Entflechtungsverfahren der Rückerwerb des Warenzeichens durch Kraft an den finanziellen Forderungen Melittas gescheitert (S. 100). Im Ergebnis weigerte sich Melitta, das Warenzeichen auf einen Dritten zu übertragen, sondern ließ es löschen. Zeitgleich ließ Edeka dasselbe Warenzeichen für sich eintragen. Trotz der Zweifel, ob Edeka das Warenzeichen „Frapan“ im Wettbewerb mit Melitta einsetzen werde, war der untersagte Zusammenschluß auf diese Weise aufgelöst. Das Bundeskartellamt hat den Vorgang jedoch als (neuen) Zusammenschluß gewertet, da nach den Umständen davon auszugehen war, daß die Löschung und Eintragung des Warenzeichens auf dem koordinierten Verhalten von Melitta und Edeka beruhte. Daher handelte es sich um eine indirekte Übertragung im fusionsrechtlichen Sinn, zumal die Möglichkeit Dritter, das gelöschte Warenzeichen für sich eintragen zu lassen, nur theoretisch bestanden hat.

Auch im Fall „Niederrheinische Anzeigenblätter II“ führte das Entflechtungsverfahren zu einem aus wettbewerblicher Sicht unbefriedigenden Ergebnis. Das Bundeskartellamt hatte den Verlagen Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH, W. Girardet und Neusser Zeitungsverlag GmbH bereits 1983 den Erwerb des Vermögens der Anzeigenblätter „Stadtanzeiger“, „Stadt-Panorama“ und „report am Sonntag“ untersagt. Nach langwierigen gerichtlichen Verfahren (Beschwerde, Rechtsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde und der Rückverweisung des Falles an den Bundesgerichtshof durch das Bundesverfassungsgericht) wurde die Untersagung 1994 vom Bundesgerichtshof bestätigt. Nach der langen Verfahrensdauer war nur ein geringer Spielraum für Entflechtungsmaßnahmen geblieben: Die Titelrechte der erworbenen Anzeigenblätter wurden vom Erwerber aufgegeben, indem die entsprechenden Lizenzverträge gekündigt wurden. Als Ersatz wurden in den Verbreitungsgebieten

der erworbenen Anzeigenblätter neue Titel herausgegeben, so daß die Marktstellung der Erwerber unverändert blieb. Die Auftragsbestände der Anzeigenblätter, die seinerzeit mitübernommen worden waren, waren bereits abgearbeitet und daher als Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden. Vermögensgegenstände, die noch Gegenstand einer Entflechtung hätten sein können, existierten bei den beteiligten Unternehmen nicht mehr.

Beide Fälle zeigen erneut, daß wettbewerbliche Strukturen durch die nachträgliche Kontrolle vollzogener Zusammenschlüsse nur sehr unzureichend gesichert werden können.

3.6. Zusagenpraxis

Im Berichtszeitraum ist erstmals die Erfüllung eines Zusagenvertrages von Unternehmensseite verweigert worden. Die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp hat kurz vor Ablauf der vereinbarten Veräußerungsfrist den Zusagenvertrag aus dem Verfahren Krupp/Hoesch gekündigt (S. 86). Nach dem Vertrag ist Krupp-Hoesch verpflichtet, den Geschäftsbereich Tragfedern bei Krupp-Brueininghaus zu veräußern. Nach der Kündigung des Vertrages durch Krupp-Hoesch hat das Bundeskartellamt, gestützt auf den Zusagenvertrag, eine Entflechtungsanordnung erlassen. Das Unternehmen hat dagegen beim Kammergericht Beschwerde eingelegt, der das Kammergericht aufschiebende Wirkung zubilligt (S. 86). Das Verfahren ist noch anhängig.

Das Bundeskartellamt hat das Instrument der Zusagenverträge, das im GWB nicht explizit geregelt ist, mit ausdrücklicher Billigung des Bundeswirtschaftsministeriums entwickelt, um Zusammenschlüsse, die nur in Teilbereichen zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen, nicht in ihrer Gesamtheit untersagen zu müssen. Diese Praxis ist vom Kammergericht im Verfahren Bayer/Metzeler bestätigt worden (WuW/E OLG 1758 ff. „Weichschaum II“). Seit 1975 konnten so in 47 Fällen Untersagungen abgewendet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind Zusagenverträge wie vereinbart erfüllt worden; lediglich in einem Fall hat das Bundeskartellamt auf die Erfüllung der Zusage verzichtet, nachdem sich die Wettbewerbsverhältnisse grundlegend geändert hatten.

Das einseitige Vorgehen von Krupp-Hoesch stellt die bisherige Praxis grundsätzlich in Frage. Durch Abschluß eines Zusagenvertrages erhalten Unternehmen die Freigabe für ein Zusammenschlußvorhaben, das zu einer marktbeherrschenden Stellung führt und daher insgesamt zu untersagen wäre, weil das GWB Teiluntersagungen nicht vorsieht. Dafür gehen die Unternehmen die Verpflichtung ein, in vereinbarter Frist die marktbeherrschende Stellung durch eine konkret vereinbarte Entflechtungsmaßnahme zu beseitigen. Könnten sich Unternehmen aber durch Kündigung des Vertrages von der Erfüllung dieser Verpflichtung entbinden und wäre das Bundeskartellamt daher zur Durchsetzung dieser Verpflichtung auf einen langwierigen Rechtsweg angewiesen, wäre eine solche Zusagenpraxis mit dem Konzept einer effektiven präventiven Fusionskontrolle nicht vereinbar.

Bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung der Durchsetzbarkeit von Zusagenverträgen verfährt das Bundeskartellamt bei der Entgegennahme von Zusagen restriktiv. Seit der Kündigung des Vertrages durch Krupp-Hoesch ist nur noch ein Zusagenvertrag

abgeschlossen worden (Karstadt/Hertie, S. 45 ff.). Im Zusammenschlußfall Oerlikon-Bührle/Leybold, in dem überragende Marktstellungen auf dem Markt für Hochvakuumpumpen festgestellt wurden, änderten die beteiligten Unternehmen das angemeldete Zusammenschlußvorhaben zur Vermeidung einer Untersagung wie folgt: Der kritische Geschäftsbereich Hochvakuumpumpen wurde auf einen Treuhänder zum Zwecke der Weiterveräußerung übertragen. Eine Rückübertragung auf ein Unternehmen des Oerlikon-Bührle-Konzerns wurde ausgeschlossen. Falls Oerlikon-Bührle nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Verkaufsoffer erteilt, ist der Treuhänder zum freihändigen Verkauf berechtigt und verpflichtet. Diese Modifizierungen sind ausdrücklich zum Gegenstand der Anmeldung gemacht worden. Eine Nichteinhaltung dieser Erklärungen würde zur Wiederaufnahme des fusionsrechtlichen Untersagungsverfahrens führen (S. 82). Grundsätzlich wird das Bundeskartellamt aber auch bei der Berücksichtigung von Modifizierungen von Zusammenschlußvorhaben, die erst nach Ablauf der Fristen des § 24 a Abs. 2 Satz 1 verwirklicht werden können, äußerst zurückhaltend sein.

3.7. Auslandszusammenschlüsse

Das Bundeskartellamt hat der Zahnradfabrik Friedrichshafen (ZF) untersagt, die Allison Transmission Division von General Motors/USA zu übernehmen (S. 12, 85). Die Untersagung ist nach Rücknahme der Beschwerde rechtskräftig geworden. Der Schwerpunkt des Zusammenschlusses lag in den USA; in Deutschland erzielte Allison lediglich knapp 1 % seines Gesamtumsatzes. Inlandsauswirkungen i. S. d. § 98 Abs. 2 Satz 1 lagen aber vor. Der Zusammenschluß hätte die überragende Marktstellung von ZF bei automatischen Fahrzeuggetrieben für LKW und Busse über 6 t sowie bei Lastschaltgetrieben für Baumaschinen verstärkt. Auf dem erstgenannten Markt ist Allison im Inland mit einem Marktanteil von knapp 25 % nach ZF zweitstärkster Anbieter.

Das Bundeskartellamt hat die Frage der Verhältnismäßigkeit und die völkerrechtlichen Implikationen der Untersagung besonders sorgfältig geprüft. Es folgte nicht der Auffassung der Unternehmen, eine Untersagung sei wegen des in den USA liegenden Umsatzschwerpunktes von Allison unverhältnismäßig. Zum einen tragen bereits die hohen Aufgreif- und Eingreifschwelle dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung; zum anderen würden darüber hinausgehende Verhältnismäßigkeitserwägungen, die an der unternehmensinternen Umsatzverteilung anknüpfen, zu einer Privilegierung von international tätigen Großunternehmen führen. Der Schutz des Wettbewerbs auf inländischen Märkten durch die deutsche Fusionskontrolle würde damit ausgehöhlt. Die völkerrechtliche Problematik des Falles ergab sich daraus, daß der zu erwerbende ausländische Unternehmensteil – Allison – nur in den USA über eine Produktionsstätte verfügte. Die schwerwiegende Gefährdung des Wettbewerbs auf den genannten Inlandsmärkten konnte somit nur durch die Untersagung des gesamten Erwerbsvorgangs abgewendet werden; eine Beschränkung der Untersagung auf die deutschen Aktivitäten von Allison wäre nicht sinnvoll möglich gewesen. Im übrigen haben die USA, die nach den bestehenden OECD-Regelungen intensiv konsultiert wurden, keine einer Untersagung entgegenstehenden Interessen geltend gemacht. Vielmehr wurde das Zusammenschlußvorhaben parallel auch von den US-Antitrust-Behörden geprüft. Als abzusehen war,

daß das Vorhaben auch dort an den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften scheitern würde, wurde es von den beteiligten Unternehmen aufgegeben und die Beschwerde gegen den Untersagungsbeschuß des Bundeskartellamtes zurückgenommen.

4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Die Mißbrauchsverfahren im Berichtszeitraum richteten sich schwerpunktmäßig gegen Unternehmen in Branchen, in denen die Marktdynamik infolge staatlicher Regulierungen ganz oder teilweise ausgeschaltet ist. Als neues Betätigungsfeld der kartellbehördlichen Verhaltenskontrolle kristallisiert sich dabei die Mißbrauchsaufsicht über – noch – marktbeherrschende Unternehmen in Sektoren heraus, die sich im Prozeß staatlicher Deregulierung befinden. Dagegen herrscht auf den meisten industriellen Märkten nach wie vor lebhafter, oft auch internationaler Wettbewerb, der für Verkrustungen der Marktstrukturen wenig Raum läßt. Damit bestätigt sich die Erfahrung, daß auf offenen Märkten nur selten die Notwendigkeit für Eingriffe in das unternehmerische Verhalten besteht.

Im Berichtszeitraum war die Zahl der vom Bundeskartellamt geführten Mißbrauchsverfahren erstmals seit 1990 wieder rückläufig. Sondereinflüsse wie die deutsche Vereinigung oder der Krieg am Golf, die zu einer relativen Zunahme der Verfahren in den Vorjahren geführt hatten, sind inzwischen weitgehend entfallen. Auch die Errichtung von Landeskartellbehörden in den neuen Bundesländern hat zum Rückgang der Verfahrenszahlen beim Bundeskartellamt beigetragen.

Die Preismißbrauchsaufsicht wird als Eingriff in die unternehmerische Preissetzungsfreiheit wegen der mit ihr verbundenen methodischen Probleme, aber auch wegen der hohen Anforderungen der Rechtsprechung vom Bundeskartellamt zurückhaltend ausgeübt. Anlaß zu kartellbehördlichen Preiskontrollen gab es im Berichtszeitraum lediglich in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft. Die Preisgestaltung von Regionalversorgern und Stadtwerken fällt in der Regel in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörden; das Bundeskartellamt kann hier nur in Ausnahmefällen tätig werden (S. 145). Vergleichsweise hoch war die Zahl der wegen Behinderungsmißbrauchs geführten Verfahren. Ein wesentliches Ziel ist dabei die Offenhaltung der Märkte. Gerade die Anwendung der §§ 22, 26 Abs. 2 auf Strategien der Marktabstimmung und der Verhinderung von Marktzutritten erweist sich daher als unerläßliche Ergänzung der präventiven Strukturkontrolle.

4.1. Behinderungsmißbrauch

Reimporte Das Bundeskartellamt hatte drei führenden Pharmagroßhandlungen untersagt, den Bezug re- und parallelimportierter Arzneimittel generell zu verweigern (Tätigkeitsbericht 1991/1992, S. 98 f.). Das Kammergericht hatte diesen Beschluß aufgehoben (S. 95 ff.). In der nach § 26 Abs. 2 gebotenen Interessenabwägung hatte das Gericht die Interessen der Großhändler (Pflege langjähriger Beziehungen zu Originalanbietern, Vermeidung von Ertragseinbußen und von Risiken durch Sortimentsausweitung und Festlegung auf einen Importeur) höher gewichtet als das Interesse des Importeurs am Zugang zum Großhandel. Auf die Rechtsbeschwerde des Bun-

deskartellamentes hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 21. Februar 1995 die Entscheidung des Kammergerichts aufgehoben und die Verfügungen des Bundeskartellamtes bestätigt. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor; von ihr ist die Klärung wichtiger Rechtsfragen, insbesondere der Maßstäbe eines Kontrahierungszwangs für Nachfrager, zu erwarten.

Re- und Parallelimporteure machen sich das Preisgefälle zwischen einzelnen EG-Mitgliedstaaten zunutze und bieten die wieder eingeführten Präparate 10–15 % günstiger an. Allerdings besteht für den Pharmagroßhandel keinerlei Anreiz, diese Produkte auch zu führen, da – infolge der staatlich vorgegebenen Handelspanne, einem prozentualen Aufschlag auf den Preis – der Vertrieb teurer inländischer Arzneimittel rentabler ist als der Vertrieb preisgünstiger Importe. Das grundsätzlich berechnete Interesse des Großhandels an Gewinnmaximierung wird hier mit einer Behinderungsstrategie verfolgt, die sich aufgrund der Marktstärke der Pharmagroßhändler als Marktzutrittssperre auswirkt. Es hat deshalb in diesem Fall – unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des § 26 Abs. 2 – hinter dem Interesse an der Öffnung des Großhandels und damit des Pharmamarktes insgesamt für Importe zurückzustehen. Durch die Abwehrhaltung der führenden Großhandlungen wird der Pharmamarkt von Importen abgeschottet und das ohnehin hohe inländische Preisniveau stabilisiert. Eine Marktöffnung für Importe würde preisdämpfend auch auf Originalpräparate wirken und damit zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen beitragen. Darüber hinaus geht das Bundeskartellamt in Übereinstimmung mit der Monopolkommission jedoch davon aus, daß es zusätzlicher Anreize für den Absatz von Importmedikamenten auf der Einzelhandelsstufe und bei den Endverbrauchern für eine Intensivierung des Preiswettbewerbs auf den Arzneimittelmärkten bedarf.

Auf den Touristikmärkten hat sich das Bundeskartellamt auch in dieser Berichtsperiode wieder mit verschiedenen Ausschließlichkeitsbindungen beschäftigt. Solche Bindungen können, gerade wenn sie von den führenden Anbietern praktiziert werden, die Marktchancen kleinerer Wettbewerber beeinträchtigen. Daneben können sie die Markttransparenz und damit die Möglichkeit der Reisekunden zu Preis- und Leistungsvergleichen einschränken. Um eine Verbotsverfügung nach Artikel 85 EGV zu vermeiden, haben die führenden Pauschalreiseanbieter TUI und NUR die von ihnen praktizierten Ausschließlichkeitsbindungen im Vertrieb freiwillig aufgegeben. Diese Bindungen machten es den Reisebüros unmöglich, Pauschalreisen gleichzeitig für TUI und NUR zu vermitteln; darüber hinaus war es den so gebundenen Agenturen verwehrt, für den Wettbewerber ITS tätig zu werden. Nachdem ein Verfahren des Bundeskartellamtes nach § 18 zur Aufhebung dieser Bindungen ohne Erfolg geblieben war (S. 116; Tätigkeitsbericht 1991/1992, S. 123 f.), hatte es ein neues, auf Artikel 85 EGV gestütztes Verfahren eingeleitet. Die nun vorgenommene freiwillige Aufhebung der Vertriebsbindung zeigt bereits erhebliche Marktwirkungen. So konnte NUR 3 600 bisher an TUI und TUI 2 500 bislang an NUR gebundene Reisebüros gewinnen. ITS hat aus den TUI- und NUR-Netzen 3 100 Vertriebsstellen neu unter Vertrag genommen. Die Verbesserung des Marktzugangs für ITS und die größere Markttransparenz für den Verbraucher lassen eine Intensivierung des Wettbewerbs und weitere strukturelle Anpassungsprozesse auf den betroffenen Reisemärkten erwarten. Das Bundeskartellamt wird nach der Aufhebung der Vertriebsbindung auch darauf zu achten haben, daß nicht durch die Fest-

Ausschließlichkeitsverbindungen

setzung von Mindestumsätzen und die Praktizierung umsatzbezogener Rabattsysteme seitens der führenden Anbieter eine wettbewerbswidrige Sogwirkung zu Lasten kleiner und mittlerer Reiseveranstalter entsteht.

In einem zweiten Verfahren hat das Bundeskartellamt in Anwendung von Artikel 85 EGV Ausschließlichkeitsbindungen von TUI und NUR untersagt, mit denen sich diese seitens bestimmter Hotels in beliebten Urlaubsgebieten (Balearen/Kanaren) vertraglich Exklusivität einräumen ließen. Sie verpflichteten die Hotels, nicht mit dem preisaktiven Wettbewerber Alltours zu kontrahieren. Diese Bindungen dienen dem Zweck, Urlaubern den Preisvergleich vor Ort zu erschweren und behindern die Wettbewerbsmöglichkeiten von Alltours erheblich (S. 8 + 117).

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde eingelegt worden. Beide Verfahren machen deutlich, daß im Bereich vertikaler Exklusivitätsbindungen das europäische Recht engere Grenzen setzt als § 18.

4.2. Zur Lage in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt seine Bemühungen intensiviert, größere Spielräume für den Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft durchzusetzen. In einer ersten Zwischenbilanz bleibt festzuhalten, daß diese Aktivitäten nicht durchgängig erfolgreich waren.

Durchleitung Im Verfahren gegen den Gasversorger VNG wegen der Weigerung, eine wettbewerbsbegründende Durchleitung zuzulassen, hatte das Kammergericht den Beschluß des Bundeskartellamtes aufgehoben. Der BGH hat die Aufhebung bestätigt (S. 147). Nach der Begründung des BGH's zeichnet sich ab, daß die Änderung des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 im Rahmen der 5. GWB-Novelle, mit der die Durchleitung erleichtert werden sollte, nicht hinreichen wird, um dem brancheninternen Wettbewerb auf breiter Front zum Durchbruch zu verhelfen. Dennoch werden schon von dieser Entscheidung wettbewerbliche Impulse ausgehen. Ein tragendes Argument der Begründung des BGH ist, daß VNG in den Preis des die Durchleitung begehrenden Unternehmens eingetreten war. Das energiewirtschaftliche Ziel einer wirtschaftlich günstigen Versorgung des Abnehmers wird daher in diesem Fall auch ohne eine Durchleitung erreicht. Damit haben Energieabnehmer künftig bessere Chancen, bei ihren bisherigen Lieferanten im Verhandlungswege Preiszugeständnisse durchzusetzen. Die Entscheidung des BGH, daß § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 auch wettbewerbsbegründende Durchleitungen ermöglicht, bedeutet zugleich, daß Demarkationsverträge, soweit sie auch den Wettbewerb der beteiligten Unternehmen über Durchleitungen generell ausschließen, dem Sinn und Zweck der Freistellungsmöglichkeit des § 103 Abs. 1 Nr. 1 widersprechen und daher einen Mißbrauch i. S. des § 103 Abs. 5 Satz 1 darstellen. Das Bundeskartellamt hat deshalb bereits zwei weitere Verfahren eingeleitet.

Konzessions-/ Demarkations- verträge

Erledigt hat sich das Verfahren RWE/Stadt Kleve, in dem zunächst das Bundeskartellamt einen nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 freigestellten ausschließlichen Konzessionsvertrag zwischen einem Stromversorger und einer Kommune wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Absatz 1 EGV i. V. m. § 47 beanstandet hatte. Nach der durch eine Anmeldung der Vertragspartner bei der EG-Kommission ver-

anlaßten Verfahrenseinleitung durch die Kommission war die Entscheidungszuständigkeit in dieser Sache nach Artikel 9 Absatz 3 VO Nr. 17/62 auf diese übergegangen. Zu einer Entscheidung der Kommission ist es jedoch nicht gekommen, weil der beanstandete Konzessionsvertrag zum Jahresende 1994 ausgelaufen ist und die Stadt die Stromversorgung selbst übernommen hat. In einem weiteren ebenfalls auf Artikel 85 Absatz 1 EGV i. V. m. § 47 gestützten Musterverfahren hat das Bundeskartellamt den Demarkationsvertrag zwischen Ruhrgas und Thyssengas untersagt. Nachdem die Unternehmen gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt hatten, hat das Bundeskartellamt seine Verfügung aus formalrechtlichen Gründen aufgehoben. Vor einer Beschlußfassung über eine neue Untersagungsverfügung in dieser Sache soll zunächst das Benehmen mit den Fachaufsichtsbehörden aller maßgeblich betroffenen Bundesländer hergestellt werden (S. 142).

Angesichts der sich in diesen Verfahren zeigenden großen Schwierigkeiten, mehr Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energieversorgung mit den Mitteln des geltenden Kartellrechts zu erreichen, haben Forderungen, dieses Ziel durch gesetzgeberische Änderungen des gesetzlichen Ordnungsrahmens zu erreichen, um so größeres Gewicht. Neben der Deregulierungskommission²⁾ und dem Sachverständigenrat³⁾ hat auch die Monopolkommission in ihrem X. Hauptgutachten für eine Marktöffnung und mehr Wettbewerb in diesem Bereich plädiert⁴⁾. Die nach wie vor stark monopolistische Struktur im Energiesektor und das fast lückenlose, flächendeckende Netz von Gebietsschutzverträgen ist eine der Ursachen für die im europäischen Rahmen vergleichsweise teure Energieversorgung in Deutschland, die ein Handikap im weltweiten Standortwettbewerb bedeutet.

Mit wachsender Sorge beobachtet das Bundeskartellamt im übrigen das Vordringen der großen Energieversorger in andere Wirtschaftsbereiche wie die Entsorgungsbranche, in denen die bisher bestehenden wettbewerblichen Strukturen durch Konzentrationsprozesse gefährdet werden. Kritisch zu bewerten sind die enorme Finanzkraft und Liquidität dieser Unternehmen, soweit sie aus dem Monopolbereich gespeist werden. Werden Diversifikationsstrategien in andere Branchen mit Gewinnen finanziert, die nicht im Wettbewerb verdient wurden, drohen schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Konkurrenten, die nicht über vergleichbare finanzielle Ressourcen verfügen.

4.3. Die Rolle der Mißbrauchsaufsicht bei der Deregulierung von Post und Bahn

Mit der Bahnreform⁵⁾ und der Postreform II⁶⁾ sind zwei außerordentlich wichtige Schritte zu mehr Wettbewerb in diesen Bereichen gemacht worden. Im Kern sehen beide Reformgesetze die Umwandlung der verschiedenen Geschäftsbereiche der Bundesunternehmen in getrennte Aktiengesellschaften vor. Dies eröffnet die Möglichkeit der Privatisierung von Post und Bahn und befreit

²⁾ Deregulierungskommission, Marktöffnung und Wettbewerb, Stuttgart 1992, S.66 ff., 84

³⁾ Jahresgutachten 1993/94 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, BT-Drucksache 12/6170, S. 254 ff.

⁴⁾ Monopolkommission, Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Hauptgutachten 1992/93, Baden-Baden, S. 324 ff.

⁵⁾ Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG) vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378

⁶⁾ Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG) vom 14. September 1994, BGBl. I S. 2325

sie von den Zwängen des öffentlichen Dienstrechts. So sehr dieser eingeschlagene Weg aus ordnungspolitischer Sicht zu begrüßen ist, so birgt das gegenwärtige Deregulierungsstadium doch auch Gefahren, die einer Entwicklung zu mehr Wettbewerb entgegenstehen können. In materieller Hinsicht ist dies einerseits insbesondere die Gefahr einer Quersubventionierung von wettbewerblichen Bereichen durch Gewinne aus den Monopolbereichen, die dazu eingesetzt werden kann, private Wettbewerber zu behindern oder zu verdrängen und andererseits die ungerechtfertigte Verweigerung des Zugangs zu Netzen, über die der Monopolist verfügt, ohne ein gesetzliches Exklusivrecht zu besitzen (S. 133). Nach dem Postneuordnungsgesetz ist der Einsatz von Erlösen aus Monopoldiensten zum Ausgleich von Verlusten in Wettbewerbsdiensten grundsätzlich zulässig, soweit nicht durch anhaltende, spürbare Kostenunterdeckung die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen ohne sachlichen Grund beeinträchtigt werden (§ 7 Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens). Die Feststellung einer derartigen Unterdeckung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann sich dabei der Hilfe des Bundeskartellamtes bedienen. Diese Regelung und der Verfahrensablauf entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des bisher schon geltenden § 37 Abs. 4 Postverfassungsgesetz, auf dessen Grundlage das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum erstmals Gutachten zur Preisgestaltung beim Datex-P-Dienst und beim Versand von Postgut erstattet hat (S. 136). In beiden Gutachten stellte das Bundeskartellamt eine wesentliche Kostenunterdeckung zum Nachteil privater Wettbewerber fest.

Demgegenüber sieht die Bahnreform eine Trennung der Schienennetze, die häufig noch einen Monopolbereich darstellen, von den Wettbewerbsbereichen vor. Quersubventionierung ist nach § 9 Allgemeines Eisenbahngesetz ausdrücklich verboten. Der Schienennetzbetreiber hat, soweit möglich, interessierten Unternehmen den diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Netzen einzuräumen. Kommt eine Einigung über den Zugang nicht zustande, entscheidet das dem Bundesministerium für Verkehr unterstellte Eisenbahnbundesamt.

Wettbewerbspolitisch erweisen sich diese Regelungen als nicht unproblematisch. Beide Reformwerke schaffen insoweit neue Ausnahmereiche, als auch in Fragen mit wettbewerblichem Bezug Entscheidungen nicht gemäß den allgemeinen Regeln des GWB durch die Kartellbehörden, sondern nach anderen Rechtsgrundlagen durch spezielle Fachbehörden getroffen werden. Diese verfügen nicht über politische Unabhängigkeit, und solange eine Privatisierung der betreffenden Unternehmen noch nicht erfolgt ist, besteht somit eine Identität von Eigentümer und Regulierer. Die Gesetze zur Reform von Post und Bahn sehen allerdings vor, daß von der Kompetenz der Fachbehörden und dem damit verbundenen Verwaltungsrechtsweg die Zuständigkeit der Kartellbehörden zur Anwendung des GWB unberührt bleibt; damit haben die Kartellbehörden die Möglichkeit, eigene Verfahren zu führen, und es wird den Betroffenen unmittelbar nach § 35 oder im Beschwerdeverfahren nach § 62 der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet.

Das Bundeskartellamt wird das GWB uneingeschränkt auf die Nachfolgeunternehmen von Bundespost und Bundesbahn anwenden. Die Früchte von Deregulierung und Privatisierung wer-

den sich jedoch erst dann in vollem Umfang ernten lassen, wenn Marktzutritte in den ehemaligen Monopolbereichen zur Entstehung „normaler“ Wettbewerbsbedingungen geführt haben. Spätestens dann sollten die hier tätigen Unternehmen auch ausschließlich der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht des Kartellgesetzes unterliegen. Um in der Übergangszeit die für die beteiligten Unternehmen belastende Situation zu vermeiden, daß ein bestimmtes Marktverhalten zwar aus Sicht der Fachaufsichtsbehörden unbedenklich, nach Kartellrecht jedoch unzulässig ist, wird das Bundeskartellamt in solchen Fällen schon im Vorfeld den engen Kontakt mit den jeweiligen Regulierungsinstanzen suchen.

In der Fallpraxis des Bundeskartellamtes traten bislang vor allem im Telekommunikationsbereich Probleme auf. So sind Mobilfunkbetreiber verpflichtet, eine Fernsprechauskunft anzubieten, auch wenn diese gegenüber der Auskunft im Festnetz der TELEKOM nicht konkurrenzfähig ist. Daher versuchten die Mobilfunkbetreiber ihre angeschlossenen Teilnehmer zur Benutzung der eigenen Auskunft zu zwingen, indem sie die Rufnummer der Festnetzauskunft sperrten. Dagegen ist das Bundeskartellamt erfolgreich eingeschritten (S. 133). Grenzen der kartellbehördlichen Eingriffsmöglichkeiten bestehen jedoch dann, wenn wettbewerbsbeschränkendes Verhalten auf hoheitlichen Regelungen basiert. So beschwerten sich Wettbewerber der TELEKOM, daß diese den Telefontarif „Ausland Spezial“ anders als genehmigt praktiziert. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es jedoch nicht, auf die Einhaltung von Genehmigungsbedingungen zu achten (S. 134). Auch die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation erlassenen Richtlinien zur Genehmigung von Großgemeinschaftsantennen, die nach Ansicht von Wettbewerbern die TELEKOM bei der Verkabelung neuer Gebiete bevorzugen, stellen eine – auf dem Fernmeldeanlagengesetz beruhende – hoheitliche Maßnahme dar. Werden dadurch Wettbewerbsverzerrungen bewirkt, ist dies zwar ordnungspolitisch fragwürdig, mit kartellrechtlichen Mitteln jedoch nicht angreifbar (S. 133).

In früheren Berichtsperioden hatte das Bundeskartellamt wiederholt das Beschaffungsverhalten von Bundesbahn und Bundespost beanstandet, wenn die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand nicht eingehalten wurden. Beide Unternehmen unterliegen auch nach dem Rechtsformwandel als marktmächtige Nachfrager den kartellrechtlichen Anforderungen einer diskriminierungsfreien Auftragsvergabe. Eine Neubewertung ist jedoch hinsichtlich der Verpflichtung erforderlich, die Vorschriften der VOB/A und VOL/A anzuwenden (s. unten 4.4.).

Im Zusammenhang mit der Deregulierung der Post kommt dem Bundeskartellamt auch bei der Lizenzierung des Versands von Massendrucksaachen über 250 Gramm Gewicht eine neue Funktion zu. Der Versand von Sendungen dieser Gewichtsklasse kann vom Beförderungsvorbehalt des § 2 Abs. 1 Postgesetz ausgenommen werden und (privaten) Lizenznehmern ebenso wie der Post gestattet werden. Voraussetzung für die Erteilung einer derartigen Lizenz durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist jedoch die Vorlage einer kartellrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung im Hinblick auf die §§ 1, 18. Die bislang gestellten Anträge warfen, insbesondere angesichts der überragenden Marktstellung der Deutschen Bundespost Postdienst bzw. ihres Nachfolgeunterneh-

mens, keine kartellrechtlichen Probleme auf. Das Bundeskartellamt wird jedoch darauf achten, daß nicht ein Kartell der großen Nachfrager von Versandleistungen flächendeckend monopolistische, z. B. dem Pressegrasso vergleichbare Strukturen entstehen läßt.

4.4. Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht über das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand hat das Bundeskartellamt auch im Berichtszeitraum besonders darauf geachtet, daß marktmächtige öffentliche Nachfrager den Kreis der für die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen in Frage kommenden Unternehmen nicht ungerechtfertigt einschränken. Dabei wurden in mehreren Fällen Ausschreibungen von Beschaffungsstellen im Bereich der Auftragsverwaltung für den Bundesfernstraßenbau beanstandet, soweit abweichend von VOB/A und VOL/A – in der nach Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Fassung – das grundsätzliche Gebot der öffentlichen Ausschreibung von Aufträgen nicht beachtet und die beschränkte Ausschreibung zum Regelfall gemacht wurde. Bei beschränkten Ausschreibungen hat das Bundeskartellamt wiederholt beanstandet, daß der Kreis der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund sehr klein gehalten wurde und bei nachfolgenden gleichartigen Vergabeverfahren ohne sachliche Notwendigkeit zu oft nur die wenigen bereits an der vorausgegangenen Ausschreibung beteiligten Anbieter berücksichtigt wurden.

Ein besonderes wirtschaftliches und wettbewerbliches Gewicht hat die Beschaffungstätigkeit der Deutschen Bahnen, die im Berichtszeitraum in die Deutsche Bahn AG (DB AG) umgewandelt wurden. Unabhängig von der Rechtsform unterliegt die DB AG als ein für Gleisbauarbeiten marktmächtiger Nachfrager mit der Vergabepaxis einschließlich der Festlegung von Losgrößen und Gesamtgewerken der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes nach § 22 sowie dem Behinderungs- und Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2. Offen ist noch, ob die im Eigentum der öffentlichen Hand stehende DB AG bei der Vergabe von Gleisbauarbeiten für den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fahrwegausbau neben dem 4. Abschnitt der VOB/A (Umsetzung der Sektorenrichtlinie – Richtlinie 90/531 EWG) auch den 3. Abschnitt der VOB/A anzuwenden hat, d. h. für Aufträge mit einem Wert über 5 Mio. ECU den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung und das Nachverhandlungsverbot beachten muß. Auch soweit die DB AG als Unternehmen in privater Rechtsform nicht verpflichtet sein sollte, die Basisparagrafen der VOB/A und VOL/A anzuwenden, wird sie als marktmächtiger Nachfrager nach Gleisbauarbeiten zur Vermeidung von Diskriminierungen und unbilligen Behinderungen und um den Markt für alle leistungsfähigen Anbieter offenzuhalten nach objektivierten Auswahl- und Vergabekriterien vorgehen müssen. Dabei wird die DB AG die aufgrund des Vergabeverhaltens der Deutschen Bahnen oder der Deutschen Bundesbahn in der Vergangenheit geschaffenen Marktstrukturen und Marktverhältnisse nicht völlig unbeachtet lassen können. Das Bundeskartellamt hat die DB AG zunächst aufgefordert, ihre aktuellen Vergabegrundsätze für die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fahrwegbauarbeiten mitzuteilen.

5. Kartellverbot und Kooperation

Das Kartellverbot, das die wettbewerbliche Handlungsfreiheit von selbständigen Marktteilnehmern sichern soll, ist nach wie vor eine der tragenden Säulen der deutschen Wettbewerbsordnung. Nur wenn einzelwirtschaftliche Entscheidungen frei und unabhängig voneinander getroffen werden, ist die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs mit seinen wohlstandssteigernden Wirkungen gewährleistet. Das Bundeskartellamt ist daher auch im Berichtszeitraum dem Verdacht unzulässiger Verhaltenskoordinierung in vielen Fällen nachgegangen. Die Möglichkeit, derartige Verfahren nicht nur auf § 1, sondern auch in Verbindung mit § 47 auf Artikel 85 EGV zu stützen, hat für Kartellabsprachen keine praktische Bedeutung erlangt. Grund hierfür ist vor allem, daß der materielle Gehalt beider Verbotsvorschriften weitgehend übereinstimmt und den nationalen Behörden eine gemeinschaftsrechtliche Bußgeldkompetenz nicht zusteht.

Der konsequenten Durchsetzung des Kartellverbots widersprechen die vom GWB eröffneten Möglichkeiten zur zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit nicht. Deren Voraussetzungen besonders kleinen und mittleren Unternehmen aufzuzeigen, hat sich das Bundeskartellamt in Zusammenarbeit mit den Landeskartellbehörden und den Industrie- und Handelskammern („Sprechtag vor Ort“) seit vielen Jahren zur Aufgabe gesetzt. Die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten eröffnet diesen Unternehmen die Chance, über eine damit verbundene Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit im Wettbewerb mit Großunternehmen bestehen zu können. So hat sich die Anzahl der nach § 5 b legalisierten und noch tätigen Mittelstandskartelle gegenüber dem letzten Berichtszeitraum von 152 auf 170 erhöht; davon entfallen 101 auf den Zuständigkeitsbereich des Bundeskartellamtes. In welchem Umfang kleine und mittlere Unternehmen Einkaufskooperationen im Sinne des § 5 c gegründet haben, ist mangels Anmeldepflicht nicht bekannt; Anlaß, gegen Einkaufsgemeinschaften kartellrechtlich vorzugehen, bestand nicht. Insgesamt ist die Anzahl der nach den §§ 2 bis 8 legalisierten und bestandkräftigen Kartelle im Berichtszeitraum von 225 auf 248 deutlicher als in den Vorjahren angestiegen. Dies dürfte auf die schlechte Konjunkturlage sowie auf den durch den wirtschaftlichen und technischen Wandel verschärften Wettbewerb zurückzuführen sein.

5.1. Kartellabsprachen

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt wiederum Kartellabsprachen aufgedeckt und Bußgeldverfahren durchgeführt. So sind gegen 17 Flachglasgroßhändler und Isolierglashersteller und deren verantwortliche Mitarbeiter wegen verbotener Durchführung von Preis- und Rabattabsprachen Bußgelder von insgesamt über 3,3 Mio. DM verhängt worden (S. 99). Das Bundeskartellamt hat ferner gegen die fünf führenden Hersteller von Feuerwehrfahrzeugaufbauten und deren verantwortliche Mitarbeiter wegen Preis- und Rabattabsprachen Bußgelder in Höhe von insgesamt über 3,7 Mio. DM festgesetzt (S. 83). Ein Unternehmen, das auch Feuerlöschschläuche herstellt, war zusätzlich an Preis-, Quoten- und Rabattabsprachen der Hersteller von Feuerlösch-, Bau- und Industrieschläuchen beteiligt. Das Bundeskartellamt hat insoweit gegen sechs Hersteller und sechs Geschäftsführer Geld-

Bußgeldverfahren

bußen von etwa 4,6 Mio. DM verhängt (S. 102). Das umfangreiche Bußgeldverfahren wegen fortgesetzter Durchführung von Submissionsabsprachen in der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärbranche (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 37) hat die in diesem Wirtschaftszweig tätigen Unternehmen nicht von kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen abzuschrecken vermocht. Im Berichtszeitraum wurden im südwestdeutschen Raum weitere Submissionsabsprachen aufgedeckt und Verfahren eingeleitet (S. 111) Von den etwa 20 beteiligten Unternehmen sind allerdings nur wenige bereits im früheren Verfahren mit einer Geldbuße belegt worden.

Die Möglichkeit, Submissionsabsprachen bei Nachweis des Vermögensschadens als Betrug zu werten, kann im Einzelfall zu Schwierigkeiten bei deren Verfolgung insbesondere im Hinblick auf den Ausspruch der Nebenfolge führen. Die Frage, ob konkrete Anhaltspunkte i.S. des § 41 Abs. 1 OWiG dafür vorliegen, daß die Tat eine Straftat ist, versucht das Bundeskartellamt im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu klären (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 37). Probleme können dann auftreten, wenn sich im Verlaufe des Ordnungswidrigkeitenverfahrens konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Betruges ergeben, nach Abgabe der Sache sich dann aber der Straftatbestand nicht nachweisen läßt und das Verfahren daraufhin eingestellt wird. In diesen Fällen setzt sich das Bundeskartellamt dafür ein, daß das Ordnungswidrigkeitenverfahren unverzüglich wieder aufgenommen werden kann. Damit soll zum einen einer drohenden Verjährung entgegengewirkt, zum anderen sichergestellt werden, daß nach § 30 OWiG eine Geldbuße als Nebenfolge gegen die juristische Person oder Personenvereinigung verhängt wird. Auf diese Weise kann der wirtschaftliche Vorteil der Ordnungswidrigkeit oder Straftat abgeschöpft und damit der erforderliche Abschreckungseffekt erzielt werden.

Fortsetzungszusammenhang

Das Bundeskartellamt hat insbesondere bei Submissionsabsprachen einzelne Handlungen unter dem Gesichtspunkt der fortgesetzten Handlung zu einer Tat im Rechtssinne zusammengefaßt. Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs hat jedoch mit Beschluß vom 3. Mai 1994 – GSST 2 und 3/93 – generell das Rechtsinstitut der fortgesetzten Handlung in Frage gestellt. Das Gericht zeigt auf, daß mit der Rechtsfigur erhebliche Nachteile, Bedenken und Anwendungsschwierigkeiten verbunden sind, die auch nicht mehr durch die Rechtsprechung korrigiert werden können, sondern eine weitere Zersplitterung der Rechtsprechung in Einzelfallentscheidungen zur Folge haben. Die fortgesetzte Handlung führe in bestimmten Fällen zu Vorteilen, in anderen zu Nachteilen für den Täter und bringe unter Umständen auch Ergebnisse hervor, die dem Gerechtigkeitsinn zuwiderlaufen. Insbesondere müsse jedoch der Wertung von Handlungsketten, die sich über mehrere Jahre erstrecken, als fortgesetzte Taten entgegengewirkt werden.

Nach Auffassung des Senats setzt die Verbindung mehrerer Einzelakte, die jeder für sich einen Straftatbestand erfüllen, zu einer fortgesetzten Handlung voraus, daß dies zur sachgerechten Erfassung des verwirklichten Unrechts und der Schuld unumgänglich ist. Die von den Befürwortern dieser Rechtsfigur genannten Gründe der Praktikabilität und Prozeßökonomie vermochten den Senat nicht zu überzeugen. Nach seiner Auffassung könne die materielle Rechtfertigung eines Fortsetzungszusammenhanges aus tatbestandsbezogenen Gründen nur eine seltene Ausnahme sein.

Hinsichtlich des Betrugs (§ 263 StGB) hat der Große Senat eine Zusammenfassung mehrerer Einzelhandlungen über den Fortsetzungszusammenhang zu einer Tat im Rechtssinne abgelehnt, da es schon an Hinweisen bei der Beschreibung der deliktischen Handlung fehle, die eine solche Zusammenfassung gebieten würden.

Wegen der in der Tendenz klaren Äußerung des Senats, daß es keine materielle und dogmatische Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung (mehr) gebe, bleibt für eine abweichende Anwendungspraxis unter Berufung auf den besonderen kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht viel Spielraum. Dies gilt um so mehr, als nach Auffassung des Bundesgerichtshofes der Fortsetzungszusammenhang nicht mehr auf den Betrugstatbestand angewendet werden kann, der sich von Submissionsabsprachen nur durch das Merkmal des Vermögensschadens unterscheidet. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich aus dem Tatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 1, d. h. insbesondere aus dem Begriff des Hinwegsetzens, die Notwendigkeit ergibt, wiederholte Tatbestandsverwirklichungen als eine Tat zusammenzufassen, um das Unrecht und die Schuld sachgerecht erfassen zu können. Zu den „normalen“ Straftatbeständen besteht schon deshalb ein Unterschied, weil es bei Submissionsabsprachen regelmäßig eine Grundabsprache gibt, bei der nicht nur mehrere Täter bei verschiedenen Einzeltaten kontinuierlich zusammenarbeiten, sondern notwendigerweise jeder Täter mehrmals über einen größeren Zeitraum die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen muß, damit der interne Interessenausgleich im Absprachekreis herbeigeführt werden kann. Das Bundeskartellamt wird diese Frage in jedem Einzelfall entscheiden, ggf. in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Ein beabsichtigter Patentpool von drei bedeutenden Herstellern von Flaschenkästen aus Kunststoff ist aufgegeben worden, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken nach §§ 1, 20 Abs. 4 geäußert hatte (S. 101). Die Koordinierung der Übertragung der Schutzrechte untereinander mit dem Ziel einer einheitlichen Lizenzgebühr, welche einen wesentlichen Teil der Herstellungskosten der Kunststoffkästen ausmacht, hätte den Wettbewerb sowohl um die Schutzrechte als auch bei der Herstellung der Kästen spürbar beeinflusst. Diese Beschränkungen gehen gemäß § 20 Abs. 1 über den Inhalt der Schutzrechte hinaus, da sie mehr festlegen als sich aus dem Abwehranspruch des Schutzrechtsinhabers ergibt.

Patentpool

In einem Verfahren gegen den Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) hat das Bundeskartellamt die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte an den Europapokalheimspielen deutscher Lizenzligavereine nach § 1 aufgegriffen und die Durchführung der entsprechenden Klauseln im Lizenzspielerstatut und des ihnen zugrunde liegenden Beschlusses des Beirats des DFB untersagt (S. 125). Die Zulässigkeit der zentralen Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte durch den DFB ergab sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Immanenztheorie (vgl. zuletzt BGH, Urt. vom 19. Oktober 1993 – KZR 3/92 „ausscheidender Gesellschafter“). Auch wenn bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen, etwa hinsichtlich Zeit, Ort und Anzahl der Spiele, im Rahmen von Mannschaftswettbewerben erforderlich sind, um die Europapokalwettbewerbe und den Bestand der Lizenzliga zu sichern, gilt dies nicht für die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte. Das bis 1989 in der Bundesrepublik und

**Zentrale
Vermarktung**

auch heute noch in anderen Ländern praktizierte System der individuellen Vermarktung dieser Rechte hat die Existenz weder der Liga noch der Vereine in Frage gestellt.

5.2. Rationalisierungskartelle

Den vom DFB im genannten Fall vorsorglich gestellten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 für die gegen § 1 verstoßenden Regelungen hat das Bundeskartellamt zurückgewiesen (S. 125). Nach ständiger Verwaltungspraxis ist unter Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge die innerbetriebliche Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand zu Ertrag zu verstehen. Als Verbesserung der Leistungsfähigkeit wird entsprechend dem Zweck der Norm eine tatsächliche Verbesserung etwa bei der Beschaffung oder dem Vertrieb angesehen, die nicht auf Kosten anderer Unternehmen erzielt wird. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Darüber hinaus fehlt es an einem angemessenen Verhältnis zwischen Rationalisierungserfolg und der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung sowie an den weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 3.

Das Bundeskartellamt stellt bei den höherstufigen Rationalisierungskartellen nach § 5 Abs. 2 und 3 strenge Anforderungen insbesondere an den Nachweis des Rationalisierungserfolges, der wesentlichen Hebung der Leistungsfähigkeit und die Angemessenheit des Verhältnisses von Wettbewerbsbeschränkung und Rationalisierungserfolg. Trotz der restriktiven Auslegung ist die Zahl der erlaubten Kartelle im Berichtszeitraum von vier auf zehn gestiegen. Im Fall des Zusammenschlusses mehrerer bayerischer Kalkhersteller zum gemeinsamen Vertrieb von Düngekalk (S. 78) ist die Erlaubnis für drei Jahre verlängert worden, weil kein Mitgliedsunternehmen wegen des geringen Anteils dieser Produktion an seiner Gesamtproduktion in der Lage war, das Produkt betriebswirtschaftlich sinnvoll allein zu vermarkten und der Verhaltensspielraum des Kartells durch Wettbewerb deutlich eingeschränkt wird. Bei den Rationalisierungskartellen Feilen und Stichel (S. 90), Verkaufsgemeinschaft deutscher Steinzeugwerke (S. 76) sowie Maywerke/Eifelperle (S. 105) ist insbesondere berücksichtigt worden, daß durch die Steuerung der Produktion und die dadurch eintretende Spezialisierung eine innerbetriebliche Rationalisierung eintritt, die nur auf diese Weise die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen verbessert und damit deren Bestand am Markt sichert.

Das Rationalisierungskartell Baustellenlogistik Potsdamer Platz (S. 111) ist für den Zeitraum der Baumaßnahmen erlaubt worden, weil dadurch das Bauvorhaben effektiver und zügiger durchgeführt und der drohende „Verkehrsinfarkt“ vermieden werden kann, was im Interesse der Allgemeinheit erwünscht ist.

5.3. Abfallwirtschaft

Seit Beginn der Diskussion über die Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 hat das Bundeskartellamt auf die Gefahren für den Wettbewerb hingewiesen, die von kollektiven und flächendeckenden Entsorgungssystemen der Wirtschaft ausgehen (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 38, 131f). Das Bundeskartellamt war deshalb bemüht, die mit der Gründung der „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland – Gesellschaft für Abfallvermeidung und

Sekundärrohstoffgewinnung mbH“ (DS) einhergehenden Wettbewerbsbeschränkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und das Entstehen weiterer branchenübergreifender Entsorgungssysteme zu verhindern. So hat das Bundeskartellamt der DS die Ausdehnung der Entsorgung auf Transportverpackungen untersagt. Die zu gründende Tochtergesellschaft DEGI GmbH sollte mit den jeweiligen Entsorgern von industriellen und gewerblichen Anfallstellen Vereinbarungen über die Entsorgung von Transportverpackungen schließen (S. 128 ff.). Die von der DS gegründete Garantiegesellschaft im Kunststoffbereich, DKR Gesellschaft für Kunststoffrecycling GmbH (DKR), warf ebenfalls kartellrechtliche Probleme auf. Ihre Aufgabe ist es, Verwertungskapazitäten zu erschließen und zu vermitteln. An DKR waren 25 Entsorgungsunternehmen mit 50 % der Geschäftsanteile beteiligt, die über einen wesentlichen Einfluß bei der Vergabe von Verwertungsaufträgen verfügten, um die sie sich für ihre Verwertungsgesellschaften selbst bemühten. DKR schloß mit diesen Gesellschaften Verträge mit einer Laufzeit von zehn Jahren ab. Das Bundeskartellamt hat sowohl die Gesellschaft selbst als auch die Verträge beanstandet, weil die bevorzugte Stellung der DKR-Gesellschafter bei der Auftragsvergabe den Wettbewerb zwischen ihnen im Sinne von § 1 beschränkt. Zudem führt die lange Laufzeit der Verträge zu einer Marktabschottung. Nachdem die Entsorgungsunternehmen aus der DKR als Gesellschafter ausgeschieden sind und die ursprünglichen Verträge wegen Unwirksamkeit nach § 1 nicht mehr praktiziert, sondern im Wettbewerb neu abgeschlossen werden, hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt (S. 129).

Das am 24. Juni 1994 verabschiedete Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) wirft die Frage nach Auswirkungen auf die Anwendung des GWB auf (S. 126). Gemäß § 17 Abs. 1 KrW-/AbfG können gewerbliche Erzeuger und Besitzer von Abfällen Verbände bilden, die sie mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Beseitigungspflichten beauftragen können. Wegen der rein abfallpolitischen Zielsetzung dieser Vorschrift – der Gesetzgeber bezweckte nicht die Befreiung der Verbände vom GWB – besteht schon im Grundsatz kein Regelungskonflikt zu § 1. Nicht jede Verbandsbildung führt zwangsläufig zu einem verbotenen Kartell. Als ein Beispiel ist das unter Berufung auf § 17 KrW-/AbfG entwickelte Gebindeverwertungskonzept der Mineralölwirtschaft zu nennen. Allerdings besteht die Gefahr, daß unter Inanspruchnahme dieser Kooperationsform Wettbewerbsbeschränkungen vereinbart werden. Deshalb ist bei der Verbandsbildung darauf hinzuwirken, daß diese Kooperationsform mit dem GWB im Einklang steht.

5.4. Gütezeichengemeinschaften

Das Bundeskartellamt hatte im Berichtszeitraum wiederholt darüber zu befinden, ob Satzungs- und Zeichenunterlagen von Gütezeichengemeinschaften mit dem Kartellrecht vereinbar sind. Die Verleihung eines Gütezeichens darf generell nur von objektiv nachprüfbaren Qualitätsmerkmalen eines Produktes abhängig gemacht werden. Die sachliche Rechtfertigung für die Ablehnung der Aufnahme eines Herstellers in eine Gütezeichengemeinschaft fehlt deshalb in der Regel, wenn in der Satzung der Gütezeichengemeinschaft Anforderungen an die Person des Herstellers oder die Ausbildung seines Personals oder an die technische Ausrüstung des Betriebes aufgestellt werden. Lediglich im Einzelfall können derartige Anforderungen gerechtfertigt sein, wenn ohne

sie der festgelegte Qualitätsstandard eines Produktes nicht erreicht werden kann. Auch Satzungsbestimmungen, nach denen nur Unternehmen mit Sitz oder einer Produktionsstätte im Inland oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglied einer Gütezeichengemeinschaft werden können, sind im Rahmen des § 27 sachlich nicht gerechtfertigt. Derartige Satzungsbestimmungen hätten eine generelle Zugangsbeschränkung ausländischer Unternehmen, vor allem für solche aus dem ehemaligen Ostblock, zu den inländischen Gütezeichengemeinschaften zur Folge. Die Ablehnung eines ausländischen Bewerbers kann jedoch gerechtfertigt und eine unbillige Wettbewerbsbenachteiligung dann zu verneinen sein, wenn für die Kontrolle der Einhaltung der Güteanforderungen durch die Gütezeichengemeinschaft eine Überwachung der Fertigung und nicht nur des fertigen Produktes erforderlich ist. Kann die Kontrolle der Fertigung im Ausland nicht durchgeführt werden, ist die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt. Die eventuell anfallenden höheren Kosten, die mit einer im Ausland durchzuführenden Prüfung verbunden sind, reichen jedoch für die Begründung der Aussperrung eines Unternehmens nicht aus; entsprechende Mehrkosten können den überprüften Unternehmen auferlegt werden. Ferner bestanden kartellrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben einer Gütezeichengemeinschaft, sich unternehmerisch im Entsorgungsbereich als Gesellschafterin einer GmbH zu betätigen. Eine faktische Zugangsbeschränkung der Mitgliedschaft in dieser Gütezeichengemeinschaft kann darin bestehen, daß diese die Anforderungen an die gütegeschützten Produkte in Hinblick auf ihre unternehmerische Tätigkeit im Entsorgungsbereich festlegt, anderen den Zugang zum Gütezeichen unbillig erschwert oder unmöglich macht. Die Mitgliedschaft in der Gütezeichengemeinschaft darf ferner nicht von der finanziellen Beteiligung an dem Unternehmen abhängig gemacht werden. Es muß sichergestellt sein, daß Unternehmen der Gütezeichengemeinschaft beitreten können und damit Zugang zu dem Gütezeichen erhalten, ohne die Risiken und die Finanzierung der unternehmerischen Tätigkeit der Gütezeichengemeinschaft mittragen zu müssen. Ohne rechtliche und organisatorische Trennung beider Funktionen erscheint dies jedoch kaum vorstellbar (Tätigkeitsbericht 1968, S. 52). Die unternehmerische Tätigkeit einer Gütezeichengemeinschaft kann weiter wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen im Sinne des § 1 bei den Mitgliedern entfalten. Soweit die Tätigkeit über die eigentlichen Aufgaben der Gütezeichengemeinschaft hinausgeht und dadurch das Wettbewerbsverhalten der Mitglieder in spürbarer Weise koordiniert wird, ist dies nicht hinzunehmen. Die einzelnen Mitglieder der Gütezeichengemeinschaft dürfen folglich keine, auch nicht potentielle Wettbewerber auf dem Markt sein, auf dem die Gütegemeinschaft unternehmerisch tätig ist.

5.5. Konditionenempfehlungen

Im Berichtszeitraum wurden zehn Konditionenempfehlungen erstmals angemeldet. Damit hat sich die Zahl der insgesamt angemeldeten Empfehlungen auf 270 erhöht. Von ihnen werden jedoch nur noch 259 praktiziert, weil elf (davon eine im Berichtszeitraum) seit 1980 aufgegeben wurden. 21 Empfehlungen wurden in dieser Zeit geändert, überwiegend zur Anpassung an die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz sowie an das Produkthaftungsgesetz. Ausschließlich redaktionelle Änderungen und bloße Anpassungen an das Produkthaftungsgesetz nimmt das Bundeskartell-

amt auch künftig ohne förmliche Anmeldung entgegen. Erneute Stellungnahmen von Verbänden sind nicht erforderlich. Eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird nicht vorgenommen.

Weil fast allen Erst- und Änderungsanmeldungen informelle Vorverfahren vorangehen, in denen unter Mißbrauchsgesichtspunkten (§ 38 Abs. 3) beanstandete Klauseln geändert oder aufgeben werden, waren förmliche Verfahren wegen mißbräuchlicher Empfehlungen nicht nötig. Bei dieser Vorabprüfung sind die Stellungnahmen der Verbände der betroffenen Marktgegenseite wie bisher eine unentbehrliche Hilfe, auf die das Bundeskartellamt deshalb auch weiterhin nicht verzichten kann. Auf deren Vorlage schon im Vorverfahren wird daher gedrungen. Derzeit werden vierzehn Anmeldungen im informellen Vorverfahren geprüft; davon sind zehn Erstanmeldungen und vier Änderungsanmeldungen.

6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

6.1. Preisbindungsverbot

Das Bundeskartellamt hat dem Verlag C.H. Beck in einer nicht rechtskräftigen Verfügung die Durchführung der Preisbindungsverträge für bestimmte CD-ROM-Erzeugnisse mit juristischen Datensammlungen untersagt, weil sie die Vertragspartner in der Freiheit der Gestaltung der Preise bei Verträgen mit Dritten über die gelieferten Waren im Sinne von § 15 beschränken (S. 98). Obwohl diese Produkte auch Funktionen herkömmlicher Verlagserzeugnisse erfüllen, fallen sie nicht unter die Ausnahmenvorschrift des § 16 (Tätigkeitsbericht 1991/92, S.40 f.), weil sie über das Lesen hinaus wesentlich weitergehende Nutzungsmöglichkeiten bieten.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist § 16 als Ausnahmenvorschrift vom generellen Preisbindungsverbot eng auszulegen. Unter den Begriff des Verlagserzeugnisses fallen nach ständiger Rechtsprechung lediglich die traditionsgemäß über den Buchhandel vertriebenen Erzeugnisse, d. h. Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst, Fotografie, die durch grafisches, fotografisches oder fotomechanisches Verfahren vervielfältigt worden sind. Phonografische Herstellungsweisen werden dagegen nicht von § 16 erfaßt (BGH WuW/E 795 ff. – Schallplatten I). Vorrangig kommt es deshalb auf das Aufnehmen von Informationen durch Lesen an. Die CD-ROM ist nicht etwa eine moderne Fortentwicklung eines Buches, sondern als Informationsträger, der traditionell strikt getrennte Medien vermischt, ein qualitativ anderes Produkt. Zudem unterscheiden sich die Vertriebswege von klassischen Verlagserzeugnissen und CD-ROM-Erzeugnissen. Bei Bejahung der Preisbindungsfähigkeit dieser Produkte würde die Ausnahmenvorschrift unzulässigerweise für einen großen Teil von Computerdienstleistungen Geltung erlangen.

6.2. Unverbindliche Preisempfehlung

Zur Durchsetzung von unverbindlichen Preisempfehlungen versuchen Hersteller unzulässigerweise, belieferte Händler durch Androhung einer Liefersperre zur Einhaltung der Preisempfehlungen zu bewegen.

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Hersteller von Schultaschen sowie den verantwortlichen Geschäftsführer Geldbußen in Höhe von insgesamt 54 000 DM wegen verbotener Druckausübung bei Preisempfehlungen verhängt. Für den Fall der Nichteinhaltung der Preisempfehlungen war der Abbruch der Geschäftsbeziehungen angedroht worden.

Im gerichtlichen Verfahren wegen verbotener Druckausübung auf eine Fachhandelsgruppe mit dem Ziel, sie zur Einhaltung der Preisempfehlung zu veranlassen (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 41), hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerden von Hitachi und des für den Vertrieb verantwortlichen Geschäftsführers zurückgewiesen (S. 88).

6.3. Lizenzverträge

Ein Patent- und Know-how-Lizenzvertrag über die Herstellung und den Vertrieb von biotechnologischen Erzeugnissen der Krebstherapie sah für die nach den lizenzierten Patenten hergestellten Produkte eine Laufzeit „bis zum Erlöschen des zuletzt erlöschenden Patents“ und für die nach dem lizenzierten Know-how gefertigten Erzeugnisse eine Laufzeit von 15 Jahren vor. Auf den Hinweis des Bundeskartellamtes, daß diese Regelung nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 (§ 21 Abs. 1) unwirksam ist, weil sie über den zeitlichen Inhalt der Ausübung der lizenzierten Schutzrechte hinausgeht und die infolge der Schnellläufigkeit der Technik voraussehbare Dauer des mitlizenzierten technischen Betriebsgeheimniswissens überschreitet, haben die Parteien eine zusätzliche Klausel vereinbart, wonach der Lizenzvertrag vorzeitig endet, wenn die wesentlichen lizenzierten Schutzrechte erloschen oder aus sonstigen Gründen weggefallen sind und das vertragswesentliche technische Betriebsgeheimniswissen vor Ablauf von 15 Jahren überholt oder ohne Verschulden des Lizenznehmers offenkundig geworden ist. Ferner enthielt der Vertrag zu Lasten des Lizenznehmers eine auf fünf Jahre nach Vertragsende befristete Geheimhaltungspflicht hinsichtlich des mitlizenzierten Know-how. Da sich eine derartige Geheimhaltungsvorschrift als eine nach den §§ 21 Abs. 1, 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unzulässige Lizenznehmerbeschränkung auswirkt, haben die Parteien aufgrund einer Anregung des Bundeskartellamtes die Geheimhaltungspflicht durch eine Zusatzvereinbarung auf die tatsächliche Laufzeit des Lizenzvertrages beschränkt.

Ein Patentlizenzvertrag über die Herstellung und den Vertrieb von Dichtungsringen aus gummielastischem Material verpflichtete den Lizenznehmer, die Vertragserzeugnisse mit dem Namen des Lizenzgebers zu kennzeichnen. Derartige Verpflichtungen zum Anbringen von Lizenzvermerken, die als werbender Hinweis auf das Unternehmen des Lizenzgebers und dessen Erzeugnisse dienen, sind zwar zulässig, da sie den Inhalt des lizenzierten Schutzrechts nicht überschreiten. Sie dürfen aber nicht mit einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verbot verbunden werden, das den Lizenznehmer daran hindert, eigene auf seine Unternehmen hinweisende Bezeichnungen anzubringen. Auf Vorschlag des Bundeskartellamtes ist eine entsprechende Klausel in den Lizenzvertrag eingefügt worden.

Bei einem dem Bundeskartellamt vorgelegten Know-how-Lizenzvertrag über die Herstellung und den Vertrieb von rostfreien Großküchen-Möbeln und -Einrichtungen hatten sich Zweifel an

der Erfindungshöhe des lizenzierten technischen Betriebsgeheimniswissens ergeben. Nach § 21 Abs. 1 findet die Vorschrift des § 20 entsprechende Anwendung u. a. auf Verträge über die Überlassung oder die Benutzung gesetzlich nicht geschützter Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen oder sonstiger die Technik bereichernder Leistungen. Bereits im Tätigkeitsbericht 1966, S. 73 f. hatte das Bundeskartellamt ausgeführt, daß mit den vorgenannten Tatbestandsmerkmalen nur technisch qualifizierte Leistungen gemeint sind, die den Grundvoraussetzungen einer Erfindung genügen müssen, d. h. unter Berücksichtigung des bisherigen Standes der Technik neu und fortschrittlich sind sowie eine Erfindungshöhe aufweisen. Da der Lizenzgeber nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt die Erfindungshöhe des lizenzierten Know-how nicht nachweisen konnte, ist der Vertrag von den Parteien aufgehoben worden.

7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen

7.1. Allgemeine Rechtsfragen

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte eine auf § 26 Abs. 2 gestützte Untersagungsverfügung der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen mit der Begründung aufgehoben, diese sei deshalb von § 37 a Abs. 2 nicht gedeckt, weil sie ungeachtet ihrer sprachlichen Fassung ein Gebot enthält (WuW/E OLG 5228 „Lüdenscheider Taxen“). In der Verfügung war der Lüdenscheider-Taxen-Funk-Zentrale untersagt worden, zwei selbständigen Taxi-Unternehmern die Mitgliedschaft und die Teilnahme an der zentralen Vermittlung von Fahraufträgen zu verweigern. Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 15. November 1994 – KVR 14/94 – die Entscheidung des OLG Düsseldorf aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. In seiner Begründung führt der Bundesgerichtshof unter Bezugnahme auf seine Entscheidung „Polyester-Grundstoffe“ (WuW/E BGH 1345) aus, die Kartellbehörde müsse sich auf das Verbot des beanstandeten Verhaltens beschränken. Auf welche Weise die Unternehmen das Verhalten abstellten, müsse ihnen überlassen bleiben. Die Befugnis der Kartellbehörde zur Untersagung des beanstandeten Verhaltens werde aber nicht dadurch eingeschränkt, daß zur Beseitigung der verbotenen Wettbewerbsbeschränkung nur ein bestimmtes Verhalten in Betracht komme. Dann stünden sich Gebot und Verbot spiegelbildlich gegenüber. Es sei nur eine Frage des sprachlichen Ausdrucks, ob die Kartellbehörde in einem solchen Fall ein Gebot oder ein Verbot erlasse.

**Gebotsverfügung
aufgrund § 37 a
Abs. 2**

Zu demselben Ergebnis in dieser Frage ist auch das Kammergericht in seiner Entscheidung „Importarzneimittel-Boycott“ (WuW/E OLG 5241, gleichlautende Beschlüsse vom 26. November 1994, Kart 21/92 und Kart 23/92) gekommen. Das Bundeskartellamt hatte drei Pharma-Großhandelsunternehmen wegen Verstoßes gegen § 26 Abs. 2 im wesentlichen untersagt, sich gegenüber einem Importeur zu weigern, dessen reimportierte Fertigarzneimittel nach großhandelsüblichen Bedingungen zu beziehen, soweit sie die jeweiligen Originalpräparate bezögen (WuW/E BKartA 2543; Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 98f.). Auch in diesem Verfahren hatten die Unternehmen ihre Beschwerden unter anderem

darauf gestützt, daß der Beschluß ein Verhalten gebiete und sich deshalb nicht mehr im Rahmen des § 37 a Abs. 2 halte. Das Kammergericht hat die Tenorierung des Bundeskartellamtes nicht beanstandet. Im konkreten Fall lasse sich die den Unternehmen vorgeworfene Ungleichbehandlung nur abstellen, indem vom Importeur bezogen wird. Alternative Handlungsweisen, um die Ungleichbehandlung auszuräumen, gebe es nicht, weil der Abbruch der Lieferbeziehung zu allen anderen Lieferanten einer Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Großhandelsunternehmen gleichkomme. Des weiteren belasse die in der Verfügung gewählte Formulierung „nach großhandelsüblichen Bedingungen“ entsprechend der Entscheidung „Polyester-Grundstoffe“ des Bundesgerichtshofs (WuW/E BGH 1345) den Großhandelsunternehmen den ihnen gebührenden Verhaltensspielraum für die Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen im einzelnen. Das Kammergericht hat die Verfügung gleichwohl aufgehoben, da die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 nicht gegeben seien (S. 95 ff.).

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof jedoch aufgehoben und die Verfügung des Bundeskartellamtes bestätigt (Beschluß vom 21. Februar 1995 – KVR 11/94 sowie in den Parallelverfahren Beschlüsse vom 21. Februar 1995 – KVR 10/94 und KVR 12/94).

**Wechsel der
rechtlichen
Grundlage
einer kartell-
behördlichen
Verfügung**

In seiner Entscheidung über die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerden des Bundeskartellamtes und der Beigeladenen im Verfahren wegen der Ausschließlichkeitsbindungen der führenden Pauschalreiseveranstalter (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 123 f.) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, Regelungsgegenstand und Wesen einer Verfügung des Bundeskartellamtes würden verändert, wenn sie statt vorher auf § 18 im Beschwerdeverfahren auf Artikel 85 oder 86 EGV gestützt werde (WuW/E BGH 2869 „Pauschalreisen-Vermittlung II“). Eine Verfügung, die allein aufgrund § 18 ergehe, beziehe sich auf einen anderen entscheidungsrelevanten Sachverhalt als eine Verfügung, die zur Durchsetzung der Artikel 85 oder 86 EGV erlassen werde. § 18 diene der Offenhaltung der inländischen Märkte und dem Schutz der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der durch die Ausschließlichkeitsbindungen ausgesperrten Dritten, während Artikel 85 und 86 EGV auf Vereinbarungen nur anwendbar seien, wenn diese geeignet seien, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. Außerdem sieht der Bundesgerichtshof Unterschiede auf der Rechtsfolgeseite der Vorschriften und hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeitsverteilung, letzteres jedenfalls dann, wenn die Kommission ein Verfahren wegen der Ausschließlichkeitsbindung eingeleitet hat (Artikel 9 Absatz 3 VO (EG) Nr. 17/62).

Der Bundesgerichtshof hält es auch nicht für zulässig, erst im Beschwerdeverfahren die europäischen Wettbewerbsregeln im Rahmen der Interessenabwägung nach § 18 anzuwenden. Die Artikel 85 und 86 EGV seien zwar unzweifelhaft als innerstaatlich unmittelbar geltendes Recht bei der Anwendung des § 18 zu beachten, betreffe jedoch eine nach § 18 ergangene Verfügung nur einen auf den inländischen Markt bezogenen Verletzungstatbestand, so sei der Regelungsgehalt der Verfügung hierauf beschränkt. Wenn erstmals das Beschwerdegericht Artikel 85 und 86 EGV berücksichtige und dabei darauf abstelle, ob die Ausschließlichkeitsbindung geeignet sei, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen, beziehe das Gericht die Verfügung auf einen anderen Verletzungstatbestand und verändere sie so in ihrem Wesen.

Die prinzipiell mögliche Strafbarkeit von Submissionsabsprachen als Betrug nach § 263 StGB war Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofes „Arbeitsgemeinschaft Rheinausbau“ (WuW/E BGH 2849). Darin hatte der Bundesgerichtshof Grundsätze für die Feststellung eines Vermögensschadens, insbesondere über die Ermittlung des hypothetischen Marktpreises, aufgestellt und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 47 f.). Das Landgericht hat den Marktpreis gleichwohl für nicht ermittelbar erachtet und die Angeklagten, nachdem es sie im ersten Urteil noch freigesprochen hatte, mit einer Geldbuße in Höhe von je 4 000 DM belegt. Entscheidend sei nach Auffassung des Landgerichts lediglich die Differenz zwischen dem Zuschlagspreis und dem höchsten bei freiem Wettbewerb angebotenen Preis; dieser sei aber nicht mehr feststellbar, weil die zu einem nicht abgesprochenen Angebot bereiten Unternehmen unbekannt und deren Kalkulationsüberlegungen völlig offen seien. Angesichts einer internen Vorsubmission, in der sich die beteiligten Firmen zu unterbieten versucht hätten, sei zweifelhaft, ob im vorliegenden Fall der freie Wettbewerb ausgeschlossen worden sei. Die untereinander geleisteten Ausgleichszahlungen seien kein Indiz für einen niedrigeren Wettbewerbspreis, sondern ein gleichermaßen verteilter Risikozuschlag für die sicher zu erwartende Nichtauslastung.

Vermögensschaden im Sinne von § 263 StGB bei Submissionsabsprachen

Auf die erneute Revision der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 31. August 1994 (2 StR 256/94) das Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. In der Begründung führt er aus, die Angeklagten hätten ihre mögliche Schuld bereits durch die belastenden Folgen des Verfahrens und die erheblichen Kosten ihrer Verteidigung weitgehend abgetragen, und das Landgericht habe die bindenden Vorgaben der Revisionsentscheidung nicht berücksichtigt. Zunächst komme es bei der Feststellung eines Vermögensschadens auf die Differenz zwischen dem Zuschlagspreis und dem niedrigsten, bei freiem Wettbewerb gebotenen Preis an, sofern dieser nicht nach der VOB/A in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Leistung stehe. Aufgrund der Feststellungen des Landgerichts sei klar, daß sich die Kartellmitglieder auch ohne Preisabsprache an der Ausschreibung beteiligt hätten. Ihr Verhalten in der Vorsubmission zeige zudem, daß vor der Ausschreibung eine Wettbewerbssituation bestanden habe und die Bildung eines Wettbewerbspreises möglich gewesen wäre. Die Tatsache, daß die Angebotspreise weit höher als diese intern genannten Preise gewesen seien, hätte, ebenso wie die geleisteten Ausgleichszahlungen, als starkes Indiz dafür gewertet werden müssen, daß die Angebotspreise erheblich über dem Marktpreis lagen.

7.2. Verfahrensfragen

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Gasdurchleitung“ (Beschluß vom 15. November 1994 – KVR 29/23) ist das Bundeskartellamt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d für eine Mißbrauchsverfügung zuständig, mit der im Interesse der Freiheit des Wettbewerbs auf einem Inlandsmarkt auf bestimmte, auch im Ausland vorzunehmende Handlungen des betroffenen Unternehmens hingewirkt werden soll. Es ging in dem entschiedenen Fall um eine Mißbrauchsverfügung wegen einer Durchleitung von Importerdgas, die sich nicht nur auf die Durchleitung im Inland, sondern auch auf ein Gebiet jenseits der Bundesgrenze bezog. Der

Zuständigkeit des Bundeskartellamtes

Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d, der auf die Wirkung des beanstandeten Verhaltens abstellt, spricht zwar gegen eine Zuständigkeit des Bundeskartellamtes in einem solchen Fall. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs kommt es aber auf den Sinn und Zweck der Vorschrift an, der darin zu sehen ist, daß solche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Gebiet eines Landes hinausreichen, der Entscheidung des Bundeskartellamtes als Bundesbehörde vorbehalten sein sollen.

**Rechtliches
Gehör**

In seinem Beschluß „Ernstliche Untersagungs Zweifel“ (WuW/E OLG 5151) hat das Kammergericht unter anderem zur Erforderlichkeit der Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Anordnung Stellung genommen. Das Bundeskartellamt hatte mit einer auf § 56 Nr. 3 gestützten einstweiligen Anordnung im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens sicherstellen wollen, daß die Beteiligten bis zur endgültigen Entscheidung nicht zusammenarbeiten, damit eine etwaige Entflechtung nicht auf Schwierigkeiten stößt (Beschluß vom 4. Dezember 1992, B 9 – 2160/92). Entgegen der Auffassung der Unternehmen, die vor dem Erlass der Verfügung keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatten, hat das Kammergericht darin in Anlehnung an § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwVfG keine Verletzung des rechtlichen Gehörs gesehen. Wenn im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht bei Gefahr im Verzug oder bei entsprechendem öffentlichen Interesse eine Anhörung unterbleiben könne, gelte dies jedenfalls auch für das Kartellverfahren, sofern der Verwaltungsakt nur der Regelung eines einstweiligen Zustandes diene. Im zu entscheidenden Fall seien diese Voraussetzungen gegeben. In der Sache selbst äußerte es jedoch ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung. Das Bundeskartellamt habe nicht dargetan und glaubhaft gemacht, daß etwaige Entflechtungsmaßnahmen Schwierigkeiten bereiten würden, die über das normale Maß hinausgingen, und deshalb eine einstweilige Regelung im öffentlichen Interesse geboten sei.

**Anordnung der
sofortigen
Vollziehung und
aufschiebende
Wirkung**

Das Kammergericht hat sich in zwei Entscheidungen mit der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Verfügungen des Bundeskartellamtes beschäftigt.

Dem Beschluß „Empfehlung Ersatzwagenkostenerstattung“ (WuW/E OLG 5132) lag eine Verfügung zugrunde, in der das Bundeskartellamt eine Empfehlung des HUK-Verbandes zur Erstattung von Mietwagenkosten nach Verkehrsunfällen für unzulässig erklärt und die sofortige Vollziehung nach § 63 a Abs. 1 angeordnet hatte (WuW/E BKartA 2573). Das Kammergericht hat die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit dem Fehlen des öffentlichen Interesses und eines überwiegenden Interesses der beteiligten Autovermieter begründet. Bei der Beurteilung der Kriterien in § 63 a Abs. 1 für die Zulässigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung sei ein strenger Maßstab anzulegen, dem das Bundeskartellamt im konkreten Fall nicht gerecht geworden sei. Es sei nicht belegt, daß den Vermietern durch die Empfehlung die gerichtliche Geltendmachung höherer Mietwagenpreise erschwert werde und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Empfehlung und den Liquiditätsengpässen bei Mietwagenunternehmen bestehe.

Im zweiten Fall hat das Kammergericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, daß bereits das eingelegte Rechtsmittel den begehrten Suspensiveffekt entfalte

(WuW/E OLG 5263 „Krupp-Hoesch-Brüninghaus“). Mit ihrer Beschwerde greifen die Unternehmen eine Verfügung des Bundeskartellamtes (WuW/E BKartA 2625) an, durch die sie unter Fristsetzung zum Verkauf eines bestimmten Geschäftsbereichs verpflichtet werden, nachdem eine zuvor abgegebene vertragliche Veräußerungszusage nicht eingehalten worden war (S. 86). Das Kammergericht hat dazu ausgeführt, daß die vom Bundeskartellamt ausgesprochene Veräußerungsverpflichtung nicht auf einer im GWB vorgesehenen Eingriffsermächtigung beruhe, sondern aus einem Vertrag hergeleitet werde. Diese Fallgestaltung sei vom Gesetzgeber in § 63 Abs. 1 nicht berücksichtigt worden, allerdings nicht etwa deswegen, weil der Suspensiveffekt hierfür ausgeschlossen werden sollte. Das Kammergericht geht vielmehr von einer planwidrigen Lücke aus, die durch entsprechende Anwendung des – nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH WuW/E BGH 667 „rechtselbische Zementpreise IV“) analogiefähigen – § 63 Abs. 1 geschlossen werden müsse. Hierfür spreche der auch im GWB geltende allgemeine Grundsatz, daß Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfügungen im Zweifel aufschiebende Wirkung haben. Außerdem rechtfertige die Parallele zu § 63 Abs. 1 Nr. 1 einen solchen Schluß: Wenn es um den Widerruf der Ministererlaubnis wegen Nichteinhaltung einer Verkaufsaufgabe gehe, habe sich der Gesetzgeber bereits zugunsten des Suspensiveffekts einer Beschwerde entschieden. Das Kammergericht hat aber davon abgesehen, die aufschiebende Wirkung nach § 63 a Abs. 3 Satz 3 anzuordnen, soweit die Verfügung des Bundeskartellamtes neben der Verkaufsverpflichtung auch Sicherungsanordnungen im Sinne von § 56 Nr. 3 enthält, die ihrer Natur nach sofort vollziehbar sind. Wann ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 2 der angefochtenen Verfügung bestehen würden, könne nicht anhand einer starren Regel bestimmt werden. Bei dieser Beurteilung fielen Unsicherheiten umso mehr ins Gewicht, je stärker die Unternehmen durch eine sofortige Vollziehung belastet würden. Da im vorliegenden Fall die höchstrichterlich ungeklärten Fragen zur Zulässigkeit von Nachfristzusagen und den daraus erwachsenden Rechtsfolgen als offen eingeschätzt werden müßten, und die Unternehmen durch die Sicherungsanordnungen nicht nennenswert beeinträchtigt würden, lägen die Voraussetzungen des § 63 a Abs. 2 Nr. 2 nicht vor.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Herstellerleasing“ (WuW/E BGH 2875) ist es nicht erforderlich, daß die Kartellbehörde vor Erlass einer auf § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 gestützten Untersagungsverfügung die als behindert angesehenen Unternehmen von dem Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG unterrichtet und gegebenenfalls zum Verfahren beilädt. Die Beiladung sei nur notwendig, wenn die in Aussicht genommene Verfügung der Kartellbehörde unmittelbar rechtsgestaltend in die Rechtsbeziehungen zwischen den Betroffenen und den als unbillig behandelt angesehenen Unternehmen eingreifen würde, was im entschiedenen Fall aber nicht gegeben sei. So werde insbesondere die vertraglich vereinbarte Ausschließlichkeit nicht mit konstitutiver Wirkung untersagt. Die Verfügung diene vielmehr darauf ab, eine unbillige Behinderung zu unterbinden. In der erwähnten Entscheidung „Importarzneimittel-Boycott“ (WuW/E OLG 5241) erachtet das Kammergericht eine Hinzuziehung weiterer Unternehmen (Anbieter von Originalarzneimitteln, andere Importeure oder Apotheker) zum Verwaltungsverfahren nicht für zwingend: Es sei nicht ersichtlich, daß deren Rechtsposition von der Verfügung, die bestimmte Großhandelsunternehmen

Beiladung

zum Bezug bei einem bestimmten Importeur verpflichte, unmittelbar beeinträchtigt werde. Eine möglicherweise gegebene wirtschaftliche Betroffenheit rechtfertige lediglich die Beiladung zum Verfahren, für die aber Anträge der angeführten Marktteilnehmer fehlten. § 13 Abs. 2 VwVfG sei nicht verletzt.

**Offenlegung
von Geschäfts-
geheimnissen**

Im Beschwerdeverfahren „Großbacköfen“ (S. 83) hat das Kammergericht die Offenlegung bestimmter Umsatzzahlen angeordnet, die von dem betroffenen Zeugen als Gewerbegeheimnis angesehen wurden (WuW/E OLG 5201 „Offenlegung von Betriebsgeheimnissen“). In der Entscheidung werden diese Angaben zwar als Gewerbegeheimnisse im Sinne von § 384 Nr. 3 ZPO gewertet, ihre Offenlegung wird aber gleichwohl gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 angeordnet. Die Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten ließen sich in verwertbarer Weise nach § 70 Abs. 1 Satz 2 nur durch die Angaben aller Marktteilnehmer feststellen. Da auf die Angaben eines wichtigen Wettbewerbers nicht verzichtet werden könne, sei die Vernehmung des Zeugen mangels anderer Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung unabdingbar. Die aus dem Zusammenschlußvorhaben folgenden Veränderungen der Marktstruktur träfen die Mitbewerber härter als die Offenlegung ihrer geheimgehaltenen Unternehmensdaten gegenüber den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen. Für die Offenlegung gebe den Ausschlag, daß es sich um einen weitgehend transparenten Markt handle und daß alle übrigen Wettbewerber die Beweisfragen beantwortet hätten, ohne sich auf ein Gewerbegeheimnis zu berufen. In der Hauptsache hat das Kammergericht die Beschwerden zurückgewiesen (WuW/E 5271 „Marktabgrenzung Großbacköfen“). Hiergegen ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

**Verweisung an
Strafgerichte**

Das Kammergericht hatte in seinem Beschluß „Übergang zum Strafverfahren“ (WuW/E OLG 4983) ein Kartellbußgeldverfahren, dessen strafrechtliche Relevanz erst im gerichtlichen Verfahren bekannt geworden war, eingestellt, weil es sich nicht ermächtigt sah, die Sache nach Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren gemäß § 81 OWiG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 48f.). Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof diesen Beschluß des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (WuW/E BGH 2865 „Verweispflicht“). Er ist dem Kammergericht gefolgt, soweit dieses seine Zuständigkeit für eine Sachentscheidung nach der Überleitung des Bußgeldverfahrens ins Strafverfahren mangels der erforderlichen Rechtsfolgenkompetenz verneint hat. Das Kammergericht hätte jedoch das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 270 StPO an das sachlich zuständige Gericht verweisen müssen. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, daß dem Strafverfahrensrecht eine Einstellung des Verfahrens wegen sachlicher Unzuständigkeit fremd sei. Vielmehr sehe die StPO im Hinblick auf Prozeßwirtschaftlichkeit und Verfahrensbeschleunigung eine Abgabe der Sache an das sachlich zuständige Gericht (§§ 209, 225 a, 270 StPO) vor. Für die vorliegende Fallgestaltung sei § 270 StPO – Verweisung an ein höheres zuständiges Gericht – analog heranzuziehen, da jeder Spruchkörper mit der Kompetenz zur strafrechtlichen Ahndung gegenüber dem nur in Bußgeldsachen zuständigen Kartellsenat des Kammergerichts eine insofern umfassendere Rechtsfolgenkompetenz habe.

Unter Aufrechterhaltung seiner bereits im Beschluß „Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft“ (WuW/E OLG 1967) vertretenen Auffassung, wonach Veröffentlichungen gemäß § 10 Abs. 1 keine Verfügungen der Kartellbehörde im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 darstellen und daher mit der Anfechtungsbeschwerde nicht angreifbar sind, hat das Kammergericht einen Antrag auf Aufhebung einer Bekanntmachung als unzulässig angesehen (Beschluß vom 3. November 1993, Kart 2/93).

**Rechtsmittel
gegen Bekannt-
machungen
nach § 10 Abs. 1**

Den weiteren Antrag, dem Bundeskartellamt aufzugeben, seine nach Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffende Bekanntmachung über das Bestehen eines Gesellschafterstamms und die Abhängigkeit weiterer Unternehmen von diesem Gesellschafterstamm zu berichtigen, hat das Kammergericht als zumindest unbegründet angesehen. Inhaltliche Unrichtigkeiten in Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 1 seien grundsätzlich von den Unternehmen hinzunehmen und lösten keinen Berichtigungsanspruch aus. Generell gingen aufgrund des bloßen Informationscharakters von der Bekanntmachung keine Gefahren für das Ansehen und die Kreditfähigkeit der Beteiligten aus. Daß hier ausnahmsweise von der Bekanntmachung schädliche Wirkungen auf die Beteiligten ausgingen, ergäbe sich aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt nicht.

In seinem Beschluß „Bekanntmachungsgebühren“ (WuW/E OLG 5225) hat das Kammergericht einen Antrag auf Aufhebung eines Bescheides über die Auferlegung von Bekanntmachungskosten und einen Antrag auf Feststellung, daß die Bekanntmachung rechtswidrig war, zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer hatte einen beabsichtigten Anteilserwerb, den er im Gegensatz zum Bundeskartellamt für nicht kontrollpflichtig hielt, vorsorglich angemeldet und den Vollzug unter Wahrung seiner Rechtsauffassung angezeigt.

**Bekannt-
machungs-
kosten**

Das Kammergericht hat auch bei einer solchen Fallkonstellation eine Bekanntmachungsgebühr nach § 80 Abs. 2 Satz 3 als gerechtfertigt angesehen. Alle Zusammenschlüsse, die als Vorhaben angemeldet waren, seien nach ihrem Vollzug anzuzeigen und damit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 auch bekanntzumachen. Dieser Zusammenhang bestehe unabhängig davon, ob die Anmeldung zwingend, freiwillig oder, wie hier, im Hinblick auf den umstrittenen Zusammenschlußtatbestand vorsorglich erfolgt ist.

Der Feststellungsantrag, dessen Statthaftigkeit dahinstehe, erweise sich mangels einer materiellen Beschwer als unzulässig. Da das Verfahren der Kartellbehörde dem entspreche, was der Beschwerdeführer mit seiner vorsorglichen Anmeldung und der späteren Anzeige habe in Gang setzen wollen, könne seine alternativ vertretene Rechtsauffassung nicht die Beschwerde gegen die Bekanntmachung begründen.

Für die Kostenentscheidung gemäß § 77 Satz 1 nach Rücknahme einer Beschwerde gegen eine kartellbehördliche Verfügung wendet das Kammergericht die Grundsätze an, die auch im Falle der Erledigung der Hauptsache maßgeblich sind. Danach kann der vermutliche Verfahrensausgang nur berücksichtigt werden, wenn er ohne weitere Aufklärung hinreichend sicher festzustellen ist. Dies hat das Kammergericht im vorliegenden Fall angesichts der weitgehend ungeklärten Sach- und Rechtslage verneint und von einer Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Unternehmen abgesehen. Für die Teilung der Gerichtskosten wegen des offe-

**Kostenent-
scheidung nach
Beschwerde-
rücknahme**

nen Verfahrensausgangs sei unter Billigkeitsgesichtspunkten kein Raum, weil die Gründe für die Beschwerderücknahme allein in der Sphäre der Beschwerdeführerinnen lägen und nicht durch Maßnahmen der Kartellbehörde entstanden seien (WuW/E OLG 5311 „Beschwerderücknahme“).

Gebühren In seinem Beschluß „Finanzbeteiligung Gebühr“ (WuW/E OLG 5287) bestätigt das Kammergericht seine ständige Rechtsprechung, wonach bei der Gebührenbemessung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der Anmeldung hat, das maßgebliche Gewicht für die Höhe der Gebühr zukommt. Bei durchschnittlicher wirtschaftlicher Bedeutung sei regelmäßig die Hälfte des gesetzlichen Höchstbetrages (100 000 DM) angemessen. Dieser Mittelwert sei bei geringerer wirtschaftlicher Bedeutung entsprechend den Umständen des Einzelfalls weiter herabzusetzen. Der angefochtene Kostenbeschluß trage diesen Grundsätzen Rechnung. Auch wenn dem Kontrollverfahren lediglich eine Finanzbeteiligung zugrundegelegt habe, so habe das Bundeskartellamt zutreffend die hohen Inlandsumsätze des einen Erwerbers und die vorhandenen Beteiligungen des anderen Erwerbers an Unternehmen, die auf dem relevanten Markt tätig seien, berücksichtigt. Hingegen falle die Untersagungsnähe für eine zwingend vorgeschriebene Anmeldung nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 jedenfalls bei der Annahme einer unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Bedeutung gebührenrechtlich nicht weiter ins Gewicht, weil es insoweit vor allem auf die Größe der Zusammenschlußbeteiligten und die sich aus dem Anmeldeverfahren ergebende Rechtssicherheit ankomme. Auch in einem zuvor entschiedenen Fall mit ebenfalls unterdurchschnittlicher wirtschaftlicher Bedeutung hatte das Kammergericht der Untersagungsnähe gebührenrechtlich kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen (WuW/E OLG 5259 „Kleinhammer“).

Für die Einschränkung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes der Anmeldung gemäß § 103 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 macht es nach der Ansicht des Kammergerichts keinen Unterschied, ob es sich bei dem angemeldeten Vertrag um einen Konzessions- oder Demarkationsvertrag handelt (WuW/E OLG 5289 „Demarkationsvertragsgebühr“). Das Kammergericht sieht keine Anhaltspunkte dafür, daß sich die von Demarkations- und Konzessionsverträgen ausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen in ihrer Bedeutung grundsätzlich unterscheiden. Die wirtschaftliche Bedeutung beider Vertragsarten komme schon in § 80 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 zum Ausdruck, der nicht zwischen Konzessions- und Demarkationsverträge unterscheide.

In der Entscheidung „Angaben des Anmelders“ (WuW/E OLG 5291) hat das Kammergericht zur Berücksichtigung des personellen und sachlichen Aufwands der Kartellbehörde ausgeführt, der Ermittlungsaufwand der Kartellbehörde sei nicht deswegen überflüssig, weil der Anmelder die Marktverhältnisse umfassend dargelegt habe, denn dies entbinde die Behörde nicht von ihrer Prüfungspflicht. Daß die durch die Ermittlungen erlangten Kenntnisse in späteren Verfahren verwendet würden, führe nicht zu einer Verminderung der Gebühr. Dies sei kein Einzelfall und könne allen Unternehmen zugute kommen. Profitiere ein Unternehmen von bereits vorliegenden Kenntnissen, so verursache es insoweit keinen Ermittlungsaufwand und könne gebührenrechtlich nicht in Anspruch genommen werden. Bei der zeitlichen Überschneidung zweier Prüfungsverfahren, die dieselben Ermittlungen er-

fordern, zieht das Kammergericht eine Aufteilung des Bearbeitungsaufwandes unter dem Gesichtspunkt der Mitursächlichkeit in Betracht. Im entschiedenen Fall lag eine solche Überschneidung nicht vor.

8. Zusagen im Fusionskontrollverfahren

Das Bundeskartellamt und die HeidelbergerZement AG haben am 13./16. Dezember 1993 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ⁷⁾ geschlossen:

Heidelberger
Zement

1. Die Heidelberger Zement AG hat mit Schriftsatz vom 23. September 1993 gemäß § 24a Abs. 1 ein Zusammenschlußvorhaben angemeldet, wonach sie beabsichtigt, eine Mehrheitsbeteiligung an der Cimenteries CBR S.A., Brüssel, zu erwerben. Dieser Zusammenschluß läßt nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Heidelberger Zement AG auf dem Zementmarkt in Bayern im Sinne des § 24 Abs. 1 erwarten, weil CBR an dem tschechischen Unternehmen CVM Mokra a.s. beteiligt ist, Zement aus der Produktion dieses Unternehmens nach Bayern geliefert wird und nach den bestehenden Verhältnissen für einen unübersehbaren Zeitraum geliefert werden kann; die Zementlieferungen der CBM Mokra nach Bayern haben 1992 über 100 000 t betragen.
2. Zur Abwendung einer Untersagung verpflichtet sich die Heidelberger Zement AG, durch Veräußerung ihr zuzurechnender Anteile an Unternehmen an einen oder mehrere nicht mit ihr verbundene Dritte zu bewirken, daß ein den bisherigen Verkäufen aus der Zementproduktion der CVM Mokra a.s. entsprechendes aktuelles oder potentiell Absatzvolumen im Zementmarkt in Bayern auf einen oder mehrere unabhängige Dritte übergeht. Der bindende Veräußerungsvertrag ist frühestmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1994 abzuschließen.
3. Die Heidelberger Zement AG verpflichtet sich, das Bundeskartellamt über alle relevanten Schritte ihrer Veräußerungsbemühungen unverzüglich zu unterrichten und die mit Dritten zu schließenden Verträge vor ihrem Abschluß dem Bundeskartellamt unter Nennung dieser Dritten vorzulegen.
4. Erfüllt die Heidelberger Zement AG die Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, stehen dem Bundeskartellamt die Rechte gemäß § 24 Abs. 6 und 7 zu. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.
5. Die Verpflichtung tritt mit der Freigabe des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens, die unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgen wird, in Kraft.

Das Bundeskartellamt sowie die Karstadt AG (Karstadt), Essen, und die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH (Hertie), Frankfurt

Karstadt/Hertie

⁷⁾ Bundesanzeiger Nr. 2 vom 5. Januar 1994

am Main, haben am 24. Februar 1994 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

A.

Karstadt und Hertie haben am 12. November 1993 gemäß § 24 Abs. 1 bei dem Bundeskartellamt ein Zusammenschlußvorhaben angemeldet, wonach Karstadt den Erwerb von 100 % der Geschäftsanteile an Hertie beabsichtigt.

Das Bundeskartellamt hat dieses Zusammenschlußvorhaben geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Untersagungsverordnungen des § 24 Abs. 1 seien erfüllt, weil die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen auf den in Anlage 1 bezeichneten sachlich und räumlich relevanten Märkten zusammenschlußbedingt marktbeherrschende Stellungen erlangen oder bereits bestehende marktbeherrschende Stellungen verstärkt würden.

Karstadt und Hertie haben zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung konkretisierte Entflechtungsvarianten – vorbehaltlich ihrer Realisierbarkeit – angeboten (vgl. Anlagen 2 bis 4). Die Beteiligten gehen davon aus, daß die in den Warengruppen Heimtextilien, Spielwaren, Parfümerie sowie Tonträger tätigen Betriebsstätten mit den aufgeführten, auf das Jahr 1992 bezogenen, Umsatzvolumina an einen oder mehrere Dritte abzugeben sind, an denen sie nicht in kartellrechtlich relevanter Höhe beteiligt sind und die auch nicht zu den vom Bundeskartellamt in Anlage 1 für den betreffenden sachlich und räumlich relevanten Markt namentlich benannten Oligopolmitgliedern gehören. Von den Dritten muß zu erwarten sein, daß sie die zu übernehmenden Betriebsstätten entsprechend ihrem bisherigen Zuschnitt und Sortiment selbständig weiterbetreiben werden oder jedenfalls in den gemäß Anlage 1 kritischen Warengruppen Einzelhandelsgeschäfte mit entsprechenden Sortimenten, in vergleichbarem Zuschnitt und vergleichbarer Umsatzerwartung fortführen werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren Karstadt, Hertie und das Bundeskartellamt folgendes:

B.

I.

Das Bundeskartellamt erklärt, daß Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht bestehen, wenn Hertie und Karstadt wie folgt verfahren.

II.

§ 1

(1) Karstadt und Hertie verpflichten sich, bis zum ... von ihnen bzw. von Beteiligungsgesellschaften in Berlin betriebene ganze Betriebsstätten in dem Umfang abzugeben, daß im Warenbereich Heimtextilien ein Umsatzvolumen von mindestens ... Mio. DM, im Warenbereich Spielwaren ein Umsatzvolumen von mindestens ... Mio. DM, im Warenbereich Parfümeriewaren ein Umsatzvolumen von mindestens ... Mio. DM sowie im Warenbereich Tonträger ein Umsatzvolumen von mindestens ... Mio. DM abgeben werden.

(2) Karstadt und Hertie verpflichten sich, bis zum ... von ihnen bzw. von Beteiligungsgesellschaften betriebene Betriebsstätten, die im Warenbereich Tonträger geschäftlich aktiv sind, in den Markträumen Kiel, Hamburg und München abzugeben, und zwar in dem Umfang, daß in Kiel ein Umsatzvolumen von mindestens ... Mio. DM, in Hamburg ein Umsatzvolumen von mindestens ... Mio. DM sowie in München ein Umsatzvolumen von mindestens ... Mio. DM abgegeben werden.

(3) Karstadt, Hertie und das Bundeskartellamt gehen übereinstimmend davon aus, daß unter „Abgabe“ bzw. „abgeben“ im Sinne dieses Vertrages neben dem Verkauf von im Eigentum stehenden Betriebsstätten oder der entgeltlichen Abtretung von Geschäftsanteilen an bestehenden Beteiligungsgesellschaften, die Betriebsstätten betreiben, auch die langfristige Vermietung von Betriebsstätten zu branchenüblichen Bedingungen zu verstehen ist. Bei von Karstadt, Hertie oder Beteiligungsgesellschaften angemieteten Betriebsstätten gilt sowohl die Untervermietung als auch der Eintritt Dritter in bestehende Mietverträge oder die Neuvermietung durch Dritte als Abgabe der Betriebsstätte. Soweit eine Abgabe durch Vermietung oder Untervermietung von Betriebsstätten zur Umsetzung gelangt, muß vertraglich sichergestellt sein, daß Hertie und Karstadt sich hinsichtlich der betroffenen Betriebsstätte endgültig ihrer absatz- und sortimentsbezogenen Dispositionsmöglichkeiten begeben.

(4) Das Bundeskartellamt wird die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 bezüglich der dann noch nicht veräußerten Betriebsstätten auf Antrag von Karstadt/Hertie angemessen verlängern, wenn

sich Karstadt und Hertie nachweislich ernsthaft um die vertragsgemäße Abgabe von geeigneten Betriebsstätten innerhalb der Fristen von § 1 Abs. 1 und 2 bemüht haben und

trotz zumutbarer Anstrengungen innerhalb der Fristen keine zu angemessenen Bedingungen übernahmebereiten Dritten gefunden worden sind.

Karstadt, Hertie und das Bundeskartellamt sind darüber einig, daß die Dauer von im Sinne dieser Klausel in Betracht kommenden Fristverlängerungen sich im Einzelfall an dem Abgabekonzept zu orientieren hat, also insbesondere ggf. erforderlich werdenden baulichen Veränderungen (z. B. im Fall der Umsetzung einer City-Point-Lösung) zeitlich gerecht werden müssen.

(5) Karstadt und Hertie verpflichten sich, das Bundeskartellamt laufend über die zur Erfüllung dieses Vertrages angestrebten Abgabebemühungen schriftlich zu unterrichten, und zwar mindestens im Abstand von drei Monaten. Die Pflicht zur Berichterstattung endet mit der vom Bundeskartellamt schriftlich festzustellenden vollständigen Erfüllung dieses Vertrages.

(6) Vor jedem Abschluß eines Abgabevertrages mit dem übernahmebereiten Dritten ist vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des betreffenden Vertrages die schriftliche Zustimmung des Bundeskartellamtes einzuholen. Die Zustimmung kann nur wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag (Nichtausräumung der Untersagungsvoraussetzungen) verweigert werden. Das Bundeskartellamt sichert zu, daß es den von den Parteien in den Anlagen 2 bis 4 zu diesem Vertrag vorgestellten alternativen Abgabekonzepten die Zustimmung nicht versagen wird und bei vertragsgemäßer Umsetzung dieser Varianten die Verpflichtungen von Karstadt und Hertie als erfüllt ansehen wird.

§ 2

Karstadt und Hertie sind berechtigt, anstelle der in den Anlagen 2 bis 4 alternativ aufgeführten Varianten abzugebender Betriebsstätten zur angemessenen Erfüllung dieses Vertrages dem Bundeskartellamt ersatzweise die Abgabe sonstiger geeigneter Betriebsstätten anzubieten. Bei Abgabe sonstiger geeigneter Betriebsstätten wird das Bundeskartellamt eine unbedeutende Unterschreitung der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Umsatzvolumina nicht beanstanden.

§ 3

Karstadt und Hertie verpflichten sich, bis zur Abgabe die abzugebenden Betriebsstätten wie bisher fortzuführen und verkaufsfähig zu halten.

§ 4

(1) Soweit Karstadt und Hertie die ihnen gemäß § 1 dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht innerhalb der vom Bundeskartellamt in § 1 Abs. 1 und 2 gesetzten oder sonst gemäß § 1 Abs. 3 eingeräumten verlängerten Fristen erfüllen, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich der betreffenden räumlich und sachlich relevanten Märkte die Rechte gemäß § 24 Abs. 6 und 7 zu.

(2) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts ersetzt.

AVA AG/Nanz Das Bundeskartellamt und die AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG (AVA), Bielefeld, haben am 15/20. Oktober 1993 den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

1. Zur Abwendung der Untersagung des Zusammenschlußvorhabens Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an fünf Betriebsgesellschaften der Nanz-Gruppe und einer Mehrheitsbeteiligung an der Nanz Beteiligungs GmbH, Stuttgart, angemeldet mit Schreiben vom 28. Mai 1993, verpflichtet sich die AVA, einen der im folgenden aufgeführten Standorte in Nürnberg:

... auf andere Handelsunternehmen zu übertragen, die nicht zu AVA, Nanz, BVA oder der Edeka-Gruppe gehören und auch nicht von diesen beliefert werden.

2. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß mit der Erfüllung der Zusage gemäß Ziffer 1 auch die Verpflichtungen der AVA aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17. September 1992 betreffend den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der BVA Bayerische Warenhandelsgesellschaft der Verbraucher AG, Nürnberg, soweit sie bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, als erledigt gelten und das Bundeskartellamt keine Rechte aus Ziffer 3 dieses Vertrages mehr herleiten wird.

3. Das Bundeskartellamt erklärt, daß die Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben dann nicht vorliegen, wenn AVA gemäß Ziffer 1 verfährt. Das gilt gleichermaßen für den Zusammenschluß AVA/BVA.

4. Erfüllt AVA die Pflichten nach Ziffer 1 nicht, stehen dem Bundeskartellamt hinsichtlich des dem Vertrag zugrundeliegenden räumlichen Marktes die Rechte nach § 24 Abs. 6 und 7 zu.

In diesem Fall wird auch die Verpflichtung aus dem Vertrag vom 17. Dezember 1992 wieder wirksam.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag insoweit eine unanfechtbare Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ersetzt.

9. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit

9.1. Verordnungen, Richtlinien und Mitteilungen

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum die VO (EG) Nr. 84/91 vom 5. Dezember 1990 durch eine neue Gruppenfreistellung über die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flughäfen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, über Tarifkonsultationen und die Zuweisung von Zeitnischen ersetzt. Die Verordnung ist am 1. Juli 1993 mit einer fünfjährigen Geltungsdauer in Kraft getreten, VO (EG) Nr. 1617/93 vom 25. Juli 1993 (ABl. Nr. L 155 vom 26. Juni 1993).

Die VO (EG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen ist nach erheblichen Verzögerungen durch die VO (EG) 3089/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. Nr. 278 vom 11. November 1993) erweitert und konkretisiert worden.

Die Kommission konnte daraufhin ihre VO (EG) Nr. 83/91 vom 5. Dezember 1990 über eine gruppenweise Freistellung von computergestützten Buchungssystemen für den Luftverkehr durch die VO (EG) Nr. 3652/93 vom 22. Dezember 1993 – hauptsächlich ergänzt durch die Einführung eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes – zum 1. Januar 1994 ersetzen (ABl. Nr. L 333 vom 31. Dezember 1993).

Die Kommission hat die in ihrer Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung enthaltene Umsatzgrenze von 200 Mio. auf 300 Mio. ECU angehoben (ABl. Nr. C 368 vom 23. Dezember 1994). Damit sind Vereinbarungen von Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von ca. 600 Mio. DM von der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 EGV regelmäßig ausgenommen, wenn ihr gemeinsamer Marktanteil in dem Gebiet, in dem sich die Vereinbarung auswirkt, unverändert 5 % nicht übersteigt.

9.2. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

In drei Vorabentscheidungen hat der Gerichtshof den Begriff des Unternehmens konkretisiert. Danach stellt die Europäische Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) kein Unternehmen im Sinne der Artikel 86 und 90 EGV dar, weil ihre Tätigkeit nicht

**Unternehmens-
eigenschaft**

wirtschaftlich, sondern nach Art, Gegenstand und anwendbarem Recht hoheitlich ist (Urteil vom 19. Januar 1994, Rs. C-364/92 – SAT./Eurocontrol). Auch die mit der Verwaltung eines Systems der sozialen Sicherheit betrauten Einrichtungen, die wie die Krankenkassen nur soziale Aufgaben haben, sind keine Unternehmen im Sinne der Artikel 85, 86 EGV (Urteile vom 16. Februar 1993, verbundene Rs. C-159 und 160/91 – Poucet./Caisse Mutuelle, Pistre./Caisse Autonome).

**Anwendung
des Art. 85
Abs. 1 EGV**

Im Berichtszeitraum haben die europäischen Gerichte insbesondere eine Reihe von „klassischen“ Kartellabsprachen überprüft und sich zu Verfahrensfragen sowie zu den Einzelheiten bei der Verhängung von Geldbußen geäußert. Mit Urteil vom 31. März 1993 (Rs. C-89/85 – „Zellstoff“) hat der Gerichtshof eine Bußgeldentscheidung der Kommission, mit der Preisabsprachen von 40 Zellstoffherstellern und drei ihrer Berufsverbände geahndet wurden, teilweise aufgehoben sowie in mehreren Fällen die Geldbußen herabgesetzt. Der Gerichtshof hat insbesondere festgestellt, daß der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und die den Unternehmen vorgeworfene Abstimmung der Preisankündigungen nicht nachgewiesen wurden. Aus zwei vom Gerichtshof in Auftrag gegebenen Gutachten ging hervor, daß sich die Parallelität der vierteljährlichen Preisankündigungen auch anders als durch Abstimmung erklären ließ.

Das Gericht erster Instanz hat mit einer Entscheidung vom 7. Juli 1994 (Rs. T-43/92 – Dunlop Slazenger Int. Ltd.) die von der Kommission gegen einen Hersteller von Sportartikeln verhängte Geldbuße deutlich herabgesetzt. Nach den Feststellungen der Kommission hatte das Unternehmen mit seinen Alleinvertriebshändlern in der Gemeinschaft jahrelang einen absoluten Gebietschutz praktiziert. Das Gericht sah hingegen den Nachweis dafür, daß sich die Zuwiderhandlung über den gesamten von der Kommission angenommenen Zeitraum erstreckte, nicht als erbracht an. Wenn die Kommission – so das Gericht – nicht über Beweismaterialien verfügt, die die Dauer der Zuwiderhandlung direkt belegen, muß sie zumindest solche beibringen, die vernünftigerweise den Schluß erlauben, daß die Zuwiderhandlung zwischen zwei konkreten Zeitpunkten erfolgt ist.

Das Gericht hat ferner die von der Kommission im gleichen Verfahren gegen ein Vertriebsunternehmen getroffene Bußgeldentscheidung wegen unzureichender Begründung aufgehoben. Die Kommission hatte ihre Entscheidung an dieses Unternehmen gerichtet, nachdem es die Aktiva der an den wettbewerbswidrigen Praktiken unmittelbar beteiligten niederländischen Alleinvertriebshändlerin des Sportartikelherstellers erworben hatte. Das Gericht hat beanstandet, daß sich die Kommission in ihrer Entscheidungsbegründung trotz mehrfacher Aufforderungen der Klägerin nicht dazu geäußert hat, wem nach dem Erwerbsvorgang das beanstandete Handeln zuzurechnen ist. (Urteil vom 28. April 1994, Rs. T-38/92 – All Weather Sports).

In zwei weiteren Urteilen hat das Gericht erster Instanz im wesentlichen eine Entscheidung der Kommission bestätigt, mit der ein Hersteller von Bürobedarfsartikeln sowie sein deutscher Vertriebshändler wegen der Vereinbarung eines Exportverbots mit Geldbußen belegt wurden. Allerdings hat das Gericht die gegen den Hersteller verhängte Geldbuße wegen dessen geringen Umsatzes mit den betreffenden Erzeugnissen für unverhältnismäßig

erachtet und deutlich herabgesetzt (Urteile vom 14. Juli 1994, Rs. T-77/92 – Parker Pen und Rs. T-66/92 – Herlitz AG).

Sowohl das Gericht erster Instanz (Urteil vom 22. April 1993, Rs. T-9/92 – Peugeot./Kommission) als auch der Gerichtshof (Urteil vom 16. Juni 1994, Rs. C-322/93 – P) haben eine Entscheidung der Kommission bestätigt, mit der einem französischen Automobilhersteller bestimmte Maßnahmen zur Verhinderung von Parallelimporten untersagt wurden. Bestätigt wird insbesondere die Auffassung der Kommission, daß die Aufforderung des Herstellers an seine Vertragshändler in den Benelux-Ländern, keine Verkäufe über einen bestimmten Kfz.-Vermittler vorzunehmen, nicht von der VO (EG) Nr. 123/85 über den Kfz.-Vertrieb gedeckt war.

Das Gericht erster Instanz hat in seinem ersten Urteil zu einem Marktinformationsverfahren die Klagen von Herstellern landwirtschaftlicher Zugmaschinen gegen eine Entscheidung der Kommission zurückgewiesen, mit der sie ein Informationsaustauschsystem für Traktoren im Vereinigten Königreich untersagt hatte. Mit Hilfe der offiziellen Registrierungsdaten war es den teilnehmenden Herstellern möglich, kurzfristig die einzelnen Verkäufe der Wettbewerber zu erkennen sowie die Verkaufsleistungen und Parallelimporte ihrer Händler zu kontrollieren (Urteile vom 27. Oktober 1994, Rs. T-34/92 und T-35/92 – Fiatagri UK Ltd. u. a. bzw. John Deere).

Mit seinem Urteil vom 23. Februar 1994 (Rs. T-39 und 40/92 – Groupement des Cartes Bancaires) hat das Gericht erster Instanz eine Entscheidung teilweise aufgehoben, mit der die Kommission eine Vereinbarung zwischen französischen Kreditinstituten und der Eurocheque-Versammlung über die Bedingungen bei der Entgegennahme ausländischer Eurocheques (Helsinki-Vereinbarung) verboten und Geldbußen verhängt hatte. Soweit die Entscheidung an Eurocheque gerichtet war, annullierte sie das Gericht wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die gegen die Banken verhängte Buße setzte das Gericht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auf mehr als die Hälfte herab.

Der Gerichtshof hat in einer Vorabentscheidung festgestellt, daß eine Vertragsklausel, wonach ein Uhrenhersteller die Erbringung kostenloser Garantieleistungen für seine Produkte davon abhängig macht, daß die Uhren von seinen zugelassenen Vertragshändlern erworben werden, nicht gegen Artikel 85 Absatz 1 EGV verstößt. Nach dem Gemeinschaftsrecht steht der Vereinbarung einer solchen Klausel insbesondere der in einigen Mitgliedstaaten verbreitete Gedanke von der Lückenlosigkeit eines selektiven Vertriebssystems nicht entgegen (Urteil vom 13. Januar 1994, Rs. C-376/92 – Metro./Cartier).

**Selektiver -
Vertrieb**

In seinem Urteil vom 17. November 1993 (Rs. C-2/91 – Meng) hat der Gerichtshof auf ein Vorabentsuchungsersuchen entschieden, daß ein staatliches Provisionsweitergabeverbot für Versicherungsmittler dann nicht gegen die Artikel 3 Buchstabe f, 5 Absatz 2 und 85 EGV verstößt, wenn insoweit jeder Zusammenhang mit einem von Artikel 85 Absatz 1 EGV erfaßten Verhalten von Unternehmen fehlt.

**Staatliche
Maßnahmen**

In einem den Güterfernverkehr betreffenden Urteil vom 17. November 1993 (Rs. C-185/91 – Reiff) hat der Gerichtshof festgestellt, daß Artikel 85 EGV mitgliedstaatlichen Regelungen, nach

denen Beförderungstarife von Kommissionen festgelegt und nach staatlicher Genehmigung für die betroffenen Wirtschaftskreise verbindlich werden, insbesondere dann nicht entgegensteht, wenn diese Festsetzung auch Allgemeinwohlerwägungen berücksichtigt. Mit einem Urteil zur Tarifbildung im Binnenschiffverkehrsverkehr hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung bekräftigt (Urteil vom 9. Juni 1994, Rs. C-153/93 – BR Deutschland./Delta).

**Anwendung des
Art. 85 Abs. 3 EGV**

Das Gericht erster Instanz hat die Klage eines französischen Fahrzeugherstellers gegen eine Entscheidung der Kommission abgewiesen, mit der sie ein Gemeinschaftsunternehmen von zwei führenden europäischen Automobilproduzenten zur Entwicklung und Herstellung eines Großraumfahrzeugs von der Anwendung des Artikel 85 Absatz 1 EGV freigestellt hatte (Urteil vom 15. Juli 1994, Rs. T-17/93 – Matra./Kommission).

Nach einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes kann eine beherrschende Stellung nach Artikel 86 EGV auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes auch dadurch entstehen, daß nationale Rechtsvorschriften zwar lediglich regional begrenzte Monopolunternehmen (hier: Rinderbesamungsstationen) schaffen, diese aber in ihrer Gesamtheit das ganze Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates erfassen (Urteil vom 5. Oktober 1994, Rs. C-323/93 – Centre d'insémination de la Crespelle).

**Anwendung des
Art. 86 EGV**

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz haben drei Mißbrauchsentscheidungen der Kommission nach Artikel 86 EGV bestätigt. Durch Urteil vom 1. April 1993 hat das Gericht erster Instanz die Klage des marktbeherrschenden Anbieters von Gipskartonplatten gegen eine Bußgeldentscheidung abgewiesen, mit der die Kommission verschiedene mißbräuchliche Praktiken geahndet hatte (Rs. T-65/89 – BPB und British Gypsum). Ferner hat das Gericht erster Instanz eine Entscheidung der Kommission aufrechterhalten, mit der sie eine hohe Geldbuße gegen den marktbeherrschenden Hersteller von aseptischen Verpackungsmaschinen und Kartons vor allem wegen der Anwendung von Niedrigpreisen mit Verdrängungswirkung. Ausschließlichkeitsklauseln verhängt hatte (Urteil vom 6. Oktober 1994, Rs. T-83/91 – Tetra Pak./Kommission). Der Gerichtshof hat die bereits vor dem Gericht erster Instanz erfolglose Klage des marktbeherrschenden Unternehmens für Bolzenschußgeräte gegen eine Bußgeldentscheidung der Kommission wegen mißbräuchlicher Behinderung des Marktzutritts konkurrierender Unternehmen endgültig abgewiesen. Dabei hat er sich insbesondere den entscheidungserheblichen Erwägungen der Kommission und der Vorinstanz zur Abgrenzung des relevanten Produktmarktes angeschlossen (Urteil vom 2. März 1994, Rs. C-53/92 – Hilti./Kommission).

In einer weiteren Vorabentscheidung hat der Gerichtshof festgestellt, daß eine landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft in beherrschender Stellung nicht mißbräuchlich nach Artikel 86 EGV handelt oder gegen Artikel 85 Absatz 1 EGV verstößt, wenn sie ihren Mitgliedern durch eine Satzungsänderung die Beteiligung an konkurrierenden Organisationen untersagt. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Bestimmung allein dazu dient, das ordnungsgemäße Funktionieren der Genossenschaft sicherzustellen und ihre Vertragsgestaltungsmacht gegenüber den Erzeugern zu erhalten (Urteil vom 15. Dezember 1994, Rs. C-250/92 – Klim./Dansk Lanbrugs Grovvaeselskab).

Nach einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs verstößt ein Mitgliedstaat gegen Artikel 90 Absatz 1 und 86 EGV, wenn er ein Unternehmen mit ausschließlichen Rechten zur Erbringung von Lotsendiensten zu nicht gerechtfertigten Preisdiskriminierungen gegenüber den Seeschiffsunternehmen veranlaßt, indem er die vom Lotsenunternehmen festgesetzten Tarife genehmigt (Urteil vom 17. Mai 1994, Rs. C-18/93 – Corsica Ferries./Porto di Genova).

**Anwendung des
Art. 90 EGV**

Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Mai 1993 verstößt ein Mitgliedstaat gegen Artikel 86 EGV, soweit er einem Unternehmen ausschließliche Rechte gewährt, die über den durch Artikel 90 EGV erlaubten Bereich hinausgehen. Bietet ein gemäß Artikel 90 betrautes Unternehmen eine außerhalb des Allgemeininteresses liegende, davon trennbare und mit bedarfsgerechten Zusatzangeboten versehene Dienstleistung nicht selbst an, so darf einem in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer die Erbringung einer solchen Leistung nicht untersagt werden, wenn dadurch die im Allgemeininteresse zu leistenden Dienste nicht beeinträchtigt werden (Rs. C-320/91 – Paul Corbeau).

Der Gerichtshof hat durch Urteil vom 27. April 1994 (Rs. C-393/92 – Almelo) für Recht erkannt, daß eine exklusive Bezugsbindung, die einen lokalen Stromversorger verpflichtet, die für die Versorgung erforderliche Elektrizität von einem regionalen Versorgungsunternehmen zu beziehen, dann nicht gegen Artikel 85 und 86 EGV verstößt, wenn diese Beschränkung erforderlich ist, um dem regionalen Unternehmen die Erfüllung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Verpflichtungen zu ermöglichen.

Mit der Entscheidung vom 15. Juni 1994 hat der Gerichtshof ein Urteil des Gerichts erster Instanz aufgehoben, das eine Bußgeldentscheidung der Kommission wegen Kartellabsprachen zwischen PVC-Herstellern für rechtlich inexistent erklärt hatte. Der Gerichtshof hielt die von der Vorinstanz festgestellten Zuständigkeits- und Formfehler zwar nicht für so schwerwiegend, daß die Entscheidung als inexistent anzusehen sei, stellte aber gleichwohl deren Nichtigkeit fest (Rs. C-137/92 – „PVC“).

Verfahrenfragen

Anläßlich einer Klage gegen eine Auskunftsentscheidung der Kommission hat der Gerichtshof klargestellt, daß die Verpflichtung der Kommission, den nationalen Kartellbehörden die wesentlichen Verfahrensdokumente zu übermitteln, durch den Grundsatz des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden kann. Danach hat die Kommission, bevor sie ein nach Auffassung des betroffenen Unternehmens vertrauliches Dokument weiterleitet, zunächst eine entsprechende Entscheidung zu erlassen, die von den Unternehmen gerichtlich überprüft werden kann (Urteil vom 19. Mai 1994, Rs. C-36/92 P –, „SEP“./Kommission).

Nach einer Entscheidung des Gerichtshofes gelten bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln durch mitgliedstaatliche Behörden grundsätzlich die jeweiligen nationalen Verfahrensvorschriften. Das Gericht führte weiter aus, daß anders als im Verwaltungsverfahren, bei dem die Möglichkeit zur Verhängung von Sanktionen besteht, Parteien in einem Verfahren, das nur privatrechtliche Beziehungen zum Gegenstand hat, Auskünfte über Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften nicht verweigern dürfen. Allerdings ist es der Kommission und den nationalen Behörden verwehrt, die so erlangten Erkenntnisse für

eigene Verfahrenszwecke zu verwenden (Urteil vom 10. November 1993, Rs. C-60/92 – Postbank).

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 31. März 1993 in der verbundenen Rechtssache „Zellstoff“ (Rs. C-89/85) eine Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1984 wegen der Verletzung der Verteidigungsrechte teilweise aufgehoben. Er hat insbesondere die mangelnde Klarheit der Beschwerdepunkte und die Verwertung von Beweismitteln gerügt, die erst nach der Versendung der Beschwerdepunkte in den Besitz der Kommission gelangt sind.

In seinem Urteil vom 1. April 1993 (BPB and British Gypsum, s. o.) hat sich das Gericht erster Instanz zum Umfang der Akteneinsicht durch die Verfahrensparteien geäußert. Es hat die Praxis der Kommission bestätigt, die Einsicht in interne Vermerke sowie in Unterlagen, die die Identität von Beschwerdeführern preisgeben, und in Schriftstücke mit vertraulichen Informationen zu verweigern.

Das Gericht erster Instanz und der Gerichtshof haben in zwei Urteilen die Anforderungen an die Kommission bei der Zurückweisung von Beschwerden konkretisiert. Eine Entscheidung der Kommission zur Zurückweisung einer Beschwerde des europäischen Verbraucherverbandes (BEUC) hat das Gericht wegen der rechtsfehlerhaften und unzureichenden Begründung sowie eines Zuständigkeitsfehlers für nichtig erklärt (Urteil vom 18. Mai 94, Rs. T-37/92 – BEUC./Kommission). Mit einem Urteil vom 16. Juni 1994 (Rs. C-39/93 P – „SFEI“./Kommission) hat der Gerichtshof den Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 30. November 1992 aufgehoben und in der Sache zurückverwiesen. Das Gericht hatte rechtsfehlerhaft ein Schreiben der Kommission, mit dem diese eine Beschwerde abschließend zurückgewiesen hatte, als eine Maßnahme ohne Rechtswirkung angesehen und eine dagegen gerichtete Klage deshalb für unzulässig erklärt.

Das Gericht erster Instanz hat in einem Urteil vom 9. November 1994 festgestellt, daß die Kommission nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen hat, indem sie eine begründete Auskunftentscheidung erließ, nachdem ihr ursprünglich versandtes informelles Ersuchen von der Klägerin zum größten Teil unbeantwortet blieb (Rs. T-46/92 – Scottish Football Association./Kommission).

Die zunehmende Inanspruchnahme des Artikel 30 EGV in Rechtsstreitigkeiten hat den Gerichtshof veranlaßt, seine auf den Urteilen „Cassis de Dijon“ und „Dassonville“ basierende Rechtsprechung zu überprüfen und klarzustellen. Danach findet Artikel 30 EGV keine Anwendung auf nationale Rechtsvorschriften, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten (hier: Verbot von Verkäufen zum Verlustpreis), wenn diese gleichermaßen für alle im Inland tätigen Unternehmen gelten und den Absatz inländischer wie ausländischer Erzeugnisse betreffen (Urteil vom 24. November 1993, Rs. C-267/91 und 268/91 – Keck und Mithouard). Andererseits hat der Gerichtshof unter Hinweis auf den Zweck der Artikel 30 und 36 EGV festgestellt, daß diese einer nationalen Maßnahme entgegenstehen, die Einfuhr und Vertrieb eines in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig in den Verkehr gebrachten kosmetischen Erzeugnisses allein deshalb verbietet, weil sein Produktname geeignet sei, den Verbraucher

irrezuführen (Urteil vom 2. Februar 1994, Rs. C-315/92 – Clinique).

Nach einem Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 94 ist mit Artikel 30 und 36 EGV ein Verbot vereinbar, das einem Unternehmen die Verwendung eines ursprungsgleichen Warenzeichens wegen Verwechslungsgefahr untersagt, auch wenn es dieses Zeichen in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erworben hat und dort verwendet (Rs. C-9/93 – IHT./Ideal-Standard).

9.3. Praxis der EG-Kommission in Fusionskontrollverfahren

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen am 21. September 1990 (im folgenden: Fusionskontrollverordnung) sind bei der Kommission insgesamt 287 Zusammenschlußvorhaben angemeldet worden. Im Berichtszeitraum waren es 152 Anmeldungen. Während in den Jahren 1991–93 jeweils ca. 60 Verfahren von der zuständigen Arbeitseinheit in der Generaldirektion für Wettbewerb geprüft worden sind, belief sich die Zahl der Anmeldungen im Jahr 1994 auf fast 100 Zusammenschlußvorhaben.

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die von der Kommission im Berichtszeitraum erlassenen Entscheidungen:

Entscheidungen gemäß Art. 6 Fusionskontrollverordnung (1. Prüfungsphase)

	1993	1994	Summe
Art. 6.1 a (Fällt nicht unter die VO)	4	5	9
Art. 6.1 b (Freigabe)	49	82	131
Art. 6.1 c (Einleitung der 2. Prüfungsphase)	4	6	10
Summe	57	93	150

Fusionskontrollverordnung (2. Prüfungsphase)

	1993	1994	Summe
Art. 8.2 (Freigabe ohne Auflagen)	1	2	3
Art. 8.2 (Freigabe mit Auflagen)	2	2	4
Art. 8.3 (Untersagung)	0	1	1
Summe	3	5	8

Entscheidung gemäß Artikel 8.2 (Freigabe ohne Auflagen):

- (1) IV/M.358 Pilkington-Techint/SIV, Entscheidung vom 21. Dezember 1993, ABl. EG L 158 vom 25. Juni 1994, S. 24 ff.
- (2) IV/M.315 Mannesmann/Vallourec/Ilva, Entscheidung vom 31. Januar 1994, ABl. EG L 102 vom 21. April 1994, S. 15 ff.
- (3) IV/M.484 Krupp/Thyssen/Riva/Falck/Tadfin/AST, Entscheidung vom 21. Dezember 1994, noch unveröffentlicht.

Entscheidung gemäß Artikel 8.2 (Freigabe mit Auflagen):

- (1) IV/M.291 KNP/Bührmann Tetterode/VRG Entscheidung vom 4. Mai 1993, ABl. EG L 217 vom 27. August 1993, S. 35 ff.
- (2) IV/M.308 Kali und Salz/MdK/Treuhandanstalt, Entscheidung vom 14. Dezember 1993, ABl. EG L 186 vom 21. Juli 1994, S. 38 ff.
- (3) IV/M.269 Shell/Montecatini, Entscheidung vom 8. Juni 1994, ABl. EG L 332 vom 22. Dezember 1994, S. 48 ff.
- (4) IV/M.430 Procter & Gamble/VP Schickedanz, Entscheidung vom 21. Juni 1994, ABl. EG L 354 vom 31. Dezember 1994, S. 32 ff.

Entscheidung gemäß Artikel 8.3 (Untersagung):

- (1) IV/M.469 MSG Media Service, Entscheidung vom 9. November 1994, ABl. EG L 354 vom 31. Dezember 1994, S. 1 ff.

**Einzelmarkt-
beherrschung**

Der Zusammenschluß Kali und Salz/MdK/Treuhandanstalt betraf das Vorhaben der BASF-Tochter Kali und Salz AG, 51 % der Anteile an der Mitteldeutschen Kaliwerke AG (MdK) zu erwerben und in dieses Unternehmen seine gesamten Kali- und Steinsalzaktivitäten einzubringen. Die Treuhandanstalt sollte mit 49 % weiterhin an MdK beteiligt sein. Auf dem deutschen Markt für Kaliprodukte führte das Zusammenschlußvorhaben zu einer faktischen Monopolstellung von Kali und Salz. Die Kommission verneinte im Ergebnis jedoch die Kausalität des Zusammenschlusses für die marktbeherrschende Stellung, da nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen der Sanierungsfusion bzw. „failing company defense“ erfüllt waren. Die Beurteilungsmaßstäbe, die die Kommission ihrer Prüfung dabei zugrunde gelegt hat, entsprechen weitgehend den vom Bundeskartellamt entwickelten Grundsätzen (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 113):

- Das Zielunternehmen würde ohne die Übernahme durch ein anderes Unternehmen kurzfristig aus dem Markt ausscheiden.
- Es gibt keinen anderen potentiellen Erwerber.
- Die Marktposition des erworbenen Unternehmens würde im Falle seines Ausscheidens aus dem Markt dem erwerbenden Unternehmen zufallen.

Im Verfahren Shell/Montecatini beabsichtigten Shell Petroleum NV und Montedison Nederland NV, die Muttergesellschaft von Montecatini, die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, in das sie ihre wesentlichen Aktivitäten im Bereich der Polyolefine (chemische Grundstoffe wie z.B. Polypropylen oder Polyäthylen, zur Herstellung von Kunststoffprodukten) einbringen wollten. Die wettbewerblichen Bedenken bezogen sich auf den Weltmarkt für die Polypropylen (PP)-Technologie und den westeuropäischen Markt für Polypropylen (PP)-Produkte. Auf dem Technologie-

markt sind beide Unternehmen mit den führenden Technologien tätig, Shell über ein Gemeinschaftsunternehmen mit dem amerikanischen Unternehmen Union Carbide. Die jeweiligen Marktanteile liegen zwischen 25 und 50 %. Auch auf dem westeuropäischen Markt für Polypropylen-Produkte erreichen die Beteiligten mit ca. 30 % einen doppelt so hohen Marktanteil wie der nächstfolgende Wettbewerber. Insbesondere aufgrund der bestehenden Verflechtungen mit anderen Wettbewerbern und ihrer beherrschenden Stellung auf dem Technologie-Markt kam die Kommission auch hier zur Annahme einer marktbeherrschenden Stellung, obwohl die in Erwägungsgrund 15 Fusionskontrollverordnung beschriebenen Marktanteilsschwelle von 25 % nur gering überschritten wurde.

Letztlich hat die Kommission das Vorhaben unter Auflagen freigegeben. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind sie jedoch nicht geeignet, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen (zur Zusagenproblematik siehe unten).

In ihrer wettbewerblichen Prüfung der Übernahme der VP Schickedanz AG durch Procter & Gamble kam die Kommission zu der Auffassung, daß der Zusammenschluß auf dem Markt für Damenbinden in Deutschland zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung führen würde. Im Hinblick auf den spanischen Markt ging sie bei einem Marktanteilszuwachs von unter 2 % (Procter & Gamble hält ca. 80 %) von der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung aus. Sie hat das Vorhaben erst freigegeben, nachdem die Beteiligten zugesagt hatten, das Markenbindengeschäft von VP Schickedanz (die Marke Camelia) zu veräußern.

Mit ihrer Entscheidung im Fall MSG Media Service hat die Kommission ihre – seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung – zweite Untersagung gemäß Artikel 8 Absatz 3 ausgesprochen. Das Vorhaben betraf die beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für technische und administrative Dienstleistungen für Pay-TV und andere Kommunikationsdienstleistungen durch die Deutsche Bundespost Telekom, die Bertelsmann AG und die Kirch-Gruppe. Der Zusammenschluß drohte auf den Märkten für technisch-administrative Dienstleistungen für Pay-TV-Programme, für Pay-TV und für Kabelnetze in der Bundesrepublik Deutschland marktbeherrschende Stellungen zu begründen bzw. zu verstärken. Im Hinblick auf den Markt für technisch-administrative Dienstleistungen hat die Kommission erstmals die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung für einen Markt angenommen, der sich erst in der Entstehungsphase befindet. Sie ging nicht von einer vorübergehenden Alleinstellung der Beteiligten in dem Zukunftsmarkt aus, sondern erwartete durch den Zusammenschluß eine dauerhafte Abschottung gegenüber potentiellen Wettbewerbern.

Die Kommission hat in ihrer Entscheidungspraxis mit der wettbewerblichen Beurteilung von Oligopolsituationen eine wesentliche Lücke in der europäischen Wettbewerbspolitik geschlossen.

**Oligopolitische
Marktbeherr-
schung**

Im Fall Pilkington-Techint/SIV beabsichtigte das britische Unternehmen Pilkington plc., 50 % der Anteile an dem italienischen Glasproduzenten Società Italiana Vetro SpA. (SIV) zu erwerben. Hier kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß das Zusammenschlußvorhaben weder auf dem Markt für Flachglas, noch auf den nachgelagerten Märkten für Industrieglas (Bauglas) und Autoglas

zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führt. Insbesondere erwartete sie auf allen drei – durch einen hohen Konzentrationsgrad gekennzeichneten – Märkten aufgrund bestehender Anreize für ein Ausscheren aus einem möglicherweise wettbewerbsfeindlichen Parallelverhalten kein marktbeherrschendes Duopol zwischen Pilkington/SIV und dem französischen Glashersteller Saint Gobain.

Insbesondere in der Entscheidung im Verfahren Mannesmann/Vallourec/Ilva legte die Kommission erstmals in umfassender Weise die wichtigsten Bedingungen und Anforderungen für den Fall der Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols dar. Das Zusammenschlußvorhaben sah vor, daß die beteiligten Unternehmen ihre Geschäftsbereiche für nahtlose Edelstahlrohre in ein Gemeinschaftsunternehmen „DMV“ einbringen. In ihrem Entscheidungsentwurf erwartete die Kommission auf dem westeuropäischen Markt für Edelstahlrohre aufgrund der sich durch den Zusammenschluß ändernden Strukturmerkmale die Entstehung eines marktbeherrschenden Duopols, bestehend aus dem neu zu gründenden Gemeinschaftsunternehmen und dem skandinavischen Unternehmen Sandvik. Der gemeinsame Marktanteil betrug ca. 70 %. Der auf Untersagung gerichtete Entscheidungsentwurf fand in der Kommission letztlich keine Zustimmung. Die daraufhin erlassene Freigabeentscheidung stützt sich im Gegensatz zur Argumentation aus dem Entscheidungsentwurf im wesentlichen auf einen verstärkten aktuellen Wettbewerb von seiten japanischer Unternehmen und einen erheblichen potentiellen Wettbewerb durch osteuropäische Anbieter.

In dem unter Auflagen freigegebenen Fall Kali und Salz/MdK/Treuhandanstalt befaßte sich die Kommission nicht nur mit der Frage einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Kali und Salz in Deutschland, sondern stellte in Resteuropa (ohne Deutschland) eine oligopolistische Marktstruktur fest. Sie war der Auffassung, daß die Beteiligung der Kali und Salz AG an der Mitteldeutschen Kaliwerke AG auf dem Kalimarkt in Resteuropa ein marktbeherrschendes Duopol, bestehend aus Kali und Salz und dem französischen Anbieter SCPA, verstärkt. Die Kommission hat zur Abwendung einer Untersagung Zusagen entgegengenommen. SCPA hat vor dem Gericht erster Instanz Klage gegen die Durchsetzung dieser Zusagen erhoben. Eine Klage der französischen Regierung, die sich gegen alle Teile der Entscheidung richtet, ist vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig. Insbesondere wird vorgetragen, daß die Beurteilung von Oligopolatbeständen nicht durch Artikel 2 Fusionskontrollverordnung gedeckt und deren Anwendung im vorliegenden Fall fehlerhaft erfolgt sei. Die Bundesregierung ist dem Verfahren beim Europäischen Gerichtshof als Streithelferin auf der Seite der Kommission beigetreten.

Der Erwerb des italienischen Stahlherstellers Acciai Speciali Terni durch ein deutsch-italienisches Konsortium – unter Beteiligung der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und der Thyssen Stahl AG – ist von der Kommission ohne Auflagen freigegeben worden. Trotz der hohen Marktanteile auf den westeuropäischen Märkten für kaltgewalzte Edelstahl-Flachprodukte und nicht kornorientiertes Elektroblech verneinte sie aufgrund der Ressourcenstärke der verbleibenden Wettbewerber sowohl eine marktbeherrschende Stellung der neuen Unternehmenseinheit allein als auch ein marktbeherrschendes Oligopol.

In verschiedenen wichtigen Entscheidungen (insbesondere Nestlé/Perrier, Aérospatiale-Alenia/de Havilland) hat die Kommission in der Vergangenheit die Anforderungen an den Nachweis eines hinreichenden potentiellen Wettbewerbs hoch angesetzt. Es ist danach nachzuweisen, daß der Verhaltensspielraum der Beteiligten durch den potentiellen Wettbewerb tatsächlich kontrolliert werden kann, eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Marktzutritt besteht und der Marktzutritt in so naher Zukunft zu erwarten ist, daß hierdurch die Parteien an der Ausübung ihrer beherrschenden Stellung wirksam gehindert werden. Die ausschließlich an einer allgemeinen Prognose orientierten Ausführungen, mit denen die Kommission im Verfahren Mannesmann/Vallourec/Ilva über die Annahme wirksamen potentiellen Wettbewerbs zur Freigabe des Zusammenschlußvorhabens kam, dürften in Gegensatz zu ihrer bisherigen Praxis stehen.

**Potentieller
Wettbewerb**

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Fusionskontrollverordnung kann die Kommission einen Zusammenschluß auch dann für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklären, wenn zunächst bestehende wettbewerbliche Bedenken durch Zusagen der Unternehmen ausgeräumt werden können. Da ein wettbewerblich kritischer Bereich oftmals nur einen geringen Teil der durch einen Zusammenschluß betroffenen Wirtschaftszweige ausmacht, steht das Bundeskartellamt der Entgegennahme von Zusagen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich positiv gegenüber. Dies gilt allerdings nur, wenn sich die entgegengenommenen Zusagen zur Beseitigung der wettbewerblichen Probleme eignen, und die verfahrensrechtlichen Prinzipien der Transparenz sowie der Rechte Dritter und der Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden.

Zusagen

Gegen die Entgegennahme von Verhaltenszusagen im Rahmen der Fusionskontrolle hat das Bundeskartellamt erhebliche Bedenken. Zusagen nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Fusionskontrollverordnung dürfen sich nur auf eine Änderung des ursprünglichen Zusammenschlußvorhabens beziehen. Verhaltenszusagen sollten in der auf strukturelle Änderungen bezogene Fusionskontrolle keinen Raum haben. Im Hinblick auf unverbindliche Zusagen, d. h. die nicht durch eine Auflage in der Entscheidung abgesichert sind, fehlen der Kommission bei Nichterfüllung die rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten. Derartige Zusagen können daher aus Sicht des Bundeskartellamtes auch nicht bei der materiellen Beurteilung berücksichtigt werden.

So hat die Kommission u. a. den Fall Shell/Montecatini unter Auflagen freigegeben. Zum einen soll das PP-Technologie-Geschäft von Montedison nicht in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht, sondern auf eine neu zu gründende Tochtergesellschaft von Montedison übertragen werden. Die Kommission trägt in ihrer Freigabeentscheidung vor, daß die beiden führenden Technologien dadurch nicht mehr in den Einflußbereich eines einzelnen Entscheidungszentrums fallen würden, sondern strukturell und finanziell unabhängig von Shell und dem Gemeinschaftsunternehmen seien. Zum anderen sind die wettbewerblichen Bedenken auf dem Markt für Polypropylen-Produkte nach Auffassung der Kommission dadurch ausgeräumt, daß Montedison zugesagt hat, aus dem Gemeinschaftsunternehmen mit einem Wettbewerber (Petrofina) auszuscheiden, und die beherrschende Stellung auf dem Markt für die Polypropylen-Technologie durch die erste Zusage entfallen sei. Damit reiht sich der Fall in die Entscheidungen der Kommission ein, in denen die entgegengenommenen Zusagen nicht geeignet erscheinen, die von der Kommission selbst vor-

getragenen wettbewerblichen Bedenken auszuräumen. Es kann nicht erwartet werden, daß die rein organisatorische Trennung der Technologien angesichts der verbleibenden Verbindung der Beteiligten bei Polypropylen-Produkten zu getrennten Wettbewerbsstrategien im Technologiebereich führen wird. Die zweite Zusage hat nur unverbindlichen Charakter. Union Carbide hat vor dem Gericht erster Instanz Klage gegen die Entscheidung erhoben, so daß auch mit einer gerichtlichen Überprüfung dieser Zusagen zu rechnen ist.

Seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung hat die Kommission in bislang neun Fällen Zusagen in der ersten Prüfungsphase entgegengenommen. Nach eigener Aussage benutzt sie dieses in der Verordnung nicht vorgesehene Instrument, um Fälle mit eng begrenzten Wettbewerbsproblemen untergeordneter Bedeutung so schnell wie möglich abschließen zu können.

Im Verfahren Unilever/Ortiz-Miko (Entscheidung nach Artikel 6.1.b vom 15. März 1994, IV/M.422) hatte sich Societé Ortiz-Miko verpflichtet, ihren deutschen Speiseeishersteller Warncke Eiskrem GmbH & Co. KG an einen unabhängigen Dritten zu veräußern. Das Unternehmen ist inzwischen von Nestlé Deutschland AG erworben worden.

Auch der Fall Procter & Gamble/VP Schickedanz beinhaltet nicht nur eine Veräußerungszusage für das Damenbindengeschäft im Rahmen der 2. Prüfungsphase. Procter & Gamble hatte die Übernahme des Papierhygienegeschäfts der VP Schickedanz aufgrund erkennbarer wettbewerblicher Probleme im Babywindelbereich schon bei der Anmeldung mit der Zusage verbunden, den Geschäftsbereich Babywindeln der VP Schickedanz an Dritte weiterzuveräußern. Der französische Wettbewerber Kayserberg hat gegen die Entscheidung der Kommission Klage beim Gerichtshof erster Instanz erhoben. Neben verschiedenen Verfahrensrügen wendet sich das Unternehmen dagegen, daß die Kommission Anmeldungen akzeptiert, die Zusagen des Erwerbers enthalten, da dann dieser potentielle Marktbeherrscher Einfluß darauf erhält, auf wen das Wettbewerbspotential des zu veräußern den Unternehmensteils (hier: das Babywindelgeschäft von VP Schickedanz) übertragen wird.

Im Hinblick auf die Entgegennahme von Zusagen während der Vorgespräche („Phase 0“) oder innerhalb der ersten Prüfungsphase („Phase 1“) hatte auch das Bundeskartellamt in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Fusionskontrollverfahren der Kommission stets Bedenken geäußert. Der Ordnungsgeber hat die Möglichkeit, Zusagen im Rahmen von Fusionskontrollverfahren entgegenzunehmen, in Artikel 8 ausdrücklich auf die 2. Prüfungsphase beschränkt. Zusagen, die die Kommission ohne Rechtsgrundlage entgegennimmt, dürften bei Nichterfüllung daher nur schwer durchsetzbar sein. Darüber hinaus sind Zusagen in Phase 0 und Phase 1 zwangsläufig mit reduzierter Transparenz und mit einer Beeinträchtigung der Rechte Dritter und der Mitgliedstaaten verbunden. Die für die 2. Prüfungsphase vorgesehenen Informations- und Mitwirkungsrechte (unter anderem Vorlage eines Entscheidungsentwurfs, Einberufung des Beratenden Ausschusses der Mitgliedstaaten) gelten bei einem verkürzten Verfahren nicht.

Das Bundeskartellamt unterstützt ausdrücklich das Bestreben der Kommission, wettbewerblich eindeutig zu beurteilende Fälle über

Zusagenregelungen zu lösen, soweit sich aufgrund des Sachverhalts entsprechende Lösungsmöglichkeiten anbieten. Eine Möglichkeit wäre eine Änderung des Zusammenschlußvorhabens von seiten der beteiligten Unternehmen im Rahmen einer Vorfristzusage. Auch die Neuanmeldung eines Zusammenschlußvorhabens stellt einen Lösungsweg dar, sofern der kritische Teil des Zusammenschlußvorhabens bereits vor Neuanmeldung ausgegliedert wird, an Dritte abgegeben wird oder beim Veräußerer verbleibt. Gibt der Erwerber die Veräußerungszusage ab, so erhält er als möglicher Marktbeherrscher Einfluß auf den zu veräußernden Unternehmensteil. Daraus ergibt sich das Risiko, daß das wettbewerbliche Ziel der Zusage nicht erreicht wird.

Die Zuständigkeiten der Kommission und der nationalen Kartellbehörden werden durch ausschließlich quantitative Kriterien abgegrenzt.

Verweisungs-
anträge

Dies führt nur annäherungsweise dazu, daß einerseits Zusammenschlüsse, die sich gemeinschaftsweit oder zumindest in mehreren Mitgliedstaaten auswirken, in die Zuständigkeit der Kommission fallen und andererseits Fälle mit nationalem Schwerpunkt nach nationalem Recht geprüft werden. Artikel 9 Fusionskontrollverordnung, der die Verweisung eines Falles in die nationale Zuständigkeit ermöglicht, bietet – wenn auch nur ansatzweise – die Möglichkeit einer entsprechenden „Feinsteuerung“. Das Bundeskartellamt hat der Kommission in den Fällen McCormick/CPC/Rabobank/Ostmann und MSG Media Service mitgeteilt, daß der jeweilige Zusammenschluß eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken droht, durch die wirksamer Wettbewerb auf Märkten in Deutschland, die alle Merkmale von gesonderten Märkten aufweisen, erheblich behindert würde (Artikel 9 Absatz 2 Fusionskontrollverordnung).

Im erstgenannten Verfahren (Entscheidung gemäß Artikel 9.3.b vom 29. Oktober 1993, IV/M.330) beabsichtigten die amerikanischen Lebensmittelkonzerne CPC Inc. und McCormick & Company Inc. – unter Beteiligung der Rabobank - die Zusammenlegung ihres westeuropäischen Kräuter- und Gewürzgeschäfts in ein Gemeinschaftsunternehmen sowie den Erwerb des deutschen Kräuter- und Gewürzproduzenten Ostmann GmbH & Co. KG und die Übertragung seines Vermögens auf das Gemeinschaftsunternehmen. Das Bundeskartellamt hatte nicht nur erhebliche verfahrensrechtliche Bedenken gegen die Zuständigkeit der Kommission (siehe unten), sondern kam nach Prüfung der Anmeldeunterlagen darüber hinaus zu dem Ergebnis, daß der Erwerb von Ostmann auf dem deutschen Handelsmarkt für getrocknete Gewürze eine marktbeherrschende Stellung zu begründen droht. Trotz der Mitteilung nach Artikel 9 Fusionskontrollverordnung hatte die Kommission ursprünglich beabsichtigt, den Fall selbst zu behandeln, sah sich aufgrund eines Verfahrensfehlers allerdings an einer eigenen Verfahrensfortführung gehindert. Sie hat daraufhin von der Möglichkeit einer Verweisung des Falls an das Bundeskartellamt Gebrauch gemacht.

Den Fall MSG Media Service, der ausschließlich deutsche Unternehmen und deutsche Märkte betraf, hat die Kommission nicht verwiesen, weil sie von der Organisation der digitalen Infrastruktur in Deutschland Ausstrahlungswirkungen auf die Rahmenbedingungen für Pay-TV-Dienstleistungen in der Gemeinschaft erwartet. Die sehr weite Auslegung des Gemeinschaftsinteresses durch die Kommission läßt für die Zukunft be-

fürchten, daß zahlreiche Fälle, die nur nationale Märkte eines Mitgliedstaates betreffen, von einer Verweisung generell ausgeschlossen werden.

Von den anderen Mitgliedstaaten hat lediglich Frankreich im Berichtszeitraum die Teilverweisung eines Zusammenschlußvorhabens beantragt. Im Verfahren Holdercim/Cedest (Entscheidung gemäß Artikel 9.3.b vom 6. Juli 1994, IV/M.460) teilte die französische Regierung der Kommission mit, daß durch den Zusammenschluß auf verschiedenen lokalen Märkten für Fertigbeton in Frankreich marktbeherrschende Stellungen zu entstehen drohten. Dem Verweisungsbegehren wurde stattgegeben.

Während die Kommission in der politischen Diskussion stets die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips durch eine stärkere Anwendung von Artikel 9 in Aussicht stellte, läßt die gegenwärtige Anwendungspraxis auf eine eher restriktive Auslegung schließen. So hat sie bisher im Grundsatz nicht verwiesen, wenn bei einem Zusammenschluß der räumlich relevante Markt den gesamten Mitgliedstaat umfaßt hat, sondern nur, wenn es sich um regionale oder lokale Märkte gehandelt hat. Derartige Zusammenschlußvorhaben können aber von der Kommission in der Regel ohnehin nicht untersagt werden, da sie normalerweise keinen „wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes“ i.S. von Artikel 2 Absatz 3 Fusionskontrollverordnung betreffen. Eine Verweisung an die nationale Wettbewerbsbehörde erscheint in solchen Fällen daher zwingend, um angemessen auf die wettbewerblichen Probleme reagieren zu können. Angesichts der restriktiven Verweisungspraxis der Kommission erscheint es insgesamt fraglich, wie die Kommission das in politischen Grundsaterklärungen immer wieder hervorgehobene Subsidiaritätsprinzip praktisch umsetzen will.

Kontrollerwerb Die europäische Fusionskontrolle knüpft im Hinblick auf die Definition des Zusammenschlußtatbestandes an den unbestimmten Rechtsbegriff der Kontrolle an. Im Berichtszeitraum hat die Kommission durch ihre Entscheidungspraxis dargelegt, daß sie diesen Begriff sehr weit und sehr formal auslegt. Sie hat ihre Auslegungspraxis in einer neuen Bekanntmachung erläutert (Bekanntmachung der Kommission über den Begriff des Zusammenschlusses der Verordnung (EG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. EG 385 vom 31. Dezember 1994, S. 5.ff.). Das Bundeskartellamt stimmt dem grundsätzlichen Ansatz der Kommission zu, daß gemäß Artikel 3 Fusionskontrollverordnung zur Definition des Kontrollerwerbs eine Gesamtbeurteilung aller rechtlichen und faktischen Umstände des Einzelfalls durchzuführen ist. Dies schließt eine weite Auslegung ein, und zwar auch zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten der EG- Fusionskontrolle.

Das Bundeskartellamt begrüßt insoweit auch die Fortsetzung der Entscheidungspraxis der Kommission – wie im Fall *Générale de Banque / Société Générale de Belgique* (Entscheidung vom 3. August 1993, IV/M.343) – einen Kontrollerwerb bereits dann anzunehmen, wenn eine faktische Hauptversammlungsmehrheit mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden kann.

Als problematisch sieht es das Bundeskartellamt allerdings an, wenn die Kommission den formalrechtlichen Einflußmöglichkeiten – im wesentlichen handelt es sich hier um Zustimmungserfordernisse zum jährlichen Geschäftsplan – die entscheidende Be-

deutung beimißt und die faktischen Umstände des Einzelfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere die Frage, ob eine Minderheitsbeteiligung zu einem mitkontrollierenden Einfluß führt, ist für die Praxis auch deshalb von Bedeutung, weil sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von europäischem und nationalem Recht berühren kann.

Im Fall CPC/McCormick/Rabobank/Ostmann hat die Kommission eine gemeinsame Kontrolle des zu gründenden Gemeinschaftsunternehmens durch die beiden US-amerikanischen Lebensmittelkonzerne unter Einschluß der niederländischen Rabobank angenommen. Die formalen Zustimmungsrechte der Rabobank gingen zwar über die üblichen Rechte eines Minderheitsgesellschafters hinaus, die faktischen Umstände sprachen jedoch gegen die Annahme, daß die Rabobank tatsächlich einen mitkontrollierenden Einfluß hätte ausüben können. So sollte die Rabobank u. a. nur mit 6% am Gesamtkapital beteiligt sein, und ihr wirtschaftliches Risiko war weitestgehend zu Lasten der industriellen Partner ausgeschlossen.

Im Fall Sappi/DLJMB//UBS/Warren (Entscheidung vom 28. November 1994, IV/M.526) beabsichtigte der südafrikanische Papierkonzern Sappi knapp unter 90% der Anteile an Warren, einer Tochter des amerikanischen Papierherstellers Scott, zu übernehmen. Die restlichen Anteile in Höhe von ca. 10% bzw. 2,2 % sollten von zwei Finanzunternehmen gehalten werden, die im wesentlichen auch die Finanzierung der Transaktion übernommen hatten. Obwohl auch die Kommission der Auffassung war, daß die zusätzlichen Vetorechte der Finanzinstitute – u. a. die Zustimmungspflicht zum jährlichen Geschäftsplan – im Licht dieser Finanzdienstleistungen zu sehen waren, ging sie von einer gemeinsamen Beherrschung der zu übernehmenden Gesellschaft aus.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Gesamtumstände – sowohl rechtlich als auch faktisch – dahingehend zu prüfen sind, ob die Vetorechte zusätzliche Rechte für den Schutz individueller Gesellschafterinteressen (z.B. zur Absicherung von Finanzinteressen) darstellen oder ob sie auf eine gemeinsame unternehmerische Leitung des Gemeinschaftsunternehmens ausgerichtet sind. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Fusionskontrolle, Strukturveränderungen im Hinblick auf mögliche wettbewerbliche Probleme zu prüfen, kann nur der letzte Fall eine gemeinsame Kontrolle begründen.

Das Gericht erster Instanz hat im Verfahren Air France ./ Kommission (Beschluß vom 24. März 1994, Rechtssache T-3/93 zum Fall IV/M.278 British Airways/Dan Air) geklärt, daß bei der Feststellung der gemeinschaftsweiten Bedeutung gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 nur der Umsatz zu berücksichtigen ist, der mit den tatsächlich erworbenen Teilen des Unternehmens erzielt wurde. Im Verfahren Air France ./ Kommission (Beschluß vom 19. Mai 1994, Rechtssache T-2/93 zum Fall IV/M.259 British Airways/TAT) hat das Gericht festgestellt, daß im vorliegenden Fall eine gemeinsame und keine alleinige Beherrschung vorlag. British Airways sollte 49,9 % der Anteile erwerben und hatte eine Option auf die restlichen Anteile der früheren Alleingesellschafterin. Die Option war nach Auffassung des Gerichts bei der Beurteilung des Zusammenschlusses nicht zu berücksichtigen, da nicht feststehe, ob die Option auch ausgeübt werde.

**Abgrenzung
konzentrativer
und kooperativer
Tatbestände**

Das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft unterscheidet strikt zwischen kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen; es kennt im Gegensatz zum deutschen Recht keine Doppelkontrolle im Sinne einer gleichzeitigen Fusions- und Kartellkontrolle. Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung grenzt daher die kooperativen Gemeinschaftsunternehmen, die nach Artikel 85 EGV zu prüfen sind, von den konzentrativen ab, die in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fallen. Das Problem der Abgrenzung beider Tatbestände ist für die Praxis gravierend, weil der Zusammenschlußtatbestand des Gemeinschaftsunternehmens noch vor dem Mehrheitserwerb der wichtigste Anwendungsfall ist, viele Fälle kooperative und konzentrierte Aspekte aufweisen und nur wenige eindeutig zugeordnet werden können.

Dieses grundsätzliche Problem hat sich auch im Berichtszeitraum weiter verschärft, da sich die Kommission zunehmend vom Inhalt der ersten Bekanntmachung zur Abgrenzung kooperativer und konzentrierter Gemeinschaftsunternehmen (Bekanntmachung der Kommission über Konzentrations- und Kooperationsstatbestände nach der Verordnung (EG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. EG E 203, S. 6 ff.) entfernt hatte und ihre Entscheidungspraxis zu erheblichen Widersprüchen führte. Die Kommission hat daher eine neue Bekanntmachung veröffentlicht (Bekanntmachung der Kommission über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. EG 385 vom 31. Dezember 1994, S. 1 ff.).

Die neue Bekanntmachung stellt eine weitreichende Neuinterpretation der Abgrenzung kooperativer und konzentrierter Gemeinschaftsunternehmen dar. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist sie nicht geeignet, die objektiv bestehenden Probleme der Abgrenzung durch eine differenzierte Darstellung zu lösen. Sie erscheint im Gegenteil noch allgemeiner und beschränkt sich in Kernbereichen auf eine mit de minimis – Regeln durchsetzte Auflistung von wenigen Beispielfällen, die die angestrebte Klarheit und Rechtssicherheit nicht erreichen kann. Die Unbestimmtheit der Kriterien dürfte es der Kommission erlauben, nahezu alle Kooperationen in Form von Gemeinschaftsunternehmen, die keine klassischen Preiskartelle darstellen, dem Anwendungsbereich des Artikel 85 EGV zu entziehen.

Darüber hinaus ist das Bundeskartellamt der Auffassung, daß die neue Bekanntmachung in wesentlichen Bereichen im Widerspruch zur parallel gültigen Bekanntmachung über kooperative Gemeinschaftsunternehmen steht (Bekanntmachung der Kommission über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 des EWG-Vertrages, ABl. Nr. C 43 vom 16. Februar 1993, S. 2 ff.) und auch den rechtlichen Rahmen verläßt, der durch die Fusionskontrollverordnung und durch Artikel 85 EGV bestimmt wird. Die neue Bekanntmachung stellt ein Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen her, das im Sinne einer Konzentrationsvermutung wirkt. Diese Vermutung steht im Widerspruch zum Verhältnis des Artikel 85 EGV zur Fusionskontrollverordnung und ist auch vom Regel-Ausnahmeverhältnis des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 (kooperatives Gemeinschaftsunterneh-

men) und Unterabsatz 2 (konzentratives Gemeinschaftsunternehmen) nicht gedeckt. Die neue Bekanntmachung schränkt die Anwendbarkeit des Artikels 85 EGV auch dadurch ein, daß sie zur Annahme eines kooperativen Gemeinschaftsunternehmens verlangt, daß bereits alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 85 Absatz 1 EGV vorliegen müssen (Ziffer 6). Die Kommission verkennt hierbei, daß das Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsbeschränkung durch Verhaltenskoordinierung eine erste Grobeinteilung danach vornimmt, ob für die weitere wettbewerbsrechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes Artikel 85 und die VO (EG) Nr. 17/62 oder die Fusionskontrollverordnung heranzuziehen ist. Erst danach stellt sich die Frage, ob die übrigen Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Vorschrift vorliegen oder nicht. Darüber hinaus negiert die Kommission in ihrer neuen Bekanntmachung – entgegen dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2, Unterabsatz 2 Fusionskontrollverordnung – die Möglichkeit für das Bestehen eines Koordinierungsrisikos zwischen Gründer und Gemeinschaftsunternehmen (Ziffer 8).

Durch die Klage des Wettbewerbers Union Carbide gegen die Freigabeentscheidung der Kommission im Fall Shell/Montecatini vor dem Gericht erster Instanz scheint die Möglichkeit zu bestehen, auch eine erste gerichtliche Klärung in Hinblick auf die Abgrenzung kooperativer und konzentrativer Gemeinschaftsunternehmen zu erreichen. Denn Union Carbide hat die Entscheidung auch damit angegriffen, daß der Fall wegen seines kooperativen Charakters nicht in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt. Bereits das ursprüngliche Zusammenschlußvorhaben sei kooperativ gewesen, weil in den USA nicht das Gemeinschaftsunternehmen, sondern die Montecatini-Mutter Montedison das Lizenzgeschäft betreiben sollte. Auf dem von der Kommission zugrundegelegten Weltmarkt für PP-Technologie wären damit neben dem Gemeinschaftsunternehmen auch beide Muttergesellschaften, Shell und Montedison, tätig geblieben. Erst recht unter Berücksichtigung der Zusagen habe das Vorhaben einen kooperativen Charakter erhalten. Das Gemeinschaftsunternehmen sei als Inhaber der Patente als Wettbewerber gegenüber den dort weiterhin tätig bleibenden Muttergesellschaften Shell und Montedison anzusehen, jedenfalls würde die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens auf dem Markt für PP-Produkte zu einer Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der beiden Mütter auf dem vorgelagerten Markt für PP-Technologie führen.

Auch im Fall MSG Media Service GmbH bestanden zwischen der Kommission und dem Bundeskartellamt unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf den kooperativen bzw. konzentrativen Charakter des Gemeinschaftsunternehmens. Die Frage brauchte letztlich nicht geklärt zu werden, weil das Zusammenschlußvorhaben materiell von beiden Behörden kritisch beurteilt wurde und daher nicht realisiert werden konnte. Das Bundeskartellamt sah die MSG als ein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen an und sieht sich hierin durch die Begründung der Entscheidung bestätigt. Alle beteiligten Unternehmen waren auf dem betroffenen Markt für technisch-administrative Dienstleistungen für Pay-TV-Programme auch nach Auffassung der Kommission die wichtigsten potentiellen Wettbewerber. Die Gründung der MSG stellte insofern einen Ausschluß des Wettbewerbs auf dem sich neu entwickelnden Markt dar. Darüber hinaus ergeben sich alle relevanten Untersagungsgründe aus der Marktstellung der Muttergesellschaften auf den vor- und nachgelagerten oder benachbarten Märkten des Gemeinschaftsunternehmens.

Neben den Bekanntmachungen zum Konzentrationsbegriff und zur Abgrenzung konzentrativer und kooperativer Gemeinschaftsunternehmen hat die Kommission auch eine geänderte Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 3384/94 vom 31. Dezember 1994 einschließlich Anmeldeformblatt Form CO vorgelegt (ABl. Nr. L 377 S. 1 vom 31. Dezember 1994). Zum einen hat sie versucht, die Unklarheiten in der geltenden DVO – insbesondere im Hinblick auf die Fristenberechnung und den Begriff der „beteiligten Unternehmen“ – zu beseitigen. Zum anderen soll die neue Form CO die Berichtspflicht der anmeldenden Unternehmen stärker auf die für die wettbewerbliche Beurteilung wichtigen Informationen lenken.

9.4. Entscheidungen der EG-Kommission nach Artikel 85, 86 EGV

Die Kommission hat im Berichtszeitraum 33 Sachentscheidungen zur Anwendung des EG-Kartellrechts (Artikel 85, 86 EGV, Artikel 65 EGKSV) erlassen, davon 8 im Jahr 1993 und 25 im Jahr 1994. Diese verteilen sich wie folgt:

- 10 Verbotsentscheidungen nach Artikel 85 Absatz 1 EGV bzw. Artikel 65 EGKSV, davon 6 Entscheidungen mit Verhängung von Geldbußen,
- 1 Entscheidung, in der sowohl Artikel 85 Absatz 1 als auch Artikel 86 EGV zur Anwendung kamen (mit Verhängung einer Geldbuße),
- 14 Freistellungsentscheidungen nach Artikel 85 Absatz 3 EGV,
- 2 Entscheidungen, in denen jeweils für Teilbereiche ein Negativattest (Artikel 2 VO (EG) Nr. 17/62) und eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EGV gewährt wurden,
- 1 reines Negativattest (Artikel 2 VO (EG) Nr. 17/62),
- 1 Mißbrauchsentscheidung nach Artikel 86 EGV,
- 1 Zwangsgeldfestsetzung (Artikel 16 VO (EG) Nr. 17/62),
- 1 Bußgeldentscheidung wegen Verweigerung einer Nachprüfung (Artikel 15 VO (EG) Nr. 17/62),
- 1 Entscheidung zur Aufhebung der Bußgeldfreiheit (Artikel 15 Absatz 6 VO (EG) Nr. 17/62),
- 1 Entscheidung zur Verweigerung von einstweiligen Maßnahmen.

Bußgeld- entscheidungen

Die sieben Bußgeldentscheidungen über insgesamt 515 Mio. ECU (etwa 984 Mio. DM) richteten sich gegen 97 Unternehmen und neun Unternehmensvereinigungen. Gegen die Entscheidungen der Kommission haben die betroffenen Unternehmen größtenteils Klage erhoben.

Die Kommission hat vor allem „klassische“ Kartellabsprachen verfolgt. In den Entscheidungen „Karton“ und „PVC“ hat sie Preis- und Quotenabsprachen sowie den Austausch von vertraulichen Informationen als Verstöße gegen Artikel 85 Absatz 1 EGV mit Geldbußen geahndet. Im Fall „Zement“ wurde eine umfassende Vereinbarung zum Schutz der jeweiligen nationalen Märkte und die Reglementierung von grenzüberschreitenden Zementlieferungen untersagt. In diesem Verfahren hat die Kommission mit insgesamt 248 Mio. ECU die bisher höchsten Geldbußen in einem Fall verhängt. Außerdem wurden Bußgelder wegen Verhinderung von Parallelimporten von Tennisbällen ver-

hängt (Tretorn u. a.). Ferner hat die Kommission europäische Hersteller von Stahlträgern wegen nach Artikel 65 EGKSV verbotener Preis- und Marktaufteilungsabsprachen mit hohen Geldbußen belegt.

Die Kommission erließ im Berichtszeitraum einige Verbotsentscheidungen, ohne gleichzeitig Geldbußen zu verhängen. Hierbei handelte es sich in der Regel um Pilotentscheidungen, die Sachverhalte betrafen, auf die Artikel 85 Absatz 1 EGV bisher nicht angewendet wurde. So untersagte die Kommission erstmals eine Vereinbarung, die zu einer Marktabschottung durch Produktdifferenzierung geführt hatte (Zera/Montedison – Hinkens/Stähler). Die Unternehmen hatten Parallelimporte für ein Pflanzenschutzmittel verhindert, indem das Mittel in den Mitgliedstaaten jeweils mit geringfügig geänderter Zusammensetzung zur Zulassung angemeldet wurde.

**Sonstige
Verbots-
entscheidungen**

Auch im Bereich „Freie Berufe“ wurde die erste Verbotsentscheidung getroffen: Die Kommission erklärte einen vom Nationalrat der italienischen Zollspediteure festgesetzten und für internationale Kurierdienstleistungen verbindlichen Tarif für mit Artikel 85 EGV unvereinbar (CNSD).

Ebenfalls untersagt hat die Kommission eine Satzungsbestimmung eines Marktforschungsunternehmens, die alle ihr unterworfenen italienischen Fernsehgesellschaften verpflichtete, ihre Einschaltquoten nur auf der Basis der von diesem Unternehmen durchgeführten Messungen zu bestimmen (Auditel).

Die Kommission hat in mehreren Entscheidungen nach Artikel 85 Absatz 3 EGV verschiedene Kooperationen in der Form von Gemeinschaftsunternehmen freigestellt. Diese betrafen Gemeinschaftsunternehmen zwischen Exxon und Shell zur Herstellung von Polyethylen, zwischen Pasteur Mérieux und Merck zur Entwicklung und Produktion von Impfstoffen (S. 94), zwischen Saint-Gobain und Asahi zur Herstellung von Automobilglas, zwischen Philips und Osram zur Herstellung von Bleiglas für Glühlampen und Leuchtstoffröhren (S. 88) sowie ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen einem japanischen und einem amerikanischen Unternehmen zur Herstellung von Siliziumscheiben für elektronische Speichermedien (Fujitsu AMD Semiconductors).

**Freistellung von
Gemeinschafts-
unternehmen**

Die Kommission hat ihre Freistellungen in einigen Fällen ausdrücklich mit nicht wettbewerblichen Kriterien (z. B. Verbesserung des Umweltschutzes, Förderung der Volksgesundheit) begründet.

Im Zuge der Liberalisierung des Telekommunikationssektors hat sich die Kommission zunehmend auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten mit diesem Bereich beschäftigt. Im Berichtszeitraum gewährte sie eine Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen British Telecom und dem amerikanischen Unternehmen MCI für die Erbringung von Mehrwert-Telekommunikationsdiensten an internationale Großunternehmen (BT/MCI). Für eine Vereinbarung über die Erbringung von internationalen Telekommunikationsleistungen mittels Satellit, an der insgesamt acht Unternehmen aus Europa und Nordamerika beteiligt sind, erteilte sie ein Negativattest, da die Beteiligten weder tatsächliche noch potentielle Wettbewerber waren (International Private Satellite Partners).

**Telekommuni-
kation**

Verlängerung von Freistellungen Die Kommission hat die Freistellungen für ein selektives Vertriebssystem (Grundig-EG-Vertriebsbindung) und die Abmachungen zahlreicher Mineralölgesellschaften zur Bewältigung von Energiekrisen (Internationale Energieagentur) verlängert.

Sonstige Freistellungsentscheidungen Die Kommission hat das Statut sowie Vereinbarungen über den gemeinsamen Sportrechteerwerb der European Broadcasting Union, an der zahlreiche (überwiegend öffentlich-rechtliche) europäische Fernsehanstalten beteiligt sind, gemäß Artikel 85 Absatz 3 EGV freigestellt und dabei durchgesetzt, daß auch Nichtmitgliedern der Zugang zu den Rechten über die Möglichkeit der Unterlizenzierung offensteht (EBU/Eurovisionssystem).

In ihrer zweiten Freistellungsentscheidung für Strukturkrisenkartelle überhaupt stellte die Kommission noch einmal die Voraussetzungen klar, unter denen sie Regelungen zur Beseitigung von Überkapazitäten in einem Wirtschaftszweig akzeptiert (Stichting Baksteen).

Zu den Vereinbarungen über eine strategische Allianz von Olivetti und Digital wurde ein Negativattest erteilt; eine in der Vereinbarung enthaltene Bezugsverpflichtung wurde freigestellt.

Verkehr Mehrere Entscheidungen der Kommission betrafen den Schienenverkehr. Drei Freistellungsentscheidungen ergingen zur Zusammenarbeit von Bahnunternehmen – jeweils unter Beteiligung der britischen und französischen Eisenbahngesellschaft – im Hinblick auf die Öffnung des Kanaltunnels (Eurotunnel, ACI, Night Services). Die freigestellten Vereinbarungen regeln die Nutzung des Kanaltunnels sowie den Transport von Gütern und Personen (im Nachtreiseverkehr) durch den Tunnel. Dabei stellte die Kommission sicher, daß jeweils ein Teil der Tunnelkapazität für den Zugang Dritter offen bleibt. Ebenfalls freigestellt wurde eine Vereinbarung von zahlreichen europäischen Bahngesellschaften über Tarifstrukturen im kombinierten Güterverkehr. Diese Vereinbarung soll die Tarifbildung im internationalen Eisenbahngüterverkehr für die Kunden transparenter gestalten. Dagegen hat die Kommission eine Vereinbarung von drei europäischen Bahnunternehmen über die gemeinsame Vermarktung des Transports von Übersee-Containern von und nach Deutschland über Häfen in verschiedenen Mitgliedstaaten untersagt (HOV-SVZ/MCN). In dieser Entscheidung hat sie auch der Deutschen Bundesbahn ein hohes Bußgeld wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch Tarifiediskriminierung auferlegt.

Im Bereich des Seeverkehrs hat die Kommission Absprachen von Reedern, die durch Kapazitätsstillegungen flankierte Tarifabsprachen beinhalteten, nicht als Konferenzvereinbarung im Sinne der VO (EG) Nr. 4056/86 anerkannt und untersagt (Trans Atlantic Agreement). Einer Schifffahrts-Linienkonferenz wurde die gemeinsame Festlegung von Tarifen im multimodalen Containerverkehr untersagt, soweit diese sich auf den Landtransport erstreckten. Die Beteiligten erhielten symbolische Geldbußen (Far Eastern Freight Conference).

Mißbrauchsentscheidungen Die Weigerung der dänischen Regierung, einem schwedischen Fährschiffahrtsunternehmen die Genehmigung zur Nutzung des dänischen Hafens Rodby oder zum Bau eines neuen Fährhafens in dessen unmittelbarer Nähe zu erteilen, stellt nach einer Entscheidung der Kommission eine mit dem Artikel 90 Absatz 1, 86 EGV unvereinbare Maßnahme dar (Hafen von Rodby).

In einer Entscheidung wies die Kommission die von einem Unternehmen beantragte Verhängung einstweiliger Maßnahmen zurück (Sea Containers./Stena Sealink). Zwar lag nach erstem Anschein ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vor, doch konnte das beschwerdeführende Unternehmen nicht hinreichend nachweisen, daß ihm ohne die beantragten Maßnahmen ein schwerer, nicht wiedergutzumachender Schaden entstanden wäre. Erstmals hat die Kommission mit einer förmlichen Entscheidung die Bußgeldfreiheit aufgehoben, die Unternehmen gemäß Artikel 15 Absatz 5 VO (EG) Nr. 17/62 bei Anmeldung ihrer Vereinbarungen genießen (Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf und Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven). Ein Novum stellte auch die Verhängung eines Zwangsgelds gegen ein Unternehmen wegen Verstoßes gegen eine Kommissionsentscheidung dar, mit der dem Unternehmen untersagt wurde, weiterhin ausschließliche Vertriebsbindungen abzuschließen (Schöller). Schließlich hat die Kommission ein Bußgeld wegen Verweigerung einer Nachprüfung verhängt (Akzo).

Sonstige
Entscheidungen

9.5. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist im Berichtszeitraum zu 25 Sitzungen zusammengetreten, in denen er 31 Stellungnahmen zu Entwürfen der Kommission für Einzelentscheidungen abgegeben hat. Der Beratende Ausschuß nahm außerdem Stellung zu den Entwürfen von Gruppenfreistellungsverordnungen für Konsortien im Seeverkehr und für computergestützte Reservierungssysteme im Luftverkehr. Eine Sitzung wurde für eine Diskussion mit der EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Staaten über Wettbewerbsverfahren im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums genutzt. Der jährliche Gedankenaustausch über allgemeine wettbewerbspolitische Fragen zwischen der Kommission und den Leitern der nationalen Kartellbehörden ist auch im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Beamte des Bundeskartellamtes haben an 17 Anhörungen insbesondere nach der Verordnung Nr. 99/63 teilgenommen und die Kommission bei zahlreichen Nachprüfungen (Artikel 14 VO (EG) Nr. 17/62) in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt. Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt erstmals eine von der Kommission angeordnete Nachprüfung gemäß Artikel 13 VO (EG) Nr. 17/62 selbständig durchgeführt.

9.6. Sonstige internationale Zusammenarbeit

Zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt während der Berichtsperiode an den vier Sitzungen des OECD-Ausschusses für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik teilgenommen und seine Mitarbeit in allen Arbeitsgruppen des Ausschusses fortgesetzt.

Die Arbeitsgruppe „Probleme in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik“ hat weitere Berichtsentwürfe zu der unter Mitwirkung unabhängiger Berater gefertigten Studie über die Beziehungen zwischen Wettbewerb und Antidumping vorgelegt. Von den insgesamt acht Kapiteln der Studie sind allerdings erst zwei – das Kapitel über den Stahlmarkt sowie das über die praktischen Erfahrungen der USA mit Antidumping-Maßnahmen – abgeschlossen worden. Mit der Verabschiedung des gesamten Berichts ist 1995 zu rechnen.

Um das gegenseitige Verständnis gegenüber handels- und wettbewerbspolitischen Fragen weiter zu vertiefen, hat die Arbeitsgruppe zusammen mit einer Arbeitsgruppe des OECD-Handelsausschusses insgesamt fünf gemeinsame Sitzungen abgehalten, in denen zum Teil anhand konkreter Fälle bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen, darunter horizontale Vereinbarungen ebenso wie vertikale Bindungen, auf ihre Auswirkungen auf den internationalen Handel hin untersucht wurden. Ebenfalls zusammen mit dem Handelsausschuß ist zum Ende der Berichtsperiode eine Studie über den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich nationaler Wettbewerbsgesetze in acht ausgewählten OECD-Ländern (u. a. Bundesrepublik Deutschland) begonnen worden, die dazu beitragen soll, daß zukünftig Spannungen im internationalen Handel als Folge der Anwendung bzw. Nichtanwendung nationaler Wettbewerbsgesetze zumindest reduziert werden.

Ferner hat die Arbeitsgruppe zusammen mit dem Handelsausschuß ein Round-table-Gespräch über Wettbewerbselemente in internationalen Vereinbarungen abgehalten. Auch im Hinblick darauf, daß die WTO-Bestimmungen möglicherweise um Wettbewerbsregeln ergänzt werden, soll die Zusammenarbeit mit dem Handelsausschuß intensiviert werden.

Die Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik und Deregulierung“ hat mit der Fertigstellung und Veröffentlichung ihres Berichts⁸⁾ über die audiovisuellen Medien und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb ihr Mandat erfüllt und damit die Arbeit Mitte 1993 beendet.

Im Hinblick auf die Vielzahl der in den Mitgliedsländern insbesondere in den letzten Jahren deregulierten Sektoren hat der Ausschuß für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik Ende 1994 allerdings beschlossen, seine Arbeit in diesem Bereich fortzuführen und eine neue Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit den speziellen wettbewerbsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Problemen in den deregulierten Sektoren beschäftigen soll. Voraussichtlich wird die Arbeitsgruppe ihre Untersuchung mit dem Telekommunikationssektor beginnen.

Die Arbeitsgruppe „Internationale Zusammenarbeit“ hat ihre Untersuchung der verfahrensrechtlichen Behandlung von Zusammenschlüssen in 16 OECD-Ländern abgeschlossen und veröffentlicht⁹⁾. Anhand einer Analyse von neun ausgewählten grenzüberschreitenden Fusionsfällen, die von jeweils mehr als einer nationalen Wettbewerbsbehörde geprüft wurden, enthält der Bericht auch Vorschläge für eine verbesserte Zusammenarbeit der Mitgliedsländer bei derartigen Fällen. Darunter befindet sich der Vorschlag, daß die nationalen Wettbewerbsbehörden die Möglichkeit haben sollten, auch vertrauliche Informationen auszutauschen. Die Umsetzung dieses Vorschlags wie auch einiger weiterer Vorschläge – z.B. durch entsprechende Erweiterung der OECD-Ratsempfehlung von 1986 über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern auf dem Gebiet wettbewerbsbeschränkender Praktiken mit Auswirkungen auf den internationalen Handel¹⁰⁾ – ist jedoch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da bis auf USA und Kanada derzeit in keinem Mit-

⁸⁾ Competition Policy and a Changing Broadcast Industry, OECD Paris 1993

⁹⁾ Merger Cases in the real world. A study of merger control procedures, OECD Paris 1994

¹⁰⁾ Competition Policy and International Trade – OECD Instruments of Cooperation, OECD Paris 1987

gliedersland die dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden sind.

Die gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedsländer auf der Grundlage der oben genannten OECD-Ratsempfehlung hat während der Berichtsperiode leicht zugenommen. Insgesamt war die Bundesrepublik Deutschland an 68 Unterrichtungen (gegenüber 64 in 1990 und 1991) beteiligt. In 32 dieser Fälle war zugleich das 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA geschlossene bilaterale Wettbewerbsabkommen, in vier Fällen zugleich das bilaterale Abkommen von 1984 mit Frankreich Grundlage des Informationsaustausches. Wie auch in früheren Berichtsperioden betraf die überwiegende Zahl der Unterrichtungen Zusammenschlußvorhaben.

Neben der formellen Zusammenarbeit der OECD-Mitgliedsländer auf Basis der OECD-Ratsempfehlung ist die Zahl der Kontakte mit Vertretern von Wettbewerbsbehörden aus Nicht-OECD-Ländern, insbesondere Osteuropas sowie der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, angestiegen. Während des Berichtszeitraums waren z. B. Delegationen aus Bulgarien, Indonesien, Indien, Kolumbien, Polen, Simbabwe, der Slowakischen Republik, Taiwan, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn, Vietnam, der Volksrepublik China und Weißrußland im Bundeskartellamt zu Gast, um sich über Aufgaben und Tätigkeit der deutschen Wettbewerbsbehörde zu informieren.

Das Bundeskartellamt hat zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft an der 12. und 13. UNCTAD-Sitzung der „Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken“ in Genf teilgenommen.

Die bereits in der Vorbereitungsphase von UNCTAD VIII entwickelte Verfahrensreform (keine Substanzkoordinierungen im Gruppenrahmen, Reduzierung der Zahl der Plenarsitzungen sowie deren Beschränkung auf weitgehend formale Inhalte zugunsten einer Ausweitung des Meinungsaustauschs der Experten im informellen Rahmen) hat sich für die Sacharbeit der Sachverständigengruppe als ausgesprochen positiv erwiesen. Sie hat dazu geführt, daß die Gruppe jetzt entsprechend ihrer ursprünglichen Zielsetzung zu einem auf globaler Ebene tätigen praxisbezogenen Forum zur Förderung von Wirtschaftsreformen und technischer Hilfe in Wettbewerbsangelegenheiten geworden ist. So konnten in der Berichtsperiode sowohl die Studie über Konzentration und Marktmacht¹¹⁾, die sogenannte Checkliste¹²⁾, die der Erleichterung des Informationsaustausches sowie der Durchführung von Konsultationen zwischen den Wettbewerbsbehörden der UNCTAD-Mitgliedsländer dienen soll, sowie weitere Teile des internationalen Handbuchs der Wettbewerbsgesetzgebung¹³⁾ fertiggestellt und veröffentlicht werden. Von der neuen Studie über Wettbewerbspolitik und wirtschaftliche Reformen liegt bereits ein überarbeiteter Berichtsentwurf vor¹⁴⁾. Ebenfalls abgeschlossen

¹¹⁾ Concentration of market power, through mergers, take-overs, joint ventures and other acquisitions of control, and its effects on international markets, in particular the markets of developing countries, TD/B/RBP/80/Rev. 2, UNCTAD, Genf 1993

¹²⁾ Check-lists for requests for information and consultations, TD/B/RBP/78/Rev. 3, UNCTAD, Genf 1994

¹³⁾ Handbook on Restrictive Business Practices Legislation – Italien, Jamaika, Venezuela, TD/B/RBP/94, UNCTAD, Genf 1993 – dito Litauen, Norwegen, Portugal, TD/B/RBP/101, UNCTAD, Genf 1994

¹⁴⁾ The role of competition policy in economic reforms in developing and other countries, TD/B/RBP/96/Rev. 1, UNCTAD, Genf 1994

sind die Arbeiten am Text für ein Wettbewerbs-Modellgesetz (model law)¹⁵⁾. Auch über die Kommentierung zu den einzelnen Bestimmungen dieses Modellgesetzes liegt bereits eine nahezu konsensfähige Fassung vor.

Wie in früheren Berichtsperioden hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit Vertretern aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundeskartellamt an vom UNCTAD-Sekretariat organisierten multilateralen Seminaren speziell für Wettbewerbsexperten aus Entwicklungsländern beteiligt und zusammen mit der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung ähnliche Maßnahmen in eigener Regie durchgeführt. So wurden z. B. für Vertreter aus Indien, den Philippinen sowie Peru bilaterale Wettbewerbsseminare veranstaltet. Ferner sind die z. T. mehrwöchigen Fortbildungsprogramme im Bundeskartellamt für Wettbewerbsexperten aus osteuropäischen Ländern, Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie für Vertreter aus Entwicklungsländern ebenso fortgesetzt worden, wie die Beratung von – insbesondere osteuropäischen – Wettbewerbsbehörden „vor Ort“ durch Mitarbeiter des Bundeskartellamtes.

¹⁵⁾ Continued work on the elaboration of a model law on restrictive business practices, TD/B/RBP/81/Rev. 2, UNCTAD, Genf 1993

Zweiter Abschnitt

Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse (21)

1. Braunkohlebergbau

Die Privatisierung der Braunkohlenwirtschaft in den neuen Bundesländern ist im Berichtszeitraum auch auf der Produktionsebene abgeschlossen worden. Zunächst sind die in der Mitteldeutsche Braunkohlen AG (MIBRAG), Bitterfeld, zusammengefaßten Braunkohleförderstätten von der Treuhandanstalt an ein aus der britischen Power Gen plc., London, und den US-amerikanischen Unternehmen NRG Energy Inc., Minneapolis, und Morrison Knudson Corp., Goise, bestehendes Erwerberkonsortium veräußert worden. Der Absatz der geförderten Braunkohle ist durch zwei langfristige Lieferverträge zur Versorgung der neu zu errichtenden Kraftwerke in Schkopau, an dem das Konsortium zu 44 % beteiligt ist, und Lippendorf gesichert. Da die Erwerber im Braunkohlebereich und auch auf den nachgelagerten Märkten der Elektrizitätserzeugung und -verteilung in Deutschland nicht präsent sind, hat die in diesem Falle für die Anwendung der Fusionskontrolle zuständige EG-Kommission das Vorhaben nach Art. 66 EGKSV und der EG-Fusionskontrollverordnung freigegeben. Der Lausitzer Braunkohlenbergbau, der ursprünglich aus den beiden Unternehmen Lausitzer Braunkohle Aktiengesellschaft (LAUBAG), Senftenberg, und Energiewerke Schwarze Pumpe Aktiengesellschaft (ESPAG), Schwarze Pumpe, bestand, ist von der Treuhandanstalt durch Verschmelzung beider Gesellschaften zusammengefaßt worden. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt; die EG-Kommission hat ihn hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Märkte für Rohbraunkohle und Braunkohlebriketts nach Art. 66 i.V.m. 80 EGKSV genehmigt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 hat die Treuhandanstalt das verschmolzene Unternehmen in einen zu privatisierenden Teil – LAUBAG (neu) – und einen nicht zu privatisierenden Teil (Lausitzer Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH – LBV –) aufgespalten. Zur LAUBAG (neu) gehören insbesondere die fünf Langzeittagebaue Jänschwalde, Cottbus-Nord, Welzow-Süd, Nochten und Reichwalde sowie die Brikettfabrik Schwarze Pumpe-Mitte. In der LBV sind die auslaufenden Betriebe und der zu sanierende Bergbau zusammengefaßt worden. Die LAUBAG (neu) ist inzwischen durch ein unter Führung der RWE-Tochter Rheinbraun, Köln, stehendes Konsortium der Gesellschafter des ostdeutschen Stromverbundunternehmens VEAG mit folgenden Anteilen erworben worden: Rheinbraun, Köln, 39,5 %, Preußenelektra, Hannover, 30,0 %, Bayernwerk, München, 15 %, RWE Energie, Essen, 5,5 % sowie Badenwerk, Karlsruhe, BEWAG, Berlin, EVS, Stuttgart, HEW, Hamburg, und VEW, Dortmund, je

2 %. Rheinbraun, RWE Energie und die fünf kleinen Gesellschafter bringen ihre Anteile in eine gemeinsame Holdinggesellschaft (BBS – Braunkohle-Beteiligungsgesellschaft) ein, an der Rheinbraun und RWE Energie mit zusammen 81,8 % beteiligt sind und die ihrerseits 55 % der Anteile an der LAUBAG (neu) hält. Durch einen zwischen allen Erwerbern abgeschlossenen Konsortialvertrag ist zudem festgelegt worden, daß die unternehmerische Führung der LAUBAG (neu) bei Rheinbraun liegen soll. Die EG-Kommission hat in diesem Falle nach Ziff. 3 der Anlage zum EGKSV erklärt, daß es ihrer Ansicht nach durch den Zusammenschluß „zu keinen von der Braunkohle verursachten fühlbaren Störungen des Brennstoffmarktes der Gemeinschaft“ komme. Da auch die Aufgreifkriterien der EG-Fusionskontrollverordnung nicht erfüllt waren, war das Vorhaben mit Ausnahme des in die Zuständigkeit der EG-Kommission fallenden Bereichs Produktion und Vertrieb von Braunkohlebriketts nach § 24 zu prüfen. Die Voraussetzungen für eine Untersagung nach dieser Vorschrift lagen nicht vor. Auf dem Markt für feste Brennstoffe (Steinkohle und Braunkohle) kommt es zwar zu Marktanteilsadditionen, da vor allem der Erwerber Rheinbraun als führender inländischer Braunkohleproduzent auf diesem Markt tätig ist. Das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung bei der Förderung und dem Absatz von Rohkohle ist aber nicht zu erwarten. Da Rohbraunkohle wirtschaftlich nur über kleinere Entfernungen geliefert werden kann, sind Rheinbraun und LAUBAG (neu) hier praktisch keine Wettbewerber. In ihrem bedeutendsten Einsatzbereich als Brennstoff in Kraftwerken stehen zudem die von der LAUBAG (neu) geförderten Braunkohlemengen aufgrund langfristiger Lieferverträge mit den Braunkohlekraftwerken in den neuen Bundesländern als Wettbewerbspotential kaum zur Verfügung. Weiterhin wird der künftige wettbewerbliche Handlungsspielraum von Rheinbraun/LAUBAG (neu) von dem regional konkurrierenden Braunkohleförderer MIBRAG, dem führenden inländischen Steinkohleproduzenten Ruhrkohle AG sowie durch preiswerte Importsteinkohle entscheidend begrenzt. Schließlich ist Rohbraunkohle auch einem langfristigen Substitutionsprozeß durch andere Energieträger ausgesetzt. Auf den Einzelhandel mit Kohlebriketts (zum Verkauf an Haushaltungen und Kleingewerbebetriebe) hat der Zusammenschluß keine Auswirkungen, da die LAUBAG (neu) dort nicht tätig ist und kritische Auswirkungen auf Einzelhandelspositionen der Rheinbraun nicht festgestellt werden konnten. Die marktbeherrschende Stellung der VEAG als Stromverbundunternehmen in Ostdeutschland wird durch den Zusammenschluß ebenfalls nicht verstärkt. Die Herstellung konzernmäßiger Bindungen zwischen ihr und der LAUBAG

(neu) sichern ihren Bedarf an Rohbraunkohle für ihre Kraftwerke nicht weiter ab, als dies durch die enge geographische Verflechtung zwischen der Braunkohleförderung und den Braunkohlekraftwerken der VEAG und durch die langfristigen Lieferverträge ohnehin schon der Fall ist.

2. Kali

Für die Sanierung der ostdeutschen Kaliwirtschaft war zunächst eine kartellmäßige Lösung angestrebt worden. Zu diesem Zweck haben die aus dem ehemaligen Kalikombinat der DDR hervorgegangene MDK Mitteldeutsche Kaliwerke AG (MDK), ein Unternehmen der Treuhandanstalt, und die zum BASF-Konzern gehörende Kali und Salz AG (K+S) beim Bundeskartellamt die Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 für die Herstellung und den Vertrieb von Kalidüngern beantragt. Der Kartellvertrag sah u.a. eine Produktionsspezialisierung und Auftragslenkung vor. MDK ist in den neuen, K+S in den alten Bundesländern der einzige Produzent. Importe haben nur einen geringen Umfang. Das Bundeskartellamt hat im Hinblick auf die monopolartige Stellung eines Kartells beider Unternehmen auf dem Inlandsmarkt darauf hingewiesen, daß die Erteilung der beantragten Erlaubnis schon wegen Fehlens eines angemessenen Verhältnisses zwischen Rationalisierungserfolg und Wettbewerbsbeschränkung unwahrscheinlich sei. Die Antragsteller haben daraufhin das Ruhen des Verfahrens beantragt und bei der EG-Kommission das Vorhaben eines Zusammenschlusses angemeldet. Danach war vorgesehen, daß K+S ihre Kali- und Steinsalzaktivitäten in die MDK einbringt, die Treuhandanstalt eine Bareinlage von 1044 Mrd. DM leistet und K+S von der Treuhandanstalt 51 % der Anteile an MDK erwirbt, die dann in eine GmbH (jetzt: Kali und Salz GmbH) umgewandelt wird. Die EG-Kommission hat diesen Zusammenschluß durch Entscheidung vom 14. Dezember 1993 mit mehreren Auflagen freigegeben (ABl. Nr. L 186/38 vom 21. 7. 1994). Sie ist dabei von gesonderten räumlichen Märkten für landwirtschaftlich genutztes Kali in Deutschland einerseits und in den übrigen EG-Ländern andererseits ausgegangen. Die marktbeherrschende Stellung von K+S auf dem deutschen Markt werde sich zwar nach dem Zusammenschluß verstärken. Es sei jedoch als erwiesen anzusehen, daß der Zusammenschluß für diese Verschlechterung der Marktstruktur nicht ursächlich sei, weil MDK angesichts der hohen Verluste auch ohne den Zusammenschluß aus dem Markt ausgeschieden wäre, die Marktanteile dann K+S zugefallen wären und eine weniger wettbewerbsschädliche Erwerbsalternative für MDK insgesamt oder wenigstens für einen wesentlichen Teil nicht bestanden habe. Das Angebot der Peine-Gruppe, von MDK das Kali-Werk Bischofferode zu übernehmen, sei keine ausreichende Alternative gewesen. Damit hat die Kommission erstmals einen Zusammenschluß mit der Wirkung der Verstärkung von Marktbeherrschung auf der Grundlage einer ungeschriebenen Sanierungsklausel („failing company defence“) nicht untersagt. Für den Kali-Markt der übrigen EG-Länder hat die Kommission zwar eine durch den Zusammen-

schluß verursachte Verstärkung eines aus K+S/MDK einerseits und dem französischen Produzenten EMC/SCPA andererseits gebildeten Oligopols angenommen, diese Verstärkung jedoch durch die als Auflagen in der Entscheidung festgelegten Maßnahmen als ausgeglichen angesehen. Dabei handelt es sich zum einen darum, daß K+S/MDK aus der Kali Export GmbH, Wien, einem Exportkartell, an dem auch EMC/SCPA und der spanische Produzent Coposa beteiligt sind, ausscheidet. Zum anderen soll das fusionierte Unternehmen in Frankreich nicht mehr ausschließlich über SCPA, sondern über eine noch zu gründende eigene Absatzorganisation vertreiben. Schließlich wird K+S aufgegeben, eine Vereinbarung mit SCPA herbeizuführen, wonach beide Unternehmen Kali aus der Produktion ihrer gemeinsamen kanadischen Tochtergesellschaft Potacan unabhängig voneinander in der Gemeinschaft vermarkten dürfen. Nicht in die Freigabe einbezogen hat die Kommission ein zu Lasten der Treuhandanstalt für 10 Jahre vereinbartes Wettbewerbsverbot, das diese auch verpflichtete, bei der Privatisierung von Konkurrenzbetrieben das Verbot auch diesen aufzuerlegen. Diese Regelung geht nach Auffassung der Kommission inhaltlich und zeitlich über die mit der Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbundenen und für sie notwendigen Einschränkungen hinaus und verstärkt die marktbeherrschende Stellung des fusionierten Unternehmens.

Gegen die Kommissionsentscheidung hat die Französische Republik vor dem Europäischen Gerichtshof Klage erhoben, in der sie sich gegen die Annahme eines gesonderten Kali-Marktes für die EG-Staaten außerhalb Deutschlands, gegen die These, daß die EG-Fusionskontrolle auf marktbeherrschende Oligopole anwendbar sei, gegen das Konzept der Sanierungsfusion sowie gegen die Auflagen der Freigabe-Entscheidung wendet. Die Bundesrepublik Deutschland ist im zweiten und dritten Klagepunkt zugunsten der EG-Kommission dem Rechtsstreit beigetreten. Außerdem hat EMC vor dem Gericht erster Instanz Klage gegen die sie betreffenden Auflagen der Kommissionsentscheidung erhoben. Über beide Klagen war am Ende des Berichtszeitraums noch nicht entschieden. Der Erlaubnisantrag nach § 5 Abs. 2 und 3 ist nach der Freigabe des Zusammenschlusses zurückgenommen worden.

3. Salz

Die Gründung der Südsalz GmbH durch die zum VIAG-Konzern gehörende BHS Bayerische Berg-, Hütten-, und Salzwerke AG (BHS), München, und die Südwestdeutsche Salzwerke AG (SWS), Heilbronn, ist nicht untersagt worden. In dieses nach Auffassung des Bundeskartellamtes konzentrierte Gemeinschaftsunternehmen bringt BHS seine gesamten Salzaktivitäten und SWS den Siedesalzbereich und den Vertrieb der bei SWS verbleibenden Steinsalzproduktion ein. BHS und SWS stellen Speisesalz, Gewerbesalz und Auftausalz, SWS auch Industriesalz her. BHS ist mit der Marke „Bad Reichenhaller Markensalz“ der mit Abstand größte Anbieter des hauptsächlich von privaten Haushalten nachgefragten Paketspeisesalzes. Zusammen mit SWS erreicht

BHS hier einen Mengenanteil von über 50%, so daß zunächst die Annahme der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß nahelag. Eine eingehendere Untersuchung der Marktverhältnisse für Paketspeisesalz hat jedoch ergeben, daß das Bad Reichenhaller Salz über eine absolute Sonderstellung am Markt verfügt, die sich nicht nur an dem vier- bis fünffach höheren Einzelhandelspreis, sondern auch an der längerfristigen Preisentwicklung im Vergleich zu allen anderen Paketspeisesalzen zeigt. Während sich für diese Salze der Preiswettbewerb auch durch zusätzliche Angebote aus den neuen Bundesländern und Polen weiter verschärft und zu erheblichen Preissenkungen geführt hat, war BHS in der Lage, für das Bad Reichenhaller Salz sogar leichte Preiserhöhungen durchzusetzen. Dies hängt auch mit der Sortimentspolitik des Lebensmitteleinzelhandels zusammen, der typischerweise neben Bad Reichenhaller Salz nur noch eine „Billigmarke“ führt, was – auch angesichts des nicht mehr steigerungsfähigen Salzkonsums – die Marktposition von BHS nach Auskunft aller dazu befragten Marktbeteiligten faktisch unangreifbar macht. Durch die Gründung der Südsalz GmbH ändert sich daran nichts. Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von BHS für Bad Reichenhaller Salz ist auch unter dem Aspekt der Absicherung dieser Stellung gegen den von den Billigsalzen ausgehenden „Restwettbewerb“ nicht zu erwarten. In diesem Sektor sind mit Akzo, Kali & Salz und Solvay auch Großunternehmen mit eigener Produktionskapazität tätig, so daß dort auch nach dem Wegfall von SWS als von BHS unabhängiger Anbieter von Paketspeisesalz der bisherige intensive Wettbewerb unverändert wirksam bleiben wird.

Mineralölerzeugnisse (22)

Das Bundeskartellamt war in diesem Wirtschaftsreich weiterhin vor allem mit Vorgängen in den neuen Bundesländern befaßt, wo sich im Berichtszeitraum die Marktverhältnisse wesentlich verändert haben. Die Kraftstoffpreise im Tankstellengeschäft, die in der Vergangenheit zu zahlreichen Verbraucherbeschwerden auch beim Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 77 f.) und sogar zu einem förmlichen Preismißbrauchsverfahren der Landeskartellbehörde Mecklenburg-Vorpommern geführt hatten, sind im Vergleich zu den Preisen in den alten Bundesländern deutlich gesunken und liegen nun in zahlreichen Regionen unter dem Bundesdurchschnitt. Dies dürfte in erster Linie auf die Präsenz von Niedrigpreisanbietern („Supermärkte“, etc.) zurückzuführen sein, die inzwischen auch in den neuen Bundesländern eine mit den Verhältnissen im Westen Deutschlands vergleichbare Marktbedeutung erlangt haben. Außerdem hat auch der Ausbau der Tankstellennetze der seit 1990 in den neuen Bundesländern auftretenden westlichen Mineralölunternehmen, der mit einem entsprechenden Rückgang des Marktanteils des damaligen Alleinanbieters Minol (nach der Übernahme durch den französischen ELF-Konzern jetzt: ELF Oil AG) einhergeht, zu einer Verschärfung des Wettbewerbs geführt. Schließlich wirkt sich an

der Grenze zu Polen und Tschechien auch das in diesen Ländern erheblich niedrigere Preisniveau auf das Preisgeschehen in den grenznahen Gebieten aus.

An den am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossenen Überlegungen von Treuhandanstalt und ELF, für die Erfüllung der „Mittelstandsklausel“ in dem 1992 abgeschlossenen Vertrag über die Privatisierung von Leuna und Minol eine Regelung zu finden, war auch das Bundeskartellamt beteiligt. Nach dieser Klausel haben sich die Erwerber verpflichtet, 10 v.H. der nach dem Vertrag auf sie übergehenden Tankstellen mittelständischen Mineralölunternehmen zum Kauf anzubieten, allerdings mit der Einschränkung, daß von den erworbenen Minol-eigenen Tankstellen in jedem Falle mindestens 300 bei ELF verbleiben dürfen. Außerdem bestimmt der Vertrag, daß die Verhandlungen der Parteien über die Durchführung dieser Klausel vom Bundeskartellamt „begleitet“ werden sollen. Das Bundeskartellamt hat in Wahrnehmung dieses Auftrags beide Seiten mehrmals an die Rechtsverbindlichkeit der Klausel erinnert und deren Erfüllung bei Vorliegen der Veräußerungsvoraussetzungen angemahnt. Die vor allem wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse langwierigen Verhandlungen über eine abschließende Klärung, ob diese Voraussetzungen tatsächlich eingetreten sind, waren am Ende des Berichtszeitraums noch im Gange.

Nach dem Abschluß der Vereinbarung zwischen Bundeskartellamt und Treuhandanstalt über die von der Ostdeutschen Autobahntankstellengesellschaft (OATG) an die ELF verpachteten Minol-Autobahntankstellen (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 77) hat sich das Bundeskartellamt weiter bemüht, daß bei den weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen im ostdeutschen Autobahntankstellengeschäft möglichst Mineralölunternehmen zum Zuge kommen können, die dort bisher noch nicht oder nur in erheblich geringerem Maße als ihrem übrigen Kraftstoffabsatz („Straßenanteil“) entsprechend vertreten sind. Das Bundeskartellamt geht dabei weiterhin davon aus, daß die bundeseigene Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen (GfN, jetzt: Autobahn Tank & Rast AG) bei der Vergabe von Belieferungsrechten an Mineralölunternehmen für die von ihr verpachteten Autobahntankstellen marktbeherrschend ist und daher kartellrechtlich zu einem diskriminierungsfreien Vergabeverhalten verpflichtet ist. Von dieser Verpflichtung werden nach dem Übergang der OATG auf die Autobahn Tank & Rast AG auch die von der OATG verpachteten Tankstellen erfaßt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes macht es dabei im Hinblick auf das seit Jahrzehnten von der GfN bzw. Autobahn Tank & Rast AG praktizierte Quotensystem auf der Grundlage der „Straßenanteile“ der Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1967, S. 38) keinen Unterschied, in welcher rechtlichen Form diesen Unternehmen die Möglichkeit des Zugangs zum Autobahntankstellengeschäft eröffnet wird. Das Bundeskartellamt hat außerdem die Autobahn Tank & Rast AG und die OATG darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Sinn und Zweck des Quotensystems bei der Berechnung der den „Straßenanteilen“ entsprechenden Autobahnquoten auch diejenigen Auto-

bahnansätze berücksichtigt werden müssen, die sich aus einer auf andere Weise zustande gekommenen Präsenz im Autobahntankstellengeschäft ergeben. Dies gilt nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch in den Fällen der Vergabe von Konzessionen an Dritte nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz.

Steine und Erden, Asbestwaren und Schleifmittel (25)

1. Kies und Sand, Natursteine

Der Erwerb ostdeutscher Kies- und Sandlagerstätten sowie Steinbrüche durch Unternehmen der Bau- und Baustoffindustrie aus den alten Bundesländern hat sich zwar fortgesetzt, aber nicht den Umfang des vergangenen Berichtszeitraums erreicht (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 78 ff.). Die Markterschließung ist weitgehend beendet, die Märkte haben sich gebildet. Nun wird vor allem darauf zu achten sein, daß der Marktzugang offen bleibt und den auf Regionalmärkten oder daran angrenzenden Gebieten bereits tätigen Anbietern durch externes Wachstum keine Anteile und Vorkommen zuwachsen, die zur Marktbeherrschung führen.

2. Natursteinerzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung dreier Hersteller von Natursteinerzeugnissen, die NSC Natursteincenter GmbH & Co. (NSC) als Mittelstandskartell nach § 5 b zu gründen, nicht widersprochen¹⁷⁾. Gegenstand des Kartells ist die Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Endfertigung, Projektierung, Auftragsakquisition und Lieferung von Natursteinerzeugnissen in einem Teil der neuen Bundesländer. Vertragswaren sind insbesondere industriell gefertigte Natursteinerzeugnisse (Wand- und Bodenbeläge, Fensterbänke, Treppen, jedoch keine Fassaden). Die Zusammenarbeit soll der Erschließung neuer Märkte dienen, insbesondere die Teilnahme an Ausschreibungen von Großprojekten ermöglichen und dadurch die Leistungsfähigkeit der Beteiligten erhöhen. Auf dem betroffenen Markt steht das Kartell im Wettbewerb mit Großunternehmen. Bedenken wegen der Mitgliedschaft der beteiligten Unternehmen in einem weiteren Kartell konnten nicht aufrechterhalten werden, weil die Kartelle auf unterschiedlichen Märkten tätig sind und die Doppelmithgliedschaften den Rationalisierungserfolg der NSC nicht gefährden.

3. Zement

Die Strukturen der Zementmärkte haben sich im Berichtszeitraum durch Zusammenschlüsse verändert. Die großen Zementhersteller wollen in möglichst vielen Ländern vertreten sein, um ihre Abhängigkeit von den Marktbedingungen einzelner Länder zu verringern. Sie versuchen außerdem, in nachgelagerte Bereiche (Mörtel, Transportbeton und Betonherzeugnisse) einzudringen.

Die Heidelberger Zement AG hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der belgischen Cimenteries CBR S.A. (CBR) angemeldet. CBR ist international auf den Märkten für Zement, Zuschlagstoffe und Transportbeton tätig, hat aber ihren geschäftlichen Schwerpunkt in Belgien und den Niederlanden. In der Tschechischen Republik ist CBR mit 37,5 % an der CVM Mokra a.s. beteiligt, die 1992 mehr als 100 000 t Zement nach Bayern geliefert hat. Die Heidelberger Zement AG und die E. Schwenk Baustoffwerke KG bilden auf dem bayerischen Zementmarkt ein marktbeherrschendes Oligopol. Wegen der Zementlieferungen der CVM Mokra in den bayerischen Markt war die Verstärkung der beherrschenden Stellung des Oligopols zu erwarten. Zur Abwendung einer Untersagung hat die Heidelberger Zement AG im Dezember 1993 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bundeskartellamt zugesagt, bis zum 31. Dezember 1994 durch Veräußerung von Anteilen an Unternehmen zu bewirken, daß ein Absatzvolumen in der Größenordnung der bisherigen Lieferungen der CVM Mokra a.s. nach Bayern von den Zusammenschlußbeteiligten auf einen oder mehrere unabhängige Dritte(n) übergeht (S. 45). Die Heidelberger Zement AG hat demgemäß im August 1994 ihre Zement-Umschlaganlage in Deggendorf (Bayern), die an der Donau liegt und über einen Gleisanschluß verfügt, an einen unabhängigen Zementhändler veräußert, der nunmehr aus osteuropäischen Ländern stammenden Zement im erforderlichen Volumen nach Bayern liefern kann. Das Bundeskartellamt sieht damit die Zusage als erfüllt an.

Auch der angezeigte Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der S.A. Ciments Luxembourgeois (CL) durch die Dyckerhoff AG wurde nicht untersagt. CL betreibt ein Zementmahlwerk in Luxemburg und setzt ihren Zement vornehmlich in Luxemburg, aber auch in Belgien, Frankreich und Deutschland ab. Im Inland ist der Zementmarkt des Saarlandes und eines angrenzenden Bereiches von Rheinland Pfalz betroffen. Diesen Markt beliefert auch Dyckerhoff, so daß es zwar zur Kumulation von Marktanteilen kommt, die aber zusammen geringfügig unterhalb der kritischen Schwelle von einem Drittel (§ 22 Abs. 3 Nr. 1) bleiben. Zusammen mit den weiteren großen Anbietern Ciments Francais und Ciments et Engrais de Dannier et de L'Est (Cedest) erreichen Dyckerhoff/CL einen Marktanteil von mehr als 50 %. Da die Marktanteile von Dyckerhoff und von CL seit 1990 rückläufig sind, während die von Ciments Francais, Cedest und Oligopolaußenseitern ansteigen, und zugleich auf diesem Markt Preiswettbewerb herrscht, ist die Oligopolvermutung (23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) widerlegt.

Nicht untersagt wurde ferner der Erwerb des Zementmahlwerkes der polnischen Hütte Stettin durch die Readymix AG für Beteiligungen. Zement wird in den neuen Bundesländern über weitere Entfernungen geliefert als in den alten Bundesländern. Im relevanten Markt, der ein Gebiet im Nordosten Deutschlands mit einem Radius von 250 km um Stettin umfaßt, betreibt Readymix die Zementwerke in Rüdersdorf und Eisenhüttenstadt. Das Mahlwerk Stettin hat 1993 über 100.000 t Zement in die Bundesrepublik Deutschland geliefert. Auch mit diesen Lieferungen

¹⁷⁾ Bundesanzeiger 1994, S. 8068

bleibt der Marktanteil von Readymix unter 20 %. Die formal erfüllten Oligopolvermutungen des § 22 Abs. 3 Nr. 2 sind widerlegt, da die Marktstrukturen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen.

4. Transportbeton

In den neuen Bundesländern hat sich der Aufbau einer flächendeckenden Transportbetonindustrie fortgesetzt. Schwerpunkte sind die Regionen Dresden, Halle-Leipzig, Chemnitz, Berlin, Neubrandenburg, Schwerin, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. Die bisherigen Konzentrationsvorgänge ließen keine Entstehung von marktbeherrschenden Stellungen erwarten. Nach wie vor sind auf diesen Märkten neben den führenden in- und ausländischen Anbietern viele kleinere und mittlere Unternehmen tätig.

5. Bituminöses Mischgut

Während auf den ostdeutschen Märkten für bituminöses Mischgut zu Beginn des Berichtszeitraums noch neue regionale Gemeinschaftsunternehmen zum Betreiben von Asphaltmischwerken gegründet wurden, ist die Zahl der Zusammenschlüsse in den alten Bundesländern deutlich zurückgegangen. In keinem Fall war die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu erwarten. Dies gilt auch, soweit die zum Werhahn-Konzern gehörenden Großanbieter Deutag AG und Strabag AG beteiligt waren.

Das Kammergericht hat am 30. März 1994 beschlossen, die Beschwerden gegen einen Kostenbescheid des Bundeskartellamtes vom 19. Februar 1993, in dem eine Gebühr von 40 000,- DM für die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens festgesetzt war, zurückzuweisen. Die Anmeldung betraf das Vorhaben der zur Werhahn-Gruppe gehörenden Basalt-Actien-Gesellschaft, eine in Kleinhammer gelegene Mischanlage der Steinwerke Wilhelm Köster GmbH + Co. KG zu erwerben. Nachdem das Bundeskartellamt angekündigt hatte, den beabsichtigten Erwerb zu untersagen, wurde die Anmeldung zurückgenommen. Gegen die daraufhin ergangene Gebührenentscheidung des Bundeskartellamtes richteten sich die Beschwerden, mit denen die Herabsetzung der Gebühr angestrebt wurde. Zur Begründung wurden Zweifel am Zusammenschlußtatbestand geäußert, weil die Mischanlage zwischenzeitlich stillgelegt worden sei. Zudem habe die Mischanlage bis dahin ausschließlich für ein Kartell produziert, so daß der Zusammenschluß keine Marktrelevanz gehabt hätte. Das Kammergericht geht demgegenüber davon aus, daß die Übernahme der Mischanlage das wettbewerbliche Potential des Erwerbers erweitert hätte, folglich die Mischanlage einen wesentlichen Vermögensteil darstellte und daher ihr Erwerb den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 1 erfüllte. Das Kammergericht stellt weiter fest, jede Anmeldung sei eine gebührenpflichtige Handlung, auch wenn sie einen Zusammenschlußtatbestand in Zweifel ziehe, damit aber die amtliche Prüfung herbeiführe. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ist vom Kammergericht unter Berücksichtigung der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens bestätigt worden.

Gegen vier Bauunternehmen, die sich mit Gußasphalt- und Abdichtungsarbeiten befassen, wurden wegen des Verdachts der Praktizierung eines Quotenkartells im Raum Baden-Württemberg und den angrenzenden Bundesländern Durchsuchungen in den Geschäftsräumen sowie einer Privatwohnung durchgeführt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

6. Wandbaustoffe

Der Anmeldung des Beitritts von drei Unternehmen zu dem Mittelstandskartell nach § 5 b Megalith Baustoffwerke Verkauf GmbH (vormals ZKV Erlangen) ist nicht widersprochen worden¹⁸⁾. Das Kartell, das den gemeinsamen Vertrieb von Kalksandsteinen und Ziegeln zum Gegenstand hat, war bisher nur in Bayern tätig. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder hat sich sein Absatzgebiet erweitert, so daß die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes gegeben ist. Der Beitritt der neuen Mitglieder verbessert die innerbetriebliche Wirtschaftlichkeit und – durch die Erschließung neuer Märkte – die Leistungsfähigkeit der Beteiligten. Der Wettbewerb wird demgegenüber nicht wesentlich beeinträchtigt.

7. Bentonit

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Iko Industriekohle GmbH & Co. KG und der Erbslöh Geisenheim GmbH & Co, ihre Geschäftstätigkeiten im Bereich Bentonit zusammenzulegen, nicht untersagt. Bentonit ist ein mineralischer Rohstoff, der vor allem in der Gießereiindustrie zur Festigung von Formsanden und darüber hinaus bei der Deponieabdichtung und im Tiefbau verwendet wird. Iko und Erbslöh nehmen nach Marktanteilen die Plätze zwei und drei hinter der führenden Süd-Chemie AG ein. Trotz der durch den Zusammenschluß eintretenden Verengung der Anbieterstruktur auf den betroffenen Märkten war das Entstehen marktbeherrschender Stellungen nicht zu erwarten. Zum einen besteht auch nach dem Zusammenschluß noch ein erheblicher Marktanteilsabstand der beteiligten Unternehmen zum Marktführer; zum anderen ist mit einem strukturell bedingten Rückgang der Nachfrage zu rechnen. Darüber hinaus ist auf einigen Märkten zumindest grundsätzlich die Substitution von Bentonit durch andere Bindemittel und Abdichtungsmassen möglich.

8. Baustoffrecycling

Der Erfassung, Wiederaufbereitung und Vermarktung von Baureststoffen kommt wachsende Bedeutung zu. Dies zeigt die Zahl der Gründungen von Gemeinschaftsunternehmen in verschiedenen Regionalmärkten, an denen nicht nur Unternehmen der Bau- oder Baustoffbranche beteiligt sind. Wie in den anderen Bereichen der Entsorgungswirtschaft, traten auch in der Baustoffentsorgung bestimmte Gruppen besonders hervor. So waren beispielsweise die VEW-Tochter Edelhoff Entsorgung Ost GmbH, Iserlohn,

¹⁸⁾ Bundesanzeiger 1994, S. 4377

und die zum Wilhelm-Werhahn-Konzern gehörende Deutag-Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung GmbH, an über einem Dutzend Zusammenschlüssen in den alten und neuen Bundesländern beteiligt. Wegen der noch geringen Marktanteile auf den engen räumlich relevanten Märkten und des von vielen regionalen Wettbewerbern ausgehenden lebhaften Wettbewerbs lagen die Untersagungsvoraussetzungen nicht vor.

9. Düngekalk

Die Erlaubnis für das gemäß § 5 Abs. 2 und 3 angemeldete Rationalisierungskartell Bayerische Düngekalk GmbH (BDG), Neutraubling, ist für drei Jahre verlängert worden. Die BDG ist ein bereits vor 1945 tätiger Zusammenschluß bayerischer Kalkwerke zum gemeinsamen Vertrieb ungebrannter und gebrannter Düngekalk. Derzeit sind 22 bayerische Unternehmen Mitglied des Kartells. Wegen der Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets über Bayern hinaus in die ostdeutschen Länder ist nicht mehr die bayerische Landeskartellbehörde, sondern das Bundeskartellamt für eine Verlängerung der Erlaubnis zuständig. Gebrannter und ungebrannter Düngekalk fallen bei der Produktion von Schottersteinen und kalkhaltigen Mörtelprodukten an. Der Anteil der Düngekalk am Gesamtumsatz der einzelnen Mitgliedsunternehmen schwankt zwischen weniger als 1 % und 27 %. Die jährlichen Umsätze der einzelnen Kartellmitglieder mit der BDG liegen zwischen 6 000,- DM und 1,4 Mio. DM. Der weitaus größte Teil der Mitgliedsunternehmen hat einen Düngekalkumsatz von weniger als 500 TDM und die BDG nur einen Gesamtumsatz von 26 Mio. DM. Die Erlaubnis wurde erteilt, weil die jeweils gewonnenen Düngekalkmengen so gering sind, daß es für die Mitgliedsunternehmen betriebswirtschaftlich ausgeschlossen erscheint, für dieses Kuppelprodukt eine eigene Vertriebsorganisation zu unterhalten. Die gemeinsame Vertriebsorganisation ermöglicht außerdem Werbungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeiten, zu denen die Kartellmitglieder unabhängig voneinander nicht in der Lage wären. Die BDG hält zwar in Bayern einen Marktanteil von 50 %; ihr Preisgestaltungsspielraum wird jedoch durch Wettbewerb deutlich eingeschränkt. Wettbewerber sind zum einen die bayerischen Zuckerfabriken, die den bei der Reinigung des Zuckersaftes anfallenden Düngekalk vermarkten. Zum anderen vertreiben die bayerischen Kernkraftwerke Düngekalk als Abfallprodukt. Darüber hinaus haben preisgünstige Importe aus Osteuropa zugenommen. Da sich die Landwirtschaft in Ostdeutschland und auch deren Versorgungsunternehmen weiterhin in einer Phase der Umgestaltung befinden, ist das Kartell nicht – wie beantragt – für fünf, sondern für den Regelzeitraum von drei Jahren erlaubt worden. Danach sind die Erlaubnisvoraussetzungen erneut zu prüfen.

Eisen und Stahl (27)

1. Stahl

Nachdem die Stahlpreise zu Beginn des Berichtszeitraums ihren Tiefpunkt erreicht hatten, führte die

allmähliche Belebung der Nachfrage in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums zu Preissteigerungen und in einigen Segmenten sogar zu Lieferengpässen. Der Anpassungsprozeß der deutschen und europäischen Stahlindustrie an die weltweit veränderten Produktionsbedingungen, der seit Jahren mit Rationalisierungen und Kapazitätsabbau einhergeht, setzte sich 1993 und 1994 fort, wenngleich der Umfang der abgebauten Kapazitäten deutlich hinter den Forderungen zurückblieb, die von der EG-Kommission zum konzertierten Abbau von Produktionskapazitäten in der europäischen Stahlindustrie zu Beginn des Berichtszeitraums aufgestellt worden waren. Für die Beurteilung der Konzentrationsvorgänge in diesem Bereich ist das Bundeskartellamt nur zuständig, soweit andere als EGKS-Waren betroffen sind und im übrigen nach der VO (EG) Nr. 4064/89 keine ausschließliche Zuständigkeit der EG-Kommission begründet wird.

Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse der Klöckner Stahl GmbH, Bremen, ist nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens und vorübergehender Mehrheitsbeteiligung einer aus staatlichen und privaten Gesellschaften in Bremen bestehenden Interessentengruppe mit der Übertragung der Mehrheit der Anteile auf die zur Arbed-Gruppe gehörende Sidmar N.V. abgeschlossen worden. Nachdem das Bundeskartellamt mit der Bremer Zwischenlösung befaßt war, ist die Übertragung auf Sidmar von der EG-Kommission nach dem EGKS-Vertrag und der VO (EG) Nr. 4064/89 geprüft und als mit dem europäischen Markt vereinbar angesehen worden.

2. Edelstahlprodukte, Verpackungsblech, Elektroblech

Die Gründung von zwei Gemeinschaftsunternehmen der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und der Thyssen Stahl AG für Edelstahl-Flachprodukte mit Sitz in Bochum und für Verpackungsblech mit Sitz in Neuwied hat die EG-Kommission nach dem EGKS-Vertrag geprüft und nicht untersagt. Das Bundeskartellamt hat die Auswirkungen der Zusammenschlüsse auf die nicht dem EGKS-Vertrag unterliegenden Märkte für kaltgewalztes Edelstahl- und Verpackungsband mit einer Breite von weniger als 500 mm untersucht und freigegeben. Trotz hoher Marktanteile auf dem deutschen Markt für diese Produkte ist wegen des Wettbewerbsdrucks anderer europäischer Anbieter nicht die Entstehung marktbeherrschender Stellungen zu erwarten.

Von der EG-Kommission aufgrund des EGKS-Vertrages und der VO (EG) Nr. 4064/89 nach Einleitung eines Verfahrens geprüft und nicht untersagt wurde der Erwerb des italienischen Stahlherstellers Acciai Speciali Terni SpA (AST) durch ein deutsch-italienisches Konsortium. An dem Konsortium sind auf deutscher Seite Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und Thyssen Stahl AG beteiligt. AST wurde im Rahmen der Privatisierung der italienischen Ilva-Gruppe gegründet. Der Zusammenschluß betrifft im wesentlichen kaltgewalzte Edelstahl-Flachprodukte und nicht kornorientiertes Elektroblech. Durch den Zusammenschluß entstehen zwar auf dem westeuropä-

schen Markt für beide Produkte – absolut und relativ – hohe Marktanteile, die aber nach den Feststellungen der Kommission wegen der Ressourcen, Produktionskapazitäten und Strategien der noch verbleibenden westeuropäischen Wettbewerber weder einzeln noch im Oligopol zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen führen werden.

3. Edelstahlrohre

Das Vorhaben der Mannesmann-Röhren-Werke AG, der zum italienischen Iva-Konzern gehörenden Dalmine SpA und einer Tochtergesellschaft der französischen Vallourec S.A., ein Gemeinschaftsunternehmen für nahtlose Edelstahlrohre (DMV) zu gründen, ist von der EG-Kommission nicht untersagt worden. Der Zusammenschluß führt zu einer weiteren Verengung auf dem relevanten Markt. Nach dem Zusammenschluß halten DMV und der schwedische Anbieter Sandvik in Westeuropa und in Deutschland etwa gleich hohe Anteile, die zusammen ungefähr 70 % betragen, während keiner der übrigen Anbieter mehr als 13 % auf sich vereinigt. Wegen ernsthafter Bedenken, daß ein wettbewerbsloses marktbeherrschendes Oligopol entstehen könnte, hatte die EG-Kommission ein Verfahren zur Prüfung des Vorhabens eingeleitet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß zwar viele Strukturfaktoren für ein wettbewerbsloses gleichgerichtetes Verhalten von DMV und Sandvik sprechen würden und die verbleibenden westeuropäischen Wettbewerber nicht in der Lage sein dürften, die starke Stellung des Oligopols zu gefährden; angesichts des zunehmenden Konkurrenzdrucks japanischer und osteuropäischer Hersteller sei es aber unwahrscheinlich, daß DMV und Sandvik mit einer Strategie des wettbewerbswidrigen, gleichgerichteten Vorgehens auf Dauer erfolgreich sein könnten. Die EG-Kommission hat daher das Vorhaben als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

4. Rohrbeschichtung

Das Vorhaben des vom Großrohrhersteller Europipe abhängigen Rohrbeschichtungsunternehmens EUPEC, sich mit 40 % an dem Rohrbeschichtungsunternehmen des Großrohrherstellers Klöckner Rohrwerk Muldenstein (KRM) zu beteiligen, ist nach Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden. Für den Gas-, Öl- und Wasserleitungsbau benötigte Großrohre aus Stahl werden zum Schutz gegen Korrosion überwiegend mit einer Kunststoffschicht überzogen. Da für das Angebot beschichteter Rohre die Art der Beschichtung wesentliche Bedeutung hat, hätte die mittelbare Beteiligung der Europipe an der Rohrbeschichtung des Wettbewerbers KRM die bereits bestehende überragende Marktstellung von Europipe auf dem Markt für beschichtete Großrohre aus Stahl weiter verstärkt. Soweit EUPEC und die Rohrbeschichtung Muldenstein ihre Beschichtungsleistung dritten Unternehmen anbieten, wäre auch der Markt für die Beschichtung von Großrohren betroffen gewesen, auf dem durch die Beteiligung von EUPEC

an dem Wettbewerber ein wettbewerbsloses und daher marktbeherrschendes Oligopol entstanden wäre.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

1. Dentallegierungen

Das Vorhaben der Degussa AG, Frankfurt, über ein niederländisches Tochterunternehmen die niederländische Elephant Holding B.V., Hoorn, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Degussa hat bei Dentallegierungen für festen Zahnersatz im Inland eine überragende Marktstellung, wofür insbesondere die Entwicklung eines auf Dentalkeramik abgestimmten Systems ursächlich ist. Elephant verfügt ebenfalls über das Know-how für derartige Kombinationssysteme. Beide Unternehmen hatten ihr technisches Wissen durch Patente so geschützt, daß eine Umgehung und damit der Marktzutritt durch Wettbewerber nahezu unmöglich war. Zur Abwendung einer Untersagung haben die Unternehmen das Vorhaben während der wettbewerbsrechtlichen Prüfung wesentlich modifiziert, indem sie gegenüber dem Europäischen und dem Deutschen Patentamt unwiderruflich erklärt haben, die entsprechenden Schutzrechte, soweit sie Deutschland betreffen, aufzugeben. Damit ist das bisher geschützte Wissen für alle Wettbewerber unumkehrbar frei zugänglich und auf dem deutschen Markt frei verwertbar.

2. Siliciumscheiben für die Photovoltaik

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Unternehmensbereiche „Siliciumscheiben“ der Freiburger Elektronikwerkstoffe GmbH, Freiberg, und der Wacker-Chemietronik Gesellschaft für Elektronik-Grundstoffe mbH, Burghausen, durch die Bayer AG nicht untersagt. Siliciumscheiben sind die Basisprodukte zur Herstellung von Solarzellen (Photovoltaik). Die photovoltaische Erzeugung elektrischer Energie ist derzeit gegenüber der herkömmlichen Erzeugung elektrischer Energie nur in Randbereichen wettbewerbsfähig (z.B. bei Parkscheinautomaten oder Verkehrshinweistafeln) und wird durch Forschungsaufträge und finanzielle Zuschüsse an Erwerber staatlich gefördert. Die Erwerbsvorgänge führen zur Zusammenfassung der drei einzigen inländischen Hersteller auf dem relevanten Markt, der knapp über der Bagatellgrenze des § 24 Abs. 8 Ziff. 3 von 10 Mio. DM liegt. Dies läßt jedoch keine marktbeherrschende Stellung erwarten, da die ressourcenstarke Marktgegenseite weiterhin über ausreichende Bezugsquellen verfügt. Inländische Abnehmer sind nur die Siemens AG und die Angewandte Solarenergie A.S.E. GmbH (ASE), ein Gemeinschaftsunternehmen von DASA und Nukem. Siemens ist als weltweit größter Anbieter von Photovoltaik-Anlagen bei Siliciumscheiben überwiegend Selbstversorger und könnte den Fremdbezug bei deutschen Herstellern leicht durch eine erhöhte Eigenproduktion ersetzen. Auch ASE ist nicht von inländischen Lieferungen abhängig und könnte wie schon in der Vergangenheit auf ausländische preisgünstige Anbieter ausweichen.

Gießereierzeugnisse (29)

Im Bereich Straßenkanalguß sind ein Fusions- und ein Kooperationsvorhaben angemeldet und nach Bedenken des BKartA aufgegeben worden.

Das Vorhaben der Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft, Mannheim, (B + B), ihre 15%ige Beteiligung an der Buderus AG, Wetzlar (Buderus), auf 25 % zu erhöhen, hätte zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen bei Schachtabdeckungen und Punktentwässerungssystemen sowie zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Passavant-Werke AG, Aarbergen (Passavant), einer 100%igen Tochter der B + B, bei Fettabscheidern geführt. Schachtabdeckungen und Punktentwässerungssysteme sind Beton-Guß-Produkte, die in der Verkehrsflächenentwässerung zum Einsatz kommen. Buderus und Passavant sind auf diesen Märkten mit in etwa gleich hohen Marktanteilen die führenden Anbieter, die bisher weitgehend ein wettbewerbliches Gegengewicht zueinander bilden. Durch den Zusammenschluß hätten sie einen deutlichen Marktanteilsvorsprung gegenüber ihren mittelständischen Wettbewerbern erlangt. Zudem verfügen beide Unternehmen im Gegensatz zu ihren Wettbewerbern über hohe Finanzkraft, eingeführte Markennamen, dichte Vertriebsnetze und komplette Sortimente in der Verkehrsflächenentwässerung. Bei den Fettabscheidern, d. h. Wasservorreinigungsanlagen in Abwasserleitungen, die pflanzliche und tierische Fette zurückhalten, wäre die marktanteils-, finanzkraft- und ressourcenmäßig überragende Marktstellung der Passavant-Werke AG durch den Zusammenschluß mit Buderus gegenüber den mittelständischen Wettbewerbern verstärkt worden.

Die Anmeldung des Mittelstandskartells Hydrotec Entwässerungstechnik GmbH & Co. KG, Kaiserslautern, zwischen der Guß- und Armaturwerk Kaiserslautern Nachf. Karl Billand GmbH & Co., Kaiserslautern, der Drintec Produktionsgesellschaft für Kanalguß mbH & Co. KG, Wildeshausen, und der Drintec Produktionsgesellschaft für Entwässerungsrinnen mbH & Co. KG, Wildeshausen, ist nach Bedenken des BKartA zurückgenommen worden. Mit der geplanten Kooperation wäre eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs verbunden, da der kartellierte Marktanteil der beteiligten Unternehmen bei Schachtabdeckungen und Punktentwässerungssystemen weit über der vom Wirtschaftsausschuß genannten, kritischen Grenze von 10–15 % gelegen hätte. Zudem sah dieses beabsichtigte Mittelstandskartell durch Festlegung von Quoten und Preisen auf den betroffenen Märkten die Koordinierung der wesentlichen Wettbewerbsparameter vor.

Stahlbauerzeugnisse (31)

Der industrielle Strukturwandel in der Schienenverkehrstechnik (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 65) ist im Berichtszeitraum im wesentlichen zum Abschluß gekommen. Siemens, AEG und ABB sind durch Übernahmen von oder Beteiligungen an den bisherigen Mechanik-Anbietern zu vertikal integrierten „Systemanbietern“ geworden, die über die gesamte Schienenfahrzeugtechnik verfügen. Eine Außenseiterrolle nimmt

derzeit die noch nicht privatisierte Deutsche Waggonbau AG (DWA) ein, die noch über eine begrenzte Systemfähigkeit verfügt und daher häufig auf Kooperationen mit entsprechenden Partnern angewiesen ist. Die Entwicklung zu Systemangeboten wurde durch die zunehmende Tendenz der inländischen Nachfrager stimuliert, komplette Bahnfahrzeuge anstatt – wie früher – elektrische und mechanische Fahrzeugkomponenten getrennt nachzufragen. Wegen der Beschaffungspolitik der inländischen Nachfrager (DB, kommunale Verkehrsunternehmen) ist der Beschaffungsmarkt für Schienenfahrzeuge noch im wesentlichen ein nationaler Markt mit erheblichen Marktzutrittsschranken für ausländische Anbieter. Daran wird nach Einschätzung des Bundeskartellamtes auch die seit 1993 geltende EG-Richtlinie Nr. 90/531 (sog. „Sektorenrichtlinie“) aufgrund der Besonderheiten der Schienenverkehrstechnik allenfalls mittel- bis langfristig etwas ändern. Das Bundeskartellamt hat daher bereits im Vorfeld förmlicher Verfahren deutlich gemacht, daß sowohl eine gemeinschaftliche Übernahme der Deutschen Waggonbau AG durch ABB, AEG, Linke-Hoffmann-Busch und Siemens als auch die Zusammenlegung der Schienenverkehrstechnikbereiche von AEG und Siemens in einem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen erheblichen kartellrechtlichen Bedenken begegnen würde. Die geplanten Zusammenschlüsse hätten auf den Teilmärkten für Personennah- und -fernverkehrsfahrzeugen zu marktbeherrschenden Stellungen geführt.

Dagegen hat das Bundeskartellamt die vollständige Übernahme der früheren Thyssen-Tochter Henschel, eines Lokomotivenherstellers, durch ABB und den weiteren beabsichtigten Zusammenschluß dieses jetzt als ABB Henschel firmierenden Unternehmens mit dem mittelständischen Reisezugwagenhersteller Linke-Hoffmann-Busch GmbH (LHB) nicht untersagt. LHB war ein „reiner“ Mechanik-Anbieter, der vorher zum Preussag-Konzern gehörte und ohne Anschluß an einen auch die Elektroseite abdeckenden Anbieter auf Dauer nicht wettbewerbsfähig geblieben wäre. Das Zusammenschlußvorhaben wurde allerdings aus unternehmensinternen Gründen nicht vollzogen. Stattdessen hat inzwischen die britisch-französische GEC Alstom die Mehrheit an LHB erworben, wodurch GEC Alstom als führender ausländischer Systemanbieter Zugang zum Inlandsmarkt erhalten hat. Das Bundeskartellamt hat diesem wettbewerblich unbedenklichen Zusammenschluß freigegeben.

Aus den gleichen Gründen wie im Fall ABB Henschel/LHB hat das Bundeskartellamt auch die Übernahme des als Spartenunternehmen allein nicht mehr dauerhaft wettbewerbsfähigen kleinen Elektro-Anbieters Kiepe Elektrik GmbH durch den auch über die Mechanik verfügenden Systemanbieter AEG nicht untersagt.

Maschinenbauerzeugnisse (32)**1. Werkzeugmaschinen**

Der Werkzeugmaschinenbau war im Berichtszeitraum von einer tiefen Rezession mit drastischen Um-

satzrückgängen betroffen. Der dadurch ausgelöste Kapazitäts- und Personalabbau und der Trend zur Kostensenkung durch Verringerung der Fertigungstiefe und Typenvielfalt ging einher mit mehreren Unternehmensfusionen und -kooperationen. Dieser traditionell mittelständische Wirtschaftsbereich gerät zunehmend unter den Einfluß von Banken und Großunternehmen.

Der erste größere Zusammenschluß, zu dem es vor diesem Hintergrund kam, war die Verschmelzung der Deckel AG, München, mit der Maho AG, Pfronten, auf die Deckel Maho AG, deren Mehrheit von einem Bankenkonsortium gehalten wird. Beide Unternehmen gehörten zu den führenden Herstellern von spanabhebenden Werkzeugmaschinen und waren auf Fräs- und Bohrmaschinen sowie auf Bearbeitungszentren spezialisiert. Der wirtschaftlich bedeutendste der betroffenen Werkzeugmaschinenmärkte war der für automatisierte Fräs- und Bohrmaschinen, auf dem Deckel/Maho überwiegend automatisierte Universal-Fräs- und Bohrmaschinen anbietet. Auf diesem Markt, der zunehmend Substitutionswettbewerb durch Vertikal-Bearbeitungszentren ausgesetzt ist, ist Deckel/Maho mit einem Anteil von 24 % Marktführer, ohne jedoch über eine überragende Marktstellung zu verfügen. Auf dem Markt der konventionellen Universal-Fräs- und Bohrmaschinen hat Deckel/Maho gegenwärtig einen Anteil von etwa 40 %. Dieser Markt weist ein nur geringes Innovationspotential, zunehmenden Preiswettbewerb südostasiatischer sowie osteuropäischer Anbieter und weitere Marktzutritte von Anbietern aus Niedriglohnländern auf. Das läßt wesentliche Marktanteilsverluste bei Deckel/Maho erwarten und steht einer überragenden Stellung entgegen. Auf dem Markt der komplexen Fräs- und Bohr-Bearbeitungszentren erreicht Deckel/Maho mit einem wettbewerblich unkritischen Marktanteil von etwa 12 % nur die vierte Position. Nach alledem war das Zusammenschlußvorhaben nicht zu untersagen.

Die Bremer Vulkan Verbund AG, Bremen-Vegesack, die erst seit wenigen Jahren im Werkzeugmaschinenbau tätig ist (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 82), hat diesen Geschäftsbereich durch weitere Unternehmenserwerbe ausgebaut und gehört inzwischen zu den größten inländischen Werkzeugmaschinenanbietern. Ihre Konzerngesellschaft Vulkan Industrie Holding GmbH, Bremen-Vegesack, hat im Berichtszeitraum von der Metallgesellschaft AG, Frankfurt/Main, eine Mehrheitsbeteiligung an der Schiess AG, Düsseldorf, erworben. Schiess ist mit den Tochtergesellschaften in Chemnitz, Gera und Aschersleben ein spezialisierter Hersteller von Schwerwerkzeugmaschinen zum Bohren, Fräsen und Drehen. Durch den Zusammenschluß ist es teilweise zu beträchtlichen Marktanteilsadditionen gekommen, da auch Vulkan-Konzerngesellschaft Dörries Scharmann solche Schwerwerkzeugmaschinen anbietet. Auf dem nach Umsatz größten Teilmarkt für mittlere und große Horizontal-Bearbeitungszentren und Horizontal-Bohr- und Fräswerke erreichen die Zusammenschlußbeteiligten einen Anteil von etwas über einem Drittel. Insgesamt bieten im Inland mehr als 20 Unternehmen diese Maschinen an. Der Wettbewerb wird insbeson-

dere über den Preis und das Angebot kompletter Technologien geführt. Auf dem benachbarten Markt der mittleren und großen Vertikal-Bearbeitungszentren und Portalfräsmaschinen ist Ingersoll mit einem Anteil von etwa 35 % und großem Vorsprung zu den folgenden Unternehmen der bedeutendste Anbieter. Zwischen den Horizontal- und Vertikalmaschinen bestehen für eine Reihe von Einsatzzwecken Substitutionsbeziehungen. Auf dem relativ kleinen Markt der Vertikal-Drehmaschinen verfügen Dörries Scharmann und Schiess gemeinsam über etwa 30 % Marktanteil. Auf diesem Markt ist der spezialisierte Anbieter Hessapp mit einem Anteil von weit über 50 % Marktführer. Insgesamt hat der Zusammenschluß die Position des Bremer Vulkan bei Schwerwerkzeugmaschinen wesentlich gestärkt, insbesondere in Bezug auf Komplettangebote der Maschinengruppen und gebündelte Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Entstehung einer beherrschenden Stellung auf diesen von Innovationswettbewerb geprägten Märkten war aber nicht erwarten. Dem Bremer Vulkan stehen zudem im Hinblick auf die Finanzkraft mehrere gleichwertige in- und ausländische Wettbewerber gegenüber.

Auch der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem von einem Insolvenzverfahren bedrohten Familienunternehmen Droop & Rein Werkzeugmaschinenfabrik, Bielefeld, durch die zum Bremer Vulkan gehörende Dörries Scharmann war nicht zu untersagen. Zum Produktprogramm von Droop & Rein gehören Fräsmaschinen verschiedener Art, darunter konventionelle Kopierfräsmaschinen. Durch den Zusammenschluß erreicht Dörries Scharmann bei mittleren sowie großen Vertikal-Bearbeitungszentren und Portalfräsmaschinen einen Marktanteil von etwa einem Viertel. Zugleich wird der Bremer Vulkan auch zum Anbieter von Kopierfräsmaschinen, von Tast- und Digitalisiermaschinen und von Hochgeschwindigkeits-Fräsmaschinen.

Auch die Körber AG, Hamburg, ein weltweit führendes Unternehmen in der Tabakverarbeitungstechnik, baut im Zuge einer Diversifikationsstrategie ihre Werkzeugmaschinenpartie aus. Körber hat von der Treuhandanstalt sämtliche Anteile an den zum Werkzeugmaschinenverbund „Schleifring“ gehörenden Unternehmen Berliner Werkzeugmaschinenfabrik GmbH, Berlin, Mikrosa Werkzeugmaschinen, Leipzig, und Schleifmaschinenwerk Chemnitz GmbH, Chemnitz, erworben. Zuvor hatte die Treuhandanstalt zur Abrundung des Produktprogramms der Schleifring-Gruppe von der Rothenberger-Gruppe wesentliche Vermögensteile der Buderus Schleiftechnik GmbH, Ehringhausen, und der MSO Schleiftechnik GmbH, Aßlar, erworben und in den „Schleifring“ eingegliedert. Alle Unternehmen des „Schleifring“ sind spezialisierte Anbieter von Schleifmaschinen verschiedener Art. Gleiches gilt für die von Körber abhängigen Unternehmen Blohm Maschinenbau GmbH, Hamburg, und Schaudt Maschinenbau GmbH, Stuttgart. Auf einer Reihe von Schleifmaschinen-Märkten hat der nicht untersagte Zusammenschluß zu Marktanteilsakkumulationen geführt. Dies trifft vor allem auf Außen-Rund-Schleifmaschinen und Universal-Rund-Schleifmaschinen zu. Die Zu-

sammenschlußbeteiligten sind hier mit jeweils knapp einem Viertel der Marktanteile zum Marktführer geworden. Durch die Fusion verfügt Körber über ein weitgehend komplettes Angebot von Schleifmaschinen. Körber hat darüber hinaus weitere Schleifmaschinenanbieter erworben. Die Prüfung dieser Zusammenschlüsse ist bisher nicht abgeschlossen.

2. Werkzeuge

Ähnlich wie im Werkzeugmaschinenbau zeichnen sich auch bei den Herstellern von Maschinenwerkzeugen zur Metallzerspanung Konzentrationstendenzen ab. Werkzeuge zum Fräsen, Drehen, Bohren und Gewindegewindeschneiden werden von einer großen Zahl fast ausschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen mit einer überwiegend engen Sortimentsbegrenzung angeboten. Daneben sind als Großunternehmen auch die Sandvik AB, Sandvik/Schweden, Hoesch-Krupp und Kennametal Inc., Latrobe/USA, auf diesem Markt tätig.

Erheblichen wettbewerblichen Bedenken begegnete das Vorhaben von Sandvik, sämtliche Anteile der Krupp Widia GmbH, Essen, und das sonstige Geschäft mit Hartmetallwerkzeugen und Magneten sowie die Marke „Widia“ von der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Essen, zu erwerben. Auf die Ankündigung des Bundeskartellamtes, eine Untersagungsverfügung zu erlassen, haben die beteiligten Unternehmen das Vorhaben aufgegeben. Der Sandvik-Konzern ist mit Umsätzen von 4,6 Mrd. DM, von denen etwa zwei Drittel auf das Werkzeuggeschäft entfallen, der größte internationale Anbieter von Werkzeugen. Auch im Inland nimmt Sandvik die führende, Krupp Widia (Gesamtumsatz 1993: 370 Mio. DM, davon 166 Mio. DM Inlandsumsatz) die zweite Position unter den Anbietern von Hartmetallwerkzeugen und Magneten ein. Der Zusammenschluß hätte auf den betroffenen Werkzeugmärkten zu Marktanteilkumulationen geführt und auf den Märkten der Hartmetallwerkzeuge zum Fräsen, Drehen und Gewindegewindeschneiden die Entstehung marktbeherrschender Stellungen erwarten lassen. Neben den absolut und relativ hohen Marktanteilen von Sandvik und Krupp Widia waren vor allem die weitaus größeren finanziellen Ressourcen von Sandvik, auch gegenüber dem Kennametal-Konzern, entscheidungserheblich. Eine Abschreckung und Entmutigung der den Markt prägenden mittelständischen Unternehmen war zu erwarten. Hinzu kamen wesentliche Vorteile von Sandvik und Krupp Widia beim Zugang zu den Beschaffungsmärkten, ferner überlegene technologische Möglichkeiten im Hinblick auf ihre eigene Hartmetall-Basis und Beschichtungstechnik der Schneidstoffe, darüber hinaus erhebliche Vorteile in der Erzeugnis- und Technologieentwicklung dieser innovativen Branche und schließlich Vorteile im Service- und Vertriebsnetz bis hin zu den wachsenden Möglichkeiten eines Vollsortimenters als Werkzeug-Komplett-Anbieter bei großen Nachfragern.

Freigegeben hat dagegen das Bundeskartellamt die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an dem bedeutenden Werkzeughersteller Hertel AG Werkzeuge + Hartstoffe, Fürth, durch die Kennametal Inc.,

Latrobe/USA. Die zu den weltweit größten Werkzeugherstellern gehörende Kennametal war bisher schon mit Werkzeugen und Werkzeugsystemen auf dem deutschen Markt tätig. Hertel bietet Werkzeuge für die Zerspanung und die Umformtechnik sowie Hartstoffe an. Bei Hartmetall-Bohrwerkzeugen und bei Hartmetall-Drehwerkzeugen erreichen Kennametal und Hertel gemeinsam einen Marktanteil von deutlich unter 20 %. Die Zusammenschlußbeteiligten erreichen auf keinem der sachlich relevanten Märkte eine wettbewerblich bedenkliche Stellung.

3. Wälzlager

Nicht untersagt wurde der Erwerb des Werkes Künsebeck in Halle/Westfalen von der FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Schweinfurt, durch die Ingersoll-Rand Company, New Jersey/USA. Im Werk Künsebeck werden Nadellager und kleinere Zylinderrollenlager bis zu einem Außendurchmesser von 90 mm hergestellt. Ingersoll-Rand stellt neben Maschinenbauerzeugnissen wie Baumaschinen, Pumpen und Kompressoren auch Lager her. Der Zusammenschluß ließ jedoch weder bei Nadellagern noch bei Zylinderrollenlagern eine marktbeherrschende Stellung des Ingersoll-Rand-Konzerns erwarten. Bei Nadellagern ist der Konkurrent INA mit einem großen Marktanteilsvorsprung führender Anbieter. Der Ingersoll-Rand-Konzern, der vor dem Zusammenschluß über seine Tochtergesellschaft Torrington und deren Beteiligungsgesellschaft Nadella nur einen geringen Inlandsmarktanteil hatte, ist durch den Zusammenschluß zweitgrößter Anbieter geworden. Bei Zylinderrollenlagern hat der Zusammenschluß keine konzentrativen Wirkungen, da FAG diese Lager nur zum Teil in dem auf Ingersoll-Rand übergehenden Werk Künsebeck produziert hat und mit ihrer übrigen Zylinderrollenlagerproduktion weiterhin als Anbieter auf dem Markt bleibt. Im übrigen hat Ingersoll-Rand im Inland nur größere Zylinderrollenlager mit einem Außendurchmesser über 300 mm – und diese auch nur in geringem Umfang – abgesetzt.

4. Vakuumpumpen, optische Beschichtungsanlagen

Die Oerlikon-Bührle-Holding AG, Zürich, hat das Vorhaben angemeldet, von der Degussa AG, Frankfurt/Main, 100 % des Aktienkapitals der Leybold AG, Hanau, zu erwerben. Leybold (Umsatz 1992/93: 871 Mio. DM, davon 237 Mio. DM im Inland) ist auf dem Gebiet der Vakuumtechnik tätig, die im wesentlichen Vakuumpumpen und Vakuumbeschichtungsanlagen für viele industrielle Anwendungen umfaßt. Oerlikon-Bührle ist über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Balzers Holding AG, Zürich (Umsatz 1992: 520 Mio. DM, davon 115 Mio. DM im Inland), ebenfalls auf den inländischen Märkten für Vakuumpumpen und Vakuumbeschichtungsanlagen tätig. Es war zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß auf den Märkten für Hochvakuumpumpen und für optische Beschichtungsanlagen eine überragende Marktstellung entsteht. Bei Hochvakuumpumpen haben die Zusammenschlußbeteiligten im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 1993 einen gemeinsamen Marktanteil über 70 % und damit mehr als das Siebenfache des

folgenden Wettbewerbers erreicht. Bei optischen Beschichtungsanlagen hatten die beteiligten Unternehmen in den Jahre 1989 bis 1993 einen durchschnittlichen Marktanteil von 80 %, mithin das Achtfache des zweitgrößten Anbieters. Neben den hohen Marktanteilen verfügten Balzers und Leybold als mit Abstand größte Anbieter der Vakuumtechnik in Deutschland und in Europa über ein überlegenes technisches Know-how sowie deutliche Vorteile beim Zugang zu finanziellen Ressourcen. Als Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen haben die Unternehmen geltend gemacht, der Zusammenschluß erleichtere den Zutritt Balzers zu den fernöstlichen Märkten. Die Berücksichtigung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Ausland ist dem Amt im Rahmen der Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 jedoch entzogen und allein dem Bundeswirtschaftsministeriums für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorbehalten. Auf die wettbewerbsrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes hin haben die Unternehmen zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung das Zusammenschlußvorhaben modifiziert und die Geschäftsanteile der Balzers Holding Deutschland zur Weiterveräußerung treuhänderisch auf die Schweizerische Kreditanstalt übertragen; eine Rückübertragung auf ein Unternehmen des Oerlikon-Bührle-Konzerns ist ausgeschlossen. Falls Oerlikon-Bührle nicht innerhalb einer festgelegten Frist eine Verkauforder erteilt, ist die Bank berechtigt und verpflichtet, ihrerseits die Geschäftsanteile auf Rechnung von Oerlikon-Bührle zu verkaufen. Mit der Veräußerung dieser Anteile zieht sich Oerlikon-Bührle vollständig aus ihrem bisherigen Geschäft mit Hochvakuumumpfen zurück. Ferner hat Oerlikon-Bührle erklärt, den Geschäftsbereich Optische Beschichtungsanlagen innerhalb derselben Frist an einen Dritten zu veräußern. Diese Modifizierungen sind zum Gegenstand der Anmeldung erklärt worden. Die Unternehmen stimmen mit dem Bundeskartellamt darin überein, daß eine Nichteinhaltung dieser Erklärungen zur Wiederaufnahme des Fusionskontrollverfahrens nach § 24a Abs. 2 führen würde. Das Bundeskartellamt hat daraufhin das modifizierte Zusammenschlußvorhaben freigegeben.

5. Backöfen

In dem Fusionskontrollverfahren Werner & Pfleiderer/ Daub (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 85) hat das Kammergericht die Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes zurückgewiesen. Sachlich relevant sei der Markt für Großöfen, der nach der Größe der Backfläche – über 25 m – unabhängig von der technischen Ausstattung der Backöfen abzugrenzen sei. Die addierten Marktanteile von Werner & Pfleiderer und Daub der Jahre 1991 und 1992 – 51,6 % und 65 % – begründeten die Marktbeherrschungsvermutung nach § 22 Abs. 3 Nr. 1, ohne daß die Vermutung als widerlegt angesehen werden könne. Für eine überragende Marktstellung von Werner & Pfleiderer infolge des Zusammenschlusses sprächen die hohen Marktanteile, die Abstände zu den Wettbewerbern und deren geringe Anzahl, die Werner & Pfleiderer zur Verfügung stehende Finanzkraft des Krupp-Konzerns, die für Wer-

ner & Pfleiderer ermöglichte Anwendung der am Markt erfolgreichen Thermoöltechnik sowie Synergieeffekte. Die überragende Stellung auf dem Markt der Großöfen werde durch die zu erwartenden Stellungen auf den benachbarten Märkten für Backstufenöfen und Ladenbacköfen abgesichert und gestützt, die Werner & Pfleiderer auch auf dem Gesamtmarkt für Backöfen eine wettbewerbslich beachtliche Position verschafften. Krupp und Werner & Pfleiderer haben gegen diesen Beschluß des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt.

6. Fahrzeugaufbauten

Die zum VEW-Konzern gehörende Edelhoff AG & Co., Iserlohn, hat das Vorhaben angemeldet, sämtliche Anteile an der Faun Umwelttechnik AG, Nürnberg, zu erwerben. Faun (Umsatz 1993: 221 Mio. DM, davon 137 Mio. DM im Inland) hat mit von ihr hergestellten Aufbauten für Müllsammelfahrzeuge im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1993 einen Inlandsmarktanteil von 42 % erreicht. Darüber hinaus bietet Faun Aufbauten für Kanalreinigungsfahrzeuge und Kehrfahrzeuge an. Edelhoff ist ein bedeutendes Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, das unter anderem Siedlungsabfälle und Sonderabfälle entsorgt und ebenfalls Müllsammelfahrzeugaufbauten herstellt, die nahezu ausschließlich von Edelhoff selbst eingesetzt werden. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes hätte der Zusammenschluß bei Aufbauten für Müllsammelfahrzeuge zur Entstehung einer überragenden Marktstellung geführt. Dafür sprachen der hohe Marktanteil von Faun, der Vorsprung von mehr als 15 Prozentpunkten gegenüber den nachfolgenden Wettbewerbern, von denen nur zwei Marktanteile über 10 % erreichen. Diese – zudem mittelständischen – Unternehmen hätte die überragende Finanzkraft des VEW-Konzerns (Umsatz 1993: 7,6 Mrd. DM) abgeschreckt und entmutigt. Nach der Ankündigung des Bundeskartellamtes, der Zusammenschluß erfülle die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1, haben die Beteiligten die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens zurückgenommen.

Das Bundeskartellamt hat gegen die fünf führenden Hersteller DIN-genormter Feuerwehraufbauten und deren verantwortliche Mitarbeiter wegen langjähriger Durchführung verbotener Preis- und Rabattabsprachen Geldbußen in Höhe von insgesamt rd. 3,8 Mio. DM verhängt. Die betroffenen Unternehmen haben seit 1988 zunächst regelmäßig ihre Listenpreise für Feuerwehraufbauten und Ausstattungsgegenstände abgesprochen, angehoben und weitgehend vereinheitlicht. Seit September 1991 haben sie überdies Höchststrabatte vereinbart und angewendet. Durch die Absprachen ist das Preisniveau für Feuerwehraufbauten, die überwiegend von Kommunen nachgefragt werden, bis zur Verfahrenseinleitung 1992 erheblich angestiegen. Das am stärksten betroffene Unternehmen, das auch über eine eigene Schlauchproduktion verfügt, ist in einem anderen Bußgeldverfahren (S. 102) wegen verbotener Preis- und Quotenabsprachen beim Absatz von Feuerwehrschräuchen mit einer weiteren Geldbuße belegt worden. Die Bußgeldbescheide sind – von einer Ausnahme abgesehen – noch nicht rechtskräftig.

7. Flurförderzeuge

Die Gründung der JULI Motorenwerk k.s., Brünn/Tschechische Republik, eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens der Flurförderzeughersteller Linde AG, Wiesbaden, und Jungheinrich AG, Hamburg, ist nicht untersagt worden. JULI soll Elektromotoren für Flurförderzeuge entwickeln und herstellen. Linde, marktbeherrschend bei Gegengewichtstaplern und mit starken Marktstellungen bei anderen elektrisch betriebenen Flurförderzeugen, hat bisher etwa 55.000 Elektromotoren (etwa 60 % des Gesamtbedarfs) selbst hergestellt. Jungheinrich, Marktführer bei Schubmaststaplern und ebenfalls mit hohen Marktanteilen bei anderen elektrisch betriebenen Flurförderzeugen, hat bisher etwa 26 000 Elektromotoren (knapp 50 % des Gesamtbedarfs) selbst hergestellt. Das in der Endstufe auf 100 000 Elektromotoren ausgelegte Gemeinschaftsunternehmen dient der Rationalisierung der Elektromotorenfertigung und soll schrittweise die Kleinserienfertigungen von Elektromotoren bei den Mutterunternehmen ablösen. Der Elektromotor gehört zu den wesentlichen Komponenten eines Elektroförderzeuges; sein Kostenanteil beträgt in Abhängigkeit vom Fahrzeugtyp maximal 8 bis 9 %. Die Vergemeinschaftung dieses Vorprodukts für Elektroflur-Förderzeuge wird mittelfristig etwa 60 % der insgesamt benötigten Motoren betreffen, aber nicht zur Vereinheitlichung der Produkte von Linde und Jungheinrich führen. Auswirkungen der Vergemeinschaftung auf den Innovationswettbewerb für andere Komponenten der Flurförderzeuge hat das Bundeskartellamt nicht festgestellt. Das Gemeinschaftsunternehmen läßt den bisherigen wesentlichen Wettbewerb zwischen Linde und Jungheinrich fortbestehen; eine Koordinierung des Marktverhaltens der Flurförderzeuganbieter über das Motorenwerk ist nicht zu erwarten.

8. Winderhitzer

Die Gründung der Didier M+P Energietechnik GmbH, durch die Didier Werke AG, Wiesbaden, (VIAG-Konzern) und die zum Thyssenkonzern gehörende Martin + Pagenstecher GmbH, Köln, (M+P), ist nicht untersagt worden. Didier und M+P halten $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{3}$ der Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen, in das die Ingenieurkapazität von M+P zum Bau von Winderhitzeranlagen eingebracht worden ist. Didier stellt mit einem Umsatz von 1,4 Mrd. DM überwiegend Feuerfestmaterial her und ist mit einem gesonderten Unternehmensbereich mit Umsätzen von weniger als 20 Mio. DM Anbieter von Winderhitzeranlagen für Hochöfen zur Eisen- und Stahlerzeugung.

Thyssen hat sich mit dem Zusammenschluß völlig aus dem Winderhitzerbau zurückgezogen. Didier war auch bisher schon der einzige deutsche Anbieter, der komplette Winderhitzeranlagen aus einer Hand anbieten konnte. Eine marktbeherrschende Stellung ist jedoch durch den Zusammenschluß nicht entstanden. Die Nachfrage nach Winderhitzeranlagen ist wegen der stagnierenden Stahlproduktion sowie durch das Vordringen von Stahlerzeugungsverfahren, die keine Winderhitzer benötigen, stark rückläu-

fig. Wegen der diskontinuierlichen Nachfrage nach diesen Anlagen läßt sich die Ingenieurkapazität zum Winderhitzerbau nur dann vorhalten, wenn die Anbieter weltweit tätig sind. Da die deutschen Nachfrager Ausschreibungsverfahren praktizieren, an denen auch die maßgeblichen europäischen Wettbewerber Hepworth (Großbritannien) und Hoogovens (Niederlande) teilnehmen, ist der Handlungsspielraum von Didier wettbewerblich hinreichend kontrolliert.

9. Nähmaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Aktienmehrheit der G.M. Pfaff AG, Kaiserslautern, durch die Semi-Tech (Global) Company Ltd., Bermuda, die Mehrheitsgesellschafterin der Singer Company NV, Niederländisch Antillen, nicht untersagt. Singer und Pfaff bieten im Inland über eigene Filialsysteme Haushaltsnähmaschinen an und erreichen Marktanteile von 24 bzw. 34 % bei einem Marktvolumen von rd. 250 Mio. DM, so daß nach dem Zusammenschluß der Marktanteil der Singer-Pfaff-Gruppe bei 58 (mengenmäßig bei 40) % liegen dürfte. Danach folgen Quelle mit 15 (mengenmäßig mit 24) % und eine Reihe kleinerer Anbieter. Darüber hinaus kommen Importe aus Ostasien auf den Markt, die zum Teil über branchenfremde Absatzkanäle wie Aldi und die Kaffeeröstereien abgesetzt werden.

Pfaff ist ferner mit einem Marktanteil von 25 % ein bedeutender Anbieter auf dem Markt für Industrienähmaschinen, auf dem Singer mit einem Marktanteil von rd. 1 % nur eine marginale Bedeutung hat. Die drei größten Anbieter sind hier die Juki-Gruppe, Japan, zusammen mit der deutschen Union Speziale, Pfaff und Dürkopp Adler, die zusammen einen Marktanteil von 74 % erreichen. Danach folgen Brother (Japan), Strobel & Söhne und weitere Importe aus dem asiatischen Raum. Pfaff hatte große wirtschaftliche Schwierigkeiten, so daß ohne den Zusammenschluß der Verbleib des Unternehmens als Anbieter auf diesen Märkten ernsthaft gefährdet gewesen wäre. Ein Ausscheiden von Pfaff aus dem Markt für Industrienähmaschinen hätte zu einer gravierenden Verengung des bereits hochkonzentrierten Marktes und zur Entstehung einer überragenden Stellung von Juki geführt. Der Zusammenschluß läßt den dauerhaften Verbleib von Pfaff als Anbieter von Industrienähmaschinen erwarten. Das Bundeskartellamt hat hierin eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Sinne des § 24 Abs. 1 gesehen. Nach Abwägung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der beiden von diesem Zusammenschluß positiv wie negativ betroffenen Märkte und unter Berücksichtigung, daß trotz der überragenden Stellung von Singer/Pfaff auf dem Haushaltsnähmaschinenmarkt der Preis- und Produktwettbewerb bestehen bleiben wird, kam den mit dem Zusammenschluß verbundenen Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen das größere Gewicht zu.

10. Prüfstände

Der Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 50 % an der KOMEK Kontroll- und Automationstechnik GmbH, Riegelsburg, durch die zur AGIV Aktienge-

sellschaft für Industrie und Verkehrswesen gehörende Carl Schenck AG, Darmstadt, ist nicht untersagt worden. Schenck ist ein führender Hersteller von Spezialmaschinen und -anlagen der Prüf-, Auswucht-, Wäge-, und Fördertechnik mit Umsätzen von etwa 1 Mrd. DM, davon knapp 50 Mio. DM im Geschäftsbereich Fahrzeugprüftechnik. KOMEG erzielt mit Maschinen zur Montage- und Einstelltechnik sowie mit Fahrwerkgeometrieprüfstände für den Einsatz in der Pkw-Endmontage Umsätze von etwa 60 Mio. DM. Die Angebotspalette beider Unternehmen ergänzt sich, zu Überschneidungen kommt es aber nur im Bereich der Fahrwerkgeometrieprüfstände. Hier erreichen Schenck und KOMEG zusammen zwar Marktanteile von über 50%, der verbleibende zweitstärkste Anbieter, Wegmann, folgt jedoch mit einem lediglich geringen Abstand. Schon das veränderte Ergebnis nur einer Ausschreibung hätte die Verringerung des Vorsprunges zur Folge. Da nach dem Einkaufsverhalten der Automobilindustrie auch in Zukunft wesentlicher Wettbewerb zwischen den Anbietern von Fahrwerkgeometrieprüfständen zu erwarten ist, ist nicht davon auszugehen, daß Schenck/KOMEG aus dem Zusammenschluß eine überragende Marktstellung gegenüber Wegmann erwächst.

Straßenfahrzeuge (33)

A. Industrie

Die bereits im letzten Berichtszeitraum sich abzeichnenden wettbewerblichen Entwicklungen und Probleme in der Automobilwirtschaft (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 86 ff.) haben sich fortgesetzt.

In diesem Zusammenhang hat im September 1993 im Anschluß an das im Juni 1992 geführte Zulieferergespräch (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 87) ein weiteres Zulieferergespräch im Bundeskartellamt stattgefunden, bei dem festgestellt wurde, daß die aus dem Machtgefälle zwischen Herstellern und Zulieferern sich ergebenden Probleme noch bestanden. Konkrete Beschwerden, die hätten rechtfertigen können, ein Verfahren einzuleiten, wurden aber nicht vorgebracht. Insgesamt dürfte sich die Lage, auch konjunkturell bedingt, inzwischen etwas entspannt haben. Für die notwendige und unvermeidliche Umstrukturierung des Verhältnisses zwischen Automobilherstellern und Zulieferern wäre es jedoch nachteilig, wenn dieser Prozeß durch kurzfristige konjunkturelle Entwicklungen verdeckt und deshalb möglicherweise zu früh abgebrochen würde oder gar unterbliebe.

Die Konzentrationstendenzen im Zuliefererbereich haben sich fortgesetzt. Wettbewerbsmäßig unproblematisch sind Kooperationen und Zusammenschlüsse dann, wenn Unternehmen versuchen, mit ihrer Hilfe auf neue Anforderungen im Markt zu reagieren, die sie allein nicht bewältigen können. Davon zu unterscheiden sind jedoch den Wettbewerb beschränkende Kooperationen und solche Zusammenschlüsse, die zur Marktbeherrschung oder ihrer Verstärkung führen. Hierzu zählt das untersagte Vorhaben der Zahnradfabrik Friedrichshafen, die Allison Transmis-

sion Division von General Motors zu übernehmen. ZF ist weltweit führender Anbieter in der Antriebs-, Lenkungs- und Fahrwerkstechnik. Durch den Zusammenschluß hätte ZF seine überragende Marktstellung bei automatischen Fahrzeuggetrieben für LKW und Busse über 6 t sowie bei Lastschaltgetrieben für Baumaschinen verstärkt. Auf dem erstgenannten Markt hat ZF einen wertmäßigen Anteil von über 55%, gefolgt von Allison mit knapp 25% und Voith mit unter 20%. Auch europaweit entfällt auf ZF und Allison zusammen ein Anteil von mehr als 75%. Bei Lastschaltgetrieben für Baumaschinen ist die Marktstellung von ZF sowohl im Inland als auch in Europa mit einem Anteil von über 80% bzw. 70% noch stärker. Der einzig nennenswerte Wettbewerber nach einem Zusammenschluß wäre hier der US-amerikanische Anbieter Clark. Weltweit wäre durch den Zusammenschluß ein Unternehmen entstanden, das auch wegen der Sortimentsbreite, der technologischen Kompetenz und der Größe und Dichte des Service- und Vertriebsnetzes mit weitem Abstand vor allen Wettbewerbern gelegen hätte. Gegen den Untersagungsbeschluß (WuW/E BKartA 2521 „Zahnradfabrik Friedrichshafen/Allison“) ist Beschwerde eingelegt worden. Von den Unternehmen ist dabei eingewendet worden, daß die Untersagung gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße, da der Inlandsumsatz von Allison lediglich 1% des Gesamtumsatzes ausmache und der Schwerpunkt des Zusammenschlußvorhabens eindeutig in den USA liege. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war die Untersagung jedoch zum Schutz der inländischen Wettbewerbsverhältnisse geeignet, erforderlich und angemessen. Die Fusionskontrolle erfaßt nur Fälle von erheblichem Gewicht auf volkswirtschaftlich bedeutenden Märkten. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen sind außerdem hohe Anforderungen an eine Untersagung gestellt worden. Für darüber hinausgehende Verhältnismäßigkeitserwägungen gab es im vorliegenden Fall keinen Anlaß. Das Argument der Unternehmen hätte in letzter Konsequenz zu einer Privilegierung von Fusionen mit Großunternehmen geführt, was vom Gesetzgeber gerade nicht gewollt war. Das Zusammenschlußvorhaben wurde auch in den USA nach den Antitrust-Bestimmungen geprüft und für den US-Markt ebenfalls kritisch gesehen. Als abzusehen war, daß das Vorhaben auch in den USA an wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu scheitern drohte, haben die Unternehmen das Vorhaben aufgegeben und die Beschwerde gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes zurückgenommen.

Die vor allem als Hersteller von Rohren tätige Vallourec S.A. wollte sich mit 50% an der Gelenkwellenwerk Kiel GmbH des britischen GKN-Konzerns beteiligen. GKN Gelenkwellenwerk Kiel stellt Profilwellen her, die mit den an ihnen angebrachten Gelenken von GKN als Gelenkwellen vertrieben werden. Vallourec wollte ein neuartiges Verfahren zur Herstellung von Profilwellen in den Zusammenschluß einbringen. Auf dem inländischen Markt für Gleichlaufgelenkwellen ist GKN der einzige Anbieter, auch europaweit gibt es keine Anbieter mit einem nennenswerten Marktanteil. Die bestehende,

aber rückläufige Eigenfertigung der Automobilhersteller relativiert nicht die marktbeherrschende Stellung von GKN, zumal die technologischen Entwicklungen in diesem Bereich vom Zulieferer ausgehen. Durch den geplanten Zusammenschluß hätte GKN seine beherrschende Stellung durch unmittelbar zur Verfügung stehendes technologisches Know-how gegen potentielle Wettbewerber abgesichert und damit verstärkt. Nachdem das Bundeskartellamt den beteiligten Unternehmen diese Bedenken mitgeteilt hatte, wurde das Vorhaben aufgegeben.

Zur Vermeidung einer Untersagung des Zusammenschlusses Krupp/Hoesch hatte sich Krupp in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im April 1992 verpflichtet, den Geschäftsbereich Tragfedern der Krupp Brüninghaus bis zum 31. Dezember 1993 zu veräußern (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 80 f., 53 f.). Im Frühjahr 1993 hat Krupp-Hoesch sodann vorgezogen, die Marktverhältnisse hätten sich inzwischen so verändert, daß die Entstehung einer überragenden Marktstellung durch den Zusammenschluß nicht mehr zu erwarten sei. Im wesentlichen wurden die bereits im Zusammenschlußkontrollverfahren vorgebrachten Argumente wiederholt und Marktanteilsrückgänge behauptet. Das Bundeskartellamt hat bei einer Gesamtwürdigung aller von Krupp-Hoesch nach Abschluß des Zusagenvertrages vorgebrachten Argumente keine Veranlassung gesehen, die wettbewerbliche Beurteilung, die dem Vertrag zugrundeliegt, zu revidieren. Nachdem die Unternehmen im Dezember 1993 den Zusagenvertrag wegen wesentlicher Änderung der Marktverhältnisse unter Hinweis auf § 60 VwVfG gekündigt hatten, hat das Bundeskartellamt im Februar 1994 die Entflechtung angeordnet (WuW/E BKartA 2625 „Krupp-Hoesch-Brüninghaus“). Neben der Veräußerung des Geschäftsbereichs Tragfedern wurde zur Sicherung der Verkaufsfähigkeit und Eigenständigkeit der Krupp Brüninghaus angeordnet, daß der Geschäftsbereich voll funktionsfähig fortzuführen ist und nicht auf verbundene Unternehmen übertragen werden oder mit diesen gemeinsam produzieren oder vertreiben darf. Für den Fall der nicht fristgemäßen Veräußerung wurde die Einsetzung eines Treuhänders angedroht, der mit weitgehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechten zur Durchsetzung des Entflechtungszieles ausgestattet werden sollte. Die Unternehmen haben gegen die Anordnung Beschwerde eingelegt und gleichzeitig einen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Im Ergebnis hat das Kammergericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde – mit Ausnahme der Sicherungsanordnung – hergestellt (S. 20).

B. Kfz-Entsorgung

Im Berichtszeitraum sind verschiedene Konzepte zur Entsorgung von Altfahrzeugen diskutiert worden. Das Bundeskartellamt hat die staatlichen Stellen und die interessierten Verbände frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß es darauf ankommt, die Anforderungen an ein Entsorgungssystem nicht im Vorhinein zu überspannen und die Entsorgungsmärkte offenzuhalten. Beispielsweise könnte das Erfordernis einer flächendeckenden Rücknahme kleinere Automobil-

hersteller wettbewerblich benachteiligen. Ordnungspolitisch spricht nichts gegen strenge Umweltauflagen und -auflagen an die Verwerterbetriebe. Sie sollten jedoch objektiviert und vom Staat, nicht dagegen von den Automobilherstellern oder deren Verbände vorgegeben und überwacht werden. Eine „selektive Entsorgung“ als Gegenstück zum selektiven Vertrieb ist wettbewerblich nicht wünschenswert. Exklusive Partnerschaften zwischen Automobilherstellern und einzelnen Verwertern, die beiden die Zusammenarbeit mit anderen Partnern verbieten würden, wären mit dem Ziel offener Märkte nicht vereinbar. Auch die gemeinsame Entsorgung durch die Automobilhersteller (Poolkonzepte) wären wegen der Beschränkung des Nachfragewettbewerbs um Entsorgungsleistungen nach § 1 bedenklich. Eine wichtige Voraussetzung für offene Märkte wäre der allen Verwertern offene Zugang zu herstellereigenen Informationen für die Kfz-Demontage. Auch der Zugang zu den gebrauchten und wiederaufzubereitenden Teilen sollte allen Interessenten – insbesondere auch den Zulieferern und dem freien Teilehandel – möglich sein. Umstritten ist auch, ob der Preis für die Entsorgung bereits beim Neuwagen ausgewiesen werden oder sich erst zum Zeitpunkt der Entsorgung bilden sollte. Aus wettbewerblicher Sicht ist eine Preisbildung, die sich bei der Entsorgung im Wettbewerb zwischen mehreren Verwertungsunternehmen ergibt, jedem anderen Preisbildungsmechanismus vorzuziehen. Die Berücksichtigung des Entsorgungspreises im Neuwagenpreis hätte den Nachteil, daß er je nach der Lebensdauer des Kraftfahrzeugs nur zufällig mit dem Marktpreis der Entsorgung in 10 bis 15 Jahren übereinstimmen würde und folglich ein fiktiver und kein im Wettbewerb gebildeter Preis wäre.

Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Anforderungen auf den Märkten zur Altfahrzeugentsorgung hat es eine Reihe von Zusammenschlüssen gegeben. So hat die Klöckner & Co., die Shredder-Anlagen betreibt, auf denen u. a. „trockengelegte“ Altfahrzeuge verarbeitet werden können, mit einigen regional tätigen Verwertungsbetrieben, die Altfahrzeuge ankaufen und „trockenlegen“, Gemeinschaftsunternehmen gegründet, um von der Annahme der Altfahrzeuge bis zu deren Verwertung alle Stufen der Entsorgung abzudecken. Ein ähnliches Konzept verfolgen die Preussag AG und die Thyssen AG. Solange es ausreichend Shredder-Kapazitäten gibt und der Zutritt zu den sich noch entwickelnden Märkten offenbleibt, ist nicht zu erwarten, daß durch solche Zusammenschlüsse beherrschende Stellungen entstehen.

Wasserfahrzeuge (34)

Die Privatisierung der ostdeutschen Werften ist abgeschlossen worden. Das Bundeskartellamt hat die entsprechenden Vorhaben geprüft und nicht untersagt. Die von der Bremer Vulkan Verbund AG, Bremen, beherrschte Hanse Schiffs- und Maschinenbau-Gesellschaft mbH, Rostock, hat die Mehrheit der Geschäftsanteile bzw. der Stimmrechte an der Neptun Industrie Rostock GmbH, Rostock, und der Volkswerft GmbH, Stralsund, erworben. Die Zusammen-

schlüsse betreffen die Märkte für Reparaturen und den Neubau von Seeschiffen. Dabei kommt es zwar zu Marktanteilsadditionen, die jedoch eine Marktherrschaft weder begründen noch verstärken, da die betroffenen Märkte durch weltweiten Wettbewerb gekennzeichnet sind. So ordern die deutschen Reeder etwa zwei Drittel ihres Neubauvolumens im Ausland, während die deutschen Werften ungefähr zwei Drittel der Neubauten an ausländische Nachfrager abliefern.

Luft- und Raumfahrt (35)

Die Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH, Hamburg, (DA), die über ihre Muttergesellschaft Daimler-Benz Aerospace AG, München, (DASA) zum Daimler-Benz-Konzern gehört, hat ihr Werk Lemwerder an die ASL Aircraft Services Lemwerder GmbH (ASL) veräußert. In dem veräußerten Werk hat die DA bislang Flugzeuge gewartet und umgerüstet. Die ASL ist auf Betreiben der niedersächsischen Landesregierung von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale als Auffanggesellschaft gegründet worden, um die Arbeitsplätze und den Standort des Werkes Lemwerder zu erhalten, nachdem die DA das Werk aus Rentabilitätsgründen schließen wollte. Allerdings ist mit der Veräußerung nur das unrentable Geschäft der Wartung und Umrüstung von Zivilflugzeugen auf die ASL übertragen worden. Die nach wie vor rentable „militärische Wartung/Umrüstung“ will die DA zunächst selbst in Lemwerder weiterbetreiben und bis Mitte 1996 in das DASA-Werk Manching verlagern. Der Absicherung dieser Trennung dienen wechselseitige Wettbewerbsverbote im Veräußerungsvertrag. Fusionskontrollrechtlich begegnete der Zusammenschluß wegen seines dezentralen Charakters keinen Bedenken. Die ursprünglich vereinbarten Wettbewerbsverbote hätten aber insbesondere hinsichtlich der militärischen Wartung zu einem dauerhaften Betätigungsverbot für die ASL geführt und wären damit weit über das bei Unternehmensveräußerungsverträgen hinnehmbare Maß hinausgegangen. Auf Betreiben des Bundeskartellamtes ist daher der Umfang der vereinbarten Wettbewerbsverbote deutlich reduziert worden.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

A. Industrie

1. Haushaltsgroßgeräte

Der Konzentrationsprozeß in der Haushaltsgroßgeräte-Industrie hat sich fortgesetzt. Nach der Übernahme des Philips-Großgerätegeschäfts durch den US-Konzern Whirlpool (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 72) hat im Berichtszeitraum der europäische Marktführer Electrolux, Stockholm, das Großgerätegeschäft der AEG erworben, offenbar um die Vorteile der Massenproduktion zu nutzen. Mit der Übernahme der Topmarke AEG soll ferner die Marktstellung im Markenwettbewerb, hier vor allem auf dem deutschen

Markt, gestärkt werden. Der Erwerb des AEG-Bereichs durch Kauf der Aktien der AEG Hausgeräte AG (AHG), Nürnberg, ist von der EG-Kommission geprüft und freigegeben worden (Entscheidung vom 21. Juni 1994, Electrolux/AEG). Vorausgegangen war eine Fertigungskooperation zwischen Electrolux und AHG bei Waschmaschinen, Waschkombinationen, Wächetrocknern und Geschirrspülern einschließlich einer Beteiligung von Electrolux an AHG in Höhe von 20%. Diese Zusammenarbeit, eine Produktspezialisierung bei der Herstellung mit gegenseitiger Belieferung, ist nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 beim Bundeskartellamt angemeldet worden. Somit konnten im Vorfeld der Fusion, die sich zu diesem Zeitpunkt für Insider bereits abzeichnete, die wesentlichen wettbewerblichen Folgen des Zusammenschlusses der beiden Hersteller von Haushaltsgroßgeräten für den deutschen Markt geprüft werden. Während AHG ihre Inlandsumsätze fast ausschließlich mit dem Absatz von Haushaltsgroßgeräten unter eigener Marke erzielt, ist Electrolux in der Bundesrepublik hauptsächlich als OEM-Zulieferer auf dem Beschaffungsmarkt für Wiederverkäufer mit eigener Marke (z. B. Quelle) tätig. Folge dieses unterschiedlichen Marktauftritts ist, daß AHG auf dem „Marken-Markt“ wesentlich höhere Marktanteile erzielt als Electrolux mit eigenen Marken. Im OEM-Geschäft hingegen führt Electrolux. Da die Abnehmer der OEM-Lieferungen dem Bundeskartellamt mitteilen, daß sie genügend Bezugsalternativen zu den OEM-Lieferungen von Electrolux besitzen, hat das Bundeskartellamt seine Prüfung vorrangig auf den „Marken-Markt“, also auf den Markenwettbewerb zwischen Herstellern und Dritten, gerichtet. Hier konkurrieren Electrolux und AHG in der Bundesrepublik bei Waschmaschinen, Wächetrocknern und Geschirrspülern mit den Großunternehmen BSHG (Bosch/Siemens) und Whirlpool/Bauknecht sowie dem Spezialisten Miele (hochpreisige Haushaltsgroßgeräte). Electrolux und AHG erreichen mit Marktanteilen von höchstens 18% den dritten Rang. Demnach ist zu erwarten, daß der vorhandene wesentliche Wettbewerb auf den Einzelmärkten fortbestehen wird. Der Zusammenarbeit ist daher nicht widersprochen worden.

2. Graphitelektroden

Die Sigrí Great Lakes Carbon GmbH (SGL), Wiesbaden, ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen der Hoechst AG, Frankfurt/Main, und der Horsehead Industries Inc., New York, hat den Geschäftsbereich Graphitelektroden und -blöcke der Pechiney S.A., Courbevoie/Frankreich, erworben. Von der Übernahme sind der Produktionsbetrieb der SERS, Chedde/Frankreich, sowie die Unternehmen CEGRAM, Engis/Belgien, und GENOVA, Madrid/Spainien betroffen. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Da Pechiney auch auf dem deutschen Markt tätig ist, hat der Zusammenschluß Auswirkungen auf dem Inlandsmarkt. Betroffen ist hauptsächlich der Markt für Graphitelektroden, die für die Elektro-Stahlerzeugung und für die Veredelung von Stahl benötigt werden. Bei Graphitelektroden ist SGL der Marktführer. Pechiney zählt zu den

nächstgrößeren, aber mit Abstand folgenden Anbietern. Obwohl SGL mit dem Elektrodengeschäft der Pechiney einen Marktanteil von mehr als 35 % erreicht, ist nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht. Mit der Ucar Carbon Company Inc., die weltweit und in Europa der größte Anbieter von Graphitelektroden ist, steht SGL/Pechiney ein Wettbewerber gegenüber, der aufgrund seiner Finanzkraft und seinen marktspezifischen Ressourcen den Verhaltensspielraum von SGL/Pechiney kontrollieren kann. Auch die anderen zwei größeren Wettbewerber Carbon Graphit Group und VAW Carbon (VIAG-Konzern) sind aufgrund ihrer Ressourcen in der Lage, den Nachfragern Ausweichmöglichkeiten zu bieten. Während sich der Marktanteil von SGL im Zeitraum 1989 bis 1992 fast halbierte, konnten die Wettbewerber VAW und Carbon Graphit Group Marktanteilsgewinne verzeichnen. Wegen dieser Anbieterstruktur und wegen der konzentrierten Marktgegenseite, die ihren Bedarf weltweit nachfragt und stets bei mehreren Anbietern deckt, besteht auf dem Markt für Graphitelektroden wesentlicher Wettbewerb. Hierzu tragen auch die aus der stagnierenden Elektro-Stahlerzeugung resultierenden Überkapazitäten und der durch technische Verbesserungen verursachte geringere Verbrauch von Graphitelektroden pro Tonne Stahl bei. Starke Preisschwankungen und Inlandspreise, die weit unter denen im Ausland liegen, kennzeichnen den Wettbewerb. Dies läßt erwarten, daß der Verhaltensspielraum von SGL/Pechiney auch in Zukunft hinreichend kontrolliert wird.

3. Lampen

Das Bundeskartellamt hat der Philips GmbH, Hamburg, untersagt, die Mehrheit an der Lindner Licht GmbH, Bamberg, zu erwerben. Durch den Zusammenschluß wäre die beherrschende Stellung, die Philips und die Siemens-Tochter OSRAM gemeinsam auf dem Markt für Allgebrauchsglühlampen haben, weiter verstärkt worden. Der untersagte Mehrheitserwerb sollte über die Philips-Tochter NARVA Speziallampen GmbH, Plauen, und gemeinsam mit der Bankgeschäft Heinrich Behncke GmbH, Hamburg, die ein von der Philips GmbH abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 1 Aktiengesetz ist, erfolgen. Die Philips GmbH ist ein Konzernunternehmen der Philips Electronic N.V., Eindhoven/Niederlande, das zu den größten Elektronikunternehmen der Welt zählt und u. a. der führende Anbieter von Lampen auf dem Weltmarkt und auf dem europäischen Markt ist (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 92). Die Lindner Licht GmbH stellt ebenfalls Lampen her. Ihre Schwerpunkte sind Standardglühlampen, vor allem dekorative Glühlampen (Lampen mit Ornamenten oder spezieller Formgebung des Glases, eingefärbte Lampen, verspiegelte Lampen und Globe-Lampen) und Reflektorglühlampen. Lindner Licht ist eine 100%ige Tochter der Lindner GmbH, Bamberg. Betroffen ist der Markt für Allgebrauchsglühlampen, zu denen Standardglühlampen, dekorative Glühlampen und Reflektorglühlampen zählen. Sie bilden einen eigenen Markt, der von Leuchtstofflampen, Kompakt-Leuchtstofflampen und Energiesparlampen (Verwen-

dungsschwerpunkt wirtschaftliche Dauerbeleuchtung) und den Halogenglühlampen (spezieller, besonders kleiner Sockel, der die Austauschbarkeit mit anderen Lampenarten ausschließt) abgrenzbar ist. Der Markt für Allgebrauchsglühlampen wird nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes von Philips und der Siemens-Tochter OSRAM beherrscht, die mit einem gemeinsamen Marktanteil von fast 80 % mit großem Abstand vor den Wettbewerbern General Electric Lighting GmbH (GE), Lindner Licht und SLi Lichtsysteme GmbH liegen. Philips und OSRAM erfüllen damit die gesetzliche Marktbeherrschungsvermutung des § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Zwar ist der Marktanteil von OSRAM ungefähr doppelt so hoch wie der von Philips, aufgrund der zwischen beiden Unternehmen bestehenden Verflechtungen und Vereinbarungen ist aber der Wettbewerb zwischen diesen Anbietern von Allgebrauchsglühlampen strukturell erheblich beschränkt. Zu diesen Verbindungen gehört ein wechselseitiger Patentlizenzvertrag, der sicherstellt, daß Patente aus dem Lampenbereich vom Patentinhaber dem anderen Unternehmen auf Verlangen lizenziert werden. Außerdem betreiben Philips und OSRAM in Belgien ein Gemeinschaftsunternehmen zur Herstellung von Glaskolben. Darüber hinaus haben die beiden Unternehmen 1992 bei der EG-Kommission ein weiteres Gemeinschaftsunternehmen angemeldet, das Bleiglasröhren und -komponenten produzieren soll, die ebenfalls für die Lampenherstellung – so auch für die Herstellung von Allgebrauchsglühlampen – benötigt werden. Das Gemeinschaftsunternehmen ist von der EG-Kommission freigestellt worden (Entscheidung vom 21. Dezember 1994, Philips/Osram). Auch die Prüfung des Wettbewerbsgeschehens hat nicht zu einer anderen als die aus der Strukturbetrachtung sich ergebenden Beurteilung geführt. So liegen die Preise für Allgebrauchsglühlampen von Philips und OSRAM deutlich über den Preisen der Wettbewerber. Im Ergebnis würde die Übernahme von Lindner Licht durch Philips dazu führen, daß die beiden führenden Lampenhersteller künftig noch geringerem Außenwettbewerb ausgesetzt wären. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; Philips hat Beschwerde gegen den Untersuchungsbeschluß beim Kammergericht eingelegt. Unmittelbar nach der Zustellung des Untersuchungsbeschlusses hat General Electric, USA (GE), ihre Absicht angemeldet, Lindner Licht zu erwerben. Da GE bei Allgebrauchsglühlampen nur einen Marktanteil von etwa 7 % erreicht und auch bei den anderen Lampenarten über keine herausgehobene Marktstellung verfügt, ist dieses Vorhaben wettbewerbsrechtlich völlig unbedenklich und nach kurzer Prüfung freigegeben worden.

4. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerden der Hitachi Sales Europe GmbH, Hamburg, und des für den Vertrieb verantwortlichen Geschäftsführers gegen die Entscheidung des Kammergerichts (Urteil vom 17. September 1992 – Kart 12/91) als unbegründet verworfen. Das Kammergericht hatte die vom Bundeskartellamt wegen unzulässiger Nachteilsandrohung und verbotener Druckenwendung zur Einhaltung der unverbindlichen Preisempfehlung ver-

hängten Bußgelder bestätigt. (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 92)

5. Elektrische Zähler

Die Schlumberger Ltd. in Montrouge/Frankreich hat 1993 die Heliowatt Werke Elektrizitäts-GmbH in Berlin übernommen. Schlumberger bietet Bohr- und Pumparbeiten sowie Öl-Services an, stellt aber auch Schaltuhren zur Steuerung des Elektrizitätsverbrauchs her. Sie erzielte 1993 einen Umsatz von 6,3 Mrd. US-Dollar. Heliowatt produziert Einphasen- und Mehrphasenzähler, die von Energieversorgungsunternehmen für den Einsatz bei privaten Haushalten und industriellen Verbrauchern gekauft werden. Heliowatt bietet auch spezielle Drehstromzähler mit 96-Stunden-Maximumwerken an, die nicht nur den Kilowattverbrauch, sondern auch Schwankungen während einer 96-Stunden-Periode messen. 1992 erreichte Heliowatt damit einen Umsatz von ca. 40 Mio. DM. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt, da die Erwerberin und das erworbene Unternehmen auf zwei verschiedenen Märkten tätig sind, nämlich Schlumberger bei Geräten, die den Elektrizitätsverbrauch steuern und Heliowatt bei Geräten, die den Elektrizitätsverbrauch messen. Danach hat Schlumberger im Jahre 1994 den Bereich Elektrische Zähler der AEG Zähler in Frankfurt/Main übernommen. AEG Zähler produziert und vertreibt u.a. Elektrizitätszähler aller Art und erzielte damit 1993 einen Umsatz von 220 Mio. DM, von denen ca. 98 Mio. DM auf den Export entfielen. Rechnerisch sind auf den von diesem Zusammenschluß betroffenen Märkten die Oligopolvermutungen des § 23a Abs. 2 erfüllt. Bei Einphasenzählern verfügen die slowenische Firma ISKRA und die AEG über Marktanteile von 36 % und 22 %, bei Mehrphasenzählern erzielen Siemens 27 % und AEG 26 % Marktanteil und bei 96-Stunden-Zählern haben AEG 35,6 % und Siemens 32,8 % Marktanteil. Die Wettbewerbsbedingungen lassen jedoch auch nach diesem Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb erwarten. So hat die slowenische Firma ISKRA bei Ein- und Mehrphasenzählern so große Kostenvorsprünge, daß sie in kürzester Zeit zum wichtigsten Lieferanten der deutschen Elektrizitätswerke geworden ist. Da die traditionellen Elektrizitätszähler technisch genormt sind und der Preis das entscheidende Kriterium für den Kauf darstellt, ist angesichts der Beschaffungspraxis der Elektrizitätsunternehmen auch in Zukunft zu erwarten, daß der bestehende Wettbewerb anhalten wird. Intensiver Wettbewerb besteht zudem bei der Entwicklung neuer Zählensysteme. Die bisher verwendete elektro-mechanische Technik wird mehr und mehr elektronischen Meßgeräten weichen. Der Zusammenschluß wurde daher nicht untersagt.

6. Röntgenprüfgeräte

Die Rheinmetall GmbH in Düsseldorf hat im Jahre 1993 die Heimann Systems GmbH & Co. KG in Wiesbaden übernommen. Heimann stellt im wesentlichen Röntgenprüfgeräte her und hat bei Gepäckprüfanlagen auf Flughäfen, Kernkraftwerken und Justizvollzugsanstalten einen Marktanteil von 94 %. Das Bun-

deskartellamt hat den Zusammenschluß gleichwohl nicht untersagt. Entscheidend hierfür war, daß Heimann von Siemens an Rheinmetall verkauft worden ist und Siemens nicht nur über weitaus mehr Ressourcen als Rheinmetall verfügt, sondern – anders als Rheinmetall – auch auf dem Gebiet der Röntgengeräte tätig ist. Der Zusammenschluß ist also dekonzentrativ und daher nicht untersagt worden.

7. Medizinelektronik

Die Siemens AG, Berlin-München, hat das Vorhaben angemeldet, ihren Geschäftsbereich Herzschrittmacher mit Entwicklungs- und Produktionsstätten in den USA und in Schweden sowie weltweit 21 nationalen Vertriebsgesellschaften an die St. Jude, Inc., USA, zu veräußern. Nur ca. 7,2 % des weltweiten Umsatzes dieses Geschäftsbereichs wird in Deutschland erzielt, was einem Marktanteil von knapp 19 % entspricht. St. Jude war bisher weder im Inland noch im Ausland auf dem Gebiet der Herzschrittmacher tätig. Das Unternehmen entwickelt, produziert und vertreibt fast ausschließlich mechanische Herzklappen und hält hier weltweit einen Absatzanteil von 50 bis 60 %. Der Marktanteil im Inland liegt bei ca. 50 %. Herzschrittmacher bilden ein Segment der Kardiotechnik, zu der im wesentlichen die bei Herzoperationen benötigten Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel einschließlich der Herzklappen gehören. Die Kardiotechnik bildet zwar keinen einheitlichen sachlich relevanten Markt, entwickelt sich aber in Richtung auf ein „System-Geschäft“, insbesondere weil die nachfragenden Krankenhäuser Angebote „aus einer Hand“ präferieren. Die preis- und konditionenwirksame Bündelung der Angebote wirkt in gewissem Umfang einzelmarktübergreifend auf die Wettbewerbsverhältnisse. Auf dem Markt für Herzschrittmacher ist die Entstehung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten. St. Jude übernimmt lediglich die Marktposition von Siemens, die im Inland den dritten Rang hinter dem Weltmarktführer Medtronic (39 %) und der Firma Biotronik (19 %) einnimmt. Allerdings erweitert St. Jude seine Produktpalette in der Kardiotechnik. Dies kann sich wegen der Tendenz zum „System-Geschäft“ auch auf die Position von St. Jude auf dem Markt für Herzklappen auswirken. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß St. Jude auf diesem Markt trotz eines erheblichen Marktanteilsvorsprungs vor ihren stärksten Mitbewerbern (Medtronic: ca. 20 %, Sorin/FIAT: ca. 10 %) über keine überragende Marktstellung verfügt und nach dem Zusammenschluß auch nicht die Entstehung einer solchen Stellung zu erwarten ist. Medtronic und Sorin verfügen über weitaus größere finanzielle Ressourcen als St. Jude sowie – anders als St. Jude – über ein die gesamte Kardiotechnik abdeckendes Produktangebot. Medtronic hat teilweise auch technologische Vorsprünge vor St. Jude und eine bessere Vertriebsorganisation. Soweit St. Jude durch den Zusammenschluß zu einem Systemanbieter in der Kardiotechnik wird und die damit verbundenen Vorteile erlangt, realisiert das Unternehmen nur das, worüber die stärksten Mitbewerber in größerem Umfang bereits seit langem verfügen. Insbe-

sondere die führende Stellung von Medtronic auf dem wesentlich größeren Markt für Herzschrittmacher hat entscheidende Bedeutung für die Wahrnehmung dieser Vorteile hinsichtlich des Herzklappengeschäfts. Das Zusammenschlußvorhaben, dessen wirtschaftlicher Schwerpunkt im Ausland liegt, ist deshalb nicht untersagt worden.

B. Handel

Der Erwerb des wesentlichen Teils des Vermögens der Mödinger Elektrogroßhandel GmbH, Eislingen/Fils, durch die zur französischen Sonepar-Gruppe gehörende Nobis Elektro Vertriebsgesellschaft mbH, Berlin, ist nicht untersagt worden. Mödinger erzielte im Großhandel mit Elektroinstallationsmaterial sowie Elektrogroß- und -kleingeräten in Baden-Württemberg 1993 einen Umsatz von 112 Mio. DM. Die Sonepar-Gruppe ist dort über drei Tochtergesellschaften vertreten und erzielte Umsätze von etwa 60 Mio. DM. Der Marktanteil der Beteiligten liegt in dieser Region nach dem Zusammenschluß bei etwa 10%. Wettbewerber sind neben mittelständischen Unternehmen auch der Siemens-Konzern. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung war somit nicht zu erwarten.

Feinmechanische Erzeugnisse (37)

Koordinatenmeßmaschinen

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Carl Zeiss, Oberkochen, und der Carl Stiefelmayer KG, Esslingen, ein Gemeinschaftsunternehmen auf dem Gebiet der Koordinatenmeßtechnik zu gründen, an dem Zeiss 51% und Stiefelmayer 40% der Anteile übernehmen, nicht untersagt. Stiefelmayer (Umsatz 1992: 65 Mio. DM, davon 30 Mio. DM im Inland) erreichte mit den von ihr ausschließlich hergestellten Ständermeßgeräten, die vorwiegend im Karosseriebau eingesetzt werden, im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1992 einen Marktanteil von 44% und war mit weitem Abstand Marktführer. Zeiss produziert neben anderen Koordinatenmeßgeräten auch Ständermeßgeräte und erreichte damit einen durchschnittlichen Marktanteil von 11%. 1993 mußte Stiefelmayer einen – nicht nur konjunkturell, sondern auch strukturell bedingten – drastischen Auftragsrückgang hinnehmen. Zudem engagieren sich auch die weltweit bedeutenden Meßmaschinenhersteller, die bisher überwiegend auf dem Gebiet der hochpräzisen Portalmeßgeräte tätig waren, zunehmend im Markt für Ständermeßgeräte. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Feilen und Stichel

Das Bundeskartellamt hat das Rationalisierungskartell eines deutschen und eines schweizerischen Herstellers von Präzisionsfeilen und Werkzeugstahlsti-

cheln für fünf Jahre erlaubt¹⁹⁾. Durch die Spezialisierung des deutschen Unternehmens auf die Fertigung von Werkzeugsticheln und des schweizerischen Unternehmens auf die Herstellung von Präzisionsfeilen sowie durch die Vereinbarung von Kollegenlieferungen werden Rationalisierungserfolge angestrebt, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen wesentlich zu verbessern.

2. Krankenhausbetten

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Hillenbrand Industries Inc., USA, eine Mehrheitsbeteiligung an der L & C Arnold AG zu erwerben, nicht untersagt. Arnold ist auf dem bisher mittelständisch strukturierten Inlandsmarkt für Krankenhausbetten der zweitstärkste von zwei mit Abstand führenden Anbietern. Obgleich Arnold von Hillenbrand, die in USA als der führende Anbieter von elektrisch verstellbaren Krankenhausbetten gilt, neben geringen Marktanteilen auch deren Finanzkraft und Fertigungs-Know-how zuwachsen, ist nicht zu erwarten, daß das Unternehmen durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung erreichen wird. Hierfür spricht, daß Arnold auch nach dem Zusammenschluß einen geringeren Marktanteil als der mittelständische Marktführer haben wird und daß bei dem üblichen Nachfrageverhalten der Krankenhäuser und niedrigen Marktzutrittsschranken Innovationsvorsprünge, Betriebsgrößenvorteile und Finanzkraft nur begrenzt ausgespielt werden können. Mit Umsatzerlösen unter 2 Mrd. DM hat Hillenbrand die Eindringensvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1 a nicht erfüllt.

3. Autobahn-Schutzplanken

Die Haniel Industrie-Service GmbH, ein Unternehmen der Haniel-Gruppe, hat im Berichtszeitraum den Aufbau ihres neuen Geschäftsfeldes Verkehrssicherheit fortgesetzt und mit der Outimex Bautechnik GmbH die von beiden Unternehmen gemeinsam beherrschte Haniel Outimex Verkehrstechnik GmbH gegründet. Deren Geschäftsgegenstand ist das bundesweite Angebot von verschiedenen Dienstleistungen rund um Autobahnen und Fernstraßen wie die Montage von Stahlschutzplanken, das Fräsen von Banketten, Fahrbahnmarkierungen etc. In das Gemeinschaftsunternehmen hat Outimex ihre drei Verkehrstechnik-Tochtergesellschaften mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen eingebracht, während die Produktion und der Vertrieb von Stahlleitplanken und anderer Stahlprodukte bei Outimex Bautechnik verbleibt. Haniel hat ihre drei im Berichtszeitraum erworbenen und im wesentlichen mit der Montage von Schutzplanken befaßten Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt eingebracht. Durch diesen Zusammenschluß wird Haniel der führende Anbieter auf dem bundesweiten Markt für die Montage von Schutzplanken. Dessen Struktur ist dadurch gekennzeichnet, daß im wesentlichen kleine und mittelständische Montagebetriebe, die zum Teil mit ebenfalls mittelständischen Produzenten von

¹⁹⁾ Bundesanzeiger Nr. 45 vom 5. März 1994

Schutzplanken verbunden sind, den Bedarf der regionalen Straßenbau- und Autobahnämter an Montageleistungen einschließlich der dafür erforderlichen Stahlschutzplanken decken. Obgleich Haniel mit einem Marktanteil von über 10 % die Eindringungsvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1a erfüllt, ist nicht zu erwarten, daß eine marktbeherrschende Stellung entsteht. Bei der bisher bundesweit üblichen Nachfrage der regionalen Straßenbauämter nach Montageleistungen einschließlich der Schutzplanken und bei niedrigen Marktzutrittsschranken werden Finanzkraft, bundesweite Präsenz sowie die Fähigkeit, ein Dienstleistungsassortiment rund um die Autobahn anzubieten, nur begrenzt eingesetzt werden können. Das Bundeskartellamt wird jedoch die Entwicklungen auf diesem Markt mit erhöhter Aufmerksamkeit verfolgen.

4. Metallverpackungen

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Zusammenschlüsse im Bereich der Verpackungen aus Metall geprüft und nicht untersagt.

Die Gruppe Carnaud Metalbox Packaging (CMB) hat über eine deutsche Konzerngesellschaft die Stephan & Hoffmann Blechverpackungen GmbH, Weinheim, erworben und damit ihren Marktanteil bei Feinstblechverpackungen für den chemisch-technischen Bedarf erhöht. Während auf dem deutschen Markt für Feinstblechdosen für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie CMB vor der zu VIAG gehörenden Schmalbach Lubeca AG der führende Anbieter ist, hat CMB bei Feinstblechverpackungen für den chemisch-technischen Bedarf nach dem Marktführer Schmalbach Lubeca und weiteren Anbietern nur einen relativ geringen Marktanteil.

Die Alusuisse Lonza Holding AG hat ihre Beteiligung an der Plus Pack A/S Hastrup EKCO, Kopenhagen, auf über 25 % erhöht. Dadurch wird das rechnerisch gegebene Oligopol bei Einwegbehältern aus Aluminiumfolie für die Nahrungsmittelindustrie mit Alcan als Marktführer weiter verengt, ohne daß aber marktbeherrschende Stellungen entstehen. Bei den gegebenen Strukturen, die insbesondere durch marktstarke Nachfrager und Substitutionswettbewerb anderer Materialien gekennzeichnet sind, ist weiterhin von wesentlichem Wettbewerb im Oligopol auszugehen.

Ein mit der Constantia Verpackungen Ges.m.b.H., Wien, verbundenes Unternehmen hat von der zur österreichischen Industrie Holding AG, Wien, gehörenden Austria Metall Deutschland GmbH (AMAG D) 70 % der Anteile an der Haendler & Nattermann GmbH, Hann. Münden, erworben. Im Gegenzug beteiligte sich AMAG D mit 30 % an der zur Constantia-Gruppe gehörenden Teich AG, Obergrafendorf. Dadurch kam es bei flexiblen Verpackungen aus bedruckter Aluminiumfolie für Süßwaren, Genussmittel sowie Milch- und Pharmaprodukte zu Marktanteilsadditionen, die aber nicht zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen führen. Mit unterschiedlichen Schwerpunkten in den jeweiligen Segmenten haben Konzerngesellschaften von VAW, Alcan und Alusuisse sowie Hueck & Cie., Weiden, vergleichbare Marktstellungen.

5. Bestecke

Das Bundeskartellamt hat gegen die Württembergische Metallwarenfabrik AG (WMF) als Nebenbetroffene sowie den Vorstandsvorsitzenden als Betroffenen Bußgelder in Höhe von insgesamt 85 000,- DM verhängt. Der Betroffene ist gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied der Hutschenreuther AG, an der WMF eine Beteiligung in Höhe von 24,9 % hält. Über die Geschäftsleitung der Hutschenreuther AG und der zu Hutschenreuther gehörenden Porzellanfabrik Weiden Gebr. Bauscher hat der Betroffene die für Bauscher tätigen selbständigen Handelsvertreter aufgefordert, davon abzusehen, die Vertretung des WMF-Konkurrenten Wilkens Bremer Silberwaren AG zu übernehmen. Bauscher produziert ausschließlich Hotel- und Gaststättenporzellan; Wilkens und WMF bieten unter anderem Bestecke für den Hotel- und Gaststättenbedarf an. Die Aufforderung des Betroffenen erfolgte in der Absicht, den Wettbewerber Wilkens unbillig zu beeinträchtigen und verstieß daher gegen § 38 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 26 Abs. 1. Auch als Aufsichtsratsmitglied der Hutschenreuther AG war der Betroffene nicht berechtigt, diese zu veranlassen, die selbständigen Handelsvertreter zu den fraglichen Liefersperren aufzufordern. Mit Beschluß vom 2. November 1994 (Kart 12/94) hat das Kammergericht die Festsetzung der Geldbußen bestätigt. Die Frage der Unbilligkeit der beabsichtigten Beeinträchtigung von Wilkens hat das Kammergericht unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB auf der Grundlage einer Gesamtschau entschieden. Der Betroffene hat gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt.

Chemische Erzeugnisse (40)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von über 25 % an der Th. Goldschmidt AG, Essen, durch die zum Ruhrkohle-Konzern gehörende Rütgerswerke AG, Frankfurt am Main, nicht untersagt. Obwohl die in Art. 1 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung genannten Umsatzschwellen überschritten waren, war das Bundeskartellamt zuständig, da die Minderheitsbeteiligung keinen Zusammenschluß i. S. des Art. 3 Abs. 1 lit. b) der EG-Fusionskontrollverordnung darstellt. Die Goldschmidt AG ist ein Chemieunternehmen mit einem Umsatz von etwa 1,3 Mrd. DM Umsatz mit Schwerpunkten in verschiedenen Spezialbereichen der chemischen Produktion. Durch den Zusammenschluß kam es zu keinen Marktanteilsadditionen, da sich die Tätigkeitsfelder der beteiligten Unternehmen nicht überschneiden. Mit der Produktion von Oligomeren, Silikonen, Tensiden und von Industriechemikalien sowie von speziellen umwelttechnischen Produkten (korrosionsbeständige Kunststoffteile, Keramik, Dichtungen usw.) konkurriert die Goldschmidt AG überwiegend mit weitaus größeren Chemie-Konzernen und zahlreichen anderen Wettbewerbern.

Technische Gase und Kohlensäure (41)

Die AGA Gas GmbH, Hamburg, eine Tochtergesellschaft des schwedischen Gasekonzerns AGA, hatte das Vorhaben angemeldet, die zum Solvay-Konzern gehörende Kohlensäurewerk Deutschland GmbH, Bad Hönningen (KWD), zu erwerben. Nachdem dieses Vorhaben auf Bedenken des Bundeskartellamtes stieß, weil die Übernahme des kleinen inländischen Anbieters KWD durch den Marktführer AGA dessen Marktstellung bei Kohlensäure weiter verbessert und insgesamt auf dem hochkonzentrierten Markt zu einer Verstärkung des bestehenden marktbeherrschenden Oligopols geführt hätte (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 76), hat die AGA GAS GmbH ihre Anmeldung zurückgenommen. Die ebenfalls angemeldete Absicht der Norsk Hydro Gas GmbH, Essen, einer Tochtergesellschaft der norwegischen Norsk Hydro A.S., die KWD zu erwerben, war dagegen fusionsrechtlich unbedenklich, da bisher auf dem deutschen Markt Norsk Hydro für technische Gase und Kohlensäure nicht vertreten ist. Die Übernahme der KWD durch die Norsk Hydro läßt eine Belebung des Wettbewerbs auf dem oligopolistisch strukturierten Markt für Kohlensäure erwarten und stellt daher wettbewerbsmäßig die wesentlich bessere Lösung als die Übernahme durch den Marktführer dar.

Pflanzenschutzmittel (43)

Der seit einigen Jahren weltweit zu beobachtende Konzentrationsprozeß der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln, von dem auch deutsche Unternehmen erfaßt sind, hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Ursachen sind insbesondere ein stagnierender Weltmarkt und der Rückgang des Marktvolumens in Deutschland und den anderen europäischen Ländern. Während der Rückgang des Exports nach Osteuropa auf die Situation nach dem Zusammenbruch der zentral gesteuerten Wirtschaften zurückzuführen ist, ergibt sich der Verbrauchsrückgang in der EU aus allgemeinen Extensivierungsmaßnahmen, Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft und dem Trend zu geringerer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dem sinkenden Absatz stehen zum Teil hohe Entwicklungskosten gegenüber, die nach Angaben der Hersteller bis zu 250 Mio. DM pro Mittel betragen können. Die Anbieter reagieren durch Firmenübernahmen oder auch Übernahme von Produkten der Wettbewerber, um die eigene Auslastung zu verbessern oder die Angebotspalette zu erweitern. 1993 übernahm die American Cyanamid Company, Wayne/USA, die Pflanzenschutzaktivitäten der Shell Petroleum Company Ltd., London/Großbritannien. Der Zusammenschluß wurde von der EG-Kommission freigegeben. Die Auswirkungen im Inland waren gering, da American Cyanamid mit nur geringen Mengen auf dem deutschen Markt tätig und Shell nur ein kleiner inländischer Anbieter war, der lediglich auf dem Markt für Maisherbizide einen Marktanteil von 25–30 % erreichte. Ebenfalls in die Zuständigkeit der EG-Kommission fiel die Zusammenlegung der Pflanzenschutzmittelaktivitäten der Hoechst AG, Frankfurt a. M., und der Schering AG, Berlin, in der

gemeinsam beherrschten Hoechst Schering AgrEvo GmbH, Berlin. Durch den Zusammenschluß ist mit einem Umsatz von etwa 3,4 Mrd. DM der weltweit zweitgrößte Pflanzenschutzmittelhersteller nach Ciba-Geigy entstanden. Die EG-Kommission hat jedoch festgestellt, daß neben dem neuen Gemeinschaftsunternehmen auf den einzelnen selbständigen Teilmärkten für Pflanzenschutzmittel die großen multinational tätigen Hersteller wie Ciba Geigy, Bayer, BASF, Rhône-Poulenc, Du Pont, Zeneca (ICI), Monsanto und Dow Elanco tätig sind; zudem drängen die preisgünstigen Hersteller von Wirkstoffsubstanzen, für die der Patentschutz abgelaufen ist, auf den Markt. Hoechst und Schering haben die Fusion vor allem mit Blick auf die Exportmärkte vollzogen. Nur 23 % des addierten EG-Umsatzes bzw. 11 % des addierten weltweiten Umsatzes tätigt das neue Gemeinschaftsunternehmen im Inland. Mit dem Erwerb der Stefes Holding GmbH, einem kleinen Hersteller vor allem von Getreide- und Zuckerrübenherbiziden als Generika, durch die Hoechst Schering AgrEvo GmbH ist der Konzentrationsprozeß fortgesetzt worden. Durch die Übernahme eines Teilbereiches der österreichischen Agrolinz Melamin GmbH beabsichtigt die Schweizerische Sandoz Agro AG, auf dem deutschen Markt für Maisherbizide Fuß zu fassen. Auch diese Zusammenschlüsse sind freigegeben worden.

Kunststoffe (44)

Die BASF AG und die Imperial Chemical Industries PLC, London, (ICI) haben angemeldet, ihre jeweiligen Geschäftstätigkeiten in der Weise zu arrondieren, daß BASF den Bereich Polymethylmethacrylat (PMMA) und Polycarbonat (PC) an ICI veräußert und im Gegenzug den Geschäftsbereich Polypropylen (PP) von ICI übernimmt. Das Bundeskartellamt hat beide Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. PMMA ist ein transparenter thermoplastischer Kunststoff, dessen Vorteile insbesondere in hoher Alterungsbeständigkeit und Oberflächenhärte, guter Transparenz, Reißbeständigkeit, Wärmeformbeständigkeit und chemischer Beständigkeit liegen. Hauptverwendungsbereiche sind die Automobil-, Bau- und Elektroindustrie. PC ist zäher und schlagfester als PMMA und gelangt im wesentlichen im Bereich der Sicherheitsverschiebungen und Sicherheitsabdeckungen zum Einsatz. Die Marktverhältnisse bei PMMA und PC sind nach wie vor durch die führende Position der Firma Röhm GmbH gekennzeichnet. Daneben ist eine zunehmende Internationalisierung der Märkte festzustellen, was sich in steigenden Import- und Exportanteilen niederschlägt. Die BASF AG hatte den Geschäftsbereich PMMA und PC erst im Jahre 1988 von der Resart GmbH erworben. (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 69) PP ist ein thermoplastischer Kunststoff, der neben Polyethylen, Polyvinylchlorid und Polystyrol zu den wichtigen Massenkunststoffen gehört, und vielseitige technische Eigenschaften hat, wie Schlagzähigkeit, Steifigkeit, Wärmeformbeständigkeit, Chemikalienresistenz, Glanz, Brillanz sowie geringe Wasserdampfdurchlässigkeit. Diese Vorteile haben dazu geführt, daß er bei zahlreichen Anwendungen

andere Werkstoffe verdrängt hat. Auf dem Markt sind weiterhin nahezu alle führenden europäischen Chemieunternehmen, so daß eine wettbewerbliche Marktstruktur bestehen bleibt. Während der Zusammenschluß BASF/ICI betreffend PP inzwischen vollzogen wurde, hat die Übernahme des Geschäftsbereichs PMMA und PC der BASF-Tochter Resart durch ICI nicht stattgefunden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Synthekautschuk-Bereichs der Hüls AG durch die Bayer AG nicht untersagt. Hüls hat die strategische Entscheidung getroffen, seine Kautschuk-Aktivitäten aufzugeben. Ursächlich dafür war die seit Jahren andauernde Rezession in der für die Elastomerhersteller bedeutenden Automobil- und Reifenindustrie und der anhaltende Preisdruck durch osteuropäische und ostasiatische Billigimporte. Bayer sieht sich dagegen, nicht zuletzt durch die Übernahme des Kautschukbereichs PRD (Polysar Rubber Division) der kanadischen Nova Corporation (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 76) offenbar in der Lage, als Global-Player die weltweite Rezession durchzustehen. Mit der Übernahme des Allzweck-Elastomers Polybutadien und des Spezial-Elastomers Ethylen-Propylen-Kautschuk von Hüls stärkt Bayer seine Elastomer-Aktivitäten, ohne daß Marktbeherrschung entsteht. Sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite stehen Bayer international tätige und finanzstarke Unternehmen gegenüber.

Chemiefasern (45)

Der Konzentrationsprozeß in der Chemiefaserindustrie hat sich auf nationaler und insbesondere internationaler Ebene fortgesetzt. Hierbei waren die für den deutschen Markt bedeutendsten Zusammenschlüsse der Kontrolle des Bundeskartellamtes entzogen.

So hat die EG-Kommission die Zusammenfassung der Polyamidfaseraktivitäten der französischen Rhône-Poulenc S.A. und der zum italienischen Fiat-Konzern gehörenden Snia Fibre SpA in den Gemeinschaftsunternehmen Novalis (Teppichfasern und -garne sowie Fasern für die Textilverstärkung und Faservlies) und Nylstar (Textilfäden) innerhalb der Monatsfrist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Fusionskontrollverordnung freigegeben. Die Kommission hat hierzû festgestellt, daß auf den von den Gemeinschaftsunternehmen betroffenen Märkten keine oligopolistische Marktbeherrschung begründet oder verstärkt wird. Auf dem Markt für Teppichfasern und -garne erreicht Novalis einen Marktanteil von 21 %. Bei Fasern für Textilverstärkung und Faservlies kommt das Gemeinschaftsunternehmen auf 48 % bzw. 40 % Marktanteil. Die Kommission begründet ihre Entscheidung im wesentlichen mit Wettbewerbsvorteilen der Konkurrenten ICI und Du Pont auf Gebieten der Forschung und Entwicklung, der Produktpalette und dem guten Ruf ihrer Erzeugnisse sowie mit bestehendem Preis-, Qualitäts- und potentielltem Wettbewerb. Bei Textilfäden kommt Nylstar nach den Feststellungen der Kommission in Westeuropa auf einen mengenmäßigen Marktanteil von 42 % und

liegt damit weit vor allen Wettbewerbern. Die beiden führenden Unternehmen Nylstar und Du Pont vereinen rd. 66 % des Marktes auf sich, während die anderen Anbieter jeweils unter 10 % bleiben. Trotzdem geht die Kommission aufgrund der Struktur des Marktes weder von einer Einzelmarktbeherrschung noch von einem marktbeherrschenden Oligopol aus. Sie begründet dies mit der Marktstruktur, die gekennzeichnet sei durch langfristig rückläufige Absatzmengen, verhältnismäßig geringe Produkthomogenität, Innovationen, individuelle Preisstellung mit Preisintransparenz, geringe Kundenbindung und dem Wettbewerbsdruck, dem die Textilindustrie als Abnehmer ausgesetzt ist. Auch führt sie die Heterogenität des Oligopols, die Rückwärtsintegration der Textilhersteller und außereuropäische Anbieter sowie Ausweichmöglichkeiten der Kunden an.

Die Kommission hat ferner mit im wesentlichen gleichlautender Begründung den Erwerb der Leotel N.V., die sämtliche Anteile der Norddeutsche Faserwerke GmbH, Neumünster, (Nordfaser) hält, durch Rhône-Poulenc und Snia, die alsdann Nordfaser in ihr Gemeinschaftsunternehmen Nylstar einbringen wollten, freigegeben. Nach den auf Angaben der Beteiligten beruhenden Feststellungen der Kommission in diesem Verfahren kommt Nylstar in Westeuropa auf einen mengenmäßigen Marktanteil von rd. 38 %, der sich durch die Übernahme von Nordfaser auf rd. 42 % erhöht. In Deutschland vergrößerte sich hiernach der Marktanteil bei Nylstar von rd. 37 % sogar auf 51 %. Im Gegensatz zur Kommission ist das Bundeskartellamt in der Vergangenheit von einem marktbeherrschenden Oligopol auf dem Markt für Polyamid-Textilfasern ausgegangen. Daher waren die schon früher geplanten Übernahmen von Nordfaser durch ICI (Tätigkeitsbericht 1987/88, S.69f) sowie des Geschäftsbereichs Polyamid-Textilfäden von Nordfaser durch Rhône-Poulenc mehrfach an Bedenken des Bundeskartellamtes gescheitert (Tätigkeitsberichte 1989/90 S. 77 und 1991/92 S. 96f). Im übrigen hatte das Bundeskartellamt in diesem Fall die Auffassung vertreten, daß der Zusammenschluß nicht der EG-Fusionskontrolle, sondern der des Bundeskartellamtes unterliegt. Dies war darin begründet, daß die gemeinsame Übernahme der Anteile durch Rhône-Poulenc und Snia erklärtermaßen nur ein kurzfristiges Übergangsstadium sein sollte und die Anteile anschließend in Nylstar eingebracht werden sollten. Bei der Prüfung nach Art. 1 der Fusionskontrollverordnung und wirtschaftlicher Betrachtungsweise war somit nach Ansicht des Bundeskartellamtes auf den beabsichtigten Endzustand und somit allein auf die Umsätze von Nylstar und Nordfaser abzustellen. Hiernach läge kein Zusammenschluß im Sinne der Fusionskontrollverordnung vor, da Nordfaser 1992 auf Umsatzerlöse von lediglich rd. 121 Mio. ECU kam (Art. 1 Abs. 2 lit. b Fusionskontrollverordnung). Demgegenüber hat die Kommission hier auf den formalen Zusammenschlußtatbestand abgestellt.

Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Courtaulds Fibres durch die Courtaulds plc, London, UK, und die Hoechst AG, Frankfurt/Main, ist nicht untersagt worden. Hoechst hat seinen auf die Herstellung und den Vertrieb von Acryl- und Viskosefa-

sern gerichteten Teilbetrieb in Kelheim/Donau auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen und scheidet damit aus diesem Geschäft ganz aus. Courtaulds hat mit den Teilbetrieben in Grimsby/UK und Barcelona/Espana seine gesamten europäischen Geschäftsbereich auf diesem Gebiet auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen und produziert nur noch in den USA Viskosefasern. Obwohl das Gemeinschaftsunternehmen auf dem Markt für Viskosefasern einen Marktanteil von über 50% erreicht, bleibt strukturbezogener wesentlicher Wettbewerb bestehen. Es sind mehrere bedeutende Wettbewerber auf dem Markt tätig, u. a. der Weltmarktführer Lenzing und die Kemira-Tochter Saetari. Die Importquote von deutlich über 40% im Jahr 1993 steigt weiter. Viskosefasern sind sogenannte Commodities. Somit bestehen keine technischen Zugangshindernisse für neue Wettbewerber aus Niedriglohnländern. Die anhaltende Strukturkrise der Textilindustrie als wichtigstem Abnehmer hatte sinkende Absätze auf dem Markt zur Folge. Importe und Überkapazitäten führten zu einem starken Preisdruck.

Pharmazeutische Erzeugnisse (47)

A. Industrie

1. Infusions- und Dialyselösungen

Das Bundeskartellamt hat den angezeigten Erwerb der Schiwa GmbH, Glandorf, durch die Fresenius AG, Oberursel, untersagt. Die Fresenius AG ist in der Herstellung und dem Vertrieb von pharmazeutischen und medizintechnischen Produkten, insbesondere von Infusions- und Dialyselösungen, bei denen sie zu den führenden Anbietern zählt, tätig. Die Schiwa GmbH, eine ehemalige Tochtergesellschaft der zum BASF-Konzern gehörenden Knoll AG, produziert und vertreibt u. a. ebenfalls Infusions- und Dialyselösungen. Durch den Zusammenschluß kommt es zumindest auf vier Märkten zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen. Auf dem Markt für Volumenersatzlösungen hält die Fresenius AG einen Marktanteil von ca. 70%, während die Schiwa GmbH ca. 4% erreicht. Auf die verbleibenden Wettbewerber entfallen jeweils nur geringe Anteile. Bei Basislösungen erhöht sich der Marktanteil eines bestehenden Oligopols, dem neben der führenden Fresenius AG zwei weitere Anbieter angehören, von knapp 75% auf über 78%. Bei Haemodialyselösungen erreicht die Fresenius AG über 40% und die Schiwa GmbH knapp 14% Marktanteil. Das übrige Angebot ist weitgehend zersplittert. Bei Haemofiltrationslösungen entsteht durch die Zusammenfassung der beiden einzigen Anbieter mit eigener Fertigung eine Monopolstellung. Für die Untersagung des Zusammenschlusses waren neben dem Marktanteilszuwachs weitere Strukturfaktoren der betroffenen Märkte maßgeblich. So wird durch das zum Teil erforderliche langwierige Einzelzulassungsverfahren für Lösungen der Marktzutritt für Newcomer erheblich erschwert. Langjährig ausgebaute Kontakte zu

Kunden und Ärzteschaft, ein eingespieltes Vertriebssystem und eine nahezu vollständige Angebotspalette sowie ein gesicherter Zugang auf dem Beschaffungsmarkt für Vorprodukte sichern die Stellung von Fresenius zusätzlich ab. Gegen die Untersagung ist von den betroffenen Unternehmen Beschwerde eingelegt worden. Darin wird in erster Linie die sachliche und regionale Marktabgrenzung durch das Bundeskartellamt gerügt. Das Bundeskartellamt hat sich wie die Kommission der Europäischen Gemeinschaft bei ihren Entscheidungen über pharmazeutische Märkte von der „ATC-Klassifikation“ der Arzneimittel leiten lassen, die sich an den Indikationsgebieten orientiert und von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, von den meisten europäischen Behörden zum Vergleich verschiedener Präparate verwendet und auch von der pharmazeutischen Industrie zur Marktbeobachtung eingesetzt wird. Auch ist das Bundeskartellamt in Übereinstimmung mit der Kommission davon ausgegangen, daß schon wegen der fortbestehenden nationalen Gesetzgebung im Gesundheitswesen auf absehbare Zeit noch von nationalen Märkten ausgegangen werden muß.

2. Humanimpfstoffe

Die zu Rhône-Poulenc gehörende Pasteur Mérieux Sérums et Vaccins (PMsv) und die Merck & Co. Inc. (Merck), die beide zu den vier größten und weltweit tätigen Impfstoffherstellern gehören, beabsichtigen die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für Humanimpfstoffe. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist der Vertrieb von Impfstoffen in Westeuropa sowie die Forschung und Entwicklung von Impfstoffen – insbesondere von Mehrfachimpfstoffen – und deren Produktion. Außerdem hat das Gemeinschaftsunternehmen mit der zu Hoechst gehörenden Behringwerke AG (Behring) eine Vereinbarung abgeschlossen, durch die Behring als bisheriges Vertriebsunternehmen für Merck-Impfstoffe in Deutschland in die Kooperation eingebunden und die künftige Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und Behring geregelt wird. Nachdem die EG-Kommission mitgeteilt hatte, daß wegen überwiegend kooperativer Elemente kein Zusammenschluß im Sinne von Art. 3 der EG-Fusionskontrollverordnung vorliege, haben die Unternehmen das Vorhaben beim Bundeskartellamt nach § 24 a angemeldet und bei der EG-Kommission eine Einzelfreistellung nach Art. 85 Abs. 3 EGV beantragt. Das Bundeskartellamt hat gegen das Vorhaben Bedenken nach den §§ 1 und 24 erhoben, weil zu befürchten ist, daß auf dem durch hohe Marktzutrittschranken und das Verschreibungsverhalten der niedergelassenen Ärzte geprägten Markt für Haemophilus influenzae Typ b-Impfstoffe (Hib-Impfstoffe) die marktbeherrschende Stellung von PMsv verstärkt wird. Neben PMsv und Merck, auf die ein Marktanteil von zusammen etwa 80% entfällt, sind nur noch zwei weitere aktuelle oder potentielle Anbieter vorhanden, deren Wettbewerbsmöglichkeiten durch das Gemeinschaftsunternehmen nachhaltig beeinträchtigt werden. Die umfassende strategische Allianz von zwei der vier weltweit tätigen Impfstoffhersteller, die mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens

angestrebt wird, beschränkt über den Markt für Hib-Impfstoffe hinaus den aktuellen und potentiellen Wettbewerb bei einer Reihe von Einfach- und Mehrfachimpfstoffen. Wegen des großen Innovations- und Entwicklungspotentials der Beteiligten und der Ergänzung ihrer Produktpaletten und F & E-Programme haben PMsv und Merck durch die Kooperation Zugang zu sämtlichen für die Entwicklung von Mehrfachimpfstoffen erforderlichen Antigenen und Kombinationstechnologien. Neben dem Gemeinschaftsunternehmen wird auf absehbare Zeit kein Unternehmen über eine vergleichbare Palette von Impfstoffkomponenten verfügen. Die Einbindung der im Vertrieb von Impfstoffen marktstarken Behring durch die Vereinbarung mit dem Gemeinschaftsunternehmen, die im wesentlichen nur die bisherigen Vertikalverträge zwischen Merck und Behring fortführt, stellt eine zusätzliche Absicherung der Wettbewerbsbeschränkung durch das Gemeinschaftsunternehmen dar. Die EG-Kommission hatte die angemeldete Kooperation zunächst ebenfalls kritisch beurteilt und den Unternehmen einen „warning letter“ zugesandt. Nachdem die Unternehmen jedoch zugesagt hatten, die angemeldeten Vereinbarungen in verschiedenen Punkten zu ändern, hat die Kommission das Vorhaben nach Art. 85 Abs. 3 EGV freigegeben. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellen die Vertragsänderungen Verhaltenszusagen dar, die keine Änderung der wettbewerblich kritischen Strukturen auf den betroffenen Impfstoffmärkten bewirken. Dies gilt insbesondere für den Hib-Impfstoffmarkt. Da Behring in die Kooperation eingebunden ist, ist nicht zu erwarten, daß dieses Unternehmen mit der vom Gemeinschaftsunternehmen erteilten ausschließlichen Lizenz zur Herstellung und zum Vertrieb des Hib-Impfstoffes von Merck wettbewerblich unabhängig agieren wird. Die EG-Kommission hat die Freistellung nach Art. 85 Abs. 3 EGV mit dem erheblichen Nutzen für die öffentliche Gesundheit, vor allem mit Blick auf den Impfschutz für Kinder, begründet. Da das Gemeinschaftsunternehmen als erstes Unternehmen Zugang zu allen nötigen Antigenen für die Entwicklung von multivalenten Kinderimpfstoffen erhalten werde, würden neue Mehrfachimpfstoffe schneller verfügbar sein. Nach Auffassung der EG-Kommission werde mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens keine unüberwindbare Hürde für den künftigen Eintritt anderer Hersteller in die Impfstoffmärkte errichtet. Nach der Freigabe des Vorhabens von PMsv und Merck durch die EG-Kommission hat das Bundeskartellamt das Untersagungsverfahren nach § 24 eingestellt, da unter den gegebenen Umständen die Einzelfreistellung eines stark kooperativ geprägten Vorhabens nach Art. 85 Abs. 3 EGV entgegenstehende fusionsrechtliche Maßnahmen nicht mehr zuließ.

3. Generika

Im Pharmabereich war ein überdurchschnittliches Umsatzwachstum patentfreier Nachahmerpräparate (Generika) zu verzeichnen. Diese wettbewerblich positive Entwicklung hat zu mehreren bedeutenden Unternehmenszusammenschlüssen geführt. Die Branchenführer Bayer und Hoechst haben Anteile an

den amerikanischen Generika-Unternehmen Schein Pharmaceutical Inc. bzw. Copley Pharmaceuticals Inc. erworben. Bristol-Myers Squibb, einer der führenden Pharmaproduzenten in den USA, hat sich an der Azupharma, einem bedeutenden deutschen Generika-Hersteller, beteiligt. Das noch vor wenigen Jahren von der forschenden Pharmaindustrie weitgehend abgelehnte Geschäft mit Nachahmerpräparaten gehört inzwischen zu den wichtigen strategischen Zielen großer Pharmakonzerne. Hierfür ist das weltweit erfolgreiche Vordringen von Generika zu Lasten teurerer Originalpräparate – auch aufgrund der staatlichen Gesundheitsreformen und den damit angestrebten Kostensenkungen – entscheidend. In Deutschland hat das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Gesundheitsstrukturgesetz bei den Anbietern von Originalpräparaten zu erheblichen Umsatz- und Ertragseinbußen geführt, hingegen konnten die Hersteller preiswerter Generika ihre bisherigen Umsatzzuwächse nochmals steigern. Das Engagement großer deutscher und ausländischer Pharmakonzerne im Generikageschäft ermöglicht es ihnen vor allem, eigene Präparate nach Ablauf ihrer Patentlaufzeit ohne zeitliche Verzögerung als Generika zu vermarkten. Generikahersteller beantragen die Zulassung für Nachahmerpräparate mittlerweile regelmäßig lange Zeit vor Patentablauf der Originalarzneimittel, so daß insbesondere bei verordnungstarken Arzneimitteln oft schon sofort nach Ablauf ihres Patentschutzes Nachahmerpräparate zur Verfügung stehen.

B. Handel

Im Zuge der Erfüllung der Zusage aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den Herr Merckle mit dem Bundeskartellamt zur Abwendung der Untersagung des angemeldeten Mehrheitserwerbs an den Pharmagroßhandlungen F. Reichelt AG, Hageda AG und Otto Stumpf AG abgeschlossen hatte (Tätigkeitsbericht 1991/92, S.98), wurden die Münchener Pharmagroßhandlungen Otto Stumpf GmbH & Co. und Hageda GmbH & Co. auf die Alexandra Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt, übertragen. Dieser Zusammenschluß ist im Sinne von § 24 Abs. 8 Nr. 1 nicht kontrollpflichtig. Alleiniger Anteilseigner der Alexandra Verwaltungsgesellschaft ist Karl-Friedrich von Hohenzollern, der unter anderem an der Fürstlich Hohenzollernsche Werke Laucherthal GmbH & Co., Sigmaringendorf, beteiligt ist. An diesem Unternehmen, das in den Bereichen Stahlerzeugnisse und Maschinenbauelemente tätig ist, ist auch Herr Merckle beteiligt. Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Zusagenvertrages waren in diesem Zusammenhang nicht zu erheben.

Das Kammergericht hat die gegen drei führende Pharmagroßhandlungen wegen ihrer Bezugsverweigerung von re- und parallelimportierten Arzneimitteln ergangenen Untersagungsverfügungen (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 31 und 98, WuW/E BKartA 2543), aufgehoben (WuW/E OLG 5241). Bestätigt wird die Entscheidung des Bundeskartellamtes in allen verfahrensrechtlichen Fragen. Dies gilt insbesondere für die kartellbehördliche Eingriffsbefugnis, ein Verhalten nach § 37a Abs. 2 zu untersagen, ferner für die Beachtung des Bestimmtheitsgebotes des § 37

Abs. 1 VwVfG und schließlich für die vom Bundeskartellamt in der Tenorierung seines Beschlusses vorgenommene Eingrenzung auf die besonders erfolgreichen A- und B-Artikel. Bereits in einem Zwischenverfahren vor dem Kammergericht war deutlich geworden, daß die Pharmagroßhandlungen selbst nach der in der Warenwirtschaftskunde gebräuchlichen Klassifizierung nach A- und B-Artikeln verfahren und klar erkennen können, welche Arzneimittel ihres Sortiments vom Tenor des Beschlusses des Bundeskartellamtes betroffen sind. In materiellrechtlicher Hinsicht bestätigt das Kammergericht die Gleichartigkeit der beigeladenen Arzneimittelimporteure Eurim-Pharm mit den Originalherstellern. Außerdem sieht das Gericht in der Bezugsverweigerung der Pharmagroßhändler sowohl eine Behinderung als auch ungleiche Behandlung. Es hat jedoch Zweifel an der Abhängigkeit der Beigeladenen und neigt dazu, den bisher von dieser praktizierten Direktvertrieb als ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeit anzuerkennen. Die Bezugsverweigerung – so das Gericht – sei nicht mit der Verhinderung des Marktzutritts gleichzusetzen. Die Markterfolge der Beigeladenen indizieren keine Zwangslage, die nach Abhilfe verlange. Zudem stellt das Kammergericht im Ergebnis überwiegende Interessen der Pharmagroßhändler fest. Es verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach bei einem Kontrahierungszwang für Nachfrager besonders strenge Maßstäbe anzulegen seien. Er sei in aller Regel nur dann zu verantworten, wenn der Nachfrager keinen sachlich vertretbaren Grund für seine Haltung geltend machen könne, also offensichtlich Willkür vorliege, oder wenn die Kontrahierungspflicht unerlässlich sei, um gravierende Nachteile für das Wettbewerbsgeschehen auf dem betroffenen Markt abzuwenden. Die ausschlaggebenden Interessen der Pharmagroßhändler seien die Pflege der langjährig gewachsenen Beziehungen zu den Originalanbietern, das wirtschaftliche Risiko durch Sortimentsausweitung, Ertragsminderungen durch verstärkten Absatz preisgünstiger Importpräparate sowie die Festlegung auf einen bestimmten Importeur. Das Bundeskartellamt hat gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Nach seiner Auffassung besteht eine Abhängigkeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 nicht erst dann, wenn die Bezugssperre den Marktzutritt des Lieferanten verhindert und er dadurch in eine Zwangslage gerät; Maßstab für eine ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeit muß vielmehr eine wettbewerbliche Betrachtungsweise sein, die es verbietet, allein auf betriebswirtschaftliche Daten wie Umsatz und Umsatzentwicklung der Beigeladenen abzustellen. Der Direktvertrieb von Importarzneimitteln bringt Eurim-Pharm erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber den Herstellern der Originalpräparate und stellt daher keine ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeit dar. Fehlen Importarzneimittel im Sortiment des Großhandels, so verlieren diese Präparate die Akzeptanz durch die Apothekerschaft, während – umgekehrt – die Belieferung des Pharmagroßhandels mit re- und parallelimportierten Arzneimitteln deren Akzeptanz bei den nachfragenden Apothekern erheblich steigern würde. Diese hätten dabei nicht nur die Garantie einer pünktlichen Belieferung mit Im-

portarzneimitteln durch den Pharmagroßhandel, sie würden auch aufwendige Einzelbestellungen und die beträchtlichen, aber nicht erstattungsfähigen Versandkosten pro Präparat vermeiden. Bei der sachlichen Rechtfertigung kann der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwar entnommen werden, daß eine Kontrahierungspflicht besonders nachhaltig in den Rechtskreis des Normadressaten und in seine wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit eingreift, was – insbesondere hinsichtlich der Kontrahierungspflicht von Nachfragern – bei der Gewichtung der Interessen zu berücksichtigen ist (WuW/E BGH 2683, 2686 f. – Zuckerrübenanlieferungsrecht; BGHZ 101, 72, 81 f. – Krankentransporte). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes folgt hieraus jedoch nicht, daß die Interessen des Anbieters erst dann zu berücksichtigen sind, wenn der Nachfrager offensichtlich willkürlich handelt oder wenn die Kontrahierungspflicht unerlässlich ist, um gravierende Nachteile für das Wettbewerbsgeschehen abzuwenden. Die Grundsätze des Bundesgerichtshofs machen deutlich, welche generell denkbaren Interessen des Nachfragers zu berücksichtigen und im Einzelfall zu überprüfen und abzuwägen sind, ohne daß daraus auf einen strengeren Maßstab bei der Kontrahierungspflicht des Nachfragers geschlossen werden kann. In der Abwägung des Kammergerichts werden die Interessen der Pharmagroßhändler überbewertet. Ihr Interesse an der Vermeidung von Kostenerhöhungen oder Ertragsminderungen ist zwar betriebswirtschaftlich grundsätzlich legitim, muß jedoch im Hinblick auf die Öffnung des Marktes und die damit einhergehenden Wettbewerbseffekte hinter die Interessen der Beigeladenen zurücktreten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf das legitime Ziel einer unternehmerischen Kostendämpfung nicht durch eine nicht wettbewerbskonforme Behinderung angestrebt werden, die sich wegen der Marktstärke der Pharmagroßhändler als Marktzutrittssperre auswirkt. Die Rechtfertigung der Bezugssperre mit der Vermeidung möglicher Ertragsminderungen führt dazu, die Ausschaltung des Wettbewerbs als legitimes Mittel der Interessenverfolgung eines marktstarken Unternehmens zu akzeptieren. Das Interesse der Pharmagroßhändler ist auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Preisgefüges auf dem deutschen Arzneimittelmarkt gerichtet. Dieses Preisniveau konnte bisher nur deshalb gehalten werden, weil der Wettbewerb durch Importarzneimittel mangels deren Zugang zum Großhandel weitgehend ausgeschaltet ist. Die Öffnung des Zugangs zum Pharmagroßhandel für die Importarzneimittel fördert den Wettbewerb auf dem Arzneimittelmarkt und bewirkt tendenziell Preissenkungen; sie entspricht der Zielsetzung des Kartellgesetzes und der langjährigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Arzneimittelimport.

Der Bundesgerichtshof hat am 21. Februar 1995 auf die Rechtsbeschwerden des Bundeskartellamtes und der beigeladenen Eurimpharm die Beschlüsse des Kammergerichts vom 26. November 1993 aufgehoben und die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Bundeskartellamtes vom 14. August 1992 zurückgewiesen. Eine schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

Sonstige chemische Erzeugnisse (49)

1. Kosmetische Erzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von mindestens 90 % der Kommanditanteile der im Familienbesitz befindlichen Muelhens KG, Köln, durch die Wella AG, Darmstadt, nicht untersagt. Betroffen ist im wesentlichen der Markt für Damenparfum und Düfte. Muelhens ist auf diesem Markt zwar marktführendes Unternehmen, jedoch auch einem zunehmenden Wettbewerb durch ressourcenstärkere Anbieter ausgesetzt. Durch den Zusammenschluß kommt es auf dem relevanten Markt zu einer geringfügigen Marktanteilsaddition. Eine marktbeherrschende Stellung wird nicht erreicht.

2. Depotkosmetik

Das Bundeskartellamt hat gegen ein konzernzugehöriges Vertriebsunternehmen der Depotkosmetik und dessen Geschäftsführer wegen Verstoßes gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Ziff. 12 Geldbußen in Höhe von insgesamt sechzigtausend DM verhängt. Das Unternehmen hatte seit 1986 wiederholt und mit steigender Intensität in seinen Preislisten den Depositären deren Verkaufspreise und Handelsspannen ohne jeglichen Hinweis auf Unverbindlichkeit vorgegeben und empfohlen. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Eine daraufhin vom Bundeskartellamt eingeleitete generelle Überprüfung der Preislisten für Depotkosmetik hat jedoch keine weiteren ähnlich schwerwiegenden und fortwährenden Verstöße gegen das Empfehlungsverbot ergeben. Inzwischen haben die meisten Anbieter von Depotkosmetik die unverbindliche Preisempfehlung aufgegeben.

3. Laborchemikalien, Laborbedarf

Das Zusammenschlußvorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt, über ihre 1992 mehrheitlich erworbene Tochtergesellschaft Bender & Hobein 26 % an der im Laborfachhandel tätigen Faust-Gruppe zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Betroffen sind vor allem die Märkte für Laborchemikalien, Labortechnik und allgemeinen Laborbedarf sowie Analysegeräte sowohl auf der Handels- als auch auf der Herstellerebene. Trotz der führenden Stellung von E. Merck im Bereich der Herstellung von Laborchemikalien und einer zunehmenden Konzentrationsentwicklung auf der Handelsebene war die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens auf einem über der Bagatellgrenze des § 24 Abs. 8 Ziff. 3 liegenden Markt nicht zu erwarten. Auf der Handelsebene hat Merck durch den Zusammenschluß ihre bisher über Bender & Hobein bestehende vertikale Integration vom süddeutschen auch auf den nord-, west- und ostdeutschen Markt ausgedehnt, was aber ebenfalls keine marktbeherrschende Stellung erwarten ließ.

Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

Der harte Wettbewerb in dieser Branche hält unvermindert an. Bei Großrechnern ist inzwischen eine ge-

wisse Beruhigung der Preisentwicklung auf niedrigem Niveau eingetreten. Auch bei Personal Computern haben sich die bisher erheblichen Preissenkungsraten verringert. Der Wettbewerb und die fortschreitende technische Leistungsverbesserung hat auch zu erheblichen Veränderungen im Anbieterkreis geführt. So ist z. B. Commodore – vor wenigen Jahren noch einer der führenden Inlandsanbieter – aus dem Markt ausgeschieden. Andererseits sind Unternehmen – wie Compaq – die noch vor wenigen Jahren unbedeutend waren, in die Spitzengruppe vorgestoßen. Andere Anbieter, die bisher selbständig im Markt Bedeutung erlangt hatten, haben Anlehnung bei Konzernen gesucht, wie z. B. Escom bei Siemens-Nixdorf. Noch bedeutsamer war, daß der volle Wettbewerbsdruck auch den Markt für Anwender-Standardsoftware erreicht hat, was zu erheblichen Preissenkungen geführt hat. Nachdem dabei in größerem Umfang die unverbindlichen Preisempfehlungen erheblich unterschritten wurden, hat das Bundeskartellamt gegen die großen Anbieter, vor allem gegen Microsoft, Borland, Lotus, WordPerfect und Novell, Mißbrauchsverfahren nach § 38 a eingeleitet. Die Unternehmen haben daraufhin ihre Preisempfehlungen aufgegeben. Sie verwenden sie nur noch unregelmäßig für Software-Pakete, in denen mehrere für den Nachfrager attraktive Anwenderprogramme zusammengefaßt zu einem mehr oder weniger ausgeprägten Niedrigpreis angeboten werden. Durch den intensiven Wettbewerb hat auch WordPerfect seine Selbständigkeit an Novell verloren hat.

1. EDV-Software

Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlußvorhaben der Novell Inc. mit Digital Research Inc., USL Inc., WordPerfect Corporation und den Erwerb der Quattro Pro Tabellenkalkulation-Produktlinie von der Borland International Inc. geprüft und nicht untersagt. Novell war bisher mit der Novell GmbH, Düsseldorf, der führende Anbieter von Netzwerksoftware in Deutschland. Mit den Aufkäufen will das Unternehmen seine Angebotspalette erweitern und damit bei PC-Betriebs- und -Anwendungssoftware zum Branchenführer Microsoft aufzuschließen. Die Zusammenschlüsse betreffen den Markt für Betriebssysteme unterer und mittlerer Rechnergrößen und Netzwerksoftware einerseits sowie für Anwender-Standardsoftware andererseits. Das Bundeskartellamt ist bisher von zwei getrennten Teilmärkten für Betriebssysteme und Netzwerksoftware ausgegangen. Wegen des steigenden Bedürfnisses, Computer miteinander zu vernetzen, gehen die Hersteller aber zunehmend dazu über, ihre Betriebssysteme entsprechend auszustatten. Heute lassen sich bereits mit einfachen Gerätebetriebssystemen durch Aufsatzprodukte Netze betreiben, so daß die Märkte für Gerätebetriebssysteme und Netzwerksoftware zusammenwachsen. Das Bundeskartellamt geht daher in seiner Prognose von einem einheitlichen Markt aus, der ein Volumen von über 2 Mrd. DM umfaßt. Auf diesem Markt hat Novell seine bislang führende Position für Netzwerksoftware verloren und ist vor allem dem starken Wettbewerb von Microsoft, Siemens, Sun und IBM ausgesetzt, die mit Netzwerk-

funktionen ausgestattete Betriebssysteme anbieten. Auch mit dem Erwerb von Digital Research mit deren PC-Betriebssystem DR-DOS (nach dem Zusammenschluß umbenannt in „Novell-DOS“) konnte Novell seine alte Marktstärke nicht wiedergewinnen. Das gilt auch für den Zusammenschluß mit USL. USL Inc. beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Herstellung und dem Vertrieb des Unix-Betriebssystems und den dazugehörigen Softwareprodukten und Dienstleistungen. Unix ist ein Betriebssystem für Computer unterschiedlicher Hersteller und Größenordnungen. In Deutschland vertreibt USL Unix nicht selbst, sondern über im Inland tätige lizenzierte Unternehmen. Betroffen ist hier der Gesamtmarkt für Betriebssysteme einschließlich der Netzwerksoftware. Novell nutzt die Marke Unix in Deutschland, indem sie Netzwerkbetriebssysteme anbietet, die mit Unixbetriebssystemen gekoppelt sind (Unixware). Da USL ihr Produkt an zahlreiche im Inland tätige Unternehmen lizenziert hat, konkurriert Novells Unixware mit einer Vielzahl von Unix-Derivaten, die sowohl netzwerkfähig sind als auch mit einer Reihe von Netzwerkbetriebssystemen anderer Hersteller kombiniert werden können. Mit dem Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung Novells durch den Erwerb von USL ist daher nicht zu rechnen. Die Zusammenschlüsse mit WordPerfect und Quattro Pro betreffen den Markt für Anwender-Standardsoftware. Die bisher unabhängige WordPerfect Corporation ist einer der führenden Anbieter von Anwendungsprogrammen, insbesondere von Textverarbeitungssoftware, die in Deutschland über die Tochtergesellschaft WordPerfect Software GmbH, Eschborn, vertreten ist. Bei Quattro Pro handelt es sich um ein im Inland weit verbreitetes Tabellenkalkulationsprogramm, das bisher von der Firma Borland International Inc. hergestellt und vertrieben wurde. Der hierfür relevante Markt ist der Gesamtmarkt für Standard-Anwendersoftware, der im Inland ein Volumen von über 10 Mrd. DM hat. Betroffen ist insbesondere der Markt für Bürokommunikationssoftware, zu dem u. a. Textverarbeitungsprogramme, Datenbanksoftware, Tabellenkalkulationsprogramme und Grafikprogramme gehören, wovon die Textverarbeitungsprogramme den größten und wichtigsten Teilmarkt darstellen. Durch die Zusammenschlüsse kam es indes nicht zu Marktanteilsadditionen. Mit Novell tritt ein neuer Wettbewerber in diesen Markt ein, der über weitaus größere finanzielle Ressourcen verfügt und seine Produktpalette mit den Neuerwerbungen vervollständigt. Novell wird dadurch in die Lage versetzt, ein Gesamtpaket zur Bürokommunikation mit Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbankverwaltung unter dem Namen „Perfect Office“ anzubieten und so mit entsprechenden Produkten von Microsoft und Lotus zu konkurrieren. Angesichts der überragenden Marktstärke von Microsoft in diesem Marktbereich ist die Stärkung Novells wettbewerbsmäßig positiv zu beurteilen. Die Entstehung eines marktbeherrschenden Duopols mit Microsoft und Novell, das von einigen Wettbewerbern befürchtet wird, ist derzeit nicht zu erwarten. Die Hoffnungen Novells, durch die Zusammenschlüsse die Vorherrschaft von Microsoft auf dem Softwaremarkt zu brechen, haben sich allerdings bislang auch nicht erfüllt.

2. Krankenversichertenkarten

Der Gesetzgeber hat die Krankenkassen mit dem Sozialgesetzbuch V verpflichtet, bis zum 1. Januar 1995 für jeden Versicherten eine Krankenversichertenkarte auszustellen, die den Krankenschein ersetzt. Für die bundesweite Einführung der elektronischen Krankenversichertenkarte müssen über 150 000 Vertragsärzte mit Geräten zum Lesen und Ausdrucken der Karteninhalte ausgestattet werden. Hierfür ist nach einer Vereinbarung der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung die KBV verantwortlich. Die Krankenkassen gewähren dafür einen Kostenzuschuß von 750,- DM je Praxis. Um den EDV-Einsatz in den Arztpraxen zu fördern, wurde der Zuschuß an die Anschaffung PC-kompatibler Hardware geknüpft. Die KBV führte eine beschränkte Ausschreibung durch und bezog dann von einigen wenigen ausgewählten Herstellern die PC-kompatiblen Lesegeräte und Drucker, die über die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen an die Ärzte vertrieben wurden. Zum Teil wurden Ärzte ultimativ zum Gerätebezug aufgefordert und wurde für den Fall des Fremdbezugs der Verlust des Zuschusses angedroht. Dieses Vorgehen verschloß in einigen Regionen anderen Herstellern und Händlern von Druckern und Lesegeräten den Marktzugang fast vollständig. Um irreparable Schäden für die Marktstruktur zu verhindern, hat das Bundeskartellamt dafür gesorgt, daß die Krankenkassen den Kostenzuschuß nun unabhängig davon gewähren, ob das Gerät über die KBV bezogen wird und eine EDV-Schnittstelle hat. Der Zuschuß kann für jedes Gerät beansprucht werden, das über die erforderlichen Lese- und Druckfunktionen verfügt, eine Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erhalten hat und zu dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Stichtag installiert werden kann. Die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen haben die Ärzte entsprechend unterrichtet. Die KBV hat darüber hinaus zugesagt, bei weiteren Ausschreibungen auch andere Hersteller zu berücksichtigen.

3. CD-ROM

Das Bundeskartellamt hat dem Verlag C. H. Beck in München die Preisbindung für eine Reihe seiner CD-ROM-Erzeugnisse untersagt. Der Beck-Verlag hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Die beanstandeten CD-ROM-Produkte enthalten neben juristischen Texten eine umfangreiche Software, die den Erwerber nicht nur das Lesen der Gesetze ermöglicht, sondern darüber hinaus weitere Anwendungsmöglichkeiten bietet. Dies sind vielseitige und miteinander kombinierbare Such- und Sortierprogramme, ferner Ausdruckfunktionen und die Möglichkeit der Übertragung der gespeicherten Texte auf andere Datenträger zur unmittelbaren Weiterbearbeitung. Die beanstandeten CD-ROM-Erzeugnisse des Beck-Verlages sind für den Benutzer also Datensammlung, Arbeitsmittel und Dienstleistung zugleich und damit qualitativ andere Produkte als herkömmliche Verlagserzeugnisse i. S. d. § 16. Ein erheblicher

Teil dieser CD-ROM-Erzeugnisse wird nicht über den traditionellen Buchhandel, sondern über EDV-Händler vertrieben. Der Markt für CD-ROM-Erzeugnisse entwickelt sich rasch. In naher Zukunft sollen nach einer Schätzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels 30 % des buchhändlerischen Umsatzes mit CD-ROM-Erzeugnissen erzielt werden. Das Bundeskartellamt sieht das Verfahren gegen den Verlag C. H. Beck als Musterverfahren an. Auf die Einleitung weiterer förmlicher Untersagungsverfahren wurde verzichtet, nachdem eine Reihe von Verlagen gegenüber dem Bundeskartellamt erklärt hatte, bei einer Bestätigung der Untersagung durch die Gerichte ihre Preisbindungen für entsprechende Produkte unverzüglich aufzugeben.

4. Bußgeldverfahren

Das Bundeskartellamt hat gegen einen ehemaligen Geschäftsführer der Böwe Systemvertriebsgesellschaft mbH ein Bußgeld in Höhe von 10 000,- DM verhängt. Er hatte fahrlässig den Erwerb der Böwe Informatik GmbH – einer Tochter der Böwe Systemvertriebsgesellschaft mbH – durch die Businessland GmbH im Dezember 1989 nicht beim Bundeskartellamt angezeigt. Dazu war der Betroffene im Dezember 1989 bei der Veräußerung der Böwe Informatik GmbH von den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen beauftragt worden. Hierzu waren ihm auch die für die Anzeige benötigten Informationen für das erwerbende Unternehmen übermittelt worden. Gleichwohl unterblieb die Anzeige des Zusammenschlusses. Das Bundeskartellamt erhielt davon erst aus der Presse Kenntnis. Das Bundeskartellamt mahnte daraufhin mehrfach die Anzeige an. Erst im Oktober 1991 meldete sich dann der inzwischen als Rechtsanwalt tätige Betroffene. Die Anzeige erfolgte schließlich im April 1992. Durch sein Verhalten hat der Geschäftsführer der Böwe Systemvertriebsgesellschaft gegen seine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 bis 5 verstoßen und fahrlässig den Tatbestand des § 39 Abs. 1 Nr. 2 verletzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Glas und Glaswaren (52)

1. Fernsehglas

Das von der Schott Glaswerke, Mainz, angemeldete und nicht untersagte Vorhaben, sämtliche Geschäftsanteile an der Fernsehglas Tschernitz GmbH (FSGT), Tschernitz, zu übernehmen (Tätigkeitsbericht 91/92, S. 102), ist aufgegeben worden. Daraufhin hat die Samsung Corning Co. Ltd., Seoul/Korea, angemeldet, daß sie beabsichtige, den Fernsehglas-Betrieb der allein nicht überlebenschäftigen FSGT zu erwerben. Dieser Zusammenschluß war wegen der beherrschenden Stellung der Schott Glaswerke auf dem Markt für Fernsehglas wettbewerblich positiv zu beurteilen und daher nicht zu untersagen.

2. Flachglashandel

Das Bundeskartellamt hat gegen 17 norddeutsche Flachglasgroßhändler und Isolierglashersteller und

deren verantwortliche Mitarbeiter wegen der Durchführung wettbewerbsbeschränkender Preis- und Rabattabsprachen Geldbußen in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. DM verhängt. Die Unternehmen haben von 1986 bis 1990 Preise, Rabatte und Konditionen abgesprochen und ihr Marktverhalten entsprechend koordiniert. Zu den Absprachebeteiligten gehören außer einigen kleineren und mittleren Unternehmen auch Konzernunternehmen der beiden in Deutschland führenden Flachglashersteller VEGLA, Aachen, (St. Gobain-Konzern), und der Flachglas AG, Gelsenkirchen, (Pilkington-Gruppe). Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Papier (55)

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Felix-Schoeller-Gruppe, Osnabrück, die Dekorpapieraktivitäten der in Konkurs gegangenen Technocell AG, München, zu erwerben, nicht untersagt. Marktführer bei Dekorpapieren, die zur Herstellung von Schichtstoff-, vergüteten Span- und Hartfaserplatten sowie für Dekorfolien benötigt werden, ist PWA. Die Schoeller-Gruppe, die ein führender Hersteller von Fotobasispapieren ist, betätigt sich erst seit dem Erwerb des Geschäftsbereichs Dekorpapier der Papierfabriken zu Penig GmbH auf diesem Spezialmarkt. Durch den aktuellen Erwerb wird der wesentliche Wettbewerb – insbesondere auch im Bereich der Melamin-Folien – nicht beseitigt. Interesse an der Übernahme der Dekorpapier-Aktivitäten von Technocell hatten auch andere Wettbewerber. Die Verwirklichung dieser Pläne hätte jedoch zur Zusammenführung hoher Marktanteile geführt und ist deshalb auf Bedenken des Bundeskartellamtes gestoßen. Daraufhin haben die Unternehmen von einer förmlichen Anmeldung ihres Vorhabens abgesehen.

Freigegeben wurde auch das Vorhaben des kanadischen Finanzdienstleisters Mercer International Inc. und der koreanischen Shin Ho-Gruppe, ein u. a. in der Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Karton international tätiger Konzern, 70 bzw. 30 % der Dresden Papier Holding GmbH zu erwerben, die die Mehrheitsbeteiligung an der Dresden Papier AG (DPAG) besitzt. Die DPAG ist am 1. Juli 1990 aus dem Kombinat Zellstoff und Papier Heidenau als Holding für 13 Tochtergesellschaften mit 62 Betriebsstätten und 14 500 Mitarbeitern hervorgegangen. Nach mehreren von der Treuhandanstalt organisierten Umstrukturierungsmaßnahmen beschränkt sich der Tätigkeitsbereich des Unternehmens derzeit auf acht Werke (Fährbrücke, Greiz, Hainsberg, Nossen, Raschau, Schlema und Trebsen) mit 1 347 Mitarbeitern. Da DPAG auf den Märkten für graphische Papiere, Wellpappen und Kartonagen keine maßgeblichen Marktanteile hält und der Zusammenschluß nicht zu Marktanteilsadditionen führt, wurde er kurzfristig freigegeben.

Papier- und Pappwaren (56)

1. Hygienepapier

Die Gustav und Grete Schickedanz Holding KG hat sich zugunsten eines verstärkten Engagements im

Handel und bei Dienstleistungen von ihren industriellen Aktivitäten im Hygienepapiergeschäft zurückgezogen. Der nach PWA, Stora Feldmühle und Haindl viertgrößte deutsche Papierhersteller und Marktführer bei Papiertaschentüchern, die Vereinigte Papierwerke Schickedanz AG, wurde zu wesentlichen Teilen an den US-Konzern Proctor & Gamble verkauft. Auf den betroffenen Tissue-Märkten für Taschen- und Haushaltstücher ist Proctor & Gamble in Europa bislang nicht vertreten gewesen. Vom Fusionsvorhaben waren die Bereiche Baby-Hygiene und Inkontinenzprodukte ausgenommen, die inzwischen – kontrollfrei – die Wirths-Gruppe, Mayen, erworben hat. Außerdem mußte sich die VP Schickedanz zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung durch die EG-Kommission vom Geschäftsbereich Frauenhygiene trennen. Nach den Feststellungen der EG-Kommission (Case IV/M 398) hätte der Zusammenschluß mit Proctor & Gamble zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung in Deutschland bei Damenbinden geführt. Der daraufhin von der amerikanischen Kimberly-Clark Corporation beim Bundeskartellamt angemeldete Erwerb dieses Bereichs ist freigegeben worden, weil er nicht zu einer Verschlechterung der Marktstruktur führt. Zwar wird Kimberly-Clark durch den Zusammenschluß zweitstärkster Inlandsanbieter von Damenbinden nach Proctor & Gamble und von Slipeinlagen nach Johnson & Johnson; das Unternehmen erwirbt aber ohne nennenswerte Marktanteilsadditionen nur die bisher von VP Schickedanz gehaltene Marktstellung. Auf die bei Tampons nach wie vor überragende Marktstellung von Johnson & Johnson hat der Zusammenschluß praktisch keine Auswirkungen. Gegen die Entscheidung der EG-Kommission, das Zusammenschlußvorhaben Proctor & Gamble / Schickedanz in der auf den Tissue-Bereich reduzierten Form nicht zu untersagen, ist von einem französischen Papierhersteller Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben worden.

2. Tapeten

Das Rationalisierungskartell der Tapetenwirtschaft über die Festlegung von Angebots- und Abgabetermin für Mustermaterial und Ware neuer Kollektionen hat seine Auflösung beschlossen. Das Kartell war nach mehrjähriger Prüfung durch Beschluß vom 10. April 1973 nach § 5 Abs. 2 legalisiert worden (Tätigkeitsbericht 1973, S. 94). Die bis zum 30. April 1976 befristete Erlaubnis wurde am 29. April 1976 im Wege der einstweiligen Anordnung verlängert (Tätigkeitsbericht 1976, S. 72), die Entscheidung über die endgültige Verlängerung blieb jedoch aus. Das Kartell hatte seine wirtschaftliche Bedeutung inzwischen längst verloren. Im Zuge der 1978 vom Bundeskartellamt veranlaßten Auflösung aller Gesamtumsatzrabattkartelle (Tätigkeitsbericht 1978, S. 13) war auch das GUR-Kartell der Interessengemeinschaft (Tätigkeitsbericht 1959, S. 20) beendet worden. Seither konnte die Tapetenindustrie ihre Absprachen über den Zeitpunkt der Präsentation und der Lieferung neuer Kollektionen nur noch gegenüber dem traditionellen Fachgroßhandel aufrechterhalten. Baumärkte und andere Großvertriebsformen

des Handels haben sich dagegen dem Kartell erfolgreich entzogen. Die vom Bundeskartellamt eingeleitete Prüfung der Wirksamkeit und des Widerrufs der Erlaubnis hat die Auflösung des Kartells beschleunigt.

Kunststofferzeugnisse (58)

1. Haushaltsfolien

Der Beschluß des Bundeskartellamtes, mit dem der bereits vollzogene Erwerb des deutschen Warenzeichens „Frapan“ durch die Melitta Werke Bentz & Sohn, Minden, von der Kraft GmbH, Lindenberg, wegen der Verstärkung marktbeherrschender Stellungen bei Haushaltsfolien untersagt wurde (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 86), ist vom Kammergericht und vom Bundesgerichtshof bestätigt worden (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 104); sie haben die Auffassung des Bundeskartellamtes, bei dem Warenzeichen „Frapan“ handele es sich um einen wesentlichen Vermögensteil im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1, bestätigt. In dem vom Bundeskartellamt nach Rechtskraft seiner Verfügung eingeleiteten Entflechtungsverfahren wurde Melitta zunächst die Möglichkeit eingeräumt, den Zusammenschluß selbst rückgängig zu machen. Entsprechende Verhandlungen zwischen Melitta und Kraft sind im wesentlichen an der Forderung Melittas auf Erstattung des anteiligen Kaufpreises in Höhe von 4,8 Mio. DM gescheitert. Die Veräußerung des Warenzeichens an einen Wettbewerber hat Melitta abgelehnt, obgleich es hierfür mehrere Interessenten gab. Statt dessen wurde dem Bundeskartellamt ein Warenzeichenkaufvertrag vorgelegt, mit dem Melitta das Warenzeichen für eine DM an die Edeka Zentrale AG, Hamburg, veräußert hatte. In diesem Zusammenhang hatte Melitta in einem Schreiben an Edeka der Erwartung Ausdruck gegeben, bei künftigen Bestellungen für Sortimentsprodukte unter dem Warenzeichen „Frapan“ als Lieferant berücksichtigt zu werden. Das Bundeskartellamt hat daraufhin Melitta und Edeka mitgeteilt, daß die Übertragung des Warenzeichens „Frapan“ auf Edeka den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, und auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Anmeldepflicht nach § 24a aufmerksam gemacht. Die Begleitumstände der Transaktion und die konkrete Befürchtung anderer Folienhersteller wegen der Belieferung von Edeka durch Melitta künftig nicht mehr als Lieferant für Edeka in Frage zu kommen, legten die Prüfung nahe, ob Melitta durch die Übertragung des Warenzeichens auf Edeka nach wie vor wirtschaftlicher Nutznießer bleiben und in seiner marktbeherrschenden Stellung gestärkt werden könnte. Melitta hatte daraufhin den Rücktritt vom Warenzeichenkaufvertrag erklärt und beim Deutschen Patentamt den Antrag auf Löschung des Warenzeichens „Frapan“ gestellt. Einen Tag nach der erfolgten Löschung des Warenzeichens hatte Edeka das Warenzeichen „Frapan“ für dieselben Warengruppen wie vordem Melitta beim Patentamt angemeldet. Bereits vorher hatte eine Tochtergesellschaft von Edeka – offensichtlich vorsorglich – dasselbe Warenzeichen angemeldet. Durch diese Vorgehensweise hatte Edeka auch ohne förmlichen

Kaufvertrag Vorrang vor allen anderen Interessenten und damit faktisch bereits Eigentumsrecht an dem Warenzeichen „Frapan“ erlangt. Das Bundeskartellamt sieht aufgrund der Vorgeschichte, der Interessenlage der Beteiligten und des zeitlichen Ablaufs ein zwischen den Parteien verabredetes Verhalten und auch in dieser Übertragungsweise einen Zusammenschlußtatbestand durch Vermögenserwerb „in sonstiger Weise“ nach § 23 Abs. 2 Ziff. 1. Es ist auszuschließen, daß Melitta nach der bis dahin kategorischen Ablehnung, das Warenzeichen an einen Wettbewerber zu veräußern, und Rückforderung des Kaufpreises in Millionenhöhe nunmehr das Warenzeichen kostenlos und ohne Absicherung gegen die Inanspruchnahme durch einen der zahlreichen interessierten Wettbewerber dem allgemeinen freien Zugriff ausgesetzt hat. Demzufolge hat das Bundeskartellamt gegen die beteiligten Unternehmen und Personen ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot nach § 38 Abs. 1 Ziff. 8 i.V.m. § 24 a Abs. 4 sowie die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Zusammenschlusses nach § 39 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 23 eingeleitet. Daraufhin hat Edeka den Erwerb des Warenzeichens durch die Tochtergesellschaft unter Wahrung des gegenteiligen Rechtsstandpunktes gemäß § 23 angezeigt. Zum Beleg dafür, daß keine vertraglichen Lieferbindungen zwischen Edeka und Melitta bestehen, sind dem Bundeskartellamt die anschließenden Ausschreibungen von Edeka über Haushaltsfolien vorgelegt und die Vergabe wesentlicher Lieferaufträge an Dritte nachgewiesen worden. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt, da eine beherrschende Stellung von Edeka auszuschließen und eine Stärkung der Stellung von Melitta nicht nachweisbar war.

2. Flaschenkästen aus Kunststoff

Die geplante Gründung eines Patentpools für Flaschenkästen aus Kunststoff durch die Berolina Kunststoffgesellschaft mbH & Co., Berlin, die Schoeller Plast GmbH, Düsseldorf, und die Wavin Trepak B.V., Hardenberg/NL, ist aufgehoben worden, nachdem das Bundeskartellamt Bedenken erhoben hatte. In dem vorgesehenen Gemeinschaftsunternehmen wollten die drei Unternehmen einen wesentlichen Teil ihrer Schutzrechte für Flaschenkästen sich gegenseitig und im Einzelfall auch Dritten gegen Festsetzung einer pauschalierten einheitlichen Lizenzgebühr zugänglich machen. Damit wäre ein großer Teil der wichtigsten Schutzrechte auf dem relevanten Markt in dem Patentpool vereinigt worden. Dies ließ angesichts der Bedeutung von Schutzrechten für die Herstellung moderner Flaschenkästen und der führenden Marktstellung der beteiligten Unternehmen die Entstehung einer oligopolistischen Marktbeherrschung erwarten. Die Kooperation erfüllte auch die Kriterien eines Kartellvertrages, der den Wettbewerb zwischen den Unternehmen als Schutzrechte-Inhaber und als Anbieter von Flaschenkästen spürbar beschränkt hätte und deshalb nach § 20 Abs. 4 i.V.m. § 1 unwirksam gewesen wäre. Die vorgesehene Vereinheitlichung des Preisbestandteils „Lizenzgebühren“ ließ eine deutliche Preiserhöhung bei Flaschenkästen aus Kunststoff erwarten.

Der Rationalisierungs-Pool Brauwirtschaft DER KASTEN, Köln, der von vorerst sechs Brauereien einschließlich der Robert Leicht AG, Stuttgart, gebildet wird, hat zur Erleichterung der Verkehrsfähigkeit ein Normen- und Typenkartell für Unica Einheits-Kunststoffkästen à zwanzig 0,5 l-NRW-Bierflaschen nach § 5 Abs. 1 beim Bundeskartellamt angemeldet.

3. Haushaltstücher

Das Vorhaben der Freudenberg & Co., Weinheim, den Geschäftsbereich „Produktion und Vertrieb von Fenster- und Haushaltstüchern auf PVA (Polyvinylalkohol)-Basis“ von der Akzo Nobel NV, Arnheim, NL (vormals Enka BV, Arnheim, NL) zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Das Vorhaben war bereits Gegenstand einer früheren Anmeldung der Freudenberg & Co. für den Erwerb des Geschäftsbereichs „Vliesprodukte für den manuellen Reinigungsbedarf“ der Akzo-Tochter Enka SV. Wegen wettbewerbsrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamtes ist der Zusammenschluß damals nur hinsichtlich des Bereichs „Schwämme und Schwammtücher“ vollzogen worden (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 86). Die seinerzeit hinsichtlich des Bereichs Haushaltstücher, insbesondere bei Fenstertüchern bestehenden Bedenken sind inzwischen entfallen, da Akzo seinen Vertriebspartner in Deutschland vor zwei Jahren verloren hat, die Tücher unter der Marke Enka seitdem nicht mehr an den Handel geliefert wurden und Marktanteile und Bedeutung der Marke im Inland stark zurückgegangen sind. Der Zusammenschluß hat im wesentlichen nur noch für Auslandsmärkte (Benelux-Länder) Bedeutung.

Gummiwaren (59)

1. Autoreifen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Pneumant Reifen- und Gummiwerke GmbH, Fürstenwalde, durch die SP Reifenwerke GmbH, Hanau, einer Tochtergesellschaft der Sumitomo Rubber Industries Ltd., Kobe/Japan, nicht untersagt. Die aus dem ehemaligen DDR-Monopolbetrieb für Reifen- und Gummiwaren hervorgegangene Pneumant befaßt sich im Kerngeschäft mit der Reifenproduktion. Ihr Markenname hat in den neuen Bundesländern einen hohen Bekanntheitsgrad. Die 1990 geplante Übernahme der Pneumant durch die Continental AG ist insbesondere daran gescheitert, daß die Produktionsstätten für eine rationelle Fertigung als zu klein angesehen wurden. Sumitomo hält auf dem deutschen Reifenmarkt mit der Marke Dunlop einen Marktanteil von 10 %, der sich durch die Übernahme von Pneumant auf 11 % erhöhen dürfte. Damit rangiert Sumitomo/Dunlop unverändert auf den deutschen Reifenmärkten an fünfter Stelle nach Michelin, Continental, Goodyear und Bridgestone/Firestone. Marktbeherrschende Stellungen sind unter den gegebenen Strukturverhältnissen weder auf den Herstellermärkten noch auf den regionalen Handelsmärkten anzunehmen, deren Konzentration im Berichtszeitraum weiter zugenommen hat (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 76).

Auf den Herstellermärkten besteht weiter wesentlicher Wettbewerb vor allem durch die Nachfrage-macht der Automobilhersteller im Erstausrüstungs-geschäft und das Vordringen ausländischer Anbieter im Ersatzgeschäft bei stagnierender oder sogar rück-läufiger Gesamtnachfrage.

2. Feuerlösch-, Bau- und Industrieschläuche

Das Bundeskartellamt hat gegen sechs Hersteller von Feuerlösch-, Bau- und Industrieschläuchen und sechs Geschäftsführer dieser Unternehmen wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen Geldbu-ßen in Höhe von insgesamt rd. 4,6 Mio. DM ver-hängt. Die Unternehmen hatten langjährig ihre Marktanteile abgesprochen und die Einhaltung die-ser Absprachen u. a. durch geheime Zulieferungen zwischen den Unternehmen bei Bundesaufträgen si-chergestellt. Ferner hatten sie zu diesem Zweck ihre Listenpreise sowie deren Erhöhung gemeinsam fest-gelegt und sich über Handelsrabatte und die Zuord-nung der Händlerkundschaft sowie über die Ange-ote bei einzelnen Ausschreibungen von Bundes-wehr und Kommunen abgesprochen. Die Bußgeldbe-scheide gegen drei Unternehmen und fünf Ge-schäftsführer sind bestandskräftig; hinsichtlich der übrigen ist Einspruch eingelegt worden. Das Verfah-ren gegen ein weiteres Unternehmen ist von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht eingestellt worden.

Lederwaren und Schuhe (62)

A. Industrie

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Hersteller von Schulranzen, Schultaschen und Schulrucksä-ken sowie deren verantwortlichen Geschäftsführer Geldbußen in Höhe von zusammen 54 000 DM fest-gesetzt. Der Hersteller hat einem Einzelhändler für Lederwaren und Schulartikel in verschiedenen Schreiben mit der Einstellung der Belieferung ge-droht, sofern sich dieser als Abnehmer seiner Erzeug-nisse nicht an die von ihm empfohlenen Unverbindli-chen Preisempfehlungen hält. Damit ist in unzulässi-ger Weise Druck zur Einhaltung der Preisempfehlun-gen ausgeübt worden. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig geworden.

B. Handel

Der Erwerb von drei Schuhfachgeschäften der Schuh Braun GmbH, Ludwigsburg, im Großraum Stuttgart durch die Salamander Schuhhandelsgesellschaft mbH, Kornwestheim, ist nicht untersagt worden, weil es nicht zur Entstehung einer beherrschenden Marktstellung kam. Ebenfalls nicht untersagt wurde das Vorhaben der zur Metro-Gruppe gehörenden Re-no Versandhandel GmbH, Thaleischweiler-Fröschen, den Versandhandelsbereich der Herto Schuh GmbH, Rosenheim, zu übernehmen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Kundenkartei, das Namens-recht und die Versandsoftware. Herto erzielte im Ver-sandhandel Umsätze in Höhe von 28 Mio. DM. Reno

ist mit 600 Mio. DM Umsatz der zweitstärkste Schuh-facheinzelhändler im stationären Bereich; im Ver-sandhandel erzielte das Unternehmen ca. 80 Mio. DM. Auch unter Einbeziehung der Schuhumsätze der übrigen Vertriebslinien der Metro-Gruppe (Kauf-hof, ASKO, Massa) wird der Marktanteil bundesweit 5 % nicht übersteigen. Die Entstehung oder Verstär-kung einer überragenden Marktstellung war daher nicht zu erwarten.

Textilien (63)

1. Textilveredlung, textile Stoffe, Berufsbekleidung

Ein Ende der bisher schwersten Strukturkrise der deutschen Textilindustrie zeichnet sich noch immer nicht ab. Der Trend, verstärkt in Billiglohnländern fertigen zu lassen, und zunehmende Billigimporte machen der technisch überwiegend hochmodernen Textilindustrie Deutschlands schwer zu schaffen. Als Folge war eine Zunahme der Unternehmenskonzentration zu verzeichnen, die z.T. auf Konkursen (Wiebe AG, Nino AG), z.T. auf Fusionen beruhte. Einzelne Unternehmen sind auch auf Nischenmärkte ausgewi-chen, was allerdings keineswegs für alle Unterneh-men eine sichere Alternative darstellt. Die bisher zu den führenden Textilkonzernen zählenden Unter-nehmen Textilgruppe Hof und Wisser hatten die Übernahme der Unternehmen Rawe GmbH & Co. (Textilveredlung), Strähle & Hess GmbH & Co. KG (textile Stoffe für PKW-Innenausstattung), Winkler GmbH (Taschentücher) und Schurr GmbH & Co. KG (Berufsbekleidung) von Wisser durch die Textilgrup-pe Hof gegen Einräumung einer Beteiligung an der Textilgruppe Hof für Wisser angemeldet. Das Bun-deskartellamt hatte gegen die Übernahme der ge-nannten Unternehmen keine kartellrechtlichen Bedenken, wohl aber Probleme im Bereich der Baum-wollverarbeitung bei einer Beteiligung von mehr als 10 % für Wisser an der Textilgruppe Hof gesehen. Das Vorhaben ist daraufhin aufgegeben worden.

2. Baumwollgarne und -gewebe, textile Bodenbeläge

Nach dem Scheitern dieses Vorhabens hat Wisser die Produktion der Pfersee-Kolbermoor AG eingestellt und seine Mehrheitsbeteiligung an der Ackermann-Gögingen AG an den Wettbewerber Amann + Söhne GmbH & Co. KG veräußert. Der Zusammen-schluß, führt zwar bei Nähfäden zur Verengung eines wettbewerblich geprägten Dreieroligopols zu einem Duopol zwischen dem neuen Marktführer Amann und der Coats Viyella PLC, war jedoch wegen der Umsätze der Zusammenschlußbeteiligten von weni-ger als 500 Mio. DM nicht kontrollpflichtig.

Die Textilgruppe Hof hat kurze Zeit nach Erwerb der Hellemann GmbH & Co. KG, einer Herstellerin von getufteten und PVC-Bodenbelägen, den Konkurs dieses Unternehmens hinnehmen müssen. Ebenso ist das von Wiebe AG und der Textilgruppe Hof betrie-bene Gemeinschaftsunternehmen Plauener Gardine GmbH nach dem Zusammenbruch des Wiebe-Kon-zerns in den Anschlußkonkurs geraten.

3. Technische Textilien

Bei technischen Textilien, die auf zahlreichen kleineren Spezialmärkten gehandelt werden, hat die Mehler AG ihre führende Position durch Aufkauf von Unternehmen auf einigen Märkten ausgebaut oder neu erworben. Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Peter August Lückenhaus GmbH & Co. KG durch die Mehler AG ist freigegeben worden. Der Zusammenschluß hat bei Futterstoffen, Trägergeweben für die PVC-Beschichtung, Rohgeweben sowie Armierungsgeweben zwar zu deutlichen Marktanteilsgeinnen, nicht aber zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen geführt. Mehler war auf diesen Märkten bisher nicht oder nur in geringem Umfang tätig. Der mit diesem Zusammenschluß verbundene Erwerb der Kirson GmbH, einer Herstellerin von Geleugen aus Polyester-Glas-Aramid- und Nomexfasern (Verstärkungsgitter) hat zwar zur Übernahme eines Marktanteils von ca. 45 % geführt, ist jedoch nicht untersagt worden, weil diesem Anbieter mit Chavanoz, Fother Gill und Bayex drei namhafte Wettbewerber gegenüberstehen, die zu großen europäischen Konzernen (Porcher-Gruppe, St. Gobain, Courtaulds) gehören.

Gegen den Erwerb der zur Lückenhaus-Gruppe gehörende Hammersteiner Kunststoff GmbH (Haku) durch Mehler hatte das Bundeskartellamt dagegen Bedenken erhoben. Das Zusammenschlußvorhaben hätte auf dem Markt für PVC-beschichtete Chemiefasergewebe, auf dem Haku den zweiten Platz nach Mehler einnimmt, für die Beteiligten einen Marktanteil von mehr als 40 % ergeben, während die nächstfolgenden Wettbewerber Verseidag, Ernstmeier und Heywinkel nur Marktanteile zwischen 8 und 17 % erreichen. Die Mehler AG hat nach der Abmahnung des Vorhabens die Anmeldung zurückgezogen und in einer neuen Anmeldung auf den geplanten Erwerb der Haku verzichtet.

Auch der Erwerb der F+W Technische Fäden GmbH (F+W) durch die Mehler AG ist trotz hoher Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten nicht untersagt worden. Durch Eingliederung des Marktführers in den Konzern des Marktdritten kommt es vor allem auf dem Gesamtmarkt für Cordzwirne zu Marktanteilen von mehr als 50 %. Das Bundeskartellamt hat aber wegen der hoch konzentrierten Nachfrage durch die Contitech GmbH und Arntz-Optibelt KG, die über 70 % der Inlandsnachfrage auf sich vereinigen, und der Ankündigung von namhaften ausländischen Wettbewerbern, auf diesem Markt tätig zu werden, die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung verneint.

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Anteile an der Südwole AG, Nürnberg, durch die Stöhr & Co. Aktiengesellschaft, Mönchengladbach, nicht untersagt. Stöhr produziert rohweiße und buntgefärbte Webgarne für Oberbekleidungsstoffe, Industrietextilien und Spinnvliese und ist der führende deutsche Anbieter von buntgefärbten Webgarnen. Südwole ist der mit Abstand größte deutsche und europäische Hersteller rohweißer Kammgarne. Von dem Zusammenschluß betroffen sind insbesondere die Märkte für rohweißes und für

buntgefärbtes Kammgarn aus Wolle und Wollmischungen. Das Färben rohweißer Woll-Kammgarne ist ein wesentlicher Wettbewerbsparameter der Webereien und Strickereien, weshalb rohweiße Woll-Kammgarne nicht gleichwertig durch buntgefärbte Woll-Kammgarne zu ersetzen sind. Auf dem Markt für rohweiße Woll-Kammgarne kommt es durch den Zusammenschluß zu erheblichen Marktanteilsadditionen. Mit einem Marktanteil von über 50 % führen die Zusammenschlußbeteiligten mit ganz erheblichem Vorsprung vor der Wagenfelder Spinnereigruppe und der Leuze textil GmbH & Co., die Marktanteile zwischen 5 % und 10 % erreichen. Bei buntgefärbten Woll-Kammgarnen belegen die Zusammenschlußbeteiligten den zweiten Platz hinter der Augsburger Kammgarn-Spinnerei AG und vor der Schoeller Eitorf AG.

Bei der Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse war zu berücksichtigen, daß Woll-Kammgarne in erheblichem Umfang importiert werden. Bei fehlenden Zutrittsschranken auf einem Markt für homogene Massenprodukte, wie es bei Woll-Kammgarnen der Fall ist, üben auch die Aktivitäten ausländischer Hersteller und Lieferanten einen starken Disziplinierungsdruck auf die inländischen Anbieter aus. Im übrigen stehen den Abnehmern wegen bestehender Überkapazitäten auch im Inland ausreichende Bezugsalternativen zur Verfügung.

Bekleidung (64)

Die Konzentration im Textileinzelhandel hat sich auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Sie ist nur zum Teil auf die Übernahme von Unternehmen durch Wettbewerber zurückzuführen, denn einige meist mittelständische Bekleidungsfachhäuser sind durch Umsatzrückgang oder Konkurs zur Geschäftsaufgabe gezwungen worden. Die Warenhausfusionen Karstadt/Hertie und Kaufhof/Horten (S. ...) hat die Rangfolge der führenden Textilhandelsunternehmen beträchtlich verändert. Beide Gruppen haben den bisherigen Branchenführer C & A Brenninkmeyer auf Platz drei der Rangliste verwiesen.

Freigegeben hat das Bundeskartellamt den von der zur Kaufhof Holding AG gehörenden Friedrich Wenz GmbH & Co. angemeldeten Erwerb des Geschäftsbereichs Damenoberbekleidung der Storer Versand GmbH & Co. KG, bei dem es sich im wesentlichen um Kundenkarteien, Warenvorräte, Warenzeichen und Firmenrechte handelte. Da für den Versandumsatz kein regionaler Schwerpunkt erkennbar war und der bundesweite Marktanteilszuwachs für die Metro-Gruppe sich durch den Zusammenschluß nur um weniger als einen Prozentpunkt erhöhte, wurde das Vorhaben nicht untersagt.

Nicht untersagt wurde die Übernahme von 19 Verkaufsstellen der Leineweber-Gruppe (Leineweber, Hettlage, Ortlepp, Sportlepp) in Schleswig-Holstein, Berlin, Duisburg, Krefeld und Bielefeld durch die Peek & Cloppenburg KG. Der Zusammenschluß führte nur in Berlin und Krefeld zu Marktanteilsadditionen, wobei jedoch an beiden Standorten ein Anteil von 10 % nicht überschritten wurde. Ebenfalls freige-

geben hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der zur Douglas-Gruppe gehörenden Mode Nizza GmbH, eine Minderheitsbeteiligung an der Pohland GmbH & Co. Herrenbekleidung KG zu erwerben. Das Familienunternehmen betreibt an neun Standorten im Rhein-Ruhr-Gebiet den Einzelhandel mit Herrenbekleidung. Douglas setzt über Tochterunternehmen in 169 Filialen Textilien in Höhe von 573 Mio. DM um. Der Zusammenschluß führt an den betroffenen Standorten zu geringfügigen Marktanteilsadditionen, die aber an keiner Stelle einen Anteil von 10 % erreichen. Die Magazine zum Globus AG, Zürich, und die Cortefiel S.A., Madrid, haben das Vorhaben der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens Springfield Handelsgesellschaft mbH, Düsseldorf angemeldet. Das Gemeinschaftsunternehmen soll in Deutschland eine Filiakette mit bis zu 500 Geschäften aufbauen, über die sportliche Damen- und Herrenoberbekleidung vertrieben werden soll. Die Globus-Gruppe ist ein international tätiger Konzern mit einem Jahresumsatz von 1,6 Mrd. sfr und Aktivitäten im Konsumgüterhandel sowie im Gastronomiebereich und Verlagswesen. In der Bundesrepublik ist Globus bisher nicht aufgetreten. Auch Cortefiel, die bisher in Spanien und Portugal die Herstellung und den Groß- und Einzelhandel von textiler Oberbekleidung betreibt und damit 47,4 Mrd. Ptas (618 Mio. DM) umsetzt, ist in der Bundesrepublik bisher nicht tätig. Untersagungsgründe lagen demzufolge nicht vor. Vielmehr ist von dem Auftreten des neuen Unternehmens eine Wettbewerbsbelebung auf dem deutschen Markt zu erwarten.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

Der europäische Binnenmarkt hat in der bundesdeutschen Ernährungsindustrie bisher nicht zu den mancherseits befürchteten Konzentrationsbewegungen durch aus- und inländische Großkonzerne geführt. Es hat sich gezeigt, daß die ausgeprägten Wettbewerbsstrukturen auf vielen relevanten Einzelmärkten Deutschlands den Marktzutritt für Großkonzerne aus weniger wettbewerbsintensiven Ländern erschweren. Dennoch haben sich auf einigen Märkten weitere Konzentrationen zugunsten großer Konzerne ergeben. So waren im Berichtszeitraum mit Ausnahme von Philip Morris alle führenden Anbieter von Nahrungsmitteln (Unilever, Nestlé, Südzucker, Oetker) an Zusammenschlüssen beteiligt. Auch haben bundesweit tätige Unternehmen auf den regionalen Märkten für Mehl und Brotwaren durch Zusammenschlüsse ihre Marktpositionen gegenüber den nur regional tätigen Wettbewerbern weiter verstärkt. Deswegen besteht zwischen ihnen wesentlicher Wettbewerb.

1. Mehl

Die bundesweit führende VK Mühlen AG hat ihre Arrondierung in den neuen Bundesländern mit dem Erwerb der Mühlenwerke Stahmeln bei Leipzig und der 3-Ähren-Mühle in Saara bei Altenberg weiter fortgesetzt. Die VK Mühlen AG verkürzt hiermit beim Absatz von Weizenmehl in Sachsen den Ab-

stand zum Marktführer Werhahn Mühlen oHG und wird beim Absatz von Roggenmehl dort selbst Marktführer, ohne jedoch eine marktbeherrschende Stellung zu erlangen.

Die Werhahn Mühlen oHG hat durch Erwerb der Konsum-Mühle in Magdeburg, der Gubener Mühlen GmbH sowie der Pacht der Mühle Cottbus GmbH ihre Marktposition in Sachsen-Anhalt und Brandenburg verbessert und zugleich auch die führende Position in Sachsen abgesichert, ohne eine beherrschende Position zu erlangen. Stärkste Anbieter bei Weizen- und Roggenmehl bleiben jedoch in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Mühlenwerke, ein Tochterunternehmen der Gebr. Engelke KG, und in Brandenburg die VK Mühlen AG.

Der Erwerb der Nordland Mühlen GmbH durch die Diamant Mühle GmbH & Co., über die BM Bäcker-mühlen AG, ein Konzernunternehmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, ist nicht untersagt worden, obwohl die Beteiligten mit Marktanteilen von mehr als 33 % auf dem Regionalmarkt Mecklenburg-Vorpommern beim Absatz von Weizen- und Roggenmehl die Marktbeherrschungsvermutungen des § 22 Abs. 3 Nr. 1 erfüllten. Da kurz vorher die Mecklenburger Elde-Mühlen GmbH (MEM), ein von den Schwedischen Unternehmen Skanska Lantmännen ek för und AB Cerealia beherrschtes Unternehmen, die Nordmehl GmbH erworben hatte, stehen sich in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr zwei große Mehlanbieter gegenüber, von denen die MEM nach dem Erwerb der Nordmehl GmbH sogar Marktanteile von mehr als 40 % bei Weizen- und Roggenmehl erreicht hat. Die Ermittlungen haben auch für die MEM/Nordmehl keine marktbeherrschende Stellung ergeben. Die Entstehung oder Verstärkung eines marktbeherrschenden Duopols war wegen des wesentlichen, strukturell gesicherten Preiswettbewerbs zwischen Diamantmühle und MEM zu verneinen. Mit MEM hat erstmals eine ausländische Gruppe eine bedeutende Position auf einem der bundesdeutschen Mehlmärkte errungen. Die von deutschen Verhältnissen völlig abweichende Produktions- und Absatzstruktur der schwedischen Obergesellschaften lassen auch in Zukunft wesentlichen Wettbewerb auf diesen Märkten erwarten. Allerdings hat der regionale Mehlabatzmarkt Mecklenburg-Vorpommern für Weizen- und Roggenmehl mit addierten Marktanteilen von zwei Unternehmen von mehr als 90 % bei Weizenmehl und mehr als 80 % bei Roggenmehl den höchsten Konzentrationsgrad aller Mehlmärkte in Deutschland erreicht.

2. Backbedarfsartikel

Die Übernahme des Backmittelgeschäfts der Diamant GmbH & Co. durch das Unilever-Unternehmen Meistermarken-Werke (MM) ist nicht untersagt worden. Betroffen waren die Märkte für Backmittel und Backmischungen des Gesamtmarktes der Backbedarfsartikel für Brotwaren und Brötchen. Im Unterschied zum benachbarten Gesamtmarkt für Feinbackbedarfsartikel lag MM bisher auf diesen Märkten nur an zweiter bzw. dritter Position. Durch den Zusammenschluß dürfte MM bei Backmitteln die führende

Marktposition vor der Ireks GmbH errungen haben, während diese bei Backmischungen ihre Marktführerschaft knapp behauptet haben dürfte. Zwischen den führenden Anbietern Ireks GmbH, MM, Boehringer Ingelheim Backmittel GmbH, Gebr. Jung GmbH (Nestlé) sowie Abel & Schäfer besteht wesentlicher Wettbewerb. Darüber hinaus ist mit dem verstärkten Auftreten des zu den führenden europäischen Anbietern zählenden niederländischen Konzerns Gist Brocades zu rechnen. Der Unilever-Konzern ist bei Backbedarfsmitteln insgesamt mit einem Anteil von 23–25 % zwar der stärkste Anbieter, trifft aber auf potente Wettbewerber die Marktanteile zwischen 7 und 14 % erreichen.

3. Hefe

Das Vorhaben des weltweit drittgrößten Herstellers von Hefeprodukten, Burns, Philp & Co. Ltd (Burns Philp), von der VEBA-Tochter Hüls AG die Deutsche Hefewerke GmbH (DHW) zu erwerben, ist nicht untersagt worden. DHW nimmt auf dem hauptsächlich betroffenen deutschen Markt für Frischbackhefe hinter der mit Gist Brocades verbundenen Uniform GmbH die zweite Position vor dem französischen Konzern Lesaffre ein, während Burns Philp bei Hefe im Inland bisher nicht tätig war. Zwar ist damit in der Bundesrepublik Deutschland eine Wettbewerbskonstellation entstanden, die der in vielen anderen Staaten gleicht, denn Gist Brocades und Lesaffre gelten seit langen Jahren als weltweit führende Anbieter von Hefeprodukten; dennoch ist die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols mit einem Marktanteil von knapp 80 % beim Vertrieb von Frischbackhefe in Deutschland nicht zu erwarten. Burns Philp Ltd., die erst Anfang der achtziger Jahre in das Hefegeschäft eingestiegen ist, hat seit einigen Jahren in Europa begonnen, sich gegen die etablierten Hefeanbieter erhebliche Marktpositionen zu verschaffen. Wo Burns Philp neu auf den Markt getreten ist, hat die Wettbewerbsintensität zugenommen und ist das Preisniveau für Hefe gesunken. Auch auf dem deutschen Markt ist die Intensivierung des Wettbewerbs zu erwarten.

4. Trockengewürze

Das beim Bundeskartellamt nicht angemeldete Vorhaben der US-amerikanischen Konzerne CPC Inc. und McCormick & Company Inc., mit Beteiligung der niederländischen Rabobank für den Vertrieb von Gewürzen in Europa ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und über die Maizena Holding GmbH (CPC) alle Anteile an der Ostmann GmbH & Co. KG, dem Marktführer für Haushaltsgewürze, zu erwerben, ist aufgegeben worden, nachdem das Bundeskartellamt von sich aus ein Prüfungsverfahren nach § 24 mit dem Ziele der Untersagung eingeleitet hatte und der Fall nach Art. 9 Fusionskontrollverordnung an das Amt zurückverwiesen worden war. Die Unternehmen hatten ursprünglich versucht, unter Umgehung der deutschen Fusionskontrolle die Freigabe des Vorhabens bei der Europäischen Kommission zu erlangen. Da nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Voraussetzungen für deren Zuständigkeit

beim geplanten Erwerb von Ostmann nicht vorlagen, hatte es bei der EU die eigene Zuständigkeit geltend gemacht, vorsorglich die Rückverweisung dieser Anmeldung an die nationale Behörde beantragt und schließlich ein eigenes Verfahren eingeleitet. McCormick gilt als weltweit größter Anbieter von Gewürzen, CPC zählt zu den führenden Anbietern in Europa. Bei Realisierung dieses Vorhabens hätten die beteiligten Unternehmen einen Marktanteil von ca. 50 % und damit eine deutliche Führung vor dem mittelständischen Unternehmen Fuchs mit ca. 30 % erreicht. Das Ergebnis der Ermittlungen ließ die Entstehung eines marktbeherrschenden Duopols erwarten, da der Lebensmittelhandel im allgemeinen zwei Gewürzanbieter in den Regalen führt.

Nachdem auch der anschließende Versuch von McCormick, Ostmann allein zu erwerben, aufgegeben wurde, weil die Unternehmen dem Bundeskartellamt künftigen wesentlichen Wettbewerb mit dem für Europa als Partner auserkorenen Konzern CPC sowie mit Fuchs nicht nachweisen konnten, ist Ostmann an den australischen Konzern Burns Philp veräußert worden. Dadurch ist der Wettbewerb zwischen den führenden Anbietern deutlich verschärft worden.

5. Molkereierzeugnisse

Der Konzentrationsprozeß in der Molkereiwirtschaft hat sich fortgesetzt. An den meisten Zusammenschlüssen waren Molkereien beteiligt, die wegen geringer Umsatzerlöse nicht der Anzeigepflicht unterworfen waren. Insgesamt 18 Zusammenschlüsse wurden angemeldet oder angezeigt und nicht untersagt. Ein erheblicher und offenbar steigender Anteil entfiel auf Zusammenschlüsse, bei denen die erwerbenden Unternehmen private Molkereien und inländische und ausländische Nahrungsmittelkonzerne sind, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb der Molkereiwirtschaft haben.

Herausragendes Ereignis des Jahres 1993 war der Konkurs der Südmilch AG, Stuttgart, und als Folge davon, der der Sachsenmilch AG, Dresden. Während sich der Erwerb der Südmilch AG durch die Campina Melkunie B.V., Zaltbommel (NL), fusionsrechtlich unproblematisch war, ergaben sich bei dem Erwerb der Sachsenmilch AG durch die Molkerei Alois Müller GmbH & Co., Arvetsried, wegen der Addition erheblicher Marktanteile auf dem räumlich relevanten Markt Sachsen bei der Erfassung von Rohmilch Schwierigkeiten. Der Zusammenschluß konnte erst freigegeben werden, nachdem Müller auf die Übernahme der Vogtlandmilch, ein ursprünglich mit der Sachsenmilch AG verbundenes Unternehmen, verzichtet hatte.

Das Rationalisierungskartell der May Werke GmbH & Co. KG, Erfstadt, und der Eifelperle Milch eG, Hillesheim, nach § 5 Abs. 2 und 3, wurde legalisiert. Es weist die Besonderheit auf, daß sich ein privates mittelständisches Unternehmen der Lebensmittelindustrie und ein genossenschaftlich organisierter Partner zur Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit beider Unternehmen zusammengefunden haben. Durch die Rationalisierungsvereinbarung wurde die Produktion aller Erzeugnisse beider Unter-

nehmen auf die Eifelperle und der Vertrieb auf die May Werke übertragen.

6. Speiseeis

Der deutsche Markt für Speiseeis ist erneut in Bewegung geraten. Zu Beginn des Jahres 1994 hatte die Unilever France bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Vorhaben angemeldet, die Mehrheit an der Société Ortiz-Miko zu erwerben. Da beide Unternehmen mit Langnese-Iglo GmbH bzw. Warncke Eiskrem GmbH & Co. KG, Schwanewede, auf dem deutschen Speiseeismarkt stark vertreten sind, stieß das Vorhaben auf Bedenken. Nach Neuanschuldung wurde das Vorhaben mit der Verpflichtung von Unilever France, die Warncke GmbH & Co. KG über einen Treuhänder zu veräußern von der Kommission freigegeben. Inzwischen hatte die Nestlé Deutschland AG, Frankfurt/M., das Vorhaben zum Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Warncke GmbH angemeldet. Der Zusammenschluß war freizugeben, auch weil der Marktzutritt dieses neuen starken und diversifizierten Wettbewerbers eine Belebung des Wettbewerbs erwarten läßt.

Durch ein weiteres Zusammenschlußvorhaben, das den Speiseeismarkt betrifft, soll eine bereits bestehende Unternehmensverbindung verstärkt werden. Die Südzucker AG, Mannheim, hält z. Z. eine Beteiligung von 49 % an der Schöller Lebensmittel GmbH & Co. KG, Nürnberg. Nun ist die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens geplant, in das beide Unternehmen u. a. ihre Speiseeisaktivitäten einbringen wollen und an dem die Südzucker AG eine Beteiligung 65 % erhalten soll. Das Vorhaben wurde freigegeben.

Gegen die führenden deutschen Speiseeishersteller Langnese-Iglo GmbH, Hamburg, und Schöller Lebensmittel GmbH & Co. KG, Nürnberg, wurden Bußgeldverfahren wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Kundenschutzabkommen eingeleitet, nachdem dem Amt im Rahmen seiner üblichen Konsultationen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Informationen aus einem dort geführten Verfahren bekannt wurden. Die Informationen waren das Ergebnis einer Auswertung von Unterlagen, die der Kommission anlässlich von Nachprüfungen gem. Art. 14 der VO (EG) Nr. 17/62 ausgehändigt wurden. Die Unterlagen selbst stehen dem Bundeskartellamt nach dem Verwertungsverbot des Art. 20 Abs. 1 VO (EG) Nr. 17/62 nicht zur Verfügung. Sie wurden jedoch entsprechend dem Urteil des EuGH vom 16.07.1992 – C-67/91 („Spanische Banken“) zur Begründung eines Anfangsverdachts und damit zur Einleitung eines eigenen Wettbewerbsverfahrens durch das Bundeskartellamt herangezogen.

Die Verfahren wurden eingestellt, da Hinwegsetzungshandlungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisbar waren.

7. Fleisch und Fleischverarbeitung

Die Neustrukturierung des Schlachthofsektors in den neuen Bundesländern ist weitgehend abgeschlossen.

Auf der Grundlage von Förderprogrammen und einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Bedarfsprognose sind hier eine Anzahl moderner Schlachthof-Neubauten erstellt worden. Daneben sind einige bereits vorher bestehende Schlachthöfe modernisiert und ausgebaut worden. Die Bedarfsprognose ging von einem Rückgang der Schlachtviehbestände in den neuen Bundesländern im Vergleich zum Bestand Ende 1989 von rd. 30 % aus. Demgegenüber sind die Tierbestände tatsächlich mit regionalen Unterschieden bis weit unter 50 % gesunken. Entgegen der ursprünglichen Annahme wird auch eine Reihe kleinerer Schlachthöfe weiter betrieben. Infolge dieser Situation haben insbesondere die neu errichteten Schlachthöfen erhebliche Probleme mit der Kapazitätsauslastung und der Beschaffung der Schlachttiere. Den in großem Umfang in Anspruch genommenen öffentlichen Investitionshilfen stehen nun die notwendigen Kapazitätsanpassungen entgegen, weil sie Rückzahlungspflichten auslösen würden, die kurzfristig nicht verkräftet werden können. Mittelfristig läßt die Aufrechterhaltung der Überkapazitäten jedoch noch größere Verluste erwarten.

Die A. Moxsel AG, Buchloe, hat im Berichtszeitraum durch einige Zusammenschlüsse ihre Position als das [s. u.] größte privatwirtschaftliche Unternehmen der Vieh- und Fleischvermarktung im Inland weiter ausgebaut. Durch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Eyckeler & Malt AG, Hilden, mit einem Umsatz von rd. 0,9 Mrd. DM hat sie an den Standorten Hilden und Brandenburg jeweils einen Zerlegebetrieb und am Standort Euskirchen einen Rinderschlachthof übernommen. Die Eyckeler & Malt AG ist außerdem im Import von hochwertigem Fleisch aus Argentinien, Österreich, Belgien und Neuseeland tätig. Daneben hat die A. Moxsel AG mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an dem Fleischgroßhandelsunternehmen Voss & Co. GmbH, Neunkirchen, sowie sämtliche Geschäftsanteile an der Fritz Klemm Vieh- und Fleischgroßhandel oHG, Herrieden, erworben. Mit diesen Zusammenschlüssen wird die Moxsel-Gruppe mit einem künftigen Marktanteil von rd. 24 % der mit Abstand größte Anbieter von Rindfleisch. Darüber hinaus konnte sie ihr Niederlassungsnetz weiter ausweiten. Die Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt, da der Moxsel-Konzern auch weiterhin im Wettbewerb mit leistungsstarken Konkurrenten aus dem genossenschaftlichen und privaten Bereich steht sowie auch durch die zum Teil höher konzentrierte Abnehmerseite wettbewerblich hinreichend kontrolliert wird.

Der Erwerb des Schlachthofes Husum von der Norddeutschen Fleischzentrale GmbH, Hamburg, (NFZ) sowie die Übernahme des Schlachthofes Kaltenkirchen von der Frisia Fleisch GmbH & Co. KG durch die Anness Fleisch KG, Niebüll, wurden nicht untersagt. Das Versandschlachthofunternehmen Anness war bisher auf dem relevanten regionalen Markt in Schleswig-Holstein und Hamburg mit hinter der NFZ das zweitstärkste Unternehmen in der Erfassung und dem anschließenden Schlachten von Schlachtvieh. Mit dem Erwerb beider Schlachthöfe kann die Anness-Gruppe insbesondere bei der Rindererfassung weitgehend zur NFZ aufschließen. Auf dem bundes-

weiten Markt für den Vertrieb von Fleisch steht sie weiterhin an fünfter Stelle hinter den umsatzstärkeren Schlachthofunternehmen Südfleisch, Moksel, Westfleisch und NFZ. Aufgrund der strukturellen Wettbewerbsbedingungen, insbesondere des schrumpfenden Marktvolumens, des Preiswettbewerbs und der deutlichen Wettbewerbsvorteilen der genossenschaftlichen NFZ bei der Vieherfassung, war das Entstehen von Marktbeherrschung durch ein wettbewerbsloses Oligopol auszuschließen.

Im Zusammenhang mit der Übernahme des Schlachthofes Husum hat das Bundeskartellamt der Annuss Fleisch KG und der NFZ nach § 37 a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 rechtskräftig untersagt, Wettbewerbsverbote zu praktizieren, die in einem, dem Kaufvertrag anliegenden Lohnschlachtvertrag enthalten waren. Mit diesem Vertrag hatte sich die NFZ verpflichtet, in ihrem Schlachthof in Schleswig keine Rinderschlachtungen durchzuführen und ihr Schlachtrecht für Husum nicht auf Dritte zu übertragen. Die Annuss KG sollte ihrerseits im von ihr gepachteten Schlachthof in Flensburg keine Schlachtungen durchführen und auch Dritten dort Schlachtungen untersagen, in Husum keine Schweineschlachtungen durchführen und dort bis 1997 keinen Fleischmarkt betreiben. Diese Verpflichtungen waren nicht zu tolerieren, da sie nicht allein dem Ziel dienten, die Übertragung der Unternehmenswerte des Schlachthofes Husum auf die Annuss KG abzusichern. Überdies waren die Wettbewerbsverbote zeitlich nicht befristet.

Das Bundeskartellamt hat gegen den verantwortlichen Prokuristen eines Versandschlachthofunternehmens wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 eine Geldbuße in Höhe von 7 500 DM festgesetzt, da er den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem weiteren Schlachthofunternehmen durch sein Unternehmen trotz Aufforderung durch das Bundeskartellamt erst nach Ablauf von 16 Monaten gemäß § 23 Abs. 1 angezeigt hat. Der nur wegen der Höhe des Bußgeldes eingelegte Einspruch ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden.

8. Kartoffelerzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Pfanni-Werke Otto Eckart KG, München, durch die zum Nahrungsmittelkonzern CPC International Inc. gehörende Maizena Holding GmbH, Heilbronn, nicht untersagt. Die Pfanni-Werke sind ein bedeutender Hersteller von industriell vorgefertigten Produkten auf Kartoffelbasis. Maizena ist im Inland über Tochtergesellschaften in der Herstellung und dem Vertrieb von Suppen-, Saucen- und Brüheprodukten, Feinkost, Gewürzen, Speisestärke, Speiseöl u. a. tätig. Durch den Erwerb hat sie ihre Inlandsaktivitäten um den Bereich der Kartoffelprodukte erweitert, ohne daß Aktivitäten auf gleichen oder benachbarten Märkten zusammengeführt werden. Damit schließt die Maizena als Lebensmittelanbieter merklich zu den großen im Inland vertretenen Konzernen auf, ohne allerdings an deren Inlandsumsätze heranreichen zu können.

9. Nußkerne

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der May Holding GmbH & Co. KG, Erftstadt (May), über ihre Tochtergesellschaft felix-knusperrfrisch Daub mbH & Co. Vertriebsgesellschaft KG, Schwerte (felix), von der Convent Knabber-Gebäck GmbH & Co. KG, Köln (Convent), alle Anteile an der Brüder Kunz GmbH & Co. KG, Olsberg (Kunz), zu erwerben und dafür Convent mit 25,1 % und weitgehenden gesellschaftsrechtlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten an felix zu beteiligen, nicht untersagt. Mit einem Umsatz von über 1,2 Mrd. DM ist May hauptsächlich im Nahrungsmittelsektor, u. a. mit einem Marktanteil von mehr als 30 % als führender Anbieter von gerösteten Erdnußkernen, sonstigen Edelnüssen, Pistazien und Nuß-Frucht-Mischungen in Deutschland tätig. Convent, die von der Pfeifer & Langen IHKG, Köln (P & P), und der Familie Eckart gemeinsam beherrscht wird, ist in Deutschland mit einem Marktanteil von mehr als 60 % der führende Anbieter von Kartoffelchips und mit ihrer Tochter Kunz im Nußgeschäft mit Marktanteilen von 17–20 % zweitgrößter Anbieter. Das Zusammenschlußvorhaben wirkte sich vor allem auf dem Gesamtmarkt der Nuß-Snacks einschließlich der Mischungen aus. Von den Nuß-Snacks entfallen ca. 50 % des Wertmäßigen und mehr als 60 % der Menge auf Erdnußkerne, die im wesentlichen nur von vier großen Anbietern bestritten werden, die zusammen mehr als 95 % der Gesamtumsätze mit gerösteten Erdnüssen erreichen. Hier erreichten die Zusammenschlußbeteiligten in den Jahren 1993 und 1994 kumulierte Marktanteile von mehr als 50 % des Wertes und mehr als 60 % der Menge, während Bahlsen und ültje mit Marktanteilen von ca. 20 % deutlich geringere Anteile erreichten. Trotz des Marktanteilsvorsprungs von mehr als 30 % gegenüber den Wettbewerbern Bahlsen und ültje war die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zu verneinen, weil auch für die Zukunft auf absehbare Zeit strukturell bedingter wesentlicher Wettbewerb zu erwarten ist. Die Ermittlungen haben auch die Annahme eines wettbewerbslosen Oligopols widerlegt. Zwar erfüllen die addierten Umsätze der Zusammenschlußbeteiligten sowie der Wettbewerber ültje und Bahlsen mit 96 bis 97 % des Marktvolumens in den Jahren 1992 und 1993 die Vermutung des § 23 a Abs. 2. Der Markt für Erdnußkerne ist aber bisher durch harten Wettbewerb geprägt. Die Unterschiede in der Angebotsstruktur, ültje Markengeschäft einerseits, felix/Kunz im Mengengeschäft der Zweit- und Handelsmarken andererseits sowie die erheblichen Kapazitäten von Bahlsen einerseits und felix/Kunz andererseits lassen das Andauern dieses Wettbewerbs bzw. sogar eine Verschärfung erwarten. Auch bei Zugrundelegung eines Gesamtmarkts für Nuß-Snacks wäre die Beschlußabteilung im Ergebnis zu keiner anderen Beurteilung gekommen.

10. Bier

Der inländische Biermarkt war weiterhin gekennzeichnet von der weitgehend mittelständischen Betriebsstruktur der Brauindustrie, von Überkapazitäten und von der konjunkturell beeinträchtigten Absatz- und Erlössituation. Die Struktur des Marktes ist

nach der Vielzahl der deutschen Brauereien und nach ihrem jeweiligen Ausstoß im internationalen Vergleich ungewöhnlich. Für nahezu 1 300 gewerbliche Braustätten mit etwa 5 000 Biermarken ergibt sich ein durchschnittlicher Ausstoß von rd. 93 000 hl je Braustätte. Mit dieser Kennziffer liegt Deutschland am Ende aller brauwirtschaftlich bedeutsamen Länder der Welt. Selbst wenn man die Kategorie der 1 170 kleinsten Brauereien mit weniger als 200 000 hl (Mengenanteil 22 %) als nur ortsbezogen außer Betracht läßt, ergeben sich in der Kategorie von 200 000 bis 1 Mio. hl etwa 70 Anbieter (Mengenanteil 33 %) im regionalen Wettbewerb und in der Spitzengruppe ab 1 Mio. hl noch immer etwa 30 Brauereien (Mengenanteil 45 %) im überregionalen und bundesweiten Wettbewerb. Selbst die hiervon zu bildende Spitzengruppe der 10 größten Braugruppen bleibt hinter den internationalen Braukonzernen (Anheuser-Busch 102 Mio. hl, Heineken 56 Mio. hl, Miller 41,5 Mio. hl, Kirin 34 Mio. hl, Foster's 31,4 Mio. hl) weit zurück. Gleichwohl ist das seit Jahren immer wieder vorhergesagte Vordringen leistungsfähiger ausländischer Brauunternehmen auf dem deutschen Markt, ob durch Importe oder durch Unternehmenserwerb, im wesentlichen ausgeblieben. Die bedeutendsten Importbiere (Tuborg, Faxe, Carlsberg, Budweiser, Pilsener Urquell, Guinness, Grolsch, Heineken, Foster's), die übrigens trotz der vom Europäischen Gerichtshof eröffneten abweichenden Möglichkeit sämtlich dem deutschen Reinheitsgebot entsprechen, teilen sich einen Marktanteil von 1,3 %. Zudem ist eine der beiden einzigen ausländischen Braugruppen, die inländische Brauereien erworben hatten, nämlich die niederländische Grolsch International B.V., durch Veräußerung der Rheinisch-Bergischen Brauerei Wuppertal (Wicküler, Küppers, Bremme u. a.) an die Deutsche Brauerei Holding GmbH der Brau- und Brunnen-Gruppe, Dortmund, nach wenigen Jahren wieder ausgeschieden. Somit ist nur noch die dänische Carlsberg-Tuborg-Gruppe durch ein erworbenes Unternehmen (Hannen) im Inland vertreten.

Nach jahrelangem Stagnieren des Bierabsatzes ist seit 1992 der Pro-Kopf-Verbrauch in Deutschland erstmals um 3,5 % von 143 l auf 138 l zurückgegangen. Dem entsprach ein Rückgang des Ausstoßes von 1992 auf 1993 von 120,2 Mio. hl auf 115 Mio. hl. Zu den Ursachen des Konsumrückgangs gehörten der fortbestehende Trend zu alkoholfreien Getränken, die Erhöhungen der Bier- und Mehrwertsteuer zum Anfang 1993 und das zunehmend konjunktur- und preisbewußte Verbraucherverhalten, dem die Brauereien wegen erheblicher Überkapazitäten durch Verlagerung der Preisbänder entgegenkommen mußten. Erstmals hat das sparsamere Verbraucherverhalten auch die Premium-Biere stagnieren lassen. Deren Hersteller haben deshalb begonnen, in das Preisband der Konsumbiere auszuweichen und sich in früher nicht gekanntem Umfang an Aktionen des Handels zu beteiligen. Die Brauer von Konsumbieren sind dadurch veranlaßt worden, in das Preisband der Handelsbiere abzugleiten, mit entsprechenden weiteren Folgen. Diese Wettbewerbssituation dürfte es den Brauereien erschweren, nach einer Verbesserung der Konjunktur und der Verbraucher-

einkommen wieder zu den früheren Preisen und Renditen (durchschnittlich 1–2 %) zurückzukehren, wobei insbesondere ihre Kapazitätsüberhänge schwer ins Gewicht fallen. Erstmals seit der Wiedervereinigung hat sich das Verhältnis zwischen dem Ausstoß in den alten und neuen Bundesländern zugunsten der neuen Länder verbessert. War der Bierausstoß in den neuen Bundesländern von 24,9 Mio. hl in 1989 auf 7,8 Mio. hl in 1991 gefallen, so entfielen 1993 vom deutschen Gesamtausstoß von 115 Mio. hl an die etwa 100 Brauereien der neuen Bundesländer ungefähr 12,5 Mio. hl. Da inzwischen die Rückbesinnung auf regional einheimische, qualitativ hochwertige Erzeugnisse eingesetzt hat, steigt die Tendenz weiterhin an. Auch in Ostdeutschland dürften durch hohe Investitionen weit über den Bedarf hinausgehende Anlagen entstanden sein, die ihre Auslastung am Markt suchen müssen.

Die nach der Wende einsetzende Konsolidierungswelle zwischen westdeutschen und ostdeutschen Brauereien ist offenbar mit dem Erwerb der Mecklenburgischen Brauerei Lübz GmbH und der Sächsischen Brau-Union AG, Dresden, durch die Holsten Brauerei, Hamburg, vorerst zu ihrem Abschluß gekommen.

Die Freigabe des Vorhabens der Brau und Brunnen AG, von der Treuhandanstalt 49 % der Anteile an der Wernesgrüner Brauerei zu erwerben, wurde gegenstandslos, weil es Mitgliedern der früheren Inhaberkfamilien der Wernesgrüner Brauerei gelang, die Mittel für den Rückerwerb aufzubringen und so dieser regionalen Traditionsbrauerei ihren mittelständischen Charakter zu erhalten.

Dekonzentrierte Wirkung hatte die vorläufige Umwandlung der Patrizier Bräu AG, Nürnberg (800 000 hl), durch die Gustav und Grete Schickedanz Holding KG, Nürnberg, (Weltumsatz 17,5 Mrd. DM) in ein Gemeinschaftsunternehmen mit dem Ziel, die Anteile auf die Eheleute Dr. Inselkammer in Ottenbrunn zu übertragen. Dr. Inselkammer hält bereits Minderheitsanteile an der Augustinerbräu Wagner KG und der Hasenbräu AG, Augsburg.

Der Zusammenschluß der Karlsberg Brauerei KG Weber, Homburg/Saar, mit der Königsbacher Brauerei, Koblenz, betraf mit jeweils 3 Mio. hl und 500 000 hl Bierausstoß im wesentlichen zwei unterschiedliche Regionalmärkte, so daß es nicht zu Marktanteilsadditionen kam. Marktbeherrschung war auch deshalb auszuschließen, weil in den genannten Regionen die bedeutendsten Braugruppen und alle bundesweit vertreibenden Premiumbrauereien vertreten sind.

Eine der Premium-Brauereien, das Friesische Brauhaus zu Jever, ist mit der ihr konzernmäßig verbundenen Bavaria-St. Pauli-Brauerei AG von der März-Gruppe an die Brau- und Brunnen AG verkauft worden, die von der Dresdner Bank AG und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG gemeinsam beherrscht wird. Der Marktanteil der Erwerberrin stieg damit bundesweit von 7,8 % auf 9 %, mit einem Vorsprung von 1,3 % vor der Binding-Gruppe (Oetker), ließ jedoch angesichts der angespannten Wettbewerbssituation auf dem deutschen Biermarkt weder auf dem Regionalmarkt Nord mit 12,7 % Marktanteil

(nach Holsten und vor Warsteiner) noch bundesweit eine marktbeherrschende Stellung erwarten.

10. Spirituosen

Der Strukturwandel in der Spirituosenindustrie hat sich fortgesetzt. Die Zahl der Betriebe mit zehn und mehr Beschäftigten ist, wie in den Jahren zuvor, weiterhin gesunken und beträgt noch 116, davon 20 in den neuen Bundesländern. Die Zahl der Beschäftigten sank um 3,2 % auf 7 400. Der Spirituosenmarkt wurde nach der ersten Aufschwungphase der Wiedervereinigung durch einen zweiten partiellen Boom belebt. Dieser wurde allerdings nicht vom Inlandsverbrauch ausgelöst, der sogar um 1,3 % auf 7,4 l pro Kopf leicht zurückging, sondern von der gesteigerten Nachfrage aus den osteuropäischen Staaten, insbesondere der GUS. Die Ausfuhr von Trinkbranntwein stieg im Monopolkonsumwirtschaftsjahr 1992/93 von 192 600 hl auf 351 200 hl Alkohol. Zugleich stieg die Einfuhr von Spirituosen als Handelsware von 615 100 hl auf 815 800 hl Alkohol. Dabei unterschieden sich die Arten der eingeführten und ausgeführten Spirituosen. Nach Osteuropa wurde vor allem Wodka und Likör geliefert, während die Importe vor allem aus Weinbrand/Cognac, Rum und Whisky bestanden. Die unterschiedliche Wertigkeit der aus- und eingeführten Getränke war daran erkennbar, daß die Ausfuhren 1993 zwar um 85 % in der Menge, aber nur um 30 % im Wert stiegen. Demgegenüber stieg der Mengenzuwachs der Einfuhren um 6 % bei einem Wertzuwachs von 9 %.

Trotz einer gewissen Konsumzurückhaltung hat sich der Inlandsabsatz von Spirituosen im Vergleich zu Bier und Wein stabiler gehalten. Deutliche Rückgänge in Ostdeutschland wurden durch eine Zunahme im Westen kompensiert. Den Spirituosenmarkt kennzeichnen nach wie vor die klassischen Segmente: Klare (32,5 %), Weinbrand/Cognac (32 %), Liköre (21 %), Rum (6 %) und Whisky (4,5 %). Der Preiswettbewerb zwischen den Herstellern mit ihren Überkapazitäten und im Lebensmittelhandel hat innerhalb der Gesamtmenge der verbrauchten Spirituosen zu preisbewußten Verlagerungen geführt, nämlich zum gesteigerten Absatz von Weinbrandverschnitt (um 8,5 %) und von Spirituosen mit geringem Alkoholgehalt (Softspirituosen), auf Kosten der übrigen Segmentanteile. Die relativ größten Marktanteile liegen nach wie vor bei deutschen Unternehmen (Eckes, Berentzen, Racke u. a.). Dennoch hat der inländische Einfluß internationaler Getränkekonzerne über deutsche Tochterunternehmen zugenommen. So ist seit 1990 die Guinness-Gruppe durch den Erwerb von Asbach & Co., Rudesheim, auf dem deutschen Markt vertreten, desgleichen seit 1992 die United Distillers (Europe) durch die Vedima International Getränke-Vertriebs-GmbH, Hamburg, ein Gemeinschaftsunternehmen mit Bacardi. Im Berichtszeitraum hinzutreten sind die Calvet & Co. GmbH, Wiesbaden, (Allied Lyons-Gruppe) durch den Mehrheitswerb an der Privat Weinbrennerei Jacobi KG, Weinstadt, ferner die Guinness p.l.c., London, durch einen Minderheitswerb an der Moët Hennessy S.A., Paris, die mit ihrem Branntwein aus Wein und ihrem Cognac einen inländischen Marktanteil von 10 % hat. Beide

letzten genannten Zusammenschlüsse wurden wegen des intensiven Qualitäts-, Mengen- und Preiswettbewerbs auf dem deutschen Spirituosenmarkt freigegeben.

Der kanadische Seagram-Getränkekonzern hingegen, der 1987 eine Mehrheitsbeteiligung an der Weinbrennerei Scharlachberg Sturm & Co., Bingen, erworben hatte, ist am deutschen Spirituosenmarkt seit der Weiterveräußerung des Unternehmens im Jahr 1991 an die Racke-Gruppe nicht mehr durch ein inländisches herstellendes Tochterunternehmen vertreten.

11. Alkoholfreie Getränke

Der Inlandsmarkt für alkoholfreie Getränke mit den Teilmärkten Wasser, Erfrischungsgetränke und Fruchtsäfte hat sich während des Berichtszeitraums in den alten und neuen Bundesländern weiterhin unterschiedlich entwickelt, wobei sich die Verbrauchergewohnheiten tendenziell annähern. Dem Pro-Kopf-Verbrauch an Wässern von 95 l in den alten Bundesländern stand der von 43 l in den neuen Bundesländern gegenüber, dem Verbrauch an Fruchtsäften von 44 l in Westdeutschland der von 19 l in Ostdeutschland. Dabei stagnierte seit 1991 die westdeutsche Konsummenge offenbar sättigungsnah, während im gleichen Zeitraum der ostdeutsche Pro-Kopf-Verbrauch für Mineralwässer und mineralwasserhaltige Erfrischungsgetränke von 13,5 l auf 31,6 l steil anstieg.

Die weitgehend mittelständisch geprägte Marktstruktur mit einer Vielzahl von Herstellern von Mineralwässern und von Erfrischungsgetränken auf Mineralwasserbasis sowie von Herstellern von Fruchtsäften und -nektaren ähnelt der Struktur der deutschen Brauindustrie, zumal im importnahen Ausland (Frankreich, Schweiz, Belgien) große Getränkekonzerne mit der jeweils mehrfachen Ausstoßmenge der größten Inlandsbetriebe tätig sind. Die hohe Zahl der deutschen Brunnenbetriebe von 232, davon 22 in Ostdeutschland, ergibt einen durchschnittlichen Ausstoß je Abfüller, der – ähnlich wie im Brauwesen – im internationalen Vergleich am niedrigsten ist. Gleichwohl ist die vorausgesagte Konzentrationswelle noch ausgeblieben. Die Absatzsituation alkoholfreier Getränke war von einem bisher nicht gekannten Preisdruck gekennzeichnet, der von der Konjunkturlage, von den Überkapazitäten und bei Fruchtsäften und Nektaren von gefallen Rohstoffpreisen beeinflusst war. Vor allem hat das von Eigenmarken des Lebensmittelhandels ausgehende niedrige Preisniveau insgesamt bis in den Premiumbereich hinein absenkend gewirkt. Verlierer am Wassermarkt waren, auch wegen veränderter Konsumpräferenzen, die traditionellen kohlenensäurehaltigen Mineralwässer und die Heilwässer zugunsten der stillen Wässer, deren Zunahme teilweise den importierten Mineralwässern zugute kam. Diät- und Lightgetränke unter den Erfrischungsgetränken, denen der anhaltende Fitneßtrend zugutekommt, hatten deutliche Absatzeinbußen hinzunehmen, weil sich die Verbraucher preisbewußter verhielten; dies wirkte sich auch auf die Sportgetränke aus. Verbrauchsimpulse gingen

dagegen von Produktinnovationen aus (Cola-Mischgetränke, Umstellung auf PET-Mehrwegflaschen).

Um dem Erfolg des größten Erfrischungsgetränkekonzerne Coca Cola mit seiner 1,5 l-Kunststoff-Flasche aus Polyethylenenterephthalat (PET) gemeinsam etwas entgegenzusetzen, hat die Genossenschaft Deutscher Brunnen für ihre mehr als 200 Abfüllbetriebe eine eigene genormte 1,5 l-PET-Mehrweg-Verbandsflasche entwickelt, deren Verwendung in einem Flaschenpool als Normen- und Typenkartell nach § 5 Abs. 1 angemeldet wurde. Die Verbandsflasche mit den zugehörigen Kästen ist ausdrücklich zur Mitbenutzung durch ausländische Abfüller bestimmt, wie bereits die 1,25 l-Euro-Mehrweg-Glasflasche, deren Verwendung nach § 5 Abs. 1 1990 legalisiert wurde.

Mit dem jahrzehntelang gehandhabten Pool einheitlicher Flaschentypen im Gemeinschaftseigentum hat die deutsche Brunnenindustrie umweltschützend inzwischen nach gemeinsamen Investitionen in Flaschen, Kästen und Paletten im Wiederbeschaffungswert von rd. 2 Mrd. DM eine Rücklaufquote von 99 % der Mehrwegflaschen und 88 % der Verschlüsse erreicht.

Die Eckes AG, Nieder-Olm, die Spirituosen, Fruchtsäfte und -nektare sowie „Gesunde Ernährung“ mit einem Konzernumsatz von 1,05 Mrd. DM (ohne Verbrauchssteuern) herstellt und vertreibt, hat sich mit einem Mehrheitsanteil an der Deutschen Granini GmbH & Co. KG, Bielefeld, beteiligt. Eine Minderheitsbeteiligung verblieb bei der Veräuerin, der Bentz Beteiligungs KG (Melitta-Gruppe), Minden. Durch den Zusammenschluß kam es auf dem Teilmarkt für Fruchtsäfte und -nektare zu einer Mengenzugabe, die Eckes/Granini in der Rangfolge der Anbieter nach Stute, Emig (Holsten-Gruppe) und vor Dittmeyer auf den dritten Platz führte. Vor dem Zusammenschluß war es Granini im Wettbewerb trotz des Ansehens der Marke und der Finanzkraft der Veräuerin nicht gelungen, ihre Position am Markt zu halten (Mengenrückgang von 1992 auf 1993 um 13,5 %). Wegen des bestehenden wesentlichen Preiswettbewerbs und relativ niedriger Marktzutrittschwellen (Verdünnung von Fruchtkonzentrat) ließ der Zusammenschluß unter Berücksichtigung des wettbewerblichen Umfeldes keine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten.

Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)

1. Bauhauptgewerbe

Die Treuhandanstalt hat die Privatisierung von Betrieben der Bauindustrie in den neuen Bundesländern nahezu abgeschlossen. Soweit die Erwerbsvorgänge unter die Fusionskontrolle fielen, waren die Erwerber der Betriebe zu einem geringen Teil ausländische und überwiegend westdeutsche Baukonzerne. Daneben fanden die Unternehmen der Elbogruppe schließlich mit der Baltic-Holding Hegemann & Reiners GmbH & Co. KG einen inländischen mittelständischen Käufer. Kartellrechtlichen Bedenken be-

gegneten alle diese Zusammenschlußvorgänge nicht. Der Erwerb der Kapitalmehrheit der Walter-Gruppe an der Dyckerhoff & Widmann AG (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 114) war nicht zu untersagen, weil durch diesen Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellungen auf den untersuchten Teilmärkten des Bauhauptgewerbes entstanden.

Die mit der Bildung der Walter-Gruppe begonnene Konzentration der Gruppe der größten Bauunternehmen in Deutschland würde mit dem angemeldeten Hinzuerwerb eines Anteils von Hochtief AG an Philipp Holzmann AG ihre Fortsetzung finden. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben mit Beschluß vom 24. Januar 1995 untersagt, weil durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung auf dem zugrundegelegten Markt für Großprojekte über 50 Mio. DM Auftragsvolumen entstanden wäre. Die Ermittlungen des Amtes haben einen gemeinsamen Marktanteil der Zusammenschlußbeteiligten von über 34 % ergeben. Über Arbeitsgemeinschaften waren Hochtief AG und Philipp Holzmann AG an fast jedem zweiten Großprojekt in Deutschland beteiligt. Für die Untersagung spielten auch die finanziellen und anderen Ressourcen von Hochtief AG und der Muttergesellschaft, der RWE AG, eine Rolle. Der Untersagungsbeschluß ist zusätzlich auf den Vermutungstatbestand des § 23a Abs. 1 Nr. 2 gestützt, weil jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als einer Milliarde DM hatte und beide zusammen mehr als zwölf Milliarden DM Umsatzerlöse erzielten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Auf dem Teilmarkt Gleisbau haben sich mehrere große Bauunternehmen durch die Übernahme von mittelständischen Unternehmen engagiert, ohne daß es zu Untersagungen kam, weil jeweils nur geringe Marktanteile erworben wurden. Ein aus den Unternehmen Hochtief AG, Philipp Holzmann AG und Knappe Gleissanierungs-GmbH & Co. gebildetes Konsortium hatte den Zuschlag bei der Privatisierung von vier Gleisbaubetrieben plus einem Elektrifizierungs- und Ingenieurbaubetrieb/Berlin (EIBB) der ehemaligen Reichsbahn durch die Deutsche Bahn AG erhalten. Die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens wurde zurückgezogen, nachdem die Beschlußabteilung wegen des Entstehens einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Eisenbahnoberbau (Gleisbau) kartellrechtliche Bedenken geäußert hatte.

Im Anschluß daran wurde die Deutsche Gleis- und Tiefbau GmbH (DGT) mit Sitz in Berlin gegründet, an der die Knappe Gleissanierungs-GmbH & Co. (Knappe) mit 80 % und die Deutsche Bahn AG mit 20 % beteiligt ist. Die DGT hat inzwischen die vier Gleisbaubetriebe und den EIBB übernommen. Dieser Zusammenschluß ist nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 GWB (Vermögenserwerb) angezeigt worden.

In einem zweiten Schritt sollen über eine Kapitalerhöhung die Philipp Holzmann AG und die Hochtief AG mit je 10 % an der DGT beteiligt werden. Als weiterer Gesellschafter wird die Lederwerk Wiemann GmbH, ein zum Bankhaus Warburg & Co. gehörendes Unternehmen, mit 24 % Kapitalanteil aufgenommen. Der Anteil von Knappe wird bei 33 1/3 %, der der Deutschen Bahn AG bei 22 2/3 % liegen. Die Be-

schlußabteilung wird diesen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 1 Nr. 6 GWB prüfen.

Auf dem Teilmarkt Schornsteinsysteme hat die zum britischen Redland-Konzern gehörende Schiedel GmbH & Co. KG Anteile an einem kleineren bayerischen Hersteller erworben und dadurch seine führende Marktstellung verstärkt, ohne daß der Zusammenschluß zu untersagen war. Ohne Untersagung abgeschlossen wurden auch die sich auf die Teilmärkte des industriellen Feuerfest- und Schornsteinbaues auswirkenden Zusammenschlüsse der Karrena GmbH mit dem Babcock-Konzern und der Franz Hof & Co. mit der Strabag AG.

2. Baunebengewerbe

Im Berichtszeitraum mußte erneut gegen Unternehmen der Klima- und Lüftungstechnik ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Dabei wurde im Rahmen einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion gegen das im südwestdeutschen Raum tätige Preiskartell umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Inzwischen wurden die daran beteiligten Unternehmen und Personen beschuldigt.

Über ein ebenfalls diese Branche betreffendes Verfahren (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 84, 1987/88, S. 89, 1989/90, S. 98 und 1991/92, S. 114), das von einem Kartellordnungswidrigkeiten- in ein Strafverfahren umgewandelt wurde, wird im ersten Abschnitt (S. 30) berichtet.

Die angemeldete Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Baustellenlogistik Potsdamer Platz GmbH (Baulog) wurde nicht untersagt. Beteiligt sind das Land Berlin, die Deutsche Reichsbahn, die Daimler-Benz InterServices (debis) Gesellschaft für Potsdamer Platz Projekt- und Immobilienmanagement mbH, die Sony Berlin GmbH und die A & T Projektentwicklung GmbH & Co. Potsdamer Platz Berlin KG. Das Gemeinschaftsunternehmen soll für die Bauarbeiten am Potsdamer und am Leipziger Platz die Baustellenlogistik für die Ver- und Entsorgung erstellen und durchführen. Das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung ist nicht zu erwarten.

Die Erlaubnis zu Kartellvereinbarungen nach § 5 Abs. 2 und 3 der Baulog ist mit Auflagen bis zum Dezember 2002 erteilt worden. Nach dem Konsortial- und Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18. August 1993²⁰⁾ übernimmt Baulog die Koordination und Organisation der Baustellenlogistik für die bei der Bebauung des Potsdamer und des Leipziger Platzes einschließlich der Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich von Berlin tätigen Investoren und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Die Baulog ist berechtigt eigene Transport-, Verteilungs- und Herstellungseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Dazu wird ein Logistikzentrum auf dem Gebiet des Potsdamer und Anhalter Güterbahnhofs errichtet. Die Bereitstellung der Flächen für die Lagerung von Kies, Sand, Baustahl und anderen Baustoffen, einer Behelfsbrücke über den Landwehrkanal, von Transporteinrichtungen, sowie von Baustraßen sowie Lei-

tungen für die Wasserentsorgung gehören dazu. Die Bauvorhaben umfassen ca. 4,5 Mio. m³ Bauschutt und ca. 2 Mio. m³ Beton. Die Koordinierung ist geeignet, die Bauprojekte aller Gesellschafter effektiver und schneller und damit kostengünstiger zu erstellen. Die durch das Kartell erzielten Rationalisierungserfolge stehen nach Auffassung des Bundeskartellamtes in einem angemessenem Verhältnis der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen, zumal eine Koordination für die Errichtung und Nutzung der Anlagen unerlässlich ist. Ohne die Tätigkeit der Baulog und die damit verbundene Verlagerung der Transporte auf Schiene und Schiff würde der zentrale Bereich Berlins mit bis zu 2 200 Lkw-Fahrten pro Tag zusätzlich belastet werden. Die Rationalisierung ist damit im Interesse der Allgemeinheit erwünscht. Da die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember 2002 abgeschlossen sein sollen, konnte die Erlaubnis bis dahin erteilt werden.

3. Grundstückswesen

Der Bundesgerichtshof hat auf die Rechtsbeschwerde des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. die Beschlüsse des Kammergerichts und des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 114), mit denen dem Landesverband die Herausgabe und der Vertrieb seines Mustermietvertrages für Wohnungen untersagt wurden, aufgehoben (WuW/E BGH 2923 „Mustermietvertrag II“). Der BGH führt dazu aus, der Landesverband habe bereits dadurch eine Empfehlung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 11 abgegeben, daß er für den Kauf seines Mietvertragsformulars geworben habe. Unabhängig davon wäre es ausreichend gewesen, daß sich die Empfehlung aus den Umständen ergibt. Die Untersagungsbeschlüsse waren dennoch aufzuheben, weil der subjektive Tatbestand der gesetzlichen Bestimmung, die die Umgehung der Verbote des GWB durch Empfehlungen erfaßt, nicht erfüllt war. So waren keine ausreichenden Umstände ersichtlich, aus denen auf den Willen des Landesverbandes geschlossen werden konnte, das Verhalten von Vermietern durch die Empfehlung zu koordinieren. Hierauf konnte nicht allein aus der Aufgabenstellung des Landesverbandes als Interessenverband und aus seinem Wunsch nach einer verbreiteten Verwendung des Vertragsmusters geschlossen werden.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Warenhäuser

Die seit Jahren im Konsumgüterhandel festzustellende Konzentrationsentwicklung hat sich im Warenhausbereich durch drei Übernahmevorgänge in der Spitzengruppe der Unternehmen verschärft fortgesetzt. Im Ergebnis stehen dadurch im Warenhausbereich die Konzerne von Karstadt und Metro (mit der Tochtergesellschaft Kaufhof) unangefochten an der Spitze.

Bereits vor den Übernahmevorgängen waren die Umsätze von Karstadt und Kaufhof deutlich stärker gestiegen als die der Wettbewerber Hertie, Horten,

²⁰⁾ Bundesanzeiger Nr. 173 vom 15. September 1993

Kaufring und Quelle. Hertie und Horten konnten zum damaligen Zeitpunkt ihre Umsätze nicht wesentlich erhöhen.

Die Übernahmen im Warenhausbereich setzten ein mit dem Erwerb von zehn „Quelle“-Warenhäusern durch die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH mit Standorten überwiegend in Mittelzentren des süddeutschen und südwestdeutschen Raumes, wodurch Quelle als Warenhausunternehmen erheblich an Bedeutung verlor. Die Konzentration setzte sich mit der Übernahme aller Anteile an der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH durch die Karstadt AG sowie – kurz darauf folgend – mit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Horten AG durch die Metro-Tochter Kaufhof AG fort.

Seit der Vermietung seiner Lebensmittelabteilungen war Horten zuletzt im Einzelhandel mit Nonfood-Konsumgütern tätig und erzielte mit insgesamt 42 Warenhäusern Umsätze in Höhe von 3,6 Mrd. DM. Die Metro-Gruppe, ein international tätiges, stark diversifiziertes Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit Inlandsumsätzen von 57,7 Mrd. DM (1992), ist im Inland hauptsächlich im Groß- und Einzelhandel mit Food- und Nonfood-Artikeln tätig. Für die Bereiche „Lebensmittelhandel“ und „Möbel“ war die Entstehung und Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auszuschließen, weil hier Metro nach der Erfüllung der Zusagen in den Verfahren Metro/Asko keine überragenden Marktstellungen mehr hatte und Horten nicht tätig war. Die Erkenntnisse aus den Fällen Metro/Asko und Karstadt/Hertie hatten ferner gezeigt, daß im Nonfood-Konsumgüterhandel nur auf wenigen sachlich und geographisch relevanten Märkten bedenkliche Marktstellungen einzelner Anbieter bestehen. Eingehende Untersuchungen der Sortimente „Unterhaltungselektronik“, „bespielte Tonträger“, „elektrische Haushaltsgeräte“ und Computer, haben ergeben, daß die starke Stellung der Metro in den vorgenannten Bereichen vorrangig auf die Fachmarktaktivitäten von „Mediamarkt“, „Flachsmann“, „Saturn/Hansa“ bei Unterhaltungselektronik und „Vobis“ bei Computern zurückzuführen ist. Die zur Metro-Gruppe gehörenden Kaufhof-Warenhäuser und Horten waren in diesem Bereich mit deutlich geringerem Engagement und Umsatzanteil vertreten. Die durch das Zusammenschlußvorhaben zu erwartenden Marktanteilsadditionen fielen deshalb in der weitaus überwiegenden Anzahl der Regionalmärkte mit Werten unter 5 %, meist sogar unter 2 % entsprechend gering aus. Im Ergebnis waren damit in keinem Regionalmarkt Stellungen der Zusammenschlußbeteiligten zu erkennen, die nach geltender Rechtsprechung die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung begründet hätten. Eine marktbeherrschende Stellung liegt nach der Rechtsprechung des BGH im Fall Kaufhof/Saturn im Regelfall erst bei einem Marktanteil in der Nähe der gesetzlichen Vermutungsschwelle von 33,3 % vor. Marktanteile unterhalb von 25 % eröffnen – wie der BGH ausführte – auch bei erheblichen Marktanteilsvorsprüngen gegenüber dem nächstgrößeren Wettbewerber keine marktbeherrschenden Verhaltensspielräume für den führenden

Anbieter, wenn Wettbewerber mit vergleichbaren Ressourcen im Markt tätig sind und andere Struktur Faktoren nicht im besonderen Maße eine überragende Marktstellung indizieren.

Auf den untersuchten Märkten gehören Karstadt/Hertie oder Rewe – in einigen Regionalmärkten beide – zu den größten Wettbewerbern von Metro/Horten. Beide Unternehmen, verfügen über Fachmärkte in den relevanten Sortimenten. Zu Karstadt/Hertie gehören WOM (World of Music), Schauandt und Schürmann; zu Rewe ist beispielsweise Elektroland zu zählen. Somit standen Metro/Horten breit diversifizierte, ressourcenstarke Wettbewerber gegenüber, die die Bereitschaft zum Einsatz ihrer Ressourcen in diesen Segmenten bereits bewiesen hatten.

Die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 war nicht anzuwenden, zumal die rechnerischen Voraussetzungen ohnehin nur für zwei Regionalmärkte vorlagen (Köln, bespielte Tonträger; Frankfurt, Unterhaltungselektronik). Die bundesweit führenden Unternehmen in diesen Bereichen, Metro/Kaufhof/Horten, Karstadt/Hertie und Rewe/Komet, sind in den regionalen Märkten nicht regelmäßig die führenden Anbieter. Vielmehr besetzen hier oft regional starke, mittelständische Anbieter mindestens einen der führenden Plätze. Diese unterschiedliche Angebotsstruktur auf den einzelnen räumlichen Märkten stand der Annahme eines Oligopols der jeweils bundesweit führenden Unternehmen entgegen. In Köln und Frankfurt war zudem kein friedliches und gleichgerichtetes Verhalten festzustellen. Vielmehr waren hier massive Werbeaktionen auch in preislicher Hinsicht zu beobachten. Das Zusammenschlußvorhaben war daher nicht zu untersagen.

Im Fall Karstadt/Hertie wurden in fünf hauptsächlich betroffenen Wirtschaftsräumen durch Wettbewerber- und Lieferantenbefragungen umfassende Ermittlungen durchgeführt, die zu genauen Markt Bildern des Einzelhandels in warenhaustypischen Sortimentsbereichen führten. Die untersuchten Regionen waren Berlin, Frankfurt/M., Hamburg, München und Schleswig-Holstein. Ergebnis der Prüfung war, daß Karstadt mit Hertie in Berlin und darüber hinaus – hier jedoch nur für den Sortimentsbereich „Tonträger“ – in Hamburg, München und Schleswig-Holstein überragende Marktstellungen erreicht. In Berlin betrifft die überragende Marktstellung die Sortimentsbereiche Heimtextilien, Spielwaren, Tonträger und Parfüm/Kosmetik.

In allen anderen Fällen waren schon nach Marktanteilen oder nach den Umsatzranglisten der Wettbewerber marktbeherrschende Stellungen auszuschließen; dies gilt sowohl für Einzelmarktbeherrschungen der Zusammenschlußbeteiligten wie für gemeinsame Marktbeherrschungen mit anderen Einzelhandelsunternehmen (Oligopole).

Der Berliner Einzelhandel ist durch eine unterdurchschnittliche Verkaufsflächenversorgung im Verhältnis zu anderen Städten Westdeutschlands geprägt. In dieser Situation sind Karstadt und Hertie die dominierenden Einzelhandelsunternehmen. Sie haben in sechs von acht Haupteinkaufszentren Berlins Verkaufsflächenanteile von 40–50 %. Derzeit sind sie

nur in der östlichen City Berlins nicht mit Warenhäusern vertreten.

Vor den Toren Berlins entstehende neue Einkaufszentren haben als Sortimentsschwerpunkte Möbel, Baumarktartikel sowie Waren des periodischen Bedarfs. Auch auf die Sortimentsbereiche, in denen überragende Stellungen erreicht werden, üben sie nur eine unzureichende Kontrollfunktion für die innerstädtischen Warenhäuser aus.

Die überragende Marktstellung im Tonträgerbereich (außer in Berlin auch in Hamburg, München und in Schleswig-Holstein) ergibt sich vor allem aus der Zusammenfassung der Karstadt-Aktivitäten mit denen der Hertie-Töchter WOM World of Music und Schaulandt. Die addierten Marktanteile gehen deutlich über den Einstiegswert für die Monopolvermutung hinaus. Die Marktanteile der übrigen Anbieter sind zumeist zersplittert.

Die Unternehmen haben sich durch Zusagenvertrag gegenüber dem Bundeskartellamt verpflichtet, entstehende überragende Marktstellungen durch Abgabe von vier Standorten im Tonträgerbereich und einer ausreichenden Zahl von Warenhäusern an Wettbewerber auf ein wettbewerblich unbedenkliches Maß zu reduzieren. Die Abschmelzung der Marktanteile muß in den beanstandeten Sortimentsbereichen erfolgen. Das Bundeskartellamt sieht bei Erfüllung des Zusagenvertrags die Untersagungsgründe gegen das Zusammenschlußvorhaben als erledigt an.

2. Konsumgütereinzelhandel

Die zur Lidl & Schwarz-Gruppe (L+S) gehörende und dort für den Großflächenbereich zuständige Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG hat über ihre Tochtergesellschaft Kaufland Warenhandel Ost GmbH & Co. KG drei SB-Warenhäuser der Pfannkuch Handels GmbH an den Standorten Weißenfels, Naumburg und Merseburg übernommen. L+S erzielte 1993 in Großflächen, Discount- und C+C-Märkten Bruttogesamtumsätze von 13,55 Mrd. DM (davon ca. 70–75 % Food) und nimmt damit unter den Unternehmen des deutschen Konsumgüterhandels den achten Rang – bei Food: Rang 7 – ein. Die übernommenen drei SB-Warenhäuser erzielten 1993 Bruttogesamtumsätze von etwas über 94 Mio. DM, wovon knapp 78 % auf Food entfielen. Für die wettbewerbliche Beurteilung war damit nur der Food-Bereich von Belang. Hier erreicht L+S durch den Zusammenschluß Marktanteile von etwa 22 % in Weißenfels, etwa 32 % in Naumburg und 12 % in Merseburg. Obwohl L+S damit in Naumburg in die Nähe der Marktbeherrschungsvermutung gerät, war die Entstehung einer überragenden Marktstellung nicht zu erwarten, da auch dort, wie auf den beiden anderen Lokalmärkten, im Groß- und Kleinflächenbereich genügend leistungsstarke Wettbewerber vorhanden sind, so insbesondere die über weitaus größere Ressourcen verfügende Metro-ASKO-Gruppe. Die zum Metro-Konzern gehörende Kaufhof Warenhaus AG hat über die mehrheitliche Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit der JOH-Gruppe, einem mittelständischen Betreiber von Kaufhäusern in Klein- und Mittelstädten, sowie über 50 %-Beteiligungen an einzelnen Betrei-

bergesellschaften der JOH-Gruppe maßgeblichen Einfluß auf die unternehmerische Führung von insgesamt neun JOH-Kaufhausbetrieben in Hessen, Thüringen, Sachsen und Brandenburg erlangt. Die Objekte verteilen sich auf sieben Regionalmärkte. Zu konzentrativen Effekten im sachlich betroffenen Konsumgütereinzelhandel kommt es nur in Zwickau, Gotha und Saalfeld, wo Marktanteile von höchstens 12 % im Segment Textilien erreicht werden. Die Entstehung marktbeherrschender Stellungen war nirgends zu erwarten.

3. Lebensmitteleinzelhandel

Die Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG (AVA) hatte das Vorhaben angemeldet, eine Mehrheitsbeteiligung an der Nanz Beteiligungs-GmbH sowie Minderheitsbeteiligungen an fünf Betriebsgesellschaften der Nanz-Gruppe zu erwerben. Nanz betreibt in verschiedenen Vertriebslinien insgesamt 257 Filialen im wesentlichen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern und erzielte hier Umsätze von zuletzt 3 Mrd. DM. Zu Marktanteilsadditionen mit der AVA kam es lediglich im Großraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Zur Abwendung einer Untersagung des Vorhabens hat sich die AVA in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, eines von fünf näher bezeichneten SB-Warenhäusern in Nürnberg an einen Wettbewerber, der nicht zu AVA, Nanz, BVA Bayerische Warenhandelsgesellschaft der Verbraucher AG oder der Edeka-Gruppe gehört, zu veräußern. Da die Edeka Zentral AG sowohl an der AVA wie an Nanz Minderheitsbeteiligungen hält, hatte das Bundeskartellamt ebenfalls die Marktverhältnisse in Überschneidungsgebieten mit regionalen Edeka-Gesellschaften geprüft.

Dabei wurde festgestellt, daß nur in den Räumen Stuttgart, Tübingen und Augsburg eine bisher schon führende Stellung von Nanz durch regionale Edeka-Regiebetriebe geringfügig verstärkt wird. Die Verstärkung einer überragenden Marktstellung durch den Zusammenschluß war aber auch hier nicht zu erwarten. Nach der Übernahme eines der bezeichneten Objekte durch die Metrovermögensverwaltung GmbH & Co. KG wurde das Vorhaben freigegeben. Ebenfalls nicht untersagt wurde die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der SVA Südwestfälische Handelsgesellschaft der Verbraucher AG durch die AVA. Bei der SVA handelt es sich um die ehemalige Coop Südwestfalen e.G., die im wesentlichen im Sauerland und im Siegerland tätig ist. Sie setzte dort in 53 Niederlassungen über 162 Mio. DM um. Zu einer Überschneidung kam es nur im Raum Warstein, wo der gemeinsame rechnerische Marktanteil am Lebensmitteleinzelhandel deutlich unter 10 % bleibt. Die Entstehung einer überragenden Marktstellung war daher nicht zu erwarten.

Die SPAR Handels AG hat im Berichtszeitraum ihre Expansion in die neuen Bundesländer und nach Berlin fortgesetzt. Im Westteil Berlins, wo die SPAR bisher praktisch noch nicht vertreten war, hat sie elf Lebensmittelsupermärkte der zur Metro-Gruppe gehörenden Meierei C. Bolle KG sowie einen Markt der

Otto Reichelt AG übernommen, in Bitterfeld (Sachsen-Anhalt) einen weiteren Reichelt-Markt. Die Zusammenschlüsse waren wettbewerblich unbedenklich.

Edeka Handelsgesellschaften haben in zwei größten Fällen Beteiligungen oder Filialen von ostdeutschen Konsumgenossenschaften übernommen. Die Edeka Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH, Minden, erhöhte ihre Beteiligung an der Konsum Edeka Markt GmbH, Magdeburg, von 50 % auf 100 %. Die Edeka Handelsgesellschaft Nordbayern mbH, Würzburg, übernahm 37 Filialen von der Konsumgenossenschaft Ostsachsen eG. Weitere 112 Einzelhandelsobjekte der Konsumgenossenschaft Ostsachsen wurden mit der organisatorischen Unterstützung der EDEKA Nordbayern privatisiert. In den Regionen Magdeburg und Ostsachsen war Edeka bislang nur in geringerem Umfang tätig; zudem gibt es eine große Zahl leistungsfähiger Wettbewerber, so daß die Entstehung marktbeherrschender Stellungen auszuschließen war.

Dies gilt auch für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der J. A. Schnell-Gruppe, Hohenwestedt, durch die Edeka Handelsgesellschaft Nord GmbH, Neumünster. Zur Schnell-Gruppe gehörten 50 Einzelhandelsbetriebe in Schleswig-Holstein und 30 in Mecklenburg-Vorpommern. Auf allen betroffenen Regionalmärkten waren die Marktanteile der Beteiligten so niedrig, daß kein Anlaß für ein Eingreifen im Rahmen der Fusionskontrolle erforderlich war.

Die EDEKA Zentrale AG, Hamburg, hat sich mit 50 % an der Gedelfi GmbH & Co. KG, Köln, beteiligt, nachdem mit der SPAR AG ein wichtiger Gedelfi-Gesellschafter ausgeschieden war. Die GEDELFI ist in den Bereichen der „Zentralen Konditionenvereinbarungen“ für Handelsunternehmen tätig. Daneben erzielt GEDELFI als Großhändler und Importeur für Nahrungs- und Genußmittel in dieser Funktion Umsätze um 300 Mio. DM. Auch bei Annahme der vollständigen Konditionenbestimmung bei Zentralregulierung durch EDEKA und GEDELFI ist die Entstehung von Marktbeherrschung auf den Beschaffungsmärkten ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus dem Umfang der möglichen Nachfragebündelung von EDEKA und GEDELFI-Mitgliedern. Bei einem Vergleich mit anderen Zentralregulierungssystemen des Handels zeigt sich, daß EDEKA/GEDELFI hinsichtlich der möglichen Nachfragebündelung in vergleichbaren Größenordnungen wie Markant oder die Rewe-Gruppe operiert – rund 25 Mrd. DM Nachfragevolumen. Aus der Nachfragetätigkeit nach Waren des Lebensmittel-Einzelhandelssortiments ergibt sich für EDEKA/GEDELFI infolge der dort eintretenden Bündelung keine Marktführerschaft. Gleiches gilt bei gesonderter Betrachtung der Nachfragebündelungseffekte im Bereich der Drogeriemarktprodukte. GEDELFI-Mitglieder und EDEKA-Organisation sind bei Zusammenfassung ihrer Nachfragevolumina weder marktführend noch marktbeherrschend.

Die Lidl + Schwarz-Gruppe (L+S) hat von der SPAR Handels AG je einen Cash & Carry-Großhandelsmarkt (C+C) in Frankfurt/Oder und in dem zwischen Halle und Leipzig gelegenen Einkaufszentrum Saa-

lepark erworben. Beide Märkte erzielten in 1993 Bruttoumsätze von ca. 65 Mio. DM, wobei in Frankfurt/Oder ca. 25 % und am Standort Saalepark ca. 30 % auf den Bereich Food entfielen.

In Frankfurt/Oder ist L+S bisher lediglich im Einzelhandel mit kleinflächigen Verkaufsstellen vertreten, so daß dort auch unter Berücksichtigung einer teilweisen Überschneidung der Kundschaft von C+C-Märkten und Einzelhandelsverkaufsstellen wettbewerbliche Bedenken von vornherein ausschieden.

In dem für den Standort Saalepark räumlich relevanten Markt für C+C erreicht L+S einen Marktanteil von höchstens 16 %. Im übrigen sind in dem Gebiet sowohl auf Groß- als auch auf Einzelhandelsebene nahezu alle großen deutschen Lebensmittelhandelsunternehmen präsent. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung kam somit nicht in Betracht.

Die Metro/ASKO-Gruppe hat ihre Veräußerungsverpflichtungen aus dem Zusagenvertrag mit dem BKartA vom 25. November 1992, mit dem die Untersagung ihres Zusammenschlusses abgewendet worden war (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 56 ff. und 114 ff.), fristgerecht bis Anfang Dezember 1992 über die vertragliche Zusage (Umsatzvolumen ca. 1,3 Mrd. DM) hinaus erfüllt. Im Lebensmittelbereich ist der weitaus größte Teil der Läden (105 Objekte mit einem Umsatz von über 700 Mio. DM) von der SPAR Handels AG übernommen und von dieser zumeist selbständigen SPAR-Einzelhändlern überlassen worden. Die SPAR gehört nicht zu der von REWE, Metro/ASKO, Aldi und Tengelmann gebildeten Spitzengruppe des Lebensmittelhandels, auf deren auch regionale Dominanz das Bundeskartellamt im Fusionskontrollverfahren die Feststellung oligopolistischer Marktbeherrschung gestützt hatte. Die abzugebenden Baumärkte gingen überwiegend an die mittelständische Kriegbaum-Gruppe (22 Objekte, Umsatz 430 Mio. DM), im übrigen (6 Objekte) an drei kleinere Unternehmen, von denen zwei nicht der Fusionskontrolle unterlagen. Auch der Erwerb der drei zu veräußernden Möbelhäuser durch zwei Mittelständler war kontrollfrei. Die zügige Erfüllung dieser umfangreichen Veräußerungszusage hat eine spürbare Stärkung des mittelständischen Elements und damit auch überregional eine deutliche Marktstrukturverbesserung in den genannten Einzelhandelsbereichen bewirkt. Besonders positiv ist zu bewerten, daß im Lebensmittel- und im Baumärkte-Bereich die Masse der Verkaufsstellen an jeweils einen Erwerber gegangen ist, dem damit der Aufbau oder die Verstärkung einer substantiellen wettbewerblichen Gegenposition zu den führenden Unternehmen ermöglicht wird. Das Bundeskartellamt sieht sich darin bestätigt, daß Zusagen ein taugliches Instrument der Fusionskontrolle sein können, wenn sie vertragstreu und zügig erfüllt werden.

4. Getränkegroßhandel

Die über die Blaue Quellen Mineral- und Heilbrunnen AG mit der Nestlé AG verbundene Trinks GmbH, Goslar, hat im letzten Berichtszeitraum durch den Erwerb wesentlicher Vermögensteile mittelstän-

discher Getränkegroßhändler ihre Tätigkeit auf weitere Teile des Bundesgebietes ausgedehnt oder dort verstärkt. Die Übernahme der Geschäftsbetriebe der GVS Getränkelogistik GmbH in Hohenossig bei Leipzig, der Firma Bier-Enslin in Cuxhaven sowie der Berliner Niederlassung der Brunnenhaase Mineralbrunnen oHG, Mainz wurden nicht untersagt, da die Zusammenschlüsse auf den betroffenen regionalen Märkten nicht zu überragenden Marktstellungen der Trinks GmbH führten. In München erhöhte das Unternehmen seine bisherige Beteiligung von 50 % an der Trinks München GmbH, die es im Jahre 1989 gemeinsam mit der Gabriel Sedlmayer Spaten-Franziskaner Bräu KGaA übernommen hatte, durch den Erwerb der Spaten-Anteile auf eine Mehrheitsbeteiligung. Auch durch diesen Zusammenschluß wurde keine überragende Marktstellung der Trinks GmbH begründet oder verstärkt.

5. Unterhaltungselektronik-Handel

Das Vorhaben von Wegert, Rewe-Komet und der Phora Wessendorf-Gruppe, ihre Unternehmensbereiche Unterhaltungselektronik in eine Holdinggesellschaft einzubringen und sich im Verhältnis ihrer eingebrachten Vermögenswerte an der „Promarkt-Holding“ zu beteiligen, ist nicht untersagt worden. Bei den Beteiligten handelt es sich um größere, regional starke Anbieter von Unterhaltungselektronik. Mit dem Zusammenschlußvorhaben sollte auf die Expansion der Metro-Tochter „Media-Markt“ reagiert werden. Die eingehende Untersuchung aller sachlich und räumlich relevanten Märkte hat in keinem Fall Marktanteile von über 25 % ergeben.

Für alle räumlich relevanten Märkte, auf denen es durch den Zusammenschluß zu Marktanteilsadditionen kommt (Berlin, Trier, Saarland, Chemnitz), ergeben sich wettbewerblich unbedenkliche Marktanteile von unter 20 %, überwiegend sogar von unter 15 %. Auf den übrigen Märkten war bei Marktanteilen unter 25 % die Entstehung überragender Marktstellungen durch den Zuwachs von Ressourcen nicht zu erwarten. Wie schon in den Fällen Karstadt/Hertie und Metro/Horten waren Marktanteile in dieser Größenordnung mit Rücksicht auf die BGH-Rechtssprechung zum Zusammenschlußfall Kaufhof/Saturn nicht zu beanstanden.

6. Sanitärgrößhandel

Im Großhandel mit Sanitär- und Heizungstechnik hat sich die Tendenz zur Konzentration und zum Eindringen von Großkonzernen fortgesetzt. Die überwiegend mittelständischen und meist nur regional tätigen Sanitärgrößhändler beliefern in erster Linie das Fachhandwerk, auch Industrieunternehmen sowie öffentliche Auftraggeber. Der Mannesmann-Konzern, der bisher vorwiegend den Sanitärgrößhandel mit Röhren und Spezialheizkörpern belieferte, ist durch zahlreiche Unternehmenserwerbe zu einem teilweise bedeutenden regionalen Wettbewerber im Großhandel für Sanitär- und Heizungstechnik geworden und entwickelt sich zu einem bundesweit flächendeckenden Anbieter. So hat Mannesmann in den letzten zwei Jahren Mehrheitsbeteiligungen an

12 Fachgrößhändlern in verschiedenen Bundesländern mit insgesamt mehr als 600 Mio. DM Umsatz erworben. Herausragend waren dabei die Übernahme der Eisen-Heimer GmbH & Co. KG, Gütersloh, der Reinfeldt & Trenchel Handel GmbH & Co. KG, Hannover, und der Franz Silberhorn GmbH & Co. KG, Augsburg. Zu Marktanteilsadditionen kam es bisher nur vereinzelt, wobei die Anteile auf den relevanten regionalen Märkten in keinem Fall 15 % überschritten. Auf den regionalen Märkten ist jeweils eine große Zahl von Fachgrößhändlern tätig, und es herrscht wesentlicher Wettbewerb. Neben Mannesmann sind als Konzern-Unternehmen Thyssen und Buderus sowie mit geringerer Bedeutung Raab Karcher auf diesem Markt tätig. Auch Thyssen und Raab Karcher haben, allerdings mit geringerer Intensität, ihre Übernahmefähigkeit im Sanitärgrößhandel fortgesetzt. Bundesweit führend ist weiterhin die flächendeckend vertretene Cordes & Graefe-Gruppe. Die Prüfungen aller Zusammenschlußvorhaben in diesem Bereich wurden ohne Untersagung abgeschlossen.

7. Bürobedarfseinzelhandel

Die niederländische Bührmann-Tetterode-Gruppe, ein internationaler Handels- und Dienstleistungskonzern mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen Papier, Verpackungen, graphische Systeme und Bürobedarfsartikel (weltweiter Umsatz 1993: 10 Mrd. DM), hat im Jahre 1993 die Mehrheitsbeteiligung an zwei mittelständischen Unternehmensgruppen des Handels mit Bürobedarfsartikeln im Rhein-Main-Gebiet erworben. Diese Unternehmen erzielten zuletzt ca. 92 % ihres gemeinsamen Gesamtumsatzes von ca. 81 Mio. DM im Einzelhandel. Hier kam es zwar zu einer sachlichen, nicht aber zu einer im Einzelhandel maßgeblichen regionalen Überschneidung mit Bührmann-Tetterode, deren bundesweiter Einzelhandelsumsatz mit Bürobedarfsartikeln in 1992 ca. 330 Mio. DM betrug. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung war auszuschließen.

8. Schmuckeinzelhandel

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Christ Holding GmbH, Hanau, durch die Douglas Holding AG, Hagen, ist nicht untersagt worden. Douglas hat in diesem Zusammenhang seine 100 %ige Tochtergesellschaft Juwelier Weiss GmbH in die Christ GmbH eingebracht. Beide Unternehmen sind im Handel mit Schmuck und Uhren tätig. Nach dem vorangegangenen Ausscheiden des bisherigen Geschäftsführers von Christ und dessen Abfindung mit zahlreichen Ladengeschäften, liegt der inländische Umsatz von Christ unter 450 Mio. DM; der Umsatz von Weiss liegt unter 260 Mio. DM. Christ und Weiss erreichen damit zusammen einen Anteil von 6 % am bundesweiten Gesamtumsatz mit Schmuck und Uhren.

Für die wettbewerbliche Beurteilung sind die Marktanteile auf 26 Regionalmärkten für einzelne Preissegmente ermittelt worden. Danach liegen die zusammengefaßten Marktanteile beider Unternehmen in den Segmenten 200–2 000 DM und über 2 000 DM pro Einkauf unter 20 %, überwiegend sogar erheblich darunter. Nur auf drei Regionalmärkten (Hamburg,

Düsseldorf, Wiesbaden) haben sich im untersten Preissegment bis 200 DM/Einkauf Marktanteile um 30 % ergeben. In diesen Regionen haben die Beteiligten Umsatzvolumina in einer solchen Größenordnung aus dem Zusammenschlußvorhaben herausgenommen, daß die Marktanteile bei 25 % liegen werden. Sie liegen damit soweit unter der kritischen Grenze von 33 %, daß nach der geltenden Rechtsprechung die Entstehung überragender Marktstellungen nicht mehr zu erwarten war.

9. Fabrikverkäufe, Direktverkäufe

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels eV (HDE) erstellte zu Beginn des Jahres 1993 im Auftrag seiner Mitgliedsverbände ein „Merkblatt zu Fabrikverkäufen“, das zur Weitergabe an die Mitgliedsunternehmen der zehn Facheinzelhandelsverbände bestimmt war. Damit reagierte er auf die seit 1992 erscheinenden „Schnäppchenführer“, in denen regional gegliedert günstige Einkaufsmöglichkeiten vor allem für den Direktverkauf durch Hersteller nachgewiesen wurden. Einleitend wurde darauf hingewiesen, daß Fabrikverkäufe zu Schwierigkeiten, Mißverständnissen, Rechtsstreitigkeiten und Marktstörungen führe, weil die in der Marktwirtschaft sinnvolle Zusammenarbeit der Wirtschaftsstufen und die Aufgabenteilung zwischen dem Einzelhandel und seinen Lieferanten außer Kraft gesetzt werde. Fabrikverkäufe – so der HDE – könnten gegen die §§ 1, 3, 6 a UWG sowie gegen Vorschriften des Rabattgesetzes und der Preisangaben-Verordnung verstoßen. Am Schluß des Merkblattes wurden den Adressaten folgende Verhaltensweisen empfohlen: Der Einzelhandel wird „noch konsequenter und geschlossener auf Fabrikverkäufe reagieren. Ausgangsüberlegung für Reaktionen des Handels ist, daß jedes Einzelhandelsunternehmen die Freiheit haben muß und auch hat, sich seine Lieferanten (Hersteller, Großhändler) auszuwählen. Er kann Lieferanten, die Fabrikverkäufe durchführen, unberücksichtigt lassen und – unter Beachtung etwaiger vertraglicher Bindungen und Kündigungsfristen – von der künftigen Lieferantenliste streichen. ... Es wird angeregt, daß der Einzelhändler die Auswirkungen dieser Fabrikverkäufe auf sein eigenes Unternehmen überprüft und die für ihn notwendigen Schlußfolgerungen zieht. ... Empfohlen wird unverändert, zunächst eine partnerschaftliche Einigung zu versuchen. Scheitert dieser Versuch, ist – jedenfalls gegen die eindeutigen Partnerschaftsverstöße – eine entschlossene Reaktion erforderlich“.

Das Bundeskartellamt hat in dem Inhalt des Merkblattes eine gegen § 26 Abs. 1 verstoßende Aufforderung zur Bezugssperre gesehen und dem HDE durch Beschluß vom 8. September 1993 (WuW/E BKartA 2611) die weitere Verbreitung des Merkblattes untersagt. Gegen diesen Beschluß hat der HDE Beschwerde beim Kammergericht mit der Begründung eingelegt, aus dem Inhalt des Merkblattes ergebe sich, daß dem HDE nicht nur der Wille, sondern auch die Möglichkeit zur Beeinflussung gefehlt habe. Er habe seinen Mitgliedern nur eine Argumentations- und Entscheidungshilfe geben wollen. Auch habe er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, denn der Anlaß des Merkblattes sei die Unseriosität

eines bestimmten Typus von Fabrikverkäufen gewesen, die das Ansehen des Einzelhandels erheblich beeinträchtigten. Jedenfalls fehle ihm die Absicht der unbilligen Beeinträchtigung. Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 24. März 1994 die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen (WuW/E OLG 5299). Es bestätigte die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß die Empfehlung des Merkblattes eine Aufforderung des HDE an die Einzelhändler darstelle, ihren Bezug von direktverkaufenden Unternehmen zu sperren. Dies ergebe sich aus dem im Gesamtzusammenhang zu sehenden Inhalt des Merkblattes. Offensichtlich solle es auf die freie Willensentscheidung der Adressaten Einfluß nehmen und nicht nur der Mitteilung von Tatsachen dienen. Es kläre den Adressaten nicht über die Rechtslage auf, sondern erkenne auch die als gerechtfertigt erscheinenden Fabrikverkäufe als Beeinträchtigung der Einzelhandelsinteressen an. Betriebswirtschaftliche Nachteile für den Einzelhandel könnten durch Direktverkäufe nur bei Markenwaren eintreten, bei denen den Kunden ein Preisvergleich möglich sei. Nach Angaben des HDE würden nur weit weniger als 1 % der Hersteller von Markenwaren mehrgleisig verkaufen. Der darauf entfallende Anteil am Einzelhandelsumsatz belaufe sich auf weit unter 0,1 %. Die Abwägung der Interessen der Beteiligten ergebe, daß die Beeinträchtigung der Hersteller durch die Aufforderung zur Bezugssperre unbillig sei. Im Wirtschaftsverkehr seien beide Vertriebsarten anzutreffen, wobei kein Anspruch auf Aufgabenteilung bestehe. Für eine öffentliche Berichterstattung der Medien über Einkaufsführer und damit etwa verbundene unzutreffende Behauptungen könnten nicht die Hersteller verantwortlich gemacht werden. Der HDE habe letztlich nicht die Beseitigung wettbewerbswidriger Zustände angestrebt, sondern Fabrikverkäufe allgemein verhindern wollen. Er sei ihnen nicht mit Wettbewerbsmitteln entgegengetreten, sondern habe seine Autorität und sein Gewicht als Spitzenverband des deutschen Einzelhandels eingesetzt, um die Hersteller zu zwingen, einen mit dem Einzelhandel konkurrierenden Vertrieb ihrer Waren aufzugeben. Das Kammergericht hat die Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung nicht zugelassen.

10. Touristik

Der Markt für Pauschalreisen war im Berichtszeitraum von einem starken Wachstum und von Änderungen der Rahmenbedingungen insbesondere beim Vertrieb und der Reisevermittlung geprägt. Im Verfahren zur Aufhebung der Vertriebsbindungen von TUI und NUR nach § 18 hat der Bundesgerichtshof die vom Bundeskartellamt und der beigeladenen ITS eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 123 f.) zurückgewiesen. Eine Verfügung, die allein auf der Grundlage des § 18 ergehe, beziehe sich auf einen anderen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und habe deshalb einen anderen Regelungsgehalt als eine Verfügung zur Durchsetzung des Art. 85 EGV. Bei der Anwendung von § 18 seien zwar auch die Vorschriften der Artikel 85 und 86 EGV zu beachten. Die Verfügung des Bundeskartellamtes betraf nach ihrer Begründung je-

doch nur einen auf den inländischen Markt bezogenen Verletzungstatbestand, weshalb die Einbeziehung weiterer Umstände wie die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels die angefochtene Verfügung in ihrem Wesen unzulässiger Weise verändern würde.

Das Bundeskartellamt hat darauf das gegen die TUI bereits eingeleitete, auf Art. 85 EGV gestützte Verfahren zur Aufhebung dieser Vertriebsbindungen (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 124) fortgeführt, nachdem die Beschwerde der TUI gegen den hierzu erlassenen Auskunftsbefehl für erledigt erklärt worden war und das Kammergericht im hierzu ergangenen Kostenbescheid die Rechtmäßigkeit der Verfahrenseinleitung durch das Bundeskartellamt bestätigt hatte. Ebenso wurde gegen NUR ein auf Art. 85 EGV gestütztes Verfahren zur Aufhebung der Vertriebsbindungen eingeleitet. Eine erneute Verfügung erging in diesem Verfahren nicht, nachdem beide Veranstalter verbindlich ihre Bereitschaft erklärt hatten, ab 1. November 1994 die beanstandeten Vertriebsbindungen aufzugeben, wodurch NUR 3 600 bisher an TUI gebundene und ITS 3 100 bisher an TUI oder NUR gebundene Reisebüros neu als Agenturen gewinnen konnten. TUI konnte demgegenüber 2 500 ehemalige NUR-Vertriebspartner unter Vertrag nehmen. Damit wurde die vor allem für ITS spürbare Behinderung beim Zugang zu dem Vertriebsweg „Haupterwerbsreisebüro“ beseitigt und für den Reisenden eine größere Transparenz bei der Auswahl zwischen führenden Veranstaltern geschaffen.

Zur Erschließung des neuen Vertriebsweges „mail order“ hat die TUI-Tochter Take Off Flugtouristik GmbH mit der QUELLE-Schickedanz AG & Co. die Reise-QUELLE GmbH gegründet, an der QUELLE 51 % und Take Off 49 % erworben haben. Ebenso arbeitet der OTTO-Versand mit der LTU in der neu gegründeten MARIS-Reisen GmbH & Co. KG zusammen, die selbständig Freizeitreisen in Hauptzielgebiete deutscher Urlauber im Direktvertrieb vor allem an OTTO-Versandhandelskunden vertreibt. Beide Zusammenschlüsse sollen neue Vertriebswege für die Pauschalreisen der beteiligten Veranstalter erschließen und führen nicht zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf dem Veranstaltermarkt.

Auf den weitgehend noch mittelständisch geprägten Märkten für die Vermittlung von Privat- und Geschäftsreisen kam es im Berichtszeitraum zu einer Reihe von Übernahmen. So erwarb NUR über eine Beteiligungsgesellschaft die Mehrheit an der Reisebüroketten Blum, die vor allem im Raum Mannheim/Ludwigshafen 17 Büros betreibt. Der OTTO-Versand beteiligte sich mehrheitlich an der Reiseland GmbH, Northheim, die überwiegend in den neuen Bundesländern in 59 Büros Reisen vor allem an Privatkunden vermittelt. Die Deutsche Reisebüro GmbH (DER) baute ihre eigene Vertriebskette durch den Erwerb von Reisebüros in Flensburg, Freiburg, Recklinghausen und Berlin weiter aus. Das Bundeskartellamt hat die Vermittlung von Geschäftsreisen („Firmendienst“) erstmals als sachlich eigenständigen Markt von dem Bereich der Vermittlung privat-touristischer Reisen abgegrenzt. Dafür war die Erkenntnis aus-

schlaggebend, daß im Geschäftsbereich inzwischen neben der Vermittlung der Reiseleistungen ein umfassendes Dienstleistungsbündel angeboten wird, welches auf den spezifischen Bedarf von Firmenkunden abgestimmt ist und umfangreiche Beratungselemente einschließt. Zu den charakteristischen Leistungen gehören etwa die Darstellung von Einsparpotentialen, die Bereitstellung von Informationssystemen mit laufenden Kostenübersichten und die Umsetzung der Reisepolitik von Firmenkunden bis hin zur Verwaltung ganzer Reiseetats. In diesem Marktsegment waren Übernahmen zu verzeichnen, mit denen die internationalen Reisebüroketten eine Stärkung ihrer Position in Deutschland anstreben.

American Express erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der Schenker-Rhenus Reisebüro GmbH & Co. KG und übernahm im Rahmen des weltweiten Erwerbes des Geschäftsreiseweiges von Thomas Cook auch die 67 in Deutschland gelegenen Reisevertriebsstellen der Thomas Cook Firmendienstsparte. Carlson-Wagonlit, ein Gemeinschaftsunternehmen der amerikanischen Carlsonsgruppe und des französischen Hotelkonzerns Accor, erwarb über eine deutsche Tochtergesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an der Reisebüroketten Brune, die mit 27 Vertriebsstellen ebenfalls im Firmendienstgeschäft tätig ist. Angesichts der geringen Konzentration auf den Märkten für die Vermittlung von touristischen Reisen und Geschäftsreisen ließ keiner der Zusammenschlüsse die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen erwarten.

Das Bundeskartellamt hat den Veranstaltern TUI und NUR die weitere Praktizierung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen in Verträgen mit spanischen Hoteliers über den Betteneinkauf für die Wintersaison 1994/95 und darüber hinaus untersagt. Durch die beanstandeten Vereinbarungen verpflichteten TUI und NUR die Hoteliers, bestimmten deutschen Wettbewerbern keine Bettenkontingente im gleichen Haus zu verkaufen oder den Kreis der in ihren Häusern zugelassenen deutschen Reiseveranstalter zu beschränken oder ohne ihre Zustimmung nicht zu erweitern. Anlaß des Verfahrens war eine Eingabe des Veranstalters ALLTOURS-Flugreisen GmbH, Kleve. Als Folge der auch von anderen deutschen Veranstaltern gegenüber Alltours praktizierten Exklusivitätsvereinbarungen konnte dieses Unternehmen seit der Wintersaison 1993/94 viele von ihm bisher belegte Häuser auf den Balearen und Kanaren nicht mehr unter Vertrag nehmen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß TUI und NUR durch derartige Vereinbarungen selektiv vor allem preisgünstige Wettbewerber aus von ihnen belegten Häusern fernhalten, um diese Häuser dem direkten Preiswettbewerb bei der Vermarktung im Inland zu entziehen. Durch Einsatz ihrer Nachfragemacht schränken TUI und NUR die Abschlußfreiheit der betroffenen Hotelunternehmen unangemessen ein und behindern die betroffenen deutschen Wettbewerber erheblich beim Einkauf von Hotelbetten. Die untersagten Vereinbarungen sind geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten der europäischen Union zu beeinträchtigen, und bezwecken und bewirken eine Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs im gemein-

samen Markt i. S. v. Art. 85 EGV. Beide Veranstalter haben gegen die Untersagungsverfügung Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

Im Rahmen der Neuordnung der TUI-Touristik Union International GmbH & Co. KG (TUI) haben die Westdeutsche Landesbank (über Kahn KG) und Hapag-Lloyd je 30 % an TUI erworben. Die Deutsche Bundesbahn (DER/abr) und die Schickedanz-Gruppe (Quelle) halten je 20 % der Anteile. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden. Die im Bereich Reiseveranstaltungen tätige TUI ist aus der Zusammenarbeit vieler kleiner Reiseveranstalter und Reisebüros entstanden. 1992 brachten diese „Altgesellschafter“ ihre Beteiligungen von insgesamt 30,2 % an TUI in die Walter Kahn Verwaltungsgesellschaft (Kahn KG) ein. Zu diesem Zeitpunkt waren weitere Gesellschafter der TUI: Hapag Lloyd mit 11,6 %, DB (DER/abr) mit 23,2 %, Springer mit 10,0 %, HS mit 25,0 % (Gemeinschaftsunternehmen von Horten und Schickedanz/Quelle). Die Satzung der HS enthielt eine völlige Beschränkung des Stimmrechtes von Horten, da das Bundeskartellamt im Zusammenhang mit einer Mehrheitsbeteiligung der WestLB an Horten Bedenken gegen eine mittelbare Verflechtung von TUI und LTU/LTT, den führenden Reiseveranstaltern, geltend gemacht hatte. WestLB hatte mit einer 34 %igen Beteiligung maßgeblichen Einfluß auf LTU/LTT.

Im Herbst 1992 beteiligten sich WestLB, SüdwestLB und LTZ/LTT mit jeweils 16,7 % – d. h. insgesamt mit über 50 % – an der Kahn KG, die danach zusätzlich die Springer-Beteiligung an TUI erwarb und somit über rund 40 % der TUI-Anteile verfügte. Gleichzeitig wurden die beabsichtigte Übertragung der Horten-Anteile an HS auf Schickedanz storniert und die Stimmrechtsbeschränkung bei HS rückgängig gemacht. Die vom Bundeskartellamt daraufhin erlassene einstweilige Anordnung, mit der Horten (WestLB) vorübergehend an der Ausübung der Stimmrechte bei HS (TUI) gehindert werden sollte, wurde vom Kammergericht aufgehoben. Die bezüglich des Anteilserwerbs von WestLB, SüdwestLB sowie LTU/LTT (Neugesellschafter) an der Kahn KG durchgeführten Ermittlungen wurden vom Bundeskartellamt wie folgt bewertet: Die Kahn KG wird von den Neugesellschaftern gemeinsam beherrscht (satzungsbedingter Ausschluß der Altgesellschafter durch Mehrheitsbeschluß möglich; beabsichtigte Herbeiführung einer einheitlichen Abstimmung aus den Anteilen der Kahn KG an TUI).

Durch die mittelbare Beteiligung von WestLB und LTU/LTT an TUI und die direkte der WestLB an LTU/LTT und das bei TUI geltende Wettbewerbsverbot für deren Gesellschafter wird der Wettbewerb zwischen diesen Unternehmen im Bereich der Pauschalreiseveranstaltungen beschränkt. Es entsteht ein „Verflechtungsoligopol“ aus den Veranstaltern TUI, LTT sowie den TUI-Gesellschaftern DER/abr und Hapag Lloyd, das eine überragende Marktstellung erlangt. Mit 30 % (Gesamtmarkt, Flugpauschalreisen jeweils nach Teilnehmern und Umsatz) hat es einen mehr als doppelt so hohen Marktanteil wie der nächstgrößte Anbieter NUR und trifft im übrigen auf erheblich kleinere Wettbewerber bis hin zu einem polypolitisch strukturierten Angebot.

Vor diesem Hintergrund und angesichts erheblicher Streitigkeiten zwischen den TUI-Gesellschaftern (Schiedsgerichtsverfahren) wurden Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die Gesellschafterstrukturen neu zu ordnen. Die Verhandlungen führten zu den oben genannten Beteiligungsverhältnissen an der TUI. Für TUI wurde ein neuer Gesellschaftsvertrag erarbeitet, der die früheren, weitgehenden Sonderrechte für Minderheitsgesellschafter und das Wettbewerbsverbot beseitigt sowie für Entscheidungen eine einfache Mehrheit vorsieht. Des weiteren übernahm die WestLB praktisch alle Anteile an der Kahn KG (LTU/LTT schied als Gesellschafter aus). Ferner wurden das Stimmrecht der WestLB bei LTT in deren Satzung auf 24,8 % begrenzt und eigenständige Verwaltungsräte für LTU und LTT gebildet. Mit diesen Veränderungen war der verbleibende gesellschaftsrechtliche Einfluß der WestLB sowohl bei TUI als auch bei LTT soweit verringert worden, daß er keine hinreichende Grundlage mehr für die Annahme eines wettbewerbslosen Verflechtungsoligopols bot. Das Vorhaben war nicht zu untersagen.

11. Landhandel

Die von der WLZ Raiffeisen AG, Stuttgart, (WLZ) und der Raiffeisen Zentralgenossenschaft eG, Karlsruhe, (ZG Karlsruhe) beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, in dem sie ihren überregionalen Einkauf von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Saatgut, Futtermitteln, Landtechnik und Baustoffen sowie den überregionalen Vertrieb von Getreide und Ölsaaten zusammenfassen wollten, wurde freigegeben. Die WLZ und die ZG Karlsruhe sind jeweils die regionalen Warenzentralen des genossenschaftlichen Landhandels in Württemberg bzw. Baden mit Umsätzen von rd. 1,5 Mrd. DM bzw. 920 Mio DM (1992). Beide Hauptgenossenschaften halten zwar auf ihren jeweiligen landwirtschaftlichen Regionalmärkten erhebliche oder überragende Marktstellungen; auf den betroffenen bundesweiten Einkaufs- und Absatzmärkten erreichen sie hingegen zusammen Marktanteile weit unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Das Vorhaben wurde aber nicht vollzogen, weil nach Ansicht der Beteiligten die angestrebten spürbaren Rationalisierungs- und Synergieeffekte mit dem Vorhaben nicht erreicht worden wären.

Vor allem in Norddeutschland haben sich Landhandelsunternehmen zusammengeschlossen, um auf dem anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft zu reagieren. Die Vorhaben der RHG Hannover der Übernahme von Betriebsstätten der Heinrich Winkelmann KG, Wunstorf, der Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit der Rhenus AG, Dortmund, zum Betrieb eines Lagerhauses in Braunschweig sowie der Übernahme von Betriebsstätten der Peiner Agrar- und Brennstoffhandel GmbH, Peine, wurden freigegeben, weil von ihnen nur geringe Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse ausgehen. Zusammenschlüsse unter Beteiligung privater Unternehmen haben zur Stärkung des wettbewerblichen Gleichgewichts gegenüber dem genossenschaftlichen Landhandel beigetragen. Die in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Hol-

stein tätige Nordkorn AG, Schwerin, ein Tochterunternehmen der schwedischen Skanska Lantmännen ek för (Umsatz rd. 900 Mio. DM), hat durch den Erwerb der Getreide- und Futtermittel GmbH, Wismar, und der Wünsche Landhandel GmbH, Neustadt/Holstein, ihr Umsatzvolumen auf rd. 550 Mio. DM erhöht und damit nahezu verdoppelt. Von dem Vorhaben der Wilhelm E. H. Biesterfeld, Hamburg, der Heinrich Linssen GmbH & Co. KG, Geldern, und der C. Scheibler & Co., Neuss, (Werhahn-Gruppe), ihren Agrarchemiegroßhandel in einem Gemeinschaftsunternehmen mit Sitz in Hamburg zu konzentrieren, werden die Landhandelssparten Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelgroßhandel berührt. Die Zusammenschlüsse wurden freigegeben, da auf den relevanten Märkten von den Raiffeisen-Hauptgenossenschaften und privaten Unternehmen wesentlicher Wettbewerb ausgeht. Darüber hinaus haben insbesondere im Süden Hauptgenossenschaften erneut von einigen Primärgenossenschaften das ländliche Warengeschäft übernommen. Die Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt, da sie wegen der bereits bestehenden wettbewerblichen Einheit von Haupt- und Primärgenossenschaften die Wettbewerbsverhältnisse nur unwesentlich verändern.

Das Vorhaben des Zusammenschlusses zwischen der Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG, Hannover (RHG Hannover) und der Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel, (HaGe Kiel) ist dagegen untersagt worden. Die RHG Hannover und die HaGe Kiel sind jeweils die regionalen Warenzentralen des genossenschaftlichen Landhandels in Niedersachsen (ohne Weser/Ems), Sachsen-Anhalt und Teilen Brandenburgs bzw. in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, für den sie als Großhändler den Einkauf landwirtschaftlichen Bedarfs und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchführen. Soweit örtlich keine Primärgenossenschaften tätig sind, üben beide Warenzentralen auch Einzelhandelsfunktionen aus. Mit einem Umsatz von 3,3 Mrd. DM (1992 ist die RHG Hannover die zweitgrößte Raiffeisen-Hauptgenossenschaft; die HaGe Kiel erreichte einen Umsatz von 1,96 Mrd. DM. Aufgrund der Besonderheiten der genossenschaftlichen Zusammenarbeit bilden die Hauptgenossenschaften und die sie tragenden Primärgenossenschaften eine wirtschaftliche und wettbewerbliche Einheit, deren Marktanteile und Ressourcen nur zusammengefaßt gemessen werden können. Durch das Zusammenschlußvorhaben wäre die im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern überragende Marktstellung der HaGe Kiel und ihrer Primärgenossenschaften auf den Erfassungsmärkten für Getreide und Ölsaaten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern durch den Zuwachs von Ressourcen und dem Wegfall potentiellen Wettbewerbs weiter verstärkt worden. Ein Beiladungsantrag des Deutschen Raiffeisenverbandes, der zwar nach Erlaß der Untersagungsverfügung, aber kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist gestellt worden war, wurde zurückgewiesen, da die Beiladung zum Zeitpunkt des Antrages nicht mehr der Förderung des Verfahrens dienen konnte und eine erhebliche Interessenberührung der Antragstellerin nicht festzustellen war. Gegen den Untersagungsbeschluß hat die RHG Hannover Beschwerde beim Kammergericht einge-

legt, der sich die HaGe Kiel nicht angeschlossen hat. Das Kammergericht hat der Beschwerde stattgegeben.

Der Schlachthofkonzern A. Moxsel AG, Buchloe, hat über das Tochterunternehmen AHG Agrar-Handelsgesellschaft mbH, Berlin, eine Mehrheitsbeteiligung an der FUGEMA Futtermittel und Getreidehandelsgesellschaft mbH & Co. KG, Malchin, übernommen. An diesem in Mecklenburg-Vorpommern und im nördlichen Brandenburg tätigen Unternehmen hat sich außerdem die Bela Mühle Joseph Bergmann GmbH & Co. KG, Vechta-Langförde, beteiligt, die im übrigen Mischfutterwerke westlich von Bremen sowie das Club Krafftutterwerk Nord GmbH & Co. KG, Hamburg, betreibt.

Die Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel, und die Club Krafftutterwerk Nord GmbH & Co. KG, Hamburg, haben ihre Produktionskapazitäten für Mischfutter in Hamburg in die neu gegründete HaBeMa Futtermittel GmbH & Co., Hamburg, eingebracht. Daneben haben sie zusammen mit der FUGEMA Futtermittel und Getreidehandelsgesellschaft mbH & Co. KG auch das Gemeinschaftsunternehmen HaBeMa Vertriebsgesellschaft mbH & Co., Malchin, zum Vertrieb eigenen und fremden Mischfutters in Mecklenburg-Vorpommern neu gegründet. Die Zusammenschlüsse wurden freigegeben, da auf den betroffenen Märkten für Mischfutter im südlichen Schleswig-Holstein, in Teilen Niedersachsens, Mecklenburg-Vorpommern und im nördlichen Brandenburg weiter wesentlicher Wettbewerb von mehreren leistungsfähigen regionalen Mischfutterherstellern ausgeht.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Tageszeitungen und Anzeigenblätter allgemein

Einige Zusammenschlüsse unter Beteiligung kleinerer und mittlerer Tageszeitungsverlage haben zu einer weiteren, leichten Erhöhung des bereits sehr hohen Konzentrationsgrades in diesem Bereich geführt. Diese Zusammenschlüsse resultierten zum Teil aus Nachfolgeproblemen der Inhaber kleinerer lokaler oder regionaler Tageszeitungsverlage. Weitere Zusammenschlußfälle betrafen die Übernahmen von Anzeigenblättern, deren wettbewerbliche Bedeutung darin liegt, daß in der weitgehend festgefühten Tageszeitungslandschaft Anzeigenblätter häufig die einzige Möglichkeit bieten, um in den Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet fremder Tageszeitungen einzudringen und dort Fuß zu fassen. Der Marktzutritt mit einer eigenen Tageszeitung unterbleibt in der Regel, weil er zu kostenintensiv und risikoreich ist. Insbesondere für kleine lokale Tageszeitungsverlage, die im Verbreitungsgebiet einer großräumiger verbreiteten anderen Tageszeitung ansässig sind, gehört ein Anzeigenblatt häufig zur Existenzgrundlage, weil erst in dieser Verbindung eine hinreichend große, für die Anzeigenkunden attraktive Haushaltsabdeckung erreicht wird. Dies gilt insbesondere für kleine Tageszeitungen, die sich in den neuen Bun-

desländern gegen die dort dominierenden ehemaligen SED-Bezirkszeitungen behaupten müssen.

2. Tageszeitungsverlage

Kleinere lokale Abonnement-Tageszeitungen in den neuen Bundesländern haben über Verdrängungspraktiken der dort dominierenden ehemaligen SED-Bezirkszeitungen Beschwerde geführt. Diese Beschwerden, die der Verband der Lokalpresse, Bonn, in einer Dokumentation zusammengestellt hat, werden auch von der Treuhandanstalt im Hinblick auf eine Verletzung der sogenannten „Wohlverhaltensklausel“ geprüft. In den Kaufverträgen zwischen der Treuhandanstalt und den Erwerbern der ehemaligen SED-Bezirkszeitungen haben sich die Erwerber verpflichtet, „in wirtschaftlich vertretbarem Umfang im Wege der Kooperation oder auf andere geeignete Weise nach Möglichkeiten zu suchen, die Entfaltung verlegerischer Aktivitäten von derzeit oder zukünftig im Verbreitungsgebiet der Gesellschaft erscheinenden kleineren Lokalzeitungen nicht zu behindern, sondern nach Möglichkeit zu erleichtern“. Das Bundeskartellamt beurteilt diese Klausel, die zum Schutz kleinerer Zeitungsverlage in den neuen Bundesländern in die Kaufverträge aufgenommen worden ist, als kartellrechtlich unbedenklich und wird Kooperationen auf ihrer Grundlage tolerieren, soweit es sich um Formen der Zusammenarbeit handelt, die den Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigen, wie z. B. bei der Zeitungszustellung, beim Zeitungsdruck oder den Bezug des allgemeinen Zeitungsteils (Mantel). Von den beanstandeten Behinderungspraktiken ist unter den Gesichtspunkten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende bzw. marktstarke Unternehmen nach §§ 22, 26 Abs. 2 insbesondere das Abonnement-Preissplittung von Bedeutung. Dominierende Zeitungsverlage haben in den Gebieten ihres Verbreitungsgebietes, in denen sie dem Wettbewerb einer kleinen Lokalzeitung ausgesetzt sind, ihre Abonnement-Preise niedriger als in ihrem übrigen Verbreitungsgebiet festgesetzt. Soweit diese Verhaltensweisen noch nicht abgestellt worden sind, ist die jeweils örtlich zuständige Landeskartellbehörde mit deren Prüfung befaßt. Das Bundeskartellamt hat in Abstimmung mit der Treuhandanstalt alle Landeskartellbehörden von diesem Sachverhalt informiert und wird die Zeitungsmärkte in den neuen Bundesländern im Hinblick auf solche Behinderungspraktiken mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten.

Die von der Süddeutsche Verlag GmbH beherrschte Neue Presse Coburg GmbH und die Baumann GmbH & Co. KG, Kulmbach, beabsichtigten, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, das anstelle der von den Gesellschaftern bisher jeweils getrennt herausgegebenen Abonnement-Tageszeitungen „Neue Presse“ und „Coburger Tageblatt“ nur noch eine gemeinschaftlich produzierte Abonnement-Tageszeitung herausgeben sollte. Das Gemeinschaftsunternehmen hätte auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen und dem entsprechenden Anzeigenmarkt der Stadt und des Landkreises Coburg eine marktbeherrschende Stellung erlangt, weil weitere regionale Abonnement-Tageszeitungen dort nicht vertreten sind. Die Unter-

nehmen hatten geltend gemacht, daß sich im Coburger Raum aus wirtschaftlichen Gründen zwei Abonnement-Tageszeitungen nicht mehr halten könnten und auf Dauer nur ein Titel überleben könne. Damit fehle es an der Kausalität zwischen dem Zusammenschlußvorhaben und der entstehenden marktbeherrschenden Stellung des Gemeinschaftsunternehmens. Das Bundeskartellamt ist dieser Auffassung insbesondere deshalb nicht gefolgt, weil die von den beteiligten Unternehmen behauptete Marktentwicklung nicht mit einem für die Prognoseentscheidung nach § 24 Abs. 1 erforderlichen Maß an Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden konnte. Nach Abmahnung des Zusammenschlußvorhabens haben die Unternehmen die Anmeldung zurückgenommen. Die Gründung einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft für beide Zeitungen ist nicht beanstandet worden. Durch diesen Zusammenschluß wird der Wettbewerb auf den betroffenen Leser- und Anzeigenmärkten nur unwesentlich beschränkt.

Der rechtskräftig untersagte Zusammenschluß zwischen der GfB Verwaltungsgesellschaft für Beteiligungsbesitz mbH (GfB), Essen, und der Zeitungsverlag Iserlohn Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung Wichelhoven Verlags-GmbH & Co. KG (IKZ), Iserlohn, (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 126 f.) ist von den Beteiligten freiwillig aufgelöst worden. Die Gesellschafter der IKZ haben den Gesellschaftsvertrag so geändert, daß die GfB aufgrund ihrer Beteiligung an der IKZ in Höhe von 24,8% keine Einflußrechte im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 mehr besitzt. Die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co. (WAZ), Essen, die auch nach den Feststellungen des Bundesgerichtshofes (WuW/E BGH 2882 ff.) mit der GfB einen Konzern bildet, hatte im Jahre 1989 im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vollzug des untersagten Zusammenschlusses weitreichende Kooperationsvereinbarungen mit der IKZ abgeschlossen. Diese Vereinbarungen umfassen neben Verträgen über den Druck der regionalen Abonnement-Tageszeitung der IKZ – der „Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung“ – und der Lieferung des allgemeinen Zeitungsteils für diese Zeitung durch die WAZ auch eine Anzeigentarifgemeinschaft zwischen den Tageszeitungen der IKZ und der WAZ. Ferner hat eine weitere Konzerngesellschaft der WAZ mit der IKZ die Einstellung einer Zeitungsausgabe des WAZ-Konzerns im Verbreitungsgebiet des „Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung“ gegen Zahlung eines Entgelts vereinbart. Für die Prüfung dieser Vereinbarungen unter den Gesichtspunkten des § 1 ist die Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalens zuständig.

Die zur Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH gehörende Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH (SZV), Saarbrücken, hat ihre Beteiligung an der Volksfreund-Druckerei Nikolaus Koch GmbH & Co. KG (Volksfreund-Druckerei), Trier, nach dem Tode von deren Mehrheitsgesellschafterin, Frau Koch, von 15% auf 100% erhöht. Das Bundeskartellamt hat diesen vollzogenen Zusammenschluß nicht untersagt. Die von der Volksfreund-Druckerei herausgegebene regionale Abonnement-Tageszeitung „Trierischer Volksfreund“ grenzt an die von der SZV

im Saarland verbreitete regionale Abonnement-Tageszeitung „Saarbrücker Zeitung“ an und ist neben dieser im saarländischen Landkreis Merzig-Wadern verbreitet. Die Ausgabe des „Trierischen Volksfreund“ in diesem Landkreis, der ab 1946 zum Saarland gehört und dessen Bevölkerung daher inzwischen weitgehend nach Saarbrücken hin orientiert ist, erwirtschaftete seit langem Verluste, war rückläufig und betrug zuletzt nur noch 1 200 Exemplare. Der SZV hat die lokale Ausgabe Merzig-Wadern des Trierischen Volksfreund inzwischen eingestellt. Auch ein anderer Erwerber hätte die Einstellung dieser Lokalausgabe nicht verhindern können. Die beiden Tageszeitungen sind daher im Landkreis Merzig-Wadern weder aktuelle noch potentielle Wettbewerber. Auch darüber hinaus stehen die „Saarbrücker Zeitung“ und der „Trierische Volksfreund“ insbesondere wegen der landesmannschaftlichen Grenze zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz nicht in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis, durch dessen Wegfall die marktbeherrschenden Stellungen der beiden Tageszeitungen in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet hätten verstärkt werden können. Auch sind keine anderen potentiellen Wettbewerber vorhanden, die durch den Zusammenschluß von einem Marktzutritt abgeschreckt werden könnten.

Das Bundeskartellamt hat der Gebrüder Gerstenberg GmbH & Co. KG (Gerstenberg GmbH) die vollzogene Übernahme des Titels, der Belieferungsrechte und der Anzeigenabschlüsse der in Sarstedt und Umgebung erscheinenden Heimatzeitung „Sarstedter Kurier Kreisanzeiger“ untersagt. Die Gerstenberg GmbH ist Herausgeberin der regionalen Abonnement-Tageszeitung „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“, deren Nordausgabe im nördlichen Landkreis Hildesheim erscheint und ebenfalls eine gesondert gekennzeichnete Berichterstattung über lokale Ereignisse in Sarstedt enthält. Der „Sarstedter Kurier Kreisanzeiger“ hatte schon vor dem Zusammenschluß in seinem Verbreitungsgebiet auf dem Lesermarkt für lokale/regionale Abonnement-Tageszeitungen mit einem Marktanteil von knapp 60% eine marktbeherrschende Stellung, während die anderen dort vertretenen Abonnement-Tageszeitungen, die „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“ der Gerstenberg GmbH und die „Hannoversche Allgemeine Zeitung“/„Neue Presse“ der Verlagsgesellschaft Mad-sack Marktanteile von jeweils ca. 20% erreichten. Die Gerstenberg GmbH hat diese marktbeherrschende Stellung übernommen und verstärkt. Die gegen den Untersagungsbeschluß zunächst eingelegte Beschwerde ist zurückgenommen worden, nachdem der „Sarstädter Kurier-Kreisanzeiger“ sein Erscheinen aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt und das Bundeskartellamt deshalb erklärt hatte, aus der Untersagungsverfügung keine Rechte herleiten zu wollen.

Die HVB Hanseatische Verlags-Beteiligungs AG, Hamburg, hat 75,1 der Anteile der elbe Wochenblatt Verlagsgesellschaft mbH & Co. (eW-KG), Hamburg, die das Anzeigenblatt „elbe Wochenblatt“ herausgibt, erworben. Die restlichen Anteile an der eW-KG hält die Axel Springer Verlag AG (ASV-AG). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes begründet die

Beteiligung der HVB an der eW-KG ein marktbeherrschendes Oligopol auf dem Anzeigenmarkt im Raum Harburg zwischen der dort verbreiteten regionalen Abo-Tageszeitung „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ (HAN) des Verlages Lühmann Druck Gustav Schröter + Sohn GmbH & Co. KG und des dort ebenfalls mit zwei Ausgaben verbreiteten „elbe Wochenblatt“. Der Anteilserwerb hätte bei HVB und der ASV-AG, die beide auch am Verlag der HAN beteiligt sind, eine Interessenidentität begründet, die wesentlichen Wettbewerb zwischen beiden Blättern auf dem Anzeigenmarkt ausschließt. Die Beteiligten haben den Gesellschaftsvertrag der eW-KG so geändert, daß die Beteiligung der ASV-AG an der eW-KG in Höhe von 24,9 % keine fusionsrechtlich relevanten Einflußrechte mehr vermittelt und damit die ASV-AG nicht mehr mit der eW-KG nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 zusammengeschlossen ist. Damit ist auch der Gemeinschaftsunternehmenstatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 im Verhältnis von HVB und ASV-AG nicht mehr erfüllt mit der Folge, daß die Umsätze der ASV-AG nicht mehr als Zusammenschlußbeteiligter mitzurechnen sind. Da die verbliebenen Beteiligten die Umsatzgrenze von 500 Mio. DM in § 24 Abs. 8 Nr. 1 nicht erreichen, ist der Zusammenschluß nicht mehr kontrollpflichtig.

Die Gruner + Jahr AG & Co., Hamburg, beabsichtigte, mittelbar 50 % der Anteile der Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH, Hoyerswerda, zu erwerben. Das Zusammenschlußvorhaben betraf Anzeigenmärkte in Ostsachsen und Südbrandenburg. Während es in Südbrandenburg nicht zu kritischen Marktanteilsadditionen gekommen wäre, weil Gruner + Jahr dort bisher nicht tätig war, hätte der Zusammenschluß in zwölf Landkreisen Ostsachsens zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Gruner + Jahr auf den lokalen Anzeigenmärkten geführt. Dort war die von Gruner + Jahr herausgegebene Abonnement-Tageszeitung „Sächsische Zeitung“ mit ihren jeweiligen Lokalausgaben Erstzeitung, zum Teil sogar alleinige Abonnement-Tageszeitung und damit bereits marktbeherrschend auf den Anzeigenmärkten. Nachdem der Verkauf von Teilausgaben des „Wochenspiegel“ in den beanstandeten Kreisen gescheitert war, ist das Zusammenschlußvorhaben aufgegeben worden.

Der Bundesgerichtshof hat im Februar 1994 die Rechtsbeschwerden der Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH, Düsseldorf, des Verlages W. Girardet, Düsseldorf, und der Neusser Zeitungsverlag GmbH, Neuss, gegen den Beschluß des Kammergerichts vom März 1986 zurückgewiesen („Anzeigenblätter II“). Im Dezember 1983 hatte das Bundeskartellamt den betroffenen Zeitungsverlagen den Erwerb des Vermögens (Titelrechte, Kundenlisten, Auftragsbestände) der Anzeigenblätter „Stadtanzeiger“, „Stadt-Panorama“ und „report- am Sonntag“ untersagt (Tätigkeitsbericht 1983/84, S. 102). Die Untersagung ist vom Kammergericht und vom Bundesgerichtshof bestätigt worden. Aufgrund der daraufhin eingelegten Verfassungsbeschwerde der Betroffenen hat das Bundesverfassungsgericht im März 1993 den Beschluß des Bundesgerichtshofs aufgehoben und die Sache an den Bundesgerichtshof zurück-

verwiesen, weil der Bundesgerichtshof für die Entscheidung über die Frage, ob der untersagte Zusammenschluß zu Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Halbs. 2 führe, Anforderungen an den Vortrag der Betroffenen gestellt habe, die für diese weder vom bisherigen Verfahrensgang noch vom sachlichen Hintergrund her vorhersehbar gewesen seien. Der Bundesgerichtshof verneint in seiner zweiten Entscheidung die Voraussetzungen für die Anwendung der Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 Halbs. 2. Ein Zusammenschluß bewirke nicht schon dann eine Verbesserung der Marktstruktur auf einem anderen Markt, wenn er die Finanzkraft eines dort tätigen Marktteilnehmers stärke, dessen Verbleib als Wettbewerber durch anhaltende Verluste gefährdet sei. Vielmehr müßten die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem betreffenden Markt es diesem Marktteilnehmer nahelegen, seine zusätzlichen Mittel für die Fortsetzung seiner Wettbewerbstätigkeit auf diesem Markt so einzusetzen, daß dieses Verhalten mit ausreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden könne. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die betroffenen Unternehmen haben das Bundeskartellamt nach Eintritt der Rechtskraft der Untersagungsverfügung über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Auflösung des Zusammenschlusses gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 unterrichtet. Hiernach seien die von der Untersagungsverfügung erfaßten Titelrechte aufgegeben und in den jeweiligen Verbreitungsgebieten neue Titel herausgegeben worden. Parallel dazu seien die bestehenden Lizenzverträge gekündigt worden, so daß die von der Untersagung betroffenen Titel endgültig aufgegeben worden seien. Die übernommenen Auftragsbestände der betroffenen Anzeigenblätter seien bereits kurz nach Abschluß der Kaufverträge abgearbeitet worden und daher gegenstandslos. Der Erwerb der Kundenlisten sei im vorliegenden Fall nur erwähnt worden, um das „flüchtige“ Geschäft der Anzeigenblätter zu beschreiben; sie stellten aber keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert dar. Insgesamt existierten bei den beteiligten Unternehmen keine Vermögenswerte mehr, die entsprechend der Untersagungsverfügung Gegenstand einer Entflechtung sein könnten. Das Bundeskartellamt ist dieser Beurteilung gefolgt und hat den Vorgang abgeschlossen.

3. Buchverlage

Die J. F. Lehmanns Medizinische Buchhandlung GmbH, hatte beim Bundeskartellamt beantragt, die Preisbindung für das Buch „Houben-Weyl Methoden der organischen Chemie“ nach § 17 für unwirksam zu erklären. Der für dieses Buch vom herausgebenden Georg Thieme Verlag gebundene Preis beträgt DM 1980,-. Hierauf erhielt die Buchhandlung Lehmanns einen Rabatt von 10%, den sie für zu niedrig und daher mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 hielt.

Das Bundeskartellamt hat den Antrag zurückgewiesen. Eine zu geringe Handelsspanne für den Sortimenter kann zwar grundsätzlich eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung i.S.d. § 17 Abs. 1 Nr. 1 darstellen; in diesem Fall konnte das Bundeskartellamt bei einem absoluten Rabattbetrag von

DM 198,00 auf das einzelne Werk jedoch keinen Mißbrauch feststellen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat die Aufnahme von drei Buchhandlungen in den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Frankfurt/Main, nach § 27 Abs. 1 angeordnet. Die Buchhandlungen waren zuvor Mitglieder des Börsenvereins und des jeweiligen Landesverbandes. Nachdem sie ihre Mitgliedschaft im Landesverband gekündigt hatten, erklärte der Börsenverein ihre Mitgliedschaft auch bei ihm mit der Begründung für beendet, seine Satzung sehe die Doppelmitgliedschaft zwingend vor. Die Aufnahme in der Börsenverein wurde angeordnet, weil dieser durch die Verweigerung der Aufnahme die Buchhandlungen gegenüber mehr als hundert anderen seiner Mitglieder, die ebenfalls nur ihm und nicht auch einem Landesverband angehören, ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

4. Neue Medien (Fernsehen)

Dem Bereich des privaten Fernsehens sind in den vergangenen beiden Jahren neue Veranstalter hinzugetreten, wie z.B. der Musikspartenveranstalter VIVA oder der regionale Ballungsraumsender IA Berlin. Bei VOX, an dem Bertelsmann mit 24,9% beteiligt bleibt, sind im Rahmen der Umstrukturierung dieses Veranstalters die Unternehmen News International (Murdoch) mit einem Anteil von 49,9% und Canal plus, der größte europäische Abonnementfernseherveranstalter, mit einem Anteil von 24,9% als Gesellschafter hinzugetreten. Weitere Fernsehveranstalter sind geplant, wie z.B. RTL Super unter Beteiligung von CLT und Disney sowie Kanal Plus unter Beteiligung von Pro 7, Burda und Langenscheidt. Trotz des vielfältigen Erscheinungsbildes ist die Struktur auf dem Fernsehwerbemarkt zunehmend durch zwei wettbewerblich rivalisierende Unternehmensgruppierungen, sogenannte Senderfamilien, geprägt. Die eine Gruppierung bilden die Unternehmen der Leo-Kirch- und Thomas-Kirch-Gruppe sowie der Axel Springer Verlag mit den Veranstaltern SAT 1, Pro 7, deutsches Sportfernsehen und Kabelkanal. Die andere Gruppierung bilden CLT und Bertelsmann mit RTL, RTL 2 und – mit den oben genannten Einschränkungen – VOX. Bei Fernsehveranstaltern, an denen die Kirch-Gruppe oder Bertelsmann nicht beteiligt sind, handelt es sich um Spartenprogrammveranstalter wie den Musiksender VIVA, den Nachrichtensender n-tv und regionale Ballungsraumsender, die auf dem Fernsehwerbemarkt nur eine relativ geringe Bedeutung haben. Auf diesem Markt hatten die beiden genannten Senderfamilien im Jahre 1993 auf der Grundlage der von den Fernsehveranstaltern veröffentlichten Netto-Fernsehwerbeeinnahmen einen Anteil von größenordnungsmäßig 80%, während der Anteil der öffentlich rechtlichen Veranstalter auf unter 20% gesunken ist. Diese Entwicklung hin zu einem hoch konzentrierten Oligopol führt zu der Frage, ob zwischen diesen Oligopolunternehmen einschließlich der öffentlich rechtlichen Fernsehveranstalter noch strukturbedingter, wesentlicher Wettbe-

werb herrscht. Bei den bisher geprüften Zusammenschlüssen, die keine ins Gewicht fallenden Verflechtungen zwischen den beiden Senderfamilien betrafen, hatte das Bundeskartellamt noch wesentlichen Wettbewerb im Innenverhältnis des Oligopols festgestellt. Bei zukünftigen Zusammenschlüssen wird auch die Frage von Bedeutung sein, ob der Zutritt neuer Marktteilnehmer wie Murdoch oder Canal Plus im gesellschaftsvertraglichen Verbund mit bisherigen Gesellschaftern der Senderfamilien, wie z. B. hier Bertelsmann und CLT, die strukturellen Voraussetzungen für wesentlichen Wettbewerb verbessert oder im Gegenteil durch Einbeziehung potentieller Wettbewerber in das Verflechtungsnetz der Senderfamilien das enge Oligopol eher verfestigt und absichert. Für die Prüfung der Beteiligung von Murdoch und Canal Plus an VOX war wegen der von den Beteiligten erreichten Umsatzzschwellen die EU-Kommission auf der Grundlage der EU-Fusionskontrollverordnung zuständig.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der vier großen, weltweit tätigen Tonträgerhersteller Warner, Polygram, Sony und Thorn/EMI sowie von Herrn Frank Otto an dem Musikfernsehveranstalter VIVA Fernsehen GmbH & Co. KG bei dessen Gründung nicht untersagt. Auf dem Werbefernsehmarkt war das Zusammenschlußvorhaben unbedenklich, weil zu den vorhandenen Anbietern mit VIVA ein weiterer hinzukommt. Auch auf dem vorgelagerten Markt für Tonträger und Musikvideos, die über VIVA programmlich verwertet werden, lagen die Untersagungsvoraussetzungen nicht vor. Zwar bilden die vier genannten Tonträgerhersteller zusammen mit Bertelsmann auf den Märkten für bespielte Tonträger und Musikvideos ein enges Oligopol. Auch sind insoweit die Vermutungsvoraussetzungen des § 23a Abs. 2 erfüllt. Das Zusammenschlußvorhaben ließ aber nicht die Verstärkung einer unterstellten marktbeherrschenden Stellung erwarten. Da Bertelsmann an VIVA nicht beteiligt, sondern Gesellschafter des ebenfalls jugendorientierten konkurrierenden Fernsehveranstalters RTL 2 ist, war eine Verfestigung des Oligopols auf den Märkten für Tonträger und Musikvideos zu verneinen. Auch kann VIVA keine Schutzstrategien zugunsten der Tonträger und Musikvideos der eigenen Gesellschafter betreiben, wenn es im Fernsbereich im Verhältnis zu den großen Wettbewerbern Erfolg haben will.

Die Beteiligung der Taurus Vermögensverwaltung GmbH (Leo Kirch) an der KMP Kabel Media Programm Gesellschaft mbH, die das Spartenprogramm DSF (früher Tele 5) veranstaltet, ist nicht untersagt worden (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 130). Zwar hat die Kirch-Gruppe auf dem vorgelagerten Markt für Filmverwertungsrechte eine starke Marktstellung, die durch den Einfluß auf die Programmbeschaffung weiterer Fernsehveranstalter ausgebaut werden kann. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war jedoch nach der auf Dauer angelegten Umwidmung des Vollprogramm-anbieters Tele 5 in den Sportspartenprogramm-anbieter DSF, der nur einen zu vernachlässigenden Spielfilmbedarf hat, zu verneinen. Die Beteiligungen an DSF von jeweils 24,5% verschaffen Kirch und Sprin-

ger darüber hinaus verbesserte Auswertungsmöglichkeiten der über die gemeinsam betriebenen Sportrechteagentur ISPR erworbenen Fernsehübertragungsrechte an Sportveranstaltungen. Eine marktbeherrschende Stellung der ISPR auf dem Markt für Fernsehübertragungsrechte an Sportveranstaltungen war jedoch ebenfalls zu verneinen.

5. Neue Medien (Hörfunk)

Das Bundeskartellamt hat eine Reihe von Zusammenschlüssen im privaten Hörfunk nach § 24 geprüft und nicht untersagt. In Baden-Württemberg ergaben sich Zusammenschlußvorhaben im Zusammenhang mit der Neuordnung des privaten Hörfunkbereichs durch das Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMG) vom März 1992. Dieses sieht drei große Bereichssender (private Hörfunkveranstalter), die zusammen ganz Baden-Württemberg abdecken, sowie im Verbreitungsgebiet eines jeden Bereichssenders mehrere – insgesamt 15 – Lokalsender vor. Durch die Verringerung der Zahl der bisher rund 40 privaten Hörfunkveranstalter in Baden-Württemberg und die Ausweitung der Verbreitungsgebiete soll die Wirtschaftlichkeit der Veranstalter verbessert werden. Die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) hat die Veranstalterlizenzen neu ausgeschrieben. Bei der Lizenzvergabe spielen auch Vertrauensschutzgesichtspunkte zugunsten der bisher schon tätigen Hörfunkveranstalter – größtenteils die ansässigen Tageszeitungsverlage – eine Rolle. Im Zuge dieser Umstrukturierung hat die bisher schon als lokaler Hörfunkveranstalter tätige Regionalsender Oberschwaben GmbH & Co. KG (RO), Leutkirch, die Lizenz für den Bereichssender Südost-Württemberg gestellt, der den gesamten östlichen Teil Baden-Württembergs abdeckt. An der RO sind unter anderen unmittelbar oder mittelbar die Schwäbische Verlag KG und die Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG, Ulm, die die „Südwest Presse“ herausgibt, beteiligt. Da die Neue Pressegesellschaft mit ihrer Zeitung im Verbreitungsgebiet des Bereichssenders stärker vertreten ist als im bisherigen Sendegebiet der RO, sollte ihr Anteil an der RO in zusammenschlußrelevanter Höhe heraufgesetzt und der Verlag der „Aalener Volkszeitung“, der im Gebiet des Bereichssenders ebenfalls mit seiner Zeitung verbreitet ist und dort bisher einen Lokalsender betrieben hat, eine Minderheitsbeteiligung an der RO erhalten. Das Bundeskartellamt hat diese beiden nach § 24 a angemeldeten Zusammenschlußvorhaben [Zusammenschlußstatbestände nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 lit. a) und Nr. 6] intensiv geprüft. Sowohl die Neue Pressegesellschaft als auch der Verlag der „Aalener Volkszeitung“ hatten über bereits bestehende und im Hörfunkbereich tätige Konzerngesellschaften Anträge auf die Lizenzerteilung auch für Lokalsender im Verbreitungsgebiet des Bereichssenders gestellt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wäre mit der zu erwartenden Lizenzvergabe an die Antragsteller möglicher Wettbewerb auf den betroffenen lokalen Hörfunkwerbemärkten zwischen dem Bereichssender, der durch Auseinanderhaltung ebenfalls lokale Werbung verbreiten kann, und den Lokalsendern durch die zusammenschlußbedingten Verflechtun-

gen ausgeschlossen worden. Da die beteiligten Verlage auch auf den Anzeigenmärkten im Verbreitungsgebiet dieser Sender tätig sind, war die Frage zu prüfen, ob eine Beherrschung der Hörfunkwerbemärkte eine Beschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen Hörfunkwerbung und Anzeigen und damit die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf Anzeigenmärkten erwarten läßt. Da die Umsätze auf den betroffenen lokalen Hörfunkwerbemärkten die Bagatellmarktgrenze des § 24 Abs. 8 Nr. 3 in Höhe von 10 Mio. DM nicht erreichten, kam eine auf diese Märkte gestützte Untersagung nicht in Betracht. Die Beteiligten haben die Anmeldung zurückgenommen und über eine andere bereits im privaten Hörfunk tätige Gesellschaft, die keine Zusammenschlußatbestände begründende Umstrukturierung in den Gesellschafterverhältnissen erforderte, den Antrag auf Lizenzerteilung für den Bereichssender gestellt und diese Lizenz auch erhalten. Hiergegen konnte das Bundeskartellamt nicht einschreiten, da die Lizenzvergabe keinen Zusammenschlußatbestand begründet.

Der Saarländische Rundfunk (SR) hat im Jahre 1989 bei der Gründung der Euro Radio Saar GmbH, die seitdem im Saarland das landesweite private Hörfunkprogramm „Radio Salü“ verbreitet, eine Beteiligung von 20% erworben. Diese Beteiligung begründete in Verbindung mit erheblichen gesellschaftsvertraglichen Sperrrechten den Zusammenschlußatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hatte der SR mit dieser Beteiligung an seinem damals einzigen potentiellen Wettbewerber auf dem Markt für landesweite Hörfunkwerbung seine bereits bestehende marktbeherrschende Stellung verstärkt. Der SR hatte die Auffassung vertreten, daß das GWB auf diesen auch rundfunkrechtlich geregelten Sachverhalt nicht anwendbar sei und den Zusammenschluß nicht angezeigt. Nachdem die strittigen Rechtsfragen durch rechtskräftige Entscheidung eines Parallelverfahrens – Beteiligung des Westdeutschen Rundfunks in Höhe von 30% an der Radio NRW GmbH (Tätigkeitsbericht 1991/92, Seite 130) – geklärt worden waren, haben die Beteiligten den Zusammenschluß aufgelöst. Sie haben den Gesellschaftsvertrag der Euro Radio Saar GmbH so geändert, daß dem SR nunmehr keine fusionsrechtlich relevanten Sperrrechte mehr zustehen.

Das Bundeskartellamt hat sich wiederholt mit sogenannten „Funkhausfällen“ in Bayern befaßt. Im Zuge der von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien angestrebten Umstrukturierung der bayerischen Mehrfrequenzstandorte soll in lokalen Funkhäusern eine enge Zusammenarbeit auf technischer und organisatorischer Ebene und auch auf Programm- und Vermarktungsebene zwischen vorher unabhängigen privaten Programmveranstaltern stattfinden. Angestrebt wird eine breitere programmliche Differenzierung bei gleichzeitiger Verbesserung der wirtschaftlichen Basis der Lokalradioveranstalter. Kartellrechtlich problematisch ist dabei die Zusammenfassung der größten Anbieter eines Standortes in einem Funkhaus, sofern diese aufgrund der gemeinsamen oder abgestimmten Vermarktung ihrer Wer-

bezeiten auf dem relevanten lokalen Hörfunkwerbe- markt eine beherrschende Stellung erlangen. Für die Prüfung derartiger Konzepte war das Bundeskartellamt nur im Rahmen der Fusionskontrolle zuständig, wobei eine materielle Überprüfung nur dann erfolgen konnte, wenn das Marktvolumen die Schwelle von mindestens 10 Mio. DM (§ 24 Abs. 8 Nr. 3) erreicht hatte. Für die Prüfung jedes der Gemeinschaftsunternehmen nach § 1 war die Landeskartellbehörde Bayern zuständig. Zwei Funkhausgründungen in Regensburg und Würzburg konnten fusionsrechtlich nicht aufgegriffen werden, weil die Hörfunkwerbemärkte ein Volumen von weniger als 10 Mio. DM hatten. Die Landeskartellbehörde Bayern hat zwar in beiden Fällen Bedenken wegen eines Verstoßes gegen § 1 geltend gemacht, duldet aber die Zusammenarbeit, weil die Sender ohne die Funkhausgründung auf den sehr kleinen regionalen Märkten auf Dauer wirtschaftlich nicht lebensfähig gewesen wären. Durch die Gründung des Funkhauses Nürnberg wurden die Sender Radio Gong (Sebaldus), Radio F (Nürnberger Nachrichten), Neue Welle Franken – Radio Charivari (Oschmann), Radio N 1 und Radio 5 zusammengefaßt, die hierdurch auf dem lokalen Hörfunkwerbe- markt praktisch eine Alleinstellung erlangen. Eine Untersagung durch das Bundeskartellamt war jedoch nicht möglich, weil das Marktvolumen knapp unter der erforderlichen Umsatzschwelle von 10 Mio. DM lag. Die für die Prüfung nach § 1 zuständige Landeskartellbehörde Bayern hat die Funkhausgründung nicht beanstandet. Als Voraussetzung für eine Duldung wurde durchgesetzt, daß die Vermarktung der Werbezeiten in der alleinigen Kompetenz der jeweiligen Gesellschafter liegt und diese Gesellschafter wiederum von ihren auf dem Printwerbe- markt tätigen Müttern unabhängig handeln können. Den kleinen Anbietern außerhalb des Funkhauses müßten angemessene Vermarktungsverträge angeboten werden. Aufgegeben wurden dagegen die Pläne für ein Funkhaus in München, an dem sich zunächst die vier größten privaten Lokalsender, Radio Arabella, Charivari, Radio Gong und Radio Xanadu beteiligen wollten. Radio Xanadu war später nicht mehr als Gesellschafter vorgesehen. Auf dem Münchener Hörfunkwerbe- markt wäre die 10 Mio. DM Schwelle mit Sicherheit überschritten worden. Das Bundeskartellamt hatte bereits im Vorfeld deutlich gemacht, den Zusammenschluß wegen der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Das Vorhaben ist daraufhin aufgegeben worden.

6. Bespielte Tonträger

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der weltweit tätigen Tonträgerhersteller Polygram, Warner und Sony, einen Tonträgerclub und einen Videoclub als Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, nicht nach § 24 untersagt. In dem unmittelbar betroffenen Tonträgerclub- und Videoclubbereich, der einen gesonderten Markt auf der Handelsstufe bildet, führt das Zusammenschlußvorhaben wegen der dort bestehenden starken Marktstellung von Bertelsmann zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen. Auf der vorgelagerten Herstellerstufe bei bespielten Ton-

trägern führt das Zusammenschlußvorhaben nicht im Sinne eines wettbewerbsbeschränkenden Gruppeneffektes zur Verstärkung eines unterstellten marktbeherrschenden Oligopols bestehend aus den Unternehmen Polygram, Bertelsmann, Warner, Sony und Thorn/EMI. Durch den Marktzutritt von Polygram, Warner und Sony in den Clubbereich und den dadurch entstehenden Wettbewerb zu Bertelsmann wird die oligopolistische Interessenbindung auf der Herstellerstufe tendenziell eher aufgelockert. Dies gilt im Ergebnis auch für den Videobereich. Die Prüfung nach § 1 hat das Bundeskartellamt im Hinblick auf den Antrag der Beteiligten bei der EU-Kommission auf Freistellung nach Art. 85 Abs. III EG-Vertrag zurückgestellt.

7. Sport-Verwertungsrechte

Das Bundeskartellamt hat dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) jeweils mit Beschluß vom 2. September 1994 die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte an den Europapokalheimspielen deutscher Fußballvereine untersagt und zugleich den Antrag des DFB auf Erteilung der Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 für die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte zurückgewiesen. Bis zum Ende der Spielzeit 1988/89 wurden die Fernsehübertragungsrechte an den Europapokalheimspielen deutscher Fußballvereine von diesen jeweils individuell vergeben. Seit der Spielzeit 1989/90 vermarktet der DFB diese Rechte zentral. Bis Ende der Spielzeit 1991/92 vergab er die Rechte zunächst spieltagsweise einzeln oder in Rechtepaketen an Sportrechteagenturen und Fernsehanstalten. Für die Spielzeiten 1992/93 bis 1997/98 vergab der DFB die exklusiven Fernsehübertragungsrechte an den Europapokalheimspielen deutscher Vereine (mit Ausnahme des Endspiels im Pokalsieger-Wettbewerb und der Spiele der „Champions League“ im Landesmeister-Wettbewerb, die von der UEFA vermarktet werden) erstmals im Paket für die gesamte Spielzeit im jährlichen Wechsel an die beiden Sportrechteagenturen Ufa Film- und Fernseh-GmbH (Ufa) und die Internationale Sportrechteverwertungsgesellschaft (ISPR). Die Ufa, die zur Bertelsmann-Gruppe gehört, und die ISPR, an der die Axel Springer Verlag AG und die Leo-Kirch-Gruppe zu je 50% beteiligt sind, entrichten pro Spielzeit jeweils 60 Mio. DM (insgesamt 360 Mio. DM) für die exklusiven weltweiten – ausgenommen Italien und Monaco – Fernsehübertragungsrechte. Von den Erlösen des DFB aus dem Rechteverkauf an die Ufa und ISPR in Höhe von 60 Mio. DM je Saison fließen nach Abzug der 10%igen UEFA-Abgabe 20% (10,8 Mio. DM) in einen „Live-Pool“, der im Verhältnis 70:30 an die Vereine der Ersten und der Zweiten Bundesliga jeweils zu gleichen Teilen verteilt wird. Dementsprechend erhielt 1992/93 jeder der 18 Bundesligavereine rund 420 000 DM und jeder der 24 Vereine der Zweiten Bundesliga rund 135 000 DM. Die verbleibenden rund 80% wurden jeweils zum Teil entsprechend dem sportlichen Erfolg und im übrigen zu gleichen Teilen an die für Europapokalwettbewerbe qualifizierten deutschen Vereine verteilt. Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß

der für die zentrale Vermarktung maßgebliche Beschluß des DFB-Beirats vom 22. April 1989 und die auf ihm beruhenden Regelungen in § 3 Nr. 2 und 6 Lizenzspielerstatut geeignet sind, die Verhältnisse auf dem deutschen Markt für Fernsehübertragungsrechte von Sportveranstaltungen durch Beschränkung des Wettbewerbs spürbar zu beeinflussen und daher gegen das Kartellverbot des § 1 verstoßen. Die jeweils an den Europapokalwettbewerben teilnehmenden deutschen Heimvereine sind als Veranstalter originäre Inhaber der Fernsehübertragungsrechte an ihren Heimspielen, denn sie tragen für diese das unternehmerische Risiko. Daß sowohl der DFB als auch die UEFA im Zusammenhang mit den Europapokalspielen sportorganisatorische Aufgaben übernehmen, für die sie von ihren Mitgliedern Beiträge erhalten, ändert nichts daran, daß das wirtschaftliche Risiko der einzelnen Europapokalspiele bei den teilnehmenden Vereinen liegt. Alle Vereine, die sich für einen der drei Europapokalwettbewerbe einer bestimmten Spielzeit qualifiziert haben, sind für die jeweilige Saison aktuelle Wettbewerber beim Angebot der Fernsehübertragungsrechte für ihre Heimspiele. Durch den genannten Beirats-Beschluß und die darauf beruhenden Regelungen in § 3 Nr. 2 und 6 des Lizenzspielerstatutes wird der bis 1988/89 noch möglich gewesene Preis- und Konditionenwettbewerb für diese Fernsehübertragungsrechte zwischen diesen Vereinen ausgeschlossen. Die spürbare Marktbeeinflussung der zentralen Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte durch den DFB ergibt sich aus der überragenden Bedeutung der übertragenen Fußballspiele gegenüber anderen Sportarten und ihrem sich auch im Preis für die Fernsehübertragungsrechte ausdrückenden hohen Rang innerhalb der verschiedenen Fußballwettbewerbe. Die Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell konnte nicht erteilt werden, weil die für die Freistellung der zentralen Vermarktung vom Kartellverbot erforderlichen Voraussetzungen (Eignung zu einer wesentlichen Hebung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Vereine, Verbesserung der Bedarfsbefriedigung, angemessenes Verhältnis zwischen Rationalisierungserfolg und der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung) nicht vorliegen. Gegen beide Beschlüsse wurde Beschwerde eingelegt, über die das Kammergericht noch nicht entschieden hat.

Sonstige Dienstleistungen (76)

A. Abfallwirtschaft/Umweltschutz

1. Entsorgung

Der starke Konzentrationsprozeß in der deutschen Entsorgungswirtschaft²¹⁾ hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt (S. 14).

Die Gesellschaften der Edelhoff-Gruppe, die das Inlandsgeschäft betreiben (Umsatzerlöse über 600 Mio. DM), sind in mehreren Schritten auf die VEW AG übertragen worden. Der Zusammenschluß war nicht

²¹⁾ Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 19f.

zu untersagen, denn VEW war bis dahin nur in untergeordnetem Umfang im Entsorgungsbereich tätig. Auch der Erwerb von 50 % der Anteile an der Otto Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Siegen (OBV) durch die Browning-Ferris Industries Inc. in Houston/Texas, USA, (BFI) ist nicht untersagt worden.

BFI ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der weltweit Entsorgungsdienstleistungen (ohne Sonderabfälle) erbringt (Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 1991/92: 3,3 Mrd. US \$ oder 5,3 Mrd. DM). Der größte Teil der Umsätze wird in Nordamerika erwirtschaftet. In Deutschland ist der Konzern erst seit Mitte 1993 mit der Browning-Ferris Industries Reinigungstechnik GmbH in Berlin (industrielle Reinigungsdienstleistungen) tätig.

Der Otto-Gruppe sind nach ihrer Konzernierung unter dem Dach der Gebr. Otto KG in Köln/Kreuztal insgesamt Umsatzerlöse (1992) von 1,0 Mrd. DM zuzurechnen. Zum Bereich OBV gehören Unternehmen, die im wesentlichen die Entsorgung von Haus- und Industriemüll, den Transport und die Deponierung von Abfällen, die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen und weitere mit dem Entsorgungsbereich verbundene Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Sowohl Edelhoff als auch Otto gehörten zu den führenden Familiengesellschaften im Entsorgungsbereich. Beide Unternehmen waren offenbar nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Investitionsmittel aufzubringen, die erforderlich sind, um auf den extrem wachsenden Entsorgungsmärkten mitzuhalten.

Ein Teil der Zusammenschlüsse im Entsorgungsbereich betrifft die Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen unter Beteiligung entsorgungspflichtiger Gebietskörperschaften und privater Entsorgungsunternehmen. In der Regel werden diese gemischtwirtschaftlichen Unternehmen von den Gebietskörperschaften als Drittbeauftragte im Sinne des § 3 Abs. 2 AbfG eingesetzt. Bis zu einem gewissen Grad lassen sich diese Vorgänge als Teilprivatisierungen oder als Einstieg in eine Privatisierung verstehen. Wettbewerbslich problematisch ist aber, daß die Gebietskörperschaften vor allem auf Energieversorgungsunternehmen als Partner zurückgreifen und daß den Gemeinschaftsunternehmen oft das Management der gesamten lokalen Entsorgung übertragen wird. Die lokale Abfallentsorgung und mit ihr teilweise auch die Verwertung wird so der Mitregie durch den oder die privaten Partner unterstellt. Diese erhalten einen besonderen Zugang zu den im betreffenden Gebiet anfallenden Entsorgungsdienstleistungen. Außenstehende Entsorgungsbetriebe sind dann auf Aufträge des Gemeinschaftsunternehmens, an dem maßgebliche Wettbewerber beteiligt sind, angewiesen. Die bisher gegründeten gemischtwirtschaftlichen Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung konzentrieren sich im wesentlichen auf das Land Nordrhein-Westfalen. Beispielhaft sei auf folgende Gesellschaften hingewiesen: EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld mbH & Co. KG (Stadt Krefeld/RWE/Holzmann), AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (Stadt Köln/RWE), VEKS Verwertung und Entsorgung Karnap-Städte Holding GmbH (Karnap-Städte/RWE), Entsorgung Dortmund GmbH

(Stadt Dortmund/VEW), Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH (Kreis Wesel/Ruhrkohle). Eine ähnliche Entwicklung läßt sich zunehmend auch in anderen Bundesländern beobachten. In Schleswig-Holstein hat sich die zum VEBA-Konzern gehörende Schleswig Entsorgung GmbH, Rendsburg, an mehreren gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften beteiligt. Das Unternehmen zieht sich allerdings mittlerweile durch die Veräußerung von Beteiligungen an Entsorgungsunternehmen aus dem operativen Geschäft im Bereich der Abfallentsorgung zurück. Im Berichtszeitraum konnten keine überragenden Marktstellungen in den von den Zusammenschlüssen betroffenen Märkten festgestellt werden. Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 9. November 1993 (WuW/E OLG 5213 ff.) das Kartellverbot des § 1 auf ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung, an dem sich der Kreis Paderborn und vier private Entsorgungsunternehmen beteiligt haben, angewandt. Das Gemeinschaftsunternehmen war nach Auffassung des Gerichtes kein Unternehmen mit Vollfunktion, sondern ein unselbständiges Hilfsunternehmen, das nicht über ausreichende sachliche Mittel für die Erbringung seiner gewerblichen Leistungen verfügte. Das Gericht bejahte einen Verstoß gegen § 1, solange mehr als ein im Gebiet des Kreises Paderborn tätiges privates Entsorgungsunternehmen an der Gesellschaft beteiligt ist und das gemischtwirtschaftliche Unternehmen gleichzeitig umfassend nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG mit der Entsorgung beauftragt wird.

2. Abfallrecht

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Entsorgungsmärkte sind weitreichenden Änderungen unterworfen. So hat der Bundestag am 24. Juni 1994 mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) verabschiedet. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG). Nach dem Gesetz, das in wesentlichen Teilen erst 1996 in Kraft treten wird, sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (§ 4 Abs. 1 KrW-/AbfG). Gewerbliche Abfallerzeuger und -besitzer haben ihre Abfälle – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – zu verwerten (§ 5 Abs. 2, 4 KrW-/AbfG), anderenfalls gemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG). Sie dürfen sich dazu der Hilfe Dritter bedienen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG) oder Verbände bilden, denen die Erfüllung der Pflichten übertragen werden kann (§ 17 Abs. 1 KrW-/AbfG). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Verbandsbildung Verwertungsmöglichkeiten eröffnen, wo der einzelne sonst zur Abfallbeseitigung gezwungen wäre (Gegenäußerung der BReg. zur Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drucks. 12/5672, S. 127). Eine Prüfung, ob der Verpflichtete zur Verwertung oder Beseitigung seiner Abfälle tatsächlich außerstande ist, sieht das Gesetz

nicht vor. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wird das Kartellverbot des § 1 durch die Verbänderegelung des § 17 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht verdrängt. Das Bundeskartellamt hat den Entwurf der Abfallgesetznovelle gleichwohl wiederholt kritisiert, weil die Verbandsbildung der Vereinbarung von Wettbewerbsbeschränkungen Vorschub leistet.

Unter Berufung auf § 17 KrW-/AbfG haben der Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWV), der Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. (UNITI) und der Verband Schmierfettindustrie e.V. (VSI) mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums ein Konzept zur Sammlung und Verwertung von gebrauchten Ölgebinden entwickelt (Gebindeverwertungskonzept). Das zunächst in Hamburg und Schleswig-Holstein getestete Branchenkonzept wird derzeit auf das übrige Bundesgebiet ausgedehnt. Die zuständigen Länderbehörden haben ihr Einverständnis erklärt, daß das Sammel- und Verwertungssystem der Mineralölwirtschaft außerhalb der abfallrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird. Ziel der beteiligten Verbände ist die Errichtung und der Betrieb eines möglichst von allen Mitgliedern und deren Abnehmern getragenen flächendeckenden Systems zur gemeinschaftlichen Erfüllung der individuellen Rücknahme- und Verwertungspflichten im Sinne der seit 1992 geplanten, aber bislang nicht verabschiedeten Schadstoff-Verpackungsverordnung. Nach Angaben der beteiligten Verbände werden in Deutschland jährlich ca. 1,2 Mio. Tonnen Schmierstoffe abgesetzt, davon 288 000 t in vom Gemeinschaftssystem erfaßten Kunststoff- oder Blechgebinden, für deren Herstellung rund 6 000 t HDPE und etwa 11 000 t Weißblech verbraucht werden. Die Hälfte aller Klein-gebinde wird im Nicht-Tankstellengeschäft (Waren-, Kaufhäuser, C & C, Verbrauchermärkte) vertrieben. Aufgrund der Testergebnisse rechnen die Verbände mit einer Rücklaufquote von maximal 25 %.

Die kartellrechtliche Prüfung des Gebindeverwertungskonzeptes hat ergeben, daß eine individuelle Rücknahme gebrauchter Gebinde die Schmierstoffhersteller, die über keine oder nur kleine Tankstellennetze verfügen, vor unüberwindliche logistische und wirtschaftliche Schwierigkeiten gestellt hätte. Auch von den großen Mineralölgesellschaften war – mit einer Ausnahme – geltend gemacht worden, sie seien ohne Zusammenwirken der Mittelständler nicht in der Lage, das für ein wirtschaftliches Recycling notwendige Gebindeaufkommen zu erreichen. Unter diesen Umständen war zweifelhaft, ob die Schmierstoffhersteller die zur Rücknahme und Verwertung der Ölgebinde notwendigen Transport- und Verwertungsleistungen individuell nachgefragt hätten. Im übrigen haben sich keine Nachweise für Auswirkungen des Gebindeverwertungskonzeptes im Sinne einer spürbaren Beeinflussung der betroffenen Produkt- und Dienstleistungsmärkte ergeben.

Das geltende und das künftige Abfallgesetz des Bundes ermächtigen den Verordnungsgeber u. a., Hersteller und Vertrieber bestimmter Erzeugnisse zu verpflichten, diese nach Gebrauch zurückzunehmen und einer umweltschonenden Wiederverwendung oder Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen (§ 14 AbfG; § 7 KrW-/AbfG).

Ziel ist, Unternehmen zu zwingen, produkt- oder produktionsspezifische Entsorgungskosten selbst zu tragen, statt sie – wie bisher – der Allgemeinheit anzulasten. Dieser auch aus wettbewerbspolitischer Sicht zu begrüßende Ansatz zur Einführung einer abfallarmen Wirtschaft hat sich in der Praxis bislang nur ansatzweise durchsetzen können. Mit der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungen vom 12. Juni 1991 wurde statt dessen ein gesamthafes, flächendeckendes Duales Entsorgungssystem geschaffen, das den wettbewerbskonformen Anreiz zur Abfallvermeidung weitgehend wieder neutralisiert. An die Stelle der angestrebten Internalisierung externer Kosten ist ein zentrales System zur Finanzierung öffentlicher und privater Entsorgungsleistungen getreten, das zwar von allen Beteiligten in Anspruch genommen, aber kaum noch kontrolliert werden kann. Hersteller und Vertrieber neigen deshalb mittlerweile dazu, durch gemeinschaftliche Initiativen einem erneuten Eingriff des Verordnungsgebers zuvorzukommen. Auch dies birgt die Gefahr wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen. Zur Abwendung der 1992 im Entwurf vorgelegten Verordnung über die Rücknahme und Verwertung von Altpapieren haben sich die in der Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere (AGRAPA) zusammengeschlossenen Verbände der deutschen Hersteller und der Vertrieber graphischer Papiere (Verleger, Druckindustrie, Importeure von Papier und Papierprodukten, Papiergroßhändler) gemeinschaftlich gegenüber dem Bundesumweltministerium verpflichtet, im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für eine kontinuierliche Steigerung der Wiederverwertungsquote für graphische Papiere von derzeit 53 % auf 60 % im Jahre 2000 zu sorgen. Das Bundeskartellamt hatte die freiwillige Selbstverpflichtung der Papierwirtschaft zunächst kritisch beurteilt. Nach Darstellung der AGRAPA gehen die beteiligten Verbände der Papierwirtschaft jedoch davon aus, die abfallwirtschaftlichen Ziele der Selbstverpflichtung auch ohne den Wettbewerb beschränkende Ausführungsvereinbarungen erreichen zu können. Das Bundeskartellamt wird deshalb vorerst die weitere Entwicklung beobachten. Im übrigen haben die Importeure den unter Hinweis auf Art. 85 EGV beanstandeten Zusatz aus der Verpflichtung gestrichen, auf ihre Lieferanten einzuwirken, mehr Altpapier „aus deutschem Aufkommen“ einzusetzen.

Die Verabschiedung der ursprünglich für 1994 geplanten Elektronikschrott-Verordnung ist verschoben worden. Der Entwurf, der nach dem Muster der Verpackungsverordnung konzipiert war, wurde unter dem Eindruck der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen mehrfach geändert. Das Bundeskartellamt hat die geplante Verordnung vor allem deshalb kritisiert, weil die Ausgestaltung der Rücknahmepflicht die Gefahr begründet, daß sich zur Rücknahme und Entsorgung branchenweite Hersteller-Kooperationen bilden und darüber hinaus auch wettbewerbsdämpfende Effekte beim Absatz von Neuprodukten eintreten werden. Da die Elektronikschrott-Verordnung noch nicht in Kraft getreten ist, konnten sich auf diesem Betätigungsfeld kleine Kooperationen entwickeln. So hat die Deutsche Aerospace AG (DASA), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Daimler-Benz

Luft- und Raumfahrt Holding AG, die Systemführung einer im übrigen mittelständischen Unternehmenskooperation auf dem Gebiet der Elektronikschrott-Verwertung übernommen. Nach einem von der DASA entwickelten Konzept arbeiten die auf unterschiedlichen Regionalmärkten tätigen Unternehmen zusammen, um ein bundesweites Netz von Annahmestellen und Verwertungsbetrieben zu errichten, deren Qualitätsstandard, Werbung und Auftreten am Markt den von der DASA vorgegebenen Maßstäben entspricht und ihrer Kontrolle unterworfen ist. DASA selbst ist im Bereich der Elektronikschrott-Verwertung nur durch einen Musterzerlegebetrieb tätig. Die Zusammenarbeit im Verbund mit DASA versetzt die mittelständischen Unternehmen in die Lage, auch Großaufträge übernehmen und Sekundärrohstoffe für industrielle Abnehmer produzieren zu können. Die kartellrechtliche Prüfung des Verbundes hat keine Anhaltspunkte für ein Sternvertragssystem im Sinne von § 1 ergeben. Die zwischen der DASA und ihren mittelständischen Partnern abgeschlossenen Vertikalverträge mit Franchise-Charakter sind deshalb nicht beanstandet worden.

3. Duales System

Die Tätigkeit des Dualen Systems der Verpackungsverordnung, die teilweise in den Bereich des Kartellverbotes hineinreicht, wird vom Bundeskartellamt im Rahmen seines Aufgreifermessens grundsätzlich geduldet²²⁾. Im Berichtszeitraum sind jedoch verschiedene Verfahren durchgeführt worden, die einzelne Aspekte des Dualen Systems betrafen. So hat das Bundeskartellamt der Trägergesellschaft des Dualen Systems, der „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland – Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH“ (DS) rechtskräftig untersagt, unmittelbar oder mittelbar, insbesondere über die geplante Tochtergesellschaft DEGI GmbH, mit Entsorgungsunternehmen Vereinbarungen über die Erfassung von Transportverpackungen und nicht ladengängigen Verkaufsverpackungen bei gewerblichen/industriellen Anfallstellen (einschließlich der Anfallstellen des Handels) zu treffen. Die Verfügung hat das Ziel, das Eindringen des Dualen Systems in den Bereich der Entsorgung von Transportverpackungen zu verhindern. Anderenfalls würde die DS ihre monopolartige Stellung als Nachfrager auf dem Markt für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen auf den benachbarten Markt für Transportverpackungen ausdehnen und damit einen weiteren Entsorgungsmarkt in ihre Regie bringen. Nach ihrem Wortlaut erstreckt sich die Verfügung nur auf die Erfassung von Transportverpackungen und nicht ladengängigen Verkaufsverpackungen. Dies bedeutet nicht, daß eine Tätigkeit der DS im Zusammenhang mit der Erfassung ladengängiger Verkaufsverpackungen insbesondere im großgewerblichen/industriellen Bereich kartellrechtlich unproblematisch wäre. Auch hier kommt ein Verstoß gegen das Kartellverbot in Betracht. Die DS wird jedoch durch die Verfügung nicht gehindert, diesbezügliche Regelungen zu treffen.

²²⁾ Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 131 f.

Die DS beschränkt ihre Tätigkeit zur Zeit auf die folgenden gewerblichen Anfallstellen: Gaststätten und Hotels, Kantinen, Krankenhäuser, Verwaltungen, Bildungseinrichtungen, Kasernen, Freiberufler, Handwerksbetriebe ohne Druckereien und sonstige papierverarbeitende Betriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier/Pappe/Karton und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal einem 1 100 l-Umleerbehälter je Stoffgruppe im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden.

1993 geriet die DS in eine ernste Krise, deren Ursachen im wesentlichen in den unzureichenden Einnahmen und den mangelnden Kapazitäten zur Verwertung der erfaßten Kunststoffverpackungen lagen. Zur Bewältigung der Finanzkrise sagten 15 führende Entsorgungsunternehmen der DS zu, ihr einen Betrag in Höhe von 180 Mio. DM als Darlehen mit Rangrücktritt unter der Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, daß den Entsorgern eine Beteiligung in Höhe von 33⅓ % an der DS eingeräumt werde und die Entsorger das Vorschlagsrecht für ein Drittel der Aufsichtsratsmandate und die Position eines Geschäftsführers erhielten. Das Bundeskartellamt teilte der DS mit, eine kartellbehördliche Duldung des Dualen Systems komme nicht länger in Betracht, wenn im Hinblick auf das finanzielle Engagement Regelungen getroffen würden, die zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen beinhalteten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn Vereinbarungen getroffen würden, die für einzelne Unternehmen der Entsorgungswirtschaft oder die Entsorgungswirtschaft insgesamt einen maßgeblichen Einfluß auf die DS begründeten. Unternehmen der Entsorgungswirtschaft dürften deshalb keine Beteiligungen an der DS oder Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung erwerben. Aber auch ohne solche Beteiligungen könne eine Mitwirkung von Vertretern von Entsorgungsunternehmen im Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung der DS nur unter der Voraussetzung hingenommen werden, daß sie nicht durch die vorgesehene Änderung der DS-Satzung rechtlich abgesichert werde. Aufgrund der geäußerten kartellrechtlichen Bedenken verzichteten die Entsorger auf eine Beteiligung an der DS im Rahmen ihres Konsolidierungsbeitrages. Von den Gesellschaftern der DS (Industrie und Handel) wurden (ohne satzungsrechtliche Absicherung) drei Vertreter der Entsorgungswirtschaft in den aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat gewählt; ein Vertreter wurde in die jetzt aus vier Mitgliedern bestehende Geschäftsführung aufgenommen. Die privaten Entsorger haben inzwischen Forderungen aus Entsorgungsverträgen von insgesamt rund 720 Mio. DM in Darlehen mit Rangrücktritt umgewandelt. Das Bundeskartellamt erwartet, daß mit der Ablösung der Darlehen auch die jetzt nur noch geringfügigen personellen Verflechtungen aufgehoben werden.

Im Rahmen ihres Sanierungsprogramms legte die DS eine neue Lizenzentgeltstaffel fest, die sich aus einem Gewichtsentgelt je Material und aus einem Stückentgelt zusammensetzt. Die Lizenzentgeltstaffel war Gegenstand einer Reihe von Beschwerden. Diese betrafen vor allem die Zuordnung bestimmter Verpackungen zu bestimmten Materialien und damit

im Ergebnis auch die Höhe der Entgelte. Es ist denkbar, daß sich die Ausgestaltung der Lizenzentgeltstaffel unter dem Gesichtspunkt des Behinderungs- und Diskriminierungsverbots des § 26 Abs. 2 bei Vorliegen bestimmter Umstände als problematisch erweisen kann. Das Bundeskartellamt ist in diese Prüfung jedoch nicht eingetreten, sondern hat die Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Zivilklage hingewiesen.

Nachdem es dem ursprünglichen Garantiegeber²³⁾ für Kunststoffe, der Verwertungsgesellschaft Gebrauchte Kunststoffverpackungen, Bad Homburg (VGK), nicht gelungen war, die erforderlichen Verwertungskapazitäten bereitzustellen, stellte diese ihre Tätigkeit ein. Die DS sah sich deshalb gezwungen, die Gründung eines neuen Garantiegebers für Kunststoffe zu initiieren und einen wirtschaftlichen Anreiz für das Kunststoffrecycling durch die Erstattung von Verwertungsentgelten zu schaffen, die über die Lizenzgebühren des „Grünen Punktes“ finanziert werden. Durch die Bezuschussung des Kunststoffrecycling aus Mitteln des „Grünen Punktes“ wurde schlagartig ein wirtschaftliches Interesse an der Verwertung geweckt, weil die Verwertungskosten nicht mehr allein aus dem für die Recyclate zu erwartenden Kaufpreis gedeckt werden mußten.

Der neue Garantiegeber, die DKR Gesellschaft für Kunststoff-Recycling GmbH, Köln (DKR), soll nicht selbst als Verwerter fungieren, sondern lediglich Verwertungskapazitäten durch den Abschluß von Verwertungsaufträgen vermitteln. An der DKR beteiligten sich neben der DS und einer Vorschaltgesellschaft der kunststofferzeugenden und -verarbeitenden Industrie auch 25 größere Entsorgungsunternehmen mit insgesamt 50 %, die zu einem großen Teil über eigene Kunststoffverwertungsanlagen verfügen. Fünf der acht Mitglieder des Aufsichtsrates, der für die Vergabe von Verwertungsaufträgen zuständig ist, repräsentierten führende Verwertungsunternehmen, die sich bei der DKR um Aufträge für die Verwertung bemühten. Bei dieser Konstellation war davon auszugehen, daß der Wettbewerb zwischen den DKR-Gesellschaftern, die auch Verwerter sind, beschränkt wird. So erfolgt die Festlegung der Verwertungsentgelte sowie der sonstigen Verwertungsbedingungen im Aufsichtsrat der DKR, in dem die Interessen einer Vielzahl von Verwertern gebündelt wurden. Es lag weiterhin nahe, daß die DKR-Gesellschafter ihre eigenen Verwertungsgesellschaften bei der Auftragsvergabe bevorzugt behandeln. Das Bundeskartellamt hatte zunächst erwogen, die Tätigkeit der DKR für die Anlaufphase des Kunststoffrecycling während eines Zeitraums von maximal drei Jahren zu dulden, sofern die Wettbewerbsbeschränkungen nicht zu dauerhaften Störungen marktwirtschaftlicher Prozesse bei der Kunststoffverwertung führten. Mit der Vergabe von Verwertungsaufträgen mit einer Laufzeit von zehn Jahren auf der Grundlage des sogenannten Verbundkonzeptes, das den Entsorgungspartnern der DS eine bevorzugte Stellung bei der Auftragsvergabe sichert und damit den Wettbewerb zusätzlich beschränkt, lagen die Voraussetzungen

für eine Duldung nicht mehr vor. Das Bundeskartellamt leitete deshalb ein Verfahren nach § 37a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 ein, das im Ergebnis auf eine Auflösung der DKR gerichtet war. Um die Marktabschottungswirkung der Zehn-Jahres-Verträge aufzuheben, wurde der DKR zunächst die Untersagung der Durchführung dieser Verträge, die nach Auffassung des Bundeskartellamtes ebenfalls von dem Kartellverbot erfaßt werden, angekündigt. Daraufhin sind die Entsorgungsunternehmen als Gesellschafter ausgeschieden. Ihre Anteile sind an die DS und ein Bankenkonsortium, die DKR Holding GmbH, übergegangen.

Nachdem die Repräsentanten der Entsorgungsunternehmen auch aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind, ist das Verfahren eingestellt worden. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß die Vergabe der Verwertungsaufträge nunmehr im Wettbewerb und diskriminierungsfrei erfolgt.

4. Aufbereitung und Wiederverwertung von Fahrzeug- und Bauglas

Die Flachglas AG, ein Unternehmen des Pilkington-Konzerns, und die VEGLA Vereinigte Glaswerke GmbH (VEGLA), ein Unternehmen der Saint-Gobain-Gruppe, beabsichtigten, ein Gemeinschaftsunternehmen, die Interregla Glasrecycling der Fahrzeug- und Bauglasindustrie, zu gründen. Gegenstand der Interregla sollten das Sammeln und die Aufbereitung und Wiederverwertung von Flachglasabfällen, insbesondere von Autoglas, sein. Wegen der Umsätze der beteiligten Unternehmen ist dieses Vorhaben zunächst bei der EG-Kommission angemeldet worden, die festgestellt hat, daß das angemeldete Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich der EG-Fusionskontrollverordnung fällt. Die beteiligten Unternehmen haben daraufhin die vorgesehene Gründung der Interregla beim Bundeskartellamt nach § 24 a angemeldet. Während der Prüfung durch das Bundeskartellamt hat die EG-Kommission (Generaldirektion für Wettbewerb) der Vereinbarung über die Gründung der Interregla ein Negativattest erteilt, weil diese Vereinbarung keine Wettbewerbsbeschränkungen enthalten würde, die vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EGV erfaßt werden. Das Bundeskartellamt hat gegen die Gründung der Interregla fusionsrechtliche Bedenken geäußert, weil zu erwarten war, daß die marktbeherrschende Stellung von VEGLA und Flachglas als Anbieter von Autoglas verstärkt würde, indem diese Unternehmen den Autoherstellern auch die Entsorgung von Autoglas anbieten könnten. Die anderen Hersteller von Autoglas hätten diese Möglichkeit nicht. VEGLA und Flachglas haben daraufhin die Anmeldung zurückgenommen, gleichzeitig aber die Gründung der Interregla mit einem geänderten Unternehmenskonzept wieder nach § 24 a beim Bundeskartellamt angemeldet. Gegenstand der Interregla sollte demnach nur noch „die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Aufbereitung und Wiederverwertung von Glas aus dem Flachglasbereich, insbesondere dem Fahrzeugglas- und dem Bauglasbereich, sein“. Bei diesem Zweck des Gemeinschaftsunternehmens war die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von

²³⁾ zur Funktion der Garantiegemeinschaften im Dualen System: Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 131 f.

VEGLA und Flachglas nicht zu erwarten. Es bestand auch kein Aufgreifinteresse nach § 1 gegenüber der gemeinsamen Forschung und Entwicklung. VEGLA und Flachglas haben in diesem Gemeinschaftsunternehmen nur einen Teil ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für die Verwertung von Flachglasscherben zusammengelegt.

B. Sicherheitsdienstleistungen

Die mit der Veba AG verbundene Raab Karcher Sicherheit GmbH (RKS) hat ihr Vorhaben, eine Beteiligung in Höhe von 49% an der zuvor von der Deutschen Bundesbahn Holding GmbH gegründeten BSG Bahnschutz GmbH (BSG) zu erwerben, aufgegeben, nachdem das Bundeskartellamt erhebliche fusionsrechtliche Bedenken erhoben hatte. BSG sollte Sicherheitsdienstleistungen für die Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn (DB/DR) erbringen und zumindest im bahnnahen Bereich auch Dritten anbieten. Die Raab Karcher-Gruppe hat in den letzten acht Jahren insbesondere durch Übernahme anderer Unternehmen einen eigenen Bereich für Sicherheitsdienstleistungen mit RKS als Leitunternehmen aufgebaut. RKS ist nach Marktanteil und Ressourcen das marktstärkste Unternehmen im überwiegend mittelständisch strukturierten Sicherheitsdienstleistungsbereich. Die Verbindung mit einer bedeutenden Nachfragerin nach Sicherheitsdienstleistungen hätte RKS nach Auffassung des Bundeskartellamtes Marktstrategien eröffnet, denen gegenüber die Wettbewerber keine dauerhaften Abwehrmaßnahmen einsetzen könnten. Vor dem Hintergrund der Privatisierung der Bahn erwartet die Branche, daß Sicherheitsdienstleistungen, die bislang noch die Bahn selbst durchführt, zunehmend privaten Sicherheitsdienstleistern übertragen werden. Die BSG hätte dagegen das wachstumsträchtige Sicherheitsbedarfspotential von DB/DR, soweit es nicht sogar unmittelbar an RKS gefallen wäre und deren Marktanteil erhöht hätte, jedenfalls den Wettbewerbern entzogen. Vor allem aber hätte RKS durch ihre Beteiligung an der BSG einen Know how- und Referenzvorsprung gegenüber ihren Wettbewerbern erhalten. Als Partner von DB/DR wäre RKS nicht nur in der Lage gewesen, ihr Know how für Sicherheitsdienstleistungen im Bereich des schienengebundenen Verkehrs auszuweiten, sondern darüber hinaus Know how für ein Outsourcing, d. h. die Überleitung der betriebsinternen Sicherheitsdienste von Unternehmen der öffentlichen Hand in privatwirtschaftliche Unternehmen, zu entwickeln und zu verfeinern, was die Chancen der Wettbewerber, Aufträge in diesem Bereich zu erhalten, weiter eingeschränkt hätte.

C. Walddüngung

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung einer Mittelstandsvereinbarung von Hubschrauberunternehmen nach § 5 b, die sich zur gemeinsamen Ausbringung von Kalk zur Düngung von Forsten zusammengeschlossen haben, nicht widersprochen²⁴⁾. Gegenstand der zu diesem Zweck gegründeten Gesell-

schaft ist neben dem Handel mit Kalk und anderen Düngemitteln, der im eigenen Namen auf eigene Rechnung erfolgt, vor allem die Rationalisierung der Leistungen, die zur Ausführung der Aufträge erforderlich sind. Nachfrager der Leistungen sind in erster Linie die staatlichen und kommunalen Forstbehörden, die die zur Düngung erforderlichen Maßnahmen als Gesamtpaket nachfragen. Als Anbieter treten neben den Mitgliedern der Mittelstandsvereinigung Kalkwerke bzw. deren Vertriebsfirmen sowie unabhängige Hubschrauberunternehmen auf. Da keiner der Anbieter das gesamte Leistungspaket aus einer Hand anbieten kann, muß sich das Unternehmen, das den Zuschlag erhält, die fehlenden Teilleistungen (Düngekalk, Transport- und/oder Ausbringungsgerät) am Markt beschaffen. Die an der Mittelstandsvereinigung beteiligten Hubschrauberunternehmen sind unterschiedlich groß und verfügen dementsprechend in unterschiedlichem Umfang über Maschinen, die zur Durchführung der Kalkungsmaßnahmen geeignet sind. Nachdem die beiden größten Unternehmen aus dem Kartell ausgeschieden sind, handelt es sich bei den verbliebenen um kleine oder mittlere Unternehmen. Die Vereinbarung bietet ihnen verschiedene Rationalisierungsmöglichkeiten durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit. Neben der Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben und der damit verbundenen Einsparung von Personal- und Betriebskosten können die für die Erlangung eines Auftrages erforderlichen Ortsbesichtigungen zusammengelegt sowie die Zahl und die Kapazitäten der Hubschrauber, die zur Durchführung der Kalkungen benötigt werden, optimiert werden. Ferner können durch den gemeinsamen Einkauf von Material, z. B. Kalk, Flugbenzin usw., die Kosten gesenkt werden. Auf diese Weise können sich auch kleinere Mitgliedsunternehmen an Ausschreibungen zur Düngung großer Waldflächen beteiligen. Durch die Zusammenarbeit wird der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Marktanteil des Kartells ist mit ca. 10 % so niedrig, daß auch die in den Gesellschaftsverträgen vorgesehene gemeinsame Angebotsabgabe, die einen Preiswettbewerb unter den Kartellmitgliedern ausschließt, keinen ausreichenden Grund für einen Widerspruch darstellte.

D. Technische Überwachungsvereine

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der Technischen Überwachungsvereine (TÜV) Rheinland, Bayern/Sachsen und Hannover/Sachsen-Anhalt nicht untersagt. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist der europaweite Vertrieb von Dienstleistungen im Fahrzeugbereich, insbesondere Fahrzeugprüfungen, Umweltberatung, Flottenmanagement und Erstellung von Schaden- und Wertgutachten. Die eigentlichen Leistungen werden von Partnerunternehmen namens und im Auftrag des Gemeinschaftsunternehmens erbracht, wobei Partner die Gesellschafter, andere Technische Überwachungsvereine oder sonstige Sachverständige sein können. Aus historischen Gründen ist die Tätigkeit der einzelnen Technischen Überwachungsvereine vorwiegend regional begrenzt, so daß sie überregional operierenden Betrei-

²⁴⁾ vgl. Bundesanzeiger Nr. 100 vom 2. Juni 1993

bern von großen Fahrzeugflotten kein einheitliches Angebot für ein Flottenmanagement unterbreiten konnten. Auf diesem Gebiet gab es bisher mit der Dekra AG lediglich einen nennenswerten Anbieter, der seine technischen Prüfdienste auch auf überregionaler Basis in den letzten Jahren erweitern und damit Marktanteile zu Lasten der einzelnen Technischen Überwachungsvereine auf deren herkömmlichem Tätigkeitsgebiet erringen konnte. Die Prüfung des Zusammenschlusses unter den Gesichtspunkten des § 1 konnte ebenfalls ohne Beanstandungen abgeschlossen werden. Außer den vorstehend genannten Gründen war dabei ausschlaggebend, daß die einzelnen Überwachungsvereine überregionale Dienstleistungen nicht anbieten können und daß die jetzigen Gesellschafter in der Vergangenheit losere Formen der Zusammenarbeit ausprobiert hatten, die jedoch wegen fehlender Akzeptanz durch den Markt zu keinem Erfolg geführt haben.

Land- und Forstwirtschaft, Garten und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

Das Bundeskartellamt hat die Preisfestsetzung der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg bei einer Vermarktungsaktion für Kalamitätsholz nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 beanstandet. Dabei wurde von Waldbränden geschädigtes und von Prachtkäfern befallenes Kiefern-Stammholz aus den von der Landesforstverwaltung bewirtschafteten Waldflächen im Rahmen einer zeitlich begrenzten Aktion zu einem Mindestpreis bis zu 1 DM je Festmeter frei Waldstraße weit unter Marktpreis abgegeben. Der dadurch verursachte Verfall des Marktpreises wirkte sich nachteilig auf die Rentabilität insbesondere privaten Waldbesitzes aus. Die Landesforstverwaltung hat die Vermarktungsaktion eingestellt und zugesichert, künftig Kalamitätsholz nicht mehr zu wettbewerblich unangemessenen Niedrigpreisen zu vermarkten.

Verkehrswesen, Fernmeldewesen (79)

A. Verkehrswesen

Nach der Liberalisierung der Verkehrsmärkte durch gesetzgeberische Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene hat sich der Wettbewerb hier erheblich verstärkt. Zunehmender Wettbewerbsdruck kann zur Aufgabe leistungsschwächerer Unternehmen führen. Deshalb steht das Bundeskartellamt leistungssteigernden Kooperationen mittelständischer Unternehmen des Güterverkehrsgewerbes wohlwollend gegenüber, sofern wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt. Dies gilt insbesondere für Kooperationen, bei denen sich die Beteiligten aus der reinen Frachtführer-Trucker-Funktion lösen und der verladenden Wirtschaft ein erweitertes Dienstleistungsangebot anbieten.

1. Eisenbahnverkehr

Auch die Eisenbahnunternehmen – und mit ihnen die Deutsche Bahn AG – stehen je nach Transportgut im Wettbewerb mit LKW-Spediteuren und der Binnenschifffahrt. Gegenüber dem Straßentransport hat die Deutsche Bahn AG über viele Jahre erhebliche Gütervolumina verloren. Sie bemüht sich nun, durch neue Systeme die Transportqualität zu verbessern, um verlorenes Terrain zurückzugewinnen. Dies geschieht überwiegend durch Kooperationen. Bei Binnenverkehren sind die Kooperationspartner z. T. große Industrieunternehmen, wie z. B. Thyssen-Haniel Logistic GmbH oder die Preussag-Tochter VTG GmbH. Bei internationalen Verkehren handelt es sich überwiegend um ausländische Eisenbahngesellschaften als Kooperationspartner. Solange durch diese Kooperationen die Leistungsfähigkeit des Verkehrsträgers „Schiene“ gegenüber anderen, bislang dominierenden Verkehrsträgern verbessert wird, sind derartige Allianzen sicherlich begrüßenswert. Dies gilt zum Beispiel für einen gemeinsamen Eisenbahn-Tunnelverkehr London-Frankfurt/M als Alternative zum Flugverkehr. Bedenklich können derartige Allianzen aber dann werden, wenn der Verkehrsträger „Schiene“ ohnehin über höhere Marktanteile verfügt oder wenn die Deutsche Bahn AG mit führenden Unternehmen des LKW-Speditionsgewerbes kooperiert.

Eine auf ein Gemeinschaftsunternehmen gestützte Kooperation des Schienen-Spediteurs ATG Auto-transportlogistik GmbH mit der Menke Holding GmbH & Co. KG und Silcock and Colling Ltd, Großbritannien im Bereich „Grenzüberschreitende Transporte von PKW-Neuwagen“ hat das Bundeskartellamt untersagt. Die Untersagung beruht sowohl auf deutschem Kartellrecht (§§ 1 und 24) als auch auf Art. 85 EGV. An ATG sind außer Deutsche Bahn AG die Preussag-Tochter VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH sowie IVG Industrie Verwaltungsgesellschaft AG beteiligt. ATG suchte hier als marktbeherrschendes Unternehmen im Bereich des Kfz-Neuwagen-Schientransportes die Kooperation mit einem der in Deutschland und Europa führenden LKW-Speditionsunternehmen für den Transport von PKW-Neuwagen. Der Wettbewerb auf dem Spezialmarkt für grenzüberschreitende Verkehre ist ohnehin eingeschränkt durch eine von der EG-Kommission freigegebene umfassende Kooperation nahezu aller europäischen Eisenbahnunternehmen auf dem Sektor des Transports von PKW-Neuwagen auf Eisenbahnzügen. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist rechtskräftig.

Thyssen Haniel Logistik GmbH, Duisburg, (THL) und die Deutsche Bahn AG, Frankfurt a. M.-Berlin, haben ihr Stückgut- und Partieladungsgeschäft in dem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen der Bahntrans GmbH zusammengefaßt. Die wirtschaftliche Führung der Bahntrans GmbH übernimmt THL. Nach dem Vollzug des Zusammenschlusses werden die Aktivitäten im Stückgut- und Partieladungsgeschäft nur noch durch die Bahntrans GmbH wahrgenommen. Die Deutsche Bahn AG führt zukünftig keine eigenen Speditionstätigkeiten mehr aus, steht aber als Betreiber des Streckennetzes jedem anderen

Spediteur, der Stückgüter oder Partien in Containern transportieren lassen will, zur Verfügung. Bahntransporte sollen überwiegend mit der Deutsche Bahn AG abgewickelt werden. Der addierte Marktanteil von THL und von der DB AG im Sammelladungsverkehr beträgt nach Tonnagen rd. 13 %. Vereinbarungen der Gesellschafter zur Festlegung der eigenständigen Geschäftsbereiche der Bahntrans GmbH unterliegen nicht dem Kartellverbot. Das Vorhaben war freizugeben

Noch zeichnet sich nicht ab, wieviele Unternehmen unter Nutzung von DB-Anlagen als Schienentransporteur in Wettbewerb zur DB AG treten werden. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es hier, den Marktzutritt konkurrenzwilliger Unternehmen zu Konditionen sicherzustellen, die den Wettbewerb nicht verzerren. Derzeit überprüft das Amt die Möglichkeiten der Inbetriebnahme eines Container-Shuttle durch die Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH zwischen den Seehäfen von Bremerhaven und Hamburg unter Nutzung des Schienennetzes der Hamburger Hafenbahn, das zur Zeit nur von einem durch die DB-Tochter „Transfracht“ organisierten Container-Verkehr genutzt wird.

Der Preussag-Konzern hat sich insbesondere über seine Tochtergesellschaft VTG Vereinigte Tanklager- und Transportmittel GmbH (VTG) verstärkt auf den Dienstleistungsmärkten für Verkehre und Logistik engagiert. Die damit verbundenen Konzentrationsvorgänge haben jedoch nicht zur Entstehung marktbeherrschender Stellungen geführt.

Hervorzuheben ist die Veräußerung von 65 % der Anteile an der Lehnkering Montan Transport AG durch die Metallgesellschaft Umwelt AG an die VTG. Die Lehnkering Montan Transport AG ist im wesentlichen als Spediteur für Massengüter sowie in der Entsorgung und dem Industrieservice tätig, die Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH dagegen im Bereich der Dienstleistungen für die Mineralölwirtschaft und für die Chemische Industrie. Beide Unternehmen betreiben gemeinsam die Omnitank GmbH, die Tanklager für Mineralölprodukte vermietet. An den inländischen Tanklager Kapazitäten erreicht VTG einschließlich der Omnitank GmbH unter Zurechnung der Kapazitäten der VTG-Paktank GmbH, an der die VTG zu einem Drittel beteiligt ist, einen Anteil von 27 %. Außer den Verbandsmitgliedern des Verbandes gewerblicher Tanklagerbetriebe e.V. bieten auch die großen Mineralölunternehmen Tankraumkapazität am Markt an. Die Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH und die Lehnkering Montan Transport AG sind beide weiterhin im Bereich der Mineralölspedition und der Spedition von flüssigen Chemikalien tätig. Der Marktanteil in diesem Bereich liegt zusammengefaßt bei 12 %. Auch auf den benachbarten Märkten für Transporte von Massengütern, Transporte von flüssigen Chemikalien und Gefahrgutlogistik waren Anhaltspunkte für das Vorliegen der Untersagungs Voraussetzungen nicht ersichtlich. VTG hat sich darüber hinaus mit 35 % an der Waggon Holding AG, Schweiz beteiligt. Weitere 35 % des Gesellschaftskapitals der Waggon Holding hat die IVG Industrieverwaltungsgesell-

schaft erworben. Veräußerin der Geschäftsanteile ist die Schenker-Rhenus AG. Gesellschaftsgegenstand der Waggon Holding ist die Besorgung internationaler Ganzladungs-Eisenbahnverkehre, wobei ungefähr 1800 Eisenbahnwaggons eingesetzt werden, die VTG anmietet. Auf diesen Märkten sind neben der Deutsche Bahn AG auch die anderen ausländischen Eisenbahngesellschaften tätig. Gemessen an den bei der DB insgesamt eingestellten Waggons und an den mit Privatwaggons insgesamt erbrachten Transportleistungen per Schiene ist eine beherrschende Stellung der Waggon Holding ausgeschlossen. VTG ist auf einem benachbarten Markt, dem der Vermietung von Tankwaggons für Mineralölprodukte und flüssige Chemikalien, tätig.

2. Seeverkehr

Nicht untersagt wurde die Gründung der DSR-Senator Lines Holding GmbH durch die Bremer Vulkan Verbund AG und die Deutsche Seereederei Rostock GmbH. In die Holding wurden von Bremer Vulkan die Anteile an der Senator Linie und von der zuvor privatisierten DSR die der DSR Global Service GmbH eingebracht. Senator Linie und DSR Global Service betreiben weltweite Linien-Container Verkehre der Seeschifffahrt. Deutsche Seeverlader nutzen diese Linien über die Häfen Nordeuropas sowie z. T. über Mittelmeerhäfen. DSR und Senator Linie haben bereits seit 1990 Poolvereinbarungen mit der Koreanischen Reederei Cho Yang über den Einsatz ihrer Schiffe in einem gemeinsamen Linienbetrieb.

Die Ladungsanteile von DSR/Senator/Cho Yang im Container-Seeverkehr von Nordeuropa nach den USA und in umgekehrter Richtung liegen bei etwa 5 %. Etwa gleich hoch ist auch der Anteil des Pools im Seeverkehr von Nordeuropa nach Fernost und in umgekehrter Richtung. Der Ladungskapazitätsanteil von DSR/Senator/Cho Yang im Verkehr von Südeuropa nach Fernost beträgt ca. 12 %. Die Entstehung marktbeherrschender Stellungen durch Zusammenfassung von DSR und Senator Line in einer Holding war daher auszuschließen.

3. Binnenschifffahrt

Die Rheintank GmbH, ein Konzernunternehmen der Veba-AG, hat den beabsichtigten Erwerb einer Beteiligung von 50 % an der niederländischen Scheepsbevrachtungskantoor Noord-Brabant-Rotterdam B.V. (SNBR) angemeldet. Diese betreibt die Befrachtung von Massentrockengütern in der grenzüberschreitenden Rheinschifffahrt. Bei der Befrachtung handelt es sich um die Akquisition und speditionelle Abwicklung von Frachtaufträgen bei Durchführung des Transports durch unterbeauftragte Partikuliere oder Reedereien. 1992 erzielte SNBR Umsatzerlöse von ca. 17 Mio. DM. Das Befrachtungsvolumen lag bei 1,9 Mio. t, wovon etwa die Hälfte schon bisher von den VEBA-Binnenreedereien transportiert wurde. Der Binnenschifffahrtsbereich der VEBA hatte in 1992 Umsätze von insgesamt 742 Mio. DM und nahm damit die führende Position vor Haniel ein. Der beabsichtigte Zusammenschluß betrifft in sachlicher Hinsicht den Teilbereich des Massentrockengüterver-

kehrs (alle nicht flüssigen oder gasförmigen und nicht in Containern zu transportierenden Güterarten) auf Binnenwasserstraßen, in räumlicher Hinsicht den grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden, d. h. den über die Grenzdurchgangsstelle Emmerich laufenden Rheinverkehr. Auf diesem Markt, auf dem die Reedereien als integrierte Binnenschiffahrtsunternehmen mit eigenem Schiffsraum und die reinen Befrachter in unmittelbarem Wettbewerb um die Frachtaufträge der verladenden Wirtschaft stehen, erreichten die am Vorhaben beteiligten Unternehmen 1992 einen Anteil von knapp 20 %. Sie sind damit Marktführer vor Haniel, DTB (einer „Einkaufs“-Kooperation von Partikulieren) und der Lehnkering Montan. Insgesamt schließen die Marktstruktur, das Ressourcenpotential der wesentlichen Wettbewerber sowie die von der Liberalisierung der Binnenschiffahrt im europäischen Binnenmarkt zu erwartende Internationalisierung und Intensivierung des Wettbewerbs die Entstehung oder Verstärkung einer übertragenden Marktstellung aus. Das angemeldete Vorhaben ist deshalb nicht untersagt worden.

B. Fernmeldewesen

Die Integration von Telekommunikation, Datenverarbeitung, Unterhaltungselektronik und Bürokommunikation hat zusammen mit der zunehmenden Nachfrage der Wirtschaft nach preisgünstigen und differenzierten Telekommunikationsdienstleistungen die Erkenntnis gefördert, daß ein staatlicher Monopolanbieter den gewachsenen Bedürfnissen der Wirtschaft nicht angemessen nachkommen kann. Die Liberalisierung und Deregulierung des Fernmeldewesens wurde durch die 1. Postreform eingeleitet, bei einer Reihe von Diensten bereits vollzogen und mit der für den 1. Januar 1998 beschlossenen Ablösung des Sprach- und Netzmonopols weiter vorgezeichnet. Bei diesem Prozeß der Marktöffnung hat das Bundeskartellamt vor allem dafür zu sorgen, daß die angestrebten Ziele nicht schon im Ansatz durch Konzentrationsvorgänge und Behinderungspraktiken gefährdet werden. Diese Gefahr besteht im Grundsatz schon deswegen, weil der bisherige Monopolanbieter, die TELEKOM in den liberalisierten Märkten weiter tätig ist und die neuen Anbieter zur Erstellung ihrer Angebote zu einem erheblichen Teil weiterhin auf Monopoleistungen des bisherigen Alleinanbieters und jetzigen Konkurrenten angewiesen sind. Das Postverfassungsgesetz läßt eine Betätigung der TELEKOM in den liberalisierten Bereichen zu. § 37 des Postverfassungsgesetzes bestimmt aber, daß die Unternehmen für die einzelnen Dienste in der Regel jeweils die vollen Kosten und einen angemessenen Gewinn erwirtschaften sollen. Ein Ausgleich zwischen den Diensten bleibt jedoch zulässig. Soweit durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung im Wettbewerbsbereich die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt werden, hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der

Beeinträchtigung zu treffen. Hierzu kann der Bundesminister für Wirtschaft das Bundeskartellamt einschalten, wovon im Berichtszeitraum das erste Mal Gebrauch gemacht worden ist. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob die TELEKOM den Wettbewerbsdienst Datex-P aus dem Monopolbereich quersubventioniert und dadurch die Wettbewerbsmöglichkeiten privater Anbieter beeinträchtigt. Dies hat das Bundeskartellamt im vorliegenden Fall festgestellt. Darüber hinaus ist das Bundeskartellamt im Wege der kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht nach § 22 erstmals auch auf dem liberalisierten Markt des mobilen Telefonierens eingeschritten, weil die Betreiber von Mobilfunknetzen ihren Kunden den Zugang zur Telefonauskunft des Festnetzes gesperrt hatten. Die Kunden wurden auf die sehr viel teurere Auskunft des jeweiligen Mobilfunknetzbetreibers verwiesen. Grenzen der kartellbehördlichen Eingriffsmöglichkeiten bestehen, wenn ein beanstandetes Verhalten auf hoheitlichen Regelungen basiert. So sahen sich Wettbewerber der TELEKOM dadurch behindert, daß die TELEKOM den Telefonarief „Ausland Spezial“ anders als genehmigt praktiziert hat. Ferner wurde dem Bundeskartellamt vorgetragen, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation Richtlinien für die Genehmigung von privaten Großgemeinschaftsantennen erlassen hat, die der TELEKOM eine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen Anbietern bei der Verkabelung neuer Gebiete einräumen. Wo der Wettbewerb durch Vergabe von Lizenzen erst geöffnet wird, achtet das Bundeskartellamt darauf, daß zur Erlangung einer Lizenz keine wettbewerbsbeschränkenden Konsortien gebildet werden. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Gemeinschaftsunternehmen zum Betrieb von Datenfunk, Funkruf sowie für ein terrestrisches Flugtelefonnetz geprüft. Angesichts der zumeist überragenden Stellung der TELEKOM auf diesen Märkten sind derartige Neugründungen aber regelmäßig wettbewerbslich positiv, wenn die Gesellschafter der Gemeinschaftsunternehmen nicht untereinander verflochten sind. Die immer noch bestehenden weitreichenden Monopolrechte der TELEKOM, ihr Know-how und ihre Finanzkraft verschaffen diesem Unternehmen eine privilegierte Position auch auf den entstehenden Märkten für liberalisierte Dienste. Derzeit versucht die TELEKOM, wie andere ehemals staatliche Fernmeldeunternehmen, durch Partnerschaften zum „Global Player“ zu avancieren. Mit der France Télécom plant sie die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für grenzüberschreitende Kommunikationsdienste; außerdem will sie ebenfalls mit France Télécom eine 20 %ige Beteiligung an Sprint, der drittgrößten amerikanischen Telefongesellschaft, erwerben. Von der Ausgestaltung der angestrebten Kooperationen wird abhängen, ob die Gefahr besteht, daß durch sie auf den gerade erst liberalisierten Telekommunikationsmärkten die Marktzutrittschranken für Wettbewerber erhöht werden und Abschreckungspotentiale errichtet werden, so daß wesentlicher Wettbewerb gar nicht erst entsteht. So planen TELEKOM und France Télécom, ihre bestehenden nationalen und internationalen Datenkommunikationsdienste und die entsprechenden Gesellschaften zusammenzulegen. Die einzelnen Geschäftsbereiche, die in einem Gemeinschaftsun-

ternehmen „Atlas“ zusammengeführt werden sollen, umfassen den Daxex-P-Dienst der TELEKOM und die Transpac-Dienste von France Télécom, somit alle nationalen und internationalen Datenkommunikationsdienste beider Gesellschaften. Im Vorgriff auf ihre Zusammenarbeit haben TELEKOM und France Télécom das Gemeinschaftsunternehmen Eunetcom B.V. gegründet, das die Produkte und Dienstleistungen der Muttergesellschaften anbietet und vertreibt. In Deutschland wird insbesondere die Daten- und Sprachübermittlung für geschlossene Benutzergruppen angeboten. Beide Vorhaben sind bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als kooperative Gemeinschaftsunternehmen angemeldet worden. Bis zum Auslaufen des Netzmonopols zum 31. Dezember 1997 sind in Deutschland die TELEKOM und in Frankreich die France Télécom allein berechtigt, über die Telekommunikationsinfrastruktur zu verfügen. Daher muß bei der Beurteilung der Kooperationsvorhaben berücksichtigt werden, daß diese Monopolposition zur Absicherung oder sogar Stärkung der Stellung auf den übrigen Märkten eingesetzt werden kann, weil jeder aktuelle oder potentielle Wettbewerber gezwungen ist, Leitungen beim Träger des Netzmonopols zu mieten. Auf den bereits liberalisierten Märkten ist TELEKOM in Deutschland mit weitem Abstand der führende Anbieter. Mit der Beteiligung von TELEKOM und France Télécom an der US-amerikanischen Gesellschaft Sprint würde darüber hinaus ein potentieller Wettbewerber vom inländischen Markt ferngehalten werden. Aus der Sicht des Bundeskartellamtes sind die Zusammenarbeitsverträge daher in der derzeit vorgesehenen Form wettbewerblich außerordentlich problematisch.

Dem Bundeskartellamt werden vermehrt Sachverhalte vorgetragen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen, ohne daß das Bundeskartellamt die Möglichkeit hat, einzuschreiten. So hat der Aufsichtsrat der TELEKOM im Dezember 1993 beschlossen, unter der Bezeichnung „Ausland Spezial“ einen Billigtarif für den Auslandstelefonverkehr von Großkunden einzuführen. Damit sollte verhindert werden, daß im ausgesprochen lukrativen Auslandstelefongeschäft weitere Großkunden zu privaten Anbietern abwandern. Zur Gewährung der Grund- und Mengenrabatte war der Kunde verpflichtet, die abgehenden Gespräche in der eigenen Anlage nach nationalen und internationalen Gesprächen zu trennen und nur die unter „Ausland Spezial“ fallenden Gespräche auf reservierten Leitungen zu den TELEKOM-Vermittlungszentralen weiterzuleiten. Die Rabatte wurden mit der Netzkostenersparnis durch die Vorsortierung beim Kunden gerechtfertigt. Dieser Tarif wurde vom Bundesminister für Post- und Telekommunikation genehmigt. Tatsächlich hat TELEKOM den Tarif aber angewandt, ohne vom Kunden das Vorsortieren zu verlangen. Damit entfielen nicht nur die Netzkostenersparnisse, sondern es fielen auch zusätzliche Kosten an. Folglich konnte ausgeschlossen werden, daß der Dienst den im Genehmigungsbescheid zugrundegelegten Kostendeckungsgrad aufweist. Da der Tarif selbst hoheitlich geregelt war, hätte sich die Mißbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt darauf beschränken müssen, die TELEKOM zur Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu veranlassen.

Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es aber nicht, Regulierungsziele durchzusetzen. Der Aufsichtsrat der TELEKOM hat inzwischen die Genehmigung für einen „Ausland Spezial-Plus“-Tarif beantragt, der vom Kunden eine Vorsortierung nicht mehr verlangt. Dem Bundeskartellamt wurde ferner vorgetragen, daß der Bundesminister für Post- und Telekommunikation Richtlinien für die Genehmigung von privaten Großgemeinschaftsantennen erlassen hat, die der TELEKOM ein Prioritätsrecht von einem Jahr bei der Verkabelung neuer Gebiete, insbesondere also in den neuen Bundesländern, einräumen. Dies nutzt die TELEKOM dazu, sich die wirtschaftlich interessanten Gemeinden herauszusuchen und den privaten Netzbetreibern die weniger interessanten Gebiete zu überlassen. Auch werden private Anlagen nur noch außerhalb der Ausbaugebiete der TELEKOM, wo noch kein Kabel liegt und auch innerhalb des nächsten Jahres nicht verlegt werden soll, genehmigt. Diese Restriktionen gelten nicht, wenn der private Betreiber einen Kooperationsvertrag mit der TELEKOM abschließt und einen Übergabepunkt des Kabelnetzes der TELEKOM in Anspruch nimmt. Ausgeschlossen sind damit Betreiber, die nicht mit der TELEKOM kooperieren, sondern ihre Kunden über eigene Satellitenempfangsanlagen versorgen wollen. Die fraglichen Regelungen beruhen auf dem Fernmeldeanlagengesetz und sind somit hoheitliche Verwaltung. Ein Einschreiten des Bundeskartellamtes käme allenfalls dann in Betracht, wenn eine fehlerhafte Anwendung des Fernmeldeanlagengesetzes angenommen werden könnte.

Zur besseren Vermarktung der Mobilfunknetze D 1 und D 2 sind diverse Service-Provider-Gesellschaften gegründet worden, die als private Telefongesellschaften ohne eigene Kommunikations-Netze ihre Dienste anbieten. Die Teilnehmer am Mobilfunk haben die Möglichkeit, sich direkt bei den Netzbetreibern, also entweder bei der Deutschen Telekom Mobilfunk GmbH, Tochtergesellschaft der TELEKOM, für das D 1-Netz oder bei der Mannesmann Mobilfunk GmbH für das D 2-Netz einzubuchen; sie können sich aber auch für einen Service-Provider entscheiden, der sie in eines der beiden Netze einbucht. Die Service-Provider sind keine reinen Vertriebsniederlassungen der Netzbetreiber, sondern bieten zusätzlich vielfältige Dienstleistungen an und gelangen so auch zu einer eigenen Wertschöpfung. Sie unterscheiden sich in geringem Umfang auch in der Tarifgestaltung. Nacheinander entstanden 14 Service-Provider mit eigenen Teilnehmerkarten für den Mobilfunk. 13 von ihnen arbeiteten für beide Netze. Die Zahl der Mobilfunkteilnehmer ist im Berichtszeitraum auf über 1 Mio. angestiegen. Davon sind jeweils rund 20 % direkte Kunden der Netzbetreiber und 60 % Kunden der Service-Provider. Inzwischen kam es bei den Service-Providern zu zahlreichen Zusammenschlüssen. Die zum Daimler-Benz-Konzern gehörende debitel Kommunikationstechnik GmbH & Co. KG übernahm die Bosch Telecom Service GmbH und erreichte damit einen Marktanteil von ebenfalls rund 20 %. Aus den Service-Providern Dekratel, Talkline und Uicom entstand die Dekra-Phone Telekommunikations-Service GmbH. An ihr sind beteiligt der RWE-Konzern mit 30 %, Cofira, Tochtergesell-

schaft der französischen Compagnie Générale des Eaux mit 40 % und die Sachverständigenorganisation Dekra e.V. mit 30 %. Der Marktanteil dieser Gruppe liegt bei 17 %. Die Service-Provider proficom GmbH und Axicon Mobilfunkdienste GmbH wurden von der Martin Dawes Telecommunications Deutschland GmbH (MDTD) übernommen. An der MDTD sind beteiligt die Martin Dawes Telecommunications Europe S.A. (MDTE) mit 75 % und die MHT-MAN Hoesch Teleservice GmbH & Co. KG mit 25 %. An der MDTE ist beteiligt die französische Post mit einem Anteil von 52,05 %. Die übrigen 47,95 % werden über mehrere Muttergesellschaften von Herrn Martin Dawes (63,82 %) und der französischen Post (36,18 %) gehalten. Der Marktanteil dieser Gruppe liegt bei 10 %. Insgesamt sind derzeit noch sieben Service-Provider am Markt. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß auf dem Markt des mobilen Telefonierens trotz der Konzentrationsprozesse weiter wesentlicher Wettbewerb besteht, insbesondere nachdem das E-Netz gestartet wurde, dessen bundesweite Ausdehnung in den nächsten Jahren ansteht.

Die TELEKOM und die debis Systemhaus GmbH, Tochtergesellschaft des Daimler-Benz-Konzerns, haben beabsichtigt, im Wege des Outsourcing die Transportnetze der debis Systemhaus GmbH an TELEKOM zu übertragen. Ferner sollte ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen gegründet werden, das die systemtechnische Verantwortung für den Betrieb des zu übertragenden Netzes übernehmen sollte einschließlich der Entwicklung von kundenspezifischen Systemlösungen für die debis Systemhaus-Kunden und die Bedürfnisse des Daimler-Benz-Konzerns. Zusätzlich sollte das Gemeinschaftsunternehmen Beratungsleistungen beim Netzwerkmanagement durchführen und die Systemlösungen vertreiben. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes hätte das Zusammenschlußvorhaben zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der TELEKOM auf dem Markt des Datex-P-Dienstes geführt. TELEKOM hält auf diesem Markt einen Marktanteil von 90 %. Der Datex-P-Dienst der TELEKOM ist im hohen Maße quersubventioniert. Die debis Systemhaus GmbH gehört zu den wenigen privaten Anbietern des Datex-P-Dienstes mit einem geschätzten Marktanteil von 3 %. Der Erwerb des Netzes der debis Systemhaus GmbH würde die marktbeherrschende Stellung der TELEKOM weiter verstärken und die verbliebenen Wettbewerber dieses Dienstes zusätzlich behindern. Der Erwerb des Know-how der debis Systemhaus GmbH für die nachgelagerten Märkte des Netzwerkmanagements hätte die Gefahr bedeutet, daß die TELEKOM aufgrund ihres Netzmonopols und ihrer starken Stellung im Datex-P-Dienst marktbeherrschende Stellungen auch auf diesen Märkten erlangt. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes ist die Anmeldung zurückgenommen worden.

Verschiedene Nutzer der Mobilfunknetze haben sich darüber beschwert, daß die Betreiber der C- und D-Netze (die Deutsche Telekom Mobilfunk GmbH (DeTeMobil) für das C- und D 1-Netz und die Mannesmann Mobilfunk GmbH für das D 2-Netz) den

Zugang zur Telefonauskunft des Festnetzes aus den Mobilfunknetzen gesperrt hatten. Die Inanspruchnahme der eigenen Auskunftsdienste der Mobilfunknetzbetreiber sei erheblich teurer. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes berechnen die Mobilfunkbetreiber im C- und D-Netz für ihre Rufnummernauskunft ein Entgelt von DM 1,65 pro Minute. Die Erteilung von Auskünften unter der Rufnummer 01188 im Telefonfestnetz erfolgt dagegen bisher unentgeltlich. Dies galt bis zur Sperrung durch die Netzbetreiber auch dann, wenn die Auskunftserteilung von einem Anschluß des Mobilfunknetzes in Anspruch genommen wurde. Für die Auskunft wurde weder dem Nutzer noch dem Betreiber des Mobilfunknetzes ein Entgelt berechnet. Hiervon zu trennen sind die Verbindungsgebühren in Höhe von DM 0,07 pro Minute, die einem Mobilfunkbetreiber für die Verbindung vom Mobilfunknetz in das Festnetz der TELEKOM berechnet werden, gleich, welche Zielnummer im Festnetz angewählt wird. Die Betreiber der Mobilfunknetze sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes gegenüber ihren Kunden in der Position eines marktbeherrschenden Unternehmens gemäß § 22 Abs. 1. Der Teilnehmer am mobilen Telefonverkehr hat daher den Anspruch, daß ihm der Zugang zum öffentlichen Telefonnetz ohne Einschränkungen ermöglicht wird. Die Sperrung bestimmter Ziffern des öffentlichen Telefonnetzes, allein unter der Zielsetzung Wettbewerber auszuschalten, um die eigene Dienstleistung teurer verkaufen zu können, stellt eine mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung dar. Aufgrund des Eingreifens des Bundeskartellamtes haben die Mobilfunknetzbetreiber die Festnetzauskunft unter der Nummer 01188 wieder freigeschaltet.

Um den Anwendungsbereich des Datenfunks dem Wettbewerb zu öffnen, hat das Bundesministerium für Post- und Telekommunikation eine Lizenz zum Errichten und Betreiben eines Datenfunknetzes ausgeschrieben. In derartigen Netzen werden die Dateninformationen in Pakete eingeteilt und vom Absender zum Empfänger geschickt, ohne daß eine spezielle Verbindung aufgebaut werden muß und ohne daß der Empfänger zum Zeitpunkt der Übertragung der Information erreichbar sein muß. Die Technik vollzieht sich auf einem Übertragungskanal, der gleichzeitig für mehrere Verbindungen genutzt werden kann. Der Sprachverkehr ist ausgeschlossen. Zur Erlangung der Lizenz haben sich Bewerberkonsortien gebildet. An einem Konsortium haben sich RWE mit 43 %, Mannesmann mit 21 % sowie weitere Unternehmen beteiligt. Ein weiteres Konsortium wurde von den Unternehmen VIAG (17 %), Bayernwerk (17 %), VEW (15 %), Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank (15 %) sowie weiteren Unternehmen gebildet. Das Bundeskartellamt hat beide Zusammenschlußvorhaben geprüft und nicht untersagt, weil durch diese Anbieter der Wettbewerb auf dem Datenfunkmarkt gegenüber der TELEKOM erst entsteht. Die Lizenz wurde an das von RWE geführte Konsortium vergeben. Neben der Datenfunklizenz hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation zwei Funkruflicenzen ausgeschrieben. Auch auf diesem Markt ist bisher nur TELEKOM mit den Funkrufdiensten City-Ruf und Eurosignal tätig. Be-

werber um diese Lizenzen waren ein von Motorola (51 %) angeführtes Konsortium unter Beteiligung der RFT-Beteiligungsgesellschaft (17 %), der Jenaoptik (10 %) u. a., ein von Preussen Elektra (37,5 %), VEBA-Konzern und Preussag (37,5 %), Salzgitter-Konzern angeführtes Konsortium und ein von Mannesmann (57 %), Pacific Telesis (28 %) und Cofira (10 %) gebildetes Konsortium. Wettbewerbsrechtliche Bedenken ergaben sich auch hier nicht.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Post und Telekommunikation haben erstmals ein Verfahren nach § 37 Abs. 4 Postverfassungsgesetz eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Bundeskartellamt geprüft, ob die TELEKOM den Wettbewerbsdienst Datex-P aus dem Monopolbereich quersubventioniert und dadurch die Wettbewerbsmöglichkeiten privater Anbieter beeinträchtigt. Datex-P ist ein paketvermittelter Datenübertragungsdienst für die professionelle Kommunikation, den TELEKOM seit 1980 anbietet. Der Markt wurde im Jahr 1989 für den Wettbewerb geöffnet. Private Anbieter müssen die für den Dienst als „Vorprodukt“ benötigten Übertragungswege jedoch von TELEKOM mieten, solange diese über das Netzmonopol verfügt. TELEKOM hält mit dem Datex-P-Dienst einen Marktanteil von etwa 90 %. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, daß der Datex-P-Dienst der TELEKOM seit Marktöffnung 1989 bis 1993 bei Umsatzerlösen von insgesamt 2 841,2 Mio. DM eine Kostenunterdeckung in der Höhe von insgesamt mindestens 1 8373,7 Mio. DM aufweist. Den größten Kostenblock machen die Monopolübertragungswege aus. Kostentreibend wirkt sich aus, daß das vom Datex-P-Dienst der TELEKOM genutzte Anschlußleitungsnetz im Verhältnis 1:1 ersatzgeschaltet ist. Solche aufwendigen Ersatzschaltungen sind ein Relikt aus der Zeit des uneingeschränkten Monopols. Zwar wird durch diese Ersatzschaltung die Datenübertragungssicherheit und damit die Wettbewerbsposition der TELEKOM nur minimal verbessert, gleichwohl sind die Kosten der – tatsächlich genutzten – Ersatzschaltungen dem Datex-P-Dienst vollständig zuzurechnen. Der gegenteiligen Auffassung der TELEKOM konnte das Bundeskartellamt nicht folgen. Denn zum einen nutzt dieser Dienst die Ersatzschaltungen tatsächlich und könnte die garantierte Übertragungssicherheit ohne Ersatzschaltung auch sonst nicht brauchen. Zum anderen würde die TELEKOM ihren Wettbewerbern diese Kosten ebenfalls in Rechnung stellen, wenn diese ihre Datex-P-Netze mit Ersatzschaltungen aufbauten. Das Bundeskartellamt hat weiter festgestellt, daß die Kostenunterdeckung nachhaltig und – wegen ihrer absoluten und relativen Höhe – auch spürbar und geeignet ist, die Wettbewerbsmöglichkeiten der privaten Datex-P-Anbieter zu beeinträchtigen, ohne daß sachliche Rechtfertigungsgründe ersichtlich wären. Auf der Grundlage der vom Bundeskartellamt festgestellten Quersubventionierung hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation der TELEKOM mitgeteilt, daß die beteiligten Ressorts eine Sanierung des Datex-P-Dienstes erwarten. Daneben soll das wirtschaftliche Ergebnis der TELEKOM im Geschäftsjahr 1994 durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Die Bertelsmann AG (Bertelsmann), Gütersloh, die TELEKOM und die Taurus Beteiligungs GmbH (Taurus), ein Unternehmen der Kirch-Gruppe (Kirch), haben bei der EG-Kommission nach Art. 4 der FKVO angemeldet, die MSG Media Service GmbH (MSG) als drittelparitärisches Gemeinschaftsunternehmen gründen zu wollen. Geschäftsgegenstand der MSG sollte die technische, betriebliche und administrative Abwicklung von Pay-TV und anderen überwiegend entgeltfinanzierten Telekommunikationsdiensten (z. B. Pay-per-View, Video-on-Demand, Tele-Banking, Tele-Shopping) sein. Als Folge der Vervielfachung der Signalübertragungskapazitäten durch die bevorstehende Digitalisierung der Übertragungstechnik wird weltweit eine sprunghafte Ausbreitung derartiger Angebote (Mehrwertdienste) erwartet. Ihr Absatz erfordert ein technisch-administratives Bindeglied zwischen den Programm-/Diensteanbietern einerseits und den Konsumenten andererseits. Diese Funktion sollte die MSG für ihre Gesellschafter und gegebenenfalls andere Programm-/Diensteanbieter wahrnehmen; insbesondere sollte MSG die Zugangskontrolle sicherstellen, die Dekoder zur Entschlüsselung der verschlüsselt gesendeten Programme beim Verbraucher bereitstellen sowie das Kundenmanagement und die Abrechnung durchführen. Das Bundeskartellamt hat gegenüber der EG-Kommission zu den voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Gemeinschaftsunternehmens Stellung genommen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft gemäß Art. 9 Abs. 2 Fusionskontrollverordnung die Verweisung des Falles an das Amt beantragt.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes würde der Zusammenschluß im Medien- und Telekommunikationsbereich beherrschende Stellungen der Beteiligten auf dem Markt für technische und administrative Dienstleistungen für entgeltfinanziertes Fernsehen, dem Markt für Pay-TV und dem Markt für den Signaltransport begründen oder verstärken. Diese Märkte sind wegen regulatorischer, sprachlicher und kultureller Besonderheiten in diesem Fall räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, also gesonderte Märkte im Sinne von Art. 9 Abs. 7 Fusionskontrollverordnung. Die EG-Kommission hat diese Voraussetzung für eine Verweisung an die nationale Kartellbehörde zwar bejaht, den Antrag des Bundeskartellamtes aber mit der Begründung abgelehnt, die MSG würde angesichts der Größe des deutschen Marktes auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Wettbewerbsbedingungen für digitales Pay-TV in der Gemeinschaft insgesamt haben. Sie hat ein eigenes Kontrollverfahren durchgeführt und die angemeldete Gründung der MSG gemäß Art. 2 Fusionskontrollverordnung als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt. Die Entscheidungsgründe stimmen im Kern mit den Bedenken des Bundeskartellamtes überein. Die EG-Kommission hat im einzelnen ausgeführt: Die drei betroffenen Märkte sind sachlich einander vor- oder nachgelagert. Auf dem Markt für Pay-TV nehmen Kirch und Bertelsmann als Mehrheitsgesellschafter des bisher einzigen deutschen Pay-TV-Senders Premiere gemeinsam eine beherrschende Stellung ein. Sie halten zudem Beteiligungen an oder können Einfluß nehmen auf

die Sender RTL, RTL 2, Vox, Sat 1, Pro 7, den Kabelkanal und das Deutsche Sportfernsehen. Darüber hinaus verfügen sie über einzigartige Programmressourcen in Form von Spielfilm-, Serien- und Sportübertragungsrechten. Auf dem Markt für TV-Übertragung via Kabel verfügt die TELEKOM über das weltweit größte Kabelnetz mit derzeit etwa 14 Mio. angeschlossenen Fernsehhaushalten sowie über das Monopol beim ortsfesten Telefonnetz als Übertragungsweg für den bei interaktiver Nutzung der neuen Telekommunikationsangebote erforderlichen Rückkanal. Zusammen sichert dies der TELEKOM auch nach der zu erwartenden Netzliberalisierung für einige Zeit eine marktbeherrschende Stellung. Mit der Kontrolle der MSG durch die beim Pay-TV oder bei der Kabelnetzübertragung herrschenden Unternehmen wäre auch der erst entstehende Markt für technische und administrative Dienstleistungen für entgeltfinanziertes Fernsehen von Anfang an vermachet und dauerhaft abgeschottet worden. Bei einem Zusammenschluß von Kirch, Bertelsmann und TELEKOM, den drei Schlüsselunternehmen für diesen Markt, hätte kein anderer Interessent auch nur annähernd so guten Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten (Programmanbieter bzw. Kabelanschlußnehmer als Programmkonsumenten) wie die MSG. Mit der Gründung der MSG wäre zugleich die beherrschende Stellung von Kirch und Bertelsmann auf dem Markt für Pay-TV verstärkt worden. Über die Tätigkeit der MSG, die ihre Dienstleistungen auch für andere Programmanbieter erbringen sollte, könnte deren Programmabsatz durch technisch-administrative Maßnahmen, z. B. im Zusammenhang mit der Einspeisung der Programme in das Ver- und Entschlüsselungssystem, erheblich erschwert werden. Darüber hinaus hätten Kirch und Bertelsmann mit der Einbindung der TELEKOM ihren Programmabsatz auch hinsichtlich des Signaltransports über das Kabelnetz abgesichert. Schließlich wäre die marktbeherrschende Stellung der TELEKOM als Kabelnetzbetreiber dadurch abgesichert worden, daß sie Einfluß auf die technisch-administrative Gestaltung der Infrastruktur für die Programm-/Dienstevermittlung an den Verbraucher gewonnen und bevorzugten Zugang zu den Programmangeboten ihrer Mitgesellschafter Kirch und Bertelsmann erlangt hätte. Dadurch wäre die Attraktivität des Telekom-Kabelnetzes beträchtlich erhöht worden. Etwaige nach der Liberalisierung der Kabelnetze auftretende Wettbewerber der TELEKOM hätten diesen Vorsprung dann nach den Feststellungen der EG-Kommission kaum aufholen können.

Geld, Banken- und Börsenwesen (80)

1. Banken, Zusammenschlußkontrolle

Das Land Berlin hat zum Zwecke einer mittelbaren Teilprivatisierung eine Umstrukturierung seiner Bankenbeteiligungen vorgenommen. Dazu hat zunächst die vormalige Berliner Bank AG aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juli 1993 mit Wirkung zum 1. Januar 1994 den größten Teil ihres operativen Geschäfts auf eine inzwischen neu gegründete Berliner Bank AG (neu)

übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt wurde der Rechtsmantel der Berliner Bank AG (alt) in Bankgesellschaft Berlin AG umfirmiert, die damit die Funktion der Holding übernahm und auf die die 100%ige Beteiligung an der Berliner Bank AG (neu) überging. Zur weiteren Durchführung der Umstrukturierung wandelte das Land Berlin seine Kapitalträgerschaft an der Landesbank Berlin in eine stille Beteiligung um. Die stille Beteiligung wurde sodann im Zuge der Kapitalerhöhung der Holding – ebenso wie die hundertprozentige Beteiligung des Landes Berlin an der Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG – als Sacheinlage gegen die Gewährung neuer Aktien in die Holding eingebracht. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes waren diese Maßnahmen trotz der bereits bestehenden Verflechtungen mit dem Land Berlin zwar als wesentliche Verstärkung bestehender Unternehmensverbindungen (§ 23 Abs. 3 S. 1) und damit fusionskontrollrechtlich als Zusammenschlüsse anzusehen. Angesichts der aufgrund der bereits bestehenden Verflechtung eingeschränkten Wettbewerbsbeziehung zwischen den zusammengefaßten Unternehmen und der Präsenz zahlreicher, zum Teil ebenfalls sehr finanzstarker Wettbewerber auf dem dynamisch wachsenden Regionalmarkt Berlin war jedoch das Entstehen marktbeherrschender Stellungen der neu formierten Bankengruppe nicht zu erwarten.

2. Kreditkarten, Zahlungskarten

Das gemeinschaftliche Vorgehen der Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH (GZS) und ihrer Gesellschafter, zu denen neben großen deutschen Privatbanken auch der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken gehören, in dem von der Deutschen Bundesbahn AG initiierten Wettbewerb für ein neues, mit einer Kredit- und Zahlungskartenfunktion gekoppeltes Bahncard-Konzept hat das Bundeskartellamt als Verstoß gegen § 1 beanstandet. Nach Ansicht des Amtes ging dieses Vorgehen als Reaktion auf das von der Deutschen Bundesbahn als besonders günstig angesehene Konkurrenzangebot der Citibank über die 1976 durch Anmeldung nach § 102 erlangte Freistellung für die Zusammenarbeit der Gesellschafter bei der Emission der Eurocard-Kreditkarte hinaus. Insbesondere die geplante unbegrenzte Haftungsübernahme durch die GZS-Gesellschafter für die zu erwartenden erheblichen Verluste aus der Unterbietung des Citibank-Angebotes begründete den dringenden Verdacht eines gezielt auf die Verdrängung eines Wettbewerbers gerichteten, unzulässigen „Abwehrkartells“. Bedenken nach § 1 gegen das Vorgehen der GZS und ihrer Gesellschafter bestanden auch, weil im Jahre 1989 die ausschließliche Stellung der GZS als Emittent der Eurocard aufgegeben worden war und seither zahlreiche Kreditinstitute die Eurocard selbst emittieren, die damit zugleich Wettbewerber im Angebot von „Cobranding“-Projekten wie im Falle der neuen Bahncard sind. Nachdem die GZS aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes ihr Angebot zurückgezogen und sich die Deutsche Bundesbahn für das Citibank-Angebot auf der Basis einer VISA-Kreditkarte entschieden hatte, ist das Verfahren eingestellt worden. Die Fra-

ge, ob die GZS als kooperatives Gemeinschaftsunternehmen für das Eurocard-Kreditkartengeschäft praktisch der gesamten deutschen Kreditwirtschaft aus heutiger Sicht mit § 1 und Art. 85 EGV vereinbar ist, wird noch gesondert geprüft.

Der Zentrale Kreditausschuß hat eine Erweiterung des nationalen electronic-cash-Vertragswerkes um das internationale edc/Maestro-System nach § 102 angemeldet. Auf Grund des nationalen electronic-cash-Vertragswerkes ist es seit dem Jahr 1990 möglich, daß Inhaber von im Inland herausgegebenen eurocheque-Karten sowie zugelassenen Kundenkarten (Bank-Card der Volksbanken und Raiffeisenbanken, S-Card der Sparkassen und Girozentralen, Kundenkarte der Deutschen Bank und Dresdner Service-Card) in Deutschland an automatisierten Kassen bargeldlos bezahlen können. Nunmehr sind im Kreditgewerbe die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen erarbeitet worden, um inländischen Karteninhabern diese Möglichkeit bargeldlosen Bezahls an automatisierten Kassen zukünftig auch im Ausland zu eröffnen. Im Gegenzug wird es auch den Inhabern von im Ausland herausgegebenen, für das System zugelassenen Karten (von ausländischen Kreditinstituten ausgegebene Karten, die das edc und/oder Maestro-Logo tragen) möglich sein, in Deutschland bargeldlos zu bezahlen. Grundlage dieser länderübergreifenden Nutzung des electronic-cash-Systems ist die Umsetzung des internationalen edc/Maestro-Systems in Deutschland.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung dieser Erweiterung des nationalen electronic-cash-Vertragswerkes nicht widersprochen. Es hat sichergestellt, daß die bei der Anmeldung des electronic-cash-Systems getroffenen, auf die Offenhaltung wettbewerblicher Gestaltungsspielräume abzielenden Übereinkünfte (siehe Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 114 f.) auch nach Erweiterung des nationalen Systems unverändert beachtet werden. Darüber hinaus hat der Zentrale Kreditausschuß zugesichert, daß zukünftig außer der GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH auch andere Unternehmen bei Erfüllung der Zulassungskriterien von Europay International sowie der Kriterien der Systemverfügbarkeit und Systemsicherheit von der deutschen Kreditwirtschaft als mögliche Auftragnehmer für die Ausübung der Schnittstellenfunktion zum Ausland wettbewerbsgemäß berücksichtigt werden.

Der Bundesverband deutscher Banken e. V. (BdB), der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) und der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) haben jeweils nach § 102 weitgehend übereinstimmende (Sonder-)Bedingungen für ec-Karten angemeldet, die sie ihren jeweiligen Mitgliedsinstituten ab Anfang 1995 zur Anwendung empfehlen. In der neuen Regelung sind die bisher einheitlichen Bedingungen für den ec-Service, die sich nunmehr hinsichtlich einzelner Haftungsregelungen im Sparkassen- und Genossenschaftsbankenbereich von denen im Privatbankenbereich unterscheiden, beibehalten worden.

Außerdem sind sie um die für den Kunden geltenden Regelungen bei einem Einsatz der ec-Karte zur

bargeldlosen Bezahlung im Ausland (edc/maestro-System) sowie zur bargeldlosen Bezahlung im Inland ohne Zahlungsgarantie mittels Lastschrift im Rahmen des POZ-Systems (Tätigkeitsbericht 1991/1992, S. 137) erweitert worden.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung nicht widersprochen. Die Empfehlungen einheitlicher Rahmenbedingungen für die Verwendung der ec-Karte ermöglichen den beteiligten Instituten eine erleichterte Abwicklung des betroffenen institutsübergreifenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs und erhöhen für den Kunden die Transparenz über die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der ec-Karte. Die Kreditinstitute bleiben frei, den Anwendungsbereich der ec-Karte generell oder auf Wunsch einzelner Kunden auf das durch Unterschrift und PIN stärker gegen Mißbrauch abgesicherte „electronic cash“-Verfahren zu begrenzen.

3. Zahlungsverkehr

Die durch § 102 Abs. 6 veranlaßte Überprüfung, inwieweit die vor Inkrafttreten der 5. Novelle am 1. Januar 1990 freigestellten Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen im Bereich der Kreditwirtschaft die materiellen Freistellungsvoraussetzungen des novellierten § 102 erfüllen, hat nur in wenigen Fällen Anpassungsbedarf ergeben. Maßgebend hierfür war einerseits, daß das Bundeskartellamt bereits in den vorhergehenden Jahren im Wege der antizipierten Mißbrauchsaufsicht bei Neu- und Änderungsanmeldungen unter dem Aspekt des Übermaßverbots sowie der Praxis der EG-Kommission zu Art. 85 EGV im Ansatz auch mit der Neufassung des § 102 vereinbare Regelungsinhalte erreicht hatte. Andererseits sind aber auch zahlreiche freigestellte Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen, darunter auch solche, deren Vereinbarkeit mit den neuen materiellen Freistellungsvoraussetzungen des § 102 fraglich erschien, vor oder im Zusammenhang mit der Novellierung außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden.

Von den Ende 1989 nach § 102 freigestellten 161 wettbewerbsbeschränkenden Regelungen sind lediglich 93 in das neue Recht überführt worden. Dabei handelt es sich überwiegend um branchenumfassende Vereinbarungen und Empfehlungen der im Zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft mit Schwerpunkt im Zahlungsverkehrsbereich. Soweit sich in Einzelfällen Anpassungsbedarf ergeben hatte, haben die betroffenen Kreditinstitute oder deren Verbände den Bedenken des Bundeskartellamtes außerhalb förmlicher Verfahren durch entsprechende Änderungen beanstandeter Regelungen Rechnung getragen. Im Ergebnis bestand daher kein Anlaß, Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen, die vor dem Inkrafttreten des § 102 n. F. wirksam geworden sind, für unwirksam oder unzulässig zu erklären.

Nach den Beobachtungen des Bundeskartellamtes hat die Einführung der materiellen Freistellungsvoraussetzungen in § 102 die Möglichkeiten der Kreditwirtschaft, leistungssteigernde Kooperationen nach dieser Vorschrift zu legalisieren, faktisch nicht gravierend eingeschränkt. Seit Anfang 1990 sind aus

dem Bereich der Kreditwirtschaft insgesamt 47 wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Empfehlungen nach § 102 angemeldet worden, von denen 30 Änderungen bereits freigestellte Regelungen betrafen. Nach in Einzelfällen erforderlich gewordenen Modifizierungen der Vertragswerke im Zuge des Anmeldeverfahrens aufgrund wettbewerbsrechtlicher Bedenken hat das Bundeskartellamt in keinem dieser Fälle Anlaß für einen Widerspruch gesehen.

Um die Durchführung von Auslandsüberweisungen innerhalb Europas zu erleichtern und für die Kunden transparenter, schneller und kostengünstiger zu gestalten, sind von der deutschen Kreditwirtschaft institutsübergreifend unterschiedliche Zahlungssysteme entwickelt worden, die von den inländischen Kreditinstituten alternativ zu dem bisher für grenzüberschreitende Zahlungen allein verfügbaren SWIFT-System genutzt werden können. So haben die Genossenschaftsbanken für ihren Bereich ein „TIPANET“ genanntes System entwickelt, die deutschen Landesbanken für den Bereich der Sparkassen das System „S-Interpay“. Parallel zu diesen gruppeninternen Systemen haben die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes ein allen Kreditinstituten zur Verfügung stehendes „Automated Clearing House (ACH)“ als Tochtergesellschaft ihres Gemeinschaftsunternehmens GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH gegründet, über das als nationale Verrechnungsstelle der Auslandszahlungsverkehr nach einheitlichen Verfahrensregeln abgewickelt werden kann. Das ACH-System ist ebenso wie das S-Interpay-Verfahren für Überweisungsaufträge bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 DM bzw. 2 500 ECU anwendbar, das TIPANET-System beinhaltet dagegen keine betragliche Höchstgrenze. Das Bundeskartellamt hat diesen nach § 102 angemeldeten Systemen, die den inländischen Kreditinstituten gruppenintern bzw. gruppenübergreifend zur Anwendung empfohlen werden, nicht widersprochen. Bei im einzelnen unterschiedlichen Verfahrensweisen der Systeme soll die Rationalisierung des Auslandszahlungsverkehrs prinzipiell dadurch erreicht werden, daß die einzelnen Kreditinstitute Überweisungsaufträge ihrer Kunden auf zentrale inländische Verrechnungsbanken konzentrieren, die die Überweisungen gebündelt auf elektronischem Wege über eine zentrale Partnerbank im jeweiligen Ausland an das vom Auftraggeber benannte endbegünstigte Kreditinstitut weiterleiten. Die Systeme schaffen für den Kunden Transparenz hinsichtlich der Überweisungskosten. Sie eröffnen die Möglichkeit, daß der Auftraggeber sämtliche Entgelte der an einer Transaktion beteiligten Banken trägt, so daß dem Begünstigten der Überweisungsbetrag ohne Abzüge gutgeschrieben werden kann (sogenannte „OUR“-Überweisung).

Die gruppeninternen Zahlungssysteme für den Sparkassen- und Genossenschaftsbereich sehen für die von den Kunden zu entrichtenden Entgelte Höchstbeträge vor, um sicherzustellen, daß die Kostenvorteile der jeweiligen Systeme durch die gruppenzugehörigen inländischen Kreditinstitute an die Kunden weitergegeben werden. Das mit den Höchstentgeltregelungen angestrebte vergleichsweise niedrige

Preisniveau soll zugleich die für den Markterfolg der Systeme erforderliche intensive Inanspruchnahme dieser neuen Dienstleistungsangebote gewährleisten und der jeweiligen Bankengruppe ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit im Wettbewerb zu den übrigen Bankgruppen herauszustellen. Das Bundeskartellamt hat die mit diesen Systemen verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere wegen der daraus für den Verbraucher erwachsenden Vorteile noch als vertretbar angesehen.

4. Sparverkehr

Das Bundeskartellamt hat den nach § 102 angemeldeten, im wesentlichen übereinstimmenden Neufassungen von (Sonder)-Bedingungen für den Sparverkehr durch den Bundesverband deutscher Banken e.V., den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. und den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, die den jeweiligen Mitgliedsinstituten zur Anwendung empfohlen werden sollen, nicht widersprochen. Die Neufassungen waren aufgrund der Aufhebung der gesetzlichen Sparverkehrsvorschriften durch die 4. Novelle des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Überführung wesentlicher Teile der das Spareinlagengeschäft kennzeichnenden Vorschriften in die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute erforderlich geworden. Zu den für den Kunden wichtigsten Änderungen zählt die Regelung, daß Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nunmehr bis zu 3 000 DM innerhalb eines Kalendermonats ohne Kündigung zurückgefordert werden können. Bedenken bestanden gegen die in der angemeldeten Fassung der (Sonder)-Bedingungen zweier Verbände enthaltene Vorschußzinsregelung, weil sie ungeachtet der aufgehobenen gesetzlichen Regelung die Berechnung von Vorschußzinsen in Fällen vorzeitiger Rückzahlung weiterhin generell oder im Regelfall vorsahen. Dem ist dahin gehend Rechnung getragen worden, daß es nach der geänderten Fassung den Empfehlungsadressaten überlassen bleibt, in welcher Weise sie im Einzelfall auf Verfügungen vor Fälligkeit reagieren.

5. Wertpapier- und Verwahrsgeschäfte

Die im Zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben die von ihnen empfohlenen Bedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren sowie diejenigen für das Wertpapier- und Verwahrsgeschäft überarbeitet und – in einem Vertragswerk zusammengefaßt – als Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte nach § 102 angemeldet. Zu den wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Sonderbedingungen zählt der Verzicht auf die Ausführung von Kundenaufträgen im Wege des Kommissionsgeschäftes durch Selbsteintritt zugunsten der Regelungen des schlichten Kommissionsgeschäftes, sowie eine aus der Sicht des Kunden verbesserte Haftung der Kreditinstitute bei Kommissionsgeschäften. Die überarbeitete Fassung enthält auch neue Regelungen, für die sich in der Praxis ein Bedürfnis ergeben hatte. Hierzu zählt z. B. die im Interesse des

Kunden aufgenommene Beschränkung der Gültigkeitsdauer preislich unlimitierter Kauf- oder Verkaufsaufträge auf einen Börsentag, wobei eine Ausführung am darauffolgenden Börsentag noch möglich ist, falls eine Berücksichtigung des Auftrags im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs am Tag der Erteilung nicht möglich ist. Die Neufassung der Sonderbedingungen trägt ferner den Vorgaben des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes Rechnung, indem z. B. eine grundsätzliche Ausführung von Aufträgen über den Börsenhandel festgelegt wird.

Die Sonderbedingungen für die genossenschaftliche Bankengruppe weichen von denen der anderen Kreditwirtschaftsbereiche hinsichtlich der Regelung, in welcher Währung die Gutschriften bei ausländischen Wertpapieren erfolgen, ab. Im Genossenschaftsbereich bleibt die bisherige Regelung, nach der der Kunde bei Fehlen anderweitiger Weisungen eine Gutschrift in Deutscher Markt erhält, fortbestehen, während die Spitzenverbände der übrigen Kreditwirtschaftsbereiche empfehlen, die Gutschrift im Regelfall in der jeweiligen Fremdwährung vorzunehmen.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung dieser Änderungen nicht widersprochen.

6. Bausparkassen

Mit der 4. Novelle des Kreditwesengesetzes Mitte 1993 wurden auch die Bausparkassen verpflichtet, ihre Kunden ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn sie nicht Mitglied einer Sicherungseinrichtung sind. Dies hat erstmals auch zur Errichtung von Einlagensicherungssystemen für private Bausparkassen geführt. Zum einen haben fünf sogenannte Bank-Bausparkassen, d. h. Bausparkassen, an denen inländische Kreditinstitute maßgebliche Beteiligungen halten, und zum anderen 15 Bausparkassen ohne entsprechende gesellschaftsrechtliche Verbindungen die dem jeweiligen Einlagensicherungssystem zugrunde liegenden Vertragswerke nach § 102 angemeldet. Die Sicherungseinrichtungen verfolgen den Zweck, bei finanziellen Schwierigkeiten eines Teilnehmers bei der Rückzahlung von Einlagen im Interesse der Einleger Hilfe zu leisten und dadurch das Vertrauen in die teilnehmenden Bausparkassen zu stärken. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat gegen die Bildung zweier voneinander unabhängiger Sicherungseinrichtungen Bedenken erhoben, weil es einen wirksamen Schutz des Bausparers nur bei möglichst breit gestreutem Risikoausgleich für gesichert hält. Die aufsichtsrechtlichen Bedenken standen einer Freistellung der angemeldeten Vertragswerke jedoch nicht entgegen. § 102 stellt darauf ab, ob ein Vertrag geeignet und erforderlich ist, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit gegenüber einem unternehmensindividuellen Vorgehen zu steigern. Für die Erfüllung dieser Legalisierungsvoraussetzung ist unerheblich, ob Einlagensicherungssysteme noch effektiver gestaltet werden könnten. Dies folgt schon daraus, daß § 102 – anders als § 5 Abs. 2 – eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit nicht voraussetzt. Entsprechendes

gilt hinsichtlich der weiteren Legalisierungsvoraussetzung „Verbesserung der Bedarfsbefriedigung“, da § 102 auch insoweit keine bestimmten Anforderungen stellt. Zwar ist bei zwei voneinander unabhängigen Einlagensicherungssystemen der Einlagenschutz geringer. Dem steht jedoch eine entsprechend geringere Wettbewerbsbeschränkung gegenüber, so daß die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen beiden Gesichtspunkten gewahrt bleibt. Von der Möglichkeit der Abgabe einer förmlichen Erklärung gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen keinen Gebrauch gemacht.

Versicherungen (81)

1. Allgemein

Die Rahmenbedingungen der Versicherungswirtschaft haben sich in einigen wesentlichen Punkten geändert. Mit dem Wirksamwerden der „Dritten Richtliniengeneration“ der Europäischen Union für die Versicherungswirtschaft²⁵⁾ am 1. Juli 1994 ist der Prozeß der Auflockerung der nationalen Versicherungsmärkte abgeschlossen worden. Die Richtlinien, die inzwischen auch in nationales Recht umgesetzt worden sind²⁶⁾, haben zu einer weitreichenden Umgestaltung des deutschen Aufsichtsrechts geführt. Der Übergang zum Prinzip der Sitzlandaufsicht und der Wegfall der Bedingungs- und Tarifgenehmigung auch im Massengeschäft begünstigen grenzüberschreitende Dienstleistungen und erleichtern Produktinnovationen. Tendenziell sind hierdurch die Wettbewerbsbedingungen positiv beeinflusst worden, wenngleich abzuwarten bleibt, wie sich die Deregulierung auf den inländischen Märkten im einzelnen auswirken wird. Durch den Wegfall der Tarif- und Bedingungsenehmigung sind auch die Voraussetzungen für die volle Wirksamkeit der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) für die Versicherungswirtschaft²⁷⁾ geschaffen worden. Der Freistellungsrahmen des Art. 85 Abs. 3 EGV ist durch die GVO weitgehend abgesteckt worden. Da die GVO in materieller Hinsicht Vorrang vor den nationalen kartellrechtlichen Verboten hat, ist die Tätigkeit des Bundeskartellamtes im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 102 darauf gerichtet, die vielfältigen Kooperationen der Versicherungswirtschaft den Voraussetzungen der GVO anzupassen.

Anfänglich hat es Unsicherheiten und Diskussionen über die Anwendung von § 102 in Fällen gegeben, in denen die Versicherer oder ihre Verbände der Auffassung waren, ihre Regelungswerke seien vollinhaltlich unter die GVO zu subsumieren.

Das Bundeskartellamt vertritt hierzu die Auffassung, daß durch das Anmeldeverfahren nach § 102 allein

²⁵⁾ Richtlinie vom 18. Juni 1992 für die Schadenversicherung; ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992; Richtlinie vom 10. November 1992 für die Lebensversicherung, ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1992

²⁶⁾ Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994, BGBl. I S. 1630

²⁷⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 der Kommission vom 21. 12. 1992; ABl. Nr. L 398/7 vom 31. 12. 1992

der Vorrang des Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigt wird. Gehen die angemeldeten Wettbewerbsbeschränkungen über den von der Verordnung gesetzten Rahmen nicht hinaus, so wird sich die Wartezeit verkürzen. Ein Widerspruch ist hier ausgeschlossen. Die gruppenweise Freistellung entfällt jedoch insgesamt, wenn die Wettbewerbsbeschränkungen nicht sämtlich unter die GVO fallen. Dies dürfte im Hinblick auf die noch nicht gefestigte Auslegung der GVO in der nächsten Zeit noch in einer Vielzahl der kartellrelevanten Kooperationen und Empfehlungen der Fall sein. Mit zunehmender Konkretisierung der Freistellungsvoraussetzungen der GVO wird sich die Frage stellen, ob auf die Beibehaltung der nationalen Freistellungsnorm des § 102 verzichtet werden kann.

2. Kfz.-Versicherungen

In dem Ermittlungsverfahren gegen den HUK-Verband und seine Mitgliedsunternehmen in der Kfz.-Haftpflichtversicherung wegen des Verdachts der verbotenen Druckausübung und der mißbräuchlichen Handhabung der Mietwagen-Empfehlung (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 140) hat das Bundeskartellamt Auskünfte eingeholt und geprüft, inwieweit die in der Empfehlung enthaltenen Mietkostengrenzen marktgerecht waren. Es hat im Ergebnis die Marktgerechtigkeit verneint und mit Beschluß vom 22. Mai 1993 die Mietwagenempfehlungen des HUK-Verbandes nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 1 für unzulässig erklärt, weil zum einen die Freistellungsvoraussetzungen des § 102 Abs. 1 nicht vorlagen (§ 38 Abs. 3, 1. Alternative) und zum anderen die Mietwagen-Empfehlungen einen Mißbrauch der Freistellung darstellten (§ 38 Abs. 3, 2. Alternative). Ferner hat das Bundeskartellamt die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der betroffenen Autovermieter angeordnet (§ 63 a in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 2; WuW/E BKartA 2573 – HUK-Mietwagen-Empfehlung). Der HUK-Verband hat hiergegen Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 16. Juli 1993 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde hergestellt (WuW/E OLG 5132 – Empfehlung Ersatzwagenkostenerstattung). Dabei ist über das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach §§ 38 Abs. 3, 102 Abs. 4 und eine Vereinbarkeit der bisherigen Empfehlungspraxis mit Art. 85 EGV nicht entschieden worden. Im Hinblick auf das Auslaufen der HUK-Empfehlung zum 31. Oktober 1993 hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt.

In der Folgezeit kam es zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Haftpflichtversicherern und Autovermietern/Geschädigten über die Angemessenheit der geltend gemachten Mietwagenkosten. Ende 1994 leitete das Bundeskartellamt gegen etwa 60 Haftpflichtversicherer ein Verfahren nach § 37a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kartellverbot ein. So besteht der Verdacht, daß die Haftpflichtversicherer ihre Nachfrage nach dem Abschluß bilateraler Verträge mit Autovermietern über die von sechs Versicherungsunternehmen hierzu gegründete Carpart-

ner Autovermietung GmbH bündeln und die Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite beschränken.

3. Sachversicherungen

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes, die das Vorgehen der Erst- und Rückversicherer bei der Sanierung der industriellen Feuerversicherung betreffen (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 141), sind noch nicht abgeschlossen. Das gilt auch für die Prüfung, ob die in früheren Jahren freigestellten Wettbewerbsbeschränkungen noch in ihrem angemeldeten Umfang aufrechterhalten werden können. Inzwischen hat als Reaktion auf das rigorose Vorgehen der Versicherer wenigstens ein großer Industriekonzern seine Risiken im Ausland versichert.

Wasser- und Energieversorgung (82)

1. Allgemein

Die Bestrebungen in Deutschland und der EG, den rechtlichen Ordnungsrahmen für die leitungsgebundene Energieversorgung zu reformieren, um mehr Wettbewerb zu ermöglichen, haben bisher noch nicht zu Ergebnissen geführt. Das Bundeskartellamt unterstützt diese Vorhaben. Es hat stets die Auffassung vertreten, daß die pauschale Zulassung vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen in § 103 Abs. 1 wettbewerbspolitisch fragwürdig und auch für eine sichere und preiswürdige Versorgung nicht erforderlich ist. Deshalb hält es unabhängig vom Fortgang der Gesetzgebungspläne für geboten, bereits jetzt die Möglichkeiten des geltenden Rechts für mehr Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energieversorgung auszuschöpfen.

Das Bundeskartellamt ist daher in Abstimmung mit der EG-Kommission erstmals in zwei Fällen nach § 47 i. V. m. Art. 85 Abs. 1 EGV gegen nach § 103 Abs. 1 freigestellte inländische Gebietsschutzverträge vorgegangen. Der erste Fall betrifft den inzwischen (Ende 1994) ausgelaufenen Stromkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Kleve und der RWE Energie AG, Essen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstieß die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung der Stadt, anderen Unternehmen für eine öffentliche Versorgung im Stadtgebiet keine Konzession zu erteilen, gegen Art. 85 Abs. 1 EGV, weil dadurch auch ausländische Versorgungsunternehmen aus EG-Mitgliedstaaten gehindert werden, am Wettbewerb in diesem Gebiet teilzunehmen. Es handelte sich dabei um eine zwischen Unternehmen vereinbarte Wettbewerbsbeschränkung, da beim Abschluß von Strom- oder Gaskonzessionsverträgen der kommunale Vertragspartner unternehmerisch tätig wird (ebenso für § 1 : BGH WuW/E BGH 2247 „Wegenutzungsrecht“; 2777 „Freistellungsende bei Wegenutzungsrecht“). Diese Beschränkung war jedenfalls im Hinblick darauf, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein flächendeckendes Netz paralleler Konzessionsverträge mit vertraglicher oder faktischer Ausschließlichkeit besteht („Bündeltheorie“), auch geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu be-

einträchtigen. Art. 90 Abs. 2 EGV schloß hier nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Anwendung des Art. 85 Abs. 1 EGV schon deshalb nicht aus, weil die Gewährung einer privatrechtlichen Wegerechtskonzession nach der Rechtsprechung des EuGH nicht als Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angesehen werden kann. Vor der Einleitung eines Verfahrens nach § 47 i. V. m. Art. 85 Abs. 1 EGV hat das Bundeskartellamt im Hinblick auf die nach Art. 9 Abs. 3 VO 17/62 vorrangige Zuständigkeit der EG-Kommission für die Anwendung der Art. 85 Abs. 1 und 86 EGV zunächst bei der Kommission schriftlich angefragt, ob diese die Einleitung eines eigenen Verfahrens gegen den damals bei ihr noch nicht angemeldeten Konzessionsvertrag RWE/Kleve beabsichtige. Nachdem dies in einer schriftlichen Mitteilung der Kommission verneint worden war, hat das Bundeskartellamt sein Verfahren eingeleitet und die beteiligten Unternehmen abgemahnt. Daraufhin haben die Unternehmen den Vertrag bei der EG-Kommission mit dem Ziel der Erteilung eines Negativattests oder – hilfsweise – einer Freistellung nach Art. 85 Abs. 3 EGV angemeldet, was die Kommission veranlaßt hat, ein eigenes Verfahren einzuleiten. Nach Art. 9 Abs. 3 VO 17/62 war damit die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für die Anwendung des Art. 85 Abs. 1 EGV auf den Konzessionsvertrag RWE/Kleve beendet; das Verfahren des Bundeskartellamtes ist eingestellt worden. Das am Ende des Berichtszeitraums noch anhängige Verfahren der EG-Kommission hat sich durch die Beendigung des Konzessionsverhältnisses zum Jahresende 1994 erledigt.

Im zweiten Fall hat das Bundeskartellamt durch Beschluß vom 18. April 1994 (WuW/E BKartA 2648) die Durchführung des am 19. Januar 1993 abgeschlossenen Demarkationsvertrages zwischen der Ruhrgas AG und der Thyssengas GmbH in der geänderten Fassung vom 7. März 1994 untersagt. Nach diesem Vertrag, mit dem die bereits seit 1927 bestehende Demarkation der Unternehmen, die nach § 103 a Abs. 4 am 1. Januar 1995 ausgelaufen wäre, um weitere 20 Jahre verlängert wurde, sind die Vertragspartner verpflichtet, im Gebiet des anderen Partners die unmittelbare oder mittelbare Versorgung mit leitungsgebundenem Gas zu unterlassen. Der Vertrag bestimmt auch, daß zum Gebiet der Ruhrgas auch das gesamte neue Bundesland Berlin gehört und die in Düsseldorf, Duisburg, Köln und Oberhausen tätigen kommunalen Versorgungsunternehmen von den Vertragspartnern weiterhin gemeinschaftlich zu je 50% beliefert werden. Die in der Fassung vom 19. Januar 1993 noch vorgesehene Kundenaufteilung für große industrielle Sonderabnehmer und die gemeinschaftliche Belieferung einer Reihe von RWE-Kraftwerken sind aufgrund der vom Bundeskartellamt gegen ihre Freistellbarkeit nach § 103 Abs. 1 erhobenen Bedenken in der geänderten Vertragsfassung nicht mehr enthalten.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstößt die Demarkation insgesamt gegen Art. 85 Abs. 1 EGV und die Vereinbarung über die gemeinschaftliche Belieferung der vier genannten Stadtwerke sowie die Einbeziehung des östlichen Teils von Berlin

in das zugunsten der Ruhrgas demarkierte Gebiet mangels Freistellbarkeit nach § 103 Abs. 1 gegen § 1. Da die EG-Kommission, bei der der Demarkationsvertrag nicht angemeldet wurde, bisher ein eigenes Verfahren in dieser Sache nicht eingeleitet hat, ist das Bundeskartellamt nach Art. 9 Abs. 3 VO (EG) Nr. 17 i. V. m. § 47 auch für die Anwendung des Art. 85 Abs. 1 EGV zuständig. Die von beiden Unternehmen vereinbarte Marktaufteilung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Vorschrift. Sie ist auch schon im Hinblick auf die erheblichen Gasbezüge dieser Unternehmen aus den Niederlanden, die bei Thyssengas weit über 50 v. H. des Bedarfs decken, zur Beeinträchtigung des Handels zwischen EG-Mitgliedstaaten geeignet. Der Anwendbarkeit des Art. 85 Abs. 1 steht Art. 90 Abs. 2 EGV nicht entgegen, da deutsche Ferngasunternehmen weder als mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut angesehen werden können, noch zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgungstätigkeit eine vereinbarte Aufteilung der Versorgungsgebiete erforderlich ist.

Die Vereinbarung einer gemeinschaftlichen Belieferung bestimmter Abnehmer zu festgelegten Quoten mit einheitlichen Preisen und Konditionen ist aus den bereits im Tätigkeitsbericht 1983/84, S. 114 genannten Gründen nicht nach § 103 Abs. 1 freistellbar. Nach ihrem Sinn und Zweck ist hier auch die Freistellungsmöglichkeit des § 103 Abs. 1 Nr. 4 nicht anwendbar. Nicht freistellbar sind schließlich auch „Außerhalb“-Klauseln, mit denen Gebiete demarkiert werden, die nicht mindestens mittelbar zum Versorgungsgebiet des begünstigten Vertragspartners gehören. Ruhrgas hat allerdings inzwischen vorgebracht, daß die von ihr belieferte Berliner GASAG das bezogene Gas auch in Berlin (Ost) absetzen dürfe, so daß nunmehr auch dieser Teil Berlins mittelbares Versorgungsgebiet der Ruhrgas sei. Ruhrgas und Thyssengas haben gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt. Mit Beschluß vom 22. März 1995 hat das Bundeskartellamt seine Verfügung aus formalrechtlichen Gründen aufgehoben. Um sicherzustellen, daß die materiell-rechtlichen Fragen gerichtlich geklärt werden, soll vor einer Entscheidung zunächst das Benehmen mit den Fachaufsichtsbehörden aller möglicherweise betroffenen Bundesländer hergestellt werden.

Im Falle der Durchleitungsverweigerung der Verbundnetz Gas AG – VNG – gegenüber der Winterhall Erdgas Handelshaus GmbH – WIEH – (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 741 f.) hat der BGH die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 9. Juni 1993 (WuW/E OLG 5165), mit dem die gegen VNG ergangene Verfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben worden war, zurückgewiesen (Beschluß vom 15. November 1994, KVR 29/93). Nach Ansicht des Kammergerichts war die in Ziff. 1 des Tenors der Verfügung des Bundeskartellamtes ausgesprochene Untersagung, wettbewerbsbegründende Durchleitungen generell zu verweigern, schon deshalb nicht begründet, weil die erforderliche Güterabwägung zwischen den schützenswerten Interessen des Norm-

adressaten einerseits und der von der Durchleitungsverweigerung betroffenen Unternehmen andererseits nur in konkreten Einzelfällen möglich sei. Hinsichtlich der Untersagung der Verweigerung der Durchleitung für die Belieferung der Foto- und Spezialpapierfabrik Weißenborn (PW) durch WIEH ist das Kammergericht der Argumentation des Bundeskartellamtes zur Marktbeherrschung, zum Vorliegen eines üblicherweise zugänglichen Geschäftsverkehrs und zu den generellen Maßstäben für die Beurteilung der Verweigerung wettbewerbsbegründender Durchleitungen unter den Gesichtspunkten der unbilligen Behinderung i. S. von § 26 Abs. 2 und § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 und des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des § 22 Abs. 4 zwar gefolgt, war jedoch der Ansicht, daß im Rahmen der einzelfallbezogenen Interessenabwägung dem Interesse von VNG an der Ablehnung der geforderten Durchleitung gegenüber den Interessen von WIEH und PW an deren Realisierung der Vorrang gebühre. Der BGH hat in seiner Entscheidungsbeurteilung zunächst die vom Kammergericht ausdrücklich offengelassene Zuständigkeit des Bundeskartellamtes bejaht. Das Amt sei auch zuständig, wenn es gegen ein Verhalten vorgehe, „das die Bundesgrenze überschreitend vom Ausland her auf den Inlandsmarkt einwirkt, oder – wie das hier der Fall ist – dagegen, daß sich ein inländisches Unternehmen weigert, der Freiheit des Wettbewerbs auf einem Inlandsmarkt durch bestimmte, (auch) im Ausland vorzunehmende Handlungen zu dienen.“

Zur Marktabgrenzung hat der BGH die bereits vom Kammergericht vertretene Ansicht bestätigt, daß der sachlich relevante Markt die Durchleitung von Gas ist und die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung auf diesem Markt nicht davon abhängt, daß der Durchleitungsadressat in diesem Geschäftsverkehr noch nicht tätig ist und auch nicht tätig werden will. § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 sei zu entnehmen, daß es nach dem Willen des Gesetzes Verträge über die Durchleitung von Energie und damit auch entsprechende Märkte für Durchleitungen jedenfalls dann geben soll, wenn andernfalls die wettbewerbliche Sondersituation im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mißbraucht würde. Die Freistellung nach § 103 Abs. 1 sei dabei als solche nicht der entscheidende Grund für die Mißbrauchsaufsicht über die Inhaber von Versorgungsnetzen. Deren Pflicht, gegebenenfalls auch gegen ihren Willen einen Geschäftsverkehr für Durchleitungen zu eröffnen, hänge deshalb nicht davon ab, ob ihre Stellung auf dem Markt gerade auf Verträgen i. S. von § 103 Abs. 1 beruht. Bei der Frage, ob die zu beurteilende Durchleitungsverweigerung einen Mißbrauch nach § 22 Abs. 4 oder eine unbillige Behinderung nach § 26 Abs. 2 darstellt, ist nach Ansicht des BGH auf der Grundlage des § 103 Abs. 7 der Maßstab des § 103 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

Dazu hat der BGH zunächst allgemein ausgeführt, daß der vom Kammergericht als maßgebend angesehene Gesichtspunkt, ob die Durchleitungsverweigerung leistungsbezogen oder leistungsfremd ist, schon deshalb nicht tragfähig sein könne, weil nach der Zielsetzung des Gesetzes auch energiewirtschaft-

lichen Belangen Gewicht beizumessen sei. Aus Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 ergebe sich, daß eine Durchleitung nicht schon deshalb verweigert werden dürfe, weil mit der Durchleitung ein bisher vom Leitungsinhaber versorgter Abnehmer erreicht werden soll. Es sei kein Grund ersichtlich, bei Ablehnung wettbewerbsbegründender Durchleitungen von vornherein einen Mißbrauch auszuschließen. Allerdings sei diese Vorschrift nicht so auszulegen, daß Versorgungsunternehmen grundsätzlich zur Durchleitung verpflichtet seien. Dafür, daß die Interessen des Leitungsinhabers an einer Verweigerung der Durchleitung nach dem Willen des Gesetzgebers bei Durchleitungsbegehren regelmäßig zurücktreten müßten, sei nichts ersichtlich. Bei der erforderlichen Interessenabwägung dürfe zwar die grundsätzliche Betätigungsfreiheit des in Anspruch genommenen Unternehmens schon mit Rücksicht auf Art. 12 GG nicht von vornherein ausgeklammert werden. Auch sei in die Abwägung einzubeziehen, daß dieses Unternehmen das ihm gehörende Leitungsnetz für fremde Zwecke einsetzen müsse und deshalb auch in seinem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum berührt sei.

Bei der Beurteilung, welches Gewicht diesen Interessen beigemessen werden kann, sei aber auch zu beachten, „daß ein Unternehmen mit besonderer Marktmacht im Vergleich zu anderen Unternehmen, engeren Schranken in seiner Betätigungsfreiheit und seinem Eigentum unterliegt“, was gegebenenfalls auch Pflichten zum Tätigwerden für andere Unternehmen einschließe. Der Grundsatz, daß niemand verpflichtet sei, einen Wettbewerber zum eigenen Schaden zu fördern, werde bereits durch § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 eingeschränkt, weil diese Vorschrift auch auf wettbewerbsbegründende Durchleitungen anwendbar sei. Für die Interessenabwägung gab nach Ansicht des BGH in diesem Fall den Ausschlag, daß die in Satz 2 des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 genannten energiewirtschaftlichen Interessen der Abnehmer von VNG durch eine Durchleitung nicht maßgeblich gefördert würden, nachdem VNG und die von dieser belieferte ESG in die von WIEH zugesagten Lieferbedingungen eingetreten waren. Der Ansicht des Bundeskartellamtes, daß es darauf bereits nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht ankomme, weil der Leitungsmonopolist sonst die Durchleitung verhindern könne, indem er seine Versorgungsbedingungen für diesen einzelnen Abnehmer an die des Anspruchstellers angleiche, könne nicht zugestimmt werden. Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht gegen die Verweigerung einer wettbewerbsbegründenden Durchleitung seien grundsätzlich nicht mehr zulässig, wenn das betreffende Unternehmen seine Versorgungsbedingungen derart ändere, daß es mit seiner Weigerung nicht mehr unbillig behindere, es sei denn, daß ein erneuter Mißbrauch ernstlich drohe.

Zu den anderen vom Kammergericht anerkannten Rechtfertigungsgründen für die Durchleitungsverweigerung der VNG hat der BGH nur Stellung genommen, insoweit er die Tragfähigkeit der Begründung aus dem zwischen VNG und WIEH bestehen-

den Liefervertrag bezweifelt hat. Durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind nunmehr die Voraussetzungen für die kartellrechtliche Durchsetzbarkeit wettbewerbsbegründender Durchleitungen auf der Grundlage des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, dessen Maßstab auch für zivilrechtliche Ansprüche auf Durchleitung nach § 26 Abs. 2 gilt, in einer Reihe von Punkten höchstrichterlich geklärt. Pauschale Ablehnungsgründe wie die Berufung auf das Leitungseigentum und die fehlende Verpflichtung zur Förderung von Wettbewerbern können danach für sich allein eine Durchleitungsverweigerung nicht rechtfertigen. Zwar folgt daraus nach Auffassung des BGH keine grundsätzliche Pflicht zur Durchleitung und damit auch kein Rechtfertigungszwang für den Leitungsbetreiber im Falle einer Ablehnung. Vielmehr kommt es in jedem Einzelfall auf eine fallbezogene Interessenabwägung nach den Kriterien des § 103 Abs. 5 an. Tritt allerdings der für eine wettbewerbsbegründende Durchleitung in Anspruch genommene Leitungsbetreiber nicht in die günstigeren Versorgungsbedingungen des Wettbewerbers gegenüber dem in Betracht stehenden Energieabnehmer ein, macht er außerdem keine anderen nach § 103 Abs. 5 berücksichtigungsfähigen Ablehnungsgründe geltend und sind solche Gründe auch nicht ersichtlich, so spricht nach Ansicht des Bundeskartellamtes ein starker Anschein dafür, daß die Durchleitungsverweigerung im konkreten Fall mißbräuchlich und unbillig hindernd ist.

Versorgungsunternehmen, denen solche Ablehnungsgründe, wozu auch die mangelnde Leitungskapazität und die fehlende Zusicherung eines angemessenen Durchleitungsentgeltes gehören, nicht zur Verfügung stehen, werden dadurch trotz Weiterbestehens des Gebietsschutzes jedenfalls tendenziell zur Anpassung an günstigere Versorgungsbedingungen von Wettbewerbern veranlaßt, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß sich deren Durchleitungsbegehren im Einzelfall als kartellrechtlich durchsetzbar erweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch die Verbraucher von Energie auf der Grundlage des § 103 Abs. 5 die Durchleitung fordern und damit auch ohne vorangehenden vorstoßenden Wettbewerb eines Drittlieferanten ihre Verhandlungsposition gegenüber ihrem bisherigen Lieferanten verbessern können. Andererseits beeinträchtigen jedoch die in der Entscheidungsbegründung des BGH offengeliebenen Punkte und die nach wie vor ungelöste, für die Wirtschaftlichkeit von Durchleitungen jedoch zentrale Frage der Angemessenheit des Durchleitungsentgelts die Erfolgsaussichten von Durchleitungsbegehren und damit auch den von solchen Begehren ausgehenden Anpassungsdruck auf die Versorgungsbedingungen weiterhin erheblich, zumal die Beweislast dafür, daß die Verweigerung der Durchleitung mißbräuchlich und unbillig hindernd ist, bei der Kartellbehörde oder – im Zivilprozeß – bei dem die Durchleitung begehrenden Unternehmen liegt. Auf der Grundlage des geltenden Rechts wird es deshalb zur Klärung dieser Fragen weiterer Einzelfallverfahren bedürfen, deren Ausgang ungewiß ist. Umso wichtiger ist es, die gegenwärtigen Gesetzgebungspläne für eine „griffigere“, praktikable kartellrechtliche Durchleitungsregelung weiter voranzutreiben.

Bei der Kontrolle von Zusammenschlüssen zwischen Unternehmen der leitungsgebundenen Energieversorgung geht das Bundeskartellamt weiterhin von den im Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 87 dargelegten Ansätzen für die Beurteilung der Frage aus, ob die bei den Unternehmen in ihren bisherigen Versorgungsgebieten bereits vorhandenen marktbeherrschenden Stellungen durch den in Betracht stehenden Zusammenschluß verstärkt werden. In Fällen horizontaler Zusammenschlüsse zwischen Anbietern derselben Energieart (Strom oder Gas) reicht für eine Marktbeherrschungsverstärkung bereits der Ausschluß tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen aus, weil schon eine Absicherung gegen künftig möglichen Wettbewerb die Marktstellung der Unternehmen verstärkt. Die Annahme eines potentiellen Wettbewerbsverhältnisses wird durch Gebietsschutzvereinbarungen, die während ihrer Laufzeit einen aktuellen Wettbewerb verhindern, nicht ausgeschlossen; denn solche Vereinbarungen können schon wegen ihrer gesetzlichen Befristung nach § 103 a auf maximal 20 Jahre nicht als dauerhaft unabänderliche Strukturgegebenheiten angesehen werden. Auch wenn die gegenwärtigen Versorgungsgebiete der sich zusammenschließenden Unternehmen nicht aneinandergrenzen, kann eine Beschränkung potentiellen Wettbewerbs jedenfalls in der Form von Energielieferungen im Wege der Durchleitung in Betracht kommen, zumal deren Bedeutung künftig in dem Maße wachsen wird, in dem sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für wettbewerbsbegründende Durchleitungen verbessern. Diese Beurteilungsansätze gelten auch für Zusammenschlüsse zwischen Strom- und Gasversorgern, soweit dadurch zwischen den beteiligten Unternehmen der Substitutionswettbewerb zwischen Strom und Gas ausgeschlossen wird. Ob tatsächlich in einem für eine Verstärkung von Marktbeherrschung hinreichendem Maße ein Ausschluß brancheninternen Wettbewerbs oder Substitutionswettbewerbs zwischen Strom und Gas zu erwarten ist, bedarf jedoch in jedem Einzelfall einer gesonderten Prüfung. Dabei kann sich – wie im Falle des vom Bundeskartellamt nicht untersagten Zusammenschlußvorhabens zwischen der Badenwerk AG und der Energieversorgung Schwaben AG (S. 145) – ergeben, daß ausnahmsweise auch bei Zusammenschlüssen zwischen Unternehmen mit aneinandergrenzenden Versorgungsgebieten keine hinreichende Verstärkung von Marktbeherrschung durch Beschränkung potentiellen Wettbewerbs eintritt, wenn aufgrund von zwischen den Unternehmen bereits bestehenden Verflechtungen oder besonderer geographischer Gegebenheiten ein aktueller oder potentieller Wettbewerb auf Dauer ohnehin unwahrscheinlich ist. Ist dagegen bei einem horizontalen Zusammenschluß vom Regelfall der Verstärkung von Marktbeherrschung durch Ausschluß tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen auszugehen, ist die Untersagung nur vermeidbar, wenn der Zusammenschluß zugleich überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen bewirkt. Dabei ist entsprechend dem Ausnahmecharakter der Abwägungsklausel in § 24 Abs. 1 ein strenger Maßstab anzulegen. Die Perspektive eines sich entwick-

kelnden europäischen Binnenmarktes für die Strom- und Gasversorgung ist, gegenwärtig jedenfalls, noch nicht konkret genug, um bereits jetzt in die für die Anwendung der Fusionskontrolle erforderlichen Prognosen einbezogen werden zu können. Das gleiche gilt für die Möglichkeit eines generellen Wegfalls des gegenwärtigen vertraglichen Gebietsschutzes.

Bei vertikalen Zusammenschlüssen zwischen als Vorlieferanten von Strom oder Gas tätigen Verbund- oder Regionalverteilerunternehmen und ihren weiterverteilenden Abnehmern (regionale oder lokale, meist kommunale Verteilerunternehmen) stellt sich häufig ebenfalls die Frage, ob die bestehenden marktbeherrschenden Stellungen der beteiligten Unternehmen durch Ausschluß tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerbs zwischen ihnen verstärkt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vorlieferant im Umland des Versorgungsgebiets des Abnehmers auf dessen Marktstufe bereits selbst tätig ist. Von größerem Gewicht in Fällen vertikaler Zusammenschlüsse ist jedoch die hierdurch in der Regel eintretende Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Vorlieferanten dadurch, daß er seine Beteiligtenstellung in dem anderen Unternehmen dazu benutzen kann, andere Möglichkeiten der Energiebeschaffung einschließlich der Eigenerzeugung wesentlich zu erschweren oder zu verhindern. Zu einer solchen dauerhaften Absicherung der eigenen Lieferposition kommt es allerdings nicht, wenn entweder schon alternative Beschaffungsmöglichkeiten bei dem anderen Unternehmen realistischerweise auf Dauer auszuschließen sind (z. B. bei einer durch andere Lieferanten nicht erreichbaren „Insellage“ eines Versorgungsgebietes, das auch für eine wirtschaftliche Eigenversorgung ungeeignet ist) oder sichergestellt ist, daß der Vorlieferant seine Beteiligtenstellung nicht in der genannten Weise benutzen kann. Das Bundeskartellamt hat deshalb in Abänderung seiner im Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 143 vertretenen Ansicht die Beteiligung der Vereinigte Elektrizitätswerke AG (VEW) an der neu gegründeten Dortmunder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (DEW) in Höhe von 44,5 % nicht untersagt, nachdem das angemeldete Zusammenschlußvorhaben dahingehend abgeändert worden war, daß VEW die Erweiterung des Versorgungsgebiets der DEW auf Umlandgebiete und die Wahrnehmung alternativer Strombeschaffungsmöglichkeiten nicht verhindern kann (S. 146). Außerdem ist durch die Befristung der VEW-Beteiligung auf zwanzig Jahre erreicht worden, daß die Lieferstellung von VEW nicht über den Zeitraum einer rechtlich möglichen Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages hinausreicht und wegen des Risikos einer Nichtverlängerung der Beteiligung durch den kommunalen Partner auch mittelbaren Beeinflussungsversuchen von VEW auf das Angebots- und Beschaffungsverhalten der DEW entgegengewirkt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen hat das Bundeskartellamt auch mehrere andere Beteiligungen von Vorlieferanten an kommunalen Ortsverteilern nicht untersagt. Andererseits hat das Bundeskartellamt die geplanten Beteiligungen der HASTRA, Hannover, und der Stadtwerke Hannover AG an der neu zu gründenden Stadtwerke Garbsen GmbH untersagt (S. 146), weil in diesem Falle

die Voraussetzungen des „Dortmunder Modells“ nicht erfüllt wurden. Für Beteiligungen an kommunalen Versorgungsunternehmen in den neuen Bundesländern gelten weiterhin die im Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 143 dargelegten Besonderheiten. In den Fällen der Beteiligungen der Ruhrgas AG, Essen, und der RWE Energie AG, Essen, an der Berliner GASAG AG in Höhe von je 11,95 v. H. und der zum Veba-Konzern gehörenden Thüga AG, München, und der Ruhrgas AG, Essen, von je 12 v. H. an der Stadtwerke Hannover AG hat die Prüfung des Bundeskartellamtes ergeben, daß unter Berücksichtigung der Beteiligungshöhe, der Gesellschafterrechte, des Verhältnisses zu den anderen Gesellschaftern und der faktischen Einflußmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens keine dieser Beteiligungen die Voraussetzungen eines Zusammenschlusses einschließlich § 23 Abs. 2 Nr. 6 erfüllte.

Im Vergleich zu den Aktivitäten des Amtes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Gebietsschutzverträgen sowie Durchleitungsverweigerungen und zur Anwendung der Fusionskontrolle hatte die Preismißbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum ein deutlich geringeres Gewicht. Eingehende Prüfungsverfahren gab es nur im Gasbereich, die nach Preisanpassungen durch die Unternehmen ohne Verfügung abgeschlossen werden konnten (S. 147). Allerdings haben mehrere Landeskartellbehörden im Berichtszeitraum Verfügungen wegen Preismißbrauchs von Strom- oder Gasverteilerunternehmen auf der Endverteilerstufe erlassen, gegen die Beschwerden eingelegt wurden. Mit zwei Fällen ist bereits der Bundesgerichtshof aufgrund von Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 29. Dezember 1993 (WuW/E OLG 5231 „Strompreis Schwäbisch-Hall“) und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21. Juni 1994, 6 Kart 1-3/93, befaßt. Im Fall „Strompreis Schwäbisch-Hall“ hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen (BGH vom 21. Februar 1995 KVR 4/94) und mithin die Mißbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde bestätigt; die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor. Das Bundeskartellamt begrüßt, daß diese Verfahren ermöglichen, die Voraussetzungen für die Anwendung der kartellrechtlichen Preismißbrauchsaufsicht – insbesondere in dem insoweit besonders kontroversen Bereich der Gasversorgung (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 144) – höchstrichterlich weiter zu klären.

2. Elektrizitätsversorgung

Das Bundeskartellamt hat die geplante Verschmelzung der Badenwerk AG, Karlsruhe (BW), mit der Energieversorgung Schwaben AG, Stuttgart (EVS), nicht untersagt. Beide Unternehmen sind auf allen Ebenen der Stromversorgung – Erzeugung, Verbundgeschäft, Regionalverteilung und Letztversorgung – tätig, BW fast nur in Baden und EVS fast nur in Württemberg. Obwohl sie schon aufgrund der zwischen ihnen und mit den benachbarten Verbundunternehmen vereinbarten Demarkationen jedenfalls im Stromabsatz auf allen Ebenen über marktbeherr-

schende Stellungen verfügen, war eine Verstärkung dieser Stellungen durch den Zusammenschluß angesichts der bereits bestehenden Verflechtungen nicht zu erwarten. Das Land Baden-Württemberg und der von einer Reihe von Landkreisen gebildete Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke haben in beiden Unternehmen bereits die Aktienmehrheit und sich auch langfristig auf eine einheitliche unternehmenspolitische Linie festgelegt. Mit einem Wettbewerb zwischen BW und EVS wäre daher auch nach dem Auslaufen des zwischen ihnen bestehenden, nach § 103 Abs. 1 freigestellten Demarkationsvertrages nicht zu rechnen. Der Vollzug des Zusammenschlusses ist von den Unternehmen inzwischen auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Der angemeldete Erwerb einer Beteiligung von 25,1 % an der VIAG AG, München, durch den Freistaat Bayern ist nicht untersagt worden. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die Privatisierung der Bayernwerk AG hatte zuvor die VIAG AG die Beteiligung des Freistaates Bayern an der Bayernwerk AG in Höhe von 58,3 % erworben und ihre Beteiligungen an Unternehmen der Energiewirtschaft auf die Bayernwerk AG übertragen. Diese Zusammenschlüsse fielen unter die europäische Fusionskontrolle und sind von der EG-Kommission freigegeben worden (WuW/E EV 2139). Im Zusammenhang damit erwarb der Freistaat Bayern zunächst die Beteiligung der Bayernwerk AG an der VIAG AG in Höhe von 24,9 %, die auf 25,1 % aufgestockt werden sollte. Da der Freistaat Bayern über seine Mehrheitsbeteiligung an der Bayernwerk AG bereits mittelbar mit 24,9 % an der VIAG AG beteiligt war und diese Beteiligung angesichts einer Hauptversammlungspräsenz bei der VIAG AG in den vergangenen Jahren von ca. 70 % schon bisher ein größeres Stimmengewicht hatte, ergibt sich durch die Direktbeteiligung des Freistaates Bayern an der VIAG AG keine materiell-rechtlich relevante Veränderung.

Gegen das Vorhaben der Vereinigte Elektrizitätswerke AG (VEW), sich mit 44,5 v. H. an der neu zu gründenden Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) zu beteiligen, hat das Bundeskartellamt in der ursprünglich angemeldeten Form Bedenken erhoben. Anlaß für die Gründung dieses Unternehmens als Gemeinschaftsunternehmen mit der vollständig zur Stadt Dortmund gehörenden Dortmunder Stadtwerke AG (DSW) als Mehrheitsgesellschafter (55,5 v. H.), die in Dortmund bereits Gasversorger war, waren das Auslaufen des zwischen der Stadt und VEW bestehenden Stromkonzessionsvertrages zum 31. Dezember 1994 und die Differenzen zwischen beiden Seiten über die Höhe der im Falle einer Übernahme der Stromversorgung in Dortmund durch DSW an VEW zu zahlenden Entschädigung für die zu übernehmenden Versorgungseinrichtungen, insbesondere das Stromnetz. Da VEW aufgrund seiner ursprünglich vorgesehenen Rechte als Gesellschafter der DSW ein Mitentscheidungsrecht auch bei den wettbewerbsrelevanten Entscheidungen über Erweiterungen der Versorgungstätigkeit der DSW auf bisher von VEW versorgte Umlandgebiete und die Art der Energiebeschaffung eingeräumt war, wäre die marktbeherrschende Stellung von VEW als Endversorger in diesen Gebieten und als Vorlieferant

von Strom für die Versorgung in Dortmund durch Absicherung seiner Lieferung verstärkt worden. Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen sind daraufhin so geändert worden, daß DSW in diesen Fragen nunmehr das alleinige Entscheidungsrecht zusteht. Die Förderung rationeller Eigenerzeugungsprojekte in Dortmund ist durch das nach dem Konsortialvertrag auch für DEW und ihre Gesellschafter verbindliche Energieversorgungskonzept der Stadt Dortmund sichergestellt. Außerdem ist auf Drängen des Bundeskartellamtes der Spielraum der DEW für den Absatz von eigenerzeugtem Strom aus Blockheizkraftwerken durch Abschluß eines langfristigen Nutzungsvertrages für das 110 kV-Netz der VEW verbessert worden. Schließlich ist durch die Befristung der VEW-Beteiligung auf 20 Jahre erreicht worden, daß keine längere Festlegung der Versorgungssituation in Dortmund erfolgt als bei einer vollständigen Übernahme der Stromversorgung durch DSW bei gleichzeitigem Abschluß eines langfristigen Liefervertrages mit VEW oder bei Verlängerung des Konzessionsvertrages mit VEW um weitere 20 Jahre. Die Befristung der Beteiligung wirkt zugleich möglichen Versuchen von VEW entgegen, indirekt Einfluß in den dem Alleinentscheidungsrecht der DSW unterliegenden wettbewerbsrelevanten Fragen zu nehmen. Aus diesen Gründen und angesichts des praktisch nicht vorhandenen Spielraums der DSW, im Falle einer Übernahme der Stromversorgung in Dortmund den nicht durch Eigenerzeugung zu deckenden Strombedarf aus anderen Quellen als von VEW zu beziehen, konnte nicht mehr davon ausgegangen werden, daß die VEW-Beteiligung an DEW die marktbeherrschenden Stellungen von VEW auf der Vorlieferantenstufe für Strom und als Endversorger in einigen an das Stadtgebiet angrenzenden Nachbarstädten verstärkt. Der Ausschluß des Substitutionswettbewerbs zwischen Strom und Gas in Dortmund als Folge der Zusammenfassung der bisher unternehmerisch getrennten Versorgung in der DEW war nach Auffassung des Bundeskartellamtes ebenfalls kein Untersagungsgrund, weil diese Maßnahme allein die Folge der Entscheidung der Stadt Dortmund ist, den Konzessionsvertrag mit VEW nicht zu verlängern und die Konzession auf ein mehrheitlich kommunales Querverbundunternehmen zu übertragen (auch Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 123).

Andererseits hat das Bundeskartellamt die geplanten Beteiligungen der Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs AG (HASTRA), Hannover, in Höhe von 26 % und der Stadtwerke Hannover AG in Höhe von 20 % an der geplanten Stadtwerke Garbsen GmbH (54 % Stadt Garbsen) durch Beschluß vom 30. September 1994 (RdE 1995) untersagt, weil in diesem Falle nicht alle Voraussetzungen erfüllt waren, die für die Freigabe der VEW-Beteiligung an DSW maßgeblich waren. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes handelte es sich auch bei dem Beteiligungsvorhaben der Stadtwerke Hannover wegen der mit der Beteiligung verbundenen Gesellschafterrechte um einen Zusammenschluß (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4). Im Stadtgebiet von Garbsen wird bisher aufgrund von Konzessionsverträgen die Stromversorgung von HASTRA und die Gasversorgung von einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Hannover durch-

geführt. Beide Unternehmen sichern nach Auffassung des Bundeskartellamtes mit ihren Beteiligungen ihre bisherigen Lieferpositionen dauerhaft gegen möglichen Wettbewerb ab. HASTRA verstärkt zudem ihre marktbeherrschende Stellung in der Stromletzversorgung in einer Reihe von Nachbargemeinden, da zu erwarten ist, daß sie aufgrund ihrer Beteiligung eine mögliche Erweiterung der Versorgungstätigkeit der Stadtwerke Garbsen auf diese Gebiete verhindern kann. Zwar sind nach dem angemeldeten Vertragswerk formal beiden Minderheitsgesellschaftern keine Sperrechte bei Entscheidungen über die Energiebeschaffung und die Ausdehnung der Versorgungstätigkeit der Gesellschaft auf das Umland eingeräumt worden. Sie sind jedoch aufgrund ihrer unbefristeten Beteiligungen jedenfalls faktisch in der Lage, für sie nachteilige Entscheidungen in diesen Punkten zu verhindern. Außerdem werden durch diese Beteiligungen andere Versorgungsalternativen in der Stadt Garbsen in der Form einer Konzessionsvergabe an Dritte oder eines Zusammengehens der Stadt mit anderen Versorgungspartnern auf Dauer ausgeschlossen. Gegen die Untersagungsverfügung ist Beschwerde eingelegt worden, über die am Ende des Berichtszeitraums noch nicht entschieden war.

3. Gasversorgung

Die Auseinandersetzungen zwischen der Verbundnetz Gas AG (VNG), Leipzig, und der Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH (WIEH), Berlin, über die Gestaltung der Versorgung von VNG mit Erdgas russischer Herkunft (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 122; 1991/92 S. 145) sind durch den Abschluß eines langfristigen Liefervertrages zwischen beiden Unternehmen beendet worden. Einen solchen Liefervertrag hat WIEH auch mit der Erdgasversorgungsgesellschaft, Erfurt, einem paritätischen Gemeinschaftsunternehmen von VNG und Ruhrgas für die Ferngasversorgung in Westsachsen und Thüringen abgeschlossen. In beiden Verträgen hat sich der Lieferant verpflichtet, im Versorgungsgebiet des Abnehmers mit Ausnahme der im Vertrag bezeichneten Altkunden Dritte mit Gas über feste Leitungswege weder unmittelbar noch mittelbar zu beliefern. Das Bundeskartellamt hat wegen dieser bei ihm nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 als vertikale Demarkationsabreden angemeldeten Vertragsbestimmungen ein Verfahren wegen Mißbrauchs der Freistellung (§ 103 Abs. 5 Satz 1) eingeleitet. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes besteht der Verdacht, daß diese Abreden aus zwei Gründen gegen den Sinn und Zweck der Freistellung verstoßen. Zunächst schon deshalb, weil WIEH in dem demarkierten Gebiet bereits mit einer eigenen Leitung präsent ist, so daß jedenfalls im Einzugsbereich dieser Leitung der Rationalisierungszweck der Freistellung durch Vermeidung eines doppelten Leitungsaufwands nicht mehr erfüllt werden kann. Außerdem schließt die Demarkation im gesamten Versorgungsgebiet von VNG und EVG jeden Wettbewerb des anderen Vertragspartners mit dem Mittel der Durchleitung aus. Dies kann schon im Hinblick darauf, daß durch § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 die Möglichkeit auch wettbewerbsbegründender Durchleitungen eröffnet wurde, keine zweckgerechte Inan-

spruchnahme der Freistellung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 sein. Außerdem kann sich bei Durchleitungen die Frage der Vermeidung eines doppelten Leitungsaufwandes von vornherein nicht stellen.

Das Bundeskartellamt ist dem sich auch aus Presseberichten ergebenden Verdacht nachgegangen, daß Gasversorgungsunternehmen in den alten Bundesländern auf günstigere Wettbewerbsangebote von Wintershall auch mit Unterbietungen der Preise und Konditionen dieser Angebote reagieren. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellt eine derartige, nicht auf den bloßen Eintritt in Konkurrenzangebote beschränkte Reaktion eines marktbeherrschenden Unternehmens bei gleicher Leistung einen Behinderungsmißbrauch (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1) und eine unbillige Behinderung des Konkurrenten dar (§ 26 Abs. 2). Die vom Bundeskartellamt in einer Reihe von Einzelfällen durchgeführten Nachprüfungen haben jedoch keine Bestätigung für derartige Unterbietungen ergeben. Wintershall hat auch inzwischen eine Reihe von Vertragsabschlüssen mit regionalen und lokalen Gasverteilerunternehmen in den alten Bundesländern erreicht. Die in einigen dieser Verträge vereinbarten vertikalen Demarkationen werfen ebenfalls die Frage auf, ob sie mit dem Sinn und Zweck der Freistellung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 vereinbar sind.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum zwei Preismißbrauchsverfahren gegen Gasversorgungsunternehmen auf der Letztvertrieblerstufe durchgeführt. Das Verfahren gegen die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm ist ohne Verfügung eingestellt worden, nachdem das Unternehmen die Gaspreise um ca. 8 % gesenkt hatte. Dadurch wurden die Preissenkungen des Vorlieferanten nach Beendigung des Golfkrieges vollständig an die Verbraucher weitergegeben. Das Verfahren gegen die Südwestgas GmbH, Saarbrücken, ist vorläufig eingestellt worden, nachdem das Unternehmen in den untersuchten Abnahmebereichen die Preise gesenkt hatte, so daß unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten des Versorgungsgebiets dieses Unternehmens die Aufrechterhaltung des Mißbrauchsvorwurfes nicht mehr gerechtfertigt war. Dem Unternehmen wurde jedoch mitgeteilt, daß bei geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen eine erneute kartellrechtliche Überprüfung der Gaspreise notwendig werden könnte.

Die Preismißbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes gegen Gasversorgungsunternehmen in den neuen Bundesländern, darunter auch VNG, wegen des Verdachts überhöhter Stadtgaspreise (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 144) haben sich im Berichtszeitraum weitgehend erledigt, da die Umstellung von Stadtgas auf Erdgas wesentlich schneller als geplant erfolgt ist und bereits Mitte 1995 abgeschlossen sein wird. Im Juni 1994 waren bereits 93 % aller Haushalte in den neuen Bundesländern mit Erdgas versorgt. VNG und die anderen Unternehmen hatten sich gegenüber dem Bundeskartellamt bereiterklärt, eine bestimmte Verteilermarge nicht zu überschreiten und Preisvorteile beim Einkauf quartalsweise ungekürzt an die Regionalvertriebler weiterzugeben (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 145). Diese Zusagen wurden auch im Berichtszeitraum eingehalten. Die Verfahren sind daraufhin eingestellt worden.

Dritter Abschnitt

Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle

**1.1 Beim Bundeskartellamt nach § 23
angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse
1973–1994**

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159
1989	1 414
1990	1 548
1991	2 007
1992	1 743
1993	1 514
1994	1 564
Gesamt 1973–1994	19 224

Anmerkung:

Die Tabellen 1.1 und 1.2 sowie die Tabellen 4 ff. beziehen sich auf die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse. Die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse werden vom Bundeskartellamt im Bundesanzeiger veröffentlicht (Fundstellen siehe Tabelle 1.1 a). Für die Interpretation der Zahlen sind die zeitlichen Abstände zu beachten, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sich Unternehmen zu einem Zusammenschluß entschließen, dem Zeitpunkt der Anmeldung eines Vorhabens beim Bundeskartellamt, dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges, dem Zeitpunkt der Anzeige des Vollzuges und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger liegen können. Die Zeit zwischen tatsächlichem Vollzug und Bekanntmachung und damit der statistischen Erfassung eines Falles dürfte im Durchschnitt 3–6 Monate betragen.

1.1 a Bekanntmachungen angezeigter Zusammenschlüsse

1993

Für den Monat	Bekanntmachung des BKartA	BAnz-Nr.	BAnz	
			Datum	Seite
1/1993	16/1993 vom 19. 2. 1993	44/1993	5. 3. 1993	1858– 1861
2/1993	28/1993 vom 1. 4. 1993	75/1993	22. 4. 1993	3770– 3774
3/1993	37/1993 vom 19. 4. 1993	82/1993	4. 5. 1993	4138– 4141
4/1993	39/1993 vom 3. 5. 1993	89/1993	13. 5. 1993	4453– 4459
5/1993	48/1993 vom 7. 6. 1993	114/1993	24. 6. 1993	5790– 5797
6/1993	59/1993 vom 19. 7. 1993	144/1993	5. 8. 1993	7208– 7217
7/1993	64/1993 vom 12. 8. 1993	163/1993	1. 9. 1993	8414– 8421
8/1993	68/1993 vom 9. 9. 1993	182/1993	28. 9. 1993	9216– 9221
9/1993	80/1993 vom 18. 10. 1993	211/1993	9. 11. 1993	9930– 9937
10/1993	85/1993 vom 12. 11. 1993	225/1993	1. 12. 1993	10394–10400
11/1993	88/1993 vom 2. 12. 1993	239/1993	21. 12. 1993	10940–10947
12/1993	4/1994 vom 2. 2. 1994	36/1994	22. 2. 1994	1507– 1522

1994

Für den Monat	Bekanntmachung des BKartA	BAnz-Nr.	BAnz	
			Datum	Seite
1/1994	10/1994 vom 28. 2. 1994	55/1994	19. 3. 1994	2898– 2902
2/1994	13/1994 vom 16. 3. 1994	70/1994	14. 4. 1994	4000– 4006
3/1994	28/1994 vom 26. 4. 1994	92/1994	18. 5. 1994	5161– 5169
4/1994	32/1994 vom 17. 5. 1994	108/1994	14. 6. 1994	6177– 6182
5/1994	35/1994 vom 14. 6. 1994	126/1994	8. 7. 1994	7025– 7028
6/1994	49/1994 vom 19. 7. 1994	151/1994	12. 8. 1994	8419– 8426
7/1994	58/1994 vom 8. 8. 1994	160/1994	25. 8. 1994	9781– 9793
8/1994	70/1994 vom 12. 9. 1994	186/1994	30. 9. 1994	10514–10522
9/1994	79/1994 vom 18. 10. 1994	212/1994	10. 11. 1994	11362–11368
10/1994	91/1994 vom 28. 11. 1994	233/1994	13. 12. 1994	12103–12108
11/1994	96/1994 vom 21. 12. 1994	6/1995	10. 1. 1995	166– 173
12/1994	9/1995 vom 10. 2. 1995	44/1995	3. 3. 1995	2149– 2165

**1.2 Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1993 und 1994
nach Kontrollpflicht**

Zusammenschlüsse	1993	1994	nachrichtlich 1973–1994
1. nicht kontrollpflichtig nach § 24 Abs. 8	154	147	4 107
davon:			
Nr. 1 Gesamtumsatz unter 500 Mio. DM ¹⁾	–	–	629
Nr. 2 Anschlußfälle	145	135	3 326
Nr. 3 Bagatellmarktfälle	9	12	152
2. nachträglich kontrollpflichtig	310	331	4 736
3. nach präventiver Kontrolle	1 050	1 086	10 381
Gesamt (1. + 2. + 3.)	1 514	1 564	19 224

¹⁾ Die Anzeigepflicht für diese Fallkategorie (Marktanteil über 20 %) wurde durch die 5. Kartellgesetznovelle aufgehoben.

**2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben
1993 und 1994**

Eingegangene Anmeldungen nach § 24 a . . .	1993	1994	nachrichtlich 1973–1994
. . . zwingend Nr. 1	1 033	1 041	9 546
. . . zwingend Nr. 2	111	171	2 146
. . . zwingend Nr. 3	1	3	12
freiwillig	40	39	632
Gesamt . . .	1 185	1 254	12 336
davon:			
– Erledigung vor Abschluß des präventiven Kontrollverfahrens	26	30	435
– durch Aufgabe des Vorhabens	25	30	190
– durch Vollzug vor Abschluß der Prüfung	1	–	30
– keine Kontrollpflicht	–	–	115
– Präventive Fusionskontrollverfahren	1 159	1 224	11 901
Gesamt . . .	1 185	1 254	12 336

Anmerkung:

Die Tabellen 2 und 3 beziehen sich auf die Verfahren der materiellen Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Dabei ist zwischen präventiven und nachträglichen Kontrollverfahren zu unterscheiden. Die Zahl der präventiven Kontrollverfahren ergibt sich aus Tabelle 2; die Zahl der nachträglichen Kontrollverfahren aus Tabelle 1.2, Zeile „2. nachträglich kontrollpflichtig“. Der Ausgang der Verfahren wird in Tabelle 3 nachgewiesen. Darüber hinaus lassen sich keine weiteren Beziehungen zwischen den Tabellen 2 und 3 einerseits und den übrigen Tabellen herstellen.

**3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen
(„Prüfung nach § 24“)
1993 und 1994**

	1993	1994	nachrichtlich: 1973–1994
I. Nachträglich kontrollpflichtige Fälle:			
(1) Per 31. Dezember 1992 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	219		
(2) Neue Fälle	310	331	
(3) Abschluß ohne Untersagung	369	280	4 484
(4) Untersagungen	1	1	43
Per 31. Dezember 1994 noch nicht abgeschlossen		209	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			
II. Präventiv kontrollpflichtige Fälle:			
(1) Per 31. Dezember 1992 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	148		
(2) Neue Fälle	1 159	1 224	
(3) Abschluß ohne Untersagung	1 172	1 272	11 758
davon: mit Monatsbrief	294	281	2 495
(4) Untersagungen	2	3	61
Per 31. Dezember 1994 noch nicht abgeschlossen		82	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			
III. Prüfungen nach § 24 insgesamt (I. + II.):			
(1) Per 31. Dezember 1992 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	367		
(2) Neue Fälle	1 469	1 555	
(3) Abschluß ohne Untersagung	1 541	1 552	16 242
(4) Untersagungen	3	4	108 ¹⁾
Per 31. Dezember 1994 noch nicht abgeschlossen		291	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			

¹⁾ Einschließlich von 4 Fällen, die ohne Anzeige bzw. Anmeldungen untersagt wurden.

4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse
– Gesamtumsatz, Umsatz des erworbenen Unternehmens, Umsatz der Erwerber –
nach Größenklassen 1993, 1994

4.1 Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen

Gesamtumsatz ¹⁾ aller jeweils beteiligten Unternehmen (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1993		1994	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 500	0	0	0	0
bis unter 500 1 000	158	2	143	3
bis unter 1 000 2 000	116	6	152	1
bis unter 2 000 12 000	485	30	479	22
bis unter 12 000 und mehr	755	43	790	50
Gesamt	1 514	81	1 564	76

Anmerkungen:

Alle Umsätze (auch in allen folgenden Tabellen) sind „Umsätze im Sinne des GWB“ (§ 23) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor dem Zusammenschluß: Handelsumsätze sind um ein Viertel gekürzt; bei Banken wird ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen werden die Prämieinnahmen angesetzt; Umsätze mit Zeitungen und Zeitschriften („Presseumsätze“) sind mit dem Zwanzigfachen angesetzt. Umsätze in Mark der DDR wurden 2 : 1 in DM umgerechnet.

In früheren Tätigkeitsberichten (bis 1989/90) wurden Presseumsätze allerdings – anders als in der jetzigen Auswertung – mit den Originalwerten angesetzt; daher wird die Zahl der Pressefälle in den einzelnen Umsatzklassen gesondert aufgeführt.

¹⁾ Bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen.

4.2 Umsatz des erworbenen Unternehmens

Gesamtumsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1993		1994	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
0 (Neugründungen)	313	–	304	–
mehr als 0 bis unter 4	319	2	323	1
4 bis unter 50	525	10	534	10
50 bis unter 500	286	21	317	11
500 bis unter 1 000	32	1	37	2
1 000 bis unter 2 000	14	2	29	0
2 000 bis unter 12 000	20	0	17	0
12 000 und mehr	5	2	3	0
Gesamt	1 514	38	1 564	26

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Für jeden Zusammenschlußfall wird ein erworbenes Unternehmen gezählt. Daher stimmt die Zahl der Erworbenen automatisch mit der Zahl der Zusammenschlüsse überein. Werden in einem Zusammenschluß (einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang) Anteile oder Vermögenswerte mehrerer Unternehmen erworben, wird nach dem „Schwerpunktprinzip“ verfahren: Umsätze, Branchen- und Länderzuordnung erfolgt bei dem erworbenen Unternehmen, bei dem der Umsatzschwerpunkt liegt.

4.3 Gesamtumsatz des erwerbenden Unternehmens („Erwerber“)

Gesamtumsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1993		1994	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 0				
bis unter 4	79	0	86	0
bis unter 4				
bis unter 50	165	2	156	0
bis unter 50				
bis unter 500	148	1	157	7
bis unter 500				
bis unter 1 000	218	3	202	8
bis unter 1 000				
bis unter 2 000	154	8	181	2
bis unter 2 000				
bis unter 12 000	545	36	576	24
bis unter 12 000				
und mehr	814	38	884	52
Gesamt	2 123	88	2 242	93

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Die Zahl der Erwerber ist regelmäßig größer als die Zahl der Zusammenschlüsse, da mehrere Unternehmen gemeinsam Anteile an einem anderen Unternehmen erwerben können (Entstehung von Gemeinschaftsunternehmen!). Als Erwerber gezählt werden grundsätzlich die Konzernobergesellschaften („Konzernspitzen“). Dies gilt für den Umsatz sowie für die Branchen- und Länderzuordnung. Die Branchenzuordnung erfolgt nach dem „Schwerpunktprinzip“, die Länderzuordnung nach dem Sitz der Obergesellschaft.

Abweichend von diesem Grundsatz werden bei Erwerbem, die ihrerseits von mehr als einem Unternehmen abhängig sind („gespaltene Konzernspitze“), nicht die einzelnen Muttergesellschaften, sondern der Erwerber selbst gezählt.

5. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen

Anmerkungen:

Zur Zählung und Branchenzuordnung der erwerbenden und der erworbenen Unternehmen siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.2 und 4.3.

Die Fälle, in denen an einem Zusammenschluß mehrere Erwerber beteiligt sind, die aus unterschiedlichen Branchen stammen, sind in der letzten Zeile aufgeführt. Bei Unternehmen, die von inländischen Gebietskörperschaften (Bund, Länder oder Gemeinden) abhängig sind, erfolgt die Branchenzuordnung – wie in den bisher veröffentlichten Tätigkeitsberichten – nach dem Tätigkeitsschwerpunkt der „Unternehmens-Konzernspitze“. Diese statistische Zählung präjudiziert nicht die Auffassung des Bundeskartellamtes zu Fragen der Beherrschung oder der einheitlichen Leitung, die immer nur im Einzelfall entschieden werden können.

Die mit dem Tätigkeitsbericht 1991/92 erstmals eingeführte eigene Branchen Kennziffer für inländische Gebietskörperschaften (89) kommt nur in den Fällen zur Anwendung, in denen eine inländische Gebietskörperschaft selbst unmittelbar an einem Zusammenschluß beteiligt ist. In der Regel beteiligen sich Gebietskörperschaften nicht allein, sondern zusammen mit anderen Unternehmen an einem Zusammenschluß; daraus ergibt sich, daß die Mehrzahl der Fälle mit unmittelbarer Beteiligung der öffentlichen Hand in der letzten Zeile („Erwerber aus unterschiedlichen Branchen“) erfaßt ist.

5.1 Angezeigte Zusammen

Branche des Erwerbers	Branche des																			
	21	22	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		
21 Bergbauliche Erzeugnisse		1		1		1			4	4				1				3		
22 Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwasserstoffe		1																7		
24 Spalt- und Brutstoffe																				
25 Steine und Erden	1			47		1		1										4		
27 Eisen und Stahl				2	4			2	4	6		1		2		2				
28 NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	1					3				2								5		
29 Gießereierzeugnisse																				
30 Erz. d. Zieherelen u. Kaltwalzwerke								1												
31 Stahlbauerzeugnisse								2	1	2				1						
32 Maschinenbauerzeugnisse						1		1	1	39	2	1		9	1	3		1		
33 Landfahrzeuge									1	4	9			3						
34 Wasserfahrzeuge										6		3								
35 Luftfahrzeuge										2			2							
36 Elektrotechnische Erzeugnisse									2	4				31	2	1		1		
37 Feinmech. u. optische Erz.; Uhren														2	4					
38 Eisen-, Blech- u. Metallwaren														1		1	1			
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.										1								2		
40 Chemische Erzeugnisse														2	1	1		42		
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte																				
51 Feinkeramische Erzeugnisse																				
52 Glas und Glaswaren								1										1		
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.																				
54 Holzwaren																				
55 Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe																				
56 Papier- u. Pappwaren																				
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.																				
58 Kunststoffherzeugnisse																				
59 Gummi- und Asbestwaren																				
61 Leder																				
62 Lederwaren u. Schuhe																				
63 Textilien																		1		
64 Bekleidung																				
68 Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie										2				1				3		
69 Tabakwaren																	1			
70 Grundstückswesen u. Bauwirtschaft				13					2					1						
71 Handel u. Handelsgewerbe						1				1										
74 Kulturelle Leistungen															1					
75 Filmwirtschaft																				
76 Sonstige Dienstleistungen				1			1			4				3	1	1	2			
78 Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd																				
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen																				
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen				4		1				2	1			2						
81 Versicherungen																				
82 Wasser- und Energieversorgung										4				5						
89 Gebietskörperschaften (deutsch)																				
99 Mehrere Wirtschaftsbereiche				37		1		2	5	17	2	2		10	1	2		12		
Gesamt	2	2	0	105	5	8	2	8	21	100	14	7	2	74	11	11	6	80		

schlusse nach Branchen – 1993

Erworbenen																							Summe			
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	
								2								3	8			10		2			1	41
																	34			6		5			5	58
																										0
								1								1	1			4		1				62
								1									3			2		2				31
								2									2			1						16
																										0
																										1
																3										9
				1	1	1		1									11									74
								1								1	5			9						33
																	1			2		2				14
									1											2						7
2								1	1			1				7	7	2		3						65
																	1			2						9
				1				1												2						7
																					2					7
																					2					3
1								1			1		2			12	2		1		1					67
3																	2			10						15
																										0
			1					1												1						5
			1	1																						2
				1																						1
1					2	2		1									2			1						9
						2											1									3
																										0
								2												1						3
									1							1	4			1						7
																										0
																	2									2
												5														6
												4														4
											1		46				2			1	1	1				58
				1							1	1	1	1												6
												2				25				7						50
												1	3			3	86			9			1			105
								3											1	71	2	2				80
																			1							1
								1				2				4	4	3		70		4				101
												1					1				1					3
												1					1	1		2		16				21
								1				1				13	16			19	1	1	19	1		82
												1				4	3			2			1	5		16
												1				14	2		1	21		5			36	89
																			1			2			1	4
	1	2				1		3	1			1	2	6		41	33	7	2	98	3	22	3	2	25	344
7	1	3	1	5	3	6	4	19	4	0	1	13	10	61	1	120	245	87	6	289	6	64	24	8	68	1514

5.2 Angezeigte Zusammen

Branche des Erwerbers	Branche des																			
	21	22	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		
21 Bergbauliche Erzeugnisse				1		1		1	1	1				2				1		
22 Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwasserstoffe		1								1	1			2				2		
24 Spalt- und Brutstoffe																				
25 Steine und Erden				55						1						1				
27 Eisen und Stahl				3	4				2	5	1					1				
28 NE-Metalle u. -Metallhalbzeug				1		6												2		
29 Gießereierzeugnisse																				
30 Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke								1												
31 Stahlbauerzeugnisse				1			1			3	1									
32 Maschinenbauerzeugnisse				1						42	2			4	3	4		1		
33 Landfahrzeuge										3	7		2	1				1		
34 Wasserfahrzeuge										1					1					
35 Luftfahrzeuge														1						
36 Elektrotechnische Erzeugnisse						1		2	3	9			1	29	3					
37 Feinmech. u. optische Erz.; Uhren										1				2	6					
38 Eisen-, Blech- u. Metallwaren					1									1		2				
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.										1								1		
40 Chemische Erzeugnisse				1		2				4				1	2			43		
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte										1										
51 Feinkeramische Erzeugnisse																				
52 Glas und Glaswaren																				
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.																				
54 Holzwaren																				
55 Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe																		1		
56 Papier- u. Pappwaren																				
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.																				
58 Kunststoffherzeugnisse										1	1									
59 Gummi- und Asbestwaren																				
61 Leder																				
62 Lederwaren u. Schuhe																				
63 Textilien																				
64 Bekleidung																				
68 Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie										2								2		
69 Tabakwaren																				
70 Grundstückswesen u. Bauwirtschaft				8						3								1		
71 Handel u. Handelshilfsgewerbe				1		1		1						1				2		
74 Kulturelle Leistungen															1					
75 Filmwirtschaft																				
76 Sonstige Dienstleistungen				3	1			1	1	6			1	5	2	2				
78 Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd																				
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen																				
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen				1		1				2				3		4		4		
81 Versicherungen														1						
82 Wasser- und Energieversorgung		1		1					3	3				2						
89 Gebietskörperschaften (deutsch)						1				1	1									
99 Mehrere Wirtschaftsbereiche		1		40		2		3	6	14	5		1	12	1	7		5		
Gesamt	0	3	0	117	6	15	1	9	16	105	19	0	5	67	19	21	1	65		

schlüsse nach Branchen – 1994

Erworbenen																						Summe					
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82		
						1		1									6			5		2				23	
								1								1	28				8		3			6	54
																											0
																	4				6						67
																3	1	1			1		3				25
						1											3				2						15
																											0
																											1
																1											7
1				1		1		2								1	9				1						73
								1								1	7				6		2				31
																					1						3
									2							1	1				1						6
1											1					3	2	2	1		5		2				65
		1															2										12
		1															1					2					8
																											2
								1	1	1					1		7										64
1																	3				8						13
	1																										1
		4																			3						7
						1																					1
				2				1																			3
					2												1				1						5
						5																					5
																											0
								1																			3
																	2										2
																											0
								1																			1
												3					2										6
											1		1														2
						1								38			13				2						58
				1																							1
																19	1				7						39
						1								1		4	104				5	1		1			123
																	4	61	3		2						71
																		1	1								2
2													3			2	4	1	1	84		2			1		122
																	1										1
																	15				2		23				40
1		1		3		3	1					2				17	12			15	1		22	3			96
																	7				3			2	13		26
																5	4				22		7	1		27	76
																	2	1			1						7
1						2	3	2					1	3		48	55	27		88	1	24	7	1	37	397	
7	1	7	0	7	2	16	5	12	3	0	1	4	7	43	0	108	301	94	6	281	3	68	33	17	71	1564	

5.3 Angezeigte Zusammen

Branche des Erwerbers	Branche des																		
	21	22	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
21 Bergbauliche Erzeugnisse	17	5		12	3	16	4	5	11	44	6	2		9	3	4		32	
22 Mineralerzeugnisse u. Kohlenwasserstoffe	10	41		13		1			7	49	5			8	1	2		78	
24 Spalt- und Brutstoffe			2																
25 Steine und Erden	1			477	1	3	1	1	5	10				3	3	5		22	
27 Eisen und Stahl	2	1		30	88	14	10	43	34	150	11	4	1	20	1	23		9	
28 NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	7			5	6	50	4	6	3	13	1			13	4	15		32	
29 Gießereierzeugnisse								2		1	5		1		2		1		
30 Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke									12		1	1		1	1		1		
31 Stahlbauerzeugnisse				2	1	1	3	3	19	51	2		1	5		1			
32 Maschinenbauerzeugnisse				3	1	3	4	10	11	539	28	1		65	19	32		16	
33 Landfahrzeuge						2	5	1	7	42	106		9	50	1	2		3	
34 Wasserfahrzeuge										20		16		1	1	2	1		
35 Luftfahrzeuge										23	2		14	6	1			5	
36 Elektrotechnische Erzeugnisse					1	4	1	5	10	90	17		2	435	20	12		7	
37 Feinmech. u. optische Erz.; Uhren										9	2			13	70	1		4	
38 Eisen-, Blech- u. Metallwaren					2					5				5	2	75	2	1	
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.										5				1	1	1	16		
40 Chemische Erzeugnisse	2	3		9	1	8	1	1	1	41	1		1	36	48	7	2	626	
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte										3				3	2	1			
51 Feinkeramische Erzeugnisse				2		1				5				2		2		2	
52 Glas und Glaswaren				3			2			6	3			4	7			3	
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.				1						1				1		1			
54 Holzwaren										1						3	2		
55 Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe				1						4				3		3		8	
56 Papier- u. Pappwaren										1				1		3	1	5	
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.																2	1		
58 Kunststoffherzeugnisse										6	1					1	1	4	
59 Gummi- und Asbestwaren					1					2	1				1	1		2	
61 Leder																			
62 Lederwaren u. Schuhe																		1	
63 Textilien							1			2	1					4		3	
64 Bekleidung																		3	
68 Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie								1		1	16	2		6	3	6		49	
69 Tabakwaren											1					5	1	2	
70 Grundstückswesen u. Bauwirtschaft				61	1		1		4	12				1		1		1	
71 Handel u. Handelshilfsgewerbe		10		48	6	2		4	1	16				12	1	7	2	17	
74 Kulturelle Leistungen											3			2	3	1	2	1	
75 Filmwirtschaft																			
76 Sonstige Dienstleistungen		1		17	2	1	2	2	6	33	3	1	3	24	7	7	4	16	
78 Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd					1									1					
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen									2	4	1			1		1	1	1	
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen				22	3	4	1	4	4	61	16	3	2	44	7	19	2	10	
81 Versicherungen				1			1		1	2				4	2	3			
82 Wasser- und Energieversorgung		4		3	1			1	5	42	1	4		26	4			3	
89 Gebietskörperschaften (deutsch)						1				1	1				1				
99 Mehrere Wirtschaftsbereiche	21	13		266	23	39	15	32	47	229	57	11	22	114	28	38	2	100	
Gesamt	60	78	2	976	142	150	59	130	181	1547	269	43	56	922	241	293	40	1066	

schlüsse nach Branchen – 1973 bis 1994

Erworbenen																							Summe				
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82		
	1		1	1	1	1		8	3			1		2		16	126			30		23	2		7	396	
5	2	1	1	1	1	2		19				1	4		14	732	2		80		67				49	1 196	
																											2
	3			1		3	2	13				2		1		20	36			26		6					645
5		1		1	1	4		15								16	118	1		49		28	1				681
	2	1	1	3		4		11								7	24			10		9					231
																											12
																				1							18
								1								5	9			3							107
8	1			3	2	4		9	1		1	2	1			2	72			24		2					864
10								5	2					3		2	83			42		5	1				381
																	2			8		5					56
1									3				1			2	6			5		1					70
36	1	3		3	1			12	8			4	4	2		33	58	19	2	53		5	2		2		852
2	1	5			1												19	1		5	1						134
1		1		3		1	1	11			1						5			5			1				122
2								2	1								3			2							34
5	3	2		1	5	5	2	50	3			5		36		4	128	7		23	5	5		1			1 078
64									1							1	23			53		1					152
	15	1		2		3		1							1		11										48
2	1	59						3						1		1	40			7	1	1					144
		1	18	2	1	2		2								1	2										33
				26		6	1	6									4			1							50
1	2		1	1	58	21	3	11		1						1	15			8		14	1				157
		1			3	33	1	1									4			2							56
1							7									1											12
				1		1		35				2		1		1	2			1							57
								1	25			1				1	133			1							170
																											0
								1			6									8							16
		1		2		2		5	3			58	8							10		2					102
											4	1	15							3							26
1		3			1	3	1	2	1			5	2	591	3	4	127			1	31	23	23	4	1		911
	2	1		5		3		5			2	3	1	19	10	2	8			1				1			72
				2				3					1	7		166	6			35		1					303
	2	1	2	6	4	9		7	1		4	4	2	66		51	1744	3	1	89	11	25	20	3	1		2 182
2					4	4	28									2	26	776	11	21		14					900
								1					1							3	19						24
10		6		6	2	3	1	3				2	6	2		37	48	14	1	447		28	12	1	1		759
								1						10			7					14					34
												6		2		2	47	4		45		254	3				374
13	2	4	2	7		7	6	16			1	9	6	42	2	159	104	7	2	266	4	13	346	14	3		1 237
3								2				3		1		19	30			42		11	22	144			291
													1	1		44	93			2	117	2	35	1		316	706
																	2	2		2		3				2	15
28	9	22	7	13	22	13	14	41	5	1	2	9	6	72	1	282	497	77	6	762	15	255	82	28	188		3 514
200	47	114	33	90	107	134	68	302	57	2	21	118	55	863	17	896	4415	916	45	2299	76	834	498	193	569		19 224

6. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen

6.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – alle Zusammenschlüsse – 1993

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM)¹⁾

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen⁴⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2)	(3)	(4) ⁴⁾
21 Bergbauliche Erzeugnisse	2	4	0	2
22 Mineralölprodukte u. Kohlenwertstoffe . . .	2	12	0	2
24 Spalt- und Brutstoffe	0	0	0	0
25 Steine und Erden	105	4 644	37	102
27 Eisen und Stahl	5	135	0	4
28 NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	8	6 332	1	7
29 Gießereierzeugnisse	2	213	0	2
30 Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	8	61	2	8
31 Stahlbauerzeugnisse	21	1 287	3	20
32 Maschinenbauerzeugnisse	100	11 625	11	94
33 Landfahrzeuge	14	2 018	3	13
34 Wasserfahrzeuge	7	1 014	1	5
35 Luftfahrzeuge	2	7 708	0	2
36 Elektrotechnische Erzeugnisse	74	7 490	9	67
37 Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	11	1 194	1	9
38 Eisen-, Blech- u. Metallwaren	11	945	2	11
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	6	1 430	0	4
40 Chemische Erzeugnisse	80	7 391	8	72
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte . .	7	1 443	0	7
51 Feinkeramische Erzeugnisse	1	136	0	1
52 Glas und Glaswaren	3	26	0	3
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.	1	30	0	1
54 Holzwaren	5	435	0	5
55 Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	3	667	0	3
56 Papier- u. Pappwaren	6	514	0	5
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	4	21	0	3
58 Kunststoffherzeugnisse	19	1 432	0	17
59 Gummi- und Asbestwaren	4	998	0	3
61 Leder	0	0	0	0
62 Lederwaren u. Schuhe	1	7	0	0
63 Textilien	13	1 235	1	13
64 Bekleidung	10	3 690	1	6
68 Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie	61	10 021	3	56
69 Tabakwaren	1	100	0	1
70 Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	120	6 761	33	71
71 Handel u. Handelshilfegewerbe	245	40 102	29	204
74 Kulturelle Leistungen ²⁾	87	136 311	18	78
75 Filmwirtschaft	6	58	2	5
76 Sonstige Dienstleistungen ³⁾	289	16 662	97	246
78 Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	6	1 166	0	3
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen	64	7 153	15	46
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen	24	55 077	3	23
81 Versicherungen	8	12 636	1	7
82 Wasser- und Energieversorgung	68	2 218	32	37
Summen	1 514	352 402	313	1 298

¹⁾ Zur Zählung und Erfassung der Umsätze siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2

²⁾ Der übernommene Umsatz (im Sinne des GWB) ist durch die Rechenklauseel für Pressezusammenschlüsse stark überhöht. Der übernommene Originalumsatz in Branche 74 beträgt 10 980 Mio. DM.

³⁾ Für eine Aufgliederung siehe Tabelle 6.1.a

⁴⁾ Der Ausweis horizontaler Zusammenschlüsse entspricht der Zählung in Tabelle 8; vgl. Anmerkung dort

**6.1 a Angezeigte Zusammenschlüsse – nach Branche des Erworbenen und Umsätzen
– Aufgliederung der Branche 76 (Sonstige Dienstleistungen) – 1993**

- (1) Zahl der Fälle
 (2) Übernommener Umsatz (in Mio. DM)
 (3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz
 (4) In (1) enthaltene Zahl von horizontaler Zusammenschlüsse

Branche		(1)	(2)	(3)	(4)
760000	Sonstige Dienstleistungen – sonst nicht erfaßt	6	1 646	2	4
761000	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	13	2 673	1	12
762000	Reinigungsgewerbe	7	221	2	6
763300	Holz- und Bautenschutzunternehmen	1	9	0	1
763400	Abfallbeseitigung/Entsorgung	124	5 002	51	123
764000	Sonstige nicht-handwerkliche Dienstleistungen	16	245	5	13
764600	Schulen/Universitäten/wissenschaftliche Institute	4	448	1	3
766000	Miet- und Leihunternehmen	21	805	7	12
766100	Vermögensverwaltung/Holdings ohne Schwerpunkt	29	3 920	13	14
767000	Bewachungsunternehmen	2	35	0	2
769600	EDV-Dienstleistungen, Software, Rechenzentren	45	1 059	10	39
769620	Ingenieurdienstleistungen, Consulting	21	599	5	17
Gesamt		289	16 662	97	246

**6.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen
– alle Zusammenschlüsse – 1994**

- (1) Zahl der Fälle
 (2) Übernommener Umsatz (Mio. DM)
 (3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz
 (4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen

Branche des Erworbenen	(1)	(2)	(3)	(4)
21 Bergbauliche Erzeugnisse	0	0	0	0
22 Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe ...	3	32	0	1
24 Spalt- und Brutstoffe	0	0	0	0
25 Steine und Erden	117	3 965	34	113
27 Eisen und Stahl	6	206	1	6
28 NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	15	31 231	1	12
29 Gießereierzeugnisse	1	1	0	1
30 Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	9	1 158	1	8
31 Stahlbauerzeugnisse	16	4 698	3	14
32 Maschinenbauerzeugnisse	105	13 914	6	96
33 Landfahrzeuge	19	2 392	2	16
34 Wasserfahrzeuge	0	0	0	0
35 Luftfahrzeuge	5	1 149	1	4
36 Elektrotechnische Erzeugnisse	67	12 164	9	50
37 Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	19	2 622	1	17
38 Eisen-, Blech- u. Metallwaren	21	1 843	1	17
39 Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	1	1 082	0	1
40 Chemische Erzeugnisse	65	10 363	4	60
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte ..	7	1 485	0	5
51 Feinkeramische Erzeugnisse	1	93	0	1
52 Glas und Glaswaren	7	112	0	6
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.	0	0	0	0
54 Holzwaren	7	386	2	4
55 Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe	2	171	0	2
56 Papier- u. Pappwaren	16	3 168	0	13
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	5	169	2	2
58 Kunststoffherzeugnisse	12	581	2	10
59 Gummi- und Asbestwaren	3	365	0	3
61 Leder	0	0	0	0
62 Lederwaren u. Schuhe	1	53	0	1
63 Textilien	4	565	0	4
64 Bekleidung	7	5 443	0	1
68 Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie	43	11 704	2	42
69 Tabakwaren	0	0	0	0
70 Grundstückswesen u. Bauwirtschaft	106	4 380	31	51
71 Handel u. Handelshilfegewerbe	301	43 410	52	252
74 Kulturelle Leistungen ¹⁾	94	7 851	35	86
75 Filmwirtschaft	6	6 734	0	5
76 Sonstige Dienstleistungen ²⁾	281	16 673	80	230
77 Freie Berufe	0	0	0	0
78 Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd	3	10	1	2
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen	68	6 510	9	51
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen	33	28 543	2	27
81 Versicherungen	17	4 908	1	16
82 Wasser- und Energieversorgung	71	14 136	21	71
Summen	1 564	244 270	304	1 301

Siehe Anmerkungen zu Tabelle 6.1

¹⁾ Der übernommene Originalumsatz in Branche 74 beträgt 747 Mio. DM

²⁾ Aufgliederung siehe Tabelle 6.2 a

**6.2 a Angezeigte Zusammenschlüsse – nach Branche des Erworbenen und Umsätzen
– Aufgliederung der Branche 76 (Sonstige Dienstleistungen) – 1994**

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (in Mio. DM)

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontaler Zusammenschlüsse

Branche		(1)	(2)	(3)	(4)
760000	Sonstige Dienstleistungen – sonst nicht erfaßt	3	78	1	3
761000	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	8	1 356	1	7
762000	Reinigungsgewerbe	5	95	–	5
763300	Holz- und Bautenschutzunternehmen	1	7	–	1
763400	Abfallbeseitigung/Entsorgung	134	1 738	46	123
764000	Sonstige nicht-handwerkliche Dienstleistungen	21	81	8	15
764100	Einrichtungen des Gesundheitswesens	1	210	–	1
764600	Schulen/Universitäten/wissenschaftliche Institute	2	1	1	1
766000	Miet- und Leihunternehmen	21	6 904	4	15
766100	Vermögensverwaltung/Holdings ohne Schwerpunkt	16	2 329	5	9
767000	Bewachungsunternehmen	7	46	2	5
769000	Forschungsunternehmen	6	45	3	6
769500	Zeitarbeit, private Stellenvermittlung	1	1	–	–
769600	EDV-Dienstleistungen, Software, Rechenzentren	45	3 684	10	30
769620	Ingenieurdienstleistungen, Consulting	10	98	3	9
Gesamt		281	16 673	84	230

7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes

	1993	1994	nachrichtlich: 1973 bis 1994
Vermögenserwerb	290	295	4 256
Anteilserwerb	672	698	9 282
<i>darunter: Mehrheitserwerb</i>	590	605	
Gemeinschaftsunternehmen	507	527	5 110
Vertragliche Verbindung	23	15	333
Personengleichheit	–	–	12
Sonstige Verbindung	19	27	219
Wettbewerblich erheblicher Einfluß	3	2	12
Gesamt	1 514	1 564	19 224

8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation

	1993	1994	nachrichtlich: 1973 bis 1994
Horizontal	1 298	1 301	14 286
<i>davon: ohne Produktausweitung</i>	1 055	1 053	11 139
<i>mit Produktausweitung</i>	243	248	3 147
Vertikal	42	46	1 904
Konglomerat	174	217	3 034
Gesamt	1 514	1 564	19 224

Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Anders als in Tabelle 5 wird hier auf die Tätigkeit des unmittelbaren Erwerbers abgestellt, so daß die Tabelle 8 mehr horizontale Zusammenschlüsse ausweist als die Diagonalen in den Tabellen 5.1–5.3.

Beispiel: „VEBA-Glas erwirbt einen Glasproduzenten“ wäre ein horizontaler Zusammenschluß in Tabelle 8, würde aber in Tabelle 5 im Feld (22; 52) ausgewiesen.

9.1 Angezeigte Zusammenschlüsse – 1993, 1994
Erworbenes Unternehmen in geographischer
Gliederung

Land/Region	1993	1994
A Österreich	12	10
AUS Australien	1	–
B Belgien	2	4
BERM Bermudas	1	–
CDN Kanada	–	3
CH Schweiz	20	15
CZ Tschechische Republik ...	5	6
D Deutschland-West	996	1 048
D-O Deutschland-Ost	334	319
DK Dänemark	6	3
E Spanien	–	3
F Frankreich	22	18
FIN Finnland	1	–
GB Großbritannien	27	22
GR Griechenland	–	1
H Ungarn	1	2
HK Hongkong	1	1
HR Kroatien	1	–
I Italien	7	9
IRL Irland	1	2
J Japan	–	1
L Luxemburg	3	3
N Norwegen	2	1
NL Niederlande	23	19
P Portugal	2	–
PL Polen	5	3
ROU Uruguay	1	–
RUS Russische Föderation (Rußland)	1	1
S Schweden	4	12
SGP Singapur	1	–
SK Slowakei	4	–
SLO Slowenien	1	1
TN Tunesien	–	1
UA Ukraine	–	1
USA USA	29	55
Gesamt	1 514	1 564

Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.2.

Bei der Interpretation der Tabelle 9.1 ist zu beachten: Zusammenschlüsse im Ausland (d. h. Sitz des erworbenen Unternehmens außerhalb Deutschlands) werden nur erfaßt, wenn der Zusammenschluß eine Inlandswirkung (§ 98 Abs. 2) hat.

9.2 Angezeigte Zusammenschlüsse – 1993, 1994
Erwerber in geographischer
Gliederung

Land/Region	1993	1994
A Österreich	25	31
AUS Australien	1	6
B Belgien	12	12
BERM Bermudas	4	2
BR Brasilien	–	4
CAY Cayman Islands	2	–
CDN Kanada	3	12
CH Schweiz	33	43
CR Costa Rica	–	1
CZ Tschechische Republik ...	2	1
D Deutschland-West	1 407	1 532
D-O Deutschland-Ost	135	98
DK Dänemark	7	9
E Spanien	1	2
F Frankreich	75	63
FIN Finnland	9	13
FL Fürstentum Lichtenstein	–	2
GB Großbritannien	107	96
GBJ Jersey	–	1
GR Griechenland	–	1
H Ungarn	–	1
HK Hongkong	5	1
I Italien	12	7
IL Israel	1	3
IRL Irland	–	2
IS Island	1	–
J Japan	11	22
KWT Kuwait	1	1
L Luxemburg	4	3
MEX Mexiko	–	1
N Norwegen	1	9
NA Niederländische Antillen .	4	5
NL Niederlande	42	46
PA Panama	1	–
PL Polen	2	–
RC Taiwan	–	1
RI Republik Indonesien	1	–
RO Rumänien	–	1
ROK Südkorea	1	2
RUS Rußland	3	1
S Schweden	16	10
SK Slowakei	5	–
T Thailand	1	–
TN Tunesien	–	1
TR Türkei	2	–
UA Ukraine	1	1
USA USA	183	193
V.I. Virgin Islands	–	1
ZA Republik Südafrika	2	1
Gesamt	2 123	2 242

Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung vergleiche Anmerkung zu Tabelle 4.3.

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 und 2 GWB

1.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren	insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses					
					Bußgeld- bescheid	Ab- schluß nach § 37 a ¹⁾	Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
		nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen							
§ 1	1993	85	33	41	19	–	2	20		77
	1994	77	25	26	3	1	1	20	1	76
§ 15	1993	1	2	1	–	–	–	1	–	2
	1994	2	1	1	–	–	–	1	–	2
§ 20 Abs. 1	1993	2	6	6	–	–	–	6	–	2
	1994	2	2	2	–	–	–	2	–	2
§ 25 Abs. 1	1993	1	3	3	–	–	–	3	–	1
	1994	1	–	–	–	–	–	–	–	1
§ 25 Abs. 2 und 3	1993	1	–	–	–	–	–	–	–	1
	1994	1	3	3	1	–	2	–	–	1
§ 26 Abs. 1	1993	4	3	3	1	–	–	2	–	4
	1994	4	2	2	–	–	–	2	–	4
§ 26 Abs. 2	1993	37	10	15	–	–	3	12	–	32
	1994	32	10	10	–	–	4	6	–	32
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1993	6	2	3	–	–	1	2	–	5
	1994	5	2	2	–	–	–	2	–	5
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1993	5	–	–	–	–	–	–	–	5
	1994	5	–	–	–	–	–	–	–	5
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1993	1	–	–	–	–	–	–	–	1
	1994	1	1	2	–	1	–	1	–	–
§ 103 Abs. 2	1993	–	1	1	–	–	–	1	–	–
	1994	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	1993	143	60	73	20	–	6	47		130
	1994	130	46	48	4	2	7	34	1	128

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich noch zwei Verfügungen (§ 26 II) in Rechtsmittelverfahren.

1.2. bei den Landeskartellbehörden²⁾

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
				insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses				Abgabe an andere Behörden	
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren		Bußgeld- bescheid	Ab- schluß nach § 37 a ¹⁾	Einstellung			
						nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen			
§ 1	1993	122	395	215	31	–	29	150	5	302
	1994	302	187	226	15	–	59	140	12	263
§ 15	1993	1	8	8	–	–	1	7	–	1
	1994	1	6	3	1	–	1	1	–	4
§ 25 Abs. 1	1993	2	6	5	–	–	–	2	3	3
	1994	3	7	6	–	–	1	5	–	4
§ 25 Abs. 2 und 3	1993	10	4	5	–	1	–	4	–	9
	1994	9	11	9	–	–	2	7	–	11
§ 26 Abs. 1	1993	11	10	9	1	–	–	7	1	12
	1994	12	18	11	1	1	–	8	1	19
§ 26 Abs. 2	1993	45	126	99	–	–	21	68	10	72
	1994	72	116	114	–	–	23	88	3	74
§ 26 Abs. 3	1993	1	–	1	–	–	–	1	–	–
	1994	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 26 Abs. 4	1993	–	4	4	–	–	1	3	–	–
	1994	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1993	4	11	10	–	–	1	9	–	5
	1994	5	1	3	–	–	1	2	–	3
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1993	4	1	2	–	–	–	2	–	3
	1994	3	2	4	2	–	–	–	2	1
§ 100 Abs. 1 Satz 3	1993	–	11	11	–	–	–	11	–	–
	1994	–	5	4	–	–	–	4	–	1
§ 103 Abs. 2	1993	8	42	48	–	–	11	33	4	2
	1994	2	36	26	–	–	17	8	1	12
Gesamt	1993	208	618	417	32	1	64	297	23	409
	1994	409	389	406	19	1	104	263	19	392

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt zwei Verfügungen nach § 37 a aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren. Hiervon wurde ein Verfahren (§ 26 Abs. 2) durch Aufhebung der Verfügung beendet.

²⁾ ohne Bremen

2. Mißbrauchsverfahren

2.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
			insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses				
	anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren		Ver- fügung ¹⁾	Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
				nach Auf- gabe des beanstan- deten Miß- brauchs	aus anderen Gründen			
§ 11	1993	1	–	–	–	–	–	1
	1994	1	–	–	–	–	–	1
§ 12	1993	7	–	–	–	–	–	7
	1994	7	–	–	–	–	–	7
§ 17	1993	1	2	2	–	–	2	1
	1994	1	2	2	–	–	2	1
§ 18	1993	4	3	4	–	1	2	3
	1994	3	2	2	–	–	2	3
§ 22	1993	20	9	10	–	–	9	19
	1994	19	8	10	–	4	6	17
§ 38 Abs. 3	1993	1	2	2	–	–	2	1
	1994	1	–	–	–	–	–	1
§ 38 a Abs. 3	1993	1	3	3	–	–	3	1
	1994	1	1	1	–	–	1	1
§ 102 Abs. 4	1993	2	1	1	–	–	1	2
	1994	2	–	–	–	–	–	2
§ 103 Abs. 5	1993	7	2	2	–	–	2	7
	1994	7	4	3	–	1	2	8
§ 104 i.V.m. § 99 Abs. 2	1993	–	1	1	–	1	–	–
	1994	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	1993	44	23	25	–	2	21	42
	1994	42	17	18	–	5	13	41

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich noch vier Verfügungen (§§ 18, 22) in Rechtsmittelverfahren. Eine Verfügung wurde bestä-
tigt (§ 22). Drei Verfahren (§§ 18, 22) sind noch anhängig.

2.2. bei den Landeskartellbehörden ²⁾

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
			insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden		
	Ver- fügung ¹⁾	Einstellung							
		anhängige Verfahren am 1. 1.		neue Verfahren	nach Auf- gabe des beanstan- deten Miß- brauchs	aus anderen Gründen			
§ 11	1993	–	1	–	–	–	–	–	1
	1994	1	–	1	–	–	–	1	–
§ 12	1993	–	–	–	–	–	–	–	–
	1994	–	5	3	–	–	3	–	2
§ 18	1993	4	7	8	–	2	6	–	3
	1994	3	8	8	–	2	6	–	3
§ 20 Abs. 3	1993	–	–	–	–	–	–	–	–
	1994	–	1	1	–	1	–	–	–
§ 22	1993	24	82	75	–	11	59	5	31
	1994	31	73	67	–	11	51	5	37
§ 38 Abs. 3	1993	–	2	2	–	–	2	–	–
	1994	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 102 Abs. 4	1993	1	1	–	–	–	–	–	2
	1994	2	2	2	–	–	2	–	2
§ 103 Abs. 5	1993	152	72	99	6	57	32	4	125
	1994	125	86	86	3	47	35	1	125
Gesamt	1993	181	165	184	6	70	99	9	162
	1994	162	175	168	3	61	97	7	169

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 16 Verfügungen aus den Vorjahren und dem Berichtszeitraum in Rechtsmittelverfahren. Diese Verfahren (§§ 22, 103 Abs. 5) sind noch anhängig.

²⁾ ohne Bremen

3. Legalisierung von Kartellen

3.1. beim Bundeskartellamt

Kartellamt		Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen	insgesamt	wirksam geworden	Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
						zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt ¹⁾		
§ 2	1993	-	-	-	-	-	-	-	-
	1994	-	3	3	3	-	-	-	-
§ 5 Abs. 1	1993	-	2	2	2	-	-	-	-
	1994	-	1	1	1	-	-	-	-
§ 5 Abs. 2	1993	-	-	-	-	-	-	-	-
	1994	-	1	1	1	-	-	-	-
§ 5 Abs. 2 und 3	1993	1	3	4	4	-	-	-	-
	1994	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	1993	-	1	1	1	-	-	-	-
	1994	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 5 b	1993	-	5	5	5	-	-	-	-
	1994	-	5	5	4	1	-	-	-
§ 5 c	1993	-	1	1	1	-	-	-	-
	1994	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 6 Abs. 1	1993	-	-	-	-	-	-	-	-
	1994	-	2	2	2	-	-	-	-
Gesamt	1993	1	12	13	13	-	-	-	-
	1994	-	12	12	11	1	-	-	-

¹⁾ ohne Bremen

3.2. bei den Landeskartellbehörden²⁾

Kartellamt	Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
			insgesamt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden		
	anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen		wirksam geworden	Einstellung				
					zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt ¹⁾			
§ 2	1993	2	–	1	1	–	–	–	1
	1994	1	1	–	–	–	–	–	2
§ 5 Abs. 2	1993	–	1	1	–	1	–	–	–
	1994	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 5 Abs. 2 und 3	1993	5	3	7	7	–	–	–	1
	1994	1	2	2	2	–	–	–	1
§ 5 b	1993	4	7	9	6	3	–	–	2
	1994	2	4	4	4	–	–	–	2
Gesamt	1993	11	11	18	14	4	–	–	4
	1994	4	7	6	6	–	–	–	5

¹⁾ Im Berichtszeitraum befand sich eine Verfügung aus den Vorjahren (§ 5 b) im Rechtsmittelverfahren. Diese Verfügung wurde bestätigt.

²⁾ ohne Bremen

Stand: 31. Dezember 1994

**4. Angemeldete, Beantragte und in Kraft befindliche Kartelle
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)**

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Mineralölerzeugnisse (22)				
Kooperationsvereinbarung für Heißbitumen und Kaltverguß- masse SZ	§ 5 a	A	1988 S. 402	B 10 – 22 73 00 – I b – 1153/87 53/87
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)				
NSC Natursteincenter	§ 5 b	A	1994 S. 8068 + 11368	B 1 – 25 10 00 – I b – 135/94
Perlite Dämmstoff GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 38 25. Februar 1976	B 1 – 25 11 00 – I b – 140/75
Nordhessische Basalt-Union GmbH	§ 5 b	A	1985 S. 4955	B 1 – 25 11 00 – I b – 129/84
Hersteller von bituminösem Mischgut	§ 5 b	A	1986 S. 8442	B 1 – 25 11 00 – I b – 113/85
FSK Frankenschotter Verkaufs- kontor GmbH	§ 5 b	A	1992 S. 3602	B 1 – 25 11 00 – I b – 23/86 78/92
Jura Kalksteinunion GbR	§ 5 b	A	Nr. 38 23. Februar 1978	B 1 – 25 11 00 – I b – 64/86
Mineralbaustoff-Kontor-Tauber- bischofsheim GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	Nr. 21 31. Januar 1978	B 1 – 25 11 22 – I b – 29/77
Mittelweser-Kies-Vertriebs GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 5653	B 1 – 25 16 00 – I b – 30/86 109/90
Weser-Kies-Kooperation GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 1947	B 1 – 25 16 00 – I b – 134/88
Sand- und Kies-Vertriebs GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 93	B 1 – 25 16 00 – I b – 122/89
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 208 3. November 1976	B 1 – 25 16 10 – I b – 163/75
Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	1983 S. 5971	B 1 – 25 16 10 – I b – 181/75 165/76
SW Kies GmbH & Co. KG – Süd-Westdeutsche Kieshandelsgesellschaft –	§ 5 b	A	Nr. 228 6. Dezember 1980	B 1 – 25 16 10 – I b – 56/79
KLB-Klimaleichtblock GmbH	§ 5 b	A	1991 S. 573	B 1 – 25 19 95 – I b – 198/75 168/90
BBU – Rheinische Bimsbaustoff- Union GmbH –	§ 5 b	A	1988 S. 247	B 1 – 25 19 95 – I b – 85/87

*) P = Prüfung

E = durch Erlaubnis wirksam geworden; ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an

A = durch Anmeldung wirksam geworden

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
BISOTHERM-Baustoff-Vertriebs- ges. mbH	§ 5 b	A	1986 S. 1469	B 1 – 25 19 95 – I b – 13/86
Asphalt-Mischwerke Main-Saale	§ 5 b	A	1991 S. 89	B 1 – 25 23 00 – I b – 52/89
Rationalisierungskartell für Projektierung und Vertrieb von Natursteinfassaden	§ 5 b	A	1990 S. 3299	B 1 – 25 27 00 – I b – 164/89
Melaphyr-Union GmbH i. Gr.	§ 5 b	A	1992 S. 7142	B 1 – 25 27 00 – I b – 75/92
Hersteller von Pflastersteinen, Garten- und Landschafts- bauelementen aus Beton	§ 5 b	A	1992 S. 7359	B 1 – 25 27 11 – I b – 49/92
Konditionenkartell westfälischer Zementwerke	§ 2	A	Nr. 52 17. März 1982	B 1 – 25 31 00 – B – 408/68 B 2 – 171/77
SAKRET Trockenbaustoffe GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 237 21. Dezember 1982	B 1 – 25 35 00 – I b – 122/82
Ziegel-Verkaufskontor Rhein- Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 52 15. März 1978	B 1 – 25 41 10 – I b – 157/76
Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke GbR	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. März 1996	1993 S. 738	B 1 – 25 45 00 – J – 5/87 178/89
Verkaufsgesellschaft Mittel- hessischer Betonwerke mbH	§ 5 b	A	1983 S. 7039	B 1 – 25 45 00 – I b – 16/83
Beton-Vertriebs-Ost GmbH	§ 5 b	A	1985 S. 6017	B 1 – 25 50 00 – I b – 7/85
Kalksandstein-Vertriebsgesell- schaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984 S. 8592	B 1 – 25 51 00 – I b – 27/76
Kalksandstein-Vertriebs-Ges. mbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 171 13. September 1977	B 1 – 25 51 00 – I b – 67/76
Kalksandsteinwerke Thörl & Mayer GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 210 5. November 1976	B 1 – 25 51 00 – I b – 93/76
Süderelbe-Baustoff GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1993 S. 10134	B 1 – 25 51 00 – I b – 152/80
Gesellschaft für Bauelemente mbH & Co. KG „Bremer Kalksandstein-Kartell“	§ 5 b	A	Nr. 22 2. Februar 1977	B 1 – 25 51 00 – I b – 146/76 – 59/85
megalith Baustoffwerke Verkauf GmbH	§ 5 b	A	1994 S. 4377+11752	B 1 – 25 51 00 – I b – 3/94
Hersteller von Stahlbetonfertig- teilen	§ 5 b	A	Nr. 171 12. September 1979	B 1 – 25 54 00 – I b – 176/77
Hersteller von Bimsbaustein- Produkten	§ 5 b	A	1990 S. 2488	B 1 – 25 54 10 – I b – 13/90
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5 b	A	Nr. 32 15. Februar 1980	B 1 – 25 54 65 – I b – 153/79

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Vereinigte Holzspanbetonwerke ISOTEX-DURISÖL GmbH	§ 5 b	A	Nr. 73 18. April 1978	B 1 – 25 54 97 – I b – 86/77
Beton-Vertriebs-Union & Gesellschaft für rationalisierten Vertrieb GmbH	§ 5 b	A	Nr. 142 3. August 1977	B 1 – 25 57 00 – I b – 91/76
Betonsteinvertrieb Nord GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 218 21. November 1981	B 1 – 25 57 00 – I b – 84/80
Hersteller von Fertigschacht- unterteilen aus Beton	§ 5 b	A	1987 S. 12889	B 1 – 25 57 00 – I b – 39/86
Beton-Rohr-Vertrieb GmbH	§ 5 b	A	1985 S. 7759	B 1 – 25 57 11 – I b – 45/84
Leichtbauplatten-Vertriebs- gesellschaft Stuttgart mbH (LVS)	§ 5 b	A	1989 S. 595	B 1 – 25 64 10 – I b – 130/74 68/88
Marktgemeinschaft Leicht- bauplatten	§ 2	A	1990 S. 6290	B 1 – 25 64 10 – B – 39/74 B 2 – 163/80
Hersteller von Schleifmitteln	§ 5 b	A	1992 S. 8396	B 1 – 25 80 00 – I b – 15/92
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3	A	1989 S. 430	B 1 – 14 81 00 – C – 29/83
Rationalisierungskartell Bayerische Düngekalk-Ges. mbH (BDG)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezem- ber 1997	1995 S. 368	B 3 – 25 32 00 – I Z – 80/94
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Konditionenvereinbarungen von Moränekieswerken	§ 2	A	Nr. 151 9. August 1960	Baden- Württemberg 3732.2 – M 1370
Konditionenkartell von Unternehmen der Transport- betonindustrie	§ 2	A	Nr. 159 29. August 1975	Baden- Württemberg IV 3732.60/18
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	Nr. 60 30. März 1978	Baden- Württemberg IV 3732.2/232
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5 b	A	Nr. 173 14. September 1978	Baden- Württemberg IV 3732.60-43
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5 b	A	Nr. 176 19. September 1979 + 1995 S. 630	Baden- Württemberg IV 3732.2-234
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 11 17. Januar 1980	Baden- Württemberg IV 3732.60-49
Schotterunion Stuttgart SUS Vertriebs-GmbH	§ 5 b	A	Nr. 49 12. März 1981	Baden- Württemberg IV 3732.2/237
Kalkstein Vertriebs Ges. m.b.H.	§ 5 b	A	Nr. 109 19. Juni 1982	Baden- Württemberg IV 3732.2/242

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
FEDU Fertigdecken-Vertriebsunion GmbH	§ 5 b	A	1991 S. 1807	Baden- Württemberg I 3732.2/250
BEG Betonwaren-Einkaufs- und Vertriebsgesellschaft mbH	§ 5 b	A	1993 S. 5033	Baden- Württemberg I-4453.21/2
– Bayern –				
Kooperationskartell Kalksandstein-Mainfranken GmbH (KFG)	§ 5 b	A	1993 S. 4018	Bayern 5552 e – W/1 d – 16 718
Walhalla-Kalk Entwicklungs- und Vertriebsges. bmH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1995	1991 S. 92	Bayern 5552 e – VI/6 b – 53 152/76
Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf.	§ 5 b	A	Nr. 9 15. Januar 1976	Bayern 5552 e – VI/6 b – 53 152/76
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5 b	A	1988 S. 4514	Bayern 5552 e – W/2 d – 39 832
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5 b	A	1989 S. 2428	Bayern 5552 e – W/2 d – 19 043
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5 b	A	1984 S. 12141	Bayern 5552 e 2 – VI/6 b – 34 030/77
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5 b	A	1984 S. 2854	Bayern 5552 e 2 – IV/6 b – 73 699/78
Kooperationskartell BE Betonvertrieb GmbH – Kempten	§ 5 b	A	1988 S. 4958	Bayern 5552 e – W/2 d – 60 239/88
Bayerische Deckenvertriebs-GmbH (BDV)	§ 5 b	A	1990 S. 1661	Bayern 5552 e – W/2 c – 8 757 I
Kooperationskartell „TBV“ Transportbeton Vertriebsges. mbH in Niederbayern	§ 5 b	A	1993 S. 5033	Bayern 5552 e – W/1 d – 15 071
Kooperationskartell Münchner Ford Händler „FTZ-Transporter-Zentrum GmbH“	§ 5 b	A	1993 S. 5565	Bayern 5552 e – W/1 d – 16 779
– Niedersachsen –				
Rationalisierungskartell zwischen drei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5 b	A	Nr. 1 3. Januar 1978	Niedersachsen 322-50.58/18
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG	§ 5 b	A	1984 S. 3342	Niedersachsen 32.2-50.58/19
– Nordrhein-Westfalen –				
Beton-Vertrieb e. G.	§ 5 b	A	Nr. 20 30. Januar 1980	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-15

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1988 S. 4095	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (237/78) (135/91)
OTBV mbH	§ 5 b	A	1983 S. 9124	Nordrhein-Westfalen I/D 2-73-15 (224/82)
Warsteiner Kalkstein-Union	§ 5 b	A	1984 S. 12820	Nordrhein-Westfalen I/D 2-73-15 (54/84)
Briloner Kalkstein- und Baustoff GbR	§ 5 b	A	1988 S. 1098	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (78/84)
Betonsteinvertrieb Nordrhein-Westfalen GbR, Wermelskirchen	§ 5 b	A	1994 Nr. 80 28. April 1994	Nordrhein-Westfalen 73-15 (135/92)
– Rheinland-Pfalz –				
Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG	§ 5 b	A	Nr. 115 25. Juni 1977	Rheinland-Pfalz I/4 – 422 521 – 2293/76
– Schleswig-Holstein –				
Firmen Thayen, Siemens, Schröder, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen	§ 5 b	A	Nr. 18 26. Januar 1980	Schleswig-Holstein VII 200a – J 4 – 2530 (30)
Gießereierzeugnisse (29)				
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Straßenkanalguß	§§ 2 und 3	A	1993 S. 1861	B 1 – 29 12 00 – D – 186/65 B 3 – 77/80 B 5 – 33/83 B 5 – 150/92
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Haus- und Hofkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985 S. 1238	B 1 – 29 12 00 – D – 187/65 B 3 – 142/80 B 5 – 34/83
ako-Rohre-Systeme-Technologien GmbH & Co. KG	§ 5 Abs. 2 und 3	E 31. Juli 1998	1993 S. 9239	B 5 – 29 12 00 – J – 36/93
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)				
Konditionenkartell der Drahtindustrie über die Erhebung von Barpfand für Ablaufvorrichtungen	§ 2	A	1990 S. 4459	B 2 – 30 17 00 – B – 46/87 58/90

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)				
Konditionenkartell für Fahrbahn- übergänge und Lager für Bauwerke	§ 2	A	1995 S. 1297	B 2 – 31 12 00 – B – 15/81 130/81 121/84 56/90 23/95
Maschinenbauerzeugnisse (32)				
Fertigung von Bohr- und Sägestraßen für Walzprofile	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1983 S. 3393	B 5 – 32 11 00 – I a – 48/82 B 4 – 166/82
Spezialisierungskartell für Laser- Materialbearbeitungssysteme	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1989 S. 1527	B 4 – 32 11 00 – I a – 94/88
Spezialisierungskartell für Drehmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 189 10. Oktober 1975	B 5 – 32 11 20 – I a – 197/74 B 4 – 180/86
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124 10. Juli 1974	B 5 – 32 11 48 – I a – 222/73 B 4 – 178/86
Hersteller von Rundschleif- maschinen für die Metall- verarbeitung	§ 5 b	A	1985 S. 4540	B 4 – 32 11 70 – I b – 97/84
Liebherr-Verzahntechnik GmbH und Schiess AG	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1986 S. 1035	B 4 – 32 11 80 – I a – 96/85
Hersteller von Metallpulver- pressen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 99 29. Mai 1982	B 5 – 32 12 20 – I a – 58/76 B 4 – 152/86
Hersteller von Drahricht- und Abschneidemaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171 16. September 1970	B 5 – 32 12 59 – I a – 66/70 B 4 – 174/86
Spezialisierungskartell für Industrieöfen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171 13. September 1977	B 5 – 32 14 00 – I a – 158/76 B 4 – 177/86
Spezialisierungskartell für Materialprüfmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 7884	B 4 – 32 16 00 – I a – 138/91
Rationalisierungskartell für Sägenfräser	§ 5 b	A	1989 S. 2495	B 4 – 32 18 94 – I b – 19/89
Hersteller von thermischen Groß- küchengeräten und gewerblichen Geschirrspülmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1985 S. 7227	B 4 – 32 46 20 – I a – 14/85
Hersteller von Wellpappen- verarbeitungsmaschinen	§ 5 b	A	1983 S. 9488	B 5 – 32 61 00 – I b – 74/82 B 4 – 40/87
Vereinigte Armaturen- Gesellschaft mbH (VAG)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 131 19. Juli 1974	B 5 – 32 72 00 – I a – 21/66 B 4 – 25/84

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Armaturen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 171 16. September 1970	B 5 – 32 72 00 – I a – 54/70 B 4 – 93/85
Hersteller von Ableitern	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 188 9. Oktober 1969	B 5 – 32 72 54 – I a – 138/69 B 4 – 144/86
Hersteller von Traktoren- Getrieben	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 236 17. Dezember 1977	B 5 – 32 76 00 – I a – 57/77 B 4 – 72/84
Hersteller von Wälzlagern	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 164 2. September 1977	B 5 – 32 77 00 – I a – 40/77 B 4 – 95/85
Straßenfahrzeuge (33)				
Hersteller auf dem Gebiet der Entwicklung von Airbag- Komponenten	§ 5 b Abs. 1	A	1993 S. 770	B 5 – 33 37 11 – A – 74/91
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 10 16. Januar 1982	B 5 – 33 13 00 – I a – 159/76 (B 7 – 176/77)
Hersteller von Spezialfahrzeugen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 178 24. September 1981	B 7 – 33 13 00 – I a – 122/81 B 5 – 203/87
Hersteller von Lastkraftwagen	§ 5 Abs. 2 und 3	E / 31. De- zember 1998	1985 S. 3842	B 7 – 33 13 00 – J – 137/77 184/84 B 5 – 202/87
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 133 23. Juli 1981	B 5 – 33 37 90 – I a – 101/80 (B 7 – 85/82)
Wasserfahrzeuge (34)				
Hersteller von U-Booten	§ 6 Abs. 2	E	1992 S. 1164	B 5 – 34 00 00 – K – 65/90
Hersteller von Marine- Überwasserkampfschiffen	§ 6 Abs. 2	E	1992 S. 1164	B 5 – 34 00 00 – K – 66/90
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)				
Hersteller von Elektromotoren	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 4 8. Januar 1971	B 4 – 36 11 50 – I a – 135/70 53/80 B 7 – 120/86
Berliner Glasfaserkabel GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1986 S. 13355	B 7 – 36 26 00 – I b – 55/86
Fernmeldekabel-Gemeinschaft/ Mittelstand	§ 5 b	A	1987 S. 8114	B 7 – 36 26 20 – I b – 30/87
Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 155 20. April 1977	B 4 – 36 28 00 – I a – 52/67 – 66/76 B 7 – 119/86
Mittelstandsvereinigung Telefon (MVT)	§ 5 b	A	1989 S. 2922	B 7 – 36 50 00 – I b – 6/89

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Spezialisierungskartellvertrag über die Zusammenarbeit bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb eines europaweiten, digitalen, zellularen, grenz- überschreitend nutzbaren Funk-Kommunikationssystems	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 4910	B 7 – 36 53 00 – I a – 85/88
Blaupunkt-Werke GmbH und Grundig AG	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1990 S. 1321	B 7 – 36 61 40 – I a – 3/86 103/89
Hersteller von Vermessungs- instrumenten	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 112 24. Juni 1982	B 4 – 36 72 00 – I a – 65/81 B 7 – 129/86
Spezialisierungskartell bei der Herstellung von Haushalts- Großgeräten	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1993 S. 8421	B 7 – 36 39 00 – 99/92
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)				
Spezialisierungskartell für Bio-Fermenter	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1991 S. 1528	B 4 – 37 55 00 – I a – 213/90
Spezialisierungskartell für biotechnische Gesamtanlagen und Apparate bzw. Geräte	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1992 S. 7422	B 4 – 37 55 00 – I a – 61/92
Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH	§ 5 b	A	Nr. 23 4. Februar 1981	B 4 – 37 60 00 – I b – 32/80
Hersteller von Uhren	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	B 5 – 37 73 00 – I a – 69/70 B 4 – 172/86
Eisen-, Blech- und Metall- waren (38)				
Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montagewerkzeuge	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 111 21. Juni 1977	B 5 – 38 20 00 – I a – 281/68 32/77
Kooperationsvereinbarung von Herstellern von Hartmetall- und Hochleistungsschnellstahl-Sonder- werkzeugen	§ 5 b	A	1992 S. 2218	B 5 – 38 22 00 – I b – 206/91
Rationalisierungskartell für Präzisionsfeilen und WS-Stichel	§ 5 b Abs. 2 und 3	E	1994 S. 2130	B 5 – 38 28 59 – I – 80/93
Chemische Erzeugnisse (40)				
Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2	A	Nr. 211 9. November 1978	B 3 – 41 29 51 – B – 130/62 B 2 – 127/78
Konditionenkartell der Schienen- fahrzeug- und Lackindustrie	§ 2	A	Nr. 181 26. September 1978	B 2 – 46 41 00 – B – 140/77 150/78
Kooperationsvertrag für den Handel mit Reagenzien	§ 5 b	A	1992 S. 1164	B 3 – 49 37 00 – I b – 83/91

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2	A	Nr. 118 29. Juni 1976	B 3 – 49 76 00 – B – 138/59 B 2 – 94/81
Kooperationsvertrag in der Wachsproduktion	§ 5 b	A	1993 S. 9725	B 3 – 42 95 00 – I b – 77/93
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)				
Hersteller von Rindenprodukten	§ 5 b	A	1985 S. 1021	B 1 – 53 18 80 – I b – 52/84
Holzwaren (54)				
Konditionen- und Rabattverein Schulmöbel e. V.	§§ 2 und 3	A	Nr. 234 11. Dezember 1976	B 3 – 54 25 40 – D – 258/64 97/76 B 1 – 109/86
Papier- und Pappwaren (56)				
Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler	§ 5 Abs. 2	E	Nr. 88 15. Mai 1975	B 3 – 56 11 00 – H – 260/69 B 1 – 231/77 B 6 – 16/86 B 5 – 76/87 B 10 – 11/90
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten	§ 3	A	Nr. 212 11. November 1981	B 3 – 56 11 00 – C – 234/58 B 2 – 165/77 B 3 – 44/81 B 6 – 118/86 B 5 – 47/88
Hersteller von Papierwaren	§ 5 b	A	Nr. 52 17. März 1981	B 1 – 56 31 70 – I b – 89/80 B 6 – 44/85 B 5 – 185/87 B 10 – 24/90
Hersteller von Verpackungs- material	§ 5 b	A	Nr. 181 30. September 1975	B 3 – 56 50 00 – I b – 72/75 B 6 – 119/86 B 5 – 48/88 B 10 – 8/90
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen (57)				
Verlagsgemeinschaft Verlag Papeterie GmbH & Jaekel Verlag	§ 5 b	A	1991 S. 920	B 6 – 57 17 50 – I b – 101/90
Deutsche Ärzte-Verlag GmbH (Medikat GmbH-Agentur)	§ 5 b	A	1994 S. 1209 + 5090	B 6 – 57 00 00 – I b – 127/93
Kunststofferzeugnisse (58)				
Hersteller von Tischbelägen	§ 3	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B 3 – 58 10 00 – C – 62/69
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B 5 – 58 10 00 – E – 63/69
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 5 Abs. 1	A	1993 S. 1410	B 2 – 58 42 00 – E – 149/92

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Gemeinschaft der Lieferanten von Wasch- und Pflegemitteln für die graphische Industrie	§ 2	A	1994 S. 7803	B 2 – 58 43 50 – B – 85/89 – 122/92
Schoeller Plast-WERIT Vertriebs- und Service GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 3484	B 3 – 58 47 00 – I b – 48/89
Fachverband Wärmedämm- Verbundsysteme e. V.	§ 2	A	1994 S. 4378	B 2 – 58 18 00 – B – 21/92
GbR Rationalisierungs-Pool Brauwirtschaft	§ 5 Abs. 1	A	1994 S. 7354	B 2 – 58 47 11 – E – 41/94
Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg- Chemieverpackungen	§ 2	A	1994 S. 11614 + 11647	B 2 – 58 40 00 – B Z – 66/94
Lederwaren und Schuhe (62)				
Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2	A	1991 S. 3462	B 2 – 62 50 00 – B – 119/91
Textilien (63)				
Interessengemeinschaft Textilohnveredelung	§ 2	A	1986 S. 1753	B 2 – 63 02 00 – B – 348/64 201/80
Stoffdruck-Konvention	§ 2	A	1985 S. 8007	B 2 – 63 05 00 – B – 86/60 36/78
Übereinkunft der Kammgarn- spinner	§ 2	A	Nr. 104 4. Juni 1959	B 2 – 63 16 00 – – 16/59 178/80
Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus synthetischen Fasern	§ 2	A	Nr. 65 3. April 1981	B 2 – 63 18 77 – B – 114/78 B – 133/80
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefaser- garne) e. V.	§ 2	A	1985 S. 830	B 2 – 63 20 00 – B – 408/58 208/78
Zusatzkartell zum Konditionen- kartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V.	§ 2	A	Nr. 46 7. März 1973	B 2 – 63 20 00 – B – 252/60 207/80
Konventionen der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten	§ 2	A	1985 S. 8007	B 2 – 63 72 00 – B – 134/59 198/80
Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention	§ 2	A	1986 S. 4742	B 2 – 63 72 00 – B – 144/59 129/79
Konvention der Baumwoll- weberei und verwandter Industriezweige e. V.	§ 2	A	1985 S. 8006	B 2 – 63 72 00 – B – 130/80 – 149/89 – 147/91 – 23/92
Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien	§ 2	A	1985 S. 8007	B 2 – 63 72 80 – B – 260/58 90/76

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Konvention Deutscher Futterstoff- webereien	§ 2	A	1985 S. 8007	B 2 – 63 75 00 – B – 133/59 199/80
Hersteller von Decken	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 110 16. Juni 1966	B 2 – 63 83 00 – Ia – 97/66 168/80
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Möbelstoffe)	§ 2	A	1986 S. 15359	B 2 – 63 84 10 – B – 122/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3	A	Nr. 106 6. Juni 1962	B 2 – 63 84 10 – C – 71/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Dekorationsstoffe)	§ 2	A	1986 S. 15359	B 2 – 63 84 70 – B – 60/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für Mustermaterial- Lieferungen von Teppich- und Textilböden)	§ 3	A	1987 S. 6660	B 2 – 63 86 00 – C – 49/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppichboden-Mustermaterial- Lieferungen)	§ 2	A	1987 S. 15019	B 2 – 63 86 00 – B – 76/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppicherzeugnisse)	§ 2	A	1994 S. 4006 + 11534	B 2 – 63 86 00 – B – 164/60 – 84/79 – 91/93 – 109/94
Konvention der Deutschen Maschen-Industrie	§ 2	A	1985 S. 14490	B 2 – 63 90 00 – B – 248/59 192/80
Bekleidung (64)				
Kartellvereinigung Bekleidungs- industrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 00 00 – B – 13/60 125/80
Fachkartell Oberbekleidungs- industrie DOB-HAKA	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 10 00 – B – 275/73 173/83 91/87
Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 14 00 – B – 14/60 171/78
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 20 00 – B – 21/60 95/79
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V.	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 51 00 – B – 19/60 96/79

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B 2 – 64 54 00 B – 18/60 93/79
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Steppdecken)	§ 2	A	1995	B 2 – 64 87 00 – B – 132/94
Erzeugnisse des Ernährungs- gewerbes (68)				
Rationalisierungskartell von Feinkonstherstellern	§ 5 b	A	1988 S. 561	B 2 – 68 00 00 – Ib – 68/87
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 300/72 16/81
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 301/72 16/81
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 302/72 16/81
Konditionenkartell Bayerischer Handelsmühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B 2 – 68 11 00 – B – 303/72 16/81
Hiesgen-Brot GmbH & Co. KG und Kronenbrot KG Franz Mainz	§ 5 b	A	1988 S. 1674	B 2 – 68 18 00 – Ib – 95/87
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwaren- industrie e. V.	§ 2	A	Nr. 157 26. August 1982	B 2 – 68 27 00 – B – 209/69 68/80
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskreminindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 134 24. Juli 1974	B 2 – 68 27 93 – B – 83/74 113/78
Hersteller von Sauermilchkäse	§ 5 b	A	1990 S. 247	B 2 – 68 32 65 – Ib – 86/89
Rationalisierungskartell in der Molkereiwirtschaft (Eifelperle/May-Werke)	§ 5 Abs. 2 und 3	E 11. Juni 2003	1993 S. 6214	B 2 – 68 32 00 – J – 115/92
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5 b	A	Nr. 127 15. Juli 1982	B 3 – 68 71 00 – Ib – 81/80 B 2 – 44/79
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien – „tut gut“ Malztrunk –	§ 5 b	A	Nr. 209 8. November 1974	B 2 – 68 71 00 – Ib – 88/84
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5 b	A	1986 S. 13165	B 2 – 68 71 00 – Ib – 4/85
Kooperation mittelständischer Brauereien bei Herstellung und Vertrieb alkoholfreien Bieres unter einer gemeinsamen Marke (Arnegger alkoholfrei)	§ 5 b	A	1988 S. 2831	B 2 – 68 71 10 – Ib – 16/88 – 55/92

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Kooperation über Weinerfassung und -vermarktung „Weinforum Rheinhessen“	§ 5 b	A	1992 S. 4707	B 2 – 68 77 00 – Ib – 28/90
Normen- und Typenkartell für Einheitskunststoffkästen für Weinflaschen	§ 5 Abs. 1	A	1994 S. 10004	B 2 – 68 77 10 – E – 40/91 B 2 – 115/94
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984 S. 12483	B 2 – 68 79 00 – Ib – 94/78 122/84
Kooperation über den Vertrieb des Malzgetränks „VITAMALZ“	§ 5 b	A	1991 S. 5806	B 2 – 68 79 00 – Ib – 150/89
Spezi-Markengetränkerverband	§ 5 b	A	1986 S. 15573	B 2 – 68 79 00 – Ib – 165/85
Genossenschaft Deutscher Brunnen (Brunnen-Einheitsflasche)	§ 5 Abs. 2	E/ 3. Mai 1991	1988 S. 2483	B 2 – 68 79 10 – H – 70/84
Genossenschaft Deutscher Brunnen (1,25 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflasche und hellbraune Brunnen-Einheitskunststoffkästen für sechs Flaschen)	§ 5 Abs. 1	A	1990 S. 5708	B 2 – 68 79 10 – E – 115/89
Genossenschaft Deutscher Brunnen (0,5 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflaschen in Weißglas mit Außenschraubgewinde)	§ 5 Abs. 1	A	1991 S. 89	B 2 – 68 79 10 – E – 146/90
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
<i>– Baden-Württemberg –</i>				
Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken	§ 5 b	A	Nr. 1 3. Januar 1976	Baden- Württemberg IV 3721.44/60
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränke-abfüllanlage	§ 5 b	A	Nr. 16 24. Januar 1981	Baden- Württemberg IV 3721.5/3
<i>– Bayern –</i>				
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2	A	1985 S. 7846	Bayern 5552e 2 – VI/6b 58 029/76
Rieser Weizenbier GmbH	§ 5 b	A	1988 S. 3982	Bayern 5552e – W/2b – 34 724
<i>– Bremen –</i>				
Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5 b	A	Nr. 64 1. April 1980	Bremen 701-42-10/16

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Niedersachsen –				
Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2	A	Nr. 182 27. September 1979	Niedersachsen 322-50.12/10
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ost- friesland e. G. und vier privaten Molkereien	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 58 22. März 1980	Niedersachsen 322-50.19/20
– Nordrhein-Westfalen –				
Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2	A	Nr. 68 7. April 1976	Nordrhein- Westfalen I/D-3-72-01
Kölner Konditionenkartell für Faß-Kleingebinde	§ 2	A	1987 S. 9162	Nordrhein- Westfalen 412-72-01- (192/84)
Spezialisierungskartell zwischen der König-Brauerei GmbH & Co. KG, Duisburg, und der Privat- brauerei Gebr. Gatzweiler GmbH & Co., Düsseldorf	§ 5 a	A	1991 S. 7039	Nordrhein- Westfalen 412-72-01- (16/91)
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)				
Landesverband Bayerischer Bauinnungen	§ 5 b	A	1989 S. 5612	B 1 – 70 10 00 – Ib – 101/89
Baumeister-Haus GmbH	§ 5 b	A	1993 S. 6980	B 1 – 70 11 00 – Ib – 184/77
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5 b	A	Nr. 21 2. Februar 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 132/81
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 228 8. Dezember 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 169/81
Gleibauma GmbH	§ 5 b	A	Nr. 235 17. Dezember 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 170/81
Gleisbau-Union GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 140 3. August 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 174/81
Kölnleis Gleisbau GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 152 19. August 1982	B 1 – 70 12 20 – Ib – 20/82
Rationalisierungskartell Baustellenlogistik Potsdamer Platz GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1994 S. 3267	B 1 – 70 00 70 – I – 163/93
Mittelstandskartell Vereinigte Bauunternehmungen GmbH, Stockdorf (VBU)	§ 5 b	A	1994 S. 808	B 1 – 70 10 00 – Ib – 268/93
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bayern –				
Konditionenkartell VOB Nord- Oberpfalz e. V.	§ 2	A	1992 S. 5621	Bayern 5552a – W/1 d – 23 874

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
VOB-Konditionenkartell Bayern e. V.	§ 2	A	1986 S. 15900	Bayern 5552 a – IV/6 b – 57287/84
– Schleswig-Holstein –				
„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen GmbH	§ 5 b	A	Nr. 58 22. März 1980	Schleswig- Holstein VII 200a-J 4- 7000 (30)
Handel- und Handelhilfsgewerbe (71)				
HOMETREND-Kooperation von Raumausstattungs-großhändlern	§ 5 b	A	1988 S. 4489	B 2 – 71 10 63 – Ib – 120/87
ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V.	§ 2	A	Nr. 101 1. Juni 1979	B 5 – 71 20 37 – B – 70/67 B 2 – 18/78
FLEUROP-Vereinigung	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 30. Juni 1999	1992 S. 2218	B 2 – 71 20 78 – J – 9/79 B 9 – 15/88 – 20/89 – 12/90
Mediaagenturen	§ 5 b	A	1992 S. 5541	B 6 – 71 64 00 – Ib – 51/92
Vereinigte Auskunfteien Bürgel (VAB)	§ 5 b	A	1984 S. 917	B 4 – 71 68 00 – Ib – 7/84 B 10 – 42/90
Veranstalter von Studienreisen	§ 5 b	A	1992 S. 2628	B 9 – 71 71 00 – Ib – 36/92
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bremen –				
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker- Einzelhandels in Bremerhaven	§ 5 b	A	Nr. 187 7. Oktober 1982	Bremen 701-41-05/44
– Bayern –				
Kooperationskartell Münchener Ford-Händler (FTZ-Transporter- Zentrum GmbH)	§ 5 b	P	1993 S. 2442	Bayern 5552 e-W/1 a- 10831
– Niedersachsen –				
HANSA-Handelskontor Arbeits- gemeinschaft des Landeshandels	§ 5 b	A	1991 S. 524	Niedersachsen 32.2-50.15/12
Handwerk (72)				
Meisterbetriebe Bau + Ausbau Kreis Heidenheim	§ 5 b	A	1985 S. 3	B 1 – 72 11 00 – Ib – 101/84
Optic-Ring-Nord (ORN)	§ 5 b	A	1983 S. 11455	B 4 – 72 16 01 – Ib – 45/82
VOB-Konditionen-Kartell des pfälzischen Handwerks e. V.	§ 2	A	1994 S. 8350+11536	B 2 – 72 11 00 – B Z – 142/94

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5 b	A	1985 S. 9852	Baden- Württemberg IV 3732/2
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5 b	A	1985 S. 9852	Baden- Württemberg IV 3732/23
Arbeitskreis Freier Bauhandwerker Neckar-Enz	§ 5 b	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden- Württemberg IV 3732/30
Vereinigung Mannheimer Bauhandwerker	§ 5 b	A	1983 S. 9038	Baden- Württemberg IV 3732/35
„Bau und Ausbau“ – Meisterbetrieb Kreis Heidelberg	§ 5 b	A	1984 S. 6807	Baden- Württemberg IV 3732/38
Vereinigung Bauhandwerker-Ring Mühlacker und Umgebung	§ 5 b	A	1985 S. 8240	Baden- Württemberg IV 3732/48
Handwerksmeister-Zentrale „Bau und Ausbau“	§ 5 b	A	1986 S. 4143	Baden- Württemberg IV 3732/58
Meisterbetrieb „Bau + Ausbau“ Markgräflerland	§ 5 b	A	1986 S. 4452	Baden- Württemberg IV 3732/57
Fachgruppe örtlicher Bauhandwerker, Möglingen	§ 5 b	A	1986 S. 15470	Baden- Württemberg IV 3732/65
Filderstädter Handwerkerverbund	§ 5 b	A	1987 S. 13222	Baden- Württemberg IV 3732/68
VOB-Konditionenkartell Handwerkskammerbezirk Konstanz e. V.	§ 2	A	1989 S. 2552	Baden- Württemberg IV 3708.12/9
Lassen-Baral-Kreuz-Tempo Therm-LBK Freiburg	§ 5 b	A	1994 S. 11724	Baden- Württemberg I 4452.33/10
– Bayern –				
Bauhandwerkerkreis München	§ 5 b	A	1985 S. 14591	Bayern 5552 e – IV/6 b – 41 374/84
– Niedersachsen –				
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide“	§ 5 b	A	Nr. 27 10. Februar 1982	Niedersachsen 32.2-50.57/68
Bauhandwerker-Kooperation „Harzer Bauring GbR“	§ 5 b	A	1985 S. 793	Niedersachsen 32.2-50.57/128

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Nordrhein-Westfalen – Bauhandwerksmeister-Zentrale, Gelsenkirchen	§ 5 b	A	1983 S. 6896	Nordrhein- Westfalen I/D 2-73-11 (344/82)
– Rheinland-Pfalz – Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen	§ 5 b	A	Nr. 141 4. August 1981	Rheinland-Pfalz 824 – 42.7205 – 2121/81
– Sachsen – Kooperationskartell Bau Handwerksmeister – Vereinigung Oberlausitz	§ 5 b	A	1994 S. 3687	Sachsen 26.4451.2
Kooperationskartell „Bauhand- werker – Zentrale Oberelbe“	§ 5 b	A	1994 S. 1040, S. 5169	Sachsen 26.4451.2
Kooperationskartell „Bauhandwerksmeister – Zentrale Erzgebirge“	§ 5 b	A	1994 Nr. 67 9. April 1994	Sachsen 26.4451.2
Kulturelle Leistungen (74)				
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk	§ 5 b	A	Nr. 155 19. August 1976	B 4 – 74 51 00 – Ib – 184/75 Bb – 122/86
Verlag H. Schneider GmbH & Co. und Amphora Verlag Bräuel	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 52	B 6 – 74 51 00 – Ia – 18/87
Verlag für Apothekenwerbung Gebr. Storck GmbH und Verlag H. Schneider GmbH & Co. (Senioren-Magazin)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 3695	B 6 – 74 51 00 – Ia – 39/88
Lukullus Verlag GmbH & Co. KG, Bägeno Verlag GmbH & Co. KG und Werberuf GmbH	§ 5 a	A	1990 S. 618	B 6 – 74 51 00 – Ib – 112/89
Deutscher Fußball Bund	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1994 S. 5574	B 6 – 74 70 00 – I – 60/94
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg – Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH	5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	Baden- Württemberg IV 3788.6 – S. 1109
– Hessen – Rationalisierungsgemeinschaft Gießener Tageszeitungen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1992 S. 8369 + 1995 S. 223	IIa1-25-7451-26
– Nordrhein-Westfalen – Rheinisch-Bergische-Zeitungs- vertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 22 2. Februar 1977	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-94
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1991 S. 3942	Nordrhein- Westfalen 412-73-96/9/91

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Filmwirtschaft (75)				
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen	§ 2	A	Nr. 60 26. März 1977	B 4 – 75 70 00 – B – 140/75 B 2 – 166/80
Sonstige Dienstleistungen (76)				
Spezialisierungskartell für Recycling-Systeme	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 282	B 14 – 75 70 00 – Ia – 219/90
Kooperation mittelständischer Textilpflege-Unternehmen bei Leasing und Pflege von Textilien und Berufskleidung	§ 5 b	A	1992 S. 8523	B 2 – 76 60 00 – Ib – 135/81 – 113/91
Rationalisierungskartell für Betonpumpenleistungen	§ 5 b	A	1994 S. 2130	B 10 – 76 60 32 – Ib – 210/93
hogast Deutschland e. G. Einkaufskooperation	§ 5 c	A	–	B 10 – 76 10 00 – Ic – 18/91
Rationalisierungskartell Mittelstandsvereinigung Deutsche Heli Forst	§ 5 b	A	1993	B 10 – 76 25 00 – Ib – 21/93
Freie Berufe (77)				
InTra – 1. Fachübersetzer- genossenschaft eG	§ 5 b	A	1989 S. 2811	B 3 – 77 40 00 – Ib – 189/74 B 4 – 39/81
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Rationalisierungskartell von Stuttgarter Fahrschulen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/24. Februar 1996	1991 S. 1993	Baden- Württemberg I 4452.43/17
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Landkreis Ravensburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E/20. Februar 1998	1992 S. 3908	Baden- Württemberg I 3792.70/150
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Hohenlohe-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Juli 1998	1993 S. 7785	Baden- Württemberg I 4452.43/14
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Ortenau-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/8. Oktober 1998	1993 S. 10031	Baden- Württemberg I 4452.43/16
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Emmendingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/14. Novem- ber 1998	1993 S. 11029	Baden- Württemberg I 4452.43/21
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Tuttlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/7. Januar 1999	1994 S. 673	Baden- Württemberg I 4452.43/22
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Land- kreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg im Breisgau	§ 5 Abs. 2 und 3	E/15. Januar 1999	1994 S. 1250	Baden- Württemberg I 4452.43/24

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Heidenheim	§ 5 Abs. 2 und 3	E/6. Juni 1999	1994 S. 6769	Baden- Württemberg I 4452.43/30
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Pforzheim und dem Enzkreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/5. Dezem- ber 1999	1994 S. 11115 + 12450	Baden- Württemberg I 4452.43/2
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Sigmaringen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/29. April 1995	1992 S. 4221	Baden- Württemberg I 4452.43/5
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Karlsruhe	§ 5 Abs. 2 und 3	E/29. April 1995	1992 S. 4221	Baden- Württemberg I 4452.43/6
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Rhein-Neckar-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/10. Dezem- ber 1995	1992 S. 6546	Baden- Württemberg I 4452.43/7
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt	§ 5 Abs. 2 und 3	E/6. März 1995	1992 S. 2360	Baden- Württemberg I 4452.43/4
Rationalisierungskartell von Fahrschulen aus dem Rems-Murr-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/16. Juli 1999	1994 S. 8074	Baden- Württemberg I 4452.43/32
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Mannheim	§ 5 Abs. 2 und 3	E/22. Januar 1996	1993 S. 814	Baden- Württemberg I 4452.43/1
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Waldshut	§ 5 Abs. 2 und 3	E/16. Juli 1995	1992 S. 6032	Baden- Württemberg I 4452.43/8
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus Ulm und dem Alb-Donau- Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/20. Novem- ber 1995	1992 S. 9111	Baden- Württemberg I 4452.43/9
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Main-Tauber-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/17. Februar 1996	1993 S. 2186	Baden- Württemberg I 4452.43/11
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Reutlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/8. März 1996	1993 S. 2987	Baden- Württemberg I 4452.43/12
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Schwäbisch-Hall	§ 5 Abs. 2 und 3	E/27. Oktober 1996	1993 S. 10031	Baden- Württemberg I 4452.43/19
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Stuttgart (FaP-Kartell II)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/17. Dezem- ber 1998	1994 S. 36	Baden- Württemberg I 4452.43/23
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus der Stadt und dem Landkreis Heilbronn	§ 5 Abs. 2 und 3	E/8. Mai 1997	1994 S. 2131 + 5734	Baden- Württemberg I 4452.43/29
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)				
Rationalisierungskartell für die Vermarktung von Speisezwiebeln	§ 5b	A	1988 S. 2603	B 2 – 78 51 00 – Ib – 101/87

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Hessen – Genossenschaft der Friedhofsgärtner e. V.	§ 2	A	1993 S. 566	Hessen IIa1-25-7651-01
– Rheinland-Pfalz – Rheinland-Pfälzische Friedhofsgärtner	§ 2	P	1995 S. 4476	Rheinland-Pfalz 8025-41.1212
Verkehrs- und Fernmelde- wesen (79)				
System-gut Logistik Service GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. April 1997	1993 S. 870	B 6 – 79 60 00 – Ib – 151/85 B 5 – 79 60 00 – J – 40/87 B 9 – 79 60 00 – J – 35/92
UTS Umzugs- und Transport- systeme GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1986 S. 11722	B 6 – 79 60 00 – Ib – 34/86 B 5 – 49/88
German Parcel Paket-Logistik GmbH	§ 5b	A	1992 S. 2218	B 5 – 79f 61 00 – Ib – 220/88 194/89 B 9 – 79 61 00 – Ib – 38/92
CODIS	§ 5b	A	1994 S. 7458	B 9 – 79 61 00 – Ib – 17/94
Rhein-Main Air Truck	§ 5 Abs. 2	E	1994 S. 7355	B 9 – 79 62 00 – I – 22/94
Cargo Line GmbH	§ 5b	A	1994 S. 8836 + 10956	B 9 – 79 63 00 – A – 24/94
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport	§ 5b	A	1990 S. 642	B 3 – 79 63 00 – Ib – 122/82 – B 6 – 44/84 B 5 – 51/87 B 9 – 43/92
Pinguin-Frischfracht-System- Zentrale GmbH	§ 5b	A	1987 S. 13845	B 6 – 79 63 00 – IB – 74/86 B 5 – 57/87 B 9 – 43/92
conFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1993 S. 9702	B 9 – 79 63 00 – Ib – 20/80 B 3 – 57/87 B 6 – 55/84 B 5 – 42/87 B 9 – 30/92
COMTRAMS Comfort Möbel- transportgesellschaft mbH.	§ 5b	A	1990 S. 1084	B 5 – 79 63 00 – Ib – 208/89
Artmobil Kunstspedition GmbH	§ 5b	A	1993 S. 9702 1994 S. 5426	B 5 – 79 63 00 – Ib – 156/89 B 9 – 79 63 00 – Ib – 40/92
IDS-ONE DAY	§ 5b	A	1991 S. 4054	B 5 – 79 63 00 – Ib – 53/89

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
German Network Kurier-Logistik- service GmbH	§ 5 b	A	1993 S. 9592	B 9 – 79 70 00 – Ib – 15/93
DMS Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1993 S. 9702	B 9 – 79 63 00 – Ib – 70/92 (B5 – 52/87)
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5 b	A	1984 S. 1631	Baden- Württemberg IV 3776/92
Rationalisierungskartell für den Verkehr mit Mietwagen	§ 5 b	A	1986 S. 11207	Baden- Württemberg IV 3776/123
– Hamburg –				
City-Express	§ 5 b	A	Nr. 132 22. Juli 1981	Hamburg WF2/702.135-1- 07/20
Verein der Fahrer der Funk- piloten e. V., Hamburg	§ 5 b	A	1994 S. 2581	Hamburg WF2/702.135-1- 07/20 (1)
Bike-Kuriere	§ 5 b	A	1994 S. 11575	Hamburg WF2/702.135-1- 07/20 (6)
– Hessen –				
Abschlepp-Arbeits-Gemeinschaft GbR (A.A.G).	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezem- ber 1994	1994 S. 11085	Hessen IIa 1-25-7980-02
Funkboten-Kurierdienst	§ 5 b	A	1994 S. 10852 + 1995 S. 473	Hessen IIa 1-25-7977-01
Blitz-Kurier-Service	§ 5 b	A	1993 S. 9685	Hessen Za 5-25-7977-02
Funk-Kurier GmbH	§ 5 b	A	1987 S. 7650	Hessen Za 5-25-7977-03
Funk-Express-Ziegler GmbH	§ 5 b	A	1987 S. 10040	Hessen Za 5-25-7977-04
Die Flitzer	§ 5 b	A	1989 S. 5311	Hessen Za 5-25-7977-05
Eilkurier-Service GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 5187	Hessen Za 5-25-7977-07
Königs-Kurier-Service	§ 5 b	A	1993 S. 3683	Hessen Za 5-25-7977-08
Frankfurter-Courier-Kartell	§ 5 b	A	1987 S. 7650	Hessen Za 5-25-7977-10
Gemeinschaft der Funkkuriere (GbR)	§ 5 b	A	1977 S. 832	Hessen IIa 1-25-7977-11
Gießener Funk-Taxen-Dienst e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/15. Dezem- ber 1995	1992 S. 10	Hessen IIa 1-25-7975-07

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Niedersachsen – Hans Reiter & Partner GbR Göttinger Abschlepp-Zentrale	§ 5 b	A	1986 S. 9490	Niedersachsen 32.2-50.10/10
– Sachsen – Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft AAG (GbR), Leipzig	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. August 1995	1993 S. 874 1994 S. 11904 1995 S. 883	Dresden/ Sachsen 26.4452.2
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80) Konditionenkartell des Pfand- kreditgewerbes	§ 2	A	Nr. 164 2. September 1977	B 4 – 80 90 00 – B – 225/64 B 1 – 147/77 B 2 – 164/80

5. Normen- und Typenempfehlungen

– Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 –

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)			
Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz“	1984, S. 1864	B 1 – 25 36 00 – EO – 110/83
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Schleifmittelkörnung	1984, S. 10003	B 1 – 25 80 00 – O – 91/84
Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e. V. und Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973	B 4 – 25 80 00 – EO – 166/72 B 1 – 111/86
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen, Kraftverkehre und Seilbahnen e. V. (BDE)	Standard-Diesellokomotive	1991, S. 90	B 5 – 31 71 10 – EO – 109/75 144/90
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personennahschnellverkehrs	Nr. 141, 5. August 1970	B 5 – 31 74 10 – EO – 89/70
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Oberbau von Schienenwegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972	B 5 – 31 99 20 – EO – 177/71 86/86
Maschinenbauerzeugnisse (32)			
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Automaten	Nr. 40, 26. Februar 1977	B 5 – 31 63 17 – EO – 125/76 B 4 – 170/86
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979	B 5 – 32 63 17 – EO – 71/78 B 4 – 176/86
Straßenfahrzeuge (33)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723	B 7 – 33 15 00 – EO – 80/83 B 5 – 29/88
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969	B 2 – 33 15 00 – EBO – 112/86
Luft- und Raumfahrzeuge (35)			
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V.	Qualitätssicherungs-forderungen	1984, S. 13995	B 7 – 35 00 00 – EBO – 26/82 B 2 – 110/86
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)			
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1991, S. 8183	B 7 – 36 77 00 – EO – 156/91 (B7 – 36 00 00 – EBO – 34/90 B 2 – 36 00 00 – EBO – 111/86)

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Vereinigung Industrieller Kraftwirtschaft e. V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchronmotoren	Nr. 124, 7. Juli 1976	B 4 – 36 11 00 – EO – 91/75 B 7 – 126/86
Rationalisierungsverband Kabel (RVK)	Starkstromkabel	1985, S. 13185	B 7 – 36 26 10 – EO – 116/85
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI)	Beschallungsanlagen	1987, S. 2886	B 7 – 36 63 00 – EO – 47/86
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)			
Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V.	Typenliste Ausgabe Oktober 1973	1985, S. 1906	B 5 – 38 43 00 – EO – 39/80
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)			
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Maßberechnung von Hobelware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 2, 4. Januar 1975	B 3 – 53 22 00 – EO – 201/74 B 1 – 108/86
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Sortierung von Profilholz (Fichte/Tanne und Kiefer)	Nr. 206, 4. November 1982	B 3 – 53 22 00 – EO – 68/76 B 1 – 113/86
Holzwaren (54)			
Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e. V.“	einheitliches Datenformat	Nr. 157, 26. August 1981	B 2 – 54 20 00 – EO – 160/80 B 1 – 114/86
Papier- und Pappwaren (56)			
Verband der Wellpappen-Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978	B 1 – 56 54 10 – EO – 25/78 B 6 – 124/86 B 5 – 24/88
Kunststofferzeugnisse (58)			
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Vereinheitlichung von Transportbehältern	1988, S. 3759	B 3 – 58 40 00 – EO – 57/88
Verband der Chemischen Industrie e. V.	Beschaffung, Prüfung und Beurteilung von Packmitteln	1992 ,S. 1210	B 3 – 58 40 00 – EO – 34/91
Textilien (63)			
Interessengemeinschaft Einheitliche Scheibenspulen für Seile und ähnliche Produkte	normierte Mehrwegscheibenspulen	1993, S. 3746	B 2 – 65 53 00 – E – 181/92
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)			
Deutsches Milchkontor GmbH	Verpackungsmaterial für Butter	Nr. 81, 28. April 1978	B 2 – 68 32 00 – EO – 203/77
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)			
Kulturelle Leistungen (74)			
Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate“	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 223, 29. November 1972	B 4 – 74 51 00 – EO – 176/72 B 6 – 121/86

6. Konditionenempfehlungen

– Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB –

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse (22)		
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	(Pfanderhebung für Druckgasflaschen 11-kg- und 33-kg-Flaschen	1992, S. 8395
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)		
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie	1990, S. 133
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegewerbes	Nr. 123, 9. Juli 1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13, 19. Januar 1979
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	„Dachziegel-Garantieschein“	1986, S. 6835
Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse – Inland –	1994, S. 6261
Bundesverband der Deutschen Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e. V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	1994, S. 3886/3887
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge des Betonfertigteil- und Betonsteingewerbes	Nr. 181, 26. September 1979
Eisen und Stahl (27)		
Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Eisen- und Stahlindustrie Inland/Montanunion	1988, S. 5109
Gießereierzeugnisse (29)		
Deutscher Gießereiverband (DGV) e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	1989, S. 21
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	Nr. 134, 21. Juli 1978
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)		
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	1988, S. 5416
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e. V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55, 19. März 1980
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)		
Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21, 31. Januar 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Stahlbau-Verband	Allgemeine Bedingungen für die Montage von Stahlkonstruktionen	1987, S. 4282
Deutscher Stahlbau-Verband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80, 29. April 1982
Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e. V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau	Nr. 65, 3. April 1982
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VÖV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbetonschwellen	Nr. 49, 11. März 1980
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte	1993, S. 6290
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	„Sonderbedingungen für den übermäßigen Abrieb an Schnecke und Zylinder bei Einschneckenextrudern“	1992, S. 7830
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) – (AGB-Formenbau)	1983, S. 12047
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	1992, S. 2628
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen – Kurzfassung –	1992, S. 9320
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e. V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der dem BHKS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15, 23. Januar 1980
Verband Deutscher Hersteller von Weichstoff-Kompensatoren e. V.	Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung für Weichstoff-Kompensatoren	1986, S. 15107
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e. V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	Nr. 32, 15. Februar 1980
Hauptverband des Deutschen Baugewerbes und Zentralverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte Kurz- und Langfassung	1992, S. 7142
Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	1993, S. 6290
Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e. V.	Ergänzende Vertragsbedingungen zur VOL für die Gewerke Sterilisations- und Desinfektionsanlagen	1992, S. 9543
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e. V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller gewerblicher Geschirrspülmaschinen e. V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88, 10. Mai 1980
Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	Nr. 211, 9. November 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII, 1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42, 1. März 1978
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.	Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte	1993, S. 6290
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S. 1477
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1993, S. 6290
Straßenfahrzeuge (33)		
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VÖV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienebus SL II	1984, S. 1217
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	Nr. 172, 16. September 1982
Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197, 21. Oktober 1982
Wasserfahrzeuge (34)		
Deutscher Boots- und Schiffbauerverband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung auf den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65, 3. April 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschifffahrt e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen – VBMA 1981)	Nr. 12, 20. Januar 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschifffahrt e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181, 26. September 1979
Deutscher Boots- und Schiffbauerverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	Nr. 100, 2. Juni 1981
Luft- und Raumfahrzeuge (35)		
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V. (BDLI)	Qualitätssicherungsforderungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrtindustrie	1984, S. 13995
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	1993, S. 5031
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1991, S. 8183
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) – Fachverband Galvanotechnik –	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	Nr. 47, 8. März 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachverband Lichtwerbung e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V.	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen	Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts-Antennenanlagen und private Breitbandanlagen	1984, S. 13664
Verband der deutschen Leiterplattenindustrie	Qualitätssicherungsvereinbarung für Leiterplatten	1993, S. 3258
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)		
Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Meß- und Automatisierungstechnik	1990, S. 6374
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)		
Industrieverband Verkehrszeichen e. V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 181, 26. September 1979
Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Aluminiumfolien für technische Anwendungen und für Verpackungsmaterialien aus Aluminiumfolien	1992, S. 4432
Verband der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatorenindustrie e. V. (VMK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatorenindustrie	1983, S. 12047
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) für Druckgasdosen	Nr. 9, 14. Januar 1977
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä. (39)		
Fachabteilung Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter im Bundesverband der Sportartikelindustrie e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter	1988, S. 488
Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e. V.	Einheitliche Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Spielwaren-Industrie	1995, S. 471
Chemische Erzeugnisse (40)		
Verband der Mikrofilm-Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Mikrofilm-Fachbetriebe	1983, S. 11412
Fachverband Klebstoffindustrie e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Klebstoffindustrie	1988, S. 699
Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e. V. (TEGEWA)	Allgemeine Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	1993, S. 5487
Feinkeramische Erzeugnisse (51)		
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e. V.	Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese“	Nr. 65, 3. April 1981

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Glas und Glaswaren (52) Verein der Glasindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 13, 19. Januar 1979
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53) Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Sägeindustrie für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr sowie für den kaufmännischen Geschäftsverkehr – Fassung 1987 –	Nr. 46, 7. März 1978 1987, S. 7852
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Bayern – Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 178, 21. September 1978
Holzwaren (54) Studiengemeinschaft Holzleimbau e. V. Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie Fachverband der deutschen Schulmöbelindustrie e. V. Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie) Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU) Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie	1985, S. 1906 Nr. 171, 15. September 1981 Nr. 38, 23. Februar 1978 Nr. 15, 23. Januar 1980 Nr. 192, 11. Oktober 1978
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55) Verband Deutscher Papierfabriken e. V. Bundesverband Papierrohstoffe e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1984, S. 785 1983, S. 2948
Papier- und Pappwaren (56) Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e. V. Verband Deutscher Musterhersteller e. V. Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e. V. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren	1983, S. 10359 1983, S. 7908 1984, S. 9733

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungs-fabriken	1983, S. 12313
Gemeinschaft Papiersackindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	1994, S. 11700
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Fachverband Faltschachtel-Industrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtel-Industrie	1985, S. 14052
Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von Hartpapierwaren und Rundgefäßen	1985, S. 12379
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen (57)		
Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	1993, S. 6447
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e. V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Kunststoffherzeugnisse (58)		
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	1985, S. 4673
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216, 16. November 1978
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen – Qualitätssicherungsbedingungen – für technische Teile aus Kunststoff	1985, S. 4673
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e. V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	1985, S. 4286
Lederwaren und Schuhe (62)		
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Mecklenburg-Vorpommern –		
Einzelhandelsverband – Mecklenburg-Vorpommern –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewährleistungsumfang im Handel mit Lederwaren und Schuhen	Nr. 234, 12. Dezember 1992 V/540-611.1.3
Textilien (63)		
Industrieverband Reiß-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646
Bekleidung (64)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion	1984, S. 10328
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen	1994, S. 10044

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis reine Miete	1985, S. 830
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	1985, S. 830
Bundesverband des Lohngewerbes e. V.	Allgemeine Verbandsbedingungen für Lohnaufträge im Bekleidungs-gewerbe	1992, S. 310
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)		
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Brauwirtschaft	1993, S. 10134
Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Mineralwasser, Mineralbrunnen-Erfrischungsgetränke	1993, S. 278
Bauwirtschaft und Grundstücks-wesen (70)		
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster – Gebäude – mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB – für freiberuflich Tätige	Nr. 214, 17. November 1979
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Nachunternehmervertrag im Baugewerbe	1987, S. 4281
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Muster eines Vertrages für schlüsselfertiges Bauen (einschließlich Schiedsgerichtsvereinbarung)	1987, S. 14522
Deutscher Abbruchverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1986, S. 813
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1985, S. 4157
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Muster für General- und für Nachunternehmerverträge bei der industriellen Errichtung schlüsselfertiger Bauten	1988, S. 3695
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Empfehlung zur Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Spezial-tiefbau	1991, S. 6580
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) – Fassung 1984 –	1984, S. 7797
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e. V.	Empfehlung von Muster-Kaufverträgen für zu errichtende Eigenheime und Eigentumswohnungen	1991, S. 2716
Verband der Park- und Garagenhäuser e. V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129, 17. Juli 1981
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e. V.	Mustermietverträge	1990, S. 3865
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.	Architektenvertrag gemeinnütziger Wohnungsunternehmen	Nr. 118, 2. Juli 1981

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Baden-Württemberg – Gemeindetag Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Vergabe von kommunalen Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau	1985, S. 3122
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)		
Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	1986, S. 1696
Großhandelsverband für Floristen- und Gärtnerbedarf e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	1986, S. 814
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125, 8. Juli 1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1984, S. 1864
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e. V.	Händler-Vertrag für den Industrie- und Baumaschinenhandel	1992, S. 6655
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	Nr. 218, 23. November 1977
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	1990, S. 2229
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e. V. – VSI –	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	1989, S. 5835
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e. V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13, 19. Januar 1979
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	Nr. 122, 8. Juli 1980
Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e. V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	1989, S. 2810
Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	1989, S. 2810
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177, 20. September 1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4, 8. Januar 1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Ausdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen, usw. empfohlen)	Nr. 4, 8. Januar 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133, 20. Juli 1979
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	1984, S. 1217
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (Kurzfassung)	1984, S. 1217
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	1992, S. 4462
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e. V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202, 28. Oktober 1982
Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Baden-Württemberg, Landesverband des Bayerischen Getränkefachhandels, Verband des Bier- und Getränkefachgroßhandels Hessen, Verband des Getränkefachgroßhandels Norddeutschland, Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Nordrhein-Westfalen, Fachverband des Bier- und Mineralwasser-Großhandels Pfalz, Fachverband Getränkegroßhandel Rheinland-Saar	Allgemeine Einkaufsbedingungen des Getränkefachgroßhandels	1987, S. 6713
Bundesverband der Deutschen Weinkommission e. V.	Geschäftsbedingungen für den Kauf bzw. Verkauf von Trauben, Maische, Most und Wein	1990, S. 3038
Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	Nr. 189, 10. Oktober 1975
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126, 9. Juli 1976
Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	Nr. 227, 6. Dezember 1977
Bundesverband Bürowirtschaft e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bürowirtschaftlichen Fachhandel	1985, S. 1905
Arbeitskreis der Bauelemente-Fachbetriebe e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bauelemente-Fachbranche	1985, S. 4796
Verein Deutscher Metallhändler e. V.	Allgemeine Vertragsbedingungen für Handel mit Nebenmetallen	1985, S. 1021
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	1991, S. 4261
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	Nr. 231, 10. Dezember 1981

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft) –	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft)	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen-Garantie	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e. V.	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA), Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Neuwagen-Verkaufsbedingungen)	1991, S. 4746
Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177, 20. September 1979
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1987, S. 13432
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46, 7. März 1978
Fachverband Surf-Handel e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Surf-Fachhandels	1986, S. 11206
Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	1986, S. 12302
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten von kunstgewerblichen Artikeln, Geschenkartikeln und Wohndesign	1985, S. 2227
Verband der Technischen Händler e. V. (VTH)	Allgemeine Verkaufsbedingungen des technischen Handels	1993, S. 2682
Verband der Technischen Händler e. V. (VTH)	Allgemeine Einkaufsbedingungen des technischen Handels	1989, S. 3483
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen des Reifenhandels und Vulkaniseur-Handwerks	1990, S. 3574
Berufsverband des Deutschen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonventionen“	Nr. 201, 27. Oktober 1981
Verband Deutscher Sportfachhandel e. V. (vds)	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Gewährleistung bei Sportartikeln, Sportschuhen und Sportbekleidung	1988, S. 2157
Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels e. V.	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Landhandel	1983, S. 2579

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachverband Deutscher Floristen e. V. – Bundesverband – (FDF)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Blumengeschäfte	1989, S. 4321
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1992, S. 9764
Zentralverband der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	1993, S. 7718
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1993, S. 5336
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151, 16. August 1980
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. (VDM)	Muster eines Verwaltervertrags und einer Verwaltervollmacht für Wohnungseigentum	1988, S. 1574
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigerern	Nr. 113, 25. Juni 1981
Arbeitskreis selbständiger Reisebüros e. V. (asr)	Agenturvertrag für die Vermittlung von Reisen	1989, S. 2079
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1994, S. 6767
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Hotelreservierungsvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen	1990, S. 2959
Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmen e. V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1994, S. 10227
Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmen e. V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelreservierungsverträge	1990, S. 1455
RDA-Internationaler Bustouristik Verband e. V., Frankfurt/M.	Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietomnibussen Geschäftsbedingungen für die Beförderung mit Omnibussen	1992, S. 8499
Außenhandelsverband für Mineralöl e. V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel – Standardbedingungen für Bargeldgeschäfte –	1984, S. 10928
Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e. V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exporteure von Eisen- und Metallwaren	Nr. 187, 4. Oktober 1978
Vereinigung des Wollhandels e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409
Bundesinnungsverband für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk und der Fahrrad- und Kraftrad-Gewerbeverband (FKG) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen im Zweiradmechaniker-Handwerk und -Handel	1993, S. 6215
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V.	Allgemeine Auftrags- und Versteigerungsbedingungen für Kunstversteigerer	1993, S. 10346
Großhandelsverband Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Großhandels mit Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf	1994, S. 4377

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		
Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209, 9. November 1982
– Bayern –		
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optik- artikeln	Nr. 26, 7. Februar 1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227, 7. Dezember 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 1, 7. Januar 1992
– Berlin –		
Verband des Berliner Schuheinzel- handels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227
– Bremen –		
Fachverband Schuhe Bremen e. V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbe- dingungen über den Umfang der Gewähr- leistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 11724
– Hamburg –		
Fachverband des Hamburger Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
– Hessen –		
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V.	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbe- dingungen über den Umfang der Gewähr- leistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 12508
– Niedersachsen –		
Einzelhandelsverband Nieder- sachsen e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837
– Nordrhein-Westfalen –		
Westfälischer Genossenschafts- verband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für das Warengeschäft	Nr. 85, 8. Mai 1979
Einzelhandelsverband Nordrhein e. V., Landesverband des Westfälisch- Lippischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2949
– Rheinland-Pfalz –		
Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeine Geschäfts- bedingungen über den Umfang der Gewähr- leistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 3080

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
– Saarland – Verband des Saarländischen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217, 23. November 1982
– Schleswig-Holstein – Einzelhandelsverband Schleswig- Holstein	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingun- gen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	Nr. 203, 29. Oktober 1982
Handwerk (72)		
Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	Nr. 151, 16. August 1980
Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	1992, S. 6326
Zentralverband der genossen- schaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZFENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedin- gungen der Maler-Einkaufsgenossenschaften	1983, S. 2129
Bundesverband Metall – Vereinigung Deutscher Metallhandwerke –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge mit dem Metallbauverband der Fachrichtung Konstruktionstechnik	1991, S. 7884/7885
Bundesverband Metall – Vereinigung Deutscher Metallhandwerke –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Maschinenbau-, Werkzeugmacher-, Feinmechanik- und Dreherarbeiten	1994, S. 8068
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung von Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231, 18. Dezember 1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauschlosser- und Zaunarbeiter und für Materiallieferungen	Nr. 110, 22. Juni 1982
Zentralverband des Kraftfahrzeug- handwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kosten- voranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen)	1993, S. 10493
Bundesfachverband Wasserauf- bereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114, 24. Juni 1977
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentral- heizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	1994, S. 3886
Verband Deutscher Kälte-Klima- Fachleute e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1989, S. 1454
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechnebenstellen- anlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprech- nebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vertrag über die Vermietung und Einrichtung von Fernmeldeanlagen (mit/ohne Schutzvertrag) nebst allgemeinen Bedingungen dazu	1987, S. 11474
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89, 13. Mai 1982
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Verträgen mit Kaufleuten	1984, S. 1719
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernstehtechner-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Bedingungen für eingeschränkte Gewährleistung bei Geräteelieferungen	Nr. 100, 24. Mai 1976
Bundesinnungsverband der Galvaniseure	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Galvaniseur- und Metallschleiferbetriebe	1991, S. 5933
Zentralverband parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	983, S. 5972
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	1993, S. 9592
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133, 23. Juli 1981
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen – Bundesinnungsverband –	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118, 30. Juni 1977
Centralverband Deutscher Photographen	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Photographenhandwerks	1988, S. 5343
Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk	1985, S. 1285
Bundesverband Druck e. V.	Geschäftsbedingungen für Aufträge über die Herstellung von Büchern	1987, S. 5502
Bund Deutscher Orgelbaumeister e. V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks – Bundesfachverband für Reifentechnik und -gewerbe –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	Nr. 100, 2. Juni 1981
Verband der Motoren-Instandsetzungsbetriebe e. V.	Empfehlung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1994, S. 11699

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg – Bundesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Allgemeine Geschäftsbedingungen, unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Nr. 221, 27. November 1979
– Berlin – Galvaniseur- und Metallschleifer-Innung Berlin	Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte	1983, S. 2529
– Niedersachsen – Landesinnungsverband des Niedersächsischen Maler- und Lackiererhandwerks	Vertragsbedingungen für die Ausführung von Maler- und Lackierarbeiten	1994, S. 10228
Kulturelle Leistungen (74)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Einkaufsbedingungen der Verlage für Lieferungen und Leistungen	1987, S. 4209
Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V.	Verkehrsordnung im Buchhandel	1989, S. 4247
Filmwirtschaft (75)		
Verband Deutscher Werbefilmproduzenten e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werbefilmen	1992, S. 8624
Sonstige Dienstleistungen (76)		
Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	Nr. 61, 30. März 1982
Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagen-gewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/ Portalwaschanlagen)	Nr. 177, 20. September 1979
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Krankenhausbehandlungs-Verträge	1994, S. 1131
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für ambulante Operationsleistungen	1994, S. 1131
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1990, S. 5881
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1990, S. 5881
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen	Nr. 100, 2. Juni 1981
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Neufahrzeugen zur privaten Nutzung	1994, S. 12144
IHA-Hotels Deutschland e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen	1994, S. 11903
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern – Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1984, S. 9666

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
– Nordrhein-Westfalen – Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e. V.	Konditionenempfehlung ersparte Aufwendungen	1986, S. 3287
– Baden-Württemberg – Gaststättenverband Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Berechnung ersparter Aufwendungen zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1987, S. 1178
Freie Berufe (77) Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer	1990, S. 1753
Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 118, 29. Juni 1978
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstattung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	Nr. 36, 21. Februar 1981
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände – ABDA	Apothekenpachtvertrags-Muster	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e. V.	Einheitliche Vordrucke beim Geltendmachen von Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)	Allgemeine Geschäftsbedingungen	1993, S. 3957
Commercial Composers Club e. V. (C.C.C.)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Komposition, Musikberatung, etc.	1993, S. 6214
Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e. V.	Unternehmensberatungsvertrag nebst Zusatzvereinbarung und Allgemeinen Beratungsbedingungen	1992, S. 8957
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V.; jetzt: Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe und Muster eines Dienstleistungs-Vertrages	1986, S. 5248
Bundesarchitektenkammer	Bauvertragsmuster (Angebots- und Auftragschreiben; allgemeine, besondere und zusätzliche Vertragsbindungen) und Muster einer Abnahmebescheinigung	1985, S. 3521
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Gebäude und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA)	1994, S. 8512

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Freianlagen und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) – Landschaftsarchitektenverträge –	1985, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für den raumbildenden Ausbau und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) – Innenarchitektenverträge –	1985, S. 3525
Bund freischaffender Foto-Designer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtasschulen)	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsgymnasien in freier Trägerschaft	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissenschaftlich-technische Schulen/ andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für die Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft	1989, S. 5937
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V., Bienenbüttel	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	1993, S. 2683
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.	Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen	1995, S. 687
Institut d. Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1995, S. 1297
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern –		
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43, 1. März 1980
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)		
Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	Nr. 138, 27. Juli 1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5, 9. Januar 1974
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e. V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107, 15. Juni 1982
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Konditionenempfehlung für die Vermarktung von Schlachtschweinen	1988, S. 4076

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V., Bundesverband Deutscher Samenkaufleute und Pflanzenzüchter e. V., Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e. V., Bundesverband der VO-Firmen e. V., Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut	1987, S. 1582
Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40, 27. Februar 1981
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. und Verband Deutscher Rebenpflanzenguterzeuger e. V.	Lieferbedingungen für Rebenpflanzgut	1988, S. 51
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42, 1. März 1975
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	1990, S. 34
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. und Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.	Nachunternehmervertrag Dachbegrünungen	1992, S. 45
Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195, 18. Oktober 1975
Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211, 9. November 1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230, 9. Dezember 1977
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern –		
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89, 11. Mai 1977
Bayerischer Gärtnerei-Verband e. V.	Empfehlung eines Überwinterungsvertrages für Kübelpflanzen	1990, S. 925
– Niedersachsen –		
Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)“	Nr. 197, 10. Oktober 1979
– Nordrhein-Westfalen –		
Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48, 11. März 1981
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)		
Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	Nr. 69, 11. April 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.	Allgemeine Bedingungen für Umzugstransporte von und nach Übersee	1988, S. 4513
Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	1984, S. 13916
Bundesverband Spedition und Lagerei e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)	1993, S. 952
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditionsleistungen bei Übersee-Umzügen von Angehörigen der US-Stationierungstreitkräfte	Nr. 82, 30. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.	Lagervertrag mit Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports	1987, S. 3577
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschland e. V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	1991, S. 632
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15, 23. Januar 1980
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. (BDO)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr	1991, S. 6474
Bundesverband Deutschen Binnenschifffahrt e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Tankschiff-Transportbedingungen (TTB)	1994, S. 4803/4804
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Hamburg –		
Verein Hamburger Lagerhalter e. V., Verein Hamburgischer Quartiersleute von 1886 e. V.	Unverbindliche Empfehlung Hamburger Lagerungsbedingungen	1990, S. 4194
Verein Hamburger Stauer von 1886 e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4195
Verein selbständiger Ladungskontrolleure e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4196
Verein der Schiffsreinigungs-, Malerei- und Kesselreinigungsbetriebe	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5212
Vereinigung der Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungsunternehmen	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5213
Unternehmensverband Hafen Hamburg e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Kaibetriebsordnung)	1993, S. 8678
Vereinigung der Wäge- und Kontrollfirmen	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 6251
Hafenschifffahrtsverband Hamburg e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Hafenschifffahrtsunternehmen in Hamburg	1991, S. 243

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verein Hamburger Seehafenbetriebe e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Greiferbetriebe im Hamburger Hafen	1991, S. 2347
Hafenschiffahrtsverband Hamburg e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Bugsieren von Fluß- und Hafenfahrzeugen im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3618
Hafenschiffahrtsverband Hamburg e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Vermieten von Schuten und Pontons im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3619
Unternehmensverband Hafen Hamburg e. V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Kaiumschlagsunternehmen im Hamburger Hafen (Kaibetriebsordnung)	1993, S. 8678

Stand: 31. Dezember 1994

7. Anerkannte Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Mineralölerzeugnisse (22) Mineralölwirtschaftsverband e. V.	1992 S. 5171	B 8 – 22 10 00 Y – 9/91
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30) Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34 17. Februar 1961	B 5 – 30 00 00 – Y – 23/61
Maschinenbauerzeugnisse (32) Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	Nr. 157 24. August 1966	B 5 – 32 63 00 – Y – 28/65 B 4 – 23/88
Elektrotechnische Erzeugnisse (36) Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Nr. 232 12. Dezember 1978	B 4 – 36 00 00 – Y – 36/78 B 7 – 127/86
Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	Nr. 221 28. November 1974	B 4 – 36 41 00 – Y – 15/73 B 3 – 42/83 B 7 – 124/86
International Association of Pacemaker Manufacturers	1984 S. 13490	B 7 – 36 81 90 – Y – 122/84
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37) Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V.	Nr. 167 6. September 1978	B 4 – 37 20 00 – Y – 148/77
Güterzeichengemeinschaft Medizinische Gummistrümpfe e. V.	Nr. 149 14. August 1982	B 3 – 37 67 11 – Y – 32/82 B 4 – 31/80
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38) Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e. V.	Nr. 93 18. Mai 1979	B 5 – 38 42 00 – Y – 68/77
Chemische Erzeugnisse (40) Verband der Lackindustrie e. V.	Nr. 14 20. Januar 1967	B 3 – 46 41 00 – Y – 172/69
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1988 S. 4243	B 3 – 47 00 00 – Y – 65/71 83/77 32/81 24/82 104/86 28/87 109/87
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1993 S. 1675	B 3 – 47 00 00 – Y – 35/91 134/92

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	1986 S. 8653	B 3 – 47 47 00 – Y – 92/85
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.	Nr. 58 23. März 1978	B 3 – 49 60 00 – Y – 96/77
Bundesverband für Tiergesundheit e. V.	1994 S. 1851	B 3 – 47 70 00 – Y – 54/93
Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	Nr. 10 14. Januar 1978	B 3 – 49 65 00 – Y – 103/77
Feinkeramische Erzeugnisse (51)		
Industrieverband Keramische Fliesen + Platten e. V.	1995 S. 958	B 1 – 51 70 00 – Y – 315/94
Papier- und Pappwaren (56)		
Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Nr. 216 16. November 1978	B 1 – 56 81 00 – Y – 160/78 B 6 – 125/86 B 5 – 30/88
Kunststoffzeugnisse (58)		
Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 96 27. Mai 1978	B 3 – 58 00 00 – Y – 126/77
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)		
Markenverband e. V.	Nr. 113 22. Juni 1976	B 2 – 68 00 00 – Y – 154/75
Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	Nr. 181 26. September 1978	B 2 – 68 00 00 – Y – 107/77
Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke e. V.	1990 S. 5185	B 2 – 68 00 00 – Y – 120/77 107/90
Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V.	Nr. 152 16. August 1978	B 2 – 68 00 00 – Y – 10/78
Verein Deutscher Reis- und Schälmmühlen e. V.	Nr. 224 30. November 1978	B 2 – 68 11 00 – Y – 98/78
Verband der Suppenindustrie e. V.	Nr. 211 9. November 1978	B 2 – 68 14 60 – Y – 98/77
Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 219 21. November 1978	B 2 – 68 25 00 – Y – 123/78
Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	Nr. 224 30. November 1978	B 2 – 68 25 40 – Y – 89/78
Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V.	Nr. 38 23. Februar 1979	B 2 – 68 25 50 – Y – 159/78
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 27 8. Februar 1978	B 2 – 68 27 00 – Y – 87/77
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 64 2. April 1974	B 2 – 68 27 93 – Y – 59/71 70/74
Milchindustrie-Verband e. V.	Nr. 147 10. August 1977	B 2 – 68 30 00 – Y – 139/76
Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V.	Nr. 147 10. August 1977	B 2 – 68 45 10 – Y – 254/74
Deutscher Kaffeeverband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	Nr. 159 25. August 1978	B 2 – 68 65 00 – Y – 104/77

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	Nr. 239 21. Dezember 1979	B 2 – 68 65 00 – Y – 60/79
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Nr. 52 15. März 1978	B 2 – 68 71 00 – Y – 137/76 101/84
Kölner Brauerei-Verband e. V.	1986 S. 1035	B 2 – 68 71 00 – Y – 55/85
Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e. V.	Nr. 16 24. Januar 1968	B 2 – 68 73 50 – Y – 117/69 96/84
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	Nr. 142 2. August 1978	B 2 – 68 75 00 – Y – 126/77
Verband Deutscher Sektkellereien e. V.	Nr. 112 21. Juni 1979	B 2 – 68 77 25 – Y – 16/79
Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.	Nr. 107 15. Juni 1982	B 2 – 68 79 10 – Y – 19/86
Verband der Deutschen Essig-Industrie e. V.	Nr. 177 20. September 1979	B 2 – 68 82 10 – Y – 49/79
Verband der Deutschen Senfindustrie e. V.	Nr. 144 4. August 1979	B 2 – 68 82 30 – Y – 26/79
Fachverband der Gewürzindustrie e. V.	Nr. 112 21. Juni 1979	B 2 – 68 82 70 – Y – 201/78
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 177 20. September 1979	B 2 – 68 83 00 – Y – 216 78
Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e. V.	1984 S. 13666	B 3 – 68 89 00 – Y – 32/84 B 2 – 73/84
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden Württemberg –		
Württembergischer Genossenschaftsverband	1985 S. 6017	Baden- Württemberg IV 3708.51/44
– Niedersachsen –		
Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Nr. 214 15. November 1963	Niedersachsen I/1 (PK) b – 22.22
– Rheinland Pfalz –		
Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e. V.	Nr. 98 31. Mai 1967	Rheinland-Pfalz WiO VI/2 – 6879 – 432/66 und 421/67
– Saarland –		
Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Nr. 58 24. März 1966	Saarland Ic4-564/65
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)		
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Nr. 218 23. November 1966	B 2 – 70 10 00 – Y – 147/69 B 1 – 106/86
Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	Nr. 68 6. April 1974	B 2 – 70 11 00 – Y – 70/70 B 1 – 41/84
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)		
Deutscher Verband Flüssiggas e. V.	Nr. 243 30. Dezember 1964	B 1 – 71 10 22 – Y – 127/69 B 8 – 148/86

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Nr. 142 2. August 1979	B 3 – 71 10 46 – Y – 146/69
Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	Nr. 71 16. April 1971	B 1 – 71 10 56 – Y – 86/80 B 6 – 126/86 B 5 – 74/87
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Nr. 239 21. Dezember 1979	B 2 – 71 10 68 – Y – 87/78
Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefach- großhandels e. V.	Nr. 142 5. August 1982	B 3 – 71 10 68 – Y – 53/80 B 2 – 115/79 B 9 – 17/88
Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisations- mittel e. V. und zwei weitere Verbände	Nr. 158 25. August 1966	B 5 – 71 20 50 – Y – 111/69
Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.	Nr. 127 15. Juli 1982	B 3 – 71 20 68 – Y – 50/81 B 2 – 145/84 B 9 – 19/88
Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e. V.	Nr. 235 17. Dezember 1982	B 6 – 71 64 00 – Y – 7/79 B 4 – 135/86
Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V.	Nr. 178 24. September 1963	B 3 – 71 67 00 – Y – 164/69 B 8 – 104/85
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V.	Nr. 96 27. Mai 1978	B 3 – 71 67 00 – Y – 42/77 B 1 – 212/77
Vereinigungen der Kosmetischen Einfuhrfirmen e. V.	1984 S. 5796	B 3 – 71 80 49 – Y – 54/81
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden Württemberg –		
Automaten-Verband Baden Württemberg e. V.	Nr. 183 28. September 1978	Baden-Württem- berg 3748.11/79
– Bayern –		
Bayerischer Automatenverband e. V.	Nr. 128 13. Juli 1978	Bayern 5557 a 4 – IV/7 b – 37264
– Berlin –		
Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Nr. 174 16. September 1977	Berlin III E-22-97/76
– Hamburg –		
Verband des Norddeutschen Automatengewerbes e. V.	1984 S. 6376	Hamburg WF 2/702.102-9/4
– Nordrhein-Westfalen –		
Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nr. 115 20. Juni 1962	Nordrhein-Westf. I/C 2-73-16/8
Handwerk (72)		
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Rheinland Pfalz –		
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer- Handwerks Rheinland Pfalz	Nr. 105 9. Juni 1972	Rheinland-Pfalz III/4 – 7211 – 1533/69 und 10/72

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Kulturelle Leistungen (74)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	1994 S. 2434	B 6 – 74 50 00 – Y – 10/86
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	Nr. 97 31. Mai 1975	B 4 – 74 51 00 – Y – 185/70 B 6 – 181/77
Verband Deutscher Adreßbuchverleger e. V.	1983 S. 6434	B 6 – 74 51 00 – Y – 115/78
Freie Berufe (77)		
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden Württemberg –		
Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.	1987 S. 15345	Baden- Württemberg I3792.70 270/71
– Berlin –		
Fahrlehrerverband Berlin e. V.	Nr. 10 14. Januar 1978	Berlin III E-77-73/76
– Hamburg –		
Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Nr. 68 7. April 1966	Hamburg WF 2/702.102-9/4
– Hessen –		
Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Nr. 2 6. Januar 1976	Hessen Va 5-25-7795-03
– Niedersachsen –		
Verband der Kraftfahrlehrer e. V. Niedersachsen	Nr. 213 11. November 1967	Niedersachsen I/3 a.22.22
– Nordrhein-Westfalen –		
Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V., Recklinghausen	1983 S. 7040	Nordrhein-Westf. I/D 2-75-17- (18/83)
Fahrlehrerverband e. V., Köln	1983 S. 7040	Nordrhein-Westf. I/D 2-75-17- (19/83)
– Rheinland Pfalz –		
Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Nr. 137 27. Juli 1977	Rheinland-Pfalz I/4 – 427795 – 2529/76
Verband der Fahrlehrer der Pfalz e. V.	Nr. 192 11. Oktober 1979	Rheinland-Pfalz I/4 – 427795 – 793/78
– Saarland –		
Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Nr. 134 21. Juli 1979	Saarland A/4-22/78 (Kart.)
– Schleswig-Holstein –		
Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Nr. 215 15. November 1978	Schleswig-Holst. VII/200a – J4 – 7795

8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung ¹⁾

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ Anmel- dungen	ins- gesamt	Auf- nahme der Antrag- steller	Antrag zurück- genom- men	Antrag abge- lehnt/ Einstel- lung aus anderen Gründen	Ver- fügung der Kartell- behörde	Abgabe an andere Kartell- behör- den	
Bundeskartellamt									
1993	–	1	1			1			–
1994	–	–	–			–			–
Landeskartellbehörde									
1993	–	3	2	1	1				1
1994	1	2	1	1	–				2

¹⁾ ohne Bremen

Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
1. 4. 1993	BPB Industries and British Gypsum ./ . Kommission RS T-65/89	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung – Exklusivverkaufsver- trag – Treuenachlaß – Beeinträch- tigung des Handels zwischen Mit- gliedstaaten – Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung	11–93
22. 4. 1993	Automobiles Peugeot SA ./ . Kommission RS T-9/92	Kraftfahrzeughandel – Gruppen- freistellungsverordnung – Begriff des bevollmächtigten Vermittlers	12–93
23. 2. 1994	Groupement des cartes bancaires ./ . Kommission RS T-39/92 und T-40/92	Mitteilung der Beschwerdepunkte – Preiskartell – Wettbewerbsbe- schränkung – Relevanter Markt – Freistellung – Geldbußen	6–94
24. 3. 1994	Air France ./ . Kommission RS T-3/93	Verordnung Nr. 4064/89 – Zuläs- sigkeit – Begriff der Entscheidung – Form der Handlung – Unmittel- bar und individuell betroffener Mitbewerber – Zusammenschluß von gemeinschaftsweiter Bedeu- tung – Anhörung der Mitgliedstaa- ten – Grundsatz der Gleichbe- handlung der Mitgliedstaaten	10–94
28. 4. 1994	All Weather Sports ./ . Kommission RS T-38/92	Alleinvertrieb – Abgestimmte Ver- haltensweisen – Verhinderung von Parallelimporten – Geldbuße – Zu- rechnung der Zuwiderhandlung – Begründung	13–94
18. 5. 1994	Bureau européen des Unions de Consommateurs ./ . Kommission RS T-37/92	Zurückweisung einer Beschwerde – Verpflichtung zur Untersuchung von Beschwerden – Rechtmäßig- keit – Wirkung einer Handelsüber- einkunft mit einem Drittland – Wirkung nationaler Praktiken – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten	15–94
19. 5. 1994	Air France ./ . Kommission RS T-2/93	Unternehmenszusammenschlüsse – Zulässigkeit – Von einem Unter- nehmen allein oder zusammen mit anderen ausgeübte Kontrolle – Umschreibung des Marktes – Be- herrschende Stellung – Vertrau- ensschutz	15–94
7. 7. 1994	Dunlop Slazenger ./ . Kommission RS T-43/92	Alleinvertriebsvereinbarungen – Absoluter Gebietsschutz – Verbot von Paralleleinfuhren – Abge- stimmte Verhaltensweisen	21–94
14. 7. 1994	Parker Pen ./ . Kommission RS T-77/92	Ausfuhrverbot – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitglied- staaten – Geldbuße	22–94

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
14. 7. 1994	Herlitz AG ./ . Kommission RS T-66/92	Ausfuhrverbot – Art. 85 Abs. 1 EWG-Vertrag	22–94
15. 7. 1994	Matra Hachette ./ . Kommission RS T-19/93	Freistellungsentscheidung – Ge- meinschaftsunternehmen	22–94
6. 10. 1994	Tetra Pak ./ . Kommission RS T-83/91	Beherrschende Stellung – Um- schreibung der Produktmärkte – Räumlicher Markt – Anwendung des Artikels 86 auf Verhaltenswei- sen eines beherrschenden Unter- nehmens auf einem anderen als dem beherrschten Markt – Miß- brauch – Koppelungsverkäufe – Alleinvertrieb – Unangemessene Bedingungen – Auf Verdrängung ausgerichtete Preise – Diskriminie- rende Preise – Verwaltungsverfahren – Grundsatz der ordnungsge- mäßigen Verwaltung – Übermittlung der Niederschrift über die Anhö- rung – Anordnungen – Geldbuße	27–94
27. 10. 1994	Fiatagri ./ . Kommission RS T-34/92	Informationsaustauschsystem – Wettbewerbswidrige Wirkung – Versagung der Freistellung	28–94
27. 10. 1994	John Deere ./ . Kommission RS T-35/92	Informationsaustauschsystem – Wettbewerbswidrige Wirkung – Versagung der Freistellung	28–94
9. 11. 1994	Scottish Football Association ./ . Kommission RS T-46/92	Auskunftsverlangen durch Ent- scheidung – Rechtsschutzinteresse	29–94

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
16. 2. 1993	Poucet u. a. ./. Assurances Générales de France u. a. RS C-159 und 160/91	Unternehmensbegriff im Sinne von Art. 85, 86	6–93
31. 3. 1993	Ahlström u. a. ./. Kommission „Zellstoff“ RS C-89/85	Aufeinander abgestimmte Verhal- tensweisen von in Drittländern niedergelassenen Unternehmen bezüglich der Verkaufspreise für in der Gemeinschaft ansässige Käufer	11–93
19. 5. 1993	Paul Corbeau RS C-320/91	Umfang des Postmonopols	16–93
10. 11. 1993	Otto BV ./. Postbank NV RS C-60/92	Gewährung rechtlichen Gehörs – Die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag betreffendes nationales Verfahren	31–93
17. 11. 1993	Menge RS C-2/91	Versicherungsvermittler – Staatli- ches Rabattverbot – Auslegung der Artikel 3 Buchstabe f, 5 Ab- satz 2 und 85 Absatz 1 EWG-Ver- trag	32–93
17. 11. 1993	Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ./. Gebr. Reiff RS C-185/91	Straßenverkehr – Festsetzung von Tarifen – Staatliche Regelung	32–93
24. 11. 1993	Keck und Mithouard RS C-267/91 und C-268/91	Verbot des Weiterverkaufs zum Verlustpreis	33–93
13. 1. 1994	Metro SB-Großmärkte ./. Cartier SA RS C-376/92	Selektives Vertriebssystem – Lük- kenlosigkeit als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit	1–94
19. 1. 1994	SAT Fluggesellschaft ./. Eurocontrol RS C-364/92	Begriff des Unternehmens – Inter- nationale Organisation	2–94
2. 2. 1994	Verband Sozialer Wettbewerb ./. Clinique Laboratories RS C-315/92	Freier Warenverkehr – Bezeich- nung eines kosmetischen Mittels, die geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen	4–94
2. 3. 1994	Hilti AG ./. Kommission RS C-53/92	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung – Begriff des relevanten Marktes	7–94
17. 5. 1994	Corsica Ferries ./. Porto di Genova RS C-18/93	Pflicht zur Inanspruchnahme von Lotsendienstleistungen – Diskrimi- nierende Tarife – Freier Dienstlei- stungsverkehr	15–94

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
19. 5. 1994	SEP ./ . Kommission RS C-36/92	Verwaltungsverfahren – An ein Unternehmen gerichtete Entscheidung über ein Auskunftsverlangen – Erforderliche Auskünfte – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Berufsgeheimnis zu wahren	15–94
9. 6. 1994	Bundesrepublik Deutschland ./ . Delta Schiffs- und Speditionsgesellschaft RS C-153/93	Binnenschifffahrt – Festsetzung von Tarifen – Staatliche Regelung	17–94
15. 6. 1994	BASF u. a. ./ . Kommission RS C-137/92	Entscheidung der Kommission – Inexistenz	18–94
16. 6. 1994	Automobile Peugeot SA ./ . Kommission RS C-322/93	Kraftfahrzeugvertrieb – Gruppenfreistellung – Begriff des bevollmächtigten Vermittlers – Rechtsmittel	18–94
16. 6. 1994	Syndicat francais de l'Express international ./ . Kommission RS C-39/93	Für Unternehmen geltende Vorschriften – Schreiben der Kommission an einen Beschwerdeführer – Anfechtbare Handlung	18–94
22. 6. 1994	Internationale Heiztechnik ./ . Ideal-Standard RS C-9/93	Aufspaltung eines Warenzeichens infolge rechtsgeschäftlicher Übertragung – Freier Warenverkehr	19–94
5. 10. 1994	Centre de la Crespelle ./ . Cooperative de la Mayenne RS C-323/93	Künstliche Besamung von Rindern – Gebietsmonopol	27–94
15. 12. 1994	Gøttrup-Klim u. a. ./ . Dansk Landbrugs RS C-250/92	Verordnung Nr. 26 – Bezugsgenossenschaft – Ausschluß der Mitglieder, die anderweitig einkaufen – Verstoß gegen Artikel 85 – Mißbrauch einer beherrschenden Stellung	33–94

Entscheidungen der EG-Kommission

1. Entscheidungen nach Artikel 85 und 86 EWGV

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: ABl. der EG
24. 2. 1993	Tarifstrukturen im kombinierten Güterverkehr	Freistellung einer Vereinbarung von Eisenbahngesellschaften über Tarifstrukturen	L 73/38
11. 6. 1993	EBU/Eurovisions-System	Freistellung für ein Statut und Vereinbarungen über gemeinsamen Sportrechteerwerb	L 179/23
22. 6. 1993	Zera/Montedison – Hinkens/Stähler	Untersagung einer Vereinbarung über Marktabschottung durch Produktdifferenzierung	L 272/28
30. 6. 1993	CNSD	Verbot einer Tariffestsetzung für Zollspediteure	L 203/27
24. 11. 1993	Auditel	Untersagung einer Satzungsbestimmung eines Marktforschungsunternehmens	L 306/50
21. 12. 1993	Sea Containers ./ Stena Sealink, Einstweilige Maßnahmen	Verweigerung von einstweiligen Maßnahmen	L 15/8
21. 12. 1993	Grundig-EG-Vertriebsbindung	Freistellung für ein Vertriebssystem	L 20/15
21. 12. 1993	Hafen von Rodby (Dänemark)	Zugangsverweigerung als Verstoß gegen Art. 90 Abs. 1 und 86 EGV	L 55/52
16. 2. 1994	Vereinbarungen und verabredete Praktiken von europäischen Trägerherstellern	Bußgeld wegen Kartellabsprachen im Stahlbereich gemäß Art. 65 EGKS-Vertrag	L 116/1
21. 2. 1994	Internationale Energieagentur	Verlängerung einer Freistellung für Vereinbarung zur Bewältigung einer Energiekrise	L 68/35
29. 3. 1994	HOV-SVZ/MCN	Untersagung einer Vereinbarung von Bahnunternehmen über gemeinsame Vermarktung, Bußgeld wegen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Tarifikriminierung	L 104/34
13. 4. 1994	Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf und Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven	Aufhebung der Bußgeldfreiheit gemäß Art. 15 Abs. 5 VO 17/62	L 117/30
29. 4. 1994	Stichting Baksteen	Freistellung eines Strukturkrisenkartells	L 131/15
Mai 1994	Schöller	Verhängung eines Zwangsgelds wegen Verstoß gegen eine Kommissionsentscheidung	nichtveröffentlicht

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: ABl. der EG
18. 5. 1994	Exxon/Shell	Freistellung eines Gemeinschaftsunternehmens von Polyethylenherstellern	L 144/20
6. 6. 1994	Bayer/BP Chemicals	Verlängerung der Frist für eine Auflage in einer früheren Freistellungsentscheidung	L 174/34
13. 7. 1994	Karton	Bußgeld wegen Preis- und Quotenabsprachen von Kartonherstellern	L 243/1
27. 7. 1994	BT-MCI	Freistellung eines Gemeinschaftsunternehmens von Telekommunikationsunternehmen	L 223/36
27. 7. 1994	ACI	Freistellung einer Vereinbarung über den Eisenbahngüterverkehr im Kanaltunnel	L 224/28
27. 7. 1994	PVC	Bußgeld wegen Preis- und Quotenabsprachen von PVC-Herstellern	L 239/14
21. 9. 1994	Night Services	Freistellung einer Vereinbarung über Nachtzugverbindungen im Kanaltunnel	L 259/20
6. 10. 1994	Pasteur Mérieux – Merck	Freistellung eines GU für Impfstoffe	L 309/1
14. 10. 1994	Akzo Chemicals BV	Bußgeld wegen Verweigerung einer Nachprüfung	L 294/31
19. 10. 1994	Trans Atlantic Agreement	Untersagung von Preis- und Kapazitätsabsprachen in der Seeschifffahrt	L 376/1
11. 11. 1994	Olivetti – Digital	Negativattest für Vereinbarungen über eine strategische Allianz, Freistellung für Bezugsverpflichtung	L 309/24
30. 11. 1994	Zement	Bußgeld wegen Absprachen zum Schutz der Heimatmärkte u. a.	L 343/1
12. 12. 1994	Fujitsu AMD Semiconductor	Negativattest für Entwicklungs-, Lizenz- u. a. Absprachen, Freistellung für eine GU-Vereinbarung und EWR-Gebietsklausel	L 341/66
13. 12. 1994	Eurotunnel	Freistellung einer Vereinbarung von Eisenbahnunternehmen über den Betrieb des Kanaltunnels	L 354/66
15. 12. 1994	International Private Satellite Partners	Negativattest für eine Vereinbarung zur Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen per Satellit	L 354/75
16. 12. 1994	Asahi/Saint-Gobain	Freistellung eines Gemeinschaftsunternehmens für Automobilglas	L 354/87

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: ABl. der EG
21. 12. 1994	Philips/Osram	Freistellung eines Gemeinschaftsunternehmens für Lampenbleiglas	L 378/37
21. 12. 1994	Tretorn und andere	Bußgeld wegen Verhinderung von Parallelimporten von Tennisbällen	L 378/45
21. 12. 1994	Far Eastern Freight Conference	(Symbolische) Geldbußen wegen Vereinbarung gemeinsamer Preise für Landtransportdienste durch eine Schifffahrts-Linienkonferenz	L 378/17

**2. Entscheidungen der EG-Kommission 1993 gemäß EG-Fusionskontrollverordnung
(nur Entscheidungen im Hauptverfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung)**

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
21. 8. 1993	KNP/Bührmann Tetterode/VRG	Freigabeentscheidung mit Auflagen im Papiersektor	L 217/35
14. 12. 1993	Kali & Salz/MdK/Treuhandanstalt	Freigabeentscheidung mit Auflagen bei Kaliprodukten	L 186/38
21. 12. 1993	Pilkington-Technit/SIV	Freigabeentscheidung ohne Auflagen im Bereich Flachglas	L 158/24

**Entscheidungen der EG-Kommission 1994 gemäß EG-Fusionskontrollverordnung
(nur Entscheidungen im Hauptverfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung)**

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
31. 1. 1994	Mannesmann/Vallourec/Ilva	Freigabeentscheidung ohne Auflagen bei Edelstahlrohre	L 102/15
8. 6. 1994	Shell/Montecatini	Freigabeentscheidung mit Auflagen im Bereich Polypropylen	L 332/48
21. 6. 1994	Procter & Gamble/ VP Schickedanz	Freigabeentscheidung mit Auflagen bei Hygieneprodukten	L 354/32
9. 11. 1994	MSG Media Servive	Untersagungsentscheidungen bei Dienstleistungen für Pay-TV	L 354/1
21. 12. 1994	Krupp/Thyssen/Riva/Falck/ Tadfin/AST	Freigabeentscheidung ohne Auflagen bei Stahlflachprodukten	–

Verfahrensgrundsätze des Bundeskartellamtes

Nr.	Verwaltungsgrundsätze	Az.-Bundeskartellamt	BAnz.-Nr.	BAnz.-Seite	BAnz. vom
1.	Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes für die Beurteilung von Strukturkrisen- und Rationalisierungskartellen	G 2 – 2/77	66	3	7. April 1978
2.	Verwaltungsgrundsätze von Kooperationsabreden mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung	G 2 – 13/77	133	6	23. Juli 1980
3.	Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes über das Verfahren bei Anmeldung von Ausfuhrkartellen	G 2 – 2/78 G 2 – 3/78	121	3 419	4. Juli 1990
4.	Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes über das Verfahren bei der Anmeldung von Kartellen und Normen-, Typen- und Konditionenempfehlungen	G 2 – 3/90	121	3 419	4. Juli 1990

Fundstellenverzeichnis

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1993/94, Seite
Bundesgerichtshof			
17. 5. 1965	rechtselfische Zementpreise IV	667	41
30. 6. 1966	Schallplatten I	795ff.	35
3. 4. 1975	Polyestergrundstoffe	1345	37
15. 4. 1986	Wegennutzungsrecht	2247	141
8. 1. 1992	Arbeitsgemeinschaft Rheinausbau	2849	39
7. 7. 1992	Freistellungsende bei Wegennutzungsrecht	2777	141
19. 1. 1993	WAZ/Iserlohner Kreisanzeiger	2882, 2890ff.	18, 120
19. 1. 1993	Hersteller Leasing	2875	41
20. 4. 1993	Verweispflicht	2865	42
18. 5. 1993	Pauschalreisen-Vermittlung II	2869	38
19. 10. 1993	(Immanenztheorie), KZR 3/92	–	31
22. 3. 1994	Mustermietvertrag II	2923	111
15. 11. 1994	Wintershall/VNG, KVR 29/93 – Gasdurchleitung –	–	142, 39
15. 11. 1994	Lüdenscheider Taxen, KVR 14/94	–	37
21. 2. 1995	Strompreis –Schwäbisch Hall, KVR 4/94	–	145
21. 2. 1995	Importarzneimittel-Boycott – KVR 10/94, 11/94, 12/92 –	–	38
Oberlandesgerichte – Kammergericht –			
6. 10. 1976	Bayer/Metzeler – Weichschaum II –	1758ff.	20
14. 12. 1977	WAZ	1967	43
11. 12. 1991	Mustermietvertrag II	4914	111
23. 3. 1992	„Übergang zum Strafverfahren“	4983	42
17. 9. 1992	Hitachi Sales, Kart 12/91	–	88
11. 1. 1993	Ernstliche Untersagungszweifel	5151	40, 141
9. 6. 1993	Wintershall/VNG – Gasdurchleitung –	5165	142
16. 7. 1993	HUK-Mietwagenempfehlung Empfehlung Ersatzwagenkostenerstattung	5132	40
18. 8. 1993	Offenlegung von Betriebsgeheimnissen	5201	42
3. 11. 1993	Aufhebung einer Bekanntmachung, Kart 2/93	–	43
3. 11. 1993	Bekanntmachungsgebühren	5225	43
15. 12. 1993	Marktabgrenzung Großbacköfen	5271	42, 83
11. 3. 1994	Beschwerderücknahme	5311	44
11. 3. 1994	Finanzbeteiligungsgebühr	5287	44
11. 3. 1994	Demarkationsvertragsgebühr	5289	44
30. 3. 1994	Kleinhammer	5259	44
13. 4. 1994	Krupp/Hoesch/Brüninghaus	5263	41, 86
10. 5. 1994	Ausgaben des Anmelders	5291	44
9. 11. 1994	Raiffeisen Hannover/Raiffeisen Nord, Kart 20/93	–	12, 119
26. 11. 1994	Importarzneimittel-Boycott	5241	37

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1993/94, Seite
– OLG Düsseldorf – 25. 5. 1993	Lüdenscheider Taxen	5228	37
– OLG Stuttgart – 29. 12. 1993	Strompreis-Schwäbisch Hall	5231	145
– Branden- burgisches OLG – 21. 6. 1994	6 Kart 1–3/93		145
Bundes- kartellamt			
14. 3. 1991	Mustermietvertrag II	2507	111
14. 8. 1992	Importarzneimittel-Boycott	2543	37, 95
15. 4. 1993	Zahnradfabrik Friedrichshafen/Allison	2521	12, 85
22. 6. 1993	HUK-Mietwagen Empfehlung, Ersatzwagen Kostenerstattung	2573	40, 141
23. 8. 1993	Fresenius/Schiwa (B3-52/92)	2591	12, 94
20. 9. 1993	Raiffeisen Hannover/Raiffeisen Nord (B2-35/93)	–	12, 119
17. 1. 1994	Gerstenberg/Sarstedter Kreisanzeiger (B6-153/92)	2641	12, 121
25. 2. 1994	Krupp/Hoesch/Brüninghaus	2625	
18. 4. 1994	Ruhrgas/Thyssengas	2648	142
25. 5. 1994	CD-ROM (B7-128/93)	2635	98 ff.
20. 6. 1994	ATG/Silcock (B9-2013/94)	2659	12, 131
11. 8. 1994	Philips/Lindner (B7-56/94)	2669	12, 88
2. 9. 1994	Fußball-Fernsehübertragungsrechte (B6-60/94 + 105/92) (Immanenztheorie)	2682, 2696	125
30. 9. 1994	HASTRA/Stw. Garbsen (B8-111/94)	–	12, 146
24. 1. 1995	Hochtief/Holzmann (B1-252/94)	–	110

Stichwortverzeichnis**A**

Abfallentsorgung 125, 128
Abfallrecht 126
Abonnement-Tageszeitungen 120
Alkoholfreie Getränke 109
Allgebrauchsglühlampen 88
Altautoentsorgung 86
Anzeigenblätter 119, 121
Arzneimittelreimporte 95
Asphaltmischgut 77
Aufbereitung von
Fahrzeugglas 129
Bauglas 129
aufschiebende Wirkung 40
Auslandsüberweisungen 138
Ausschließlichkeitsbindung 23, 116
Autobahn-Schutzplanken 90
Automaticgetriebe für LKW 85
Automobilzulieferer 15
Autoreifen 101

B

Backbedarsartikel 104
Backöfen 83
Bagatellmarkt 95, 124
Banken 137
Bauhauptgewerbe 110
Baumwollgarne 102
Baunebengewerbe 110
Bauschläuche 101
Bausparkassen 140
Baustellenlogistik 110
Baustoffe 76
Baustoffrecycling 77
Behinderungsmißbrauch 131
Beiladung 41
Bekanntmachungskosten 43
Bentonit 77
Berufsbekleidung 102

Bestecke 91
Bezugssperre 95
Bier 107, 108
Binnenschifffahrt 132
Bituminöses Mischgut 77
Bodenbeläge (textil) 102
Boykottaufruf 116
Braunkohlebergbau 73
Buchverlage 122
Bürobedarfseinzelhandel 115
Bußgeldverfahren 29 ff., 66, 97, 102

C

CD-ROM 98
Cordzwirn 103

D

Damenbinden 99
Datenverarbeitung 97
Dekorpapier 99
Demarkationsvertrag 24
Dental-Metallhalbzeug 79
Dentallegierungen 79
Depotkosmetik 97
Dialyselösungen 94
Direktverkäufe 116
Diskriminierung 95, 98
Doppelmitgliedschaft 76
Duales System 128
Düngekalk 78
Durchleitung 24

E

Edelstahlkaltband 78
Edelstahlrohre 79
EDV-Software 97
Einlagensicherungseinrichtungen 140
Einzelhandel 13
Einzelmarktbeherrschung 56

Eisenbahnverkehr 131
Elektrizitätsversorgung 145
Elektroblech 78
Elektronik-Schrottverwertung 126 ff.
Entflechtung 86, 100, 121
Entsorgungswirtschaft 14

F

Fabrikverkäufe 116
Fahrzeugaufbauten 83
Fahrzeuggeometrieprüfstände 84
Feilen 90
Fernsehen 122
Fernseher 88
Fernsehglas 99
Feuerfestbau 110
Feuerlöschschläuche 102
Feuerwehraufbauten 83
Flachglas 99
Flaschenkästen 101
Flaschenpool 101
Fleisch 106
Flurförderzeuge 84
Fortsetzungszusammenhang 30
Freistellung 67, 68
Fruchtsäfte 109
Funkhaus 124
Futtermittel 119
Futterstoffe 103

G

Gasversorgung 147
Gebindeverwertungskonzept 126 ff.
Gebotsverfugung 37
Gebühren 44
Gelenkwellen 85
Generika 95
Geschäftsgeheimnis 42
Getränkegroßhandel 114
Gleisbau 110
Graphitelektroden 87
Grundstückswesen 110
Gruppenfreistellungsverordnung 140
Großrohre 79

H

Haushaltsfolien 100
Haushaltsgroßgeräte 87
Haushaltstücher 101
Hefe 105
Hochvakuumpumpen 82
Hörfunk
 privat 123
 öffentlich-rechtlich 124
Humanimpfstoffe 94
Hygienepapier 99

I

Industrieschläuche 101
Infusionslösungen 94
Installationsmaterial 90
Isolierglas 99

K

Kali 74
Kaltband 78
Kartellvertrag 98
Kartoffelerzeugnisse 107
Kfz-Versicherung 141
Kies 76
Klimatechnik 111
Kohlensäure 92
Konsumgütereinzelhandel 113
Kontrahierungszwang 95
Kontrollerwerb 62
Konzentrativ 64
Konzessionsvertrag 24
Kooperativ 64
Koordinatenmeßmaschinen 90
Kosmetik-Erzeugnisse 97
Kostenentscheidung 43
Krankenhausbetten 90
Krankenversicherungskarten 98
Kreditkarten 137
Kunststoffrecycling 128

L

Laborbedarf 97
Laborchemikalien 97
Lampen 87

Landhandel 118
Lastschaltgetriebe 85
Lebensmitteleinzelhandel 113

M
Markenwettbewerb 87
Medizinelektronik 89
Mehl 104
Metallverpackungen 91
Mißbrauchsentscheidung 68
Molkereierzeugnisse 105
Müllsammelfahrzeuge 83
Mustermietvertrag 111

N
Nadellager 82
Nähmaschinen 84
Natursteine 76
Neue Medien 16, 122
Normen- und Typenkartell 101

O
OEM-Lieferungen 87
Oligopolvermutung 57, 88
optische Beschichtungsanlagen 82
Outsourcing 97

P
Patentpool 31
Pauschalreisen 116
Pharmagroßhandel 95
phonotechnische Geräte 88
Photovoltaik 79
PKW-Innenausstattung (textil) 102
Polyamid-Fasern 93
Polypropylen 92
Preisabsprache 83, 101
Preiswettbewerb 87
Preiseempfehlung 97
Privatisierung in Ostdeutschland 10
Prüfstände 84

Q
Quotenabsprache 102

R
Rabattabsprache 83, 102
Rationalisierungskartell 78, 90, 100, 105, 111
Rechtliches Gehör 40
Rechtsmittel 43
Reimporte 22
Reisevermittlung 116, 117
Rohrbeschichtung 79
Röntgenprüfgeräte 89
Rundfunkgeräte 88

S
Sachversicherung 141
Salz 74
Sand 76
Sanitärgroßhandel 115
Schadstoffverpackungen 126 ff.
Schmuckeinzelhandel 115
Schornsteinbau 110
Seeverkehr 132
Selbstverpflichtung 126 ff.
Selektivvertrieb 51
Sicherheitsdienstleistungen 130
Siliciumscheiben 79
sofortige Vollziehung 40
Software 97
Sparverkehr 139
Speiseeis 106
Spirituosen 109
Sport-Verwertungsrechte 125
Staatliche Maßnahmen 51
Stahlschutzplanken 90
Stichel 90
Submissionsabsprache 102
Synthese-Kautschuk 93

T
Tageszeitungen 119
Tageszeitungsverlage 120
Tapeten 100
Taschentücher 102
Technische Textilien 103
Telekommunikation 16, 67
Textilveredlung 102

Tonträger (bespielt) 122, 124
Touristik 116
Tragfedern 86
Transportbeton 77
Trockengewürz 105
TÜV 130

U

Überkapazitäten 87
Universalbankgeschäft 139
Unterhaltungselektronik (Handel) 115
Unternehmenseigenschaft 49
Untersagungen 12, 13, 85, 88, 94, 119, 121, 131, 146

V

Veranstaltereigenschaft 125
Verbotsentscheidung 67
Verfahrensfragen 53
Verfügung (kartellbehördlich) 38
Verhältnismäßigkeit 85
Verkehr 68
Vermögensschaden 39
Verpackungsblech 78
Vertriebsbindungen 116
Verwahrgeschäft 139
Verweisung 42, 61
Vorratsanmeldung 18

W

Walddüngung 130
Wälzlager 82
Wandbaustoffe 77
Warenhäuser 111
Wasserversorgung 141 ff
Werbemärkte (Hörfunk) 124
Werkzeuge 82
Werkzeugmaschinenbau 16, 80
Wertpapiergeschäft 139
wesentlicher Vermögensteil 17, 77
Wettbewerb (potentiell) 59
wettbewerblich erheblicher Einfluß 17
Wiederverwertung 129
Winderhitzer 84

Z

Zähler (elektrisch) 89
Zahlungskarte 137
Zahlungsverkehr 138
Zement 76
zentrale Vermarktung 31
Zurechnungsklausel 18
Zusagen 45 ff., 59, 86
Zusagenerfüllung 95
Zuständigkeit 39
Zylinderrollenlagen 82

Paraphennachweis

GWB

§ 1	8, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 83, 84, 94, 98, 99, 101, 102, 106, 107, 111, 120, 124, 125 ff., 137, 142	§ 24 Abs. 8 Nr. 1	95, 121
§ 5 Abs. 1	101	Nr. 3	79, 97, 124
§ 5 Abs. 2	100, 140	§ 24 a Abs. 1	45, 73ff.
§ 5 Abs. 2 und 3	32, 74, 78, 90, 105, 111, 125	§ 24 a Abs. 1 Satz 2	
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	87	Nr. 1, 2	44
§ 5 b	29, 76, 77, 130	§ 24 a Abs. 2 Satz 1	21, 83
§ 5 c	29	§ 24 a Abs. 2 Nr. 4	18
§§ 2-8	29	§ 24 a Abs. 4	100
§ 9	44	§ 25 Abs. 2	102
§ 10 Abs. 1	43	§ 26 Abs. 1	91, 116, 131
§ 12 Abs. 1 Nr. 1	137	§ 26 Abs. 2	22, 23, 28, 37, 41, 96, 98, 120 128, 143, 147
§ 16	35, 98	§ 27	34, 122
§ 17	122	§ 27 a	41, 125, 141
§ 18	24, 27, 38, 116, 126 ff	§ 35	26
§ 20 Abs. 1	31, 36	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	31, 83, 99, 102, 106, 11
§ 20 Abs. 4	31, 101	§ 38 Abs. 1 Nr. 8	91, 100, 102
§ 21 Abs. 1	36, 37	§ 38 Abs. 1 Nr. 11	111
§ 22	22, 28, 98, 120, 128, 133	§ 38 Abs. 1 Nr. 12	97
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	87	§ 38 Abs. 3	35
§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	76	§ 38 a	97, 102
§ 22 Abs. 3 Nr. 2	76	§ 39	99, 100, 107
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1	131, 143, 147	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 d	39, 40
§ 23	10, 99, 107, 120	§ 47	8, 24, 25, 29, 141
§ 23 Abs. 1 Satz 2	8	§ 56	40, 41
§ 23 Abs. 1 Nr. 6	111	§ 62	26, 43
§ 23 Abs. 2		§ 63 Abs. 1	41
§ 23 Abs. 2 Nr. 1	102	§ 63 a	40, 41
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, Satz 4	146	§ 70 Abs. 1 Satz 2	42
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 a	123	§ 71 Abs. 2 Satz 4	42
Nr. 2 Satz 3	121	§ 77	43
Nr. 1	17, 77, 100	§ 80 Abs. 2 Satz 3	43
Nr. 2 Satz 2	18	§ 80 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6	44
Nr. 5		§ 98 Abs. 2	21, 87
Nr. 5 Satz 4	120, 121, 124	§ 102	138, 139, 140, 141
Nr. 6	17, 145	§ 102 Abs. 4	137
§ 23 Abs. 3 Satz 1	18	§ 103 Abs. 1	8, 24, 141, 142, 146, 147
§ 23 a Abs. 1 Nr 1 a	90, 91	§ 103 Abs. 3	44
§ 23 a Abs. 1 Nr. 2	110	§ 103 Abs. 5	24, 143, 147
§ 23 a Abs. 2	89, 107	§ 103 a Abs. 4	142
§ 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	76, 88		
§ 24	8, 73ff.	EGKSV	
§ 24 Abs. 1	76, 85, 88, 90, 92, 93, 94, 97, 101, 107, 114, 119	Artikel 65	66, 67
§ 24 Abs. 2 Satz 2	88		
§ 24 Abs. 6	45, 88, 121, 122	EWGV	
§ 24 Abs. 7	45, 86	Artikel 3 b Abs. 2	7
		Artikel 3 c	9
		Artikel 5 Abs. 1	9
		Artikel 7 a	9
		Artikel 30	54, 55
		Artikel 36	54, 55

Artikel 85	7, 8, 23, 24, 25, 29, 38, 49, 50, 52, 64, 66, 67, 68, 116, 118, 126 ff., 142	Bundesfernstraßengesetz	
Artikel 85 Abs. 1	8, 9, 141	§ 15 Abs. 2	76
Artikel 85 Abs. 3	8, 94, 142	Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens	
Artikel 86	7, 8, 38, 49, 50, 52, 53, 66, 68, 142	§ 7	26
Artikel 90	49, 68, 142	Grundgesetz	
Artikel 90 Abs. 1	53	Artikel 12	143
Artikel 90 Abs. 2	142	Artikel 14	143
EG-Verordnungen		Kreislaufwirtschaftsgesetz	
– VO (EG) Nr. 17/62	8, 65	Abfallgesetz	33, 126 ff.
· Artikel 9 Abs. 3	9, 25, 38, 142	KrW-/AbfG	
· Artikel 2	66	OWIG	
· Artikel 13	69	§ 41 Abs. 1	30
· Artikel 14	9, 106	§ 81 Abs. 1	42
· Artikel 15	69	Postgesetz	
· Artikel 16	66	§ 2 Abs. 1	27
· Artikel 20	106	Postverfassungsgesetz	
– VO (EG) Nr. 123/85	51	§ 37 Abs. 4	26, 136
– VO (EG) Nr. 4056/86	68	Preisangaben- Verordnung	116
– VO (EG) Nr. 4064/89	78, 79	Rabattgesetz	116
(Fusionskontrollverordnung)		StGB	
· Artikel 1	93	§ 263	31, 39
· Artikel 2	58, 136	StPO	
· Artikel 3	62, 64, 91	§ 153 Abs. 2	39
· Artikel 6	93	§ 270	42
· Artikel 8 Abs. 2	59	§§ 209, 225a	42
· Artikel 8 Abs. 3	57	UWG	
· Artikel 9	61, 62, 105	§ 1, 3, 6a	116
· Artikel 9 Abs. 2	136	Verpackungsverordnung	126 ff.
· Artikel 9 Abs. 7	136	VwVfG	
– VO (EG) Nr. 83/91	49	§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3	40
– VO (EG) Nr. 84/91	49	§ 13 Abs. 2 Satz 2	41, 42
– VO (EG) Nr. 1617/93	49	§ 60	86
– VO (EG) Nr. 2299/89	49	§ 37 Abs. 1	95/96
– VO (EG) Nr. 3089/93	49	ZPO	
– VO (EG) Nr. 3652/93	49	§ 384 Nr. 3	42
– VO (EG) Nr. 3384/94	66		
EG-Richtlinien			
– RL Nr. 90/531	28, 80		
Gruppenfreistellungs- verordnung (EVO)	140		
AGB-Gesetz	34		
Allgemeines Eisenbahngesetz			
§ 9	26		
Aktiengesetz			
§ 17	88		

Verzeichnis der Tätigkeitsberichte

- Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1000
- Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1795
- Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 2734
- Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378
- Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220
- Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370
- Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752
- Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530
- Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950
- Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841
- Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236
- Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950
- Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380
- Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570
- Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986
- Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250
- Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791
- Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390
- Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704
- Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925
- Tätigkeitsbericht 1978: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2980
- Tätigkeitsbericht 1979/80: Deutscher Bundestag, Drucksache 9/565
- Tätigkeitsbericht 1981/82: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/243
- Tätigkeitsbericht 1983/84: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/3550
- Tätigkeitsbericht 1985/86: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/554
- Tätigkeitsbericht 1987/88: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/4611
- Tätigkeitsbericht 1989/90: Deutscher Bundestag, Drucksache 12/847
- Tätigkeitsbericht 1991/92: Deutscher Bundestag, Drucksache 12/5200

Die Berichte sind zu beziehen über:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 13 20
53003 Bonn
(Tel.: 02 28/38 20 80 – Fax: 02 28/3 82 08 36)

Hinweis: Die Berichte sind in der Regel in wissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar!

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Stand: April 1995
Zuständigkeiten der Beschußabteilungen:
Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und
in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren
der obersten Landesbehörden

Postanschrift:
Mehringdamm 129
10965 Berlin
Telefon: (0 30) 6 95 80-0
Telefax: (0 30) 6 95 80-400
Telex: 1 84 321

